H.V. 748
—10—

In Liebe, in Vereinigung,
beſtehet der Menſchen
Glük.

J. II.

Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

Siſtematischen Verbindung

enthält

die Verordnungen und Gesetze

vom Jahre

1786.

Zehnter Band.

Mit allergnädigster Freiheit.

Wien
Verlegt bei Joh. Georg. Moesle
K. K. privil. Buchhändler.
1788.

Hiſtoriſcher Verein
für
Schwaben

Stadtbibliothek
Augsburg

Erſte
Hauptabtheilung.

Dominien-
und
Unterthansangelegenheiten.

Zehenter Band.

Zweite
verbeſſert und vermehrte Auflage.

Vorrede.

Wie ſehr man es ſich angelegen ſein laſſe, den laufenden Jahrsgang zu erreichen, zeiget die beſchleunigte Herausgabe dieſes Werkes, und wie ſehr man dabei befliſſen ſei, dieſes Werk zu vervollkommen, muß dieſer, und der vorhergehende Band bewähren, da man die Beziehungen der, in den verſchiedenen Provinzen, unter verſchiedenen Daten geſchehenen, Kundmachung treulich angeführet, und ſomit dieſes Handbuch auch für Gallizien und Hungarn anwendbar macht.

In dieſem, und dem folgenden Bande folgen die Geſetze für den Jahrslauf 1786. Und dieſem folget nach der allerhöchſten Willensmeinung ein wohl eingerichtetes, in alle mögliche Schlagwörter eingetheiltes

Hauptrepertorium über alle dieſe ſonach erſchienene 11 Bände, welches alſo den Leſer über einen ieden Gegenſtand in die Uiberſicht aller in einer Sache ergangenen Anordnungen in Einem führen wird. Bei dem darauf folgenden Jahrslaufe 1787 werden ſodann die Marginalberufungen in Bezug auf vorgehende Handbücher kürzer, und enger mit den neu erſchienenen Geſetzen verbunden, und ſomit wieder fortgefahren werden, um ſoviel möglich gedrängt dem Leſer ieden Gegenſtand in Einem Geſichtspunkte mit allen Erläuterungen und nachgefolgten Verordnungen darlegen zu können.

Wien den 1. Auguſt 1787.

Der Herausgeber.

Erſte

Erſte Hauptabtheilung.

Dominien- und Unterthansangelegenheiten.

Erſter Abſatz.

a.) Die Ausmaaß der unterthänigen Schuldigkeiten gegen die Obrigkeiten, dann die gegenſeitige Benehmungsart der Obrigkeiten gegen die Unterthanen.

b) Wie die Beſchwerden anzubringen, zu unterſuchen, abzuthun, und dabei zu verfahren ſei.

Bittſchriften. N. I.

Die älteren Geſetze hierüber ſieh im 1. B. S. 14—27.

Die Unterthansklagen wider ihre Herrſchaften ſind nicht ſchriftlich, ſondern mündlich anzubringen, damit iene von den Winkelſchreibern in keine Unköſten verſetzt werden.

Dieſes Geſetz ſieh im 6. B. S. 5 — 6.

Der Rekurs iſt von der Parthei darzuthun, im Widrigen die Verordnung zu vollziehen.

Sieh im 8. B. S. 6.

Bei einzureichenden Geſuchen iſt das Wohnort und der Kreis anzumerken.

Auf einem ieden einzureichenden Geſuche iſt der Wohnort, und der Kreis, in welchem ſich die Parthei befindet, anzumerken.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht in Mähren den 14. März 1785.

Das Supplikenſchreiben wird allen Militärperſonen verboten.

In Hinkunft wird allen Militärperſonen, ſie ſein Unteroffiziere oder Gemeine, das Supplikenſchreiben für die Unterthanen, ſie mögen ſolches umſonſt oder gegen Bezahlung thun, gänzlich verboten.

Hofentſchlieſſung in Gallizien vom 27. Hornung, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 11. März 1786.

Unterthansbeſchwerdenabhandlung, und Abhilfe. N. II.

Wie Unterthanen ihre Rechte zu ſuchen haben.

In=

Inſtrukzion für Unterthansadvokaten.

Pflichten der Unterthanen, und Behandlungsart der Obrigkeiten.

Inſtrukzion für die Kreisämter in Rückſicht der neuen Verfahrungsart in Unterthansſachen.

S. im 1. B. S. 27 — 56.

Bei vorkommenden Unterthansbeſchwerden ſollen die Obrigkeiten vorſchriftmäſſig vorgehen, ein ordentliches Protokoll führen, und iederzeit in der Sache einen ſchriftlichen Beſcheid ertheilen, als wodurch viele übermüthige Beſchwerden, und häufige Schreibereien vermieden werden. Wie bei Unterthansbeſchwerdē vorzugehen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Mai 1786.

Da vorkömmt, daß die von den Landesſtellen ergehenden Beſcheide, und von dem k. Fiskalamte ertheilt werdenden Rathſchläge den Unterthanen öfters ſehr ſpät von den Wirthſchaftsämtern zugeſtellet, und die erſtern verleitet werden, ihre Anbringen zu wiederholen, koſtbare Reiſen zu veranlaſſen, und ſelbſt die hohen Stellen zur Unzeit, und ohne Noth zu behelligen, ſo wird verordnet, daß die Herrſchaften, und Wirthſchaftsämter gleich bei Empfang der Unterthansverbeſcheidungen, und Rathſchläge des k. Fiskus ſolche den Un- Die Beſcheide, und Rathſchläge ſind den Unterthanen ſogleich zuzuſtellen.

terthanen auf das ſchleunigſte, und unter ſonſt zu befahren habender Verantwortung ſchriftlich behändigen, und mittels Beibringung eines ordentlichen Scheines ſich über dieſe ſchleunige Behändigung der Verbeſcheidungen an die Unterthanen bei den k. Kreisämtern ausweiſen, und legitimiren ſollen; auf weſſen genauen Befolg auch von den Kreisämtern alles Ernſtes zu wachen iſt.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Juni 1786.

Stadt-Markt-und Dorfgemeinden, welche bei den Hof- u. Länderſtellen Geſchäfte haben, ſollen ohne Erlaubniß der Kreisämter keine Deputirte abſchicken, noch für ſelbe Geldſammlungen anſtellen.

Da ungeachtet der ergangenen Verordnungen viele Fälle vorkommen, daß Stadt - Markt - und Dorfgemeinden, welche bei Hof - oder Länderſtellen Geſchäfte haben, ſich von unruhigen und gewinnſüchtigen Leuten verführen laſſen, Deputirte abzuſchicken, und, ohne die Nothwendigkeit einer ſolchen Abſchickung bei dem Kreisamte, oder der Landesſtelle zu beweiſen, für dieſe Deputirte Geldſammlungen in der Gemeinde anſtellen; ſo haben Se. Maieſtät nöthig befunden, ſolche Geldſammlungen, unter dem Vorwande, daß die bei den politiſchen, und Juſtiz - Hof - und Länderſtellen eingereichten, oder bei dieſen Stellen, und am allerhöchſten Orte ſelbſt einzureichenden Beſchwerden betrieben werden ſollen, wiederholt zu verbieten. Wofern alſo eine Gemeinde zu Betreibung ih-

ihrer Geſchäfte für Bezahlung des Advokaten, und Agenten, für Poſt, oder Botengänge, und Vidimirung, oder Abſchreibung der erforderlichen Dokumente, und dergleichen Auslagen zu machen hätte, muß darüber die Bewilligung von den Obrigkeiten und Magiſtraten, und, falls die Sache dieſe ſelbſt beträfe, von den Kreisämtern, oder Länderſtellen angeſucht, und dieſen über die Auslagen ordentliche Rechnung geleget werden. Sollten dieſes Verbots ungeachtet geſetzwidrige Geldſammlungen bei den Gemeinden geſchehen, ſo ſollen dieienigen, welche das Geld empfangen, mit der Eintreibung (Exekuzion) gezwungen werden, den erhobenen ganzen Betrag in die Kontribuzionskaſſe zu erlegen; Markt- oder Dorfrichter, und Magiſtratsglieder, welche zu ſolchen Geldſammlungen auf was immer für eine Weiſe mitwirken, oder auch nur davon Wiſſenſchaft haben, und ſolches ihrem vorgeſetzten Jurisdikzionsamte nicht anzeigen, werden nach Umſtänden mit Arreſt oder Gemeindarbeit beſtrafet werden.

Hofentſchlieſſung vom 29. Mai, kundgemacht in Mähren den 9., Böhmen den 14., und in Gallizien den 17. Juni 1786.

Bei beſtehender obiger Verordnung kömmt es von der in dem Zirkulare vom 16. Auguſt 1776 für ſolche Gemeindvorſteher beſtimmten

ten Geldſtrafe ab, und wird dieſes Patent, welches bereits in Rückſicht auf das Verfahren in Unterthansſachen durch das Geſetz vom 1. September 1781 aufgehoben iſt, durch gegenwärtige Verordnung, auch in Beziehung auf das, was wegen verbotener Geldſammlung dadurch verfüget wird, gänzlich auſer Kraft geſetzet.

Hofentſchlieſſung vom 3., kundgemacht in Böhmen den 17. Juli 1786.

Bürgerliche Mitglieder können ſich über gemeinſchaftliche Beſchwerden berathen.

Um den bisher wahrgenommenen Mißbrauch, den die Magiſtrate von ihrer Amtsgewalt zu machen pflegen, abzuſtellen, mithin eine Vorſehung zu treffen, damit auch nicht gerechte Klagen, und die etwa gegen ihre Vorſteher anzubringenden Beſchwerden der Bürger, welche doch eine gemeinſchaftliche Berathung erfordern, unter dem Vorwande der Aufhetzungen erſticket werden, wird verordnet, daß in ſolchen Fällen, wenn ſich bürgerliche Mitglieder über gemeinſchaftliche Beſchwerden berathen, und dieſe Beſchwerden nicht augenſcheinlich ungegründet ſind, auch bei ſolchen Berathungen die öffentliche Ruhe nicht geſtöhret wird, dergleichen Beſchwerdführer, und Deputirte nicht ohne Erkenntniß des Kreisamts von dem Magiſtrate mit Arreſt geſtrafet, und ihnen dadurch die Berathung ihrer Klagführung erſchweret, ſondern

dieſelben nur angewieſen werden ſollen, ihre Beſchwerden nach den beſtehenden Vorſchriften über das Verfahren in politiſchen Angelegenheiten einzureichen, und zu betreiben, indem ſonſt die Bürger in Städten übler daran ſein würden, als die Bauern in Dörfern, wenn ſie ſich nicht über gemeinſchaftliche Beſchwerden unter ſich berathen dürften.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 20. März, kundgemacht den 14. April 1786.

Die Vorforderung der Unterthanen in die herrſchaftlichen Kanzleien an Sonn- und Feiertagen wird verboten.

Sieh im I. B. S. 28.

Anſtatt des Unterthansadvokaten vertritt der Fiskus die Unterthanen unentgeltlich.

Die hierüber zu wechſelnden Schriften ſind poſtfrei.

S. eben im I. B. S. 41 — 42.

Die Unterthanen ſind nicht mit Stockſtreichen zu beſtrafen.

S. gleichfalls im 1. B. Seite 51.

Bis zur Ausfertigung einer beſtimmten Vorſchrift über die den Herrſchaften erlaubten körperlichen Beſtrafungen ungetreuer, und ſchlimmer Unter- (In Hungarn ſoll kein Beamter einen ungetreuen)

ter-

oder ſchlimmen Unterthan mit Prügeln züchtigen laſſen, ſondern mit Verhaft und harten Handarbeiten.

terthanen ſoll kein Beamter einen ſolchen mit Prügeln züchtigen laſſen, ſondern Verhaft und harte Handarbeiten allein zum Zwange, und zur Strafe bei Widerſetzlichkeit, und Vergehungen anwenden.

Verordnung für Hungarn, Ofen vom 29. Auguſt 1786.

Die wegen Übertretung, oder Nichtbefolgung der ergehenden Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen ſind nicht zu grundobrigkeitlichen, ſondern zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden.

Die wegen Übertretung, oder Nichtbefolgung der von den landesfürſtlichen Stellen ergehenden Befehle und Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilten Unterthanen ſind nicht zu grundobrigkeitlichen, ſondern zu öffentlichen Arbeiten, wie zum Beiſpiele: zum Wegmachen, Stadtſäuberung, oder den in öffentlichen Kranken- und Verſorgungshäuſern vorfallenden knechtlichen Verrichtungen zu verwenden, weil die Grundobrigkeiten aus dem Vergehen der Unterthanen keinen Vortheil zu ziehen haben, wohl aber dem Staate, und dem gemeinen Weſen auf die obige Art für den gegen die Geſetze und Anordnungen bezeigten Ungehorſam eine öffentliche Genugthuung geleiſtet werden muß; es wird daher verordnet, daß die Kreisämter hiervon die Dominien mit der weiteren Weiſung belehren ſollen, daß für derlei ganz unbemittelte Übertreter, obgleich ſie nicht mehr mit grundobrigkeitlichen, ſondern öffentlichen Arbeiten beſtrafet werden dürfen, die Herrſchaft, oder Obrigkeit, die

mei-

meiſtens an der Uibertretung der Zivilgeſetze, oder andern Widerſpenſtigkeiten ihrer Unterthanen zum Theil mit die Schuld tragen, zur Bezahlung der Aetzungen dieſer zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Unterthanen angehalten werden ſollen, weil denſelben doch der Nutzen ihrer Unterwürfigkeit zugehet, und ſie zugleich dadurch zur Hindanhaltung dergleichen Unordnungen angeeifert werden. Dieſe Leute ſind alſo zu öffentlichen Strafarbeiten anzuhalten, ihre Bewachung aber der öffentlichen Verwaltung in den Kreisörtern zu übertragen.

Hofdekret vom 21. November 1785. und 9. Horn. 1786., kundgemacht in Gallizien den 5. Chriſtmonat 1785. in Böhmen den 21. Hornung 1786.

Wie ſich bei Beſtrafung mit einem achttägigen Arreſte oder Abſtiftung zu verhalten iſt.

S. im 1. B. S. 52.

In Abſicht der Abſtiftungen der Unterthanen.
S. im 8. B. S. 7 — 9.

Wann die Abſtiftungen der Unterthanen in Hungarn Platz greifen.

Die Abſtiftungen der Bauern von ihren Kolonikalgründen können auch in Hungarn und Siebenbürgen in keinen andern, als folgenden Fällen, Platz greifen:

a) wenn der Bauer ſeinen Grund nicht gut, und ſo, wie es einem ämſigen Hauswirthe zuſtehet, bearbeitet;

b) wenn er ſich über zwei Drittheile ſeines lie-
genden Vermögens einſchuldet;

c) wenn er der Obrigkeit die jährlich zu lei-
ſtenden Gaben durch ein ganzes Jahr nicht
entrichtet, ohne erweiſen zu können, daß er
hieran durch einen Unglücksfall verhindert
worden ſei; dann

d) wenn ſelber in Ungehorſam und Widerſetz-
lichkeit beharret, dem ungeachtet, daß er
hierwegen mit gelinderm und verſchärfterm
Arreſte, Strafarbeit, ohne, oder mit Anle-
gung der Fußeiſen gezüchtiget worden. In-
deſſen kann die Abſtiftung auch in dieſen Fäl-
len nicht von der Grundherrſchaft eigenmäch-
tig, ſondern nach dem Sinne des Patents vom
22. Auguſt 1785 nur nach vorläufiger Er-
känntniß der betroffenen Komitatsbeamten ver-
hänget werden.

Hofdekret für Hungarn und Siebenbürgen vom
23. Jäner 1786.

Wie die Unterthanen in Gallizien behandelt wer-
den ſollen.

Die Grundobrigkeiten haben für alle Unterthans-
bedrückungen zu haften

An

An wen die Unterthanen bei Veränderung der Grundbeſitzer in Anſehung der Vergütungen ihre Forderungen zu ſtellen haben.

Obrigkeitliche Naturalien ſind von den Herrſchaften keineswegs ihrem Unterthan zum Kaufe oder Verkaufe aufzudringen.

S. im 6. B. S. 6 — 11.

Der bisher in Hungarn übliche Vorkauf der Grundherrſchaften ſoll durchaus aufhören, und dem Bauer erlaubt ſein, und ganz freiſtehen, ſeine Erzeugniſſe, und Waaren, wo, und wem er will, ohne Vorheranfrage bei der Herrſchaft, zu verkaufen, welcher auch verboten wird, die auf einen Ort kommenden Käufer von dem herrſchaftlichen Gebiete abzuweiſen.

Der Vorkauf der Grundherrſchaften in Hungarn hört auf, und kann der Bauer ſeine Erzeugniſſe, und Waaren verkaufen, wem er will.

Hofentſchlieſſung für Hungarn vom 5. Weinmonats 1786.

Wie ſich bei Einbringung der Unterthansbeſchwerden zu benehmen ſei, um die Erpreſſungen der Winkelſchreiber zu vermeiden.

Die Unterthanen ſind in Klagrechten wider ihre Herrſchaften unter Vertretung des Fiskalamts von der Kauzionsleiſtung für die Gerichtsſchäden befreit.

Wie das Landvolk vor dem Wucher, und den Schulden geſchützt werden ſoll.

Den Unterthanen iſt von den Güterbeſitzern das nöthige Holz aus ihren Wäldern zu geben.

Bei Streitigkeiten zwiſchen Vogtherren und Vogtholden iſt ſich nicht nach den Unterthanspatenten, ſondern nach der Jurisdikzionsnorma zu benehmen.

S. im 6. B. S. 11 — 16.

Den Dominien iſt ihre genoſſene Perſonalgerichtsbarkeit nicht benommen.

Die k. Städte ſollen keine Agenten halten.

S. im 8. B. S. 10 — 11.

Sollizitatoren zu halten, welchen Städten, und mit welchem Gehalte erlaubt wird.

Jenen k. privilegirten und Bergſtädten, die in der Hauptſtadt Geſchäfte haben, welche ſie nicht durch die Verwendung der Kreisfilialkaſſiere, des Landesunterkämmerers, dann des Landesunterkammeramtskanzleiperſonals ſelbſt beſorgen laſſen können, wozu dieſe Beamten iedoch eigens anzuweiſen ſind, wird geſtattet, in der Hauptſtadt Sollizitatoren mit einer geringen Beſoldung von 20, bis höchſtens 30 Fl., iedoch immer nach vorläufiger Begnehmigung des Landesunterkammeramts, aufnehmen zu können.

Hofdekret vom 9., kundgemacht in Böhmen den 23. März 1786.

Wie

Wie die Unterthanen, ſo ihre Gründe verlaſſen, anzuſehen ſind.

Dieſe Verordnung wurde in Böhmen unterm 1. Dezember 1785 kundgemacht.

Wenn die wider ihre Unterthanen ſtreitende Herrſchaft in den Erſatz der Unköſten verfällt, wem der Betrag des Erſatzes zufällt.

S. im 8. B. S. 11 — 12.

1. Sollen künftig alle Gerichtsſporteln, und Taxen, welche bei einigen gallizischen Grundobrigkeiten und Dominien abzunehmen bisher üblich war, gänzlich aufgehoben, folglich die erſte Inſtanz in Unterthansſtreitigkeiten unentgeltlich Recht zu ſprechen verbunden ſein. Unentgeltliche Rechtspflege in Unterthansſachen in Gallizien.

2. Die Dorfgerichte ſollen ſich angelegen ſein laſſen, die zwiſchen Unterthanen mit Unterthanen entſtandenen Streitigkeiten, ſo viel möglich, gütlich beizulegen, und nur erſt dann, wenn die Verſuche zu einem gütlichen Vertrage fruchtlos ſind, hat das obrigkeitliche Amt die rechtliche Entſcheidung nach der beſtehenden Vorſchrift zu faſſen, von welcher der Parthei, die ſich dadurch allenfalls gekränkt glauben ſollte, ſich nach der für die übrigen Erbländer beſtehenden Gerichtsordnung an das allgemeine Appellazionsgericht zu wenden, freiſtehet.

Patent für Gallizien vom 24. Juni 1784.

Rekurſe in Unterthansſachen gehören zum k. Appellazionsgericht und nicht zu den Kreisämtern.

Da bemerket worden, daß die Landleute in Vorfällen, wo die Rekurſe an das Appellazionsgericht zu nehmen wären, ſich noch immer an die Kreisämter zu verwenden pflegen, wird ſämmtlichen Länderſtellen verordnet, das Weitere zu verfügen, womit von den Kreisämtern ſolche an ſie gelangende Rekurſe ſogleich an das Appellazionsgericht abgegeben, die Partheien darüber verſtändiget, und ſo auch von den Dominien über dieſen den Bauern noch nicht geläufig bekannten Rechtszug die Dorfrichter und Geſchwornen an einem beſonderen Amtstage belehret werden ſollen.

Hofentſchlieſſung für ſämmtliche Erbländer vom 30. Jäner 1786.

Streitigkeiten zwiſchẽ Obrigkeit und Unterthan, wann ſelbe taxfrei zu behandeln ſind.

In den zwiſchen Obrigkeit und Unterthan ſich ereignenden Streitigkeiten, welche durch die grundobrigkeitlichen Wirthſchaftsämter ſogleich ohne ordentliche Verhandlung, und Entſcheidung auseinandergeſetzt, beigelegt, oder auf andere Art gehoben werden, ſoll in Zukunft die Gerichtspflege allenthalben unentgeltlich geleiſtet, und von keinem Unterthan etwas dafür gefordert, oder angenommen werden. In denienigen Fällen aber, wo mit ordentlicher Ein- und Gegenrede, oder ſchriftlichen Verfahren, folglich mit mehrerer Verbreitung nach dem ordentlichen Rechtszuge vorgegangen werden muß, in welchen alſo die Wirthſchaftsämter, der

Ge-

Gerichtsordnung zufolge, einen ordentlichen Gerichtsſtand (iudicium formatum) ausmachen, kann die nach der vorgeſchriebenen Taxordnung ausgemeſſene Taxe noch ferner abgenommen werden. Doch ſollen die Taxen keineswegs dem zur Rechtsverwaltung beſtimmten herrſchaftlichen Perſonale, ſondern den herrſchaftlichen Renten zuflieſſen, und dießfalls der 434. §. der allgemeinen Gerichtsordnung genau beobachtet werden; wogegen durch den Zugang dieſer Taxen den Grundobrigkeiten die Verbindlichkeit aufgelegt wird, zur Rechtspflege für ihre Unterthanen geprüfte Rechtsverwalter (Juſtiziarien) aufzuſtellen, dieſelben anſtändig zu beſolden, und für die ganze Amtshandlung derſelben zu haften.

Verordnung für Innerößterreich vom 4. Mai 1786.

Dieſe Verordnung wird ihrem vollen Innhalte nach auch auf Streitigkeiten zwiſchen Unterthanen mit Unterthanen, mit dem Beiſatz erweitert: daß die Obrigkeiten ſich angelegen ſein laſſen, die zwiſchen Unterthanen mit Unterthanen entſtandenen Streitigkeiten, ſoviel möglich, gütlich beizulegen; nur erſt dann, wann die Verſuche zu einem gütlichen Vertrage fruchtlos ſind, hat das obrigkeitli- Dieſe Verordnung erſtrecket ſich auch auf Streitigkeiten mit Unterthanen.

che Amt die rechtliche Entſcheidung nach der beſtehenden Vorſchrift zu faſſen.

Patent in Böhmen vom 11. Mai, in Wien den 13. Juni 1786.

Was wegen des obrigkeitlichen Kaduzitätsrechts zu beobachten ſei.

Von allen Obrigkeiten, wo das in Urbarien, Verträgen, und ächten Dokumenten, oder in der ununterbrochenen Ausübung gegründete Kaduzitätsrecht beſtehet, iſt die Zahl derlei mit Hinfälligkeiten befangener Gründe, ihre Zugehörungen, und der Werth, dann der Betrag der gewöhnlichen auf den Fall der Hinfälligkeit bedungenen Angelder, nebſt einem 20 jährigen Auszuge des Ertrages der ſämtlichen Hinfälligkeiten von einem jeden Dominium zu erheben, und zugleich die Erklärung des Dominiums abzufordern, gegen welche Bedingniſſe dasſelbe ſeinen mit dieſer Schuldigkeit belaſteten Unterthanen dieſe Bürde erlaſſen wolle.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 26. Mai, kundgemacht den 12. Juni 1786.

Alle Emolumente, ſo die Magiſtratualen, oder Subalternen an Deputat, oder Naturalien genieſſen, ſollen, zu Geld geſchlagen, und in der Eingabe über die ſtädtiſchen Gemeindeinkünfte nach

A. dem Formulare A. mit eingebogen werden.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 24. Juli 1786.

In

In Hinkunft wird bei allgemeinen Menſchenkrankheiten auf den Lande das Aerarium nur mit zwei Drittel zu dem Arzneiköſten für die wirklich mittelloſen Unterthanen konkurriren, das dritte Drittel aber ſollen die Grundobrigkeiten beitragen.

Wegen der Konkurenz inallgemeinen Menſchenkrankheiten des Aerariums mit zwei Drittel zu den Arzneiköſten; das dritte Drittel haben die Obrigkeiten beizutragen.

Hofdekret vom 17., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Juli 1785.

Bei Hochzeiten, Begräbniſſen, Taufen, iſt ſich Folgendes gegenwärtig zu halten:

Was wegen Ausſchweifungen bei Hochzeiten, Begräbniſſen, u. Taufen verordnet werde, und wie die Uibertreter zu beſtrafe ſein.

1. Iſt das, in einigen Provinzen bereits abgebotene Schieſſen aus was immer für einem Feuergewehre, wegen der unglücklichen Folgen, die es ſchon öfters gehabt hat, allgemein zu unterſagen; und ſollen im Uibertretungsfalle die Unterthanen, welche bloß vom Feldbaue, oder ihrer bäuriſchen Handarbeit leben, mit einem 24ſtündigen Arreſte, die übrigen aber, ſie mögen nun Büger, oder ſogenannte Honorazioren ſein, mit einer Geldſtrafe von 3 Reichsthalern beleget werden.

2. In Beziehung auf die bei verſchiedenen Gelegenheiten üblichen übermäſſigen Gaſtmähler wird begnehmiget:

a) daß die für Steiermark ſchon feſtgeſetzte Strafe von 50 Reichsthalern für iede Obrigkeit,

keit, welche in den Inventarien auf Todtenmähler Abzüge zu machen geſtattet, auch für die Provinzen von Kärnten und Krain anzuwenden ſei;

b) Daß die Todtenmähler, ſo wie die Primitz- und Hochzeitmähler (wenn dieſe zwei letztern über einen Tag dauern) auch bei den ſolche Gebenden, auf die ad 1mum feſtgeſetzte Art durch Arreſt, oder Arbeit, nicht aber an Geld, zu beſtrafen ſein, und daß nur allein der Gaſtwirth, der ſolche länger, als einen Tag, bei ſich duldet, eine Geldſtrafe von 3 Reichtsthalern zu bezahlen habe.

c) Da der Mißbrauch, daß die Pfarrer und Meßner beſonders in Krain bei Hochzeiten, Leichen, und Kindstaufen, die Anverwandten zu ſich zum Eſſen und Trinken gegen Bezahlung aneifern, von der Beſchaffenheit iſt, daß er beſonders abgethan, und in ſeiner Quelle gehoben werden muß, indem man von einem Geiſtlichen nicht erwarten kann, daß er Mäſſigkeit predigen, und wünſchen werde, wenn ihm das entgegengeſetzte Laſter einträglich iſt, und die Erfüllung ſeiner Amtspflicht ſeinem Beutel Schaden bringt; ſo wird überhaupt den Seelſorgern die Treibung eines Aus-

ſchanks,

ſchanks, oder Haltung eines Wirthshauſes verboten.

Da es ſich iedoch fügen kann, daß in mancher Pfarre das einzige alda befindliche Wirthshaus zur Pfarre gehöre, und deſſen Erträgniß einen Theil von den Einkünften des Pfarrers ausmache, ſo iſt in ſolchen Fällen eine Zeitfriſt zu beſtimmen, in welcher der Pfarrer gehalten ſein ſoll, dieſes Wirthshaus, oder die Schankgerechtigkeit zu verkaufen, oder pachtweiſe auf mehrere Jahre hindanzugeben.

3. Was die ſchädlichen Mißbräuche der beſonders in Krain üblichen ſogenannten Weinkoſtungen betrifft, ſo können ſolche nicht wohl füglicher abgeſtellet werden, als wenn man die Obrigkeit ſelbſt hierauf aufmerkſam machet.

Es iſt alſo

a) iener Bauer, welcher zu dieſen Weinkoſtungen herumziehet, ohne die Menge des Getränkes, ſo er trinken darf, zu beſtimmen, mit einem 24ſtündigen Arreſte bei Waſſer und Brod zu beſtrafen.

b) Der Suppan, oder Richter, welcher ſolches nicht abſtellet, und, wenn ſein Abbieten

nichts fruchtet, ſolches nicht gleich der Obrigkeit anzeiget, iſt auf 3 Tage in Arreſt zu ſetzen;

c) Die Obrigkeit, welche eine ſolche Übertretung gewußt, und nicht abgeſtellet, oder beſtrafet hat, mit 12 Thalern zu beſtrafen.

Verordnung Wien den 20. April 1786.

Daß die politiſche Geſetzgebung mit der Sorge, den Ausſchweifungen bei Primizen, Leichenbegängniſſen, Hochzeiten, und Kindstaufen in Bezug auf die Verſchwendung bei Gaſtereien, und auf andere der allgemeinen Sicherheit, guten Ordnung, und Häuslichkeit zuwiderlaufende Umſtände Einhalt zu thun, auch ihre Bemühungen in Bezug auf die Abſtellung der dabei vorgefallenen, ſelbſt die Sitten, und das Chriſtenthum beleidigenden Mißbräuche vereinbaret habe, beweiſen verſchiedene von Zeit zu Zeit erfloſſene Anordnungen:

Ein Umlaufſchreiben vom 8. Brachmonats 1758, welches den Fraß und das Schlemmen bei Hochzeiten, Taufen, und Begräbniſſen beſtritt, empfahl zugleich den Seelſorgern die Abthuung von den dabei in Krain vorgegan-

gangenen abergläubiſchen Gebräuchen, wodurch man der Seele des Verſtorbenen eine Linderung ihrer Leiden zu verſchaffen glaubte.

In der Verordnung vom 27. Jäner 1774. wurde auf die Abſchaffung ordentlicher Seelen- und Jahrtagstafeln gedrungen, und verboten, die unter dem Landvolke in Kärnten üblichen Brod- und Fleiſchtheilungen ferner zu geſtatten.

Endlich machte das höchſte Reſkript vom 25 Jän. 1777 die Unterſuchung des Zwangs einiger Pfarrer, vermöge welches die Hochzeitsmahle, und Kindszehrungen in dem Pfarrhofe abgehalten werden mußten, zu ſeinem Gegenſtande.

Zwar iſt bei der von Sr. Maieſtät anbefohlenen Unterſuchung, in wie weit derlei Mißbräuche noch heut zu Tage beſtehen dürften, nicht vorgekommen, daß die vormals in Kärnten beſtandenen Seelen- und Jahrtagstafeln, dann die Brod- und Fleiſchtheilungen nach Abſterben eines Zeitgenoſſen ferner mehr in Gewohnheit ſind:

Jedoch iſt deren Beſtehung in einzelnen Fällen eben ſo möglich, als es möglich iſt, daß

noch in einigen Häuſern des Landes Krain, um die Leiden der abgeſchiedenen Seele zu lindern, in dem Backofen kein Feuer, wohl aber bei gewiſſen Speiſen Kerzen angezündet werden; und es kömmt verläßlich zu vernehmen, daß es noch dermal, eben in Krain, Orte giebt, wo auch der Aermſte wenigſtens einen Dukaten zuſammen zu betteln gehalten iſt, um davon ein gewiſſes unter dem Namen Trenta bekanntes Brod unter die Leichenbegleiter zu vertheilen; daß das Volltrinken den höchſten Grad der Ausſchweifung erreicht habe, und daß es noch dermal Pfarrer und Meßner gebe, welche die Hochzeiter, dann Leichen- und Kindsfreunde zu ſich zum Eſſen, oder Trinken nöthigen. Alle dieſe Gebrechen, vereinigt mit dem Uibermuthe bei den Gaſtereien, beleidigen die Sitten, ſind Merkmaale des Aberglaubens, ſtreiten gegen die Grundſätze der Religion, und verrathen entweder Mangel des Nachdrucks, oder Mangel der Einſichten beim geiſtlichen Unterrichte.

Sie werden zwar ſo, wie die Schulanſtalten, und Bildung der Geiſtlichkeit vor ſich gehen, von ſich ſelbſt aufhören, und bedürfen daher keiner geſetzlichen Vorſehung; es iſt aber nichts deſto weniger ſchon dermal nöthig,

alle

alle geiſtlichen Ordinarien, Pfarrer, und andere Seelſorger aufzurufen, damit ſie mit den Vorſehungen der politiſchen Gehörden auch ihre auf die Seelen wirkende Wachſamkeit, und heilſamen Ermahnungen vereinigen, und an die gänzliche Ausrottung des Fraſſes, der Völlerei, und des Aberglaubens gemeinſchaftliche Hand anlegen.

Gleichwie aber der Mißbrauch: daß die Pfarrer und Meßner, beſonders in Krain, bei Hochzeiten, Leichen, und Kindstaufen die Anverwandten zu ſich zum Eſſen, und Trinken gegen Bezahlung aneifern, in der Hofentſchlieſſung vom 20. April 1786 von der Beſchaffenheit zu ſein erkannt wird, daß er beſonders abgethan, und in ſeiner Quelle gehoben werden muß, ſo wird überhaupt den Seelſorgern die Treibung eines Ausſchanks, oder Haltung eines Wirthshauſes gänzlich abgeboten; und weil es ſich fügen könnte, daß in mancher Pfarre, das einzig alda befindliche Wirthshaus zur Pfarre gehöre, und deſſen Ertrügniß einen Theil von den Einkünften des Pfarrers ausmache, eine Zeitfriſt von einem Jahre beſtimmet, in welcher der Pfarrer gehalten ſein ſoll, dieſes Wirthshaus, oder die Schankgerechtigkeit zu verkau-

kaufen, oder pachtweiſe auf mehrere Jahre hindanzugeben. Worüber ſich des Geſchehenen halber bei den Kreisämtern auszuweiſen ſein, und worauf dieſelben bei Gelegenheit der Bezirksbereiſungen ihre Aufmerkſamkeit zu verwenden haben werden.

Verordnung Gräz den 3. Mai 1786.

Bei Unterthanspräg ravazionen ſind den Unterſuchungskommiſſarien keine Reiſe- und Zehrungsköſten zu bewilligen.

Bei Unterthanspräg ravazionen ſind den Unterſuchungskommiſſarien in keinem Falle Reis- und Zehrungsköſten zu bewilligen.

Hofentſchlieſſung vom 28. März, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 12. April 1786.

Von Grundobrigkeiten, Unterthanen zu leiſtende Erſatzpoſten ſind zu Errichtung der Getreidſchüttböden und Anſchaffung der Gemeindgetreidvorräthe zu verwenden.

Alle Erſatzpoſten, welche den von ihren Grundobrigkeiten bedrückten Unterthanen zugeſprochen, und noch nicht ſicher geſtellet worden, ſind vollſtändig einzutreiben, und ſodann zu Errichtung der Gemeindſchüttböden, und Anſchaffung der Gemeindegetreidvorräthe zu verwenden.

Hofentſchlieſſung vom 30. Mai, kundgemacht in Gallizein durch Gubernialverordnung vom 13. Juni 1786.

Kund-

Kundmachung der Geſetze. N. III.

Die Geſetze ſind in den Kreiſen, und in Kirchen auf den Kanzeln kundzumachen.

Den Paſtoren ſollen die ſie angehenden Geſetze kund gemacht werden.

Wie die Obrigkeiten die Verordnungen zu publiziren haben.

Die Kriminalgeſetze können durch weltliche Perſonen auſer der Kirche kundgemacht werden.

Dieſes Geſetz, und was weiters hierinn verordnet worden, ſieh im 1. B. S. 58 — 60.

Die Seelſorger ſollen bei Kundmachung der Verordnungen kein Wort ändern, oder ſonſt etwas erklären.

S. im 6. B. S. 17.

Von der zu Stande gekommenen Sammlung der Juſtizgeſetze, und Verfaſſungen von den erſten vier Jahren der höchſten Regierung ſind alle untergeordneten erſten Inſtanzen durch Laufſchreiben zu verſtändigen, auch ſelben zu bedeuten, daß, nachdem in dieſer Sammlung auch iene Anordnungen, und Weiſungen enthalten ſind, die derzeit nur an einzelne Stellen über beſondere Anfragen erlaſſen worden, der höchſte Befehl dahin gehe, daß, wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel aufallen ſollten, welche durch ſothane Belehrungen ihre Aufklärung, und Behebung bereits

Die in der Samlung der Juſtizgeſetze vorkommenden einzelnen Weiſungen über beſondere Anfragen ſind bei ähnlichen Fällen anzuwenden

reits überkommen haben, ſie dieſelben ſich ihres Orts aus dieſen Partikularanordnungen und Weiſungen von ſelbſt beheben, und aufklären ſollen.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 29. Chriſtmonats 1785., kundgemacht alda den 9. Jäner 1786.

Die Verordnungen ſollen auch den Werbsbezirkskommiſſarien, als welchen die Mitaufſicht aufgetragen wird, kundgemacht werden.

S. im 8. B. S. 13 — 14.

Die Kundmachung der Geſetze wird in Iñerößterreich durch die Werbbezirkskommiſſariate anbefohlen.

Da die höchſten Verordnungen bisher von den Kreisämtern in Inneröſterreich, aus Mangel mehrerer Kreisboten, den Gerichtsbarkeiten und Pfarrern meiſtens nur durch einen einzigen Boten, und zwar erſt alsdann, wenn ſchon eine ziemlich beträchtliche Anzahl derſelben zuſammen gekommen war, zugefertiget, und von den Grundobrigkeiten nur allein zur Stiftszeit, welche doch bei vielen das Jahr hindurch nur ein= oder zweimal, bei den wenigſten öfter, gehalten zu werden pflegt, kundgemacht worden ſind, auch noch einige Unterthanen zur Stifte gar nicht erſcheinen, ſondern ihre Eindienungen durch andere einſchicken, folglich die Kundmachung der Geſetze gar nicht vernehmen; ſo wird, um dieſer Kundmachung einen geſchwindern, und ſicherern Trieb zu verſchaffen, und die Erfüllung der Geſetze, der höchſten Geſinnung gemäß, ſo viel möglich zu beför=

fördern, die Kundmachung der Geſetze durch die Werbbezirkskommiſſariate auf folgende Art einzuleiten anbefohlen.

Hofentſchlieſſung für Innerösterreich vom 6. und 30. Juni, kundgemacht Gräz den 12. Juli 1786.

1. Wird iedes Kreisamt ſeinen Kreis nur in ſo viele Hauptbezirke eintheilen, als es Amtsboten hat.

2. Wird ſelbes alle von dieſer Landesſtelle dahin gelangenden Patente, und Kurrenden in ſo viele Faszikel abtheilen, als es in ſeinem Kreiſe Werbbezirke hat, und ieden dieſer Faszikel mit einer Aufſchrift, an welchen Werbbezierk ſolcher beſtimmt iſt, verſehen.

3. Wird daſſelbe ieden dieſer Faszikel mit ſo viel Exemplarien verſehen, als ſich in dem betroffenen Werbbezirke kleinere Jurisdizenten, und Pfarrer befinden, die ſolche Geſetze zu wiſſen nöthig haben, und ſolchen ſodann mit dem kreisämtlichen Inſiegel verſchlieſſen, damit kein Exemplar von einem andern Werbbezirkskommiſſäre herausgenommen werden könne;

4. Damit aber ſowohl dem Verluſte, als auch der Beſchädigung der Akten, oder Verord-

nun-

nungen vorgebeuget werde, ſo wird iedes Kreisamt mit ſo vielen ledernen verſchloſſenen Karnieren, oder Taſchen verſehen werden, als es Amtsboten hat, wozu nicht nur allein das Kreisamt, ſondern auch ieder Werbbezirkskommiſſär einen eigenen Schlüſſel überkommen wird.

5. Wird das Kreisamt ieden Boten mit ſeinem Karniere (worinnen nur allein die Patentenfaszikel ſeines Diſtrikts ſich verſchloſſen befinden werden) nur allein an den erſten in ſeinem Diſtrikte dem Kreisamte am nächſten angelegenen Werbbezirksbeamten abſchicken, und ſelben zugleich mit einem Botenregiſter verſehen.

6. Dieſe Botenregiſter werden zu Erſparung der Schreiberei gedruckt, und in ſelben die Kolonnen mit der Stunde des Empfangs, und der Abſchickung ausgeſtellt, auch in ſolchen die Werbbezirksherrſchaften des, einen ieden Amtsboten betreffenden, ganzen Diſtrikts nach der Reihe ihrer Lage, wie die Patente von einem Werbbezirkskommiſſariate dem andern zugeſchickt werden müſſen, vorgeſchrieben werden.

7. Sobald der Kreisbote bei dem erſten Werbbezirkskommiſſariate ankömmt, hat ihm der Werbbezirksbeamte den Karnier abzunehmen, und

ihn

ihn nach Hauſe zu entlaſſen, aus dem Karniere hingegen nicht nur allein den ihn betreffenden Patentenfaszikel herauszunehmen, und deſſen richtigen Empfang ſammt der Stunde desſelben in dem kreisämtlichen Botenregiſter anzumerken, ſondern auch die übrigen Faszikel ſammt dem kreisämtlichen Botenregiſter in dem Karniere verſchloſſen ohne Verſchub durch ſeine Werbbezirksunterthanen an das benachbarte Werbbezirkskommiſſariat nach der in dem kreisämtlichen Botenregiſter vorgeſchriebenen Reihe zu ſenden, und die Stunde dieſer weitern Abfertigung wiederum in dem kreisämtlichen Botenregiſter auszuſetzen, auch, wenn etwa ein Faszikel eines andern Werbbezirks, oder ein Exemplar ſeines eigenen Faszikels abgängig befunden werden ſollte, ſolches ſogleich ebenfalls im ſelben anzumerken, nach welcher Empfangs- und Abſchickungsart ſich ſodann alle übrige Werbbezirkskommiſſäre zu benehmen haben.

8. Wie ſolchergeſtalten das kreisämtliche Botenregiſter ſammt dem Karniere vom Kreisamte bis an das letzte Werbbezirkskommiſſariat eines jeden Diſtrikts befördert wird, ſo hat ſolches auch durch die nämliche Ordnung, und auf eben dieſe Art wiederum an das Kreisamt zurückzugelangen.

9. Bei dieſer Zurückſendung des Karniers, und kreisämtlichen Botenregiſters können dann auch die Werbbezirkskommiſſäre ſowohl ihre eigene, als auch die von den in ihrem Werbbezirke befindlichen kleinen Magiſtraten, Jurisdizenten, und Pfarrern an ſelbe inzwiſchen verſiegelt eingelaufenen Berichte und Einlagen, ohne ſie zu erbrechen, in dem Karniere verſchloſſen an das Kreisamt mit einſchicken. Jedoch müſſen ſie immer, was ſie einſchicken, in dem kreisämtlichen Botenregiſter ſpezifizirt anmerken, ſo, wie ſie im ſelben auch ſogleich anzumerken haben, wenn ſie ein oder das andere von den vorigen Werbbezirkskommiſſären in dem Botenregiſter als aufgegeben angeführte Stück abgängig befinden ſollten.

10. Auf ähnliche Art hat ferners ieder Werbbezirkskommiſſär die in ſeinem empfangenen Patentenfaszikel enthaltenen Exemplarien an den nächſt angelegenen Magiſtrat, Jurisdizenten, oder Pfarrer ſeines Werbbezirks vor Regen, Verluſt, oder Beſchädigung wohlverwahrt abzuſchicken, wo ſolche ſodann vom einen zu dem andern bis zu den weiteſt entfernten in dem benachbarten Reiche, wie ſolche in einem von dem Werbbezirkskommiſſäre insbeſondere zu verfaſſen, und mitzuſchicken kommenden Botenregiſter, in welchem gleichfalls ieder Magiſtrat, Jurisdizent, oder Pfarrer den richtigen

Em-

Empfang ſeines Exemplars nebſt der Stunde der Ankunft und Abgehung des Boten anzumerken hat, beſtimmet wird, zu = und die Einlagen hierüber wieder zurückgeſandt werden müſſen, bei welcher Zurückſendung die minderen Magiſtrate, Jurisdizenten, und Pfarrer wiederum das Nämliche unter ſich zu beobachten, und in dem von dem Werbbezirkommiſſariate mitkommenden Botenregiſter anzumerken haben, was oben im 9. Abſatze für die Werbbezirke vorgeſchrieben iſt.

11. Hat ieder Werbbezirkskommiſſär dieſes ſein Botenregiſter, zu ſeiner Bedeckung wegen der richtigen Beſtellung, nebſt den von ſeinem Werbbezirke erhaltenen Einlagen bei Gelegenheit des zurückgehenden kreisämtlichen Botenregiſters demſelben in dem Karniere verſchloſſen beizulegen.

12. Sind zu dieſer Beförderung der Patente, Kurrenden, und Zirkularien die Unterthanen des Werbbezirks als zu einem Geſchäfte, ſo das Publikum, und den höchſten Herrndienſt betrifft, eben ſo, wie zur Militärvorſpann, öffentlichen Wachen, oder Sicherheitsanſtalten, nach der beſtehenden Ordnung und Vormerkung, zu verwenden, und ſolchen Deinſt unentgeltlich zu leiſten verpflichtet.

13. Obſchon iedoch ſolchergeſtalt die höchſten Geſetze allen Werbbezirkskommiſſariaten ſowohl, als allen kleinern Jurisdizenten, Magiſtraten, und Pfarrern bekannt gemacht werden, ſo hat dennoch die Kundmachung der Geſetze an die Unterthanen künftighin nicht mehr, wie bisher, nur allein durch die Grundobrigkeiten zur Stiftszeit, ſondern auch immer durch die Werbbezirkskommiſſariate ſolchergeſtalt zu geſchehen, daß ieder Werbbezirkskommiſſär, oder in deſſen Verhinderungsfalle deſſen erſter Unterbeamter, oder, wenn auch kein herrſchaftlicher Unterbeamter es könnte, der Schulmeiſter am erſten Sonn- oder gebotenen Feiertage darauf (ſobald derlei zirkulirende Generalien beim Werbbezirkskommiſſariate eingelangt ſind) vor dem Hauptgottesdienſte, im Orte der Pfarre ſeines Werbbezirks, in dem Schul- oder einem andern dazu tauglich gefundenen Privathauſe die Kundmachung derlei zur Publikazion erhaltener Geſetze ſogleich vornehme, wozu von iedem Dorfe, oder ieder Gemeinde der Amtmann, Suppan, oder Richter, ſammt den zween Ortsälteſten unentgeltlich iedesmal zu erſcheinen, die Kundmachung anzuhören, und, ſolche ſodann auch den übrigen abweſenden Amtsgenoſſen mitzutheilen, ſich um ſo weniger entſchlagen dürfen, als ſelbe ohnehin dem Gottesdienſte beiwohnen müſſen.

14. Wenn ſich iedoch in einem Werbbezirke zwo, oder mehrere Pfarren befinden, ſo muß die ſogeſtaltige Kundmachung im Orte der größten, oder auch iener Pfarre, wo wegen eines zufälligen Umſtandes, als z. B. wegen eines einfallenden Feſtes, der meiſte Zulauf des Volks vorzuſehen wäre, von dem Werbbezirkskommiſſäre, oder deſſen Unterbeamten, in den übrigen Pfarren hingegen von den Schulmeiſtern vorgenommen werden.

15. Obſchon nun ſolchergeſtalt die Kundmachung der Geſetze nur weſentlich durch die Werbbezirkskommiſſariate geſchieht, ſo werden aus dieſer Urſache die kleinern Magiſtrate, Jurisdizenten, und Pfarrer von der ſchuldigen Mitwachung auf die Befolgung der höchſten Generalien iedoch eben ſo wenig, als von der pflichtſchuldigen Anzeige einer ſträflichen Geſetzübertretung, entbunden, ſondern dieſe Pflicht bleibt denſelben deſſen ungeachtet noch immer mit aufgebürdet.

16. Gleichwie die Zeit, wo dieſe neue Kundmachungsart ihren Anfang zu nehmen hat, auf den 1. Wintermonats 1786 feſtgeſetzt wird, ſo werden unter Einem alle Werbsbezirkskommiſſäre, Magiſtrate, Grundobrigkeiten, kleinere Jurisdizenten, Pfarrer, und Unterthanen alles Ernſtes

gewarnet, daß ſich in Niemand nur die geringſte Hemmung, oder Verwirrung des Umlaufs der Geſetze, Verderbung, oder Verziehung der Akten, und Verfälſchung, oder Verſpätung der Kundmachung, um ſo weniger zur Laſt gehen laſſe, als im Widrigen gegen ſo einen ſträflich Befundenen mit den empfindlichen Geld- oder Leibesſtrafen vorgeſchritten werden wird.

Wie mit den von den Werbbezirkskommiſſarien zurückgeſendeten Eingaben vorzugehen.

Jeder Werbbezirkskommiſſär hat ſowohl ſeine eigene, als auch die von den, in ſeinem Werbbezirke befindlichen, Jurisdizenten, Magiſtraten, und geiſtlichen Obrigkeiten, mittels des kreisämtlichen Botenregiſters, an das Kreisamt einzuſchickenden Einlagen in einem Umſchlage zuſammenzupacken, auf dem Umſchlage aber in der Höhe nicht nur allein den Namen des aufgebenden Werbbezirkskommiſſariats, und diejenige Zahl, die ſelbes in dem kreisämtlichen Botenregiſter Rub. I. führet, ſondern auch den Namen des Kreisamts mit den Worten: *Von dem Werbbezirkskommiſſariate N. N. Nro. - - an das N. N. Kreisamt* zu bemerken, ſolchen Faszikel ſohin nicht nur allein verſchloſſen in den Karnier zu legen, ſondern ſelben auch in der 6. Rubrike des kreisämtlichen Botenregiſters ſolchergeſtalt anzumerken, daß, wenn er, vermög der 5. Rubrike, von den vorigen Werb-

be-

bezirkskommiſſariaten, zum Beiſpiele, nur zwei Stücke, oder Faszikel erhält, und von Seiten ſeines Werbbezirkskommiſſariats nicht mehr als ein Stück per involucrum aufgiebt, in ſo einem Falle auch in der 6. Rubrike nicht mehr als 3 Stücke, als aufgegeben, angemerket werden dürfen. Sollte aber ein Werbbezirkskommiſſär von Seiten ſeines Werbbezirks nichts an das Kreisamt abzuſchicken haben, ſo hat ſelber zwar die von den vorigen Werbbezirkskommiſſariaten empfangene, und ſomit in der 5. Rubrike des zurückgehenden kreisämtlichen Botenregiſters aufgeführte Anzahl der Stücke auch in der 6. Rubrike als weiters zu befördern anzuſetzen, zugleich aber auch in der 6. Rubrike die Worte anzumerken: **Von dieſem Werbbezirkskommiſſariate wird nichts eingeſchicket.** Sollte endlich ein oder anderer Werbbezirkskommiſſär bei Skontrirung der in dem Karniere enthaltenen Faszikel mit dem kreisämtlichen Botenregiſter bemerken, daß ein von einem vorigen Werbbezirkskommiſſariate in der 6. Rubrike als aufgegeben angemerktes Stück abgängig ſei, ſo hat ſelber in der 5. Rubrike des kreisämtlichen Botenregiſters zwar nur die Zahl der wirklich erhaltenen Stücke, oder Faszikel auszuwerfen, iedoch in eben dieſer Rubrike die Anmerkung des Abgangs mit dem beizufügen: **Das von dem Werbbezirkskom-**

miſſariate N. N. Nro. - - aufgegebene Stück, oder Faszikel iſt abgängig.

Gubernialkreisſchreiben in Gräz vom 30. Herbſtmonats 1786.

Wie die Verordnungen an die Obrigkeiten zu ſtellen ſind.

Wie an die Unterthanen.

Dominien, welche Boten mit Briefen oder Amtsſchriften an die Kreisämter ſchicken, haben ſolche mit Befugnißkennzeichen, oder mitzugebenden Päſſen zu verſehen.

Sieh im 1. B. S. 60 — 61.

Die der Kammeraladminiſtrazion unterſtehenden Beamten unterſtehen den Kreisämtern.

Bei ieder Abänderung eines Beamten, oder Pächters iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen.

S. im 8. B. S. 15. nach.

Wegen kreisämtlicher Aufträge an die der Domänenadminiſtrazion unterſtehenden Wirthſchaftsämter.

Wenn ein Kreisamt einem unter der Domänenadminiſtrazion ſtehenden Wirthſchaftsamte einen Auftrag, iedoch ohne Erfolg, macht, iſt nicht mit der Exekuzion vorzugehen, ſondern ſich allzeit an die Adminiſtrazion zu wenden, von welcher ſodann in rechter Zeit das Weitere verfüget werden wird.

Hofentſchlieſſung vom 2[illegible]., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 31. Jäner 1785.

Bei

Bei Abweſenheit der Kreisdragoner hat die Ausſchickung der Zirkularien nicht durch gemiethete Boten, ſondern durch die Dominien zu geſchehen; und ſollen die Kreisämter die Patente und Zirkularien ſchleunig publiziren.

Bei Abweſenheit der Kreisdragoner ſind die Verordnungen nicht durch gemiethete Boten, ſondern durch die Dominien auszuſchicken, und von den Kreisämtern die Patente ſchleunig zu publiziren.

Hofentſchlieſſung vom 21. März, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 2. April 1786.

Robotabolizionsſiſtem. N. IV.

Die hierinn erfloſſenen Geſetze, und die Erklärung worinn ſolches beſtehe.

Wie die Innleute ihre Robot zu verrichten haben, und müſſen ſelbe gleich den Gemeindgliedern die kreisämtlichen Zirkularien austragen.

S. im I. B. S. 61 — 72. nach.

Die bloſſen Innleute in Gallizien ſollen nach dem Beiſpiele der in den böhmiſchen Erblanden getroffenen Einrichtung auch nicht mehr, als jährlich 13 Tage, Handrobot zu leiſten verbunden ſein.

Innleute ſind in Gallizien auch nur jährlich 13 Tage Handrobot zu leiſten ſchuldig.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 11. November, kundgemacht den 6. Chriſtmonats 1784.

Was in Abſicht der Spinnſchuldigkeit der Unterthanen verordnet worden.

In Abſicht der Naturalrobotsſchuldigkeit der Hausüber=
lände hat es bei der Vorſchrift der Robotpaten=
te zu verbleiben.

Wo die Gattung der Robot feſtgeſetzt iſt, iſt die
Herrſchaft nicht berechtiget, mehrere, oder eine
andere Gattung von Robot zu fordern.

S. im 1. B. S. 73 — 74.

In Mähren iſt bei der Vertheilung der Gründe auf
die Landesinnwohner zu ſehen, welche ohne Un=
terſtützung fortkommen können.

Bei der auf das ganze Jahr mit 52 Tagen beſtimm=
ten Robot hat der Unterthan nur zwei Tage in
einer Woche zu roboten.

Die zur Zug = und Handrobot im Allgemeinen ver=
bundenen Unterthanen ſind wechſelweis eine Wo=
che 2 Tage zum Zug, und einen mit der Hand
zu frohnen verbunden.

In den auf den vertheilten Dominikalgründen ange=
legten, und aus 20 Häuſern beſtehenden Dör=
fern können Wirthshäuſer errichtet werden.

Die auf herrſchaftliche Gründe beſtimmte Robot
kann nicht an andere Grundbeſitzer, und fremde
Grundeigner abgetreten werden.

Robotreluizionskontrakte ſind ſtempelfrei.

Sieh dieſe Geſetze im 6. B. S. 17 — 29 nach.

Die

Die Gewährſcheine, oder Kontrakte über Dominikalgründe, ſo den Unterthanen nach dem Robotabolizionsſiſtem als Eigenthum überlaſſen werden, ſollten zwar vermög des Stempelpatents nach dem Werthe ihres Gegenſtandes geſtempelt ſein; zur Beförderung dieſer Robotabolizion aber ſollen ſolche Gewährbriefe, oder Kontrakte für das erſtemal von dem Stempel befreiet ſein, wenn in einer ganzen Herrſchaft dieſes Robotabolizionsſiſtem eingeführet wird.

Die Gewährſcheine, oder Kontrakte über Dominikalgründe ſind für das erſtemal von dem Stempel befreiet.

Hofentſchlieſſung vom 4., kundgemacht in Mähren den 11., in Böhmen und Gallizien den 18. Mai 1786.

Der Ausdruck, daß die Unterthanen zur Zug- und Handfrohne — Robot — verbunden ſind, wird erläutert.

Wie ſich wegen der Robot bei dem Ausmeſſungs- und Fatirungsgeſchäfte zu achten ſei.

Sieh dieſe Geſetze im 8. B. S. 16 — 18 nach.

Die Grundobrigkeiten ſollen den aufgeſtellten Dorfrichtern, welche nunmehr an den Platz der ehehin ſogenannten Woyten treten, vermög der ſtändiſchen Herbeilaſſung allmonatlich einen Robotstag, mithin jährlich 12 Frohntage erlaſſen.

Den Dorfrichtern in Gallizien wird zur Belohnung ein Robotstag alle Monate, mithin jährlich 12 Robotstage, nachgelaſſen.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 14. Okt., kundgemacht den 4. Nov. 1784.

Da

Wie Unterthanen, ſo ihre Abgabe nicht leiſten, ſich zuſammenrotten und ihren Herrſchaften den Gehorſam verſagen, anzuſehen ſind.

Da einige Unterthanen die herrſchaftlichen Dienſte, und andere Abgaben, entweder nicht vorgeſchriebenermaſſen nach Schuldigkeit entrichten, oder ſelbe auch gänzlich verabſäumen, ja ſogar einige Verwägenere, aus irriger Meinung, und ungegründeter Hoffnung, ſtraflos zu bleiben, ſich zuſammenrotten, ſich untereinander, um ihren Grundherrſchaften den ſchuldigen Gehorſam zu verſagen, aufhetzen, und beinebſt auch andere dem gemeinen Beſten nachtheilige, folglich ſtrafbare Exzeſſe begehen, ſo iſt man — obwohl der höchſte Wille iſt, daß der Unterthan durch die Komitatsbeamten, nach den Landesgeſetzen, und vorwaltenden Verordnungen, wider alle Unterdrückung beſtmöglich geſchützet werden ſoll, auch zu dieſem Ende, die Urbarien zu verfaſſen, und ſolche zur allerhöchſten Einſicht einzuſenden, anbefohlen worden, — doch weit entfernt, den Unterthanen, welche über Unterdrückung von ihren Grundherrſchaften, und übermäſſige Strenge der herrſchaftlichen Beamten klagen, dadurch den Weg zu Gewaltthätigkeiten zu eröffnen; vielmehr ſoll alles ruhig, und in ſeiner gehörigen Ordnung nach Maaß der Billigkeit, und Gerechtigkeit geſchehen, und ſo wird befohlen, daß alles, was vom höchſten Hofe verordnet werden wird, beiderſeits unverbrüchlich beobachtet werde. Wenn ſich demnach irgend ein Unterthan aus blinder Vermeſſenheit gelüſten lieſſe, dieſe aus-

drück-

drücklichen und ernſtlichen Befehle, die zu Jedermanns Wiſſenſchaft bekannt gemacht worden, nach obenbeſchriebenen, oder andern ähnlichen Arten zu überſchreiten, derſelbe ſoll nach Maaß ſeines mindern, oder gröſſern Verbrechens, mit fünf- bis zehnjähriger, oder auch lebenslänglicher Gefangenſchaft, ia nach Umſtänden gar mit der Todesſtrafe unausbleiblich belegt werden. Damit ſich Niemand in Zukunft mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ergehet dieſer Befehl ſowohl beſonders an alle Richter und Geſchworne aller Marktflecken und Dorfſchaften insgeſammt, als auch an alle Innſaſſen und Unterthanen, und ſollen dieſelben vorzüglich den Komitatsbeamten, die hinwiederum die Unterthanen in allen gerechten und erlaubten Sachen zu ſchützen, und, nach der ihnen durch die Geſetze ertheilten Gewalt, alles zu Beförderung des unterthänigen, und gemeinen Beſten zu verordnen, und einzuleiten verpflichtet ſind, die ſchuldige Ehrfurcht und Gehorſam leiſten, den Grundherren mit aller Unterthänigkeit begegnen, auch alle bisher gewöhnliche Roboten und Gaben noch fernerhin entrichten, bis die über die Urbarien zu erlaſſende allerhöchſte Entſchlieſſung erfolgen wird, daß Friede, Einigkeit und gute Verſtändniß heilig beobachtet, auch ſich von allen Ausſchweifungen und Gewaltthätigkeiten enthalten werde, und ſie, die herrſchaftlichen Beamten, und Bedienten, wie nicht weniger iene

der Komitate, vorzüglich wenn ſie mit Amts- und öffentlichen Dienſtangelegenheiten beſchäftiget ſind, zu mißhandeln, oder ſelbige mit Unanſtändigkeit zu beleidigen, ſich keineswegs unterfangen, dagegen aber alle und iede bisher gewöhnliche Schuldigkeiten zu entrichten ſchuldig und gehalten ſein ſollen.

Patent für Hungarn Wien den 5. April 1 85.

Belohnung der Richter für ihre Bemühungen in Kontribuzional- Gemeind- und Partheiangelegenheiten.

Nachdem in manchen Gemeinden die Richter mit Kontribuzional- Gemeind- und Partheiſachen ſehr, und weit mehr, als mit obrigkeitlichen Geſchäften beladen ſind, und da ſie doch nur für die letzteren durch die Robotbefreiung belohnet werden, ſo iſt auf den Kameralherrſchaften die Verfügung getroffen worden, nach welcher die Richter für die in Kontribuzional- und Gemeindangelegenheiten verwendeten Gänge, und Bemühungen durch Zutheilung einiger Gemeindgründe, oder in derer Ermanglung aus der Gemeindkaſſe belohnet würden; dieſe auf den Kammeralherrſchaften angeordnete, wohl zur Zeit noch nicht gänzlich zu Stand gebrachte Einrichtung beſtehet eigentlich in dem, und zwar,

1. in Anſehung der obrigkeitlichen Geſchäfte:

a) daß der Richter für die in ſeiner Gemeinde zu bewirkende Einmahung der Robotabolizi-

onsgelder, und der Grundzinſe, dann derſelben Abfuhr in das Rentamt 1 vom 100 genieſſe; dieſes verſtehet ſich von gröſſeren Herrſchaften, wo der Kaſſebeamte, wegen der Menge der Robotgelder und Zinſe, ſie nicht ſelbſt eintreiben kann;

b) für ieden Gang, den der Richter zum Amte nach aufgehobener Robot in herrſchaftlichen Angelegenheiten annoch zu machen hat, von ieder Meile 10 Kr. für den Hinweg, und 10 Kr. für den Rückweg;

2. in Anſehung der Gemeindangelegenheiten:

c) in allen Fällen, die nicht die Obrigkeit, ſondern unmittelbar die Gemeinde, ihr Beſtes, oder was ſonſt für andere Gemeindsangelegenheiten betrifft, ſoll dem Richter für ieden Gang eine der obrigkeitlichen Vergütung gleichkommende Belohnung, mithin von der Meile 10 Kr., geleiſtet werden;

3. in Anſehung der Judizial- oder eigener Partheiſachen:

d) Wenn der Richter in Judizial- oder Partheiſachen beim Amte gefliſſentlich erſcheinen

muß, hat die Parthei den Gang ebenfalls von der Meile 10 Kr. im Hinwege, und 10 Kr. im Rückwege zu bezahlen.

Uibrigens haben die Kreisämter über die Anwendbarkeit ſothaner auf den Kammeralherrſchaften veranlaßter Einrichtung die in ihren Bezirken befindlichen Dominien zu vernehmen, und ihre Aeuſerung, in wie weit dieſe Einrichtung auch auf Privatdominien eingeführet werden könnte, gutächtlich einzubegleiten.

Hofentſchlieſſung vom 29. November 1785., kundgemacht in Böhmen den 7. Hornung 1786.

Auf was für Art der für den Fundum inſtruktum bei den noch unter der Geiſtlichkeit ſtehenden Gütern durch das Robotabolizionsſiſtem erlöste Verkaufsgeldbetrag zu verwenden, und ſicher zu ſtellen, auch wie hierbei vorzugeben ſei.

Se. Maieſtät haben die Inſtrukzion, auf was für Art der für den Fundum inſtruktum bei den noch unter der Geiſtlichkeit ſtehenden Gütern, durch das Robotabolizionsſiſtem eingelöste Geldbetrag verwendet, und ſicher geſtellet werden könne, mit der Modifizirung begnehmiget, daß derlei geiſtliche Obrigkeiten die Verwendung der für den Fundum inſtruktum eingehenden Verkaufsgelder durch ordentliche Rechnungen zwar der Robotabolizionsoperazionskommiſſion, ſolang ſie beſtehet, auszuweiſen ſchuldig ſein, dieſe aber derlei Ausweiſungen mit ihren Erinnerungen der Landesſtelle vorlegen ſolle; und da Se. Maieſtät bemerket, daß der Termin längſtens vorbei ſei,

wo

wo durch freiwillige Einverſtändniß zwiſchen den geiſtlichen Obrigkeiten und Unterthanen, oder durch Entſcheidung der Robotabolizionskommiſſion die Roboten hätten aufgehoben ſein ſollen, ſo wird dem Robotabolizionshofkommiſſär unter Einem aufgetragen, bei den Gütern der noch beſtehenden Geiſtlichkeit mit der Einführung dieſes Siſtems ohne weiters von Amtswegen vorzugehen.

Hofentſchlieſſung vom 8 März, kundgemacht in Böhmen den 7. April 1786.

Inſtrukzion.

Wo das Robotabolizionsſiſtem eingeführet wird, muß ieder Lokalkommiſſär, dem die Bearbeitung anvertrauet wird, ſich die Kenntniß aller obrigkeitlichen Gebäude beilegen, und ſolche mit Zuziehung der Bauverſtändigen in Bezug auf ihren Stand beurtheilen, von ienen Gebäuden, die bei der Zerſtückung beibehalten werden, den wahren Bauſtand, folglich auch die vorläufigen Herſtellungsköſten, mittels ordentlich zu Stand gebrachter Bauüberſchläge, ſo wie von denen, welche bei dem Siſtem entbehrlich werden, die Schätzung abfaſſen, und ſofort vorläufig iene Verkaufsſumme der Robotabolizionshofkommiſſion anzeigen, welche durch Verkauf der entbehrlichen Gebäude ſowohl, als des entbehrlichen Viehes eingehen dürfte.

 Wenn

Wenn das Siſtem eingeführet, und der Zeitpunkt zur Zerſtückung der obrigkeitlichen Gründe, ſomit zum Verkaufe der entbehrlichen Gebäude, und des Viehes vorhanden iſt; ſo hat die geiſtliche Obrigkeit den Verkauf, den ſie von ihrer Seite mit den entbehrlichen Gebäuden, und dem Viehe vornehmen will, der Robotabolizionskommiſſion bekannt zu machen, um in Gegenwart eines Lokalkommiſſärs bei einem ſolchen Verkaufe die eingehenden Beträge ordentlich zu erheben, und mittels genauer Verzeichniſſe ſicherſtellen zu laſſen. Von dieſem auf ſolche Art gelösten Geldbetrage kann ſodann ein Theil auf iene Wirthſchaftsgebäude, welche die Obrigkeit auch nach eingeführtem Siſteme beizubehalten nöthig findet, wenn ſelbe baufällig ſind, nach Abzug der bei der Abolirung aufgelaufenen Kommiſſions= und anderweitigen Koſten verwendet, der andere Theil aber zur Unterſtützung der neuen Anſiedler, ſo wie hierinnfalls die allerhöchſten Befehle beſtehen, gewidmet werden. Wenn alles dieſes geſchehen iſt, ſo iſt der Uiberreſt in öffentlichen Fond anzulegen, iedoch bleibt deſſen Aufkündigung der geiſtlichen Obrigkeit auf immer verboten, und es muß hierüber zu Ende eines ieden Jahrs zu Handen der Robotabolizionskommiſſion, und, bei derſelben Erlöſchung, zu Handen der k. Kreisämter eine beſondere Rechnung geleget werden, damit erſehen werden könne, wie

viel

viel von den hiervon abfallenden Zinſen entweder zur Aufrechthaltung der beibehaltenen Gebäude, oder zur Aushilfe der neuen Anſiedler, oder, wo dieſe nicht beſtehen, zu anderen gemeinnützigen Anſtalten, als wozu dieſer ganze Fond eigentlich, und immerhin gewidmet bleiben muß, verwendet, oder erſparet worden ſei.

Zu Beförderung der Zerſtückung allzugroſſer Bauernhöfe wird die Aushilfe bewilliget.

Sieh im 8. B. S. 17.

Jene Hut = oder Gemeindweiden, die zur Zerſtückung beſtimmt ſind, ſollen längſtens binnen einem Jahre wirklich vertheilet, und die ſchon vertheilten von den Beſitzern beurbaret, im Entſtehungsfalle aber die nicht zur Beurbarung gebrachten Antheile unter andere, es mögen ſodann auch Keuſchler, Söldner, oder Innwohner ſein, unter der nämlichen Verbindlichkeit vertheilet werden.

Hut = oder Gemeindweiden, die zur Zerſtückung beſtimt ſind, ſind längſtens binnen einem Jahre zu vertheilen.

Hofverordnung vom 8. Juni 1785.

Se. Maieſtät haben ienen Dominien, und Kreisämtern, unter deren Amtswirſamkeit die meiſten Vertheilungen zu Stand gebracht worden ſind, die höchſte Zufriedenheit, und Belobung ihres Dienſteifers zu erkennen zu geben anbefohlen.

Die Dominien, welche mit Zerſtückung der gröſſeren Bauerngründe vorgegangen, werden belobet.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 18. Mai 1786.

Belehrung, was bei Zertheilung der gröſſeren Bauernhöfe zu beobachten kömmt.

Um die heilſame Anſtalt der eingeführten Zertheilung der gröſſeren Bauernhöfe immer mehr auszubreiten, dieſelbe iedoch nicht von dem wahren Zwecke abzuführen, wird bekannt gemacht, daß die Abſicht, warum die Landesregierung auf die Vertheilung der Gründe ihre Aufmerkſamkeit richten ſolle, in dem beſtehe, durch dieſe Vertheilung die durch den allzuweiten, und gegen die Kräfte der Beſitzer allzu unverhältnißmäſſigen Umfang der Wirthſchaft zurückgeſetzte Kultur zu befördern; daher im flachen Lande, wo die Agrikultur faſt den einzigen, oder doch im Verhältniſſe der Produkte bei weiten den wichtigſten Nahrungszweig ausmachet, die Vertheilungen nicht in allzu kleine Beſitzungen, auf welchen keiner der Beſitzer ſich mehr ernähren könnte, zugelaſſen werden ſollen.

In ſolchen Gegenden muß alſo, bei Vertheilung der groſſen Höfe, immer der Bedacht genommen werden, daß

1. wenigſtens eine Beſitzung von 40 Metzen Feld im Ganzen bleibe, wenn gleich der Uiberreſt in kleinere Theile vertheilet würde.

2. Wenn iedoch Bauernhöfe aus ſolchen Gründen beſtehen, die in Rückſicht auf die erforderliche gute Kultur allzuweit von dem Hofe entfer-

fernet, für andere Bauernhöfe aber ſchicklicher gelegen ſind, ſo iſt nicht zu verwehren, daß ſolche einzelne Grundſtücke, durch Kauf, Schankung, oder teſtamentariſche Verfügung, von einem Hofe zu dem andern überbracht (transferiret) werden, weil dieſe Gründe in der Kultur gewinnen, und dasjenige, was dem einen Grunde abgehet, einem andern ſchon beſtehenden Grunde zuwächst, und alſo keine ſchädliche Zerſtücklung entſtehet, gegen welche nur die gegenwärtigen Vorſichten abzwecken.

3. Iſt auf alle Fälle Bedacht zu nehmen, daß durch die Vertheilung der Stand der Beſpannung, die vor der Vertheilung vorhanden war, bei allen Theilen zuſammengenommen nicht vermindert werde. Endlich

4. in gebirgigen Gegenden aber, wo der Ackerbau nicht ſowohl, als die verſchiedenen Gattungen des Induſtrialverdienſtes, die Hauptnahrung der Bauernklaſſe ausmachen, haben ſich die Obrigkeiten an die obgedachten Verhältniſſe bei den Vertheilungen nicht ſo genau zu binden, und können ſolche auch in kleinern Theilen zulaſſen, weil in ſolchen Gegenden, wo Handel, Fuhrwerk, und Manufakturarbeiten die Hauptnahrung ausmachen, und der größte Theil des der Populazion angemeſſenen Getreides dennoch von anderen fruchtrei-

cheren Gegenden erkaufet werden muß, kleine Grundbeſitzungen zur Beihilfe für die Hauswirthſchaft dienen, und im Allgemeinen aus ſolchen kleinen Zerſtückungen kein Schaden entſtehen kann.

Hofdekret vom 18. Mai, kundgemacht in Böhmen den 6. Juni 1786.

Robotpatent für Gallizien.

Nachdem zu Verminderung der häufigen, wegen der Frohndienſte (Roboten) vorgefallenen Streitigkeiten bereits ein Proviſorium erlaſſen, und inzwiſchen die unbeſtimmten Roboten auf drei Tage in der Woche als die höchſte Robot beſchränkt, auch, zur Hindanhaltung der bisher gewöhnlichen Bedrückungen, eine und andere Verfügung in Robotſachen getroffen worden; ſo wird durch gegenwärtiges Geſetz auch die Art und Weiſe, wie die ſchuldigen Frohndienſte (Roboten) gefordert, und geleiſtet werden können, nach dem Beiſpiele der andern Erbländer ausführlich beſtimmet, damit Obrigkeiten, und Unterthanen die Gränzen der wechſelſeitigen Rechte, und Pflichten genau kennen, und daher wird in dieſem Geſchäfte nur noch die Beſtimmung der Robotſchuldigkeiten nach den Beſitzungen ſelbſt übrig ſein, welches bei der bevorſtehenden Urbarienregulirung zu geſchehen hat.

I.

Um nun der überſpannten Forderung auf der einen, und der andern Seite der zu weit getriebenen Weigerung vorzubeugen, wird das Stundenmaaß, aus welchem ein ganzer Zug = oder Handrobottag zu beſtehen hat, feſt geſetzt: daß die Unterthanen in Zukunft die Frohndienſte mit tauglichem Viehe, und brauchbaren Leuten vom 1. April bis letzten September des Tages durch 12 Stunden, und vom 1. Oktober bis letzten März durch 8. Stunden zu verrichten ſchuldig ſein. In dieſe Zeit kommen im Sommer zwo, und im Winter täglich eine Raſt = oder Fütterungsſtunde, auch der Hin = und Herweg nach und von dem Orte, wo gefrohnet wird, dergeſtalt einzurechnen, daß der Frohndienſt, beides mitbegriffen, die beſtimmten Stunden nicht überſchreiten darf. Jedoch iſt von dieſem Stundenmaaſſe der längeren Tage die Schnittzeit ausgenommen, in welcher, wenn es die Umſtände nöthig machen, ſowohl die Zug- als die Handarbeiter um eine, höchſtens zwo Stunden länger, zu der Arbeit angehalten werden können.

Uibrigens ſind diejenigen Unterthanen, die vorhin durch weniger, als 3 Tage, und in dieſen wenigern Tagen auch durch wenigere Stunden, als gegenwärtiges Patent beſtimmet, gefrohnet ha-

haben, die folglich durch die einsweilige Beſtimmnng der höchſten Robot auf wöchentliche 3 Tage keine Erleichterung erhalten, ferner noch bei dem bisher üblichen kleineren Tage= und Stundenmaaſſe zu laſſen.

Auch fließt es aus der Natur der vorausgehenden, auf die Erleichterung der Unterthanen zielenden Beſtimmung, daß es den Grundobrigkeiten nicht etwa freiſtehet, die vorhin beſtandenen mehreren Frohntage (Robotstage) ſich in Geld erſetzen zu laſſen.

2.

Es ſtehet nicht in der Willkühr der Grundobrigkeiten, ohne Einwilligung des Unterthans die pflichtmäſſigen ganzen Frohntage zu theilen, und die ganzen in doppelt ſoviel halbe Tage zu verwandeln. Wenn iedoch ſchon Vormittags eine ſo üble Witterung einfällt, daß die beſtimmte Arbeit ohne groſſe Beſchwerniß, oder Nachtheil der Wirthſchaft nicht verrichtet werden, der Unterthan hingegen noch an dem nämlichen Vormittage nach Hauſe kommen kann, ſo kann der nicht verrichtete halbe Tagdienſt in der nämlichen, oder nächſten Woche nachgefordert werden. Fällt aber das üble Wetter erſt Nachmittags ein, ſo iſt der Unterthan zwar nicht verbunden, den unterbrochenen halben Tag ſelbſt nachzutragen, kann iedoch bis zur Vollbrin-

gung

gung der übrigen Stunden zu einer andern durch die üble Witterung etwa nicht gehemten Arbeit angewendet werden.

3.

Die halben Frohntage, welche einige Klaſſen der Zug- und Handroboter zu verrichten haben, können ſolchergeſtalt in ganze Tage verwandelt werden, daß ein Unterthan, der 1½ Tag zu frohnen (roboten) hat, in einer Woche nur durch einen ganzen Tag, in der folgenden durch zween ganze Tage; eben ſo, der durch 2½ Tage zu roboten hat, in einer nur durch zween, in der andern aber durch 3 Tage zur Robot verhalten werde.

4.

Hand- und Zugrobot mit einander zu häufen iſt den Grundherrſchaften nicht geſtattet; keine Familie ſoll alſo zur gleichen Zeit zur Zug- und Handrobot verhalten, noch Jemanden im Schnitte, oder zu andern dringenden Feldwirthſchaftszeiten nebſt der ordentlichen Robot zugleich noch die Stellung von zween, oder mehrern Frohnern aus Einem Hauſe aufgebürdet werden. Wofern aber ein Unterthan ſich hierzu ſelbſt verſtehet, allenfalls, um durch Stellung mehrerer Arbeiter aus Einem Hauſe, ſich ſeines Dienſtes um ſo eher zu entledigen, ſo iſt es von ihm anzunehmen erlaubet.

5.

Die Handroboten ſollen wider den Willen des Unterthans niemals in Zugroboten verwandelt werden. Aber es wird geſtattet, einen einſpännigen Zugrobottag in einen Handrobottag mit einer Perſon, und eine zwei = drei = und vierſpännige Zugrobot in einen Handrobottag mit zwo Perſonen, oder in zween Tage mit Einer Perſon zu verwandeln. Dieſe Verwandlung ſoll iedoch dem Unterthan in einer Woche nicht öfters, als einmal zugemuthet werden.

6.

Es iſt nicht erlaubt, einen Unterthan wider ſeinen Willen mit einer geringeren Beſpannung zu mehreren Robottagen, oder mit einer gröſſeren Beſpannung zu wenigeren anzuhalten, als er in der Regel zu leiſten ſchuldig iſt. Auch iſt es den Grundobrigkeiten nicht freigelaſſen, einen vier- oder zweiſpännigen Robotzug in zween abzutheilen, und einem ieden derſelben eine eigene Arbeit anzuweiſen, den alleinigen vierſpännigen Zug bei dem Eggen ausgenommen, zu welcher Arbeit derſelbe in zween zweiſpännige Züge abgetheilet werden kann.

7.

Wird ſich der Billigkeit und Menſchenliebe der Grundobrigkeiten, daß ſie bei der Robotarbeit Menſchen und Vieh nicht über die Kräfte überla-

den

den werden, verſehen. Daher denn iene Arbeiten, welche bisher allzeit vierſpännig verrichtet worden, künftighin aber etwa von zweiſpännigen Bauern verlangt werden, nur von zween zweiſpännigen Robotern; Arbeiten, die vorhin allzeit zweiſpännig verrichtet worden, nur von zween einſpännigen Robotern mit Zuſammenſpannung zu leiſten ſein werden.

8.

Mit einem zweiſpännigen Robotzuge hat entweder der Hauswirth zu erſcheinen, oder einen tauglichen Knecht zu ſchicken, zu einem drei- oder vierſpännigen aber noch einen Treiber zu ſtellen.

9.

Bei einem zweiſpännigen Robotzuge, bei welchem zween bloß zur einſpännigen Robot verbundene Unterthanen zuſammenſpannen, iſt ebenfalls nur einer aus ihnen, oder ein tauglicher Knecht zu erſcheinen ſchuldig.

10.

Es iſt keiner Herrſchaft erlaubt, dem Unterthan wider ſeinen Willen eine gewiſſe, und gemeſſene Arbeit, z. B. ſo viele Beete zu ackern, ſo viel Getreid zu ſchneiden, zu binden, u. d. gl. aufzulegen. Denn der Unterthan hat ſtäts nur ſeinen Dienſt durch die ausgemeſſenen Stunden gut, und fleiſſig zu verrichten. Hiervon wird aber der Holzſchlag ausgenommen, bei welchem der Unterthan

in

in einem ganzen Handrobottage mit einer Perſon eine halbe Klafter Holz nach dem Niederöſterreichermaaſſe zu ſchlagen hat, wenn derſelbe von dem Orte des Holzſchlages nicht über eine halbe Stunde entfernt iſt; iſt derſelbe weiter entfernet, ſo hat die Obrigkeit ihm an dieſem Maaſſe entweder für ieden Tag, oder für mehrere Tage zuſammengenommen einen verhältnißmäſſigen Theil nachzulaſſen.

11.

Eine ausbrechende beträchtliche Viehſeuche iſt ein Hinderniß, ſo den Unterthan von der Zugrobot für dieſe Zeit befreiet.

12.

Die Schuldigkeit der Frohndienſte (Robot) der auf unterthänigen Gründen in Gallizien befindlichen ſogenannten Häusler und Innleute wird allgemein auf zwölf Tage für das Jahr feſtgeſetzet, von denen ieder Tag auf einen Monat vertheilt, und der Unterthan in keinem Monate mehr, als einen Tag, Frohndienſt zu leiſten ſchuldig iſt.

13.

Preßhafte, oder ſechszig Jahre alte Innleute, ledige ſowohl als verheurathete Söhne und Töchter, welche bei ihren Aeltern oder Schwiegerältern in Dienſten ſtehen, ausgetretene Hauswirthe, und Hauswirthinnen, die nicht durch Verſchulden, und Unhäuslichkeit von ihren Häuſern

und

und Grundſtücken abgekommen ſind, wie auch Invaliden, und verabſchiedete Soldaten ſollen, ſolang ſie nur Innleute ſind, von aller Robot frei bleiben, doch ſind ſie, ſobald ſie zu dem Beſitze eines Hauſes, oder dienſtbaren Grundes gelangen, wie ieder andere Beſitzer eines ſolchen Hauſes und Grundes zu der verhältnißmäſſigen Robot verbunden.

14.

Damit der robotpflichtige Unterthan ſich in ſeiner eigenen Haushaltung, und Nahrung zu richten wiſſe, ſollen die Frohndienſte iede Woche, ſpäteſt Sonntags vorher, angeſagt werden, es wäre denn, daß wegen plötzlicher Veränderung der Witterung, oder aus anderen wichtigen Urſachen gähe eine Abänderung gemacht werden müßte; in welchem Falle die Robot iedesmal wenigſtens bei Zeiten Morgens anzuſagen ſein wird.

15.

Da es ſich ereignen kann, daß die ausgemeſſenen Tage zur Frohne nicht verwendet werden, ſo iſt auſer Zweifel zu ſetzen, wann nach Verſchiedenheit des Hinderniſſes, oder der Urſache das Verabſäumte entweder zu gut komme, oder wie dasſelbe nachgeholet werden könne.

16.

Im Allgemeinen können die für den Winter und Sommer feſtgeſetzten Zugfrohntage nicht rückſtändig gelaſſen werden, um ſie alsdann im Frühiahre, oder im Herbſte zur Feldarbeit nachzufordern.

17.

Wenn der Unterthan aus ſeiner Schuld in einer Woche einen ihm zur gehörigen Zeit angeſagten Robottag zu verrichten unterläßt, ſo iſt er für denſelben, wie auch für die aus ſeiner Schuld verſäumten Arbeitsſtunden entweder in der nächſtfolgenden, oder in einer andern der Obrigkeit gefälligen Woche den doppelten Erſatz zu leiſten ſchuldig. Dem obrigkeitlichen Amtsdiener hat er hingegen für den hierbei etwa gemachten Gang nichts zu entrichten.

18.

Wofern aber die dem Unterthan zur Pflicht liegende Robot von der Grundobrigkeit nicht hätte benutzt werden können; ſo mag ſie die im Rückſtande gebliebenen Zug- oder Handrobottage ſich in folgenden Wochen, iedoch nur dergeſtalt nachtragen laſſen, daß in einer ieden Woche nicht mehr, als ein Tag eingebracht werde.

19.

Wenn der angeſagte Frohntag zur Zeit, da der Unterthan ſchon auf dem Wege, oder wohl

gar

gar bei der Arbeit geweſen, durch einfallende üble Witterung vereitelt wird, ſo wird demſelben ein halber Tag, oder, wenn im letzten Falle der Hin- und Herweg mehr betrüge, auch die darauf zu verwendende mehrere Zeit zu gut zu ſchreiben, falls aber die Abſagung noch vor dem Aufbruche vom Hauſe gemacht worden, ſo wird der unbenützt gebliebene Tag ein andersmal einzubringen ſein.

20.

Unterthanen, die weniger, als 52 Tage, jährlich zu roboten haben, können in einer Woche zu mehr, als einem Robottage, nicht verhalten werden; doch darf die Herrſchaft bei derlei Unterthanen durch mehrere auf einander folgende Wochen ſich wöchentlich einen ganzen Tag leiſten laſſen, wenn nur dieſe hintereinander geleiſteten Tage denſelben an der jährlichen für ſie überhaupt ausgemeſſenen Zahl der Tage gutgeſchrieben, folglich weder dieſe überſchritten, noch von ihnen in einer Woche mehr, als ein Tag, gefordert wird; es wäre denn, daß ſich derlei Unterthanen freiwillig zu mehreren verſtünden.

21.

Vom erſten Oktober bis letzten März ſind bei den Pferdroboten, und Botengängen drei Meilen, bei der Ochſenrobot zwo Meilen, vom erſten April aber bis letzten September für die Pferdrobot,

bot, und einen Botengang vier Meilen, und für die Ochſenrobot drei Meilen Wegs dergeſtalt für einen ganzen Robottag zu rechnen, daß unter dieſem Meilenmaaſſe der Hin- und Herweg mitzuverſtehen, mithin z. B. in den 6 Monaten vom erſten April bis letzten September bei der Pferdrobot eine Entfernung von zwo Meilen, von dem Hauſe des Unterthans anzurechnen, für einen ganzen Robottag anzuſehen ſein wird, weil der Hinweg zwo Meilen, und der Rückweg eben ſo viel, folglich das Ganze zuſammengenommen vier Meilen beträgt. Bei ſehr gebirgigen, oder übeln Straſſen iſt dieſes beſtimmte Meilenmaaß von der Grundobrigkeit nach der Billigkeit um etwas zu verringern.

22.

Diejenigen Fuhren, oder Botengänge, wo ein Unterthan an einen ſo weiten Ort zu fahren hat, oder verſchickt wird, daß der Hin- und Herweg mehr austrägt, als er vermög der vorhergehenden Ausmeſſung in einem ganzen Tage zu fahren, oder zu gehen ſchuldig iſt, werden insgemein weite Fuhren, oder Gänge genannt. Dergleichen Dienſtfuhren ſind die Frohnenden ebenfalls nur mit derjenigen Beſpannung zu leiſten ſchuldig, mit der ſie ihre andern Zugdienſte verrichten; ſie können daher zu einer mehreren Beſpannung unter keinem Vorwande verhalten, noch ſollen ſolche weite Fuh-

ren

ren und Frohnen überladen, ſondern das mitzunehmende Futter und Eſſen in die Ladung ſelbſt eingerechnet werden; dagegen iſt erlaubt, ſolche Fuhren oder Boten auch auf dem Rückwege mäſſig zu beladen.

23.

Werden die Unterthanen bei weiten Fuhren, oder Botengängen durch Hinderniſſe, die ohne ihre Schuld entſtehen, unterwegs, oder an dem Auf- und Abladungsorte aufgehalten, ſo iſt ihnen dieſer Zeitverluſt an ihrer Robot eben ſo abzurechnen, als wenn ſie wirklich auf der Straſſe geweſen wären; ſo, wie überhaupt die bei derlei weiten Fuhren auf der Hin- und Rückreiſe zugebrachten Tage jedesmal ſogleich am Frohndienſte abzuſchreiben ſind.

24.

Zur Zeit der Saat, des Heu- und Grumetmachens, während des Schnittes, und ſolcher unterſchiedlicher Feldarbeiten iſt der Unterthan, wider ſeinen Willen, zu keiner weiten Fuhr anzuhalten.

25.

In der Regel ſoll am Sonntage, und anderen gebotenen Feiertagen keinem Unterthan eine Robot aufgelegt werden; dennoch iſt hierunter nicht begriffen, wenn während einer von dem Unterthan zu leiſtenden weiten Fuhr, oder eines weiten Botenganges ein Sonn- oder Feiertag trifft. Nur ſollen die weiten Fuhren, und Botengänge

von den Grundobrigkeiten, welche in Heiligung der Feiertage mit ihrem Beiſpiele vorzugehen haben, ſoviel immer thunlich iſt, alſo eingetheilet werden, damit der Unterthan ſolche dem Dienſte der Religion, und der Erholung gewidmete Tage nicht auf der Straſſe zubringen müſſe. Dahingegen verſtehet ſich, daß in auſerordentlichen Fällen, und wenn wegen einer auf dem Verzuge haftenden Gefahr etwa einige Frohnarbeit unumgänglich verrichtet werden müßte, dieſelbe auch an Sonn- und gebotenen Feiertagen von den Unterthanen auf Abſchlag ihrer ordentlichen Schuldigkeiten gefordert werden möge.

26.

Die bei weiten Fuhren, oder Botengängen zu bezahlenden Weg- Brücken- Sperr- Uiberfuhrgelder, oder andere dergleichen Auslagen ſind dem Unterthan vorhinein baar mitzugeben. Nicht minder hat die Obrigkeit täglich für ieden Knecht 3 Kr. für die Weide im Sommer, und ſolange aller Orte hinlängliche Weide zu finden iſt, auf iedes Stück Zugvieh 1 Kr., im Winter aber zum Ankaufe des Futters 2 Kreuzer, dann für iedes Stück Zugvieh 1 Kr. Stallgeld, mithin für eine mit 5 Korez ſchweren, oder 6 Korez leichten Getreides beladene zweiſpännige Fuhr vom 1. Mai bis letzten Oktober täglich 7 Kr., vom 1 November bis letzten April 9 Kr. vorhinein baar abzureichen.

27.

Die einem Unterthan in einem Jahre aufgelegten weiten Fuhren zuſammengenommen ſollen mehr nicht, als zwanzig Meilen, im Hin = und zwanzig Meilen im Rückwege, in Allem alſo höchſtens 40 Meilen ausmachen, und auch dieſe nur zu Verſendung herrſchaftlicher Produkte, und Geräthſchaften, keineswegs aber zu Reiſen obrigkeitlicher Beamten, oder andern Beſtimmungen angewendet, in keinem Falle aber auſerhalb des Königsreichs verſendet werden.

28.

Es wird zwar verſtattet, daß die Roboten von einem Gute auf das andere, ſo nicht gar weit davon entfernet iſt, und dem nämlichen Grundherrn zugehöret, überleget werden können; iedoch ſoll in dieſem Falle das mit Einrechnung des Hin- und Herwegs, dann der Futterungs = und Raſtſtunden weiter oben für einen ganzen Robottag ausgemeſſene Stundenmaaß nicht überſchritten werden.

29.

Iſt aber die Wohnung des Unterthans von dem auf einem andern Gute ihm angewieſenen Arbeitsorte ſo weit entfernt, daß der Hin = und Herweg ein gröſſeres Meilenmaaß austrägt, als im 21. §. für einen ganzen Robottag feſtgeſetzet worden, ſo ſoll eine ſolche Robotüberlegung als

eine weite Fuhr, oder als ein weiter Robotgang angeſehen, und ſowohl die von dem Unterthan unterwegs etwa gehabten Geldauslagen vergütet, als auch für iede Uibernachtung daſelbſt für Menſch und Vieh das Nämliche abgereicht werden, was im 26. §. vorgeſchrieben worden.

30.

Welches alles ſich auch auf den Fall verſtehet, wenn der Unterthan auf der nämlichen Herrſchaft auf einen ſo ſehr entfernten Robotsort angewendet wird, das der Hin- und Herweg mehr, als das im 21. §. vorgeſchriebene Meilenmaaß ausmachet.

31.

Alle Dienſte, und Arbeiten, welche die Grundobrigkeit angehen, was immer für einen Namen ſie haben können, folglich auch das Jagen, Botengehen, die Nachtwache bei obrigkeitlichen Feldern und Gebäuden, und dergleichen mehr, ſind nur aus Robot zu leiſten, und an dieſer abzurechnen. Wobei insbeſondere zu merken iſt, daß eine Nachtwache für einen ganzen Robottag zu gelten habe.

32.

Die Veränderung eines Frohntages in die Verbindlichkeit, eine gewiſſe Menge z. B. von 1 ½, oder 2 Pfunden Werg zu ſpinnen, darf dem Unterthan nicht aufgebürdet werden; falls daher

die

die Herrſchaft im Winter, auſer der urbarienmäſ-ſigen Spinnſchuldigkeit, den Wochendienſt zum Spin-nen zu verwenden zuträglich fände; ſo kann le-diglich ſo viel, als gewöhnlichermaaſſen durch 7 Stunden, nämlich durch die feſtgeſetzte Zeit eines kürzeren Frohntages verſponnen wird, gefordert, und für einen Frohntag gerechnet werden.

33.

Zum Dreſchen um das Dreſchermaaß darf kein Unterthan gezwungen, ſondern dieſes nur dem beiderſeitigen Einverſtändniſſe überlaſſen wer-den.

Dagegen aber iſt den Obrigkeiten unbenom-men, die von den Unterthanen ihnen unentgeltlich gebührende Handrobot ohne Abreichung des Dre-ſchermaaſſes zum Dreſchen zu verwenden.

34.

Die Unterthanen können, das obrigkeitliche Kornwerk in ihren eigenen Säcken zu führen, nir-gend, und in keinem andern Falle angehalten wer-den, als wo dieſe Verbindlichkeit in dem Urba-rium, oder ſogenannten Inventarium ausdrücklich enthalten, oder durch einen andern rechtsbeſtän-digen Vertrag bedungen iſt.

35.

In der Regel kann der Unterthan ſeinen Naturaldienſt in eine Geldabgabe zu verändern, das

iſt: ſolchen zu reluiren, nicht gezwungen werden. Wie alſo den Grundobrigkeiten, welche mit ihren Unterthanen freiwillige Reluizionsverträge auf eine Zeit errichtet haben, nach Verlauf der bedungenen Zeit frei ſteht, zur vorigen Naturalſchuldigkeit zurückzukehren; eben ſo bleibt denienigen Unterthanen, welche nicht über zwo Stunden Wegs von den herrſchaftlichen Maiereien, oder dem Orte. wo die Frohndienſte benützet werden können, entfernt ſind, unbenommen, nach Erlöſchung der beſtehenden freiwilligen Reluizionskontrakte, wiederum die Naturalfrohne zu verrichten.

Sind aber, welches von dem Kreisamte zu beurtheilen ſein wird, die Unterthanen über zwo Stunden, folglich ſo weit entfernt, daß ihr Dienſt, ohne beträchtlichen Zeitverluſt, nicht wohl zur herrſchaftlichen Arbeit verwendet werden mag; ſo hat ſich der Unterthan entweder zu dem bisher entrichteten, oder zu einem von dem Kreisamte nach Billigkeit und den verſchiedenen Umſtänden zu beſtimmenden Geldserſatze zu verſtehen.

36.

Von beiden Seiten freiwillige, und auf beſtändig, und unwiderruflich geſchloſſene Reluizionskontrakte bleiben auch für künftig in ihrer Kraft.

37.

Wo die Unterthanen ihre Frohndienſte getheilt an Grundherrn und Pfarrer zu leiſten haben, muß das allgemeine Robotproviſorium ebenfalls angewendet werden; und ſollen die von dem Unterthan dem Grundherrn, und Pfarrer zu leiſtenden Frohndienſte zuſammen niemal die wöchentlichen drei Tage überſteigen; auch in ienem Falle, wenn der Unterthan für dieſe zwo Partheien zuſammen vorhin eine mindere Frohne verrichtet hätte, hat es bei dieſem minderen Dienſte fernershin zu verbleiben.

Wo es ſich nun ereignete, daß der Grundherr und Pfarrer den Frohndienſt zugleich auf einen Tag forderten, da iſt dem Erſten ſtäts der Vorzug einzuräumen; weil aber der Unterthan hierdurch dem Zweiten, oder Letztern, die ſchuldige Frohne zu leiſten verhindert wird, und dieſe ohne Uiberſchreitung der für eine Woche feſtgeſetzten höchſten Zahl der Frohne nicht nachgetragen werden kann, ſo wird entweder wegen billiger Eintheilung, oder mäſſiger Reluizion der dem Pfarrer gebührenden Dienſte unter den zwo Partheien ſelbſt ein gütliches Einverſtändniß zu treffen, oder die Auseinanderſetzung von dem Kreisamte, mit Vorbehalt des Rekurſes an die politiſche Landesſtelle, dergeſtalt zu machen ſein, daß dieienige Naturalfrohne, welche ſich nach Verhältniß des bisherigen Genuſ-

ſes zwiſchen den Theilnehmern in Tage und halbe Tage nicht ausgleichen läßt, von dem Grundherrn übernommen, und dem Pfarrer eine billige Geldvergütung hinausgezahlet werde.

38.

Weiters wird die Vorſehung getroffen, daß den Unterthanen nebſt der ſonſt gewöhnlichen Frohne nicht noch die unentgeltliche Bearbeitung der den Obrigkeiten etwa anheim gefallenen öden Gründe aufgebürdet werde. Falls demnach, wider Vermuthen, ein Dominium die in der Nähe der Maiereien befindlichen Unterthanen etwa auf die Roboteinlöſung zu ſetzen verſuchte, um die entferntern zu einer höhern Einlöſung der ihnen durch dieſe Aenderung beſchwerlicher gemachten Naturaldienſte zu vermögen; ſo kann der beſchwerte Unterthan ſich mit ſeiner Klage an das Kreisamt verwenden; welches mit Rückſicht auf alle eintretende Umſtände der Billigkeit, mit Vorbehalt des Rekurſes an die politiſche Landesſtelle, zu entſcheiden hat.

Das Kreisamt wird nicht minder angewieſen, diejenigen, welche etwa dagegen Beſchwerde führen werden, daß ihnen von andern auf die Reluizion verſetzten Dienſtpflichtigen mehrere Naturalpräſtazionen zufallen, nach Billigkeit zu ſchützen, und das Dominium in allen Fällen zu Beobachtung des geſetzmäſſigen Ebenmaaſſes zu verhalten.

39.

Die Nachtwachen in den Dörfern, oder bei der Kirche, die Herſtellung der Nachbarwege von Dorf zu Dorf, die Beihilfe bei Feuersbrünſten, Waſſergefahren, und überhaupt alle Arbeiten, welche die Landesſicherheit angehn, ſind die Unterthanen zu leiſten verbunden, ohne daß die Obrigkeit ſolche von den ihr gebührenden Roboten abzurechnen ſchuldig iſt.

40.

So unangenehm es übrigens iſt, wenn die öffentliche Verwaltung ſich genöthiget ſieht, in der Geſetzgebung auf einzelne Fälle, und Umſtände herabzuſteigen, ſo iſt dennoch kein anderes Mittel, die Unterthanen gegen die manigfältigen Bedrückungen zu ſchützen, für welche der Eigennutz ſo verſchiedene Wege, und Geſtalten zu finden, und darauf die allgemeinen Verordnungen zu vereiteln, ſich immer ſinnreich zeigt.

Ungeachtet alſo durch die vorausgehenden Vorkehrungen die Forderungen der Obrigkeiten, und die Verbindlichkeiten der Unterthanen im Allgemeinen hinlänglich beſtimmt ſind, ſo folgen dennoch insbeſondere diejenigen einzelnen Fälle, welche zum Nachtheile der Unterthanen größtentheis im Schwunge zu ſein beobachtet worden ſint.

Uiberhaupt ſind alle den Prohibitis generalibus (allgemeinen Verboten) entgegenſtehende, wenn gleich in den Inventarien enthaltene, Schuldigkeiten gänzlich aufgehoben.

41.

Allen Grundobrigkeiten wird auf das nachdrücklichſte verboten, die unterthänigen Gründe aus was immer für einer Urſache zu zerſtücken, oder damit ſonſt auf eine Art willkührlich zu ſchalten.

42.

Keine Grundobrigkeit iſt befugt, den Unterthan über ſeine Frohnſchuldigkeiten wider ſeinen Willen noch zu andern Arbeiten, ſelbſt für beſtimten Lohn, zu zwingen.

43.

Der Unterthan, der einige Strähne über die inventarmäſſige Schuldigkeit ſpinnet, iſt daher nicht ſchuldig, ſich mit dem ihm von der Herrſchaft willkührlich gereichten Lohne zu begnügen, ſondern darüber muß mit ihm ordentlich bedungen werden.

44.

Die ſogenannten Schaarwerkstage, welche zu Verbeſſerung der Wege, Brücken, und Dämme gewidmet ſind, dürfen in keinem Falle zu Feldarbeiten verwendet werden.

45.

45.

Hofknechte, und andere Dinſtleute beiderlei Geſchlechts können von den Grundobrigkeiten nicht willkührlich beſoldet, oder gar aus Frohn gegen alleinige Koſt zu dienen gezwungen werden.

Dergleichen Dienſtvolk iſt, wie anderes, mit einem billigen Lohne, und hinlänglicher Koſt zu verſorgen.

46.

Alle in den ächten Grundinventarien, oder den neu zu errichtenden Urbarien nicht ausdrüklich enthaltene Naturalabgaben, oder was immer für andere Anlagen, ſind für allezeit gänzlich aufgehoben.

47.

Handwerksarbeiten können von den auf herrſchaftlichem Grunde und Boden befindlichen Handwerkern niemals auf Abſchlag der Frohnſchuldigkeit gefordert, ſondern müſſen allezeit bezahlet werden.

48.

Zu Verſchiffung obrigkeitlichen Getreides nach Danzig ſoll keine Grundherrſchaft ihre Unterthanen zwingen, ſondern hierzu allezeit freiwillig Arbeitende unter den beſtehenden Vorſchriften nehmen.

49.

Zugleich wird der an einigen Orten wahrgenommene Unfug allgemein unterſagt, daß nämlich jeder Hauswirth von einem Grunde, wegen welches er einen Tag frohnet, zu Bedeckung des nach Danzig abgehenden Getreides 2 Strohdecken von ſeinem eigenem Strohe unentgeltlich verfertigen, oder, daß der Unterthan zu Bindung des herrſchaftlichen Getreides ſein eigenes Stroh hergeben muß.

50.

Alle unter mancherlei Geſtalten bis itzt von den Unterthanen geforderte Schiffdienſte, z. B. daß ſie die herrſchaftlichen Schiffe unentgeltlich beladen, dabei Wache halten, die Schiffe zur Ausbeſſerung aus dem Waſſer ziehen, und wider einſenken, Segelbäume, und Taue machen, die alten Stricke, oder Taue zupfen, für die Schiffleute dreſchen, und Graupen machen, und für einen geringen Lohn, oder gar nur für bloſſe Koſt, auf den Schiffen rudern müſſen, werden überall, und gänzlich verboten.

51.

Die herrſchaftlichen Teiche auszufiſchen, den Schlamm auszuführen, und ſie ſodann wieder mit Brut zu beſetzen, in die obrigkeitlichen Mühlen, Bier- Bräu- und Brandweinhäuſer unentgeltlich Hilfsknechte, oder in den herrſchaftlichen Hof zur Bewahrung der Stütterei, des weidenden

den Viehes, der Feldfrüchte und Wieſen, der Baumaterialien, und dergleichen Wächter zu ſtellen, iſt kein Unterthan, ohne daß ihm die Bezahlung ordentlich bedungen, oder dieſe Dienſte von der ordentlichen Robot abgeſchlagen werden, verbunden.

52.

Weiters ſind die Unterthanen nicht verpflichtet, auſer der Robot etwa noch herrſchaftliche Wieſen unentgeltlich zu mähen, Heu umzuwenden, und aufzuſchobern, Kraut, und Tabak zu pflanzen, zu begieſſen, zu iäten, einzuſammeln, und zu ſchneiden, oder ihre eigenen Pflanzen zu Anbauung des herrſchaftlichen Krauts, oder Tabaks herzugeben.

53.

Sie können auch nicht verhalten werden, Flachs, oder Hanf unentgeltlich auszureiſſen, zu weichen, zu röſten, und zu hecheln, für die herrſchaftlichen Hofpferde Häckerling zu ſchneiden, Graupen, Hirſe, und Heidegrütze zu ſtampfen, und zu ſäubern, Leinöl zu preſſen, die herrſchaftlichen Felder mit Gräben zu umfangen, und einzuzäunen.

54.

Das von den Grundobrigkeiten bisher als ein Nebenfrohndienſt geforderte unentgeltliche Herbeiführen, und Spalten des ſogenannten Feiertagholzes hat für die Zukunft aufzuhören.

55.

55.

Bei Ausführung des Dunges darf zu Zerſtreuung desſelben kein beſonderer Frohndienſt gefordert, der Unterthan kann auch zu Hergebung ſeines eigenen Dunges, und zu Führung des herrſchaftlichen, auſer der Frohne, nicht verhalten werden.

56.

Die Unterthanen ſind nicht verbunden, neben der ihnen obliegenden gewöhnlichen Zug- und Fußfrohne, noch das herrſchaftliche Getreide unentgeltlich auszuſäen.

57.

Die Unterthanen dürfen nicht verhalten werden, um die herrſchaftlichen Gärten unentgeltlich Gräben zu ziehen, ſondern dieſe Arbeit muß ihnen von der ordinären Frohne abgeſchrieben werden.

58.

Alle von den Grundobrigkeiten unter dem Namen Zoll- Zapfengeld, oder was immer für einer andern Benennung auf den Weinhandel geſchlagenen Auflagen, weiters die von einigen Herrſchaften angemaßte ausſchlieſſende Verlegung der Weine, werden allgemein aufgehoben. Bei ihren eigenen Wirths- und Schankhäuſern aber bleibt den Dominien die Freiheit, nach Wohlgefallen zu ſchalten, und zu kontrahiren, unbenommen.

59.

59.

Der unter dem Namen Komorne beſtehende Wohnungszins, welchen verſchiedene Grundobrigkeiten von den bei ihren Aeltern wohnenden Bauernkindern, oder auch von alten bei ihren Söhnen nach übergebenem Erbgrunde wohnenden Aeltern unter dem Vorwande zu fordern pflegen, daß die Innleute das herrſchaftliche Klaubholz ſammeln dürfen, wird verboten.

60.

In einigen Gegenden beſtehet die Gewohnheit, vermög welcher der Verkauf des Unſchlitts, des Wagenſchmeers, und der Bauernbundſchuhe nur einem Einzigen gegen einen gewiſſen Beſtandzins geſtattet wird, und die Fleiſcher gezwungen ſind, das Unſchlitt an den Arendator allein, und ausſchlußweiſe zu verkaufen. Dieſe für den Unterthan, und den gemeinſchaftlichen Gewerbstrieb äuſerſt drückende Monopolien werden vollkommen aufgehoben, und ſoll nicht nur in Anſehung dieſer Gattung von Feilſchaften, ſondern überhaupt in Anſehung aller Naturalien, als: Getreid, Honig, Wachs, Schmalz, Flachs, Hanf, der freie Kauf und Verkauf uneingeſchränket Statt haben, auch kein Unterthan unter was immer für einem Vorwande gezwungen werden können, von ſeinen Waaren, oder Naturalien wider ſeinen freien Willen

len etwas an ſeinen Grundherrn, oder Arendator zu verkaufen.

61.

Bei Abführung des Zinsgetreides kann von den Unterthanen an dem ſogenannten Staub- oder Maaßgelde nichts gefordert werden.

62.

Die Abnahme des herrſchaftlichen Obſt- und Tabakzehends, wie auch die beſtandene Gewohnheit, daß der Unterthan ſeinen gepflanzten Tabak abwägen laſſen, und dafür das Waggeld bezahlen mußte, wird allgemein abgeſchafft.

63.

Die bei verſchiedenen Dominien unter der Benennung Targowe beſtehende äuſerſt unbillige Abgabe, vermög welcher von iedem in die Stadt zum Verkaufe geführten Wagen mit Obſt, oder anderen Eßwaaren, von Häckerling, ia ſogar auch von Gläſern, Geſchirren, u. d. gl. nicht nur ein gewiſſer Theil in den herrſchaftlichen Hof gebracht, ſondern auch noch dem Arendator für den Verkauf ein beſtimmter Geldbetrag bezahlet werden muß, wird durchgehends im ganzen Lande abgeſtellt.

64.

Das noch an mehreren Orten beſtehende Solowe, oder der herrſchaftliche Salzzins, der ohnehin bei dem freierklärten Salzhandel vermög 1. §.

des

des Patents vom 8. März 1784 nicht gefordert werden kann, die bereits abgeſtellten unentgeltlichen Hilfstage, die ſogenannten Gratis-Sommer-Qualki-Tloki- und Powabitage werden hiermit nochmals nachdruckſamſt verboten.

65.

Das dort und da beſtehende Elekzionale, oder das Akzidenz für die Wahl der Dorfrichter, und Geſchwornen, die Feiertagsgelder, die als ein Geſchenk für die Beamten erfunden worden, die Haidukengelder, ſo zur Unterhaltung der Schloßwache, und zur Bedienung der Beamten gewidmet ſind, und die Hibernengelder, wovon zu Zeiten des republikaniſchen Beſitzes die Krontruppen unterhalten wurden; dieſe Abgaben ſämmtlich werden hiermit allgemein verboten.

66.

Von den Unterthanen darf unter dem Vorwande, ihre Entweichung zu hindern, kein baares Geld, oder Pfand, noch ſonſt eine Real-oder Perſonalbürgſchaft abgefordert werden, und, wo dieſes bis itzt geſchehen, ſoll das erlegte Geld, ſammt den davon gebührenden Intereſſen, ſogleich den Eigenthümern wieder zurückgeſtellet, und jede ſonſt geleiſtete Bürgſchaft aufgehoben werden.

67.

Der beſondere Geflügelzins, welcher von den Unterthanen an einigen Oertern für den Genuß der herrſchaftlichen Hutweiden entrichtet zu werden pflegt, der Federzehend, und die Abrupfung der den Unterthanen gehörigen Gänſe wird aufgehoben.

68.

Den Obrigkeiten wird ferner nicht mehr geſtattet, an chriſtlichen Kirchweihen, oder jüdiſchen Feiertagen den allgemeinen Ausſchank zu verbieten, und denſelben einem einzigen Schänker einzuräumen, welcher bei dieſer Gelegenheit die Preiſe zu erhöhen, oder der Gemeinde eine gewiſſe Menge des Getränkes aufzudringen, ſich für berechtigt hielt.

69.

Die Unterthanen können zur Zeit der Kirchweihe nicht, wie es bisher in einigen Gegenden geſchehen, mit 10 und mehreren Quart Brandwein beleget, und zur Zahlung eines polniſchen Gulden verhalten, oder gar für den abgegangenen Arendator die Trankſteuer zu entrichten gezwungen werden.

70.

Die hin und wieder unter der Benennung Kuniza, für Heurathskonſenſe übliche, und in einem Marderbalge beſtehende Entrichtung, welche die Braut

ent=

entweder in Natura abführen, oder mit Geld bezahlen mußte, hat aufzuhören.

71.

Alle Forderungen der auf Exekuzion ausgeſchickten herrſchaftlichen Leute, wie auch der herrſchaftlichen Diener, Attamane, Hoffnechte, und Koſaken, welche bisher an verſchiedenen Orten von den Unterthanen mit Brod, Käſe, Butter, Bier, Brandwein, Meth, Hühnern u. d. gl. verköſtet, und ihre Pferde mit Futter verſorgt werden mußten, ſind für die Zukunft auf das ſtrengſte verboten.

72.

Der in den kleinen Städten beſtehende Unfug, daß die herrſchaftlichen Wirthſchaftsbeamten auf Koſten der Prozeßführenden ganze Tage hindurch trinken, wird allgemein verboten.

73.

Auch ſind die Unterthanen nicht ſchuldig, ihre auf den Gütern ankommenden Obrigkeiten mit Getränke, noch die mitgebrachten Pferde mit Futter zu verſehen.

74.

Der Grundherr iſt verbunden, die inventarmäſſigen Zinſe in ieder gangbaren Münze von den Unterthanen anzunehmen; und können dieſelben keineswegs zu Abführung einer gewiſſen beſtimmten Münzgattung gezwungen werden.

75.

Da die dem Unterthan über ſeine verrichtete Schuldigkeit von der Obrigkeit gegebenen Quittungen, wenn ſie nicht beſtimmt genug ſind, zu Bevortheilung desſelben Anlaß geben, ſo ſoll indeſſen, und bis zur Einführung ordentlicher Gabenbüchel in ſolchen Quittungen iedesmal deutlich angemerket werden, wann, und worauf der Unterthan etwas, oder alles bezahlet habe. Dieſe Quittungen aber müſſen unentgeltlich gegeben werden, wodurch die ſogenannten Groszove überall aufhören.

76.

Da der Zehend ſeiner Beſtimmung nach nur in Natura gefordert werden kann, ſo darf keine Obrigkeit den Unterthan zur Einlöſung (Reluizion) desſelben im Gelde wider ſeinen freien Willen anhalten; eben ſo wenig iſt ſie befugt, zu ihrem Zehende das Beſte auszuwählen, ſondern derſelbe muß von der Frucht, wie ſie auf dem Felde beiſammen liegt, ohne Auswahl genommen und abgeführet werden.

77.

Das Leinwandbleichen wird iedem Unterthan auf ſeinem Grunde frei geſtattet, ohne daß dafür von wem immer etwas gefordert werden darf.

78.

Das Verbot, welches den Innſaſſen bei einigen Dominien unterſagt, für ihr eigenes Hausbedürfniß zu ſchlachten, wird allgemein aufgehoben.

79.

Den Unterthanen darf keineswegs ausgemuſtertes Vieh zum Schlachten aufgedrungen, oder denſelben aufgebürdet werden, das Fleiſch von ſolchem Viehe pfund- oder ſtückweiſe gegen Bezahlung annehmen zu müſſen.

80.

Den Unterthanen können überhaupt keine Naturalien, oder Viktualien, beſonders aber keine verdorbenen, zum Kaufe, oder Verkaufe, auch kein verdorbener Branbwein, oder ſonſtiges Getränk weder faß- noch maaßweiſe zum Ausſchanke, oder Verkaufe aufgedrungen werden; wird ihnen ſaures Bier, oder verdorbener Brandwein zum Ausſchanke übergeben, ſo haben ſie dafür weder gut zu ſtehen, noch können ſie verhalten werden, dafür auſer dem ſchuldigen Frohndienſte leere Fäſſer zu führen.

81.

Wenn die Obrigkeit den Unterthanen Flachs und Hanf gegen Bezahlung zum Spinnen übergiebt, ſo ſoll, damit bei Abführung des Garns in Anſehung des Gewichtes keine Verkürzung ge-

ſchehen möge, der Flachs, und Hanf allzeit in Gegenwart der Geſchwornen abgewogen, mit dem Geſpinnſte eine Probe gemacht, und nach dieſer Probe die Abführung beſtimmet werden.

82.

Kein Jude kann zur Annahme irgend einer Arenda, oder eines Beſtandes genöthiget werden.

83.

Bei Injurienprozeſſen, wie auch bei Verwundungs- und Unzuchtsfällen ſind die Unterthanen keineswegs im Gelde zu ſtrafen, indem die Geldſtrafen in Anſehung der Unterthanen ohnehin allgemein unterſaget ſind.

84.

Um alſo dieſe, und alle derlei geſetzwidrige Unterthansbedrückungen deſto wirkſamer abzuhalten, werden die übertretenden Güterbeſitzer, und Obrigkeiten iedesmal zum doppelten, nach Umſtänden auch zum dreifachen Erſatze des widerrechtlich Erpreßten ohne Nachſicht verhalten werden.

Patent für Gallizien vom 16. Junі 1786.

Unterthanen, welche die Woche drei Tage roboten, ſind von allen Aushilftagen in der Heu-

Dieienigen Unterthanen, welche drei Tage in der Woche Robot zu leiſten haben, weil ſie hierdurch ſchon belaſtet genug ſind, ſollen von allen Aushilfstagen in der Heumaht, oder Körnerfechſung frei bleiben; dieienigen aber, welche nur zwei Tage, oder

oder nur einen Tag in der Woche zu roboten ſchuldig ſind, haben ihrer Herrſchaft während der Heumaht, und Körnerfechſung zwar auch drei Tage in der Woche, doch an den Tagen, welche ſie über ihre Robotsſchuldigkeit arbeiten, gegen den gewöhnlich beſtimmten Preis, ſo für die Hand- und Zugrobot ausgemeſſen iſt, zu arbeiten, weil ungezweifelt iene Unterthanen, welche mit weniger Robotstagen belegt ſind, entweder höhere Zinſe, oder Zehendabgaben zu entrichten, oder eine geringere Dotazion an Gründen haben, wodurch ſie, mit denienigen, welche mehrere Robot, als ſie, verrichten, gleichgeſetzt ſind: mit welcher Bewilligung, wenn doch die Herbeibringung der Fechſung ohne dieſe Aushilfe ſo beſchwerlich, und faſt unmöglich ſein ſoll, die Dominien allerdings zufrieden ſein können.

maht, oder Körnerfechſung frei; welche nur zu 1 oder 2 Tagen Robot verbunden ſind, haben in der Heumaht und Körnerfechſung wöchentlich drei Tage, doch die, die ſchuldigen 1 oder 2 Robotstage, überſteigenden Tage gegen den beſtimmten Preis, zu arbeiten.

Die Kreisämter aber haben darüber zu wachen, daß die Unterthanen, welche nur in der Kathegorie von 2 oder 1 Robotstag in der Woche ſtehen, für die während der Heumaht, oder Körnerfechſung nach Verhältniß der ihrer Herrſchaft geleiſteten 1 oder 2 Hilfstage nach dem gewöhnlich beſtimmten Preiſe richtig bezahlt werden.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht in Gallizien den 9. Auguſt 1786.

Wann unterthänige Schuldigkeiten von Unterthanen gefordert werden könnë.

Unterthänige Schuldigkeiten, welche weder in den alten Stiftbüchern, noch in den alten Kaufbriefen ausgedrückt ſind, ſollen, wenn gleich in dem Stockurbarium davon Meldung geſchieht, nur damals gefordert werden können, wenn das Stockurbarium mit Einfluß der Unterthanen zu Stand gekommen, und mit ihrer Unterſchrift verſehen iſt, maſſen widrigens bei einem ſich ereignenden Widerſpruche, und wenn beſonders das Dominium in Anſehung der geforderten Schuldigkeiten auch nicht einmal einen 32 jährigen ununterbrochenen ruhigen Beſitz zu erweiſen vermag, ein dergleichen Stockurbarium eben ſo, wie das Rektifikazionsurbarium, wie eine eigene Schrift (tanquam ſcriptura propria) zwar wohl gegen, niemals aber für den Verfaſſer einen rechtsbeſtändigen Beweis auszumachen hat.

Hofentſchlieſſung für ſämmtliche Erbländer vom 4. Sept. 1786.

Leibeigenſchaftsaufhebung. N. V.

Das Patent hierüber
S. im 1. B. S. 74 — 84.

Nur iene Kinder der Unterthanen, die von beiden Aeltern verwaiſet ſind, ſind zur Verrichtung der Hof- und Waiſendienſte zu nehmen, und ſoll den 14 Jahre alten der nämliche Liedlohn, welchen

chen andere freiwillige Dienſtboten empfangen, abgereicht werden.

Auf die falſche Auslegung des Leibeigenſchaftspatents iſt ein wachſames Aug zu tragen.

S. eben alda S. 76 — 77.

Ob bei aufgehobener Leibeigenſchaft die unterthänige Sukzeſſionspragmatik noch beſtehe?

Die dem Leutmerizerkreisamte ertheilte Weiſung, ob bei aufgehobener Leibeigenſchaft die unterthänige Sukzeſſionspragmatik vom 11. Jäner 1771 bisher noch beſtehe, wurde folgendermaſſen allerhöchſten Orts begnehmiget:

Daß, obwohl durch das Leibeigenſchaftaufhebungspatent den Unterthanen die freie Macht mit ihren eigenthümlich eingekauften Gründen nach Belieben ſchalten, und walten, folglich ſie auch verſetzen, verkaufen, und darüber teſtiren zu können, eingeräumet worden, dennoch immerhin unangefochten des obigen Patents die unterthänige Erbfolgspragmatik vom 11. Jäner 1771 beſtehen müſſe; denn, da die Obrigkeiten vermög anderweiter im Kontribuzionale ergangener Reſkripte für die Richtigkeit der Kontribuzion, und für die gute Bewirthſchaftung der unterthänigen Gründe zu haften haben, ſo muß ihnen nothwendig auch die Wahl desienigen aus mehreren im gleichen Grade hinterlaſſenen Erben noch im-

mer frei bleiben, den ſie zur Wirthſchaft am tauglichſten finden. Iſt es der Fall, daß durch ein förmliches Teſtament, welches zwar noch immer ſehr ſelten geſchieht, von dem Erblaſſer ein Erbe vor andern im gleichen Grade ſtehenden, als Wirth und Beſitzer der Wirthſchaft ausdrücklich benennet wird, da kann die Obrigkeit gegenwärtig freilich wohl nur damals es nicht zugeben, wenn er entweder zu iung, oder ſonſt zur Wirthſchaft nicht tauglich iſt, und kann es aus dem Grundſatze (ex principio): daß ſie für die Kontribuzion, und für die gute Bewirthſchaftung haften muß, und aus dem Rechte der Erbherrlichkeit (ex iure hærili) den Obrigkeiten nicht benommen werden, einen Tauglicheren vorzuwählen, mit ihm die Wirthſchaft zu beſetzen, den übrigen Erben aber den Werth ihrer Erbantheile landesüblich ſicher zu ſtellen; wenn aber der zum Beſitzer der Wirthſchaft von dem Erblaſſer durch ein giltiges Teſtament ausdrücklich benannte Erbe zur Wirthſchaft auch tauglich iſt, da muß der Wille des Erblaſſers unmittelbar befolget werden. Iſt aber von dem Erblaſſer kein Erbe als Wirth benennet worden, oder iſt deſſen Grund uneingekauft, ſo ſteht die Benennung, wer aus den Erben vom gleichen

Gra=

Grade zur Wirthſchaft gelangen ſolle, ohne-hin nur der Obrigkeit zu; und auf ſolche Art kann alles, was in dem 1. und 2. §. der unterthänigen Erbfolgspragmatik verordnet wird, auch bei aufgehobener Leibeigenſchaft, und bei der den Unterthanen eingeräumten freien Teſtirung immerhin beſtehen. Dieſe Pagmatik muß aber auch in Anſehung der Erbfolge ohne Teſtament ſowohl der fahrenden als liegenden Güter beſtehen, und verbleiben, und, weil darinn dieſe Erbfolge bis in den 10. Grad ausgedehnet werden kann, wirket die Erklärung des Patents, daß die itzigen Unterthanen, was ihre Perſon betrifft, nicht mehr leibeigen ſind, auch gar keinen Unterſchied; und ſo wie bei dem Bügerſtand in Abgang des 10. Grades der k. Fiskus in die Erbſchaft ohne Teſtament eintritt, ſo tritt auch die Obrigkeit nach dieſer Pragmatik in die Erbſchaft der beweglichen und unbeweglichen Güter ihrer Unterthanen noch ferners ein, ſie mögen Leibeigene, oder nicht Leibeigene ſein. Dadurch aber, daß vermög des Leibeigenſchaftsaufhebungspatents keine Unterthänigkeitslos- und Uiberlaſſungsbriefe mehr vonnöthen ſind, ſondern ein ieder Unterthan, wenn er ſich von einer Herrſchaft auf die andere überſiedeln will, nur dasienige, was in dem Konſkripzionsſiſteme

vor-

vorgeſchrieben iſt, zu beobachten hat, welches ohnehin allgemein eingeführt iſt, und beobachtet wird, iſt dasienige, was in dem 3. §. der Erbfolgpragmatik wegen eines fremden Erben vorkömmt, der bisher mit der Unterthänigkeit ienen Dominien, wo die Erbſchaft lieget, nicht verbunden geweſen, ohnehin auſer Uibung geſetzet. Und da überhaupt dieſe Erbfolgpragmatik noch durch kein Geſetz ausdrücklich aufgehoben worden iſt; ſo hat das k. Kreisamt das Billinerwirthſchaftsamt auf ſeine Anfragen obangeführtermaſſen zu verbeſcheiden.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht in Böhmen den 26. Mai, 1786.

Die durch Hofentſchlieſſung vom 20. Chriſtmonat 1770 erſchienene Erbfolgpragmatik lautet:

In Betreff der Erbfolge (Sukzeſſion) der Unterthanen im Königreiche Böhmen in Rückſicht des unbeweglichen unterthänigen Vermögens wird verordnet: daß in Anſehung der ungekauften Gründe, und darauf von der Grundobrigkeit zur Bewirthſchaftung angeſtellten Unterthanen, darinnen keine Erbfolge, welche das Eigenthum in des Verſtorbenen Weſentlichen vorausſetzet, Platz greifen könne. Belangend hingegen die von einem Unterthan

ein=

eingekauften Gründe, und unbeweglichen Güter; in Anſehung dieſer wird die Erbfolge ohne Teſtament (ſucceſſio ab inteſtato) bis auf den 10. Grad der Anverwandtſchaft auf Art und Weiſe, wie ſolche Sukzeſſion in den böhmiſchen Stadtrechten für den Bürgerſtand vorgeſchrieben iſt, als Normale auch für die Unterthanen, iedoch mit folgenden Ausnahmen, feſtgeſetzet, daß

1. wenn bei einem eingekauften unterthänigen Grunde beſondere Verträge, oder Bedingniſſe vorhanden ſind, wodurch etwa der Grund, oder das unbewegliche Gut auf gewiſſe Stücke (corpora) beſchränkt wäre, es noch ferners ſein Verbleiben dabei haben ſolle, weil durch derlei Verträge beiden Theilen, ſowohl dem verkaufenden Gutsherrn, als dem kaufenden Unterthan ein Eigenthumsrecht (ius quæſitum) erworben wird;

2. daß in ienem Falle, wo mehrere Anverwandte im gleichen Grade vorhanden wären, der unterthänige eingekaufte Grund, oder das unbewegliche Gut aber ſich nicht zertheilen lieſſe, ohne die landesfürſtlichen und obrigkeitlichen Gebühren (præſtationes) in Gefahr zu ſetzen, den Dominien frei ſtehen ſoll, den

Grund,

Grund, und das unbewegliche Gut demjeni=
gen aus den von gleichem Grade vorhande=
nen Anverwandten zum Beſitz einzuräumen,
welchen das Dominium für den beſten, und
tauglichſten Wirth befinden würde, den üb=
rigen aber den Werth ihrer Erbtheile in
landesüblichen leidentlichen Friſtgeldern, oder
ſogenannten Währungen hinauszahlen zu laſ=
ſen;

3. daß, wenn derjenige Anverwandte, den die Erbfolgsordnung in einem eingekauften unterthänigen Grunde, oder unbeweglichen Gute trifft, dem Dominium vorher nicht unterthänig geweſen iſt, und ſich in deſſen Unterthänigkeit nicht begeben wollte, oder könnte, ſolchemnach das Dominium nicht gehalten ſei, einem ſolchen, wohl aber dem nachfolgenden Anverwandten, dem dieſe Hinderniß nicht im Wege ſteht, den Grund, und das unbewegliche Gut zu übergeben, und allenfalls, da kein ſolcher vorhanden wäre, es befugt ſein ſolle, den Werth des unbeanheiſchig geſetzten Grundes, oder Guts im Gelde hinauszuzahlen;

4. daß es bei den in den Robotspatenten enthaltenen Kaduzitätsfällen künftighin, wie

bis=

bisher, ſein unabgeändertes Verbleiben haben ſolle; damit aber auch die Sukzeſſion der Unterthanen im Königreiche Böhmen in Anſehung des von einem Unterthan ohne Teſtament zurückgelaſſenen fahrenden Vermögens fürs Künftige feſt ſein möge; ſo ſoll auch das fahrende Gut eines verſtorbenen Unterthans ſeinem nächſten Anverwandten bis auf den zehnten Grad inclusive ohne Teſtament auf Art und Weiſe, wie es die Stadtrechte vermögen, künftighin zufallen.

Hofdekret vom 20. Chriſtmonat 1770, kundgemacht in Böhmen unterm 11. Jäner 1771.

Im Herzogthume Kärnten wurde die Leibeigenſchaft dieſer Vorſchrift gemäß aufgehoben.

Der durch Aufhebung der Leibeigenſchaft von den Dominien zu erleidende Verluſt wird am Extraordinario nachgeſehen.

S. im 1. B. S. 77 — 80.

Von der Abſchreibung des auf den pro Exæquatorio dominicali und nun aufgehobenen Abfahrtsgeldesbetrag haftenden Extraordinariums hat es abzukommen.

Von der angetragenen Abſchreibung des, auf den zur grundobrigkeitlichen Ausgleichung, (pro exæquatorio dominicali) und nun aufgehobenen Abfahrtsgeldesbetrag haftenden, Extraordinariums hat es bei gegenwärtiger neuen Steuerregulirung lediglich abzukommen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. Chriſtmonat 1785.

Kein

Kein Unterthan darf ohne Erlaubniß der Obrigkeit auſer Lande gehen. Schubkarrenführer müſſen für die Buben zum Ziehen Kauzion leiſten.

S. im 1. B. S. 75.

Wann die Obrigkeiten Abfahrtgelder nehmen können.

Akzidenzien, oder Taxen von Konſenſen ſind verboten.

Sieh im 1. B. S. 80 — 81.

Unterthansregulativ, vermöge deſſen nach dem Beiſpiele der übrigen Erbländer auch in dem Herzogthume Krain eine gemäſſigte Unterthänigkeit nach gewiſſen Grundſätzen eingeführt wird.

Sieh im 1. B. S. 77 — 79.

Maaßregeln die Ehen in Gallizien und Lodomerien zur verhältnißmäſſigen Bevölkerung zu befördern, und im Gegentheile in unreifem Alter und der Bevölkerung nachtheiligen Ehen Einhalt zu thun.

S. im 6. B. S. 21 — 26.

Die Aufhebung der Leibeigenſchaft in Hungarn.

S. im 8. B. S. 18 — 22.

Das Patent wegen der Freizügigkeit vom 14. März 1785 ſieh im 9. Bande 7. Hauptabtheilung 7. Abſatz unter Abfahrtſachen.

Eigen=

Eigenthum unterthäniger Gründe wird den Unterthanen eingeräumt; und was hierüber weiters verordnet wird.

S. im 1. B. S. 80 — 84.

Der Verkauf des Eigenthums der noch unterthänigen Gründe hat ohne Zwang zu geſchehen.

Was wegen Verwandlung der Freiſtifte in Kaufrechte verordnet wird.

S. im 8. B. S. 22 — 34.

Die Verwandlung der Mietin Kaufgründe hat, ohne die neue Rektifikazion abzuwarten, zu geſchehen.

Schon durch drei unterm 21. Jäner 1771. 14. Auguſt 1772, und 12. Febr. 1774. erfloſſene Verordnungen wurde geboten:

1. daß die Mietgründe ſowohl gegen einen Kaufſchilling, als gegen eine jährliche Zinsgabe, entweder in Geld, oder in einem Beitrage an Erzeugniſſen, den Unterthanen zu Eigenthum überlaſſen werden ſollen.

2. Iſt es wider die Natur und Eigenſchaft eines freien Kaufes und Verkaufes, den Unterthanen hierinn einigen Zwang aufzulegen; hingegen kann der Grundherr, falls der Beſitzer des Mietgrundes nach einer billigen Schätzung, oder gegen einen mäſſigen jährlichen Grundzins denſelben zu Kauf nicht übernehmen wollte, oder könnte,

Stadtbibliothek Augsburg

te, einen ſolchen Mietgrund einem Dritten zu kauf überlaſſen, iedoch mit Ausnahme der angelobten und verehrten Gründe, als welche einem Dritten vor Erlöſchung des Vertrages nicht übergeben werden ſollen.

Uibrigens aber iſt man nicht geſinnt, gegen die Herrnſtände dießfalls mit Zwang vorzugehen, ſondern es ſtehet denſelben frei, ihre eigenthümliche Mietgründe nach einer vorläufigen und billigen Schätzung, oder durch Verſteigerung gegen das dem gegenwärtigen Beſitzer verbleibende Einſtandsvorrecht, oder mittels Anſchlagung eines iährlich abzureichenden Grundzinſes den Unterthanen zu überlaſſen, und dadurch das gemeinnützige Geſchäft der Kaufrechtsmachung der Mietgründe zuförderſt bei unbemittelten Unterthanen am ſicherſten zu erzwecken; daher man ſich verſieht, daß die Grundherrſchaften dieſen Weg einzuſchlagen von ſelbſt bedacht ſein werden.

3. Soll die Verwandlung der Mietgründe in Kaufrechtsgründe lediglich dem freiwilligen, und von allem Zwang und Bevortheilung entfernten Einverſtändniſſe des Herrn und Unterthans überlaſſen ſein, iedoch muß das Verzeichniß der in Kaufrechte verwandelten Gründe alle Jahre von den Behörden abgefordert, und dem Hofe vorgelegt

legt werden. Ferners wird geſtattet, daß ein Pfarrer, Benefiziat, und Fideikommißinnhaber den für den Mietgrund mit ganz freiwilliger Eingeſtändniß des Unterthans eingehobenen Kaufſchilling, im Falle nicht etwa durch einen erhöhten Kaufſchilling dem Käufer an der Robot, oder andern Leiſtungen ein Nachlaß geſchieht, wodurch das Benefizium, oder die Fideikommißherrſchaft in ihren Einkünften zurückgeſetzt wird, ſich allerdings zueignen könne. Da nun aber bisher der dieſen Verordnungen gemäſſe Erfolg der Erwartung nicht entſprochen hat, wird verordnet: daß die Verwandlung der Mietgründe und Kaufgründe, und zwar ohne den Ausſchlag der neuen Rektifikazion abzuwarten, mit allem Ernſte, iedoch ohne Zwang, betrieben werden ſolle.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht durch das innerößterreichiſche Gubernium den 27. Mai 1786.

Wie die Auskünfte über die zertheilten Bauerngründe zu erſtatten.

S. im 8. B. S. 34 nach.

Der bisher in Hungarn gewöhnliche Vorkauf der Grundherrſchaft hört auf, und ſtehet dem Bauern frei, ſeine Erzeugniſſe u. d. g., an wen er will, zu verkaufen.

Sieh dieſes Geſetz vorne unter Unterthansbeſchwerdenabhilfe S. 15 nach.

Was wegen der Verjährungsfriſten für Gallizien verordnet worden.

S. im 9. B. S. 466 nach.

Grundverſchreibungen ſind von den Partheien, um deren Rechte es ſich handelt, ſelbſt nebſt zween Zeugen zu unterſchreiben.

Alle Grundverſchreibungen ſollen zu Vermeidung der erwachſen könnenden Streitigkeiten ſogleich nach vollbrachter Erbtheilung, oder Kaufhandlung, ſchriftlich verfaſſet, von den Partheien, um deren Rechte es ſich handelt, unterſchrieben, und, wenn ſie nicht ſchreiben können, ihre Unterſchrift durch andere ſuppliret, endlich auch noch zween Zeugen zur Beurkundung des Akts erbeten, und dann erſt die Amtsfertigung mit der Unterſchrift der Jurisdikzionsbeamten beigeſetzet werden.

Hofentſchlieſſung vom 3., kundgemacht in Böhmen durch Kreisſchreiben vom 14 Auguſt 1786.

Die Abſönderung der Waldböden von den übrigen Grundſtücken, Austauſchung der in den Wäldern befindlichen Aecker und Wieſen, u. Schlieſſung der Waldungen wird anbefohlen; u. ſind die

Di Waldböden ſollen von den übrigen Grundſtücken abgeſöndert, alle in den Wäldern befindliche Aecker und Wieſen, in ſoweit es immer thunlich iſt, ohne Verluſt des Unterthans ausgetauſchet, und die Waldungen für die abgefertigten Theile geſchloſſen werden.

Alle dieſe angeſtoſſene Tauſchvergleiche müſſen dem behörigen Kreisamte zur vorläufigen Einſicht und Beſtättigung eingeſendet werden, und wird dasſelbe darauf ſehen, daß bei dieſem Aus-

tauſche

tauſche die Unterthanen weder in der Zahl, noch in ſonſtigen Vortheilen verkürzet werden, ſondern immer ein vollſtändiges Aequivalent erhalten. Tauſchvergleiche dem Kreisamte einzuſchicken.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 27. September 1786.

Niederlaſſung der böhmiſchen Unterthanen in Oeſterreich wird verboten.

S. im 8. B. S. 35.

Ordnung für das Landgeſind N. VI.

Mähren, Böhmen, und Schleſien.

Kein Dienſtherr, oder Landwirth ſoll, unter unnachſichtlichem Erlage der Patentalſtrafe, einen Dienſtboten von einer fremden Herrſchaft ohne vorgezeigten Entlaßſchein, oder Paß annehmen.

Die Entlaßſcheine der Dienſtboten müſſen geſtempelt ſein, die Meldzettel für die konſkribirten, und unbeſtimmt Beurlaubten ſind aber ſtempelfrei.

Welchem Stempel iene unterliegen.

Uiber ein Entlaß = oder Uiberſiedlungsgeſuch eines Unterthans ſoll allemal das Werbbezirksregiment vernommen werden.

Die Entlaßſcheine ſind nicht in allgemeinen Ausdrücken auszuſtellen.

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. S. 84 — 99 nach.

Wer von Entlaßſcheinen bei Trauungen befreiet iſt.

Aus Gelegenheit einiger bei Trauungen erbländiſcher, mit Entlaßſcheinen nicht verſehen geweſener, Unterthanen ſich ergebenen Anſtände wurde zur Erläuterung der Konſkripzionsgeneralien verordnet:

1. Leute, die ſchon über zehn Jahre bereits ſich in einem andern deutſchen Erblande, als ienem, in welchem ſie in den Familienbögen ihrer Ankunft nach konſkribiret ſind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder ſonſt ein ſtandhaftes Gewerb treiben,

2. dann iene, die in dem nämlichen Orte ſchon einmal verheurathet waren, oder

3. iene, die mehr, denn 40 Jahre ihres Alters zählen, beſonders aber

4. iene, die zu Feld = Kriegs = oder Militärfuhrweſensdienſten nicht mehr tauglich ſind, und

5. über derlei Umſtände, vorzüglich aber über den letztern durch Zeugniß der Landesmilitärkommiſſion ſich ausweiſen können, haben zu ihrer Verehligung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrſchaftlichen Entlaßſcheines aus ihrem Geburtsorte nicht nöthig. Auſer dieſer Ausnahme hingegen, und bei ienen, die ſich in Hinkunft in einem deutſchen Erblande niederlaſſen wollen, iſt ſich genau nach den über die Entlaßſcheine in den Konſkripzionsverordnungen beſtehenden Vorſchriften zu achten; und da dieſe Nachſicht nur in Rückſicht auf die Eheverbindungen angeordnet worden iſt, ſo haben die Ortsobrigkeiten deſſen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daſein ſolcher Innländer anderer konſkribirten Provinzen, deren ohne den vorgeſchriebenen Entlaßſchein bewirkter Abzug bei Gelegenheit ſolcher Eheverbindungen entdeckt wird, von Amtswegen zu benachrichtigen, damit ſie in den Konſkripzionsbüchern iener Orte, wo ſie als abweſende Innländer konſkribirt ſind, abgeſchrieben werden.

Hofentſchlieſſung vom 1. April 1786.

Entlaßſcheine als Losbriefe unterliegen dem Fünfzehnkreuzerſtempel, und die Dienſtbotenentlaßſcheine dem Dreikreuzerſtempel.

Welche Meldzettel der Unterthanen dem Stempel, und welcher Klaſſe desſelben ſie unterliegen.

Dienſtbotenordnung für das Landvolk in Niederöſterreich.

Sieh dieſe Geſetze im 6. B. S. 23 — 46.

Die Entlaßſcheine ſind mit kreisämtlichen und Werbbezirksinſiegel zu verſehen.

Die Erſuch- und Kompaß- dann Entlaßſcheine, anderswo dienen zu können, ſind auf Stempelbögen auszuſtellen.

Die Dienſtbotenordnung wird erneuert, und die Mißbräuche abgeſtellt.

S. im 8. B. S. 35 — 37.

Gewerbsradizirung N. VII.

Welche Gewerbe für radizirt anzuſehen ſein.

Radizirte Gewerbe, wenn ſie verkauft werden, müſſen angeſchlagen, und nie höher oder geringer, als im erſten Kaufpreiſe veräuſert werden.

S. im 1. B. S. 100 — 101.

Nur iene Gerechtigkeiten ſind als radizirt anzuſehen, welche in der Gewähre eingetragen ſich befinden, auſer in dem Falle, wenn Jemand das Haus, und die Gewerbsgerechtigkeit abgeſondert gekauft hät-

hätte, und dieſer Verkauf gerichtlich beſtättiget worden wäre.

S. im 6. B. S. 46 — 47 nach.

Unterthäniges Pupillarvermögen. N. VIII.

Schafersgebühr iſt abgeſtellt.

Was hierüber in Oeſterreich verordnet worden iſt.

Wie mit dem Vermögen eines aus der Unterthänigkeit entlaſſenen Pupillen vorzugehen iſt; und was hierüber in Oeſterreich befohlen worden;

Sieh im 1. B. S. 101 — 103.

Die bei den Abhandlungen gewöhnlichen Zehrungen, dann die bei zu verheurathenden Mündeln gehaltenen Hochzeitmahle werden verboten.

Sieh im 6. B. S. 48 — 49.

Hochzeiten, Todtenmahle, dann Schieſſen wird verboten.

Sieh im 8. B. S. 38.

Die Abhandlung der Unterthansverlaſſenſchaften iſt unter Strafe ohne Verzögerung ſchriftlich hinaus zu geben.

Bevor nicht die ſchriftliche Abhandlung den Unterthanen hinausgegeben worden, ſoll einiger Gefällsbezug keinerdinge abgenommen, und die obrigkeitlichen Beamten, die wegen einer ungebührlichen Verzögerung der Verlaſſenſchaftsverhandlungen angegeben, und ſchuldig befunden werden würden, ſollen nach beſchaffenen Umſtänden mit der ſchärfeſten Ahndung angeſehen werden.

Hofdekret vom 30. Juni, kundgemacht in Linz den 10. Juli 1786.

Unterthanen N. IX.

Unterthanswechſel-Ausſtellung der böhmiſchen Unterthanen.

Die Spatzenköpfe ſind nicht mehr einzuliefern.

Flüchtige Unterthanen wegen der Stellung zur Miliz.

Wenn gegen ſtützige, oder aufrühriſche Unterthanen das Militär beigerufen wird, was demſelben abzureichen.

Wenn das Militare entweder wirklich mißhandelt, oder an Erfüllung ſeines Auftrags platterdings verhindert wird, ſoll es nie blind, oder in die

Luft

Luſt ſchieſſen, ſondern alſogleich ſcharf Feuer geben.

Sieh im 1. B. S. 103 — 104.

Was wegen der Zulage bei Militärasſiſtenz in Privataufruhren zu beobachten ſei.

Sieh im 6. B. S. 50.

Bei Ungehorſam der Unterthanen gegen den Grundherrn findet der Militarbeiſtand nicht Statt.

Sieh im 8. B. S. 39.

Durch Militärasſiſtenz ſind die Unterthanen zum Gehorſam gegen landesherrliche Verordnungen zu bringen, wenn dieſe auch bloß herrſchaftliche Gaben betrāfen.

Damit die allerhöchſte Entſchlieſſung vom 25. November 1785 wegen Beiziehung des Militärs in Fällen, wo der Ungehorſam des Unterthans lediglich auf den Grundherrn ſeinen Bezug hat, nicht etwa dahin ausgedeutet werde, daß die Militärasſiſtenz in keinem Falle mehr Platz greifen könne, wo das Intereſſe der Dominien eintritt, ſo wird nachträglich verordnet: daß in Fällen, wo der Unterthan ſich gegen Verordnungen der Landesſtelle, oder der Kreisämter ungehorſam, und ſtützig zeiget, wenn ſolche Verordnungen auch bloß herrſchaftliche Gaben, oder Schuldigkeiten zum Gegenſtande haben, dennoch die Militärasſiſtenz zur Hand zu nehmen ſei, da Sr. Majeſtät Abſicht keineswegs dahin gehet, halsſtärrige Unterthanen in ihrem Starrſinne zu ſchützen, ſondern bloß zu verhin=

hindern, daß nicht etwa Unterthanen, die aus Unvermögenheit, ihre Gaben zu entrichten, nicht im Stande ſind, oder zu deren Abtragung ſich nicht verbunden zu ſein glauben, ſogleich, und ohne höhere Entſcheidung mit Militarexekuzion beleget, und dadurch noch mehr an ihren Kräften geſchwächet, oder ihre gegründet ſein könnende Beſchwerden anzubringen abgehalten würden.

Hofdekret vom 2., kundgemacht in Böhmen den 10. Jäner 1786.

Beurlaubte in Dienſt zu nehmen, und was hierwegen verordnet worden.

Sieh im 1. B. S. 104.

Einſtandrecht X.

wo es ſein Verbleiben hat, und wo nicht.

Sieh im 1. B. S. 105.

Das Einſtandrecht ſoll künftig im Falle einer gerichtlichen Verſteigerung nicht mehr Statt finden.

Sieh im 6. B. S. 51.

Nicht

Nicht nur in gerichtlichen, ſondern auch in willkührlichen Verſteigerungen ſoll kein Einſtandrecht Platz greifen.

Weder in gerichtlichen, weder in willkührlichen Verſteigerungen ſoll das Einſtandrecht Statt finden.

Hofdekret für ſämmtliche Erbländer vom 30. Oktob. kundgemacht in Mähren den 9., in Böhmen den 13. November 1786.

Gewehrviſitazion. N. XI.

Auſer einen beſondern Umſtande iſt von den Kreisämtern der Landesſtelle keine Anzeige von gefundenem Gewehre bei Unterthanen, wie auch von den Unterſuchungen zu erſtatten.

Sieh im 6. B. S. 51.

Dorfrichterwahl. N. XII.

Wie es mit derſelben zu halten ſei.

Sieh im 6. B. S. 52 — 53.

Pferdbeſpannung. N. XIII.

Es iſt den Bauern verboten, anſtatt der Pferdbeſpannung, Zugochſen anzuſchaffen.

Die

Die Pferdkompletirung iſt konſkripzionsmäſſig nach der Rektifikatur vom Jahre 1779 und 1780 aufrecht zu erhalten.

Sieh im 6. B. S. 53 — 55.

Unterthanen ſollen zur Beibehaltung der Pferde angeeifert werden.

Wegen Wiederanſchaffung der den Unterthanen noch abgängigen Pferde.

Sieh im 8. B. S. 41 — 42.

Kreisämter haben zu ſehen, daß bei Verwechslung der Pferde- gegen Ochſenbeſpannung der Pferdſtand nicht leide.

Die Kreisämter, und Dominien haben bei Verwechslung der Pferde- gegen Ochſenbeſpannung bei den Unterthanen darauf zu ſehen, damit unter dem Jahre der Pferdſtand keine beträchtliche Verminderung leide.

Hofdekret vom 24. März, und kundgemacht in Galizien den 11. April 1785.

Klagen der Unterthanen über die Magazinstransportsfuhrenausſchreibungen, ſind ſogleich an die Landesſtelle anzuzeigen.

Wenn über die Magazinstransportsfuhrenausſchreibungen von den Unterthanen Klage geführt wird, und alſo dieſe Fuhren nicht von den Unterthanen ſelbſt als eine ihnen zugehende Wohlthat angeſehen würde, ſind dieſe Beſchwerden ſogleich an die Landesſtelle anzuzeigen.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 27. April 1786.

Das

Das der Pferdzucht höchſt ſchädliche harte Verfahren der Bauernknechte gegen trächtige Stutten iſt bei Bemerkung eines zugefügten Schadens mit 25 Stockſtreichen zu beſtrafen.

Das harte Verfahren der Bauernknechte gegē trächtige Stutten iſt bei Bemerkung eines zugefügten Schadens mit 25 Stokſtreichen zu beſtrafen.

Gubernialverordnung vom 30. November 1786.

Feldbau. N. XIV.

Dieſsfällige Geſetze ſteh im 11. Bande, 6. Hauptabtheilung 4. Abſatze bei der Rubrike Feldbau, und Viehhaltung.

Zur Ermunterung der Landwirthſchaft, und Belohnung des ſich auszeichnenden Fleiſſes in Galizien wird verordnet:

Ermunterung, und Belohnung des ſich auszeichnenden Fleiſſes bei der Landwirthſchaft in Gallizien.

Jeder Unterthan, welcher vor dem den Bezirk bereiſenden Kreiskommiſſäre durch das Zeugniß von zween ehrbaren Nachbarn, und ſeiner Grundobrigkeit, des Pfarrers, oder Ortsrichters beweiſen kann, daß er ſeinen Ankauf auf 2 oder 3 Körner höher, als gewöhnlich, gebracht; zum Beiſpiele: da die benachbarten Grundbeſitzer nur 2 oder 3 Korez von einem Korez Ausſaat erhalten, er auf ſeinem Boden 4 oder 5 geärndtet habe, ſoll von iedem auf dieſe Art verbeſſerten Korez

rez Ausſaat einen Preis von 1 Fl. polniſch erhalten.

Dieſer Preis wird nach dem Maaſſe vergrösſert werden, als der fleiſſigere, und geſchicktere Landmann die Aerndte auf ſeinem Felde zu vermehren, und den Korez vielleicht auf 6, 8, 10, und ſo weiter zu bringen ſich wird angelegen ſein laſſen.

Zugleich ſoll der Namen derienigen, welche auf dieſe Art belohnet zu werden verdienen, durch Zirkulare, und Zeitungsblätter im Lande bekannt gemacht werden.

Dieienigen, welche durch die oben vorgeſchriebenen Zeugniſſe beweiſen, und dem Kreiskommiſſäre zeigen können, daß ſie in der Gemeinde aus eigener Zucht das ſchönſte Vieh, welches auch ohne das Verhältniß mit einem ganz ſchlechten als ſchön angeſehen werden kann, erhalten haben, ſollen für das ſchönſte Paar Ochſen mit 16 Fl. polniſch, für die ſchönſte Kuhe mit 8 Fl., und für den ſchönſten Stier mit 20 Fl. polniſch belohnet werden.

Dann

Dann werden auch die durch das Patent vom 26. März 1776 zur Emporbringung der Pferdezucht verheiſſenen Belohnungen, und zugeſtandenen Begünſtigungen nochmal erneuert, daß nämlich

1. der Bauer, welcher ein zur Remontirung taugliches Pferd herangezogen zu haben beweiſen kann, nach der beſſern Eigenſchaft des Pferdes 1 — 2 Dukaten,

2. diejenigen Bauern, welche zu Belegung der Bauernſtutten Beſchäller halten, von iedem nach ihren Beſchällern gefallenen, zur Remonte tauglichen Pferde ebenfalls 1 Dukaten erhalten; daß endlich

3. die nach Gallizien, und Lodomerien einzuführenden fremden Beſchäller und Zuchtſtutten, wenn bewieſen wird, daß dieſelben unmittelbar zur Stutterei, und nicht zu einem andern Gebrauche, gewidmet ſind, von aller Mautentrichtung befreit ſein ſollen.

Verordnung für Gallizien vom 14. Juni 1784.

Die Feldarbeiten der bei dem Feſtungsbau in Böhmen befindlichen Maurer müſſen von den Gemeinden unentgeltlich beſtritten werden.

Die Feldarbeiten der anſäſſigen Maurer, welche bei dem Feſtungsbaue in Böhmen in Arbeit ſtehen, ſollen von den Gemeinden unentgeltlich beſtritten werden.

Hofentſchlieſſung vom 27. März, kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. April 1786.

Zweiter Abſatz.

Die Berichtigung, und Eintreibung der unter was immer für einem Namen beſtehenden Steuern, dann die dießfällige Rechnungslage.

Rechnungsliquidazionen. N. I.

Abtretungs = und Unterſuchungsliquidazionen ſind der Gubernialbuchhalterei einzuſenden;

Und müſſen von der Buchhalterei die Rechnungsmängel, und Erläuterungen an die Rechnungsführer, und von dieſen wieder an iene unmittelbar abgegeben werden.

Den Herrſchaften wird zwar geſtattet, die Rechnungen ihrer Beamten auſer Gerichte zu bemängeln, und ihre Reſtzettel zu verfaſſen; doch haben dieſe auf keine Art die Eigenſchaft, und Wirkung eines Urtheils auf ſich.

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. S. 106 — 107.

Wie ſich aber in Rechnungsprozeſſen zu benehmen ſei, ſieh in der 5. und 8. Hauptabtheilung nach.

Steuerreſte. N. II.

Auf deren Verminderung iſt zu ſehen;

und, wo ſich derlei ergeben, iſt ſich genau nach den Siſtemalvorſchriften zu halten.

Sieh im 1. B. S. 107 — 108.

Eintreibung der ausſtehenden Landesabgaben und landesfürſtlichen Gefälle.

Sieh im 6. B. S. 58 — 59.

Die laufenden Schuldigkeiten, und verſeſſenen Kontribuzionsreſte ſind auf das ernſtlichſte zu betreiben, und nur die mit gänzlichem Mißwachſe zurückgeſetzten, oder in der Steuerbelegung ſehr gravirten Unterthanen zu ſchonen.

Die laufenden Schuldigkeiten, und verſeſſenen Kontribuzionsreſte ſind auf das ernſtlichſte zu betreiben, und die bisher allgemein geſtattete Nachſicht bei den Kreisämtern nur auf iene Kontribuenten, die mit gänzlichem Mißwachſe zurückgeſetzt, oder in der Steuerbelegung ſehr graviret worden, ſorgſamſt einzuſchränken.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Auguſt 1785.

Was zur Abwendung des gröſſeren Reſtenanwachſes vorzukehren ſei.

Zur Abwendung des gröſſeren Reſtenanwachſes iſt bei beſſeren Monaten auf derſelben Tilgung der ſorgſamſte Bedacht zu nehmen, und nur auf iene Gemeinden billige Rückſicht zu tragen, bei welchen erwieſene Steuerprägravazionen obwalten,

und

und denen nach Ermeſſen der ehemaligen Rektifika-zionskommiſſion eine Abſchreibung an der Anſäſſigkeit hätte bewilliget werden müſſen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. November 1785.

Auf die Einbringung der laufenden Schuldigkeiten ſowohl, als auch auf die Verminderung und Tilgung der Reſte iſt die genaueſte Aufmerkſamkeit zu verwenden. Steuereintreibung.

Hofentſchlieſſung vom 22. Chriſtmonat 1785, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 5. Jäner 1786.

Für die Eintreibung der Kontribuzionsreſte, beſonders bei den Obrigkeiten, iſt pflichtſchuldigſt zu ſorgen.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 24. Hornung 1786.

Daß an den Kontribuzionsrückſtänden ſowohl im Laufenden, als in den ältern Reſten ſo wenig eingetrieben wird, wird das höchſte Mißfallen zu erkennen gegeben.

Hofentſchlieſſung vom 27. Hornung, kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. März 1786.

Die Eintreibung der laufenden ſowohl, als Vorſiſtemalreſte iſt ſich angelegen zu halten.

Hofentſchlieſſung vom 21., publizirt in Böhmen den 27. Jäner, dann vom 26. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 16. Juni 1786.

Vor- und Siſtemalreſte wie einzutreiben.

Die zu dem Feuer- und Wetterſchädenbonifikazionsfonde beſtimmten, in der Zahlung verfallenen, Vor- und Siſtemalreſte ſollen von den Obrigkeiten zwar ohne längere Nachſicht in dem Laufe des Militärjahrs, von den Unterthanen aber immer mit der erforderlichen Rückſicht auf die laufenden Gaben, und, ohne ihren Fundum inſtruktum zu hemmen, eingetrieben werden.

Hofentſchlieſſung vom 18. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 6. Juni 1786.

Wie die Steuereinnehmer die von den Unterthanen, welche in Siſtemal- oder Vorſiſtemalreſten befangen

Wenn ein, oder der andere Unterthan, der in Siſtemal- und Anteſiſtemalreſten befangen iſt, nebſt der laufenden Kontribuzion eine Zahlung auf irgend einen anderen Rückſtand leiſtet, ſoll der Steuereinnehmer dieſes von dem Unterthan abgeführte Geld bei der Filialkaſſe auf nichts anderes,

als

als lediglich, und vorzüglich auf die Tilgung der Siſtemal- und Anteſiſtemalreſte anrechnen.

Hofentſchlieſſung vom 20. Juli, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung den 3. Auguſt 1786.

ſind, zu leiſtenden Zahlungen bei der Filialkaſſe abzuführen haben.

Landesjüdiſche Kontribuenten ſollen ihre Steuern richtig abführen.

Sieh im 6. B. S. 59.

Bei jenen jüdiſchen Gemeinden, welche ihre Kontribuzionsrückſtände nicht tilgen, iſt mit Sperrung der Sinagogen vorzuſchreiten.

Verordnung in Böhmen vom 9. März 1786.

Jüdiſchen Gemeinden, welche ihre Kontribuzionsrückſtände nicht tilgen, ſind die Sinagogen zu ſperren.

Exekuzionsordnung für Innerösterreich.

S. im 6. B. S. 59 — 63.

In Abſicht der Kontribuzionseinhebung in Innerösterreich wird eine neue Art vorgeſchrieben.

S. im 8. B S. 44 — 48.

So nothwendig es zur Leitung der allgemeinen Angelegenheiten iſt, daß die öffentliche Aufſicht es ſich nicht an ergiebigen Mitteln gebrechen laſſe, welche den Einfluß der zur Aufrechthaltung des öffentlichen Wohls gewidmeten Einrichtungen, und die allgemeine Befolgung der Anordnungen

Exekuzions- und Sequeſtrazionsordnung in politiſchen Angelegenheiten für Gallizien.

und Geſetze ſicher ſtellen, eben ſo wichtig iſt für das Wohl der einzelnen Bürger, die Zwangsmittel, welche zu dieſem Endzwecke angewendet werden, nicht der Willkühr zu überlaſſen, und dadurch die Unterthanen Plackereien und Bedrückungen Preis zu geben.

Es wird daher gegenwärtige Exekuzionsordnung ſowohl der Landesſtelle, als den Kreisämtern dergeſtalt zur Richtſchnur vorgeſchrieben, daß dabei weder Nachſicht, noch Verſchärfung Platz haben ſoll.

Die Zwangsmittel, welche nach Verſchiedenheit der Umſtände zur Eintreibung der Steuerrückſtände, oder Handhabung landesfürſtlicher Verordnungen angewendet werden ſollen, ſind die Sequeſtrazion, die Militärexekuzion, oder Militärasſiſtenz, und der Arreſt.

Erſtens.

Von der Sequeſtrazion.

§. 1.

Die Sequeſtrazion wird ohne Unterſchied der Perſon, und ohne Rückſicht auf Privatverhältniſſe, ge=

gegen alle Grundherrſchaften verhängt, welche entweder ihre eigenen Steuern und Abgaben, oder die Steuern ihrer Unterthanen nicht nach der beſtehenden Ordnung alle Vierteliahre zur Kreiskaſſe vollſtändig abführen, oder welche ſich bei dieſer Abführung einer andern Unrichtigkeit ſchuldig machen.

§. 2.

Wenn alſo bei Ablauf der beſtimmten Zahlungsfriſt die Abgaben nicht abgeführet werden, oder Rückſtände vorhanden ſind, hat das Kreisamt ſogleich folgenden Tags durch einen Kreiskommiſſär die Sperrung der grundobrigkeitlichen Renten, und Einkünfte zu veranlaſſen, und einen zuverläſſigen Edelmann, oder Beamten als Sequeſter mit kreisämtlicher Vollmacht an Ort und Stelle abzuſchicken.

§. 3.

Dieſer Sequeſter erhält bis zur Erlegung der rückſtändigen Gebühren täglich 30. Kr.; derſelbe hat zu deſto geſchwinderer Tilgung der Rückſtände gleich bei ſeiner Ankunft die Liquidazion vorzunehmen, die vorräthigen Körner, in ſo weit es ohne Nachtheil der Wirthſchaft geſchehen kann, zu veräuſ-

 ſern,

ſern, ſonſt aber die Wirtſchaft ohne irgend eine Hem̃ung durch die angeſtellten Beamten fortzuſetzen.

§. 4.

Bei einer verhängten Sequeſtrazion iſt den herrſchaftlichen Beamten unter ihrem geleiſteten Eide aufzutragen, daß ſie bis zur Einbringung des rückſtändigen Betrages nur die Befehle des aufgeſtellten Sequeſters befolgen, und ieden Nutzen des ſequeſtrirten Gutes unter ſchwerſter Strafe in die Renten bringen ſollen.

§. 5.

Die während der Sequeſtrazion eingehenden Gelder werden ganz zur Bezahlung des ſchuldigen Rückſtandes verwendet.

§. 6.

Zur Sequeſtrazion wird auch geſchritten, wenn ſich eine Grundobrigkeit gegen die Verordnungen der Hof- und Landesſtellen, oder Kreisämter nachläſſig, oder gar widerſpänſtig bezeigen, und durch die nach Vorſchrift des §. 15. verhängte Militärexekuzion die erwartete Wirkung nicht erreichet werden ſollte.

§. 7.

§. 7.

Bei einem Ungehorſame der Kleriſei wird je-doch in dieſem Falle, ohne Einlegung der Militärexekuzion, mit Sperrung der Temporalien vorgegangen, als welche der Sequeſtrazion gleich zu halten iſt.

Zweitens:

Von der Militärexekuzion, und Militärasſiſtenz.

§. 8.

Die Kreisämter ſollen unter der ſtrengſten Veranſtaltung ſich niemals anderer Exequenten, als des ihnen dazu angewieſenen Militärs, auch der Militärexekuzion ſelbſt nie anders gebrauchen, als zur Eintreibung desienigen, was ihnen nach ihrer Inſtrukzion von der Landesſtelle überhaupt, oder von dieſer aus beſondern Veranlaſſungen aufgetragen iſt.

§. 9.

Die Militärexekuzion hat Statt: bei Steuerrückſtänden; bei Verzögerungen in Entrichtung

der

der von den Hof- und Landesſtellen, und Kreisämtern auferlegten Erſätzevergütungen, und Strafen; bei Nichtbefolgung der von den Hof- und Länderſtellen, oder Kreisämtern gegebenen Befehle.

§. 10.

Bei Steuerrückſtänden auf dem offenen Lande wird der Unterthan mit der Exekuzion belegt, wenn die Schuld der verzögerten Steuerentrichtung an ihm liegt. Wenn alſo der zur Bezahlung der Steuer beſtimmte Tag vorüber iſt, hat das Kreisamt ſogleich folgenden Tages die Exekuzion einzulegen, und ſolche bei Wahrnehmung einer abſichtlichen Zauderung nach 14 Tagen zu verdoppeln.

§. 11.

Wenn dieſes Zwangsmittel gegen den Rückſtändner ſelbſt nicht hinreicht, wird nach fruchtlos verſtrichenen 14 Tagen die Exekuzion dem Dorfrichter, dann dem Wirthſchaftsbeamten, und Kontribuzionsrechnungsführer, woferne ſie an der Verzögerung Schuld tragen, eingelegt.

§. 12.

§. 12.

Wenn der Beſitzer eines Freihofes im Rückſtande verbleibt, wird gegen denſelben mit Einlegung der Exekuzion auf die nämliche Art verfahren, wie gegen den Unterthan.

§. 13.

Wenn in einer Stadt der einzelne Bürger an dem beſtimmten Zahlungstermine die Steuer abzuführen ſaumſelig ſein ſollte, iſt mit der Betreibung gegen ihn ebenfalls, wie gegen den einzelnen Unterthan auf dem offenen Lande, zu verfahren. Wenn dieſes Mittel ohne Wirkung ſein ſollte, iſt der Bürgermeiſter, oder derienige Stadtvorſteher, welcher das Wirthſchaftsgeſchäft der Stadt verwaltet, wofern ſie an der Verzögerung Schuld tragen, mit Exekuzion zu belegen.

§. 14.

Bei Verzögerung in Entrichtung der von den Hof- und Landesſtellen, oder Kreisämtern auferlegten Erſätzevergütungen, und Strafen, oder bei Nichtbefolgung der daher erlaſſenen Verordnungen iſt gegen den Unterthan die Exekuzion nach eben dem Maaſſe, und Grade, wie bei Steuerrückſtänden, zu erkennen.

§. 15.

Auch wenn Grundobrigkeiten die Verordnungen der Hof- und Landesſtellen, oder des Kreisamtes aus Sanmſeligkeit, oder Widerſetzlichkeit nicht befolgen, werden ſie Anfangs mit der Exekuzion zu betreiben, und dieſe bei fortdauernder Nichtbefolgung nach 14 Tagen zu verdoppeln ſein.

Zuletzt aber wird, wie §. 6. verordnet worden, zur Sequeſtrazion geſchritten.

§. 16.

Die Militärexekuzion wird bei den Kreisämtern angeſucht, und kann das Exekuzionseinlegungsbilliet nur von dem Kreisamte, und mit Unterſchrift des Kreishauptmanns, oder des die Stelle desſelben vertretenden Kreiskommiſſärs ausgeſtellet werden.

§. 17.

Die Kreishauptleute haben die nöthige Mannſchaft von dem in ihrem Kreiſe kommandirenden Offiziere zu begehren, und an den Ort ihrer Beſtimmung abzuſchicken, und zu vertheilen.

§. 18.

§. 18.

Die Zahl der Exequenten iſt nach dem Betrage des Rückſtandes ausgemeſſen. Wenn der einzutreibende Betrag nicht viel über 200. Fl. polniſch ausmacht, wird nur ein Exequent beſtimmt, wo aber der Rückſtand beträchtlicher iſt, wird die Zahl verdoppelt, und ſolchergeſtalt, nach dem die einzuhebende Summe gröſſer iſt, auch die Zahl der Exequenten vermehret

§. 19.

Indeſſen iſt nicht nothwendig, bie nach dieſem Verhältniſſe zu treffende Anzahl von Mannſchaft wirklich abzuſenden, ſondern genug, dieſe Zahl auf den von dem Kreisamte zu gebenden Exekuzionsbilliete anzumerken; wo dann die Eintreibungsgebühr nach der Zahl der auf dem Billiete beſtimmten Köpfe abgeführt werden muß.

§. 20.

Wenn nach einer 14 tägigen Zeitfriſt der Rückſtand nicht erlegt wird, hat das Kreisamt eine gröſſere Anzahl Exequenten zu begehren, und iſt an das Militär der Auftrag gemacht, der politiſchen Behörde die Mannſchaft abfolgen zu laſſen,

ſen, wann, und ſo viel dieſelbe nach Umſtänden verlangen wird.

§. 21.

Jeder auf Exekuzion ſtehende Gemeine, und Gefreite erhält von den exequirten Partheien, über die Aerarialverpflegung, nebſt Dach und Fach, täglich als Exekuzionsgebühr 3. Kr., der Korporal 6. Kr., der Feldwäbel 9 Kr.

§. 22.

Dieſe Exekuzionsgebühren fangen iederzeit mit dem Tage zu laufen an, da die Exequenten angekommen ſind; daher dieſer Tag von den in dem Exekuzionsorte befindlichen obrigkeitlichen Beamten, oder von dem Richter, in dem Exekuzionsbilliete angemerket werden muß.

§. 23.

Der Betrag, um welchen die für den Korporal und Feldwäbel ausgemeſſene Exekuzionsgebühr die gemeine Gebühr von 3 Kr. überſteigt, wie auch dasienige, um was die Exekuzionsgebühr nach dem kreisämtlichen Billiete die Gebühr der wirklich eingelegten Mannſchaft überſteigt, iſt, wie bis-

bisher geſchehen, dem Spitalfonde der exequiren-
den Regimenter zu überlaſſen.

§. 24.

Die auf Exekuzion liegende Mannſchaft hat den ſchärfſten Befehl, ſich aller Erpreſſungen zu enthalten, und auſer der Exekuzionsgebühr weder Koſt, Trank, noch unter was immer für einem Vorwande ſonſt etwas zu fordern.

§. 25.

Das Militär verläßt den Exekuzionsort nicht, bevor demſelben die Quittung über die entrichteten Rückſtände vorgezeigt, und der von dem Kreisamte zu Aufhebung der Exekuzion ertheilte, mit dem gallizischen Wappen bezeichnete, Zettel behändiget wird. Nach Erhaltung desſelben aber hat die Mannſchaft ohne weiteren Befehl des kommandirenden Offiziers abzugehen.

§. 26.

Die Militärassiſtenz wird von Grundobrigkeiten gegen ungehorſame, und wiederſpenſtige Unterthanen angeſucht. Wenn dieſe Aſſiſtenz angeſuchet wird, muß darauf geſehen werden, ob der Ungehorſam der Unterthanen Verordnungen

der Hof = und Landesſtelle, und Kreisämter, oder bloß grundobrigkeitliche Befehle zum Gegenſtande habe.

§. 27.

Im erſten Falle hat das Kreisamt, bevor es die Aſſiſtenz ertheilet, den Partheien, gegen welche ſie angeſucht wird, Friſten, welche die Vollziehung der gegebenen Verordnungen möglich machen, zu beſtimmen, auch darauf zu ſehen, und ſich zu überzeugen, daß dieſer kreisämtliche Befehl dem Unterthan gewiß, und zugleich in ſolcher Zeit kund gemacht werde, welche die bewilligte Friſt nicht verkürzet.

§. 28.

Wenn aber, ungeachtet dieſer, zum Beſten der Unterthanen gemeinten Vorſehung, die Unterthanen die Widerſpenſtigkeit fortſetzen, iſt das Anſuchen der Obrigkeit ohne weiters zu bewilligen.

§. 29.

Im zweiten Falle wird den Grundobrigkeiten die Militärаſſiſtenz ebenfalls nicht verſagt, wenn die Unterthanen die Entrichtung der Abgaben, und Leiſtung der Frohndienſte (Roboten) ſo

von der Landesſtelle, oder dem Kreisamte genehm gehalten werden, verweigerten; und wird hiermit ausdrücklich erkläret: daß die Unterthanen in ſolchen Fällen auf keine Weiſe in ihrer Weigerung geſtützet werden ſollen.

§. 30.

Aber, damit dieienigen Unterthanen, welche die obrigkeitlichen Abgaben zu entrichten unvermögend ſind, oder allenfalls ſich zu dem, was von ihnen gefordert wird, nicht verbunden glauben, vor ergangener höherer Entſcheidung in Verfolgung der vielleicht gegründeten Beſchwerden nicht gehindert werden, ſoll in andern Fällen keine Militärasſiſtenz bewilliget werden. Uiberhaupt hat in allen Angelegenheiten, welche nicht auf die Vollſtreckung öffentlicher Verordnungen Beziehung haben, die Beiziehung des Militärs nicht Statt, ſondern ſoll die Obrigkeit nur dieienigen Zwangsmittel gebrauchen, welche ihr durch die öffentlichen Patente eingeräumet ſind.

§. 31.

Die Militärasſiſtenz iſt der Militärexekuzion in Anſehung der Exekuzionsgebühren gleich zu achten, nur mit dem Unterſchiede, daß die Obrigkeit, welche eine ſolche Asſiſtenz verlanget, dem Offiziere

re Unterkunft, und Verpflegung zu verſchaffen hat, und, was die Unteroffiziere mehr, als die Gemeinen empfangen, nicht von dem Hauswirthe, wo dieſer bequartieret iſt, allein, ſondern von allen, denen die Exekuzion eingelegt iſt, gemeinſchaftlich entrichtet, und daher von der Grundobrigkeit unter dieſelben untergetheilet werden muß.

§. 32.

Uiber die eingelegten Exekuzionen, und Militäraſſiſtenzen muß bei jedem Kreisamte ein beſonderes Vormerkbuch mit folgenden Rubriken nach
A. dem hier angefügten Formulare A. geführet werden.

Drittens:

Von Arreſten.

§. 33.

Die Betreibung der Steuerrückſtände durch Arreſte findet nur gegen die Bürgermeiſter, oder wer ſonſt in den Städten das Wirthſchaftsgeſchäft führet, und gegen die Dorfrichter, Wirthſchaftsbeamten, u. Kontribuzionsrechnungsführer Statt, wenn nämlich die gegen dieſelben verhängte, und

nach

3

Zur Seite 132.

hsf

onen, u

Tag der einge		zur ng ten aft.	Tag der Aufhebung	
Exekuzion.	Mi		der Exekuzion.	Militärassiſtenz.

nach der §. 11 und 13 ertheilten Vorſchrift verdoppelte Exekuzion ohne Wirkung bleiben, und ein ſolches Zwangsmittel darum nothwendig ſein ſollte, weil die Kreishauptleute wahrnehmen, daß dieſe Vorgeſetzten die Steuerpflichtigen (Kontribuenten) nicht mit gehörigem Eifer zur Bezahlung ermahnen, mithin durch Nichtbefolgung ihrer Pflicht an den Ausſtänden Schuld haben.

§. 34.

Wenn daher dieſe Beamten, und Vorgeſetzten ihre Pflicht erfüllen, und die Entrichtung der ſchuldigen Abgaben binnen 14 Wochen doch nicht erfolget, ſollen ſich die Kreishauptleute perſönlich an Ort und Stelle verfügen, die Urſache des Rückſtandes genau unterſuchen, die Mittel, dieſelben bald zu tilgen, ausfindig zu machen bedacht ſein, und hiervon der Landesſtelle unverſäumt Bericht geben.

Viertens:

Beſondere Verbindlichkeiten der Grundobrigkeiten, und Kreishauptleute in Anſehen der Steuerabführung.

§. 35.

Wie die Dominikal- und Ruſtikalſteuer vierteliährig ohne Verzögerung abzuführen iſt, eben ſo müſſen auch die Nebenſteuern als: Trankſteuer, und Militärquartiersbeitrag zur beſtimmten Zeit auf das genaueſte entrichtet werden; widrigenfalls ſind gegen dieienigen, die damit im Rückſtande bleiben, die Betreibungsmittel nach der vorausgehenden Vorſchrift anzuwenden.

§. 36.

Uiberhaupt ſind Grundobrigkeiten, und ihre Beamten auf das nachdrücklichſte zu erinnern, daß ſie die Einhebung der ihrer Aufſicht überlaſſenen landesfürſtlichen Steuern und Abgaben eifrig beſorgen, und ieden Steuerpflichtigen zur Entrichtung ſeines Antheils mit der nöthigen Strenge anhalten ſollen.

§. 37.

Die Kreishauptleute aber insbeſondere haben darauf unabgewendete Aufſicht zu tragen:

1. Ob in Anſehung des Kontribuzionals gehörig vorgegangen werde;

2. Ob die Unterthanen von der Obrigkeit, oder in deren Abweſenheit von den Wirthſchaftsbeamten, durch die unbillige Untertheilung (Subrepartizion) oder ungegründete Privatabgaben nicht bedrückt, und dadurch zur Entrichtung der landesfürſtlichen Abgaben unfähig gemacht werden;

3. Ob die Obrigkeiten, welche etwa einige ſteuerbare Realitäten an ſich gezogen haben, dafür zu den öffentlichen Abgaben beitragen;

4. Ob keine Angriffe der Kontribuzionskaſſe geſchehen ſein.

§. 38.

Uiber dieſen letzten Punkt insbeſondere iſt immer genau zu wachen, auch von Zeit zu Zeit Nachſuchung zu halten; und haben die Kreishauptleute bei einem geſchehenen Angriffe, er möchte nun von den Obrigkeiten, oder den Wirthſchaftsbeamten gemacht worden ſein, alle, ſo daran einigen Antheil haben, ungeſäumt in Verhaft nehmen zu laſſen, und der Landesſtelle ſogleich

über den Vorfall eine alle Umſtände enthaltende Anzeige zu machen.

Verordnung in Gallizien den 2. Auguſt 1785.

Was bei den Exekuzionsbillieten der abgehenden Mañſchaft zu beobachten ſei.

Die auf Exekuzion abgehende Mannſchaft iſt nicht bloß mit kreisämtlichen Exekuzionsbillieten zu verſehen, ſondern auch die Anzahl der Köpfe in der Anweiſung ſammt der zu verabreichenden Geldgebühr, und die Abrufungszeit der Mannſchaft von der Exekuzion zu bemerken, von Seiten der Regimenter hingegen ein Individualausweis zu verfaſſen, und dieſer mit den Abrufungsbillieten zu belegen.

Gubernialverordnung vom 25. Auguſt 1786.

Von allen dieß oder ienſeits begüterten Edelleuten, welche nicht ſechs Monate in den k. Erbländern wohnen iſt die doppelte Steuer einzutreiben.

Von allen dieß- und ienſeits begüterten Edelleuten, welche nicht ſechs Monate in einem oder dem andern k. k. Erblande wohnen, ſoll ohne Rückſicht die doppelte Steuer eingetrieben werden.

Hofentſchlieſſung vom 2?. Hornung, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 7. März 1786.

Die Güterbeſitzer in Gallizien haben nach Ausgang eines ieden Militar-

Um einerſeits nach der Vorſchrift der Patente vom 25. Juli, und 11. Wintermonats 1783 die doppelte Steuer von den auſer den k. k. Erbländern ſich aufhaltenden galliziſchen Güterbeſitzern

ohne

ohne Verzögerung eintreiben zu können, und andererſeits dieienigen Güterbeſitzer, welche den Geſetzen gemäß die vorgeſchriebene Zeit von 6 Monaten des Jahrs in den k. k. Erbländern zubringen, aller Weitläufigkeit zu entheben, wird verordnet: daß künftig die Güterbeſitzer nach Ausgang eines ieden Militäriahrs ſich durch ein Zeugniß über die im nämlichen Jahre in den k. k. Erbländern zugebrachte Zeit ausweiſen ſollen. Das Zeugniß muß für dieienigen, welche hier Landes wohnten, von einem Kreisamte, oder Gränzkämmereramte, für ienen aber, welcher in einer anderen Provinz ſeinen Wohnſitz hatte, ebenfalls von einem Kreisamte, oder von der Polizeidirekzion desienigen Landes, wo er ſich aufhielt, ausgeſtellet ſein. Davon haben ſodann die Güterbeſitzer längſtens bis 20. Wintermonats an ein iedes Kreisamt, in deſſen Kreiſe ſie Güter beſitzen, in welchem nämlichen Kreiſe ſie aber nicht auch wohnhaft ſind, um ſo gewiſſer eine vidimirte Abſchrift einzuſchicken, als im Falle der Unterlaſſung von ihnen die doppelte Steuer für dasſelbe Jahr abgefordert, und auch wohl mit den nöthigen Zwangsmitteln eingetrieben werden würde.

iahrs ihren Aufenthalt in den k. k. Erbländern durch die vorgeſchriebene Zeit von ſechs Monaten zu beweiſen.

Verordnung in Gallizien den 5. Mai 1786.

Die Gabenbüchel der Unterthanen ſind zu unterſuchen.

Sieh im 1. B. S. 108.

Wie die Gabenbüchel der Unterthanen einzurichten, und was dabei zu beobachten ſei.

Sieh im 8. B. S. 48.

Es dürfen keine Intereſſen von Gabenrükſtänden genommen werden.

Dominien, die mehr von ihren Unterthanen gefodert haben, als die Subrepartizionen ausweiſen, ſind zur Verantwortung zu ziehen.

Sieh im 1. B. S. 108.

Kontribuzionskaſſe. N. III.

Wundärzte die aus der Kontribuzionskaſſe etwas ziehen, müſſen ein Zeugniß der Pazienten beilegen.

Abholung und Belohnung der Aerzte.

Wie die Straſſenbauobligazionen aufzubewahren ſein.

Sieh im 1. B. S. 109.

Aus

Aus Gelegenheit eines den Dorfs Sterkot-ſcher-dann Buzigerkontribuenten zu erfolgen bewilligten ſtändiſchen Kapitals wurde verordnet: daß die Kontribuzionsfondskapitalien lediglich für Kriegs- und Mißiahre, dann für unvorherſehbare Unglücksfälle aufgeſparet werden ſollen.

Die Kontribuzionsfondskapitalien ſind lediglich für Kriegs- und Mißiahre, dann für unvorſehbare Unglücksfälle aufzuſparen.

Hofdekret vom 11., kundgemacht in Böhmen den 29. Mai 1786.

Kontribuzionseinnehmer ſind in Eidespflicht zu nehmen, und die Kreisämter haben dießfalls Protokolle zu führen.

Wirthſchaftsbeamte mit Steuergeldern ſind aller Mäute frei.

Auch der Weg- und Brückenmäute.

Sieh im 8. B. S. 50 — 51.

Kontribuzionseinnehmer haben zu ſehen, daß die Vergütungen bei Feuer- Wetter- und Waſſerſchäden den Beſchädigten zugewendet werden.

Sieh im 3. Abſatze.

In Betreff der Art, wie die bei verſchiedenen Unterthanen anliegenden, nach dem Hofdekrete vom 30. Mai 1785 — ſo im 8. B. S. 602 — 605 nachzuſchlagen kömmt — in zehniährigen Friſten in öffentliche Fonde zu hinterlegenden Kirchen- Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien einzuheben, und

Wie die bei verſchiedenen Unterthanen anliegenden, in öffentliche Fonde zu hinterlegendē, Kirchen- Stif-

an

tungs und Bruderſchaftskapitalien einzuheben, und an die Kreditskaſſe abzuführen ſein.

an die Kreditskaſſen abzuführen ſein, iſt folgende höchſte Vorſchrift ergangen:

1. Sollen die obrigkeitlichen Steuereinnehmer von ienen Partheien, denen zur Abzahlung der ſchuldigen Kirchen = Stiftungs = und Bruderſchaftskapitalien 10iährige Friſten bereits verwilliget worden, die auf ein iedes Jahr ausfallenden Abzahlungsraten ſicher einheben, und betreiben, hierüber nach dem Formulare A. die Konſignazion verfaſſen, in ſolche nicht nur das ganze urſprünglich ſchuldige Kapital ganz einſetzen, ſondern auch den Betrag des wirklich abgezahlten 10ten Theils beſtimmt anführen, und dieſe Konſignazion ſammt dem baar abgeführten zehenten Theile des Kapitals bei der Filialkaſſe gegen einen von dem Filialkaſſiere zu empfangenden einsweiligen Empfangsſchein erlegen.

A.

2. Dem Filialkaſſiere wird aufgetragen, daß er über den Empfang dieſer Konſignazionen, und über den Empfang der Abzahlungsraten die einsweiligen Empfangsſcheine nach dem Muſter B. den obrigkeitlichen Steuereinnehmern von Amtswegen und unentgeltlich iedesmal ausfolgen, und das Geld ſowohl, als die Konſignazion bei ſeiner nächſten Steuerabfuhr mitnehmen, und bei der Kreditskaſſe abführen ſoll, von welcher derſelbe auf

B.

den

den abgeführten zehnten Theil für eine iede Kirche, Stiftung, und Bruderſchaft eine beſondere ſtändiſche Obligazion erhalten wird.

3. Dieſe Obligazion hat ſodann der Filialkaſſier bei ſeiner Rückkehr dem obrigkeitlichen Steuereinnehmer im Original (Urſchrift) einzuhändigen, und ſeine ausgeſtellte einsweilige Empfangsſcheine zurückzufordern.

4. Der Filialkaſſier ſowohl, als die obrigkeitlichen Steuereinnehmer ſind weiters zu belehren, daß die Abnahme derlei Abzahlungsfriſten bei der Kreditskaſſe nur viermal des Jahrs, das iſt mit 1. Hornung, 1. Mai, 1. Auguſt, und 1. November geſchehen könne, folglich die obrigkeitlichen Steuereinnehmer dieſe Zahlungsfriſten, aber auf einmal, und nicht in beſonderen Raten, nur in den Monaten Jäner, April, Juli, und Oktober von den Partheien einheben, und vor dem Kaſſeſchluſſe dieſer itzo gleich benannten 4 Monate ſammt der Konſignazion bei der Filialkaſſe abführen müſſen.

5. Bei einer ferneren Friſtenabfuhr muß iedesmal von dem Steuereinnehmer die letzt erhaltene Obligazion dem Filialkaſſier, und vom Letzteren ſolche der Kreditskaſſe kaſſirt, und über das

be-

bereits Abgeführte mit Zuſchlag des neuerdings Abgeführten, auf den ſolchergeſtalten gröſſer gewordenen Kapitalsabzahlungsbetrag auch eine neue Obligazion ausgeſtellet werden.

6. Weil aber die Kirchen- Stiftungs- und die ſtatt der Bruderſchaften eintretenden Fonde das Interkalarintereſſe von dem Tage des Erlags bis zur Ausſtellung der Obligazion nicht entbehren können, ſo müſſen die Steuereinnehmer in der bei der erſten Abfuhr dem Filialkaſſiere zu übergebenden Konſignazion den Betrag dieſer gleich vom Tage der geſchehenen Zurückzahlung der Friſtenzahlungen ausfallenden Intereſſen insbeſondere ausſetzen, welchen Intereſſenbetrag die Kreditsbuchhalterei ſodann bei dem erſten Intereſſenzahlungstermin auszugleichen, und der betroffenen Stiftung zu vergüten hat.

7. Endlich nach Berichtigung der zehnten Rate wird die Kreditsbuchhalterei die Hauptobligazion auf den ganzen bezahlten Kapitalsbetrag ausſtellen, und dieſe Hauptobligazion hat der Filialkaſſier nicht mehr dem obrigkeitlichen Steuereinnehmer, ſondern dem Kreisamt unmittelbar gegen ſchriftliche Beſtättigung über den geſchehenen Obligazionserlag, zu übergeben; mit dieſer kreisämtlichen Beſtättigung hat der Filialkaſſier ſeinen letz-

ten

4

lb-
r:
b-

en Gel

ten einsweiligen Empfangsſchein von dem Steuer-einnehmer einzuwechſeln, und das Kreisamt die Originalobligazion an Behörde einzuſenden.

8. Uibrigens iſt die Einleitung zu treffen, daß derlei von dem Unterthan rückzuzahlende Gelder bei den erſten 9 Friſtenzahlungen immer in runden Beträgen abgeführet, die Kreuzer aber erſt bei der letzten Zahlung, worauf die Hauptobligazion ausgeſtellet wird, zugeſchoſſen werden.

Hofdekret vom 10. Hornung 1786.

Fernere Richtſchnur für die Steuereinnehmer, und Filialkaſſiere.

Für alle Fälle iſt die Obrigkeit in die erſte Kolonne zu bringen, und in die 2. nach Weiſung des § 4 des höchſten Hofdekrets der urſprüngliche ganze Betrag an- und auszuſetzen; in der 3. Kolonne das Jahr, oder, wenn für mehrere Jahre die Abzahlung geleiſtet — zwar ohne alle Kreuzer — falls aber auf einmal das ganze Quantum entrichtet werden wollte, hat der Kaſſier das Quantum auch mit Kreuzern anzunehmen, der Steuereinnehmer allemal die Qualität, nämlich, ob die Abfuhr Kirchen, Stiftungen, oder aber Bruderſchaften angehe, dem Filialkaſſiere ſchriftlich nach der Kolonne 4, 5, 6 und 7 verläßlich

zu

zu behändigen wo der Kaſſier aber aus dieſer ſchriftlichen Anzeige die nämlichen Kolonnen ſogleich auszufüllen, und dieſe Abfuhr, die man vom 24. Juli geſchehen zu ſein, zum Exempel, angenommen hat, die auszuſtellende Obligazion alsbald zum 1. Mai, würde aber die Abfuhr im Auguſt, September, und Oktober berichtiget, zu dem Termin 1. Auguſt, iene, ſo im November, Dezember und Jäner geſchieht, zum 1. November, und endlich iene Abzahlung, die bei der Kaſſe im Hornung, März, und April geſchieht, zum 1. Hornung den Obligazionsausſtellungstermin nach der Kolonne 8 und 9 zu halten, hiernach die etwa ausfallenden Tage, einen ieden Monate zu 30 Tage gerechnet, in die Kolonne 10 und 11 ſammt den Interkalarintereſſen ordentlich auszuſetzen, und in eine Summe 12 zu bringen hätte.

Um bei öffentlichen Kaſſen zu erhebende Gelder iſt ſich unmittelbar an den Filialkaſſier zu werden.

Jene Partheien, die in den Hauptſtädten bei öffentlichen Kaſſen Gelder zu erheben haben, ſollen ſich unmittelbar mit dem Filialkaſſiere wegen derſelben Uiberbringung und Abfuhr einverſtehen, damit keine Gelder gegen falſche Quittungen ausgefolget werden.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht in Böhmen den 28 Hornung 1786.

Bei

Bei Gelegenheit, da der Kommottauer Kontribuzionseinnehmer bei der Kontribuzionsgelderabfuhr zur Satzerkreisfilialkaſſe Schwärzwaaren mit ſich geführet hat, wurde verordnet, daß die Kontribuzionseinnehmer von derlei beſonders in der Lit. C. des Zollpatents bemerkten Verführung zollbarer Waaren um ſo mehr ſich enthalten ſollen, als die k. Zollbehörde die Anſtalten getroffen, dieſelben, ungeachtet ſie Kontribuzionsgelder führen, wegen derlei Verdachts viſitiren zu laſſen.

Kontribuzionseinnehmer werden von der Zollbehörde, wenn ſie auch Kontribuzionsgelder führen, viſitiret.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 27. Juli 1786.

Kreiskaſſe. N. IV.

Filialkaſſiere und Kontribuzionseinnehmer haben auf falſche Gelder zu ſehen.

Sieh im 1. B. S. 110.

Unter andern vorgeſchriebenen Gegenſtänden, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, iſt das Augenmerk von den Kreisämtern, und reſpektive Kreiskommiſſären beſonders auf die Verfertiger, und Ausſtreuer der falſchen Münzen zu nehmen.

Kreisämter, und Kreiskommiſſäre haben beſonders auf die Verfertiger, und Ausſtreuer der falſchen Münzen zu ſehen.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 3. Hornung 1786.

Beamte haben die Zahlungsquittungen bei dem Kreisamte zu produziren.

Sieh im 1. B. S. 111.

Den Unterthanen ſind beſtimmte Quittungen für die Zahlungen der ihnen aufliegenden Grundſteuer zu ertheilen.

Da der Mißbrauch, den Bauern über die von ihnen geleiſteten Zahlungen unbeſtimmte Quittungen, z. B. der Bauer N. hat auf das Jahr alles bezahlt, oder: der Bauer N. hat auf ſeine Schuld und Schuldigkeit 6. Fl. bezahlt, zu ertheilen, zu Unrichtigkeiten, und alſo zu Uibervortheilung und Bedrückung des armen Unterthans Gelegenheit gegeben, ſo wird die Ertheilung derlei unbeſtimmter Quittungen gänzlich verboten, und verordnet: daß die dem Unterthan für ſeine Zahlung hinauszugebende Quittung deutlich abgefaßt, und daß in derſelben, ob die Zahlung zu Tilgung eines Rückſtandes, oder zum Abtragen der Grundſteuer für das laufende Jahr, ganz, oder zum Theile geleiſtet worden, klar und beſtimmt nach einer der folgenden Formeln ausgedrückt werden ſolle.

„ Der Bauer N. hat die inventarsmäſſige
„ Grundſteuer für das Jahr 1784 mit N. Fl.
„ rhn. oder polniſch zur Hälfte, oder ganz bezah-
„ let den N. des Monats N. 1784. oder aber:

„ Der Bauer N. hat den an der Grundſteuer
„ für das verfloſſene Jahr rückſtändig gebliebenen
„ Reſt mit N. Fl. rhn. oder poln., und für das
„ laufende Jahr die Hälfte, oder die ganze Schul-

„ dig-

„ digkeit mit N. Fl. rhn. oder poln. bezahlt den
„ N. des Monats N. 1784.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 9. Chriſtmonats 1784.

Pferd= und Intereſſenſteuer= N. V.

Die Ausſchreibung der Pferd= und Intereſſenſteuer.

Sieh im 6. B. S. 65.

Die Pferdſteuer ſoll für das Militariahr 1786 nebſt den dießfälligen Faſſionen in Linz bis 15. Hornung 1786 nach der Patentalvorſchrift vom Jahre 1763 abgeführet werden.

Ausſchreibung der Schulden= Klaſſen= Pferd= und Intereſſe= dann ſonſtiger Extraſteuern in Oberöſterreich.

Was die Klaſſen= Intereſſe= und ſonſtige Extraſteuern betrifft, ſo hat die Stadt Linz, und die ſämmtlichen in dem Erblande über der Ens befindlichen Stifte, Klöſter, und Pfarren, nebſt ihren unbehausten Dienern, dann die in Linz und auf dem Lande wohnenden Obrigkeiten, Giltenbeſitzer, adelichen und unadelichen Extrakataſtralen, mit ihren zur Hausbedienung gehörigen Perſonen; eben ſo auch die in dieſem Erblande eigene Gilten beſitzenden auswärtigen Partheien, und fremden Beſitzer, zu der oberenſiſchen Landesregierung, der ſämmtliche Ruſtikalſtand aber, und die herrſchaftlichen, auch ſonſt mindere Wirthſchaftsbeamte,

te, und verbrodete Diener, dann die übrigen 6 landesfürſtlichen, auch Munizipal-oder unterthänige Städte, und Märkte, zur oberenſiſchen Landſchaft, längſtens bis Ende April 1786 nach Maaßgabe des im Jahre 1765 erfloſſenen Patents ſich gehörig zu fatiren, den Steuerbetrag aber binnen gleichgedachtem Termin in das ſtändiſche Obereinnehmeramt abzuführen, folgbar auf eben iene Art, wie ſolches im verfloſſenen Jahre beobachtet worden iſt, wieder auch in dieſem Militariahre zu verfahren. Und wird ſich zur genaueſten Befolgung dieſer Verordnung um ſo zuverſichtlicher verſehen, weil ſonſt, nach verſtrichenen Terminen, von den in Rückſtand Verbleibenden die vierfache Geldſtrafe mittels der Militarexekuzion eingehoben, wider ſelbe mit den übrigen Patentalſtrafen verfahren, und dergeſtalt die Fatirung und Entrichtung des Schuldenſteuerbetrags, nach einmal verſtrichenem Termine, ohne weiteren Umtrieb bewirket werden ſoll.

Patent für Oeſterreich vom 13. Chriſtmonats 1785.

Steuerfreiheit. N. VI.

Zu öffentfentlichen Anſtalten verwendete Häuſer, welche keinen. Pri-

Diejenigen Häuſer, welche zu öffentlichen Anſtalten bereits verwendet worden, oder noch ferner zu verwenden ſind, und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, ſind von allen öffentlichen La-

Laſten ohne Ausnahme zu befreien; folglich hat auch das Waiſenhaus, und umgeſtaltete ſpaniſche Spital weder zu ſteuern, noch hierwegen dem Magiſtrate eine Reluizion abzureichen; gleichwie auch das Waiſenhaus auf die Wiedererſtattung des für das Haus am Rennwege vormals zur Steuerbefreiung bezahlten Betrages Verzicht thun ſoll.

vatnutzen abwerfen, ſind von allen öffentlichen Laſten befreiet.

Hofbeſcheid vom 24. Jäner 1786.

Getreidzehend. N. VII.

Da die Billigkeit erfordert, daß bei Abgebung der Getreidzehende weder der Zehendherr, noch der Zehendhold benachtheiliget werde; ſo wird verordnet, daß weder die Zehendherren berechtiget ſein ſollen, ſich aus den Schobern das beſte Getreide für ihren Zehend herauszuſuchen, noch auch die Zehendholden dem Zehendherrn das ſchlechteſte unterzuſchieben, ſondern, daß der Zehend ohne Ausklaubung, oder Abſonderung, ſo wie die Schober bei der Fechſung ausfallen, und gebunden ſind, abgegeben werden, und ſich beide Theile dabei unbeſchwert finden ſollen; doch bleibt den Zehendherren allerdings geſtattet, daß ſie den Zehend, den ſie auf einem Acker zu fordern haben, auf demſelben dergeſtalt abnehmen können, daß ihnen frei ſtehe, im Zählen, von was immer für einem Schober, oder Häfel ſie wollen, anzufangen, und im-

Wie der Getreidezehend von den Zehendherrn abzunehmen iſt.

mer den 10. Schober, oder Häfel für ſich auszuzeichnen; wobei ſich iedoch von ſelbſt verſteht, daß, wenn ein Bauer zwei Ackerfelder bauet, dieſe Abzählung auf beiden Aeckern abgeſondert vorzunehmen iſt.

Hofentſchlieſſung für Innerdſterreich vom 11. Juni 1786.

Was wegen der Verzögerung der Zehendabnahme verordnet worden.

Es ſind mehrere Beſchwerden von Unterthanen vorgekommen, daß die Zehendherren, wenn die Frucht bereits in Mandel aufgerichtet iſt, den Zehend auszuſtecken verzögern. Da nun durch dieſe Verzögerung die Früchte des Unterthans manchen Beſchädigungen ausgeſetzt ſind, ſo wird über die Einhebung des Zehends folgende Richtſchnur feſtgeſetzt.

§. 1.

Wenn auf einem Felde die Frucht in Mandel aufgerichtet iſt, wird der Zehendhold dem Zehendherrn davon die Anzeige machen.

§. 2.

Nach dieſer Anzeige hat der Zehendherr den Zehend, binnen 24 Stunden auszuſtecken.

§. 3.

§. 3.

Sollte ein Zehendherr die Ausſteckung über dieſe Zeit verſchieben, ſo iſt der Zehendhold befugt, den Zehend vom Richter und Geſchwornen ausſtecken zu laſſen, und das Getreid mit Zurücklaſſung des Zehends von dem Felde wegzuführen.

§. 4.

Um aber bei dieſer Begünſtigung der Zehendholden auch den Zehendherren gegen Ubervortheilung zu ſchützen, wird demſelben das Recht zugeſtanden, die Abzählung des Zehends auf iedem Felde bei was immer für einem Mandel anzufangen.

§. 5.

Durch dieſes Geſetz werden alſo alle bisher beſtandene Gewohnheiten, oder Verordnungen in Anſehung der Zeit, binnen welcher, den Zehend einzuheben üblich, oder vorgeſchrieben war, aufgehoben.

Patent vom 12. Chriſtmonats 1786.

Dritter Abſatz.

Feuer = Wetter = Waſſer = und andere Landesbeſchädigungen.

Was hierwegen verordnet worden.

S. im 1. B. S. 112 — 125.

Den Wetter = und Waſſerſchadensliquidazionen iſt ein Hauptſummarium beizufügen.

S. im 8. B. S. 53 nach.

Wie ſich bei Feuer= Waſſer- oder anderen durch Unglück entſtandenen Beſchädigungen in Anſehung der Ehrung zu benehmen.

In Fällen, wo wegen Feuer = Waſſer = oder anderer durch Unglück entſtandenen Beſchändigungen die Ehrung vermindert worden, und im letzten Ehrungsbriefe deutlich ausgedrückt iſt: daß ſelbe zwar eigentlich auf z. B. 20 Fl. ausgefallen wäre, aber wegen vom Unterthan erlittener Unglücksfälle z. B. auf 7 Fl. herabgeſetzet worden, iſt die vorletzte Ehrung zum Grunde zu nehmen.

Um aber die Feſtſetzung des zur Ehrung beſtimmten Siebentels ohne koſtſpielige, und gleichwohl oft unverläßliche, und zu neuen Streitigkeiten Anlaß gebende Grundſchätzungen bewirken zu kön=

können, ſoll ein Unterthan nach dem andern bei ieder Amtskanzlei im ganzen Lande ad protocollum vorgenommen, und befragt werden: ob er mit der letzten Ehrung zufrieden ſei, oder vermeine, daß bei einer vorgehenden Grundſchätzung nach Abzug der Ruſtikal- und Dominikalgiebigkeiten das Siebentel geringer, als die letzte Ehrung ausfallen dürfte; wo ſodann, wenn er ſich ohne Zwang zufrieden zu ſein erkläret, alles abgethan iſt, und die letzte Ehrung nach der höchſten Anordnung vom 12. Hornung 1784 in den Ehrungsbrief des itzigen Beſitzers als ein unabänderliches Ehrungsgefäll für alle künftig ſich ereignende Beſitzveränderungsfälle ſogleich eingeſchaltet werden ſoll; wohingegen wenn ein Unterthan auf die Grundſchätzung dringen ſollte, die Grundobrigkeit die Erträgniß des Grundes leicht aus ſeiner eigenen, und ſeiner Nachbarn Geſtändniß erheben, die Ausſaat nebſt den auf dem Grunde haftenden Ruſtikal- und Dominikalſchuldigkeiten davon abſchlagen, ihm das verbleibende Siebentel verrechnen, folglich ihn überzeugen kann, ob, und um wieviel die Ehrung nach dem Werthe des Grundes höher, oder minder, ausfallen müſſe. Im übelſten Falle aber, und wenn ungeachtet ſolcher Veranlaſſung die wirkliche Grundſchätzung anverlanget werden ſollte, ſo ſind, damit der Unterthan dadurch, daß er zu den Schätzungsköſten nichts beizutragen hätte, nicht

etwa zu einem gefliſſentlichen Widerſpruche gereizet werde, und weil es anderntheils hierbei um die Vertheidigung eines Dominikalrechts, welche mithin dem Dominium obläge, zu thun iſt, zween unpartheiiſche Schätzmänner, in welche ſowohl Obrigkeit als Unterthan kompromittiren, zu wählen, und die Grundſchätzungskösten mit zwei Drittheilen von der Obrigkeit, und einem Drittheile von dem Unterthan zu tragen, und wird nach dem Ausſchlage ihrer Wohlmeinung die künftige Ehrung dergeſtalt zu beſtimmen ſein, wie es der erſte Abſatz des Patents vom 14. April 1783 verordnet.

Dieſe allerhöchſte Entſchlieſſung haben die Grundobrigkeiten, bei Verluſt der Ehrung für den nächſtkünftigen Veränderungsfall, binnen 6. Monaten nicht allein zu vollbringen, ſondern ſich auch von dem geſchehenen von Unterthan zu Unterthan ſpezifize und tabellariſch an das betroffene Kreisamtauszuweiſen, die Kreisämter aber haben dieſe von einzelnen Dominien an ſie einlangende ſummariſche Tabellen an das Landesgubernium einzubegleiten, und davon die Landesbuchhalterei ein Summarium verfaſſen zu laſſen.

Verordnung in Kärnten vom 30. Auguſt 1784.

Bei

Bei dem Verfalle der durch eine Waſſerfluth zu zweimalen beſchädigt, und angebauet geweſenen ackerbaren Felder iſt, wie der erſte Schaden nach dem beſtehenden allgemeinen Normale, ſo auch der nachfolgende zweite dergleichen Waſſerſchaden mit der Hälfte zu vergüten.

Bei durch Waſſerfluthen zweimal beſchädigten Feldern iſt auch der zweite Schaden mit der Hälfte zu vergüten.

Hofentſchlieſſung vom 20. März, kundgemacht in Böhmen den 4. Mai 1786.

Die Kontribuzionseinnehmer ſind aufmerkſam zu machen, daß die ausfallenden Feuer = Wetter- und Waſſerſchadensvergütungen immer iedem beſchädigten Individuum wirklich zukommen, und nicht, wie es hervorgekommen, daß von den Gemeindnachbarn alle bei der Steueraufrechnung einigen Individuen zu Guten gehende Poſten der ganzen Gemeinde zugetheilet werden; und wenn die Gemeinden unter ſich übereinkommen, die auf einzelne Mitglieder fallenden Laſten gemeinſchaftlich zu tragen, und dagegen alle Vergütungen und Extrazuflüſſe nach der Ordinariſteuer unter ſich zu theilen, iſt ausdrücklich von Fall zu Fall die Anzeige zu machen, die hierüber verfaßten Gemeindrechnungen alle Jahre richtig zu erlegen, der Gemeinde vorzulegen, von den Geſchwornen, und einem Gemeindausſchuſſe zu unterſchreiben, und vom Amte zu revidiren, damit nicht Abrechnungen von meh-

Die Kontribuzionseinnehmer haben darauf zu ſehen, daß die Feuer-Wetter und Waſſerſchädenvergütungen nicht unter ganze Gemeinden zertheilet, ſondern den beſchädigten Individuen zugewendet werden.

mehreren Jahren vermiſchet werden, aus welchen die einzelnen Gemeindnachbarn nicht mehr erſehen können, ob ihnen von den Gemeindvorſtehern Unrecht geſchehen, oder nicht.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 25. September 1786.

Vier-

Vierter Abſatz.

Geſetze in Abſicht der Beſchreibung der im Lande befindlichen ſteuerbaren Gründe, und anderer Realitäten, dann der Beſchwerden und Klagen, welche deßwegen ſowohl von Obrigkeiten, als Unterthanen vorkommen.

Kataſtralabſchrift N. I.

haben Unterthanen bei den Kreisämtern zu verlangen.

S. im 1. B. S. 126.

Gemeindrealitätenregulirung. N. II.

Wie die Gemeinden in Rückſicht der Realitäten, die ſie beſitzen, zu reguliren ſind.

S. im 6. B. S. 67 — 71 nach.

Neuer Steuerfuß. N. III.

Einleitung zu dem Grundfatirungsgeſchäfte.

Die Ernennung der Steuerregulirungshof = Ober- und Unterkommiſſionen.

S. im 8. B. S. 54 — 60.

Um

Die drei vereinigten J. Oe. Provinzen erhalten eine Steuerregulirungsoberkommiſſion.

Um das neue Steuerregulirungsgeſchäft beſſer zu befördern, wird für die drei vereinigten innerösterreichiſchen Provinzen eine eigene Oberkommiſſion beſtellet, welche ohne anderweitige Abhängigkeit die Befehle einzig nur von der in Wien niedergeſetzten Steuerregulirungshofkommiſſion empfangen, und aus dem k. k. wirklichen Kämmerer und J. Oe. Gubernialrathe, Johann Grafen von Gaisruck, dann dem k. k. Rath, und J. Oe. Kameralgüteradminiſtrator, auch Robotabolizionshofkommiſſär in Steyer, Joſeph Johann Hammer, als hierzu ernannten Hofkommiſſären, beſtehen wird.

Dieſer Oberkommiſſion wird in iedem Lande eine Unterkommiſſion beigegeben, die in der Perſon eines Kreiskommiſſärs, und eines Kameralwirthſchaftsbeamtens nachträglich bekannt gemacht werden.

Hofentſchlieſſung vom 15. April 1785.

Patent von dem neuen Steuerfuſſe.

Belehrung für die Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, wie ſich dieſelben bei dem bevorſtehenden Geſchäfte der Aufſchreibung, Ausmeſſung, und Fatirung der Gründe zu benehmen haben.

Ei=

Eidesformel für die zu Leitung des neuen Steuerregulirungsgeſchäfts beſtimmten obrigkeitlichen Stellvertreter.

Eidesformel für die bei der Steuerregulirung gegenwärtig ſein ſollenden Gemeindrichter, Aelteſten, und Ausſchußmänner.

Belehrung, wie die Ausmeſſung der Gründe von den Gemeinden praktiſch zu vollziehen.

Sieh im 8. B. S. 61 — 142.

Da die durch das Patent vom 20. April 1785 vorgeſchriebene Erhebung des Körnerertrågniſſes für ein unabänderliches Gebot angeſehen werden muß; ſo ſind bei dem Falle, daß in den vereinigten drei Provinzen bei der Benutzung der Baufelder mehrerer Gegenſtände vorkommen, die in dem Formulare N. 3. nicht enthalten ſind, die nachfolgenden Beiſpiele an Handen gegeben, damit ſich die zu dieſer Erhebung beſtimmten Beamten deſto leichter zu finden wiſſen.

Um die Benutzung der Baufelder leichter zu erheben, werden Beiſpiele gegeben.

Auf-

Aufgabe.

1.

Der Bauer Sempronius wird gefragt, was, und wie viel er an Winter= und Sommergetreid von dem gegenwärtigen Acker A. ärnte. Er ſagt: 125 Metzen Waizen, und 125 Metzen Gerſte.

2.

Eben derſelbe wird gefragt, wie viel er an Winter= und Sommergetreid von dem Acker B. ärnte. Er ſagt: 21 Metzen Korn, und 24 Metzen Haber.

3.

Sagte aber dieſer, auf meinem Acker C. wird iedes Jahr gewechſelt, und während dem Lauf von 3 Jahren war meine Aernte:

Im 1. Jahre Waizen. . . .	36	Metzen
Im 2. Jahre Korn	46	
Im 3. Jahre Haber. . . .	48	

Auflöſung.

1.

Macht im Durchſchnitte von einem Jahre $62\frac{1}{2}$ Metzen Waizen, und $62\frac{1}{2}$ Metzen Gerſte, welche in das Formular N. 3, das iſt in die Individuelfaſſion der Gemeinde einzutragen ſind.

2.

Sind in die Faſſion für ein Jahr zu ſetzen $10\frac{1}{2}$ Metzen Korn, und 12 Metzen Haber.

3.

So fallen durch einen Durchſchnitt von drei Jahren auf ein Jahr aus: 12 Metzen Waizen, $15\frac{1}{3}$ Metzen Korn, und 16 Metzen Haber, die in die Tabelle zu übertragen kommen.

4.

4.

Geſetzt: Sempronius hätte auf ſeinen Acker D. im

1. Jahre geärntet Korn. . . . 50
2. Jahre Gerſte . 55
3. Jahre Haber. . 60 Metzen.

im 4. Jahre aber denſelben brach gelaſſen.

4.

Hier iſt zu merken, es müſſe von der Lokalkommiſſion erhoben ſein, daß der Angeber dieſen Anbaukurs immer beobachtet, und aus dem Brachfelde gar keinen Nutzen gezogen habe. Dann iſt der Durchſchnitt mit 4 Jahren zu nehmen, und in der Faſſion haben zu erſcheinen auf ein Jahr 12½ Metzen Korn, 13¾ Metzen Gerſte, und 15 Metzen Haber. Zöge der Beſitzer im 4. Jahre einen Nutzen, kann der Durchſchnitt nur mit 3 Jahren gemacht werden.

5.

Er dürfte aber ſagen: Dieſer alle Jahre mit Korn beſäete Acker bleibe alle 3. Jahre brach, er ärndte zum Beiſpiel im 1. Jahre

Korn. 60
im 2. Jahre Korn. 63 Metzen.

im 3. Jahre laſſe er den Acker brach liegen.

5.

Sobald die Lokalkommiſſion Gewißheit hat, daß er im 3. Jahre keinen Nutzen gezogen, wird der Durchſchnitt auf 3 Jahre angenommen, und der Tabelle ſind 41 Metzen Korn einzuſchalten.

6.

6.

Gäbe er an, daß er von ſeinem Acker E. im 1. Jahre an gemiſchter Frucht, das iſt

an Waizen u. Korn 44 } Metzen.
im 2. Jahre an Gerſte . . . . . 54 }
ärnte,

6.

Dann ſind in die Faſſion auf 1 Jahr 22 Metzen gemiſchet, das iſt, Waizen 11 Metzen, Korn 11 Metzen, und 27 Metzen Gerſte einzuſchreiben.

7.

Sollte er die Aernte von ſeinem Acker F. folgendergeſtalt angeben.

Im 1. Jahre türkiſchen Waizen, oder Kukeruz . . . 125 } Metzen.
im 2. Jahre Waizen . . . . 99 }
im 3. und 4. Jahre 140 Zentner Klee, oder im 3. Jahre 120 Metzen Haber, und im 4. Jahre ebenfalls 120 Metzen Haber:

7.

Hier wird in die Faſſion nach einem vierjährigen Durchſchnitte eingetragen das Viertel von 99 Metzen Waizen mit 24 $\frac{3}{4}$ Metzen, anſtatt des türkiſchen Waizens die ihm am Preiſe nächſt kommende Sommerfrucht, mithin Gerſte 31 $\frac{1}{4}$ Metzen, und Haber 60 Metzen. In Anſehung des Klees iſt zu beobachten, daß er, wenn er nicht 3mal des Jahrs gemähet wird, nur als Haber anzunehmen ſei.

8.

Wenn Sempronius endlich angiebt, daß er auf ſeinem Acker G. im 1. Jahrskurſe

8.

So iſt gegenwärtig der einjährige Betrag nach einem zweijährigen Durchſchnitte an

130

130 Metzen Korn, und im 2. Jahre 140 Metzen Hirsärnte. Korn 65 Metzen, und an Hirs 70 Metzen. Weil aber in der Faſſion nur 4 Gattungen, nämlich Waizen, Korn, Gerſte, und Haber Statt haben; ſo kömt der Hirs unter die Rubrike Haber, dem er am Preiſe am nächſten iſt, mit 70 Metzen anzuſetzen.

Protokollsauszug für Innerösterreich der Steuerregulirungshofkommiſſion vom 9. Mai 1785.

Die Grundmaaß, und Erträgnißerhebung in Steier, Kärnten, und Krain ſoll nach dem ſchon im Jahre 1785 unterm 20. April erfloſſenen Patente, ohne der Einwendung was immer für einer Schwierigkeit Platz zu geben, bis letzten Oktober 1786 vollendet werden. Um dieſes zu erreichen, iſt nothwendig:

Erläuterung des Steuerregulirungspatents für Innerösterreich.

a) daß gleich dermal für iede Gemeinde ein Schreibkündiger aufgebracht werde, welcher das Geſchäft der Erhebung ſowohl in Anſehung des Grundmaaſſes, als des Erträgniſſes unter der Oberaufſicht der Werbbezirks- und ihrer Hilfsbeamten beſorge. Es haben ſich alſo

b) die Gemeinden dieſe Schreibkündigen entweder ſelbſt, oder durch ihre Werbbezirksherrſchaften, zu verſchaffen. Der Vorwand der Unaufbringlichkeit darf ihnen zu keiner Entſchuldigung dienen, denn ſchon in dem Patente ſind die Mittel vorausgeſetzt worden, wie iede Gemeinde in der Erhebung ſich ſelbſt behelfen könne, ohne von Grund zu Grund die Anweſenheit des herrſchaftlichen Beamten abzuwarten, und alles auf ſeine Beihilfe, und Anleitung ankommen zu laſſen.

c) Bei ieder Gemeinde muß, ſobald nur immer die Witterung es zuläßt, ſogleich, und unverzüglich angefangen werden; wo in einem Kreiſe Weingebirge ſind, iſt, um die Beſchädigung beim Meſſen zu vermeiden, vor allem, und zwar noch im März und April, Hand anzulegen.

d) Da die beſtehenden Vorſchriften ohnehin ſchon deutlich genug, und auch den Werbbezirks- und Hilfsbeamten überdieß bereits im verfloſſenen Jahre ſo vielfältige Unterrichte gegeben worden ſind; ſo läßt ſich zwar hoffen, daß heuer eine wiederholte Einleitung in die Begriffe der Erhebungsart ganz überflüſſig ſein werde. Sollten iedoch noch irgendwo Werb-

be-

bezirks- oder andere Beamte ſich finden, welche einer Erläuterung, oder Anweiſung nöthig hätten; ſo werden ſie nicht minder, als die von den Gemeinden beſtellten Schreibkündigen, wegen Einholung derſelben an die geſchicktern Beamten, dann an iene, welche aus Mähren erwartet, und in der Eigenſchaft als k. k. Steuerregulirungskommiſſionsreviſoren ihre Bereiſungen vornehmen werden, und an die zu dieſem Ende auszuſchicken kommenden Kommiſſionsfeldmeſſer angewieſen.

e) Die aufgeſtellten Steuerregulirungsunterkommiſſionen werden den Operazionen ununterbrochen nachſehen, auch die Oberkommiſſion ſelbſt öftere perſönliche Nachſicht pflegen, um ſich der thätigen Verwendung zu verſichern.

f) Weder die werbbezirksherrſchaftlichen, noch die ſonſt aufgeſtellten Beamten, Richter, und Geſchwornen können, oder dürfen ſich von der unausgeſetzten Führung dieſes Geſchäftes mit andern den höchſten Dienſt betreffenden Verrichtungen entſchuldigen, da Se. Maieſtät ſich erkläret haben, daß daſſelbe vor allen andern betrieben, und geendet werden ſolle.

g) Auf die eingehende Anzeige einer Saumſeligkeit, deren ſich Werbbezirks = und Hilfsherrſchaften, dann ihre Beamten, und die Gemeinden ſchuldig machen, wird, es möge derſelben was immer für eine Urſache zum Grunde liegen, mit der Verhängung, und Eintreibung verhältnißmäſſiger Strafen unnachſichtlich vorgegangen werden, indem die k. k. Kreisämter durch die Landesſtelle die Weiſung erhalten, die Veranlaſſungen der Ober = und Unterkommiſſionen, und überhaupt das Steuerregulirungsgeſchäft, in ſo weit es auf dieſelben ankömmt, nach äuſerſten Kräften zu unterſtützen.

Verordnung Grätz den 15. Hornung 1786.

Die Beſtimmung eines Joches wird von der unbequemen Zahl 1584 auf die gerade, und bis auf $\frac{1}{64}$ Theil, oder 25 Quadratklaftern ohne Bruch theilbare Summe von 1600 Quadratklaftern abgeänd rt.

S. im 8. B. S. 85 — 86.

Es bleibt bei der Vorſchrift, daß ieder Eigenthümer ſeine Waldungen ſelbſt vorſchriftmäſſig abſchätzen zu laſſen habe; und was weiters verordnet worden.

S. im 8. B. S. 98 — 99.

Voll=

Vollmachten zu dem Ausmeſſungsgeſchäfte ſind nicht zu ſtempeln.

Die Feſtungswerke ſollen wegen der Graſereien fatiret werden.

Wegen Ausmeſſung der Kammeral-Exjeſuiten-Stiftungs- und ſtädtiſchen Güter.

Der Umfang der Seee ſoll eben gemeſſen werden.

Was wegen der von den zu dem Steuerregulirungsgeſchäfte zu gebrauchenden Richtern u. Geſchwornen angeſprochenen Entſchädigung verordnet worden.

Anmerkungen bei auszumeſſenden Waldungen.

Weiterer Unterricht in Bezug der Wälderabſchätzung.

Formular für Forſtbeamte zu Schätzung der Waldungen.

Wegen der Robotleiſtung der in dem Ausmeſſungsgeſchäfte begriffenen Unterthanen.

Die Strafe ob unächter Fatirung des Erträgniſſes.

Was wegen der Beerdigungskirchenplätze, Pfarr- und Schulgebäude verordnet worden.

Die Dominien, ſo die Realitäten auf gemeine Art nicht ausmeſſen können, haben den Aufwand der Ingenieure zu erſetzen.

Wie die Journale der Ingenieure einzuſenden.

Was wegen der Grundſtücke an den Gränzen verordnet wird.

In Betreff iener Gemeinden, welche von den Wochenmarktplätzen entfernet ſind, wie ſich zu achten.

Sieh dieſe ſämmtliche Geſetze im 8. B. S. 143 — 170 nach.

Ohne die neue Steuerrektifikazion abzuwarten, hat die Verwandlung der Miet = in Kaufgründe zu geſchehen.

Sieh vorne im 1. Abſatze unter der Rubrike Eigenthum unterthäniger Gründe.

Bergwerksgabenbüchel ſind zur Schätzung der Weingärten mitzubringen.

Um in Bezug auf die künftige Steuerregulirung das Erträgniß der Weingärten mit aller Verläßlichkeit zu erheben, wird allen Bergwerkseigenthümern aufgetragen, ihre Bergholden anzuweiſen, daß ſie zur Schätzung ihrer Weingärten iedesmal das Bergrechtsgabenbüchel, in welchem das Weinerträgniß zur Einhebung des Weinaufſchlages enthalten iſt, mitbringen, und dem Werbbezirkskommiſſäre zur Einſicht überreichen ſollen.

Gubernialſchreiben für Innerößterreich vom 25. Mai 1785.

Uiber

Uiber die von der Steuerregulirungsoberkommiſſion geſchehene Anfrage, wie ſich in Anſehung jener Teiche zu benehmen ſei, welche nicht zwiſchen Aeckern, ſondern zwiſchen ſehr mooſichten Wieſen und Waldungen gelegen ſind, und die entweder ihres ſteinigten, oder felſigten Bodens, oder ihrer ſumpfigten Lage wegen, auch nach ihrer Ablaſſung niemals als Aecker angebauet und benutzet werden können, deren geringe Nutzung daher nicht einmal den Ertrag der ſchlechteſten Gattung ackerbarer Gründe erreichet, wurde verordnet, daß dergleichen Teiche, mit den daranliegenden, ihnen an Fruchtbarkeit gleichkommenden, Wieſen zu vergleichen, und hiernach das ausfallende Erträgniß an Heu und Grummet mit Bemerkung dieſer Beſchaffenheit in die Faſſion anzuſetzen ſei; und ſind bei der Reviſion dieſe Umſtände an Ort und Stelle zu unterſuchen, und hiernach die Angaben zu reguliren.

Wie ſich in Anſehung der Teiche zu benehmen, welche zwiſchen ſehr mooſichten Wieſen und Waldungen liegen.

Hofentſchlieſſung für Böhmen vom 26. Chriſtmonats 1785, kundgemacht den 8. Jäner 1786.

Daß ein billiger Steuerfuß, wodurch die öffentlichen Laſten nach einem ächten Verhältniſſe untergetheilt werden, das meiſte zur allgemeinen Glückſeeligkeit beiträgt, im Gegentheile aber ein unbilliger Kultur und Induſtrie erſticket, und die

Grundausmeſſungspatent für Hungarn.

innerliche Bevölkerung verhindert, iſt ungezweifelt. Allein eben ſo ſicher und durch die Erfahrung beſtättiget iſt es auch, daß die bis nunzu durch Diätalſchlüſſe an der Kontribuzion, und zur Beſtreitung der Domeſtikalauslagen bewilligten jährlichen Summen nicht nur allein unter den Individuen, ſondern auch unter den Komitaten ſelbſt nicht nach den Grundſätzen der wahren Billigkeit vertheilt waren, indem in den abgehaltenen Landtagen ſowohl die ſogenannten Porten überhaupt willkührlich jedem Komitate zugetheilet, als auch die Belegung, und Beſtimmung der Gegenſtände durch die Dikazien, von welchen die Kontribuzion abgefordert, und eingehoben wurde, unbillig, fehlerhaft, und drückend für die Induſtrie bewirkt worden ſind. Es fließt daher hieraus die weitere Folge, daß die wahre Glückſeligkeit der hungariſchen Provinzen nie auf dieſe Weiſe erreicht werden kann, folglich die Pflicht fordert, ſolche Maaßregeln zu ergreifen, damit jeglicher ſteuernde Unterthan nur nach Maaß ſeiner Kräfte zu dieſen beſtimmten allgemeinen Laſten das Seinige beitrage, und das verwilligte jährliche Quantum zum allgemeinen Beſten verhältnißmäſſig unter alle vertheilet werde. Um dieſes zu bewirken, iſt es nöthig, die Steuer hauptſächlich auf einen ſolchen Gegenſtand zu legen, welcher einer ächten Vertheilung allein fähig iſt, nämlich auf Grund und Boden, deſſen Kapazität

und

und fruchtbare Erträgniß, angenommen, die Induſtrie auf dem Lande hingegen dadurch von aller Laſt befreiet werden muß. Wie nun die Ausmeſſung ſowohl, als die Aushebung ſämmtlicher fruchtbringenden Gründe, und deren Erträgniß am richtigſten, und mit der möglichſten Beſchleunigung vollzogen werden ſolle, beweiſet die in der Anlage folgende ausführlichere Belehrung. Es wird alſo nach den darinn enthaltenen Vorſchriften ſogleich vorzuſchreiten ſein, und ieglicher zu dieſem bloß auf das allgemeine Beſte abzielenden Werke um ſo mehr all das Seinige willig und eifrig beizutragen haben, als auch das einzelne Beſte ieglichen ſteuernden Unterthans damit auf das engſte verknüpfet iſt. Allein es iſt nicht nur allein die Belegung des Bauers bisher nach unächten Grundſätzen geſchehen, ſondern auch die nach den beſtehenden Landesgeſetzen von dem Adel zu leiſtende Inſurrekzion auf eine eben ſo unverläßliche und mit dem Ebenmaaſſe wahrer Billigkeit, und für des Vaterlands Beſchützung zu beziehenden Nutzens unvereinbarliche Art bewirket worden; es muß alſo auch dieſe nach Grundſätzen geleitet, richtiger und genau ausgemeſſen, oder dafür eine den dermaligen Zeitumſtänden angemeſſene Aushilfe geleiſtet werden. Um aber beſtimmen zu können, was bei dem Adel dießfalls mit Recht anverlangt werden, und was ſelber überhaupt dazu verwilligen

könn=

könnte, iſt unentbehrlich nothwendig, die Ausmeſſung aller adelichen Gründe, und die Erhebung ihrer Erträgniß, worunter iedoch die grundherrlichen Rechte; als: Weinſchank, Fleiſchbank, Mühlen, Bräuhäuſer ꝛc. nicht verſtanden werden, zugleich zu bewirken. Damit nun zu dieſem für ieglichen Eigenthümer eben ſo unſchädlichen Werke, als es die Konſkripzion war, ſogleich, und ohne Weiteres geſchritten werde, ſo wird ſich auch verſehen, daß ieder in dieſer ſo nöthigen und wichtigen Vorbereitung mit allen Kräften mitwirken, Niemand aber ſelber ſich zu entziehen, oder gar entgegen zu ſetzen unterfangen werde, indem ein ſolcher ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben würde, wenn er als ein zum allgemeinen Beſten abzielenden Anordnungen Zuwiderhandelnder mit angemeſſenen, auch ſchärfern, Zwangsmitteln dazu verhalten werden müßte. Dieſem zufolge wird verordnet:

§. 1.

daß in dem Königreiche Hungarn, den dazu gehörigen Ländern, und dem Großfürſtenthume Siebenbürgen ſogleich die hierzu erforderlichen Vorbereitungen zu Stand gebracht werden; nämlich

a) die Aufzeichnung und Ausmeſſung aller frucht- bringenden Gründe, und Realitäten ohne Aus- nahme,

b) die Beſtimmung des Erträgniſſes der was immer für Namen habenden Gründe nach dem eigenen Bekenntniſſe ihrer Beſitzer.

In den übrigen Punkten iſt dieſe Verordnung in der Weſenheit derienigen gleich, welche im Jah- re 1785 für ſämmtliche Erbländer erſchienen, und im 8. B. S. 61 — 142 nachzuleſen iſt.

Patent für Hungarn den 10 Hornung 1786.

Da die mit Patent vom 20. April 1785 angeordneten Grunderträgnißfaſſionen zugleich die Stelle ordentlicher Lagerbücher zu vertreten haben, und nicht nur zur Grundlage der künften Steuer- untertheilung beſtimmt ſind, ſondern auch ſehr dienlich ſein können, damit nach ſelben die deut- lichſten Steuergrundbücher errichtet werden, ſo iſt keine der mindeſten Abänderungen dem Zufalle zu überlaſſen, ſondern gedachte Faſſionen ſind in ei- ner ununterbrochenen, verläßlichen, und beſtändi- gen Deutlichkeit zu halten.

Die Grund- erträgniß- faſſionen ſind in ei- ner unun- terbroche- nen, verläß- lichen, und beſtändigen Deutlich- keit zu hal- ten.

Zu dieſer Abſicht iſt zu beobachten, daß der bei dem Anfange des Steuerregulirungsgeſchäfts

feſt-

feſtgeſetzte Umfang einer ieden Gemeinde niemal, unter keinem Vorwande, abgeändert werden darf, weil ſonſt die Faſſionsbücher ganz in Verwirrung gebracht würden; hingegen bleiben iedoch in dem Innern des Gemeindumfangs die Abänderung der Benutzungsart der Gründe, oder die Vereinigung, oder Zerſtückung derſelben (in ſofern nicht politiſche Geſetze im Wege ſtehen) der Obrigkeit, und den Gemeindgliedern unbenommen, wenn nur iede Abänderung dergeſtalt vorgemerkt wird, daß man allezeit ſowohl den alten, als den neuen Stand verläßlich daraus entnehmen, und einen mit dem andern ohne Schwierigkeit vergleichen kann. Es iſt demnach ernſtlich dafür zu ſorgen, daß

1. Die Gränzen des beſtimmten Gemeindumfangs überall genau bezeichnet, und darüber ordentliche, vollkommen deutliche Beſchreibungen den Gemeindfaſſionen angeheftet werden, dann

2. daß bei einzelnen Grundſtücken keine Grundabänderung des Beſitzſtandes vor ſich gehen ſolle, ohne dieſelbe dem leitenden Beamten anzuzeigen, welcher darüber verläßliche Vormerkungen zu führen, und dieſelben in das nach einem beſtimmten Formulare zu errichtende Veränderungsbuch einzutragen haben wird.

Gubernialverordnung in Inneröſterreich.

Al-

Allen Obrigkeiten der drei Provinzen Inneröſterreichs wird erinnert, daß darum, weil die Leitung des Ausmeſſungs- und Fatirungsgeſchäfts in Bezug auf den künftigen neuen Steueranſchlag den Werbbezirksobrigkeiten aufgetragen worden, die Abſicht keineswegs geweſen ſei, ihnen die Koſten für fremde Giltenbeſitzer aufzubürden. Es haben alſo die übrigen, in dem Werbbezirke begilteten, Obrigkeiten der Werbbezirksherrſchaft entweder ſelbſt geſchickte Beamte zu Aushilfe in hinlänglicher Anzahl beizugeben, oder ſich mit ſelber durch Leiſtung eines verhältnißmäſſigen Beitrags zu den erforderlichen Auslagen freundſchaftlich abzufinden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß die Entſchädigung der Werbbezirksherrſchaften von Amtswegen durch eine genaue Vertheilung des zu liquidirenden, und zu adiuſtirenden Aufwandes unter die in dem Werbbezirke begilteten Obrigkeiten nach Maaß ihres Beſitzes bewirket werden würde. In dieſer Rückſicht wurde von der Steuerregulirungsoberkommiſſion die Verfügung getroffen, daß die Ausweiſe der bisherigen Auslagen den Unterkommiſſionen eingeſendet werden ſollten, um ſie der genauen Prüfung, und Berichtigung zu unterziehen. Es werden daher nachfolgende Verhaltungsbefehle feſtgeſetzet:

Bei dem Steuerregulirungsgeſchäfte werden Verhaltungspunkte zur Nachachtung der Werbbezirks- und Grundobrigkeiten feſtgeſetzt.

1. Müſſen alle Grundobrigkeiten, welche von dem Anfange der neuen Steuerregulirung bis itzt die Laſt der Auslagen nicht für die Werbbezirksherrſchaft, ſondern für andere fremde, in dem Werbbezirke begiltete Herrſchaften und Unterthanen getragen haben, die Vergütung nach einem verhältnißmäſſigen Dividenten der in dem Werbbezirke überhaupt gemeſſenen und fatirten Joche zur Summe des überhaupt beſtrittenen Aufwandes unverzüglich, und zwar ſolchergeſtalt leiſten, daß iede Obrigkeit den auf ein Joch ausfallenden Betrag ſo vielmal zu bezahlen ſchuldig ſein ſolle, als viele Joche die Werbbezirksherrſchaft für dieſelbe bearbeitet zu haben erweiſen wird.

2. Hat man zwar alle Urſachen, zu hoffen, es werde ſich hierwegen, ſowohl in Anſehung der bereits ſchon ausgelegten, als noch dieſes Jahr zu beſtreiten kommenden Koſten von den Grundobrigkeiten angelegen gehalten werden, mit den Werbbezirksherrſchaften gütlich übereinzukommen; indeſſen werden die Werbbezirksherrſchaften, falls ſich zwiſchen beiden doch nicht verglichen werden könnte, und wenn gegen den zu hoch ſcheinenden Anſatz der Forderung auf die Prüfung und Berichtigung der Steuerregulirungsunterkommiſſion, unter der vereinigten k. k. ſtändiſchen Buchhalterei, ſich geweigert würde, die nach dem vorgeſchriebenen

For-

Formulare zu verfaſſenden Ausweiſe den reſpektive Unterkommiſſionen einzureichen, ſich aber vor der unzuläſſigen Aufrechnung aller dem Geſchäfte nicht angemeſſenen, oder die billige Beurtheilung überſteigenden, Ausgaben zu hüten haben.

3. Iſt für die Zukunft gar nicht zu zweifeln, daß iede Grundobrigkeit der Werbbezirksherrſchaft, nachdem bis Ende Oktober das Grundabmeſſungs- und Erträgnißerhebungsgeſchäft durchaus, und ohne alle Nachſicht geendet werden muß, einen verhältnißmäſſigen Vorſchuß zur Beſtreitung der für die Ausmeſſung, und Erhebung ihrer Gilten, und Unterthanen zu machen habenden Ausgaben unweigerlich zu leiſten ſchuldig ſei.

Verordnung in Steiermark vom 5. März 1785.

Landſtände. N. IV.

Da in dem, dem Lande Oeſterreich über der Ens einverleibten, Innviertel die Steuerbelegung bereits nach dem Verhältniſſe der übrigen Theile des Landes eingeführt, und dadurch zur Gleichförmigkeit in der Verfaſſung dieſes Viertels mit der übrigen Provinz einer der wichtigſten Schritte gemacht iſt: ſo werden zu weiterer Herſtellung der Gleichförmigkeit die in dem Innviertel befindlichen adelichen Giltenbeſitzer der Gemeinſchaft der ober-

Einverleibung der im Innviertel befindlichen adelichen Güterbeſitzer in die Gemeinſchaft der oberenſiſchen Landſtände.

enſiſchen Landſtände einverleibet, und ſie mit dieſen an den ſtändiſchen Vorzügen, Rechten, Freiheiten, und Gerechtigkeiten gleichen Antheil nehmen. Daher wird verordnet,

1. daß alle diejenigen adelichen Standesperſonen des Innviertels, welche mit den erforderlichen Eigenſchaften verſehen, und ſich darüber vorläufig auszuweiſen fähig ſind, auf ihr Anſuchen, um die Landmannſchaft dem ſtändiſchen Kollegium mit Nachſehung aller Taxen einverleibt, in daſſelbe ordentlich eingeführt, und als Glieder der Stände des Landes Oeſterreich über der Ens angeſehen werden ſollen.

2. Zur Eigenſchaft eines ſtändiſchen Mitglieds aber wird gefordert, daß ſie begütert, und von dem Herren- oder Ritterſtande, auch, dieſen Stand mit einem ordentlichen, von den innländiſchen Hofſtellen, oder der Reichskanzlei ausgefertigten, Diplome zu beweiſen, im Stande ſein.

3. Denienigen, die nach dem vormals zwiſchen dem alten, dem mittleren, und neuen Ritterſtande beſtandenen Unterſchiede in den alten, oder mittleren Herren- oder in den alten Ritterſtand der Landesmatrikel eingeſchaltet zu werden verlangen, wird allerdings frei gelaſſen, die nach

der

der Verfaſſung dieſer Provinz hierzu erforderlichen Ahnenproben beizubringen.

4. Dagegen wird denen, welche ſich mit einem von den innländiſchen Hofſtellen, oder der Reichskanzlei ausgefertigten Herren = oder Ritterſtandsdiplome auszuweiſen nicht vermögen, falls ſie ſtändiſche Mitglieder zu werden wünſchen, freigeſtellt, ſich um das Ritter = oder Freiherrnſtandsdiplom ordentlich zu bewerben, als ohne welches ſie weder die Landmannſchaft erlangen, noch in Anſehung ihrer Giltenbeſitzungen mit den wirklichen Landesmitgliedern in der Steuerentrichtung gleiche Vorrechte genieſſen können, ſondern auf die nämliche Art werden behandelt werden, wie es in Anſehung derienigen Giltenbeſitzer in Oeſterreich über der Ens Herkommens iſt, welche die Landmannſchaft, und das davon abhangende Indigenatsrecht nicht beſitzen.

5. Den Indigenatswerbern wird hiermit eine Jahrsfriſt eingeräumet, binnen welcher die, welche ſchon Herren = oder Ritterſtandes ſind, ihren Stand behörig ausweiſen, und ihr Geſuch, dem ſtändiſchen Kollegium einverleibet zu werden, einbringen; dieienigen aber, die es nicht ſind, um die erforderliche Standeserhebung, und dann um die Einverleibung in das ſtändiſche Kollegium an-

ſuchen können. Nach Verlauf dieſes Jahres wird ieder es ſich ſelbſt zuzuſchreiben haben, wenn er in der Steuerbelegung den mit der Landmannſchaft nicht verſehenen Giltenbeſitzern gleichgehalten, auch von ihm die bei den Ständen ſonſt gewöhnlichen Einverleibungstaxen gefordert werden.

6. Wird geſtattet, daß die nach der öſterreichiſchſtändiſchen Verfaſſung zur Landmannſchaft allein geeigneten zwei geiſtlichen Stifte des Innviertels: Reichersberg, und Rannshofen, auf der geiſtlichen Bank der oberenſiſchen Stände ihren Sitz erhalten. Ubrigens, und

7. ſind die Güterbeſitzer des Innviertels gleich allen öſterreichiſchen Innſaſſen verbunden, im Lande zu wohnen, es wäre denn, ſie hätten über ihre Abweſenheit aus dem Lande vom Hofe eine beſondere Erlaubniß erhalten.

Patent Wien den 14. Chriſtmonats 1785.

Zwei=

Zweite
Hauptabtheilung.

Polizei- und Sicherheitsgegenſtände.

Zweite Hauptabtheilung.

Polizei = und Sicherheitsgegenſtände.

Erſter Abſatz.

Geſetze in Polizeiſachen überhaupt.

Fleiſchverkauf. N. I.

Wegen des Fleiſchverkaufs auf dem Lande.

Die zunftmäſſigen Vorrechte der Fleiſchhacker werden aufgehoben, und kann Jedermann Fleiſch hauen und verkaufen.

Maaßregeln, welche hierbei zu nehmen.

Wenn Fleiſchhacker für die Juden Fleiſch ſchlachten, und aushauen wollen, ſo muß dieſes gegen Entrichtung des Aufſchlages in den iüdiſchen Fleiſchbänken geſchehen.

Bei Einrichtung, oder Umſetzung einer Schlachtbank iſt iedesmal die obrigkeitliche Bewilligung einzuholen.

Die neu angehenden Fleiſchhacker haben einen Beitrag zu Tilgung der Fleiſchhackerſchulden zu leiſten.

Davon ſind iene ausgenommen, welche das Fleiſch unter der Satzung zu verkaufen ſich erklären.

Sieh im 1. B. S. 129 — 134. nach.

Fleiſchhacker verlieren ihre Befugniß, wenn ſie ungeſundes Vieh ſchlachten, im Gewichte betrügen, und in theuern Zeiten gar kein Fleiſch um die Taxe ausſchlachten wollen.

Sieh im 8. B. S. 174 nach.

Zoll von einzuführendem friſchen Rind- Schwein- Schaaf- Bock- und Ziegenfleiſche.

Von dem einzuführenden ausgehauenen friſchen Rind- Schwein- Schaaf- Bock- und Ziegenfleiſch iſt künftig nicht mehr, wie bisher, vom Guldenwerthe, ſondern von iedem Pfunde dieſer Fleiſchgattungen ein Pfenning abzunehmen.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Mähren den 27. April 1786.

Dieienigen Fleiſchhacker, und Viehhändler, welche Vieh in Hungarn kaufen, haben ſich mit Päſſen zu verſehen, daß das Vieh aus

Da nicht allein an den ſogenannten Kneipkälbern, ſondern auch an dem groſſen Hornviehe hier und da Krankheiten wahrgenommen werden, ſo wird den Fleiſchhackern und Viehhändlern, welche in Hungarn erkauftes Vieh nach Oeſterreich zu treiben geſonnen ſind, verordnet, daß ſie ſich mit obrigkeitlichen Päſſen darüber verſehen ſollen, daß

ihr

ihr Vieh aus einem geſunden, mit keiner Seuche behafteten Orte kömmt, weil ſie ſonſt ohne derlei Paß ſammt ihrem Vieh von den öſterreichiſchen Gränzen und Linien abgewieſen werden. einem geſunden mit keiner Seuche behafteten Orte kömmt.

Verordnung Presburg den 11. November 1786.

Die Judenrabbiner haben ihren Schächtern bei Vermeidung des Bannes, und Verhängung der ſchärfeſten Beſtrafung anzubefehlen, daß weder ein unberechtigter Schächter das Meſſer zu ziehen, noch ohne einen gedruckten Zettel zu ſchächten ſich beikommen laſſe, ſodann in die Zettel das richtige Gewicht notire, und ſie zuletzt dem Direkzionsreviſor zurück einliefere. Wie ſich Judenſchächter bei Schächtung des Fleiſches zu verhalten haben.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 11. Wintermonats 1786.

Verbot der Spektakel, Muſik, ꝛc. N. II.

An welchen Tagen die Spektakel, Muſik, und Bälle verboten ſind.

Sieh im 1. B. S. 134.

Die Muſikerlaubniß werbenden Partheien, die kein ordentliches Wirthshaus beſitzen, haben ſich vorläufig um die Bewilligung der Schankgerechtigkeit bei dem Magiſtrate zu melden, und wird ſo- Wo Muſikerlaubniß Werbende ſie anzuſuchen haben.

hin der weitere Beſcheid wegen des Muſikhaltens von der Polizeioberdirekzion erfolgen.

Regierungsbeſcheid vom 3. Jäner 1786.

Poſſenſpiele, und extemporirte Stücke ſind durchaus verboten, und dürfen ohne Erlaubniß der Kreisämter keine öffentliche Schauſpiele aufgeführet werden; auch ſind der allzugroſſen Verbreitung der Schauſpielſucht Schranken zu ſetzen.

Da nach den beſtehenden Verordnungen die Poſſenſpiele, und alle extemporirte Stücke durchaus verboten ſind, und überhaupt ohne der Kreisämter beſondere Erlaubniß keine öffentlichen Schauſpiele auf dem Lande aufgeführet werden dürfen; ſo wird den Kreisämtern wiederholt eingeſchärft, daß keine andere, als die von ihnen gutgeheiſſenen Stücke, und nirgend ohne ihre beſondere Erlaubniß einige Schauſpiele aufgeführet, und überhaupt der zu groſſen Verbreitung der Schauſpielſucht Schranken geſetzet werden ſollen.

Verordnung in Böhmen vom 24. Hornung 1786.

Schauſpiele zum Beſten des Armeninſtituts ſind unter beſtehenden Vorſichten erlaubt.

Se. Majeſtät haben auf das Geſuch der Prager Schauſpieler, in den böhmiſchen Städten regelmäſſige Stücke aufzuführen, dann überall ein Schauſpiel zum Beſten des Armeninſtituts geben zu dürfen, zu entſchlieſſen, und dieſes ihnen, iedoch ohne Privativ, zu geſtatten geruhet; daher hat das k. Kreisamt wegen des Schauſpiels zum Beſten des Armeninſtituts den ſorgſamſten Bedacht zu nehmen, und

zu-

zugleich ſich die ergangene Verordnung vom 24. Hornung 1786 gegenwärtig zu halten.

Verordnung in Böhmen vom 18. April 1786.

Billarde im erſten Stock zu halten wird erlaubt.

Das Spielgrafenamt in Oeſterreich wird aufgehoben.

Ausſpielen des Hafnergeſchirrs iſt abgeſchaft.

Sieh im 1. B. S. 134 — 135.

Verbot der Hazardſpiele.

Sieh im 6. B. S. 76 — 78.

Die Spiele, welche verbotenen ſind, werden benennet.

Ungeachtet des beſtehenden ſcharfen Spielpatents vom 1. Mai 1784 — ſo im 6 B. S. 136 zu finden iſt — haben ſich doch ſchon einige Leute erfrechet, hierwider freventlich zu handeln; um alſo dieſem Unfuge noch kräftiger vorzubeugen, iſt nicht allein dieſes Patent zu republiziren, ſondern, damit ſich Niemand mehr mit der Unwiſſenheit entſchuldigen könne, ſind der dießfälligen Republizirung auch die Namen der verbotenen Spiele in der böhmiſchen Sprache, in ſo weit ſolche bekannt ſind, beizurücken; nämlich: Pharao, Naſſe Waſſe, Würfel, Paſſa dieci, Koſtkami paſſowat, Trenta, gedno a tridcet, Quaranta, Ctirzdcat, neb gedno a Ctiridcat, Färbeln, Farbel neb Barwirka,

Straſ-

Straſſak, Sincere, Straſſak, Halbzwölfe, Puldawanacti.

Hofentſchlieſſung vom 27. Hornung, kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen und Galizien vom 16. März 1786.

Das Vergehen wider das Spielverbot veriährt nach 5 Jahren.

Hohes Spiel wird verboten.

Sieh im 8. B. S. 175 — 176.

Das Voltaſpiel iſt nicht unter die verbotenen Spiele zu rechnen.

Das Voltaſpiel iſt keinerdings unter die verbotenen Spiele zu zählen, und kömmt es alſo von dem im 34. §. der Polizeiverordnung für die Stadt Brünn vom 12. Juni 1786 beſtimmten Verbote dieſes Spieles wiederum ab.

Hofentſchlieſſung vom 24. Auguſt, kundgemacht in Mähren den 23. September 1786.

Fiſche N. III.

Die Fiſchſatzung hört mit dem 1. Nov. 1783 auf.

Sieh im 1. B. S. 163.

Der Fiſchmarktplatz iſt nach iedem Markttage zu reinigen.

Sieh im 8. B. S. 176.

Kauf und Verkauf. N. IV.

Kauf geſtohlner Sachen wird verboten.

Kauf der Monturſtücke iſt ebenfalls verboten

Und

Und erſtrecket ſich auch auf die Infanteriſtendeſerteure.

Den Tändlern wird verboten, Zivilkleidungsſtücke an gemeine Soldaten zu verkaufen.

S. im 1. B. S. 136 — 137.

Der Verkauf der Monturſtücke wird allen Regimentern unterſagt.

S. im 6. B. S. 78.

Militärmonturſtücke auſer öffentlicher Verſteigerung zu kaufen und zu verkaufen, wird abermal verboten.

S. im 8. B. S 177.

Nach dem ſchon beſtehenden, auch erneuerten Verbote, Monturſtücke zu kaufen, einzutauſchen, oder einzuhandeln, wird für die Zukunft verordnet: daß die zum Verkaufe angebotenen Monturſorten, in iedem Betretungsfalle, zu Verhinderung des Verſchleiſſes, und Unterſchleifes abzunehmen, und ſolche, wenn ſie bei ienem Regimente, von welchem ſie herrühren, zu einigem Gebrauche noch anwendbar ſind, dahin abzugeben, im Widrigen aber zu verbrennen ſein.

Wie mit Monturſtücken, welche zum Kaufe, Verkaufe, oder Tauſche angeboten werden, vorzugeben ſei.

Hofentſchlieſſung vom 23. November, kundgemacht in Mähren den 7., in Böhmen den 11. Chriſtmonat 1786.

Gurkenverkauf in unverzinnten kupfernen Geſchirren iſt verboten.

Die

Die Löſung der Verkaufspolleten.

Der Tabaksverkauf an Sonn= und Feiertagen wird geſtattet.

Sonſt iſt, auſer den Pfefferküchlern, aller Handel verboten.

Sieh im 1. B. S. 138 — 139.

Die Spielwerke aus Kornteig werden den Lebzeltnern verboten.

Sieh im 6. B. S. 79.

Während des Gottesdienſtes ſoll in Wirthshäuſern nichts abgereicht, noch ſonſt öffentlich verkauft werden.

Schank= Gaſt= und Kaffeehäuſer können an Sonn= und Feiertagen offengehalten, aber vor 4 Uhr nicht geſpielt werden.

Nur während des Amtes, und der Predigt ſollen die Schänken und Kaffeehäuſer zugehalten werden.

Verbot des Verkaufs der Gewürzwaaren an Sonn= und Feiertagen.

Sieh im 8. B. S. 178 — 179.

Lebzeltnern wird mit Sirup ohne Erlaubniß zu handeln verboten.

Sieh im 9. B. S. 187.

Zinnobererzeugungsprivilegium wird aufgehoben.

S. im 1. B. S. 139.

Bau des Zinnobers, und Queckſilbers wird gegen Einlöſung des Aerariums Jedermann geſtattet.

S. im 8. B. S. 179 — 180.

Spreng=

Sprengglaswaaren ſind verboten.

Der Verkauf des unreifen Obſtes und der bösartigen Schwämme wird verboten.

Warnung in Rückſicht der Täublinge.

Der Verkauf des Fliegenſteins, und Fliegenſchwammes wird verboten.

Sieh im 1. B. S. 139 — 140.

Der Verkauf des Fliegenſteins iſt gänzlich unterſagt, und dafür der Fliegenſchwamm zu gebrauchen.

Sieh im 8. B. S. 180.

Nuß- und Mohnbeugel kann Jedermann backen, und verkaufen, der darum anlangt.

S. im 6. B. S. 80.

Den Fratſchlerweibern iſt verboten am Lichtenſtege und im Hutſtepergäſſel zu ſitzen.

Sieh im 8. B. S. 181.

Viehſchneidekunſt. N. V.

Derſelben Verbreitung und Belohnung.

S. im 1. S. 140 — 142.

Hauſiren. N. VI.

Wie weit daſſelbe Chriſten und Juden geſtattet ſei.

Wird den Chriſten und Juden an den Gränzen ganz abgeſtellt.

S. im 1. B. S. 142 — 144.

Die Uibertreter des Hauſirungsverbotes mit einiger Schwärzung ſind dem Magiſtrate, ohne dieſe, dem nächſten Mautamte zu übergeben.

Den

Den Juden wird auſer Jahrmärkten das Hauſiren verboten.

Unter welchen Bedingniſſen das Hauſiren den Tirolern mit Teppichen erlaubt ſei.

S. im 6. B. S. 80.

Mit welchen Waaren, und unter welchen Bedingniſſen den gottſcheeren Unterthanen das Hauſiren geſtattet ſei, wurde durch Gubernialverordnung in Gallizien den 28. April 1785. kundgemacht.

Hauſirungsbefugniß der Gottſcheeren an fremden Gränzen.

Den Gottſcheern iſt in Anſehung des Hauſirens an fremden Gränzen keine mehrere Befugniß einzugeſtehen, als Kraft des Zirkulars vom 8. Brachmonat 1785 für andere Unterthanen beſtimmt iſt, welche Warnung in den obrigkeitlichen Päſſen ausgedrückt ſein ſoll.

Hofentſchlieſſung vom 5, kundgemacht in Innerösterreich durch Kreisſchreiben vom 14. Herbſtmonats 1785.

Und kann ihnen kein Sanitäts- oder ein anderer Paß um Austritt in fremde Länder ertheilet werden, wenn dieſe Befugniß nicht in dem Paſſe ihrer Herrſchaft enthalten iſt. —— Kundgemacht in Gallizien unterm 9. Mai 1785.

Dieſelben haben ſich des Hauſirens zwei Stunden von der Gränze zu enthalten.

Den

Den böhmiſchen Federhändlern wird das Hauſiren gegen Legitimirung mit obrigkeitlichen Zeugniſſen oder Päſſen geſtattet.

Den fremden Unterthanen bleibt das Hauſiren mit was immer für Gattung von Waaren, den eigenen Unterthanen aber das Hauſiren mit fremden Waaren überall verboten, letzteren aber mit innländiſchen Waaren unter einer gewiſſen Beſchränkung erlaubt.

S. im 8. B. S. 182 — 184 nach.

Kreisämter haben den von den Wirthſchaftsämtern ihren Schutziuden zur Hauſirung in eigenen Kreiſen zu ertheilenden Erlaubnißſcheinen die ſchriftliche Beſtättigung unweigerlich beizuſetzen.

Da in der unterm 8. Juni 1785 in Betreff des Hauſirens ergangenen höchſten Vorſchrift zwiſchen handelnden Chriſten und Juden kein Unterſchied gemacht, ſondern nur verboten wird, zwei Stunden von den Gränzen den Hauſirungshandel zu betreiben; ſo haben die Kreisämter den von den Wirthſchaftsämtern ihren Schutziuden zur Hauſirung in eigenen Kreiſen zu ertheilenden Erlaubnißſcheinen iederzeit die ſchriftliche Beſtättigung unweigerlich beizuſetzen.

Verordnung in Böhmen vom 10. Hornung 1786.

Den böhmiſchen Glashändlern wird das Hauſiren mit dieſen Waaren in Mähren und Schleſien noch ferner geſtattet.

Allgemeine Vorſchrift in Rückſicht des Hauſirens.

S. im 8. B. S. 183 — 192 nach.

Weitere Vorſchrift, welche den ſämmtlichen k. Beamten, beſonders aber dem Zoll = Tabak = und Salzgefällsperſonal in Hauſirungsfällen zur Vorſchrift zu dienen hat.

Dieſe wurde weiters beſtättiget, und für die Zukunft feſtgeſetzet, daß, nachdem der §. 40. des allgemeinen Zollpatents den Uibertretungen im Hauſiren keine beſtimmte Strafen vorſchreibet, um eine vollkommene Gleichförmigkeit in allen Erbländern einzuführen,

1. das Hauſiren den fremden überhaupt, den eigenen Unterthanen aber mit fremden Waaren durchaus mit der Konfiskazionsſtrafe beleget, und hiervon auch iene fremde Artikel, mit welchen den Gottſcheern durch Verordnung vom 14. April 1785 (ſo im 8. B. S. 182 nachzuleſen iſt,) zu hauſiren erlaubt worden, iedoch nur in Anſehung ihrer allein, ansgenommen werden ſollen.

2. Iſt das Hauſiren in ienen Orten, welche nicht zwei Stunden inner den fremden Gränzen gelegen ſind, allgemein ohne Unterſchied, ob ſolches mit aus = oder innländiſchen Waaren geſchieht, und ohne Ausnahme der Gottſcheeren mit der Konfiskazion der Waaren zu beſtrafen.

3. Die übrigen Fälle der Uibertretung aber, als z. B. wenn ein bekannter Innländer im Hauſiren ohne Paß, oder auch mit ſolchem auſer ſeinem Kreiſe betreten würde, oder wenn der Hausverkauf in Städten und Märkten, wo ordentliche Handelsleute ſind, auſer der Marktzeit geſchieht, ſind nur, wie es in Anſehung der Gottſcheeren vorgeſchrieben worden, ſo oft ſich ſolche ereignen, mit der Strafe von einem Reichsthaler zu belegen.

Endlich wird vom höchſten Orte den Kreisämtern die Milderung der Konfiskazionsſtrafe, und derſelben Verwandlung in eine Geldbuſſe in jenen Fällen eingeſtanden, wo die Näherung zur Gränze entweder aus Unwiſſenheit, oder in einer unbeträchtlichen Strecke, oder aber mit innländiſchen gehörig geſtempelten Erzeugniſſen in geringer Quantität geſchehen, folglich dabei kein Verdacht einer Schwärzung einſchreitet.

Verordnung in Böhmen und Gallizien vom 9. März 1786.

Den oberkraineriſchen Unterthanen der Herrſchaft Michelſtädten, Egg ober Krainburg, Thurm unter Neuburg, und des Guts Höflein wird das Hauſiren mit ihren geringen Manufakten, als: wol-

Den oberkraineriſchen Unterthanen der Herrſchaften Michaelſtädten, Egg ober

Krainburg, Thurn unter Neuburg, und des Guts Höflein wird das Hauſiren in den J. öſt. Ländern mit geringer Waare geſtattet.

wollenen Strümpfen, baumwollenen und leinenen Bündeln, groben Wollfabrikaten, und Holzwaaren in den innerösterreichischen Landen, iedoch nur auf Wohlgefallen, und gegen dieß geſtattet, daß ſie mit kreisämtlichen Päſſen, und zugleich mit herrſchaftlichen Atteſtaten verſehen ſein ſollen, in welch' letzteren ſowohl die eigene Erzeugung der zum Hauſiren zu gebrauchenden Waaren zu beſtättigen, als die Zahl und Gattung derſelben auszudrücken, und dem Paſſe einzuverleiben ſein wird, daß ſie ſich alles Handels in Städten und Märkten, wo ordentliche Handelsleute vorhanden ſind, auſer Jahrmärkten und Kirchtagen, enthalten ſollen.

Hofkanzleidekret vom 6. Juni 1785.

Mit welchen Waaren das Hauſiren in Städten und Märkten zur Marktszeit erlaubt wird.

Das Hauſiren wird in Städten und Märkten zur Marktszeit erlaubet, ohne daß die Hauſirer hierwegen eine Legitimazion beibringen müſſen. Jedoch iſt dieſe Befugniß weder auf Tücher, Halbtücher, Rattin, Seiden- oder andere feine Stück- und Schnittwaaren, beſtünden ſie auch in Reſten, und wären ſie wirklich innländiſch, keineswegs zu erſtrecken; endlich kann nur der Waarenverkauf von Haus zu Haus als ein Hauſirhandel angeſehen werden.

Hofentſchlieſſung vom 19. Jäner, kundgemacht in Wien den 14. Hornung 1786.

Den

Den Denunzianten, und Apprehendenten des geſetzwidrigen Hauſirens iſt bei Verfall der Waare der dritte Theil ihres Werths, und bei Anerkennung der Geldſtrafe dieſe mit einem Reichsthaler zur Belohnung abzureichen.

Was den Denunzianten und Apprehendenten des geſetzwidrigen Hauſirens abzureichen ſei.

Regierungsbeſcheid Wien vom 18. März 1786.

Der Hauſirerwaarenhandel wird von den Kreisämtern und reſpektive dem Magiſtrate, die Befugniß, mit inuländiſchen Waaren bei Hütteln und Ständeln zu handeln, aber wird von der Regierung bewilliget. Hierbei aber iſt in den Erlaubnißzetteln alle fremde Waare hinwegzulaſſen, die Zahl der Hauſirer nicht zu vermehren; und wird die Verhandlung der Hauſirungsfälle, wo es ſich um kennbar erbländiſche Waaren handelt, den Kreisämtern, und dem Magiſtrate überlaſſen.

Wo die Erlaubniß um den Hauſirerhandel, und wo iene auf Hüttel und Ständel anzuſuchen.

Hofentſchlieſſung vom 18. April 1786.

Da allerhöchſten Orts vorgekommen, daß mit den, von den Kreisämtern zu ertheilenden, Päſſen hier und da Mißbrauch getrieben werde; ſo ſoll

Abſtellung der Mißbräuche bei Ertheilung der Hauſirpäſſe.

1. kein derlei Paß für giltig angeſehen werden, wenn er ſich nicht in den Händen desienigen befindet, auf welchen er ausgeſtellet worden, daß alſo

2. Krämern, und anderen Handeltreibenden nicht geſtattet ſein ſolle, mit Päſſen, die ſie für ihre Perſon erhalten, Bediente, oder andere, wenn auch ſolche in ihrem Brod oder Lohne ſtünden, zum Hauſiren herumzuſchicken;

3. daß, vor Ertheilung eines Paſſes zum Hauſiren, das dauerhafte Aufenthaltsort des Paßwerbers erwieſen werden müſſe, indem Fremde, wenn ſie gleich durch einige Zeit in Dienſten der Innländer ſtehen, zum Hauſiren nicht gebraucht, ſondern im Betretungsfalle nach dem 98. §. des allgemeinen Zollpatents angeſehen werden ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht in Mähren den 23., in Böhmen den 26. November 1786.

Grieslerei. N. VII.

Alle Satzung auf Grieslerei iſt aufgehoben. Mehl und Brod darf nach Wien gebracht werden.

Auf den Freigründen in Wien iſt der Mehl- und Griesverkauf verboten.

In Böhmen wird der Kornmehleinfuhrsverbot aufgehoben.

Jenes Mehl, welches ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder ſonſt ein Unterthan von eigenen, oder

oder erkauften Körnern erzeuget, kann er überall auf dem Lande zum Kauf und Verkauf einführen.

Das zum Mahlen gebrachte Getreid iſt nicht nach der Maaß, ſondern nach dem Gewichte zu mahlen.

Gegen Anerbieten, das Achtel um einen Kreuzer wohlfeiler zu geben, wird der freie Mehl- und Griesverkauf geſtattet.

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. S. 144 — 148.

Wind- und Roßmühlen ſind wegen Mangels des Mahlwerks zu erbauen.

S. im 6. B. S. 82

Fleiſchliche Wolluſt. N. VIII.

Was Aeltern, und Wirthe zu thun haben, um ſie zu verhindern.

S. im 1. B. S. 148.

Die fleiſchlichen Vergehungen ſind nicht mehr mit Geldſtrafen, ſondern mit Arreſt, und Faſten bei Waſſer und Brod, ſo nach Umſtänden auf mehrere oder wenigere Tage zu beſtimmen wäre, zu beſtrafen. *Wie die fleiſchlichen Vergehungen zu beſtrafen.*

Hofentſchlieſſung vom 9. April 1786.

Reiſen in fremde Länder N. IX.

ſind ohne beſondere Urſachen vor dem Alter von 28 Jahren nicht zu geſtatten.

S. im 1. B. S. 148 — 149.

Wein und Bier. N. X.

Wein- und Kellerſchankordnung in Wien.

Partheien, welche von den Weininnhabern noch vor geſchehener Aufſchlagsentrichtung junge Weine erkaufen, haben ſich mit den ſtändiſchen Paſſier-polleten zu verſehen.

S. im 1. B. S. 149 — 153.

Weingartenordnung für Böhmen, deßgleichen für Mähren.

S. im 6. B. S. 83 — 109.

Die Weinaufſchlagsgebühr iſt unter Strafe nicht zu kreditiren.

Das Militär hat ſich der Kellerviſitazion, und Weinbeſchreibung zu unterwerfen.

Die Erlaubniß, ſeinen eigenen Wein auszuſchänken, iſt bloß von angeſeſſenen Unterthanen zu verſtehen.

Die Weinhändler mit hungariſchen Weinen müſſen die Hälfte des Quantums in öſterreichiſchen Weinen ausführen.

S. im 8. B. S. 194 — 195.

Da

Da man bei den Trankſteuergefällsbeamten zu verordnen befunden hat, daß annoch vor der Weinleſe die Weinkellerrechnung allemal mit Ende Septembers abgeſchloſſen, und ſchon 1786 damit der Anfang gemacht wird, ſo haben ſich die Weininnhaber darnach zu achten. Die Abſchliesſung der Weinkellerrechnung hat in Mähren mit Ende Septembers jeden Jahrs zu geſchehen.

Gubernialverordnung in Mähren vom 26. Auguſt 1784.

Einfuhr des fremden Biers in die Pragerſtädte wird unterſagt; und wer Bier einführen darf.

S. im 1. B. S. 154.

Se. Maieſtät haben verordnet, daß die pragerſtädtiſchen Bierverleger gegen die Einführung des Landbiers (in ſofern die Partheien nicht hierzu privilegiret, und berechtiget ſind) geſchützet zu werden, mit Recht verlangen können. Da nun dieſes Geſetz nicht nur in dem Landtagsſchluſſe vom Jahre 1765, ſondern auch in den, den k. Kreishauptleuten mit Beilegung eines Verzeichniſſes derjenigen Pragerinnſaſſen, welchen das Bier zum eigenen, und ihrer Hausgenoſſen Trunke, und Konſumo vom Land einzuführen erlaubt worden, zugekommenen Verordnungen gegründet iſt, nicht minder unterm 16. Hornung 1781 eine ähnliche Verordnung (welche nebſt obangezogenem Verzeichniſſe im 1. B. S. 154 — 159 zu finden iſt) wie- Die Einfuhr des Landbiers in die Pragerſtädte wird wiederholt verboten.

derholet worden; ſo iſt dieſe Verordnung mit dem Beiſatze zu republiziren, daß unter Einem der vereinigte Pragerſtadtrath, und die Pragerpolizeidirekzion beordert wird, auf die Einführung des Landbiers genaueſt zu ſehen.

Hofentſchlieſſung vom 25. Chriſtmonats 1785, kundgemacht in Böhmen durch Verordnung vom 10. Jäner 1786.

Wie Magiſtrate bei dem einzuführenden Landbiere; vorzugehen haben, und was wegen des in herrſchaftlichen und klöſterlichen Häuſern auszuübenden Bierſchanks verordnet worden.

Das nach Prag unerlaubt einzuführende Bier hat der Magiſtrat ſogleich zu konfiszIren, einen Theil dem Denunzianten auszufolgen, und die anderen zween Theile zu Händen der Armenanſtalten abzugeben; zu welchem Ende der Polizeidirekzion unter Einem mitgegeben worden, daß ſie ieden Fall einer Bieranhaltung dem Magiſtrate anzuzeigen habe, wo ſonach die Konfiskazion vorzunehmen iſt. Uibrigens, da zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Nahrung ohnehin der Verbot des Bierſchanks in den klöſterlichen und herrſchaftlichen Häuſern beſtehet, ſo hat der Magiſtrat bei dießfalls ſich ereignenden Klagen wegen Uibertretung dieſes Verbots deren Gründlichkeit vorläufig zu unterſuchen, und den Beſchwerdführern mit den nothwendigen Hilfsmitteln zur Erprobung derlei geſetzwidriger Handlung an die Hand zu gehen, weil auf un-

unerwieſene Beſchwerden kein Beiſtand geleiſtet werden kann. Endlich iſt auch der Polizeidirekzion aufgetragen worden, auf ächtes Bier das ſorgſamſte Augenmerk zu tragen.

Verordnung in Böhmen vom 6. März 1786.

Auf die Richtigkeit der Lieferſcheine des nach Prag einzuführenden Landbiers haben die Polizeiwächter zu ſehen, und im Betretungsfalle die Anzeige ſogleich dem Burgermeiſter zu machen; übrigens kann Caſus Commiſſi niemals in Zweifel ſtehen, weil es bloß von dem abhängt, ob eine Parthei vermög des beſtehenden Landtagsſchluſſes, und der hierauf erfolgten Verordnungen befugt ſei, ſich fremdes Bier kommen zu laſſen, oder nicht; im erſten Falle nun iſt kein caſus Commiſſi, im zweiten Falle aber iſt ſolches Bier ohne alle zu machende Anſtände und Rechtsförmlichkeiten zu konfiszīren.

Auf die Richtigkeit der Lieferſcheine des nach Prag einzuführenden Landbiers haben die Polizeiwächter zu ſehen, und im Betretungsfalle die Anzeige zu machen.

Verordnung vom 13. März 1786.

Auch ſowohl von ienem Biere, welches in die Vorſtädte der Städte, welche der Pönaltaz unterliegen, als von dem Biere, das in den Städten erzeugt, oder dahin geführt wird, muß die Pönaltaz mit 1 Fl. vom Faſſe bezahlet werden.

Bräu=

Bräumeiſter haben Bierausſtoßregiſter zu halten.

Biertaz in Oeſterreich.

Sieh im 1. B. S. 160 — 162.

Der Ausſchank des fremden Landbiers wird in den herrſchaftlichen Häuſern auſer dem eigenen Konſumo verboten.

Erledigte Bierhäuſer ſind dem Magiſtrate anzuzeigen.

Bierſchanksgerechtigkeiten ſind ohne Rückſicht des Werbers, ob er ein Hausbeſitzer ſei, oder, daß er ſie allein treibe, und nicht in Beſtand gebe, zu verleihen.

Erledigte Bierhäuſer ſind dem Magiſtrate anzuzeigen, und nicht zu vermehren, ſondern einzuſchränken.

Den Juden in Gallizien und Lodomerien iſt die Verpachtung des Bier- und Methbräuens, dann die Uiberlaſſung der obrigkeitlichen Schankhäuſer auf das Jahr 1787 verboten.

Sieh im 6. B. S. 110 — 113 nach.

Die Bierwirthe dürfen für die Gäſte auskochen.

Wie zu mehrerer Sicherheit in Anſehung des bei den Pragerſtadtthoren eingehenden Pönaltazes für das von den Dominien eingeführte Bier vorzugehen ſei.

Der Mißbrauch, die Maaß Bier um ein halbes Seidel geringer für die Gäſte in Schankhäuſern auszuſchänken, wird abgeſtellt.

Die

Die Bierverſilberer können nach dem Austritte von einem Bräumeiſter gleich wieder bei einem andern eintreten.

Sieh im 8. B. S. 197 — 199 nach.

Die Verordnung, wodurch den Bierverlegern, und Bierbräuern unter einer Strafe von 50 Rchsth. die Biergebräuſpielleutgebung bei der Nacht vorzunehmen verboten wird, iſt zu republiziren.

Das unterm 12. Chriſtmonats 1748 an die k. Pragerſtadthauptleute erlaſſene Stadtbuchhaltereidekret, durch welches ſämmtlichen Bierverlegern, und Bräuern unter einer Strafe von 50 Reichsthalern verboten wird, bei der Nacht die Biergebräuſpielleutgebung vorzunehmen, iſt zu republiziren.

Verordnung in Böhmen vom 13. Jäner 1786.

Reihgebräue, und derſelben Ausſchank iſt zu verpachten, und der Gewinn zu vertheilen.

Nachdem verſchiedene Gemeinden beſtehen dürften, bei welchen die gemeinſchaftlichen Reihgebräue, und Ausſchank beſtehen, durch welche die bräuberechtigten Gemeindglieder zur Anſchaffung, und Unterhaltung der Bräu- und Schankrequiſite veranlaßt werden, das gebräute Bier aber anſtatt eines daraus zu ziehenden reinen Gewinns meiſt nur aus wechſelſeitiger Gefälligkeit einer bei dem andern austrinken muß, und dann nebſt ihren Kindern und Hausleuten durch die Schankzeit von ihren eigentlichen Gewerben abgezogen, und die häusliche Zucht durch die in Wirthshäuſern unver-

meid-

meidliche ſittliche Unordnung auch bei ieder Privatfamilie in Gefahr geſetzt wird; ſo ſoll darauf geſehen werden, damit an derlei Orten, wo den Gemeinden, oder den Bräuberechtigten durch Pachtung, oder Bräuadminiſtrazion mehr Nutzen verſchaffet, und zugleich auch die Kontribuzion beſſer verſichert werden könnte, dieſes Reihgebräu, und Ausſchänken aufgehoben, und der alle Jahre ausfallende reine Gewinn nach bezahlter Kontribuzion unter die Bräuberechtigten ausgetheilet werde.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 3., kundgemacht in Prag den 21. Hornung 1786.

Aufhebung der Mackel der Unehre. N. XI.

Benehmung des Irrwahns in Rückſicht eines Entleibten.

Kerkermeiſter, Frohn= und Gerichtsdiener ſind als ehrliche Leute zu achten, und ihre Kinder von keinem Handwerke auszuſchlieſſen.

Mackel unehliger Geburt hört auf.

Sieh im 1. B. S. 162 — 164.

Auch iene der zu Fall gekommenen Weibsperſonen.

Sieh im 6. B. S. 113 — 114.

Stadtordnungen. N. XII.

Baden in der Donau oder in flieſſenden Wäſſern, wie auch Fußwaſchen iſt verboten.

Schreien

Schreien auf der Gaſſe und Händeklatſchen iſt verboten.

Auf dem Damm im Stadtgute darf kein Vieh getrieben werden. Leute dürfen nur an beſtimmten Oertern hinausgehen.

Jedermann kann Tragſeſſel halten.

Ordnung für die Seſſelträger.

Ofenkehren durch Buben iſt verboten, und dieſe ſind zu arretiren.

Bei Städten, Märkten, und Dörfern ſind die Namen derſelben zu ſetzen; in Städten ſind auch die Gäſſen zu bezeichnen.

Sieh im 1. B. S. 164 — 167.

Der Name eines jeden Städtchens, und Dorfes ſoll auf den erſten Häuſern, oder auf den Thören auf einem weiſſen vierekichten Flecke mit ſchwarzer Farbe in deutſcher und böhmiſcher Sprache aufgezeichnet werden.

Sieh im 8. B. S. 200 — 201.

Die Zuchthausarreſtanten werden den Gemeinden zur Säuberung der Gäſſen unentgeltlich gegeben.

Mit unreinem Waſſer aufzuſprützen wird verboten.

Geſchwindfahren wird verboten.

Sieh im 1. B. S. 168.

Die Knechte der Fiaker ſowohl, als die Prinzipalen ſelbſt, ſollen im erſten Betretungsfalle des Geſchwindfahrens auf das empfindlichſte beſtrafet werden.

Sieh im 6. B. S. 115.

Die

Die Verordnung wegen des geſchwinden Fahrens iſt zu republiziren.

Die unterm 18. November 1779 wegen des geſchwinden Fahrens erlaſſene Verordnung iſt zu republiziren.

Gubernialverordnung vom 27. November 1786.

Gerichtsſchreiber und Grundwächter unterſtehen der Polizeidirekzion.

Aeltern, die ihre Kinder verlaſſen, ſind der Polizeidirekzion anzuzeigen.

S. im 1. B. S. 168 — 169.

Kinder in der Wiege unter fünf Jahren ſind in eine Wiege, oder andern dergleichen Ort, und nicht in das Bett der Aeltern zu legen.

Sieh im I. B. S. 116.

Das Richteramt iſt auf den Gründen keinem der Satzung unterliegenden Gewerbsmanne zu verleihen.

Dung= und Miſtwägen ſollen bis 8 Uhr früh ſchon aus der Stadt ſein.

In dem Pragerfeſtungsgraben iſt die Ausgrabung und Verführung der Erde verboten.

S. im 8. B. S. 202.

Die Uiberſteigung der Liniengräben wird unter Strafe verboten.

Schon durch das den 13. Wintermonats 1773 kundgemachte Patent,* ward allgemein verboten, die hieſigen Liniengräben auf was immer für eine Art zu überſteigen.

Da iedoch ungehindert deſſen der Zeit her mehrere Ubertretungen gegen dieſes Patent wahrgenommen worden, ſo wird wiederholt bekannt gemacht, daß iene, welche es wagen, über die Linienwälle zu ſteigen, oder auf was immer für eine Art ſich über dieſelben heimlich hereinzuſchleichen, wenn ſie auch ſchon keine, einem Zoll, oder Aufſchlag unterliegende Sache bei ſich hätten, ergriffen, und das erſtemal um einen, das zweitemal um drei Gulden, in öfterm Betretungsfalle aber noch ſchärfer geſtraft, und iene, welche Armuth halber ein Strafgeld zu erlegen nicht im Stande ſind, für ieden Gulden des beſtimmten Strafgeldes einen Tag im Arreſte werden angehalten werden.

Es verſtehet ſich hierbei von ſelbſt, daß, wenn derienige, der den Linienwall zu überſteigen unternommen, ſich zugleich einer anderen Geſetzübertretung ſchuldig gemacht hat, er auch insbeſondere auf eine ſeinem Verbrechen angemeſſene Art gezüchtiget werden wird.

Hofentſchlieſſung vom 28. September, und 9. November, kundgemacht Wien den 21. November 1786.

*) Das unterm 13. November 1773 erlaſſene Patent lautet folgendermaſſen:

Da es ſich zum öftern ereignet, daß die hieſigen Liniengräben theils durch ordentliche Steig-

wege, theils durch Leitern überſtiegen worden wären, wie denn erſt kürzlich bei vorgenommener Beraugenſcheinigung der Linienmauern in den Liniengräben eine neue Steigleiter gefunden, und abgenommen worden iſt; ſo wird verordnet, daß diejenigen, welche ſich erkühnen, über die Linien zu ſteigen, nicht nur angehalten, ſondern auch noch beſonders ernſtgemeſſen beſtrafet werden ſollen, weßwegen ſämmtlichen Linienbeamten anbefohlen worden, hierauf genau zu wachen, und die Ubertreter ohne weiters arretiren zu laſſen.

Patent Wien den 13. November 1773.

Salzverkauf. N. XIII.

Das Salz ſoll in patentmäſſigem Preiſe, dann nicht pfundweiſe, ſondern in Mäſſeln, verkauft werden.

Salzſchwärzerei iſt zu beſtrafen.

Verkauf des hungariſchen Steinſalzes.

Das Salzweſen wird in Zukunft von der k. k. Münz- und Bergweſenshofkammer beſorget, und geleitet werden.

Sieh im 1. B. S. 169 — 171.

Diejenigen, die unbefugt mit Steinſalz handeln, ſind mit deſſen Konfiszirung zu beſtrafen.

Sieh im 6. B. S. 116 — 117.

Die

Die Leitung des Salzverſchleiſſes, und anderer Gefälle ſoll von den Länderzolladminiſtrazionen beſorget werden.

Sieh im 8. B. S. 203.

Ungeachtet durch das Patent vom 21. Auguſt 1781 die ehedem beſtandenen Sudſalzverſchleißdirekzionen aufgehoben, der Preis auf den Salzkotten herabgeſetzet, und der freie Handel mit dem Sudſalze in Fäſſern Jedermann eingeſtanden worden, iſt dem Publikum, und inſonderheit dem Unterthan die Wohlthat, welche ihm dadurch zugedacht worden, doch nicht in vollem Maaſſe zugefloſſen. Der inn- und ausländiſche Verſchleiß des Stein- und Sudſalzes in Gallizien wird für Jedermann frei erklärt.

Es wird daher an die Stelle der bisher beſtandenen zweien Salzverſchleißpatente vom 30. Mai 1779, und 12. Auguſt 1781, deren Wirkſamkeit mit 1. Mai 1783 aufzuhören hat, folgende Anordnung feſtgeſetzet.

I.

Haben alle Minutirtariffe, und Privilegien von dem 1. Mai an dergeſtalt aufzuhören, daß es Jedermann, ſelbſt die bisher hiervon ausgeſchloſſenen Juden nicht ausgenommen, erlaubet ſei, mit Salz in Stücken, Fäſſern ꝛc. oder im Kleinen zu handeln, und in beliebigem Preiſe allgemein zu verkaufen.

2.

Gleichergeſtalt iſt es Jedermann, ſowohl Fremden, als Innländern geſtattet, das erkaufte Salz in fremde Länder, keineswegs aber in die hungariſchen und deutſchen Erbländer, mit aus- oder innländiſchen Fuhren vollkommen mautfrei einzuführen; ſo wie auch die durch mehrere Patente bereits feſtgeſetzte Befreiung des Salzes von allen Privat- und Aerarial- Maut- Brücken- und Wegsgebühren innerhalb Landes ausdrücklich beſtättiget, und den Kreisämtern die genaueſte Aufſicht wider alle dergleichen unerlaubte Erpreſſungen, welche nach der Vorſchrift des Privat- Brückenmautpatents ohne Nachſicht zu behandeln ſein werden, eingeſchärfet wird.

3.

Nicht weniger wird die in dem Patente vom 21. Auguſt 1781 feſtgeſetzte Strafe von 100 Dukaten wider diejenigen Magiſtrate, Orts- oder Grundobrigkeiten erneuert, welche ſich beigehen lieſſen, unter dem Vorwand einer Salzarende oder Marktgeldes das geringſte von dem Salzhändler, er möge im Groſſen handeln, oder minutiren, zu erpreſſen, oder ſich wohl gar des Alleinhandels irgendwo anzumaſſen.

4.

4.

Eine fernere Folge dieſer allgemeinen Freiheit mit dem Salzhandel iſt dieſe, daß das Salz ohne Unterſchied inner, oder auſer Landes, einem einheimiſchen, oder fremden Salzhändler verkaufet werden kann. Der Unterſchied des Preiſes wird demnach lediglich nach den Salzgattungen, nach der Lage der Werker, und der Niederlagen, laut der zween Preistariffe A und B, in welchen der ehedem bei dem freien Salzhandel beſtandene Preis zum Grunde genommen worden, für gegenwärtig beſtimmet, bis etwa die Umſtände es erfordern dürften, dießfalls eine Veränderung vorzunehmen. A. B.

5.

Damit der inn- und ausländiſche Käufer von dem Gewichte des Salzes beſtimmt unterrichtet ſei, wird erkläret, daß es bei dem Steinſalze bei dem von jeher beſtandenen Maaſſe der Fäſſer, nämlich von 6 Dresdner Zentnern, oder 540 Wienerpfunden Netto ſein unabänderliches Verbleiben habe, und die dießfälligen halben Tonnen genau und vollwichtig das halbe Gewicht der ganzen enthalten ſollen.

6.

Bei dem Sudſalze wird gleichfalls das Gewicht von 140 Wienerpfunden für ein ganzes, 70 für ein halbes Schatzfaß feſtgeſetzet, ſo wie das Sudſalz in Säcken, wenn ſolche nach eingerichteten ordentlichen Dörrkammern ſich werden einführen laſſen, lediglich nach dem Gewichte von 140 Pfunden bezahlet werden ſoll.

7.

In Anſehung der Hurmanen und Tolpinen iſt gleichfalls die Einleitung getroffen, daß iede der erſteren, nämlich der Hurmanen, ſicherlich ein Wienerpfund wäge, 10 Tolpinen aber das Gewicht einer Hurmane halten; dergeſtalt, daß 140 dieſer Hurmanen und 1400 Tolpinen ein Schatzfaß ausmachen, mithin auch für den nämlichen Preis auf der Koktur verkauft werden ſollen.

8.

Sollte ein Käufer nach ſeiner Spekulazion glauben, daß er ſchwerere, oder leichtere Hurmanen, oder Tolpinen zu ſeinem Verſchleiſſe bedürfe, ſo wird derſelbe ſich dießfalls an die in Lemberg aufgeſtellte vereinigte Domänen- und Salinen-

nenadminiſtrazion bei Zeiten verwenden, um bei ihr die Beſtellung zu machen. Dieſe Adminiſtrazion iſt dahin angewieſen, die Hurmanen auf der anverlangten, und zur Erzeugung dieſer Salzgattung bisher eingerichteten Koktur verfertigen zu laſſen; der Beſteller wird das Salz ohne Unterſchied des Gewichtes der einzelnen Hurmanen lediglich nach dem Gewichte der ganzen Abnahme und zwar 140 Pfund Netto zu einem Schatzfaſſe gerechnet, ohne geringſte anderweite Koſten, zu bezahlen verbunden ſein.

9.

Deßgleichen ſind beide Salinenadminiſtrazionen, nämlich iene zu Wielizka, und die zu Lemberg dahin angewieſen, wenn ſich Kontrahenten melden ſollten, welche, ſtärkere Porzionen Salz auf einmal abzunehmen, oder ordentliche Kontrakte anzuſtoſſen, gedächten, mit dergleichen Kontrahenten die Unterhandlungen zu pflegen, und nach der darüber ertheilten Inſtrukzion ſogleich abzuſchlieſſen, oder aber die Propoſizionen an die Landesſtelle zu Lemberg einzubegleiten. Dieſen Kontrahenten, welche ein gröſſeres Quantum auf einmal abnehmen, oder kontraktmäſſig beſtellen, wird eine verhältnißmäſſige Aufgabe an Salz angegönnet werden. Es haben ſich daher alle diejenigen, welche

Kontrakte anzuſtoſſen gedenken, in Anſehung des Steinſalzes an die Adminiſtrazion zu Wielizka, in Anſehung des Sudſalzes aber an die vereinigte Domänen- und Salinenadminiſtrazion zu Lemberg zu verwenden.

10.

Das erkaufte Salz iſt auf der Stelle baar zu bezahlen. Dagegen aber wird die Einrichtung getroffen, daß der Käufer mit genußbarem und trocknem Salze ohne Aufenthalt bedienet werde; und wird den Salinenbeamten befohlen, die Käufer beſcheiden zu behandeln, und nach aller möglichen Thunlichkeit zu befördern. Würde, wider alles Vermuthen, ein Beamter überzeugt, daß er ſich, unter was immer für einem Vorwande, das geringſte Akzidenz von einem Käufer zugeeignet, ſolchen aufgehalten, oder mit ſchlechtem nicht genußbaren Salze bedienet hätte; ſo ſoll derſelbe nicht nur ſeines Dienſtes entſetzet, ſondern, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände, mit noch ſchwererer Strafe beleget werden.

11.

Sollte ſich aber ein Salzhändler gelüſten laſſen, das Salz zu verfälſchen, oder mit fremden,

wohl

	— Bolechow.		
	— Liſſowice.		
	— Dolina.		
In Pocuzien.	Auf den Kaluſcher Kokt		
	Zu Solotwina.		
	— Maniawa.		
	— Markowa.		
	— Molotkowa.		
	— Kutti.		
	— Roſulna.		
	— Kwosd.	2	15
	— Soppow.		
	— Piſtin.		
	Auf den Nadworner Kot		
	Zu Peczyniczſiner.		
	— Utrow und Kluczow.		
	— Koſſow.		
	— Kosmacz.		

Auf den Sudſ

Nach den vor Aufſtellun

beſtandenen Preiſen

Zu Tork — Sosnicze } . . .	4	15
— Ullanow. . . .	6	—
— Lemberg. . . .	4	25

Lit. B.

eien innländiſchen und ausländiſchen Verkaufe
vom 1. Mai 1783 verkaufet wird.

ganzes Schatzfaß zu erpfunden in Fäſſern, en, Tolpinen, oder Säcken.			Für ein halbes Schatzfaß zu 70 Wienerpfunden in Fäſſern, Hurmanen, Tolpinen, oder Säcken.			
Kr.	poln. Fl.	Gr.	Fl.	Kr.	poln. Fl.	Gr.
45	7	—	—	57½	3	15
		—	—	45	3	—

wohl gar der Geſundheit ſchädlichen Theilen zu vermiſchen; dieſer ſoll ohne weiters von der Orts=obrigkeit eingezogen, peinlich behandelt, und, nach Umſtänden, auf das ſchärfſte beſtraft werden.

12.

Wird ernſtgemeſſenſt befohlen, daß dieſes Patent, damit ſolches um ſo gewiſſer zur allgemeinen Kenntniß des gemeinen Mannes gelange, nicht nur von allen Grundobrigkeiten bei Strafe von 50 Dukaten kundgemacht, ſondern auch von den Kanzeln verkündet, und auf die Kirchthüren angeheftet werde; und ſoll dieſes Patent gleichfalls in allen Niederlagen, und Kokturen ꝛc., und wo Salz verkaufet wird, zu Jedermanns Wiſſenſchaft angeheftet ſein.

13.

Sollten die Umſtände eine Veränderung der Preiſe fordern, ſo wird ſolches iedesmal dem Publikum durch ein beſonderes Avertiſſement bekannt gemacht, und der ſolchergeſtalt abgeänderte Preis=ſatz gedruckt, und, mit dem Gubernialinſiegel verſehen, bei den Kreisämtern und Salzwerken öffentlich angeſchlagen werden.

Patent Wien vom 22. April 1783.

Die Tabelle A. und B. folget hier in der Anlage.

Das Grau- oder ſogenannte Pfannenkernſalz wird in Gallizien an Jedermann frei verkaufet.

Das Grau = oder ſogenannte Pfannenkernſalz wird, vom 1. Wintermonats 1786 anzufangen, nicht nur an die Gebirgs = oder andere Unterthanen, ſondern an Jedermann frei verkaufet.

Hofentſchlieſſung vom 18. Weinmonats, kundgemacht in Gallizien den 8. Wintermonats 1786.

Begünſtigungen, welche der ausländiſchen Stein- und Sudſalzverſchleißkompagnie zugeſtanden werden.

In dem von der böhmiſchen und öſterreichiſchen Hofkanzlei, Hofkammer, und Miniſterialbankodeputazion in Anſehung des galliziſchen Stein- und Sudſalzverſchleiſſes in fremde Lande mit dem Franz Anton Wolf Edlen v. Wolfsthall, dem Hofagenten Samuel Goldſchmied, und Salomon Mendel, nunmehrigen Regiſſeuren dieſer Verſchleißkompagnie am 28. Hornung 1786 geſchloſſenen Kontrakte haben Se. Maieſtät feſtzuſetzen geruhet:

1. Niemanden wird zum ausländiſchen Salzverſchleiſſe einiges Steinſalz an den Bergen, ſondern lediglich aus den Niederlagen verkaufet werden; mit Niemanden wird während der Dauer des Kontrakts, nämlich vom 20. März 1786 bis 19 März 1792, ein Kontrakt auf Steinſalz zum auswärtigen Verſchleiſſe eingegangen, noch Jemanden eine Aufgabe, oder Preisverminderung eingeſtanden, ſondern ſolches lediglich nach dem vom 1. November 1784 an feſtgeſetzten, und hier nachfolgenden Preistariffe belaſſen werden. Bei den pokutiſchen

Kok-

Kokturen aber wird der Preis des Sudſalzes zum innländiſchen Verſchleiſſe von 1 Fl. 15 Kr. auf 1 Fl. 30 Kr. rhein., vom 20. März 1786 an, erhöhet werden.

2. Niemanden wird zum ausländiſchen Verſchleiſſe das Schatzfaß unter 6 Fl. pol. oder 1 Fl. 30 Kr. rhein. verkaufet, Niemanden eine Aufgabe eingeſtanden, mit Niemanden ein Kontrakt angeſtoſſen, auch Niemanden zur Verführung auf der Weichſel auf einmal ein hundert Zentner überſteigendes Quantum von Steinſalz abgegeben werden.

3. Doch ſoll es Jedermann freiſtehen, aus den dermaligen Steinſalzniederlagen ſowohl, als bei den Salzkokturen unter den in obigen §§. feſtgeſetzten Bedingniſſen Salz zum auswärtigen Verſchleiſſe zu kaufen, zu laden, und zu Lande zu verführen, auch zu Waſſer, doch auf der Weichſel nur in einem hundert Zentner nicht überſteigenden Quantum, zu verſchiffen.

4. Die Kontrahenten können zwei Komptoire, eines in Lemberg, das andere in Podgorze, unter dem Titel, k. k. ausländiſche Stein- und Sudſalzverſchleißdirekzion errichten, ſolche mit k. k. Schild und Siegel verſehen, und ſich bei der Verſchiffung ihres Salzes der k. k. Flagge bedienen;

nen; auch werden alle bei dieſer Unternehmung dienende Beamten, wenn ſie bei einer k. k. Stelle, oder einem Kreisamte in Eid und Pflicht genommen werden, für die Zeit des Kontrakts für k. k. Beamte erklärt; ſo wie ſich überhaupt die Kompagnie in ihren Geſchäften des höchſten Schutzes zu erfreuen hat.

Hofentſchlieſſung vom 28. Hornung, kundgemacht durch Gubernialkreisſchreiben in Gallizien vom 9. März 1786.

Preis=

Preistariff

des k. k. Steinſalzes, wie ſolches gegen Aufhebung der Gratisaufgabe vom 1. Novomber 1784 ſowohl bei den galliziſchen Steinſalzwerkern, als Niederlagen verkauft wird.

	Preis pr. Wien. Ztn. Fl.	Kr.
Kriſtallſalz.		
Auf den Bergen zu Wieliczka. . .	6	—
Bochnia. . .	6	—
Szibikerſalz in Ballwanen, und Formalſteinen		
zu Wieliczka { in Ballwanen. . .	1	40
zu Wieliczka { in Formalſteinen. .	1	40
= Bochnia { in Ballwanen. . .	1	40
= Bochnia { in Formalſteinen. .	1	40
= Kaſimir.	1	44
= Oſwiecin.	1	56
= Niepolomice.	1	45
= Sieroslavice.	1	45
= Przikop.	2	—
Szibikerminuzienſalz.		
= Wieliczka.	1	40
= Bochnia.	1	40

Ka=

	Preis pr. Wien. Ztn. Fl.	Kr.
= Kaſimir.	1	44
= Oswiecin.	1	56
= Niepolomice.	1	45
= Sieroslawice.	1	45
= Przikop.	2	—
Grünes Salz in Ballwanen und Formalſteinen.		
zu Wieliczka.	1	34
= Bochnia.	—	—
= Kaſimir.	1	38
= Oswiecin.	1	50
= Niepolomice.	1	39
= Sieroslawice.	—	—
= Przikop.	1	54
Grünes Minuzienſalz		
zu Wieliczka.	1	34
= Bochnia.	—	—
= Kaſimir.	1	38
= Oswiecin.	1	50
= Niepolomice.	1	39
= Sieroslawice.	—	—
= Przikop.	1	54

An=

Anmerkung.

Zu Bochnia und Sieroslawice ſind für das grüne Salz deßwegen keine Preiſe angeſetzt worden, weil in Bochnia nur Szibiker Salz erzeuget, und die Niederlage zu Sieroslawice von Bochnia aus verſehen wird.

Wie ſich die Schiffleute, welche Salz zu Waſſer führen, in den engen, und gefährlichen Gegenden zu verhalten haben.

Da ſich der Fall ergeben, daß ein in der Luſchnitz mit 800 Zentnerfäſſeln Salz beladener Holzprahm, als ſolcher in den ſogenannten Czerwener Prauten, oder ſchnellen Trieben angelanget, an einen vorzugeſtößten, und erſt in der Nähe wahrgenommenen, mit Scheiterholz befrachteten Prahm geſtoſſen, und dabei 359 Zentnerfäſſel Salz in das Waſſer geſtürzet waren, ohne daß ſelbe hätten gerettet werden können; ſo haben zu Ausweichung derlei Unglücksfällen, die Moldautheiner Wermerzizer Salzämter den Antrag gemacht, daß die Naviganten vor dem Eintritte in dieſe ſchnelle Triebe verhalten werden ſollen, ſich bevor zu erkundigen, ob nicht ein Fahrzeug vor ihnen paſſirt ſei; in welchem Falle ſelbe ſogleich anzulanden, und eine Stunde lang zuzuwarten hätten, zu welcher Benachrichtigung von dem Salzamte Moldauthein in Abſicht auf die Czerwener Triebe der in einer zur Anlandung bequemen Lage befindliche Müller Honſa angetragen worden iſt.

Nun

Nun iſt aber zu noch mehrerer Sicherheit, um derlei Unglücke vorzubeugen, auch erforderlich, daß alle Steuermänner ſchärfeſt dahin verhalten werden, damit, ſobald ein Salz- oder Holzprahm in den Czerwener, Budizeller, und Riechowitzer ſchnellen Trieben verunglücket, wodurch die Abfahrt geſperrt wird, der Steuermann des verunglückten Holzprahms, oder Schiffes alſogleich an den beſtimmten Ort einen Flöſſer abſende, damit die an dem beſtimmten Orte ſchon ſtehenden, oder nachkommenden Prahmen dieſes Zufalls wegen benachrichtiget werden können.

Die inzwiſchen angelendeten Prahmen hingegen ſollen verhalten ſein, einen Flöſſer zu dem verunglückten Prahm hinabzuſenden, welcher den Abwartenden die Nachricht hinterbringen muß, wann ſelbe ihre Abfahrt fortzuſetzen haben. Durch einen nicht vorgeſehenen Zufall geſchehen auch Unglücke auſer den obbenannten drei ſchnellen Trieben, in welchen gar oft der Fluß mittels eines verunglückten Holz- oder. Salzprahms völlig geſperret wird, ſo zwar, daß der nachfahrende entweder dem ſchon beſchädigten noch mehreren Schaden zufüget, oder ſich ſelbſt beträchtlich beſchädigen kann. In dieſem Falle muß gleichfalls ein Flöſſer von dem Steuermanne des beſchädigten Prahms aufwärts, als eine Wache in jenen Ort

der

der Moldau geſetzt werden, alwo die nachkommenden Prahmen, oder Fahrzeuge, bequem liegen, und gewarnet werden können.

In Anſehung der Czernauer ſchnellen Triebe iſt unumgänglich nöthig, alle abfahrenden Prahmen zu verhalten, daß ſelbe bei dem ober Czernowena liegenden Müller Honſa, da unter deſſen Mühle gut angeländet werden kann, ſich melden, daher auch demſelben der Auftrag gemacht worden iſt, daß er ihnen die nöthige Nachricht zu ertheilen hat.

Ober den Buczìller ſchnellen Trieben iſt dem ober Lachawa am rechten Ufer in Abfahrt zu Lowiſt wohnenden Schneider, als welcher iederzeit zu Hauſe iſt, in Perautka dem daſelbſtigen Müller, zum Gute Sevlotell gehörig, und ober den Stiechowitzer ſchnellen Trieben dem in Moran am linken Ufer befindlichen Müller, zum Gute Krichleb gehörig, gegen eine ausgemeſſene Belohnung obige Schuldigkeit aufgetragen worden, unter welch' bemeldten Orten zum Anländen ein ſehr bequemer Ort ſich befindet; nebſt dem wird erinnert, daß es ſehr gut wäre, wenn alle ſowohl Holz= als Schiffleute bei einer ieden Fahrt ein kleines Fahrzeug mitführen möchten, auf daß dieſelben, wenn ſie an unbewohnten Orten, alwo keine Tſchenakel

(Nachen, Kähne) zu haben ſind, mitten im Fluſſe ſitzen bleiben, wodurch der Fluß in gewiſſen Gegenden geſperret wird, ſie, Schiffleute, alſogleich mittels des bei ſich zu habenden kleinen Fahrzeugs einen Schiffmann aufwärts als Wache ſenden können; bei den Holzprahmen aber kann dieſes mittels Abhauung einer Holztafel vom hintern Theile des Prahms, die allemal unbeladen ſind, ganz füglich verrichtet werden.

Verordnung in Böhmen vom 15. Chriſtmonat 1785.

Bei Verunglückung des Salzes auf dem Waſſer ſoll die Beaugenſcheinigung eingenommen werden.

In Hinkunft ſoll zu genauer Erhebung der wahren Beſchaffenheit eines bei Transportirung des Salzes auf dem Waſſer ſich ereignenden Unglücksfalls das nächſte Gericht, oder Kreisamt, oder doch bei allzuweiter Entfernung vom Orte des ſich ergebenden Unglücks andere unpartheiſche Männer zur Beaugenſcheinung des ſich ergebenen Vorfalls und des ertränkten Salzes herbeigeholet werden, ſo den unvorgeſehenen, und unausweichlich geweſenen Zufall an Eidesſtatt zu beſtättigen haben. Von dieſer Verordnung ſind nicht allein ſämmtliche Flöß- und Schiffleute, als welche bei deſſen Unterlaſſung für den nach obiger Vorſchrift nicht ausgewieſenen Unglücksfall, und den ſich hieraus ergebenen Schaden, den Erſatz zu leiſten haben werden, ſondern die betroffenen Gerichte, und Kreisämter wegen künftiger Beaugenſcheinigung,

und

und Beſtättigung derlei Unglücksfälle zu verſtändigen, und zur genaueſten Befolgung anzuweiſen.

Verordnung in Böhmen vom 6. Juni 1786.

In den nächſt den Gränzen gelegenen Ortſchaften ſind Salzausmäßler anzuſtellen.

Da es hervorkömmt, daß die Innwohner der an der Gränze liegenden Ortſchaften öfters an dem nöthigen Salze Mangel leiden, weil ſie, ſich ſolches zum Vorathe beizuſchaffen, nicht im Stande ſind, kein Kauf alda kreuzerweis beſtehet, auch ſich durch die Einrichtung, wo die Obrigkeiten das Salz an ihre Ortſchaften quartaliter zu vertheilen pflegen, ergiebt, daß ein Ort vor dem andern ſeinen Antheil früher, und vor der anderen ankommenden Vertheilungszeit verzehret, und ſonach den Anlaß nimmt, fremdes Salz einzuſchwärzen; ſo wird verordnet, daß, da faſt in iedem Orte ohnehin ein chriſtlicher Tabakverſchleiſſer (maſſen den iüdiſchen ſchon ſeit vielen Jahren die Salzausmäßlung unter einer Strafe von 100 Dukaten verboten iſt) befindlich iſt, demſelben der kleinweiſe Salzverſchleiß am füglichſten anvertrauet, oder dazu ein anderer tauglicher Mann angeſtellt werden ſoll.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 5. Jäner 1786.

Salzregale.

Salzregale. Da die Erzeugung des Salzes nach allgemein anerkannten Grundſätzen unter die Regalien gehört, ſo iſt bereits durch die im Jahre 1773 und 1776 erlaſſenen Patente dieſe Erzeugung in Gallizien und Lodomerien als ein landesfürſtliches Regale erklärt, den Privatbeſitzern aber dieſelbe einsweilen unter vorgeſchriebenen Bedingniſſen zu überlaſſen, zuträglich erachtet worden. Gegenwärtig wird es den Umſtänden gemäſſer gefunden, die volle Ausübung dieſes Rechtes ſelbſt zu übernehmen, und in dieſer Abſicht verordnet:

§. 1.

Alle Salzſudwerke, in deren Beſitz bisher Privatgrundherren gelaſſen worden, und alle Benützungen derſelben werden von nun an von dem Aerarium, als ein Eigenthum desſelben, anheimgenommen.

§. 2.

Und auf eben dieſe Art ſind als ein Eigenthum des Aerariums, in Anſehen der Erzeugung und des Verſchleiſſes, auch alle Stein- und Sudſalzwerke zu betrachten, welche etwa künftig auf

dſ-

öffentlichen, oder Privatgütern und Gründen entdeckt werden.

§. 3.

Hierdurch alſo kömmt es von dem Genuſſe, welcher bisher den Grundbeſitzern in Anſehung der Salzerzeugung, und des Verſchleiſſes zugeſtanden worden, gänzlich ab.

§. 4.

Grundobrigkeiten, welche von nun an Salzbrunnen, oder Gruben graben, Salz zu eigenem, oder fremdem Gebrauche ſieden, oder fördern, oder dieſe Geſetzübertretungen einem Unterthan geſtatten ſollten, werden mit einer Strafe von tauſend Dukaten belegt werden.

§. 5.

Auch iede Obrigkeit, welche alte und neue Quellen, oder offene Salzlagen nicht anzeiget, ſich derſelben für Menſchen oder Vieh gebrauchet, oder dieſen Gebrauch wem immer bewilliget, iſt mit hundert Dukaten zu beſtrafen.

§. 6.

Diejenigen, welche eine entdeckte Salzquelle verheimlichen, wie auch Gemeindvorſteher, welche ihrer Obrigkeit von der ihnen bekannten Verheimlichung einer entdeckten Salzquelle keine Anzeige machen, werden mit öffentlicher Arbeit in Eiſen gezüchtiget werden, die nach Umſtänden von einer bis ſechs Wochen verlängert werden ſoll.

§. 7.

Demjenigen, welcher von der Uibertretung dieſer Vorſchriften eine Anzeige macht, wird der dritte Theil der §. 4 und 5 beſtimmten Geldſtrafen, auf den Fall des §. 6 aber eine verhältnißmäſſige Belohnung zugeſichert.

§. 8.

Uibrigens werden hiermit alle Patente auſer Kraft geſetzt, welche bisher über Privatbenützungen der Salzerzeugung, und des Verſchleiſſes in Gallizien und Lodomerien erlaſſen worden ſind.

Patent für Gallizien vom 27. November 1786.

Die Pachtungen des ſtändiſchen Salznutzens werden aufgehoben, und Jedermann der Erkauf des Salzes aus den Legſtädten zum eigenen Gebrauche geſtattet.

Die Pachtungen des ſtändiſchen Salznutzens ſind, aufzuheben und Jedermann der Erkauf des Salzes aus den Legſtädten geſtattet.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Böhmen den 28. Chriſtmonat 1786.

Maaß und Gewicht. N. XIV.

Das Patent wegen Abſtellung der alten böhmiſchen Maaß und Gewichts iſt zu republiziren.

S. im 1. B. S. 171 — 172.

In öffentlichen Stadt- und Gemeindwaagen ſoll das öſterreichiſche Maaß, und Gewicht beibehalten werden. Im Privathandel wird auch das alte böhmiſche geſtattet.

S. im 8. B. S. 203 — 204.

Wegen Abhämmung der Fäſſer in Oeſterreich.

Beſieglung der Trinkgeſchirre.

Der Ellen und anderer Längenmaaßen.

Die Unterſuchung und Beſtrafung der Uibertreter der Zimentirungsgeſetze.

Sieh im 1. B. S. 173 — 175.

Die alten Ellen ſind verboten, und die Wienerzimentirten zu gebrauchen.

Zimmentirungsordnung.

Sieh im 6. B. S. 118 — 126.

Künftige Einrichtung des Zimentirungsweſens in Mähren und Schleſien.

Sieh im 8. B. S. 205 — 210.

Würden Titel und Standesvorzüge. XV.

Der Ausdruck Kurpfalzbaiern iſt wegzulaſſen, und nur Kurpfalz zu gebrauchen.

Wie die geheime Rathswürde, oder der Titel allein anzuſuchen.

S. im 1. B. S. 175 — 176.

Hanoveriſche Wittwenſozietät. N. XVI.

Darein zu treten, oder etwas einzulegen, iſt verboten.

S. im 1. B. S. 176.

Wucherei. N. XVII.

Das Wucherpatent iſt zu republiziren.

S. im 1. B. S. 177 — 182.

Hofquartiere und Zinſe N. XVIII.

werden gegen eine Einlöſung im Gelde aufgehoben.

Hofquartiersreluizion in Wien.

S. im 1. B. S. 183.

Wie ſich bei Mietung, Aufkündigung, und Räumung der Zinswohnungen zu verhalten ſei.

S. im 1. B. S. 184 — 186.

Alle

Alle Klagen wegen ausſtändiger Zinſe ſollen bei dem Magiſtrate angebracht werden.

S. im 6. B. S. 128.

Zinſe, auf dem Lande beſonders, ſollen nicht erhöht, vielmehr gemäſſiget werden.

Beſonders auf dem Lande iſt nicht leicht einiger Zinserhöhung Platz zu geben, und ſind vielmehr die Zinſe nach Umſtänden und Billigkeit zu mäſſigen.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 23. März, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 6. April 1786.

Die Quittungen für die Zinſe der Militärquartiere ſowohl, als für die ſtändiſchen Quartiersvergütungsbeiträge ſind ſtempelfrei, die Quittungen aber der Offiziere, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartiersfonde erhalten, unterliegen dem Stempel.

Die Quittungen für die Zinſe der ausgeſchriebenen Militärquartiere ſowohl, als iene für die ſtändiſchen Quartiersvergütungsbeiträge ſind vom Stempel frei; dahingegen unterliegen die Quittungen für die Zinſe der Offiziere in dem Falle, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartiersfonde erhalten, und dafür ſich ſelbſt nach Belieben Wohnungen mieten, dem Stempel.

Hofentſchlieſſung vom 30. November, kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben den 7. Chriſtmonats 1786.

Polizeizunftstaxe N. XIX.

iſt nicht höher abzunehmen, als ſie die höchſte Vorſchrift beſtimmt hat.

S. im 1. B. S. 187.

Kirchtagbeſuchung N. XX.

iſt allen Handwerkern erlaubt.

Mißbräuche in Bier, und Weinſchänken an Kirchtagen ſollen abgeſtellet werden.

Der Verkauf des unreifen Obſtes und der bösartigen Schwämme iſt verboten.

Den Pfarrern wird die Beſuchung der Kirchtage unterſagt.

S. im 1. B. S. 188.

Den Lebzeltnern, und Wachsziehern wird der freie Verkauf ihrer Erzeugniſſe auf allen Jahrmärkten und Kirchtagen geſtattet.

S. im 6. B. S. 129.

Die Kirchweihfeſte ſollen in allen deutſchen Erbländern auf den dritten Sonntag im Monate Oktober verſetzt werden.

Die Kirchweihfeſte ſollen in geſammten deutſchen Erbländern auf den dritten Sonntag im Monate Obtober verſetzet werden.

Hofentſchlieſſung vom 12., kundgemacht in Wien den 23., Mähren den 25., in Böhmen und in Innerösterreich den 26. Oktober 1786.

Dergeſtalten, daß auch für den griechiſchkatholiſchen Ritus ebenfalls der dritte Sonntag im Monate Oktober, wie nämlich dieſer Sonntag nach dem lateiniſchen Ritus einfällt, für die Kirchweihfeſte beſtimmet iſt.

Gubernialkreisſchreiben für Gallizien vom 20. Chriſtmonats 1786.

Sei-

Seifenſieder. N. XXI.

Seifenſiedern wird der Verkauf und Kauf der Feilſchaften allenthalben geſtattet.

In Böhmen ſteht die Einfuhr und der Verkauf der Seife und Unſchlittlichter frei.

S. im 1. B. S. 189.

Mit dem 1. Juni 1784 hört die eingeführte Taxe bei dem Verkaufe des rohen Unſchlitts, der Kerzen und Seife in Mähren, und im dieſſeitigen Schleſien auf.

S. im 6. B. S. 130.

Zu Beförderung der Aemſigkeit, und Wohlfeilkeit wird verordnet, daß von nun an der Verkauf der Unſchlittkerzen, des Wagenſchmeers, und des Solenleders zu den Chodaken, welchen ſich in vielen Städten die Obrigkeiten noch immer allein zueignen, und den herrſchaftlichen Arenden einverleiben, einem ieden, der ſich damit abgeben will, geſtattet ſei.

Der Verkauf der Unſchlittkerzen, des Wagenſchmeers, und des Solenleders wird frei erklärt.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 16. Oktober, kundgemacht den 9. Chriſtmonats 1784.

Schub-

Schub. N. XXII.

Schub ſchwangerer Perſonen wie, und wann er zu geſchehen hat.

Was dabei zu Verhütung der Leibesfruchtgefahr bei einer geſchwächten Perſon zu thun iſt.

S. im 1. B. S. 189 — 195.

Die Schubangelegenheiten werden von dem Polizeidirektor in Prag beſorgt.

Wie das Präſentatum in den Schubzetteln beizuſetzen.

Der Schub der Delinquenten und verdächtigen Vagabunden muß mit Eiſen, und hinlänglicher Bedeckung, und durch keine Weibsperſonen veranlaſſet werden.

Sieh im 8. B. S. 214 — 215.

Auf Schubperſonen wohl Acht zu haben.

Da oftmalige Fälle hervorkommen, wo die Konvoianten die ihnen zur weitern Transportirung anvertrauten Schubperſonen durchgehen laſſen; ſo wird verordnet, die in Sachen ergangene Verordnung ſämmtlichen Gemeinden neuerdings zu republiziren, hierob aber mit allem Ernſte und unter ſelbſtiger Verantwortung zu wachen.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 26. Juni 1786.

Sanitätsſachen. N. XXIII.

Kreisphiſiker und Chirurgen haben in ihrem Diſtrikte alle Hilfe zu leiſten, und erhalten in auſſerordentlichen Fällen eine Belohnung.

Die Dominien und Unterthanen haben ſich dieſelben unentgeltlich an Ort und Stelle führen zu laſſen.

Trunk in der Hitze, welcher angerathen wird.

Zubereitung der Mäuſezeltel und Verkauf des Arſenikums.

Sieh im 1. B. S. 195 — 197.

Es iſt genau auf den Verkauf des Mäuſegifts zu wachen, ſelbes im Betretungsfalle wegzunehmen und zu vertilgen.

S. im 6. B. S. 131 — 132.

Wie ſich mit den Marktſchreiern und Quackſalbern zu benehmen ſei.

Wie mit den hungariſchen Oelträgern zu verfahren ſei.

Den Armen iſt in Krankheitsumſtänden von den Aerzten, Wundärzten, Apothekern, und Hebammen beizuſpringen.

S. im 1. B. S. 197 — 199.

Dieß müſſen auch die Kreisphiſiker und Chirurge in ihren Diſtrikten thun.

In auſerordentlichen Fällen haben ſie nach erwieſe-
ner Geſchicklichkeit, und Fleiſſe die weitere
allerhöchſte Entſchlieſſung zu gewärtigen.

In allgemeinen Menſchenkrankheiten konkurrirt das
Aerarium mit zwei Drittel zu den Arzneikoſten,
das dritte Drittel haben die Obrigkeiten zu
tragen.

Sieh in der 1. Hauptabtheilung in dieſem
Bande.

Mieder zu tragen wird verboten.

S. im 1. B. S. 198.

Mieder zu tragen wird auch in Hungarn verboten.

Für Hungarn kundgemacht

durch Verordnung vom 21. Junî 1784.

Die unterm 21. Juni 1784 erlaſſene Verordnung iſt zu republiziren.

Die untern 21. Junius 1784 ergangene Warnung gegen den Gebrauch der Schnürbrüſte iſt in allen Geſpannſchaften zu erneuern.

Für Hungarn den 10. Auguſt 1786.

Die Patente wegen der giftigen Wurzel: Waſſer-
apfel, oder Froſchwurzel, ſind zu republiziren.

S. im 8. B. S 216.

Aeltern ſollen ihre Kinder vor giftigen Kräutern und Wurzeln abmahnen.

Da wieder verſchiedene Knaben von dem Genuſſe eines giftigen Krauts geſtorben ſind, ſo wäre der ſicherſte Weg, ähnliche und gewiß ſehr traurige Vorfälle wenigſtens ſeltener zu machen,

wenn

wenn ſich Aeltern vorzüglich angelegen ſein lieſſen, ihre Kinder in einer vernünftigen Zucht zu halten, auf ſie, ſoviel möglich, Acht zu geben, ihnen die übeln Folgen einer tadelhaften Genäſchigkeit vorzuſtellen, mit der Warnung vor unbekannten, hauptſächlich in feuchten, und ſumpfigen Gegenden hervorſchieſſenden Kräutern und Gewächſen, durch öftere Erzählungen abſchreckender Beiſpiele einen Nachdruck zu verſchaffen, wozu ſich hauptſächlich die Seelſorger, und Schullehrer auf dem Lande gebrauchen laſſen, und den durch ihre Geſchäfte zerſtreuten Hausvätern mit aller Thätigkeit an die Hand gehen müſſen.

Verordnung in Böhmen vom 18. April 1786.

Apotheken. N. XXIV.

Materialiſten ſind mit 20. Reichsthalern zu beſtrafen, wenn ſie Apothekern gehörige Arzneien kleinweis verkaufen.

In dem Verkaufe der einzelnen Arzneien iſt ſich nach den beſtehenden Generalien zu halten.

Das Wienerapothekergremium hört aus Strafe auf.

Keine Apotheke iſt ohne Unterſuchung der medizinischen Fakultät zu eröffnen.

Sieh im 1. B. S. 199 — 207.

Die

Die ſämmtlichen Landapotheker ſollen ein Gremium ausmachen, darüber iſt ein zeitlicher Decanus facultatis medicæ zu ſetzen; und was deſſen Pflichten ſind.

S. im 6. B. S. 133 — 134.

Künftig ſind die Apotheken von dem Kreisphiſikus zu viſitiren, und die Mängel der mediziniſchen Fakultät anzuzeigen.

Iſt auch für Gallizien vorgeſchrieben.

Wurde auch in Gallizien unterm 19. Juli durch Verordnung kundgemacht.

Sieh im 8. B. S. 217.

Was wegen Verkaufs der Geſundheitswäſſer verordnet wird.

S. im 1. B. S. 206.

Die auf die Ausführung der Geſundheitswäſſer geſetzte Prämie kann bei iedem Kommerzialausbruchsamte abgefolgt werden.

S. im 8. B. S. 217 — 218.

Jeder Verkäufer iſt verpflichtet, den ſchlechten Sauerbrunn zurückzunehmen, und dem Käufer beſſeren dafür zu geben.

Sieh im 6. B. S. 134.

Neue Apotheker müſſen Preistafeln aushängen.

Die

Die Apothekertaxordnung iſt nicht zu überſchreiten, hingegen erlaubt, unter der Taxe zu verkaufen, und iſt in wohlfeiler verkaufenden Apotheken öfters nachzuſehen.

Apotheker ſollen nach dem Medizinialgewichte dispenſiren.

In Gallizien ſind die Apotheken dergeſtalt zu vermehren, daß wenigſtens iede Kreisſtadt mit einer verſehen ſei.

Sieh dieſe Geſetze im I. B. S. 207 — 209. nach.

Die Wundärzte auf dem Lande ſind nicht befugt, zum Nachtheile der Apotheker innerliche Arzneien zu verfertigen.

S. im 6. B. S. 135.

Stadtgeſindordnung N. XXV.

in Böhmen, Mähren, und Schleſien.

Sieh im I. B. S. 201 — 224.

Stadtgeſindordnung für Oeſterreich, und wie ſich in Abſicht der Aufkündigung der von Hausmeiſtern, Gärtnern, und Portieren zu genieſſenden Wohnungen zu achten.

Sieh im 6. B. S. 136.

Stadtgeſindordnung für Hungarn.

Die nämliche Dienſtgeſindordnung erſchien für Hungarn.

Patent vom 22. Juni 1786.

Freiſtädte. N. XXVI.

Die Feſtungen Thereſienſtadt und Pleß werden zu Freiſtädten erhoben, und mit Freiheiten begnädiget.

Sieh im 1. B. S. 225 — 231.

Welche Begünſtigungen auſer dem Patente vom 9. Chriſtmonats 1782 noch ferner zur mehreren Beförderung der Anſiedlung bewilliget werden.

Sieh im 6. B. S. 137 — 138.

In den Feſtungen Pleß und Thereſienſtadt können die Tuchmacher, Zeugmacher, u. Meſulanweber ſich anſiedeln, und welche Begünſtigungen ihnen zugeſtanden werden.

Zur Beförderung der Anſiedlung in den Feſtungen Thereſienſtadt und Pleß ſollen zufolge des unterm 9. Chriſtmonats 1782 kundgemachten Patents ſich Tuchmacher, Zeugmacher, und Meſulanweber, wenn ſie ſich in Thereſienſtadt und Pleß häuslich niederlaſſen wollten, und die erſte Einrichtung der Werkſtatt mitbringen könnten, bei ihrem Kreisamte in Zeit eines halben Jahrs melden; iedoch haben ſie ſich dieſerwegen noch in keine Koſten, oder Reiſen einzulaſſen, oder das bisherige Gewerbe voreilig zu verlaſſen, bis ſelbe zur Anſiedlung angenommen ſein würden. Die Kreisämter

ter haben daher nebſt den Namen der Anſiedlungs-werber die Zahl der Kinder und Geſellen, dann Werkſtühle, die ſie mitbringen könnten, zu verzeichnen, und auch anzumerken, ob ſie ſonſt einiges Vermögen mitbringen würden, welche Anzeigen ſonach gleich an das Gubernium einzuſchicken ſind.

Hofdekret vom 9., kundgemacht in Böhmen den 27. Jäner 1786.

Podgorze wird zu einer k. Freiſtadt erkläret. Fremden wird die willige Aufnahme, und Schutz, thätige Unterſtützung, Befreiungen, und Begünſtigungen angeboten.

Sieh im 6. B. S. 138 — 146.

Fahrzeuge N. XXVII.

müſſen mit dem Namen der Beſitzer, und des Ortes bezeichnet, und Abends angeſchloſſen werden.

Sieh im 1. B. S 231.

Panſchank. N. XXVIII.

Die Mißbräuche bei dem Panſchanke ſind abzuſtellen.

Sieh im 1. B. S. 232.

Bauüberſchlag. N. XXIX.

Den Ziegelbrennern wird eine Ziegelmaß vorgeſchrieben.

Wie bei Einſendung der Bauüberſchläge vorzugehen ſei.

Sieh im 1. B. S. 232 — 233.

Ankäufe, Gebäude, und Reparazionen aus geiſtlichen und andern Stiftungsfonden ſind ohne weiters fortzuführen.

Nur iene Schulgebäude ſind einzuſtellen, die aus den Aerarial- oder ſtändiſchen Fonden errichtet werden müſſen.

Die eingelangten Hofbaubuchhaltereiberichte, und die von der k. k. Oberſthofbaudirekzion gemachten Anmerkungen werden den Kreisämtern zugeſtellt, um ſich darnach zu benehmen.

Wurde auch in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 22. April 1785. kundgemacht.

Was Bauüberſchläge alles enthalten müſſen.

Der Verbot der Aerarialgebäude hört auf.

Sieh im 8. B. S. 221 — 232.

Von welchen Kirchen- und Pfarrgebäuden die Riſſe und Uiberſchläge zur Generalhof-

Es haben nur von ienen Kirchen- und Pfarrgebäuden die Riſſe und Uiberſchläge an die k. k. Generalhofbaudirekzion zu gelangen, die aus einem öffentlichen Fonde beſtritten werden. In die Pfarrgebäude der Privatpatrone iſt ſich nicht zu miſchen,

und

und nur inſoweit, als iedem Patron geſtattet wird, zu einiger Erleichterung der Koſten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen, hat ſelber ſich über deſſen richtige Verwendung mit den einzuſendenden Rechnungsextrakten auszuweiſen. Hiernächſt verſtehet ſich von ſelbſt, daß dem Patrone nur ſoviel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden geſtattet werden könne, als die Kirche ohne Abbruch ihrer Kurrenterforderniſſe entbehren mag, und daß die Stiftungskapitalien unangegriffen bleiben müſſen. Baudirekzion einzuſenden ſind.

Hofbeſcheid vom 27. Hornung 1786.

Jene Bauern, die in Gallizien ein hölzernes Haus mit zwoen mit Oefen verſehenen Stuben, mit einem über das Dach hinausgeführten Rauchfange, und mit einem für ein geſatteltes Kavaleriepferd hinlänglich hohen Stalle erbauen, erhalten eine fünfiährige, iene, die eines von ägiptiſchen Ziegeln bauen, eine zehniährige Befreiung vom Quartierbeitrage, und Militärbequartierung.

Die Juden ſollen in Städten gemauerte, und in Dörfern Häuſer von ägiptiſchen Ziegeln bauen.

Die baufälligen Häuſer, die von ihren Eigenthümern nicht repariret werden, ſollen den Meiſtbietenden überlaſſen werden.

Sieh im 6. B. S. 147 — 148.

Holz. N. XXX.

Was in Anſehung des Zillenaufſchlages, und Haftgeldes für die verſchiedenen Gattungen Flöſſe zu zahlen ſei.

Was hierüber in Böhmen verordnet worden.

S. im 1. B. S. 233 — 238.

Die Holzſchwemmung nach Prag durch eigene, der Sache kündige, Leute wird Jedermann geſtattet.

Die Holzſatzung, und die Holzverſilberer, und Holzſchreiber ſind in Wien aufgehoben. Jedermann kann Holz ohne Satzung dahin bringen, und es durch eigene Beſtellte beſorgen.

Sieh im 6. B. S. 148 — 149.

Der Holzhandel iſt iedem, auch mit eigenen Schiffen, erlaubt.

Sieh im 8. B. S. 234.

Der Bevortheilung des Publikums bei der Holzerkaufung wird geſteuert.

Man hat überzeugend wahrgenommen, daß die Holzbauern in der Nähe der Städte, wohin ſie zu Markte fahren, das Holz neu, und mit Betrug ſchlichten, ſo daß ieder Käufer eines ſolchen Holzes, nach den Fuhren, oder Fährteln hintergangen, oder bedrücket wird.

Um

Um nun dieſen ſämmtlichen Gebrechen abzuhelfen, wird verordnet, bei dieſem zu verkaufenden Holze, allen Betrug, es ſei durch unächte, verfälſchte Ladung, oder durch Miſchung des guten mit morſchem, und verfaultem Holze, oder in anderen Wegen, ſorgſamſt zu beſeitigen, wie im Widrigen der Verkäufer eines ſolchen zum Betruge gereichenden Holzes mit deſſen Konfiszirung zum Behufe der Armuth ieden Ortes, nebſt dem aber, den Umſtänden nach, insbeſondere beſtrafet werden wird; worauf iene, denen in dem Orte die Beſorgung der Polizei oblieget, unter eigener ſchwereſter Verantwortung genaueſt zu wachen, und wider die Uibertreter mit der Konfiskazionsſtrafe unnachſichtlich vorzugehen haben.

Uibrigens bleibt es der Willkühr der Käufer überlaſſen, ob ſie das fährtelweis erkaufte Holz ſchlichten laſſen wollen; in welchem Falle der das Holz verkaufende Bauer, ſolches unweigerlich zu ſchlichten, verbunden iſt, auch dieſsfalls von der Polizeibehörde, auf Anmelden, immer der billige, und ſchleunige Beiſtand geleiſtet werden ſoll.

Kreisſchreiben in Mähren vom 13. November 1786.

Auf höchſten Befehl wird auf der hieſigen Holzlegſtatt von den vorräthigen Aerarialhölzern ein beträchtliches Quantum, und zwar harte Schei- Die Aerarialhölzer werden klafterweis hindann

gegeben, und den Holzhänd- lern, einiges an ſich zu bringen verboten.

ter um einen Preis von 8 Fl. 30 Kr., weiche um 5 Fl. 40 Kr., und das Prügelholz um 6 Fl. 30 Kr. dergeſtalt veräuſert, daß ſolche nur in einzelnen ganzen Klaftern, mithin an keine Parthei mehr als eine Klafter, hindanngegeben werden; und wird den hieſigen Holzhändlern bei Verluſt ihrer Holzhandlungsfreiheit, weder auf eigenen, noch unter einem fremden Namen, von dieſen zu verkaufenden Aerarialhölzern einiges an ſich zu bringen, verboten.

Verordnung Wien den 5. Chriſtmonats 1786.

Wache. N. XXXI.

Was bei dem Wache entſpringen zu merken ſei.

Sieh im 1. B. S. 238.

Perſonalgewerbe N. XXXII.

Dieſe ſind nicht erblich.

Die Dorfobrigkeit hat das Recht, Gewerbe zu ertheilen.

Sieh im 1. B. S. 239.

Die Perſonalgewerbe ſind nicht in Beſtand zu verlaſſen.

Doch erſt dann, wenn die Grundherrſchaft kein Bedenken trägt.

Sieh im 6. B. S. 149 — 150.

Die

Die Dorfobrigkeiten haben die Verleihung eines neuen Gewerbs der betroffenen Lade anzuzeigen.

Sieh im 8. B. S. 235.

Eintheilung der taxbaren Gewerbe in 7 Klaſſen, dann die Taxgebühren bei Verleihung der Gewerbsbefugniſſe.

Sieh im 6. B. S. 151 — 155.

Steinkohlen. N. XXXIII.

Zu Entdeckung derſelben iſt das Publikum durch eine Belohnung anzueifern.

Sieh im 6. B. S. 156.

Wann, und wie die Steinkohlenausfuhr erlaubt ſei.

Sieh im 3. B. S. 457.

Zinngieſſerarbeiten. N. XXXIV.

Wegen Herumtragung derſelben von Pfuſchern und Hauſirern ſind die dießfälligen Generalien zu republiziren, im Betretungsfalle ihnen die Waare wegzunehmen, und zum Beſten des Armeninſtituts zu verwenden.

Die fremden hauſirenden Zinngieſſer ſind abzuſchaffen.

Die Zinngefäſſe ſind zu Erhaltung der Geſundheit aus reinem Zinne zu verfertigen, die Einfuhr fremder dergleichen verdächtigen Gefäſſe aber zu verbieten.

Sieh im 6. B. S. 156 — 159.

Fremdes Zinn einzuführen, wird erlaubt.

In ſolange der Mangel an innländiſchem Zinne beſtehen wird, iſt die Einfuhr des ausländiſchen Zinns gegen Entrichtung der Halbſcheide des vorigen Zolls, nämlich 4 Fl. 30 Kr. vom Zentner, allgemein geſtattet.

Hofentſchlieſſung vom 17., kundgemacht in Innerösterreich durch Kreisſchreiben vom 20. Herbſtmonats 1786.

Die hierüber weiter ergangenen Geſetze ſieh in der Kommerzialabtheilung unter Zunfſachen nach.

Auswärtiger Adel. XXXV.

Wie weit unter den Ausdruck des auswärtigen Adels der von einem Reichsſtande verliehene Adel zu zählen ſei.

Sieh im 6. B. S. 159.

Perückenmacher. N. XXXVI.

Die Perückenmachermeiſter in den Vorſtädten können in der Stadt, und die aus der Stadt in den

Vor=

Vorſtädten ihre Arbeit verkaufen. Jeder Meiſter kann Geſellen halten, ſo viel er will.

Sieh im 6. B. S. 160.

Was wegen Vermehrung und Uiberſetzung der Perückenmachergewerbe verordnet worden.

Perückenmachergewerbe ſollen künftig, ohne Rückſicht der ſchon vorhandenen Anzahl, nach Erforderniß der Vorſtadtgründe daſelbſt verliehen, den verdienten Geſellen nach der allerhöchſten Willensmeinung ohne Anſtand der Schutz mit, oder ohne Gehilfen ertheilet, iedoch dergeſtalt ertheilet werden, daß dem von der Vorſtadt in die Stadt hereinziehen wollenden Schutzverwandten die Uiberſiedlung nicht geſtattet, ienen aber, ſo ſich in dieſem Falle nicht befinden, ein Wohnungsgewölb in der Stadt zu mieten, dann ohne förmliche Auslage ein bloſſes Zeichen auszuſtellen unverwehrt, endlich die bürgerlichen Perückenmacher ſchuldig ſein ſollen, die allenfalls ſich ergebenden Transferirungsfälle ſpezifiſch dem Magiſtrate anzuzeigen, beſonders da dieſe Uiberſetzungen ohne Einwilligung der betroffenen Dorfobrigkeit nicht zu geſchehen, und überhaupt der Magiſtrat dieſe Gewerbe nicht in der nächſten Gegend daranſtoſſender Freigründe zu verleihen hat.

Regierungsbeſcheid vom 3. Jäner 1786.

Bild-

Die Perückenmachermeiſter ſind nicht verbunden, bei der Lade in Prag jährlich einmal zu erſcheinen, ſondern haben die Auflagsgelder einzuſenden, und keine Lehriungen aufzudingen, oder freizuſprechen.

Die Perückenmachermeiſter ſind nicht verbunden, jährlich einmal bei der Lade in Prag zu erſcheinen, ſondern dieſelben ſollen die Auflagsgelder richtig einſenden, und die Reſte nachtragen, übrigens aber ſich nicht unterfangen Lehriungen aufzudingen, oder freizuſprechen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Auguſt 1786.

Bildhauer. N. XXXVII.

Auf die Bildhauerkunſt wird Niemanden mehr das Bürger- und Meiſterrecht verliehen.

S. im 6. B. S. 160.

Dürrkräutlerhändler. N. XXXVIII.

Die Bittwerber um einen Dürrkräutlerhandel ſind an die mediziniſche Fakultät zur Prüfung aus der Wurzel- und Kräuterkunde anzuweiſen; gehörig geprüften iſt er zu bewilligen.

S. im 6. B. S. 161.

Aus-

Zehnjähriges Daſein. N. XXXIX.

Ausländer, die zehn Jahre hier ſind, ſind als Innländer zu betrachten, und unterliegen der Taxe wegen Erlaſſung auswärtiger Geburt nicht.

S. im 6. B. S. 161.

Ständelerrichtung. N. XL.

Die auf einem Vorſtadtgrunde ein Ständel errichten wollen, haben darum bei der Regierung anzuſuchen.

Die Ständel haben ferner zu verbleiben, können auch vermehrt werden.

S. im 6. B. S. 162.

Den Kreisämtern wird in Rückſicht der Standgelder noch beſonders aufgetragen, daß, weil hervorgekommen iſt, daß öfters dergleichen ungebührende Abgaben unter dem Namen als Standgelder abgefordert werden, nur iene, welche in den Privilegien gegründet, oder durch beſondere Erlaubniß bewilliget ſind, gelten ſollen, darüber auch ein von den k. Kreisämtern nach vorheriger Prüfung zu ratifizirendes Verzeichniß öffentlich auf dem Markte ausgehangen, neue aber gar nicht geduldet werden ſollen.

S. im 7. B. S. 495.

Bei der Abnahme des Standgeldes iſt ein Unterſchied zwiſchen Handelsleuten zu machen, welche ihre Waare in förmlichen Bauden, und welche nur auf der Erde feil haben, dann zwiſchen markt-privilegirten Ortſchaften, und nicht privilegirten. Bei den erſten hat die Abnahme des Standgeldes zu verbleiben, bei den letzten iſt es zu ratifiziren, und öffentlich anzuſchlagen.

Geringe Standörter ſind nur dann anzuweiſen, wenn die Konzeſſion zur Bequemlichkeit eines gewiſſen Theils des Publikums ertheilet wird.

Bei der Erledigung eines Hüttels hat der Magiſtrat lediglich zu erkennen, wem auf dieſen Platz zu ziehen geſtattet ſei.

S. im 8. B. S. 239 — 240.

Schmiedgewerbe N. XLI.

ſind nur Geſellen zu verleihen, die ein Zeugniß über die Kenntuiß der Pferdheilungskunſt haben.

S. im 6. B. S 163.

Die Schmiedgeſellen, ſo durch Zeugniſſe des Profeſſors Wollſtein ſich über ihre Fähigkeit der Theorie des Hufſchlags, und der thieriſchen Chirurgie, dann der Pferdoperazionen ausweiſen, ſind ohne Anſtand zur freien Ausübung ihrer Kunſt zuzulaſſen. Jene aber, ſo überdieß eine förmliche Schmiedfeuerſtätte errichten, mithin auch die mechaniſchen Schmiedarbeiten ausüben wollen, müſſen nebſt Beibringung der wollſteiniſchen Atteſtate auch der Verfertigung eines Meiſterſtücks, welches brauchbar, und nicht koſtſpielig ſein muß, ſich unterziehen.

Schmiedgeſellen, welche ſich mit Zeugniſſen über die Fähigkeit der Theorie des Hufſchlags, und der thieriſchen Chirurgie ausweiſen, iſt ohne Anſtand die freie Ausübung ihrer Kunſt zu geſtatten.

Hofentſchlieſſung vom 31. März 1786.

Was ſonſt hierüber ergangen iſt, ſieh in Kommerzienſachen im 5. Abſchnitte, unter Zunftſachen.

Einverleibungstaxe der Hufſchmiedmeiſter wird von 150. Fl. auf 100. Fl. herabgeſetzt.

S. im 9. B. S. 236.

Stärke, und Haarpuder. N. XLII.

Wegen des Puderverſchleiſſes, und in deſſen Verleibung hat ſich die Adminiſtrazion nicht einzumengen.

S. im 6. B. S. 168.

Der Stärk = und Haarpuderverſchleiß iſt künftig kei=
nem Kaufmanne, ſondern andern verdienſtbe=
dürftigen Leuten zu verleihen.

Der Aufſchlag auf Stärke und Haarpuder wird auf
dem Lande, und in den Landſtädten aufgehoben,
und nur für die Hauptſtadt beibehalten.

Der Stärke - und Haarpuderaufſchlag iſt in Niederö-
ſterreich aufgehoben, und in eine Stempelge=
bühr verwandelt.

Den Handelsleuten ſoll der Stärk - und Haarpuderver=
ſchleiß eingeſtellt werden.

Händler mit Stärk, und Haarpuder können ihre Waa=
re nehmen, wo ſie wollen.

S. im 8. B. S. 241 — 24?.

Zimmermeiſter. N. XLIII.

Der Unterſchied zwiſchen den bürgerlichen und nicht
bürgerlichen Zimmermeiſtern hört auf. Es iſt
zu trachten, daß dieſe Gewerbsleute gleiche La -
ſten tragen.

S. im 8. B. S. 164.

Die Zimmermeiſter werden Wollenden müſſen geprüft werden. In weſſen Gegenwart.

Was hierüber weiters ergangen, ſieh im Kom=
merziale im 5. Abſatze unter der nämlichen
Rubrike.

Die

Die Werber um Zimmermeiſtersſtellen ſollen künftig unter jedesmaliger Beiziehung zweener Meiſter von der betroffenen Lade, des Unterkämmerers, des mechaniſchen Lehrers Jäger, des Oberhofarchitekten Hillebrand, und des Hofarchitekten Hohenberg nach der Vorſchrift vom 5. Oktober 1776 * geprüft, und hiervon bloß die Landmaurer und Landſteinmetzmeiſter künftig ausgenommen, und an ihre Viertelladen zur Prüfung angewieſen, ſelber aber alle in den Burgfried hereinarbeitende Landmeiſter, wie auch die in Wien Bürger werdenden Maurer, Steinmetze, und Zimmerleute unterzogen werden.

Hofentſchlieſſung vom 19. März 1786.

*) Dieſe Vorſchrift lautet folgendermaſſen.

Da 1. keinem Maurer, oder Steinmetzmeiſter ein Polier aufgedrungen werden kann, ſo bedarf es keiner Prüfung derſelben, da die Meiſter, weil ſie für dieſelben bei einer Arbeit haften müſſen, ohnedieß die tauglichſten Geſellen zu Polieren ſich wählen können.

2. Sollen die vorigen Mißbräuche wegen der Zechgeſellen ein für allemal abgeſtellet bleiben, und es bei der dießfälligen allerhöchſten Reſoluzion ſein Bewenden haben.

3. Soll nimmermehr in der Macht der Maurer- und Steinmetzmeiſter ſtehen, über die Tauglichkeit eines Meiſterrechtswerbers zu erkennen, und daher auch das mit ſo vielen Unterſchleifen, und Partheilichkeiten begleitete ſogenannte Stucken ſammt den damit verbundenen Unköſten, und Gaſtereien vollkommen abgeſtellet ſein. Damit man aber verläßlich, und mehr, als bisher, verſichert ſei, daß bloß taugliche, und geſchickte Leute zur Meiſterſchaft gelangen; ſo iſt anſtatt des Stuckens mit dem Meiſterrechtswerber die Prüfung durch einen ieweiligen Hofarchitekten, durch den Lehrer der Mechanik, und durch einen Stadtunterkämmerer (wenn ſelber, wie der dermalige, der Baukunſt erfahren iſt) in Gegenwart des Handwerkskommiſſärs, und zweier Meiſter vorzunehmen, ſodann nach Mehrheit der Stimmen über die Tauglichkeit des Kandidaten zu erkennen, alles ad protocollum zu nehmen, und ihm darüber das verdiente Zeugniß auszuſtellen; die zur Prüfung von dem Stadtunterkämmerer vorgeſchlagenen Punkte können zwar als Vorſchrift dienen; doch bleibt den Examinatoren frei, auch andere, und mehrere beizurücken. Dieſe Prüfungsart iſt ſolchemnach dem ganzen Maurer- und Steinmetzhandwerke kundzumachen, und feſtzuſetzen, daß, gleichwie ein ieder Landmeiſter, Meiſtersſohn, Geſell, Polier, oder ſonſtiger Maurer zur Stadtmeiſtersſtelle gelangen

kann,

kann, ſo auch ein ieder, der hierzu zu gelangen verlangt, ſich dieſer Prüfung unnachſichtlich unterziehen müſſe, wo hiernächſt es nicht nothwendig iſt, auf eine Apertur mit einer Prüfung zu zuwarten, ſondern ein ieder, welcher ſich der Prüfung zu unterziehen getrauet, und Willens iſt, zu ieder Zeit darum anhalten, und ſich anbieten kann, um im Falle ſeiner befundenen Tauglichkeit bei Erledigung einer Meiſtersſtelle ſchon zum voraus fähig gemacht zu ſein. Deßgleichen iſt überhaupt den Dominien zu bedeuten, daß ſie keine andere, als ſolchergeſtalt geprüfte Subiekte zu Landmeiſtern nehmen ſollen; wobei es der Beſcheidenheit der Examinatoren überlaſſen bleibet, einem Landmeiſterrechtswerber nicht eben ſoviel Kunſt, als einem Stadt = oder in den Vorſtädten zu arbeiten befugten Landmeiſter, zuzumuthen; übrigens verſtehet ſich von ſelbſt, daß alles dasienige, was hier von den Maurern geſagt worden, auch auf die Steinmetzmeiſter, und Geſellen mit dem ſeine Beziehung habe, daß die Punkte zur Prüfung eines Steinmetzes auf die Gegenſtände ſeiner Profeſſion gerichtet ſein müſſen.

Hofentſchlieſſung Wien vom 5. Oktober 1776.

Ziſchmenmacher. N. XLIV.

Keinem Geſellen ſoll das Meiſterrecht eines bürgerlichen Ziſchmenmachers erſchwert werden.

S. im 6. B. S. 165.

Die übrigen Geſetze über dieſen Gegenſtand ſind in der Hauptabtheilung der Kommerzienſachen unter der nämlichen Rubrike nachzuſehen.

Polizei- und Sicherheitsweſen. N. XLV.

Wie, und von wem die Polizei- und Sicherheitsgegenſtände bei dem vereinigten Magiſtrate in Prag zu beſorgen ſein.

S. im 6. B. S. 165 — 167.

Alle durch die Polizeiwache einzubringende Arreſtanten ſind durch eine Note mit dem ſummariſchen Konſtitutum dem Stadtrathe zur nöthigen Vorkehrung zu übergeben:

Alle Teiche ſind zu beſchreiben.

S. im 8. B. S. 246 — 248.

Die mit der Poſt Abfahrenden müſſen die Paſſierzettel bei der Brünnerpolizeidirekzion löſen.

Die mit der Poſt aus Brünn abgehenden Reiſenden haben ſich, ihrer Abreiſe halber, bei der Polizeidirekzion vorläufig durch Jemanden ihrer Leute zu melden, wo ſie ſodann, wenn anders keine hinlängliche, anbefohlene Urſache dagegen obwal-

waltet, ordentliche Paſſierzettel, ohne ſie dieſsfalls um den Ort, oder die Angelegenheiten ihrer Reiſe zu befragen, auſer daß ſie lediglich die erſte Poſtſtazion, an die ſie abfahren, anzuzeigen verbunden ſind, erhalten werden. Dieſe Verordnung wird mit erſten Jåner 1786 anfangen, und hat ieder einen derlei Paſſierzettel erhebende Reiſende fůr ſolchen ſieben Kreuzer zu entrichten. Doch werden unter den Reiſenden, die ſolche Paſſierzettel zu erheben ſchuldig ſind, nur iene verſtanden, die von Brůnn aus die Poſt nehmen, dann iene, welche ſich auf ihrer Durchreiſe über 24 Stunden aufhalten; und werden dieſe Paſſierſcheine den ganzen Tag abgereicht werden, die ſpåte Nacht ausgenommen, wo ohne erhebliche Urſache weder die Meldung angenommen, noch ein derlei Schein ertheilet wird.

Hofentſchlieſſung vom 19., kundgemacht in Måhren den 27. Jåner 1786.

Das Oberpoſtamt ſoll der Polizeidirekzion tåglich den ſchriftlichen Rapport über die mit der Poſt angekommenen und abgegangenen Paſſagiere einreichen.

Dem Oberſtpoſtamte wird anbefohlen, der Polizeidirekzion tåglich den ſchriftlichen Rapport über die mit der Poſt angekommenen oder abgegangenen Paſſagiere einzureichen, und die geſammten hierlåndigen Poſtmeiſter zur richtigen Führung der Protokolle über alle mit der Poſt reiſende Paſſagiere mit Anmerkung nicht allein des Tages, ſondern auch der Stunde des angekommenen, und wieder ab-

abgegangenen Paſſagiers, auch der Zahl der genommenen Pferde, und der mit ſich gehabten Perſonen anzuweiſen.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 19. Jäner 1786.

Auch in Lemberg muß ieder, der mit Poſt, Diligence, Löhnwägen, oder ſonſt gedungenen Fuhren abgebt, ein Paſſierzettel löſen.

Wer immer von Lemberg mit der Poſt, Diligence, Löhnwägen, Fuhrmann, oder ſonſt anderer gedungener Gelegenheit, abzureiſen Willens iſt, hat ſich vorläufig bei dem Polizeidirektor ein gedrucktes Erlaubnißzettel zu erwerben, ohne welches ihm keine Pferde gegeben werden dürfen. Jene Abreiſende, welche ſich durch andere Umwege Pferde verſchaffen, werden ohne Nachſicht als verdächtig angehalten, und haben die hieraus entſtehenden Unannehmlichkeiten nur ſich ſelbſt zuzuſchreiben, und werden die Pferde habenden Partheien unnachſichtlich willkührlich an Geld beſtrafet werden. Die aber mit eigenen Pferden reiſen, ſind nicht gehalten, die Erlaubnißzettel zu holen.

Oeffentliche Nachricht in Gallizien.

Polizeiordnung für Steuermark, Kärnten, und Krain.

Nachdem Se. Maieſtät befohlen haben, daß die Polizeianſtalten in der ganzen Monarchie gleichförmig, und nach dem Muſter der Reſidenzſtadt Wien eingeführet werden ſollen, und in dieſer Abſicht auch zu Gräz, als der Hauptſtadt der drei vereinigten innerößterreichiſchen Provinzen, einen

dem

dem Landeschef allein unterſtehenden dirigirenden Polizeikommiſſär, in der Perſon des vormaligen Kreiskommiſſärs, Karl v. Haide, mit dem erforderlichen Amtsperſonale, und einer Sicherheitswache angeſtellet haben, deren Obliegenheit iſt, ohne Andern von ihrer Aktivität etwas zu benehmen, ſondern vielmehr denſelben in Vollſtreckung ihres Amts Aſſiſtenz zu leiſten, darauf wachbar zu ſein, damit Unglücksfälle abgewendet, oder doch deren üble Folgen nach Möglichkeit gemäſſiget, die Normalgeſetze befolget, das Leben, und die Habſchaft der Einwohner geſchützet, öffentliche Aergerniſſe gehoben, das Betteln, und der damit verknüpfte Müſſiggang abgeſtellt, und überhaupt alles, was der öffentlichen Sicherheit, und dem allgemeinen Wohlſtande hinderlich, oder gefährlich ſein mag, zeitlich entdeckt, und aus dem Wege geſchafft, folglich ſowohl bei der Hauptſtadt, als aller Orte auf dem Lande die vorgeſchriebene Polizeiordnung beobachtet werde; ſo werden die ſämmtlichen Stadt = Markt = und beträchtlichen Dorfrichter der vereinigten innerößterreichiſchen Provinzen durch beſondere Dekrete mit der Polizei in Gräz, und auch die Polizeidirekzionen der ganzen Monarchie unter ſich ſelbſt zu beſſerer Erreichung des gemeinſchaftlichen Endzwecks in Verbindung geſetzt, und verordnet, daß

1. alle Hauseigenthümer, oder ihre beſtellten Hausverwalter, Sequeſter, Wirthe, Gaſtgeber, und andere Partheien ohne Ausnahme eines Standes, welche in dem Umfange der Hauptſtadt Gräz inner den Linien, und in ihren Vorſtädten ganze Wohnungen, oder einzelne Zimmer, oder Schlafkammern auf Tage, Wochen, Monate, oder Jahre in Beſtand oder Afterbeſtand verlaſſen, oder ſonſt Bettgeher halten, nicht nur iede dießfällige Veränderung, gleich am Tage, wann die neue Parthei einzieht, oder doch längſtens den andern Tag früh bis 9 Uhr, ſondern auch, in eben dieſem Zeitpunkte, iede von auswärts dahin kommende Perſon, wenn ſelbe auch nur eine einzige Nacht da verbleiben würde, nach der Formular-
A. tabelle A. dem k. k. Polizeiamte iedesmal ſo gewiß anzeigen ſollen, wie im Widrigen für iede gar nicht, oder zu ſpät angezeigte Perſon, eine Strafe von zwei Reichsthalern unnachſichtlich eingebracht, auch wider die darinn öfters fahrläſſig Befundenen, oder wenn ſonſt beſchwerende Umſtände unterwalten, mit noch ſchärferer Geld- oder Leibesſtrafe vorgegangen werden wird, von welcher Geldſtrafe dem Denunzianten mit Verſchweigung ſeines Namens iedesmal die Hälfte zukommen ſoll.

2. Hat man zu Erleichterung derienigen, welche dieſe Anzeige machen müſſen, die Einleitung getroffen, daß ſie die gedruckten Formulare hierzu in dem Polizeiamte alle Tage unentgeltlich erhalten können. Und gleichwie

3. keinem Juden der Aufenthalt in Gräz, ohne authentiſchen Paß, geſtattet werden darf, ſo ſoll bei Vermeidung der oben §. 1. bereits beſtimmten Strafe auch kein Jud, welcher ſich nicht mit dem von dem k. k. Polizeiamte ausgefertigten Aufenthaltszettel ausweiſen kann, irgendwo in der Stadt, oder den Vorſtädten daſelbſt über Nacht beherberget, noch demſelben der Unterſtand durch mehrere Tage, als welche in dem Aufenthaltszettel beſtimmet ſind, gegeben werden.

4. Haben dieienigen, wo die Juden ihre Wohnung nehmen, für dieſelben iedesmal einen beſondern Anzeigzettel nach dem obbemeldeten Formulare an das Polizeiamt einzureichen, wohingegen andere Religionsverwandte, ohne Ausnahme, in einem Zettel zuſammen eingeſchrieben werden mögen. Damit aber

5. die Polizei gleich itzt die zweckmäſſige Kenntniß der inner den Linien der Hauptſtadt Gräz und ihrer Vorſtädte befindlichen Beſtandverlaſſer,

Beſtandnehmer, oder Innwohnersleute erlangen, und dadurch eine Art von Kontrolle für die künftigen Anzeigen erhalten möge, ſo ſoll ieder Beſtand- und Afterbeſtandverlaſſer ſeine dermaligen Zinspartheien nach dem mehrerwähnten gedruckten Anzeigsformulare dem k. k. Polizeiamte bis 15. Juli namhaft machen, von dieſem Termine an aber die Anzeigen, ſo wie die Wohnungsveränderungen vorfallen, oder Auswärtige neu ankommen, fort und fort einreichen.

6. Haben die Kreisämter die ſämmtlichen Magiſtrate der in ihren Kreiſen befindlichen Städte und Märkte, nur die Hauptſtadt Gräz, wo das Polizeiamt ſelbſt beſtehet, ausgenommen, ernſtlich anzuweiſen, und darauf zu beſtehen, daß auch dort die dahinkommenden inn- und ausländiſchen fremden Reiſenden, oder auf längere Zeit daſelbſt Wohnung nehmenden Perſonen dem Stadt- oder Marktrichter gleich nach ihrer Ankunft von Zeit zu Zeit angezeiget, und darüber eigene Protokolle geführet werden, damit, wenn etwa demſelben Steckbriefe zukommen, er einerſeits aus dieſem Protokolle erheben könne, ob ſich die beſchriebene Perſon im Orte befinde, oder befunden habe, andererſeits aber im Stande ſein möge, wenn von Seiten der Polizei durch Briefe, oder durch einen eigens abgeordneten Kommiſſär wegen einer Perſon

Nach-

Nachfrage geſchähe, hierüber auf der Stelle die nöthige Auskunft zu ertheilen.

7. Wird ſämmtlichen Stadt- und Landgerichten in den inneröſterreichiſchen drei Provinzen Steiermark, Kärnten, und Krain durch die Behörden aufgetragen, daß dieſelben die Perſonsbeſchreibungen der flüchtig gewordenen Uibelthäter, und der zu ihrer Auskundſchaftung dienenden Umſtände unter der Uiberſchrift: An das k. k. inn. öſter. Landesgubernium zu Handen des Polizeiamts in Gräz Fall für Fall unverzüglich einſchicken ſollen, um dieſe nicht nur weiters an die übrigen Polizeidirekzionen gelangen zu laſſen, ſondern auch um die Habhaftwerdung derlei ſtaatsgefährlicher Leute, und der etwa entwendeten Effekte ſich mit vereinigten Kräften beſtreben zu können, wobei ſich iedoch von ſelbſt verſtehet, daß es daburch von Nachſendung der Steckbriefe, und andern bisherigen Vorkehrungen keineswegs abkomme.

8. Wird die k. k. Oberpoſtamtsverwaltung die Einleitung zu treffen haben; die Land- und Löhnkutſcher aber, wie auch die übrigen mit dem leichten Fuhrwerke über Land abgehenden Partheien werden bei Vermeidung der §. 1. beſtimmten Strafe ernſtlich angewieſen, die von da weiters zu befördernden Perſonen, darunter aber bekannte, ſpazie-

ren-

renfahrende Perſonen nicht zu verſtehen ſind, iedesmal am Tage der Abreiſe, oder doch gewiß långſtens den andern Tag frůh bis 9 Uhr, dem k. k. Polizeiamte anzuzeigen.

Dieſe Anzeige zu erleichtern, kőnnen die gedruckten Exemplare dazu ebenfalls in dem Polizeiamte unentgeltlich erhoben werden.

9. Die Kaffeeſieder, Bierbråuer, Wirthe, und Gaſtgeber, welche zu Gråz ihre Kaffee = Gaſt = und Schånkſtuben ůber die allgemein erlaubte Zeit mit, oder ohne Muſik offen halten wollen, můſſen kůnftighin die Erlaubniß hierzu bei dem k. k. Polizeiamte anſuchen, und ſodann den dort erhaltenen Lizenzzettel von der Zuchthauskaſſaverwaltung, gegen Erlag des bisher gewőhnlich geweſenen Zuchthausbeitrags, ſo gewiß iedesmal unterſchreiben laſſen, wie im Widrigen auf einen von derſelben nicht unterſchriebenen Lizenzzettel keine Růckſicht genommen, ſondern von Seiten der Polizei mit der nåmlichen Strafe, gleich als ob gar kein Lizenzzettel abgefordert worden wåre, vorgegangen werden wůrde. Ein Gleiches haben auch

10. dieienigen Wirthe, und andere Privaten, welche in Gråz zur Faſchingszeit, oder ſonſt őffentliche Ballfeſte gegen Bezahlung geben wollen,

auf die nämliche Art, wie oben §. 9. verordnet worden, zu beobachten, und ſich um derlei Erlaubnißzettel iedesmal wenigſtens einen Tag vorher bei dem Polizeiamte zu melden.

11. Wird den Handelsleuten, und Krämern wiederholt eingebunden, an Sonn- und gebotenen Feiertagen ſich des öffentlichen und heimlichen Verkaufes ihrer Waaren ſo gewiß zu enthalten, wie im Widrigen die Uibertreter in das k. k. Polizeiamt einberufen, und nach Befinden werden beſtrafet werden.

12. Die Unterſuchung und Beſtrafung iener Kaffeeſieder, Wirthe, und Gaſtgeber, welche in Gräz ohne Erlaubniß über die beſtimmte Zeit Gäſte halten, iſt der Polizei eingeräumt; und gleichwie

13. die auf allerhöchſten Befehl in Gräz, ſo wie zu Wien, blau und gelb montirte Polizeiwachmannſchaft durch ihr Regulament angewieſen iſt, ſich ſowohl in, als auſer ihren Dienſtverrichtungen gegen Jedermann mit Beſcheidenheit und Wohlſtand zu betragen, ſo verſieht man ſich auch von dem geſammten Publikum ohne Unterſchied des Standes, daß ſelbes dieſe Wache geziemend reſpektiren, derſelben in ihren Dienſtgeſchäften vielmehr be-

befördерlich, als hinderlich ſein, am allerwenigſten aber ſich dieſer Wache im Polizeidienſte widerſetzen, oder an ſelber ſich vergreifen werde, da eine derlei Beſchimpfung, oder Widerſetzlichkeit eben ſo, als wenn ſelbe an einer k. k. Militärwache verübt worden wäre, ſchwereſt beſtraft werden wird.

Gubernialverordnung in Steiermark vom 31. Mai 1786.

For=

Formular A.

Beſchreibung

der in Gräz angekommenen fremden Leute.

Bei mir in der
Stadt im
Hauſe hat die nachfolgende Perſon mit
eingekehrt. Nennet
ſich iſt alt
Religion von
gebürtig von Profeſſion
oder Handierung
hat vorher
gewohnet. Gedenket hier
zu verbleiben, und ſich mit
zu ernähren.
Hat Urkund oder Kundſchaft
von bei ſich

Gräz den — —

Es

Polizeiordnung in Brünn.

Es ſind zwar die mehreſten Gegenſtände, welche auf Ruhe, Ordnung, Sicherheit, und öffentliche Anſtändigkeit Bezug haben, durch mehrere Verordnungen anbefohlen, und kundgemacht worden; da nun aber dem ungehindert beobachtet wird, daß mehrere Partheien ſowohl in der Stadt, als den Vorſtädten dieſen Verordnungen den Gehorſam zu leiſten unterlaſſen, ſo wird nothwendig erachtet, ſolche abermal zu erneuern, und ſie in Eines zuſammenzufaſſen; dieſem zu Folge kömmt zu beobachten:

Erſtens:

Täglich.

1. Sollen bei Aufführungen der Gebäude die nöthigen Vorſichten mit Aushängung eines Zeichens unter Strafe von 4 Fl. getroffen werden.

2. Wird unter Strafe von 10 Thalern verboten, Keller, oder andere Bauführungen unter den Gäſſen, oder Plätzen ohne ausdrückliche Erlaubniß der Landesſtelle zu graben, und zu bewerkſtelligen.

Die Kellerlöcher dürfen nicht mit einem Queereiſen, ſondern müſſen mit eiſenen Deckeln, die

die mit angemeſſenen Luftlöchern verſehen werden können, unter Strafe von 3 Fl. gegen die Zuwiderhandelnden, verwahret werden. Auch müſſen die Kellerlöcher, und Fallthüren am Eingange der Häuſer, oder ſonſt gefährliche Tiefen verwahret, und Brückel, dann Stege über Waſſer, und Gräben, wenn ſie ſchadhaft, verfault, oder die Geländer ausgebrochen ſind, unverzüglich hergeſtellet, die Paſſage an Ufern von Wäſſern, oder tiefen Gräben mit einem Geländer gehörig verſehen, weiters aber gepflaſterte Kanäle, und eingedeckte Gräben, welche ſchadhaft ſind, dann Fahrt- und Gehwege in den Vorſtädten ſogleich ausgebeſſert, und angeſchüttet werden, wie im Widrigen iede Uibertretung mit einer Strafe von 4 Fl. geahndet, beinebſt aber das Unterlaſſene ohne weiters auf Koſten der Schuldtragenden hergeſtellet werden würde.

3. Iſt unter Strafe von 2 Fl. die Paſſage, beſonders auf Hauptſtraſſen, frei zu laſſen; es werden daher nicht gelitten: Bau- und Tiſchlerholzauslagen, Fäſſer, Obſt- und andere unſchicklich poſtirte Ständel, Bier- Mehl- und andere leere und beladene Wägen, Weinböcke, Pflöcke, und unſchicklich eingegrabene zu niedrige Steine vor den Häuſern, zu niedrige Schranken, Koth- oder Schutthaufen.

Auch wird unter der nämlichen Strafe, wo die Patente nicht ſchon eine gröſſere ausmeſſen,

4. der Kutſcher ſchnelles Fahren, Vorfahren, Wegverſchränkung, das Abfüttern der Pferde auf der Gaſſe, und das übermäſſige Schnalzen mit den Peitſchen, dann das Fahren, und Führen der Pferde nahe an den Häuſern, wo die Leute gehen, verboten, und verordnet, daß den Kindern das Anhängen auf die Wägen nicht geſtattet werden ſoll.

5. Iſt auch unter Strafe von 3 Fl. nicht nur alle Verunreinigung überhaupt, als: Ausgieſſung des Privets, und anderen Unraths, Auswerfung des Kehrichts, oder gar eines Aaſes auf die Gaſſe, und Plätze zwiſchen den Stadtmauern, und auf den Baſteien unterſaget, ſondern all und iedes darf nirgend anders, als lediglich auf die hierzu von der Stadt beſtimmten mit einer Stange bezeichneten Plätze ausgeſchüttet werden; für welches vorzüglich, und allezeit die Dienſtgeber für ihre Dienſtboten zu haften haben werden.

6. Sollen die Hausinnhaber unter der Strafe von 1 Fl. alle Mittwoch und Samſtag ohne Unterſchied, ob es regnet, oder geregnet habe, von eilf bis ein Uhr Mittags vor ihren Häuſern ordentlich kehren laſſen.

Bei

Bei einfallendem Thauwetter nach dem Winter aber haben ſich vermög der Säuberungsordnung die Hausinnhaber, unter der nämlichen Strafe in Betreff der Aufeiſung ienen Anordnungen willfährig zu unterziehen, die ihnen nach Befund der Umſtände von Seiten der k. k. Polizeidirekzion werden an die Hand gegeben werden.

Auch darf an Samſtagen unter Strafe von 3 Thalern kein Dünger aus der Stadt geführt werden, damit die bereits gereinigten, oder in der Reinigung begriffenen Plätze und Gäſſen nicht wiederum verunreiniget werden.

7. Iſt das Betteln überhaupt, das Singen und Harfenſchlagen herumziehender Muſikanten, dann die Quackſalber nicht zu geſtatten, und die Betretenen ſind ohne weiters anzuhalten, und der Polizei abzugeben.

8. Iſt das Anheften, und Ausſtreuen der Pasquille, ſo wie alle unfläthige Bilder und Geſänge, und deren Ausrufen, dann alle ärgerliche Geſpräche wider die Religion, und guten Sitten, unter den den Umſtänden angemeſſen werdenden Strafen verboten; nicht weniger

9. unter Konfiskazionsſtrafe des betretenen Materials alle Vorkäuferei der Marktpartheien, und Unterſchleif der Waldholzfuhren, welchen letzteren auch nicht erlaubt iſt, mit dem Holz in der Stadt hauſiren zu fahren, gleichwie ihnen ohnehin zum Holzverkaufe die Standörter angewieſen ſind.

10. Soll, unter ſchärfeſter Strafe, verdächtigen, mit keinem Paſſe, Kundſchaft, oder anderer Urkunde verſehenen Leuten kein Aufenthalt geſtattet, oder ſonſt ein Unterſchleif, oder gar Vorſchub gegeben, ſondern ſelbe angehalten, und der Polizei eingeliefert werden.

11. Liegt iedem Hausinnhaber vorzüglich ob, die Feuerlöſchordnung unter den in derſelben feſtgeſetzten Strafen in allem und iedem pünktlich zu beobachteu, in ſeinem Hauſe mit allen dießfalls vorgeſchriebenen Geräthſchaften, und auſer den Wintermonaten auf den Böden ſtäts mit Waſſer verſehen zu ſein, auch wegen guter Verwahrung brennbarer Materien die genaueſte Obſorge zu tragen. Weſſentwegen auch ieder Hausinnhaber und Bürger ſich die gedruckte Feuerlöſchordnung wohl bekannt machen ſoll, um ſich bei einem entſtehenden Feuer darnach zu richten zu wiſſen.

Zweitens:

In der Nacht.

12. Müſſen unter der §. 1. ausgemeſſenen Strafe von 4 Fl. Gruben, Gebäude, aufgebrochene Kanäle ſogleich verwahret werden. Bei Gerüſten, Bauführungen, und Schutthaufen, die nicht ſogleich weggeſchafft werden können, eine Laterne zur Sicherheit der Wandelnden aufgeſtecket, auch nach Beſchaffenheit der Umſtände Schranken gemacht werden.

13. Sind Fäſſer, Bauholz, ausgeſpannte Wägen, Weinböcke, an die Häuſer gelehnte Leitern vor der Nacht unter der ebenmäſſigen Strafe aus dem Wege zu räumen.

14. Iſt mit bloſſem Lichte, und ohne Laterne in Stallungen und Schupfen, Böden, Holz- und andere Gewölber zu gehen, ſo wie das Tabakrauchen unter Strafe von 10 Reichsthalern, und zwar bei den Wirths- und Einkehrhäuſern unter Haftung der Hauseigenthümer, verboten.

Es iſt auch unter der nämlichen Strafe verboten, mit brennenden Fackeln an Dächer, und andere hölzerne Behältniſſe anzuſtoſſen.

Wie nicht minder während dem Jahrmarkte in den Markthütten Licht ohne Laterne, um ſo weniger alſo Kohlenfeuer, zu unterhalten.

15. Dürfen Heu- und Strohwägen nicht in Wirthshäuſern, noch auf der freien Gaſſe unter Strafe eines Reichsthalers für ieden Wagen, über Nacht bleiben.

16. Müſſen Tanzhütten mit gehöriger Vorſicht beleuchtet, und nie ohne beſondere Wache ſein, und daher unter Strafe von 3 Fl. allemal der Polizeidirekzion angezeiget werden.

17. Sollen in den Stallungen auſer dem in wirklichen Dienſten ſtehenden Kutſcher und Knechten Niemand über Nacht unter Strafe von 3 Fl. aufgehalten werden.

18. Müſſen die öffentlichen Gaſtörter, und Kaffeehäuſer unter Strafe von 10 Reichsthalern zur geſetzten, und bereits bekannten Zeit geſperret ſein, auch darinnen bei verſchloſſenen Thüren den Gäſten kein Aufenthalt, noch das Spielen geſtattet werden.

19. Sind Schlafende in offenen, oder leeren Hütten, unter Thorwegen, oder auf freier Straſſe

auf

auf die Seite zu ſchaffen; wo bei ſelben aber zugleich Verdacht mit verbunden iſt, derlei Leute der Polizeidirekzion einzuliefern.

20. Iſt die Beſchädigung der Laternen unter Strafe von 5 Reichsthalern verboten.

21. Bleibt die türkiſche, und andere Muſik zur Nachtszeit ohne vorherige Erlaubniß der Polizeidirekzion, ſo wie überhaupt aller Nachtlärmen, bei nach Umſtänden feſtgeſetzt werdender Geld-oder Leibesſtrafe, verboten.

22. Wird das Spielen der Krügelſpieler an Kirchtagen bei Lichtern unter Strafe von 3 Fl. unterſagt.

23. Sind in Anſehung der Hunde die hierwegen kundgemachten Verordnungen unter den in ſelben ausgemeſſenen Strafen auf das genaueſte zu beobachten.

Nebſt dem iſt aber auch kein Hund, ſobald es finſter wird, auſer dem Hauſe zu laſſen, ſondern, wenn er auch mit einem Halsbande verſehen wäre, als herrenlos anzuſehen, damit das Publikum durch das Heulen der ausgeſperrten Hunde nicht beunruhiget werde.

Drittens:

Zu verſchiedenen Zeiten.

24. Iſt in Anſehung der bei der Polizeidirekzion einzureichenden Anzeigzettel ſich lediglich nach der unterm 20. Oktober 1785 dießfalls erlaſſenen Verordnung zu achten.

25. Sind Blumen- und andere Geſchirre auf den Fenſtern unangebunden nicht zu dulden,

26. Muß das Steigen der Flüſſe wohl beobachtet, und in jedem nöthigen Falle der Polizeidirekzion angezeiget werden, damit der Uibergang über Brücken zu rechter Zeit geſperret, und in den nahe am Waſſer liegenden Häuſern wegen Rettung der Keller, und allenfalls anderer Geräthſchaften das Thunliche veranlaſſet werden könne.

27. Iſt im Sommer das Baden der Kinder, und auch erwachſener Leute, in den Flüſſen, Bächen, Teichen, und Mühlgräben, ſo wie das Spielen der Kinder nahe am Waſſer, und auf öffentlichen Straſſen, beſonders bei der Dämmerung, und zur Nachtzeit verboten; wie denn die betretenen erwachſenen Leute mit 1 Reichsthaler, die Kinder aber mit Schillingen, und deren Aeltern,

und

und Gerhaben nach Umſtänden ſcharf beſtrafet werden würden.

28. Iſt unter Strafe von 4 Fl. mit Feuergewehr ſowohl, als mit Windbüchſen, und Blasröhren in der Stadt, den Vorſtädten, und auf der Landſtraſſe zu ſchieſſen, wie auch an ſolchen Oertern Feuerwerke von was immer für Art zu machen, verboten.

29. Sind ſpäte Andachten auf der Gaſſe, und in den Privathäuſern nicht erlaubt, die abzuhaltenden aber ſogleich der Polizeidirekzion anzuzeigen.

30. Soll im Sommer, wenn es nothwendig ſcheinet, vor den Häuſern, beſonders beim dem Kehren, aufgeſprützt werden.

31. Sollen ungenußbare, und ſchädliche Marktfeilſchaften, ungeſunde, und alle unbekannte Schwämme, unzeitiges Obſt, faule Fiſche, und dergleichen, nicht zu Markt gebracht, und verkaufet, die betretenen in Beſchlag genommen, und vertilget werden.

32. Wird das Schleifen auf dem Eiſe in Gäſſen, und auf Plätzen, ſo wie auch auſerdem an

gefährlichen Orten, dann das Wandeln übers Eis, beſonders bei aufthauendem Wetter, nicht geduldet.

33. Sind gezahlte Hauskomödien, ſo wie die zu haltenden Bälle, an öffentlichen, und Privatörtern ohne erhaltene Erlaubniß, dann auch die Tanzlekzionen von unbefugten Leuten unter Strafe von 10 Reichsthalern verboten.

34. Sind die in dem kundgemachten höchſten Spielpatente enthaltenen Hazardſpiele unter den in demſelben feſtgeſetzten Strafen ernſtlich unterſaget; nämlich: Banko, Paſſadieci, Baſſete, Biribi, Brenten, Pharaon, Färbeln, Halbzwölf, Kugel- und Würfelſpiel, Landsknecht, oder Lanquenets, Mezzo dodici, Rauſchen, Trenta, Treſchako, ſincere, Einundzwanzig, Volta, und andere unzuläſſige Spiele.

Das Voltaſpiel iſt keineswegs unter die verbotenen Spiele zu zählen, wodurch es alſo vom obigen §. 34. der Polizeiordnung für die Stadt Brünn gemachten Verbote wiederum abkömmt.

Hofentſchlieſſung vom 24. Auguſt, kundgemacht in Mähren den 23. September 1786.

35. Müſſen abergläubiſche Mißbräuche, als: Sonnenwendfeuer am St. Johannvorabende, und in Loosnächten, allerlei Unfug auf Kirch- und Kreuzwegen, nicht minder das Nikolai-Dreikönigſpiel, und alle Schatzgrabereien und Beſchwörungen nicht geſtattet, und die Uibertreter zu den Umſtänden anzumeſſender Beſtrafung der Polizei angezeigt werden.

36. Bleiben in verbotenen Tagen alle öffentliche Luſtbarkeiten, und zwar unter Strafe von 10 Reichsthalern, eingeſtellt.

37. Iſt die Setzung der Bäume in dem Monate Mai, dann bei den Hütten, Kirchen, und Prozeſſionen unter 3 Fl. Strafe verboten.

38. Darf in den Wochenmarkttagen, ſolang die Marktfahne ausgeſtecket iſt, kein Fremder einiges Getreid unter Konfiskazion desſelben kaufen, übrigens aber das Getreid nur auf dem beſtimmten Marktplatz verkauft, und gekauft werden.

39. Iſt bei ſtarkem Winde das Kaſtanien- und Bratelbraten, oder Kochen auf der Gaſſe verboten. Auch wird unter Strafe von 10 Thalern verboten, das Holz in den Oefen zu dörren, wodurch ſchon manches Feuer entſtanden iſt.

Vier-

Viertens.

An Sonn = und Feiertagen.

40. Iſt das Evangelienbeten der Kinder auf Gäſſen und Häuſern nicht zu geſtatten.

41. Darf die Muſik, ſo wie das Kegelſpiel vor 4 Uhr Nachmittags unter Strafe von 10 Rthl. nicht angefangen werden.

42. Iſt das Auf = und Abpacken der Fracht= und ſchweren Wägen, unter Strafe von 2 Reichs=thalern, dann auch

43. Das Kaſtanien = und Bratelbraten auf der Gaſſe unter Strafe von 1 Rthl. verboten

44. Dürfen die Ständel bei Kirchen mit Gebeteln und Bildeln unter Strafe von 2 Rthl. nicht aufgemacht werden.

45. Iſt am Pamlſontage der Verkauf der Palmzweige unter Strafe von 1 Fl. 30. Kr. verboten.

46. Können Perückenmachergewölbe unter Strafe von 10 Rejchsthaler nur bis 11 Uhr Vormittags, und nach 4 Uhr Nachmittags offen ſein.

47. Müſſen alle andere Verkaufsgewölbe ohne Unterſchied unter der gleichmäſſigen Strafe zugemacht ſein, iene ausgenommen, in denen die Partheien zugleich wohnen; welche iedoch ohne die mindeſte Auslage einer Waare, wenigſtens zur Hälfte, daß iſt, mit einem Fenſterladen, geſperret ſein müſſen; wie auch iene Gewölbe, oder Läden ausgenommen, die zu geſetzmäſſiger Stunde ihre Feilſchaften frei verkaufen dürfen. Wie denn

48. den Gewürzkrämern unter gleichmäſſiger Strafe keine Waarenartikel hindanzugeben geſtattet iſt.

49. Iſt, Wäſche, und andere groſſe Päcke zu tragen, unter Strafe eines Reichsthalers verboten.

50. Dürfen den allerhöchſten Verordnungen zufolge an Sonn = und Feiertagen bis 9 Uhr nur folgende Feilſchaften unter ſonſt erfolgender Konfiskazion verkaufet werden; als:

Beugel, Pretzen, Brod, Küpfel, und Semmeln; bei offenen Ständeln Fiſche, friſch und geſelchtes Fleiſch, Plunzen, Brat = Leber = und andere deutſche Würſte, Flecke, grüne Waare, friſches Obſt, Gurken, Milch, ſaures Kraut, und Rüben, dann Tabak, iedoch ohne Ausſtellung des Zeichens;

auch

auch dürfen die Käsſtecher zu dieſen Stunden, jedoch nur an den Feſttagen, wo ein Faſttag einfällt, offen halten.

51. Kann nach 4 Uhr Tabak, und das friſche Obſt, nebſt Rettig, Kaſtanien, und Nüſſen frei verkaufet werden, auſer dieſen Stunden jedoch nur in den Einſätzen, und unter Hausthoren, bei im Widrigen zu verhängender Konfiskazionsſtrafe.

52. Können Lebzelten und Wachs vor, und nach dem Gottesdienſte, der Meth aber erſt nach demſelben, Kerzen hingegen im Sommer um 6, und im Winter um 4 Uhr Nachmittags verkauft werden; das auſer dieſen Zeiten Betretene unterliegt der Konfiskazion; unter gleicher Strafe der Konfiskazion wird den ganzen Tag hindurch das Ausrufen der Rettige verboten.

53. Sollen am Chriſttag, Oſtern, dem Pfingſtſonntag, und Mariaempfängnißtag die Fleiſchbänke nicht offen ſein, und die Oebſtler in den Einſätzen, unter Strafe von 10 Reichsthalern, nicht verkaufen.

54. Dürfen unter Strafe von 10 Reichsthalern an dieſen Tagen die Kaffeehäuſer nur bis 9 Uhr Vormittags und nach 4 Uhr Nachmittags

mit

mit halbzugemachten Läden offen bleiben, iedoch mit Vermeidung alles Spiels.

55. Können am Allerheiligen- und Lichtmeßtage die Wachshändler, oder Wachskerzler offen halten, doch ohne Auslage, und mit geblendeten Läden, und dieſes letztere unter ſonſt erfolgender obigen Strafe.

Alle dieſe Verordnungen gründen ſich auf allerhöchſte Generalien, und ſind auf die dießfälligen Uibertretungen gegenwärtig die angemeſſenen Geldſtrafen feſtgeſetzet worden, mit welchen iedweder dieſen Verordnungen Zuwiderhandelnde ohne Nachſicht angeſehen werden wird.

Wie nun aber öfters mehr beſchwerende Umſtände bei den Zuwiderhandlungen eintreten, ſo werden auch nach Befund ſothane Strafen vermehret, ſo wie ſie dagegen bei den die Uibertretung erleichternden Umſtänden gemindert werden.

Wenn endlich ein Uibertreter die Geldſtrafe zu erlegen nicht vermögend ſein ſollte, wird derſelbe für ieden Gulden mit einem eintägigen Arreſte, oder, den Umſtänden nach, einer andern körperlichen Strafe, beleget werden.

Veordnung in Mähren vom 12. Juni 1786.

Eierhändler N. XLVI.

ſind an keine Dollmetſche gebunden.

S. im 8. B. S. 249.

Freimäurer. N. XLVII.

Handbillet in Anſehung der Freimäurer.

Die Entſchlieſſung wegen der Freimäurer hat mit dem 1. Jäner 1786 anzufangen, und im Falle der Uibertretung iſt 300 Dukaten Strafe, wovon der Anzeiger 100 empfängt.

S. im 8. B. S. 249 — 253.

Das Handbillet nebſt der Veordnung wurde in Böhmen durch Kreisſchreiben vom 19. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

Vogelſchieſſen N. XLVIII.

bei den Städten iſt abzuſtellen, und der Fond beſſer zu verwenden.

Es iſt nicht zu verbieten, ſondern nur die Mißbräuche und Verſplitterung der Gemeindeinkünfte ſind abzuſtellen.

S. im 8. B. S. 254.

Salnitererzeugung. N. XLIX.

Wie und wann die Salnitergrabensbefreiung in herrſchaftlichen Gebäuden Statt habe.

S. im 8. B. S. 254 — 255.

Da vermög allerhöchſter Entſchlieſſung den Pulver- und Salnitererzeugern für die Aerariallieferungen die entrichteten Weg- und Brückenmautgebühren vergütet werden ſollen, ſo wird geſagten Erzeugern bedeutet, daß ſie von den Weg- und Brückenmautbeamten auf dem Rücken der über die entrichteten Weg- und Brückenmautgebühren empfangenen Polleten die Anmerkung, daß die Gebühr für eine Pulver- und Salniterfuhr bezahlet worden ſei, ſetzen laſſen, und ſodann dieſe Polleten alle Vierteljahr den zeugämtlichen Diſtriktsbeamten übergeben ſollen, damit ſodann die betroffene Vergütung angewieſen werden könne. Wie die Pulver- und Salnitererzeuger wegen der ihnen bei Aerariallieferungen vergütet werdenden Weg- und Brückenmautgebühren vorzugeben haben.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. März, in Gallizien den 13. April 1786.

In Gallizien iſt von allen Herrſchaften die Aeuſerung abzufordern, ob ſie die Erzeugung des Salniters übernehmen wollen.

Von allen Herrſchaften iſt die Aeuſerung abzufordern, ob ſie die Erzeugung des Salniters übernehmen, und alles beitragen wollen, was zum gedeihlichen Fortgange derſelben nöthig iſt, damit man im widrigen Falle dieſe Anſtalt durch andere erfahrne Leute beſorgen könne.

Verordnung in Gallizien vom 21. Oktober 1786.

Päſſe zu Ein = und Ausführung des Pulvers u. Salniters, unter welchen Vorſichten ertheilet werden ſollen.

Allen denienigen Partheien, welche Pulver oder Salniter ein = oder ausführen wollen, ſind die Päſſe nicht eher, als bis ſie die Erlaubnißſcheine von dem Artilleriehauptzeugamte vorweiſen, zu ertheilen.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Gallizien vom 29. Wintermonats 1784.

Bäcker. N. L.

Brodloſe Bäcker haben bei der Beſetzung erledigter Backhäuſer vor andern den Vorzug, wenn ſie mit den Geſellen gleiche Bedingniſſe anbieten.

S. im 8. B. S. 256.

Bei durch naſſe Witterung ausgewachſenen Getreide wie das Brod zu backen.

Bei der 1786 angehaltenen naſſen Witterung iſt bekanntermaſſen viel ausgewachſenes Getreid eingeſammelt worden. Wenn alſo uns derlei Getreid ein der Geſundheit unſchädliches, folglich genuß-

ßbares Brod gebacken werden will, ſo muß der
ngeſäuerte Brodteig nicht den folgenden, ſondern
ſt den dritten Tag aus dem Brodkübel genom-
en, mithin der Teig 24 Stunden länger, als
ewöhnlich, geſäuert werden, und iſt darauf zu
hen, damit derſelbe mittels Eindrückens immer
erhindert werde, aus dem Brodkübel zu laufen;
veil man iedoch bei dieſem Mittel von Uiberſäue-
rung des Brods nicht allemal ſicher iſt, ſo kann
dieſer Umſtand nach dem Gutachten der medizini-
ſchen Fakultät dadurch vermieden werden, wenn

a) das ausgewachſene Getreid, im Fall es über-
dieß etwa ſchimmlich wäre, bevor es zur Müh-
le getragen wird, wohl gewaſchen, getrock-
net, und ein wenig gedörret wird;

b) muß es auch etwas länger, als gewöhnlich,
gemahlen werden, und

c) iſt der Teig recht ſtark durchzuknöten, und
etwas mehr, als gewöhnlich, auszubacken.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 9. November
1786.

Bratelbrater N. LI.

haben ihre kupfernen Keſſel alle halbe Jahre verzinnen zu laſſen.

Sieh im 8. B. S. 256.

Brandwein. N. LII.

Der bei den Linien einzuführende Brandwein iſt künftig von den bürgerlichen Brandweinern nicht mehr zu koſten.

S. im 8. B. S. 257.

Von welchem Getreide den Dominien in Gallizien Brandwein zu brennen erlaubt wird.

Den Dominien wird von dem zur Verbrodung, und Ausſaat untauglichen Getreide, keinesweges aber von dem innerhalb Landes aufgekauften guten Getreide, Brandwein zu brennen erlaubet.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 2. März 1786.

In Hungarn wird in einigen Diſtrikten das Brandweinbrennen verboten.

In den Munkatſcher = Neuſohler = und Kaſchauerdiſtrikten wird auf einige Zeit allen, die nicht Edelleute ſind, das Brandweinbrennen ſcharf verboten, weil

1. das Brandweinbrennen die Frucht vertheuert,

2. weil in manchen Gegenden das Getreid vom Froſte ſehr viel gelitten hat,

3. weil das Berauſchen und Beſaufen unter dem gemeinen Manne ſehr überhand genommen, und,

4. das übermäſſige Brandweintrinken Podagra, Chiragra, Epilepſie, und tauſend andere Krankheiten verurſacht.

Zoll in den öſter. Niederlanden auf Brandwein und Tabak.

Oeffentliche Nachricht.

In der Provinz Braband ſoll künftig 4 Sols von ieder Maaß Hefen, 3 Sols vom Gerſtenbrandwein, und eben ſoviel von iedem Pfunde Tabak von den Ständen eingehoben werden.

Verordnung vom 31. Oktober 1786.

Kaffeeſieder. N. LIII.

Alle Monate iſt nachzuſehen, ob die Geſchirre der Kaffeeſieder gut verzinnet ſind.

S. im 8. B. S. 257.

Getreidhandel. N. LIV.

Hier können auch die in Betreff der Griesleri in dieſer Hauptabtheilung unter der Rubrike VII. vorkommenden Geſetze nachgeſehen werden.

Der Zwang, daß die auf den Markt nach Prag gebrachten Getreidgattungen nicht wieder zurückgeführet, ſondern um einen beſtimmten Preis von Müllern, Bäckern, und Grieslern übernommen werden müſſen, hat aufzuhören; und hat die Polizei das verfälſchte Mehl in Beſchlag zu nehmen.

Der Zwang, daß die auf den Markt nach Prag gebrachten Getreidgattungen nicht wieder zurückgeführet, ſondern um einen beſtimmten Preis von Müllern, und Bäckern, dann Grieslern übernommen werden müſſen, iſt ſogleich aufzuheben, und die Zurückführung des nach Prag auf den Markt geführten Getreides ohne Einſchränkung zu geſtatten; dahingegen iſt es immer die Obliegenheit des die Polizei verwaltenden Magiſtrats, wenn verfälſchtes Getreid zu Markte gebracht wird, dasſelbe in Beſchlag zu nehmen, und auf die Beſtrafung der Schuldtragenden nach den Geſetzen anzutragen.

Hofentſchlieſſung vom 30. Juni 1786.

Wie die Abgaben auf den Grazerwochenmärk-

Von den, die Grazerwochenmärkte beſuchenden, Verkäufern werden die Abgaben, welche von den zum Verkaufe zu bringenden Eßwaaren, und andern

dern Hausbedürfniſſen zu entrichten ſind, mit der weitern Vorſchrift feſtgeſetzt, daß ſelbe nicht, wie bisher, nach Willkühr in Geld = oder Naturalgiebigkeit, ſondern fürhin nach ſolch' beſtimmter Taxe bloß im Gelde abgereichet werden ſollen. ten von den Verkäufern abgenommen werden ſollen.

Kurrende vom 29. Weinmonats 1785.

Künftighin ſollen die Marktpreistabellen von den anſehnlichſten Getreidmärkten dem Intelligenzblatt eingerücket werden.

Die Marktpreistabellen von den anſehnlichſten Getreidmärkten ſind dem Intelligenzblatt einzurücken.

Hofentſchlieſſung vom 8., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 21. April 1786.

Von den gröſſern Städten, wo Getreidmärkte ſind, ſind die Getreidpreiſe alle 14 Tage einzuſenden.

Die Getreidpreiſe ſind von gröſſeren Städten, wo Märkte ſind, alle 14 Tage einzuſenden.

Hofentſchlieſſung vom 30. Jäner, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 14. Hornung 1786.

Die Kreisämter haben die genauere, und pünktlichere Einbringung der Marktpreistabellen von wichtigen Getreidmarktſtädten ſich angelegen ſein zu laſſen.

Kreisämter haben ſich die Einbringung der Marktpreistabellen von wichtigen Getreidmarktſtädten angelegen zu halten.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24. Hornung 1786.

Kornhandel in Niederland wird für Jedermann frei erklärt.

In Anſehung des Kornhandels in den Niederlanden wurde verordnet:

1. Sollen alle ein für allemal bisher über die Getreidhandlung und Polizei erſchienene Verordnungen abgeſtellet ſein,

2. demnach Jedermann freiſtehen, allenthalben nach Gutbefinden Korn, und Mehl ieder Art zu kaufen, aus dem Lande auszuführen, oder in daſſelbe zu bringen, es aufzubewahren, zu magaziniren, und damit ſo, wie, und wann es ihm gut dünkt, zu ſchalten, ohne irgend einer Polizeiaufſicht und andern Förmlichkeiten unterworfen zu ſein, als, welche bei den Zollämtern zur Erhebung des Einfuhrszolls vorgeſchrieben ſind.

Patent für die Niederlande vom 11. Chriſtmonat 1786.

Schminke. N. LV.

Zur Verfertigung der Schminke ſind keine der Geſundheit ſchädliche Beſtandtheile zu nehmen,

Um zu vermeiden, damit keine der Geſundheit ſchädliche Beſtandtheile zur rothen Schminke gebraucht werden, iſt derſelben Verfertigung an einige von der Landesſtelle zu ertheilende Konzeſſionen zu binden, dieſe aber nicht eher zu erfolgen, bis nicht derienige, welcher eine ſolche Befugniß

ver=

verlanget, durch vorzulegende, und von der Behörde zu unterſuchende Proben, die Unſchädlichkeit ſeiner Kompoſizion (Zuſammenſetzung) erprobet; wo ſodann derſelbe ſein Zeichen, mit welchem die Gefäſſe zu verſiegeln ſind, einzulegen, und ſich verbindlich zu machen hat, keiner andern als der anzuzeigenden Ingredienzen ſich zu gebrauchen: bei vorkommenden Klagen, oder wenn ſonſt das Gegentheil befunden würde, iſt der Uibertreter nicht nur mit der Konfiskazion des Vorraths, ſondern auch mit dem Verluſte der Konzeſſion zu beſtrafen.

und, wie die Erlaubniß zur Verfertigung anzuſuchen.

Hofentſchlieſſung vom 12. Oktober 1786.

Brunnen. N. LVI.

Man hat wahrgenommen, daß in den meiſten Dörfern ganz offene Brunnen beſtehen, welche theils der Erde gleich, theils aber nicht über einen Schuh hoch über dieſelbe verkleidet ſind, und woraus das Waſſer mit an langen Stangen angehängten Butten, oder andern Geſchirren gehoben wird; da nun aber dieſe Gattung Brunnen zu manchem Unglücke Anlaß giebt, überdieß aber das Waſſer darinnen unrein, und folglich dem Geſundheitsſtande nachtheilig werden muß, ſo ſind alle derlei Brunnen binnen Friſt von drei Monaten von auſen mit einem wenigſtens drei Schuhe hohen Kranze, oder Verkleidung zu verſehen, ordentlich

Die Brunnen, welche der Erde gleich, und nicht über einen Schuh verkleidet ſind, ſind mit einem 3 Schube hohen Kranze zu verkleiden, und ordentlich zu decken.

zu decken, und entweder mit Rad und Kübel, oder mit Pumpen, um ſo gewiſſer einzurichten, als im Widrigen für ieden nach Verlauf obiger Friſt noch vorhandenen obbeſchriebenen alten Brunnen von den Ortsvorſtehern eine Strafe von 10 Reichsthalern unnachſichtlich zu erlegen ſein wird.

Verordnung in Mähren vom 10. März 1786.

Wird allgemein angerathen, die Brunnen mit Rad und Kübel, oder Pumpen zu verſehen.

Bei der unterm 10. März 1786 angerathenen 3 Schuhe hohen Verkleidung der Brunnen, unter der feſtgeſetzten Strafe von 10 Reichsthalern hat es ſein Verbleiben, übrigens aber wird vorſichtsweiſe allgemein angerathen, alle Brunnen ordentlich zu decken, und entweder mit Rad und Kübel, oder mit Pumpen zu verſehen.

Zirkularverordnung in Mähren vom 27. April 1786.

Bürgerliches Geſetzbuch. N. LVII.

Einführung des bürgerlichen Geſetzbuches mit erſten Jäner 1787.

In der Abſicht ein gleichförmiges bürgerliches Recht in den geſammten deutſchen Erbländern einzuführen, wird der zu Stand gebrachte erſte Theil dieſes bürgerlichen allgemeinen Geſetzbuches mit der Anordnung kundgemacht, daß daſſelbe vom 1. Jäner 1787 in allen darinn behandelten Gegenſtänden

den

den die alleinige Richtſchnur der Handlungen der Unterthanen ſei, nach dieſem Geſetze allein, in allen Fällen, die ſich vom 1. Jäner 1787 ereignen, Recht geſucht, vertheidiget, und geſprochen werde.

Demnach werden in Anſehung der in dieſem Theile des Geſetzbuches enthaltenen Gegenſtände alle ſowohl vaterländiſche, als angenommene fremde Geſetze für die künftigen Fälle von nun an aufgehoben, und für unwirkſam erkläret, auch wird hiermit unterſagt, ſich hierauf auf welch' immer für eine Art zu berufen.

Zugleich werden Richter und Unterthanen an den wahren und allgemeinen Verſtand der Worte dieſes Geſetzes angewieſen, und ſollen ſie unter keinem erſinnlichen Vorwande von der Vorſchrift desſelben abweichen. Nur wenn dem Richter ein Fall, der in dem Geſetze nicht beſtimmet wäre, oder ein gegründeter Zweifel über den Verſtand des Geſetzes auffiele, ſoll die höchſte Entſcheidung durch die vorgeſetzte Behörde eingeholet werden.

Patent Wien vom 1., kundgemacht in Mähren den 23., in Böhmen den 25., und in Gallizien durch Patent vom 30. November 1786.

Verſchiebung des Termins zur Wirkſamkeit desſelben in Gallizien bis auf den 1. Mai 1787.

Der Termin zur Wirkſamkeit des erſten Theils des bürgerlichen Geſetzbuches wird für Gallizien verlängert, und dazu der 1. Mai 1787 feſtgeſetzet.

Hofentſchlieſſung vom 2., kundgemacht in Gallizien den 10. März 1787.

All=

Allgemeines
bürgerliches Geſetzbuch.

Erſter Theil.

Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch.

Erſter Theil.

Erſtes Hauptſtück.

Von den Geſetzen.

§. 1.

Jeder Unterthan erwartet von dem Landesfürſten Sicherheit und Schutz. Es iſt alſo die Pflicht des Landesfürſten, die Rechte der Unterthanen deutlich zu beſtimmen, und ihre Handlungen ſo zu leiten, wie es der allgemeine, und beſondere Wohlſtand fordert. Von den Geſetzen.

§. 2.

Von der dem Landesfürſten eigenen oberſten Gewalt entſpringt die Verbindlichkeit aller in dem ordentlichen Wege kundgemachten Geſetze. Die

Kund-

Kundmachung der Geſetze aber ſoll in iedem Lande auf eine ſolche Art geſchehen, damit das Geſetz ſchleunig zu Jedermanns Wiſſenſchaft gelange.

§. 3.

Von dem Zeitpunkte der geſchehenen Kundmachung iſt Jedermann verpflichtet, ſich nach den Geſetzen zu richten; die Handlungen erhalten von denſelben entweder ihre Giltigkeit, oder Ungiltigkeit, und die auf die Uibertretung verhängten Strafen werden verwirket, ohne daß Nichtkenntniß, oder ein Rechtsirrthum Jemanden zuſtatten kommen, und von der verwirkten Strafe entheben, oder daß unter dem Vorwande des Nichtkenntniſſes eine geſetzwidrige Handlung zu Kräften gelangen könne. Dem Landesfürſten bleibt iedoch vorbehalten, bei beſonderen Umſtänden Jemanden, der durch Nichtkenntniß, oder Rechtsirrthum an ſeinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, eine auſerordentliche Rechtshilfe angedeihen zu laſſen.

§. 4.

Jeder, der ſich in dem Gebiete aufhält, für welches ein Geſetz gegeben iſt, er ſei Eingeborner, oder Fremder, iſt zu deſſen Befolgung verbunden. Auch dieienigen, die ſich auſer den Gränzen dieſer

Staa=

Staaten befinden, ſind ſchuldig, ſich nach den innländiſchen Geſetzen zu richten, wenn ſie in dieſen Ländern Recht ſuchen, oder nehmen.

§. 5.

Wenn hingegen Unterthanen dieſer Staaten in fremdem Gebiete ſich aufhalten, haben die nach den dortigen Geſetzen geſchloſſenen Verträge, oder Handlungen auch in dieſen Ländern eine rechtliche Wirkung, in ſoferne dieſelben nur eine perſönliche Verbindlichkeit, oder bewegliche Sachen betreffen, und in ſoweit ſolche Handlungen vermög innländiſcher Geſetze nicht an ſich ſelbſt ungiltig, oder die Unterthanen dieſer Staaten dazu unfähig ſind. Ein hierländiges unbewegliches Gut aber eigenthümlich zu übertragen, oder darauf ein Recht zu gründen, kann nicht anders, als auf die durch die innländiſchen Geſetze vorgeſchriebene Art, geſchehen. Auch bleiben hieſige Unterthanen den Befehlen des Landesfürſten, und den hierlandes in Anſehung ihrer ergehenden Rechtsſprüche, wo ſie ſich immer befinden mögen, unterworfen.

§. 6.

Wenn bei einer Handlung die vorgeſchriebene weſentliche Feierlichkeit unterlaſſen, oder wenn die

geſetzwidrige Handlung im Geſetze ſelbſt ausdrück-lich vernichtet wird, ſo entſtehet keine Verbindlichkeit daraus, und kann durch dieſelbe kein Recht erworben werden.

§. 7.

Das Geſetz verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle, auſer, wenn durch das ſpätere Geſetz kein neues Recht eingeführt, ſondern nur das frühere Geſetz erläutert wird. Handlungen, woraus von Zeit zu Zeit neue Verbindlichkeiten erwachſen, wenn ſie gleich dem Geſetze vorhergegangen, unterliegen dennoch in Anſehung dieſer Verbindlichkeiten den iedesmal beſtehenden Geſetzen.

§. 8.

Wie die allgemeinen Geſetze, ſo haben auch Satzungen, und Anordnungen, welche nur auf ein beſonderes Land, oder eine eigene Ortſchaft gerichtet ſind, vollkommene Verbindlichkeit, und dieſes nicht nur, wenn ſolche beſondere Geſetze unmittelbar von dem Landesfürſten erlaſſen, oder ausdrücklich von ihm beſtättiget ſind, ſondern auch, wo in Ermanglung von beiden, dennoch die beſondere landesfürſtliche Verwilligung vorhanden iſt, daß die

un-

untergeordneten Obrigkeiten, Gerichte, Gemeinden, Vorſteher, und Mittel dergleichen Satzungen und Anordnungen nach Erforderniß des Amtes, und zu Erhaltung guter Ordnung machen mögen, deren Einſicht, Aenderung, und Aufhebung dem Landesfürſten aber zu allen Zeiten vorbehalten bleibt. Ohne ſolche beſondere Verwilligung können die von einer Gemeinde getroffenen Schlüſſe und Verabredungen nicht als Satzungen, ſondern bloß als freiwillige Verträge angeſehen werden.

§. 9.

Gegen die Geſetze, diejenigen ſowohl, die bereits erlaſſen worden, als auch die in Zukunft noch erlaſſen werden, ſoll keine Gewohnheit beſtehen, und Kraft haben, ſie möge gleich in allen Erbländern allgemein, oder in einzelnen Orten eingeführet ſein. Und werden hiermit alle vor dieſem Geſetze ſchon beſtehende Gewohnheiten gänzlich aufgehoben, und auſer Kraft geſetzt, auch diejenigen, welche in der Zukunft iemals einzuführen verſucht werden ſollten, wirkungslos, und als ſtrafbares Beginnen erkläret.

§. 10.

Auch in denienigen Fällen, worüber in den Geſetzen nichts verordnet iſt, iſt keine Gewohnheit zuläſſig, noch von einer verbindenden Kraft. Soll in dergleichen Fällen eine allgemeine und gewiſſe Anordnung für nothwendig, oder doch erſprießlich gehalten werden, iſt dieſelbe bei dem Landesfürſten zu ſuchen.

§. 11.

Auf eine Gewohnheit kann nur dann geſehen werden, wenn ein Geſetz zwar die Hauptſache entſcheidet, in Betreff der Umſtände aber dabei ſich auf den Landesgebrauch, und die bisherige Beobachtung bezieht. In dieſen Fällen ſoll für Recht gehalten werden, was in einem, oder mehreren Ländern entweder von allen, oder doch von dem größten Theile, freiwillig, öffentlich, und durch längere Zeit beobachtet worden.

§. 12.

Wenn iedoch eine ſolche Gewohnheit verbindlich ſein ſoll, muß die Gleichförmigkeit derſelben wenigſtens dreimal freiwillig und wiſſentlich von Allen, oder von dem gröſſeren Theile beobachtet,

von

von der erſten Ausübung wenigſtens eine Zeit von 10 Jahren verfloſſen, und ſolche während dieſer Zeit von Niemandem widerſprochen, noch dagegen ſonſt etwas Widriges vorgenommen worden ſind.

§. 13.

Uiber Sachen, oder Handlungen, die Jedermanns freier Willkühr überlaſſen ſind, findet keine verbindliche Gewohnheit Platz. Auch kann aus gleichförmigen in gleichen Fällen ergangenen Rechtsſprüchen für die künftigen Handlungen keine Gewohnheit erwachſen.

§. 14.

In ſo weit Gewohnheiten eingeführet werden können, werden ſie durch ſpätere Gewohnheiten auch wieder aufgehoben. Aber da ſolche Gewohnheiten ihre ganze Weſenheit, und Verbindlichkeit nur von der geſetzgebenden Gewalt, und der ſtillſchweigenden Bewilligung des Landesfürſten erhalten, ſo bleibt es dieſem auch ſtäts vorbehalten, Gewohnheiten nach Erforderniß der Umſtände zu beſchränken, und aufzuheben.

§. 15.

Den von dem Landesfürſten verliehenen beſonderen Begünſtigungen, Gnaden, und Freiheiten ſoll von Niemandem entgegengehandelt, noch dem Begnädigten im Genuſſe der ihm verliehenen Freiheiten ein Hinderniß geleget werden.

§. 16.

Alle von dem Landesfürſten ertheilte Begünſtigungen enthalten das Bedingniß in ſich, *wenn* ſich die Sache angebrachtermaſſen verhält.

Wenn ſich daher nach der Hand zeigte, daß Begünſtigungen durch unwahrhaftes Anbringen, Verſchweigung der Wahrheit, oder argliſtigerweiſe erſchlichen worden, ſoll der Fall dem Landesfürſten iedesmal zur Abänderung der Entſchlieſſung angezeiget werden.

§. 17.

Zwiſchen zwoen gleich begünſtigten Perſonen, die in dem Genuſſe ihrer Befreiung zuſammentreffen, und einander hinderlich fallen, gebührt dem, welcher ohne die Befreiung einen weſentlichen Schaden leiden würde, der Vorzug vor dem andern,

dem

dem der Genuß ſeiner Begünſtigung nur Gewinn brächte. Wo es aber bei beiden gleich entweder um Abwendung eines Schadens, oder um bloſſen Gewinn zu thun wäre, iſt die Befreiung überwiegender, welcher bei der Verleihung in Zuſammentreffung mit andern der Vorzug namentlich zugeſtanden worden. Bei allen andern Begünſtigungen iſt die ältere der ſpäter verliehenen vorzuziehen, wenn nicht die erſtere durch die letztere ausdrücklich aufgehoben wird.

§. 18.

Die Dauer einer Befreiung hängt von der Meinung ab, welche bei Verleihung derſelben geäuſert worden. So erlöſchen perſönliche Begünſtigungen, wenn die Perſonen ſterben, oder wenn die Eigenſchaft, unter welcher die Befreiung gegeben worden, verändert wird. Sächliche Befreiungen hören auf, wenn die Gemeinde, der ſie ertheilt ſind, gänzlich aufgelöſet, das Amt, die Würde, mit der ſie verknüpft ſind, nicht mehr erſetzet wird, oder die Sache, worauf ſie haften, ſolchergeſtalten zu Grunde geht, daß zur Wiederherſtellung keine Hoffnung vorhanden iſt.

§. 19.

Der erhaltenen Befreiungen kann Jedermann durch ausdrückliche Verzicht, oder ſtillſchweigend durch den Nichtgebrauch ſich begeben, es wäre denn der, welchem die freie Schaltung mit ſeinem Vermögen mangelt, oder wenn die Begebung zum Nachtheile einer geſammten Gemeinde, oder eines Dritten gereichte, oder auch wenn die Befreiung mehr zum gemeinen Beſten, und zur Aufrechthaltung eines Standes oder Würde, als zum Vortheile der Perſon, verliehen worden.

§. 20.

Wenn die Begünſtigung in einer bloß willkührlichen, Niemanden nachtheiligen Ausübung beſteht, ſo zieht der Nichtgebrauch deren Verluſt nicht nach ſich. Sonſt aber werden Begünſtigungen ganz, oder zum Theile, nachdem ganz oder zum Theile davon nicht Gebrauch gemacht worden, auf folgende Art verlohren: Wenn die Begünſtigungen in einem Befugniſſe, von andern etwas zu fordern, oder mit ihrer Beſchwerde ein Recht auszuüben, beſteht, erliſcht dieſelbe durch die vorgeſchriebene Veriährungszeit, wofern während dieſer Zeit der Gebrauch thunlich geweſen iſt. Hingegen, wenn der Begünſtigte von einer gemeinen Beſchwerde ent-

enthoben war, hört dieſe Befreiung ſogleich auf, wenn derſelbe ſich der ihm erlaſſenen Beſchwerde dreimal freiwillig, wiſſentlich, und ohne Vorbehalt unterzogen hat.

§. 21.

Uibrigens muß es ſtäts von dem Landesfürſten abhängen, ſowohl eine bloſſe Gnadenverleihung willkührlich zu widerrufen, als auch iede andere nach Befinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch, oder Mißbrauch gemacht, oder ſolche durch Veränderung der Umſtände unbillig, mit denſelben unverträglich, vielleicht gemeinſchädlich würde.

§. 22.

Wenn bei Verleihung einer Freiheit ausdrücklich vorgeſehen iſt, daß deren Beſtättigung von Zeit zu Zeit angeſucht werden ſoll, oder wenn bei ieweiliger Veränderung der Landesregierung wegen Beſtättigung der Befreiungen ein allgemeines Gebot ergeht, erliſcht die Befreiung gänzlich, wofern in der anberaumten Friſt die Beſtättigung nicht geſucht wird.

§. 23.

Eine erhaltene Beſtättigung giebt, wenn die Befreiung bereits erloſchen iſt, kein neues Recht, ſondern beſtärket bloß dasienige, welches aus der erſten Befreiung gebühret, und nur in dem Maaſſe, als der Befreite ſich in dem Beſitze befindet, und dieſer Beſitz weder den landesfürſtlichen, noch eines Andern Gerechtſamen zuwider iſt; es wäre denn in der Beſtättigung ein Mehreres beſonders ausgedrückt, oder einer ſchon erloſchenen Befreiung ihre vorige Kraft von neuem namentlich beigelegt.

§. 24.

Die erlaſſenen Geſetze ſind ſtäts nach dem eigenen, und allgemeinen Verſtande der Worte zu nehmen. Niemand iſt berechtiget, ſich einer rechtskräftigen Auslegung anzumaſſen, noch unter dem Vorwande eines Unterſchieds zwiſchen den Worten und dem Sinne der Geſetze, ſolche zu erweitern, oder einzuſchränken. Auch ſoll kein Richter unter Vorſchützung einer von der Strenge der Rechte unterſchiedenen Billigkeit von der klaren Vorſchrift der Geſetze abgehen. In denienigen Fällen aber, wo der Richter durch die Geſetze ſelbſt angewieſen

wird,

wird, auf Perſonen, Zeit, Ort, und andere Umſtände zu ſehen, liegt ihm ob, alle dieſe bei der Handlung unterlaufende Umſtände nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen.

§. 25.

Auch ſonſt Jedermann, beſonders Partheien bei Rechtsſtreitigkeiten, und ihre Rechtsfreunde haben ſich aller gekünſtelten Auslegung der Geſetze, aller Ausdeutung, Erweiterung, oder Beſchränkung derſelben durch Gewohnheiten zu enthalten. Nicht nur daß auf Wendungen dieſer Art keine Rückſicht zu nehmen iſt; ſondern, wenn gefliſſentliche Wortverdrehung, oder Argliſt wahrgenommen würde, oder wenn wider die klare Vorſchrift der Geſetze eine widrige Gewohnheit angeführet würde, ſoll gegen den Anführenden nach richterlichem Ermeſſen noch mit ſcharfer Strafe vorgegangen werden.

§. 26.

Wenn dem Richter ein Zweifel vorfiele: ob ein vorkommender Fall in dem Geſetze begriffen ſei, oder nicht; wenn ihm das Geſetz dunkel ſchiene, oder falls beſondere, und ſehr erhebliche Beden-

ken

ken der Beobachtung desſelben entgegen ſtünden, ſoll die Belehrung allzeit von dem Landesfürſten geſuchet werden. Aber wenn ein Fall zwar nicht wörtlich in dem Geſetze ausgedrückt, iedoch in den Umſtänden, und der ganzen Beſchaffenheit der Sache mit einem andern ausdrücklich entſchiedenen Falle vollkommen gleich wäre, ſo iſt zwar dem Richter, den unentſchiedenen Fall nach dem entſchiedenen zu beurtheilen, geſtattet; doch ſoll ein ſolcher Fall iedesmal dem Landesfürſten angezeiget werden.

§. 27.

Die von dem Landesfürſten ertheilten beſonderen Begünſtigungeu ſind ebenfalls nach dem buchſtäblichen Innhalte zu nehmen, und, wenn ſich über den eigentlichen Sinn derſelben erhebliche Anſtände äuſerten, iſt der Fall dem Landesfürſten zur Entſcheidung vorzulegen. Auſer ſolchen erheblichen Anſtänden iſt in Anſehung der Begünſtigungen überhaupt die Richtſchnur: Jede Befreiung iſt auf das genaueſte auszudeuten, folglich im Zweifel eine zur Beſchwerde eines Andern gereichende Befreiung mehr für perſönlich, und zeitlich, als für immerwährend zu achten. Und wo es auf eine Enthebung von den Geſetzen, oder auf den Abbruch des

von

von einem Dritten bereits erworbenen Rechts ankömmt, da ſoll darauf geſehen werden, daß von den Geſetzen ſo wenig, als es mit der Wirkung der Befreiung geſchehen kann, abgegangen, und dem Dritten, ſo wenig als möglich, geſchadet werde.

Zwei=

Zweites Hauptſtück.

Von den Rechten der Unterthanen überhaupt.

§. 1.

Von den Rechten der Unterthanen überhaupt.

Unter dem Schutze, und nach der Leitung der Landesgeſetze genieſſen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freiheit.

§. 2.

Unterthanen, die von dem Feinde gefangen werden, bleiben ihre Rechte und Gerechtſame bis zu ihrer Rückkehr unvermindert, ſowohl die, welche ſie bereits gehabt, als die ihnen während der Gefangenſchaft anfallen. Wäre aber auf eine oder andere Art etwas zu deren Beeinträchtigung geſchehen, ſo ſoll, wenn ihnen ſonſt nichts im Wege ſteht, ihnen die erforderliche Rechtshilfe verſchaffet werden. Auch, was ſie während der Gefangenſchaft mit ihrem Eigenthume geordnet haben, hat vollen Beſtand; wofern nur ihr freier und ungezwungener Wille genugſam erweislich iſt, und ſie auſer der Gefangenſchaft zu einer ſolchen Anordnung fähig geweſen wären.

§. 3.

Alle, die in den Erbländern unter der landesfürſtlichen Gewalt vereiniget leben, ſind für Innländer, und Unterthanen zu halten, und genieſſen ohne Unterſchied die Unterthanen und Innländern allgemein gebührenden Rechte. Fremde genieſſen bei einer Durchreiſe, oder ſonſt bei ihrem Aufenthalte in den Erbländern, den gemeinen Landesſchutz, ſind aber für keine Unterthanen zu achten.

§. 4.

Alle Unterthanen in den Erbländern ſind erbsfähig, auch zu Erwerbung beweglicher, und unbeweglicher Güter befugt. Daher können ſie nicht nur in den Ländern, wo ſie vermög der Landesverfaſſung landesfähig ſind, ſondern auch in andern Ländern, wo ſie dieſe Fähigkeit noch nicht haben, wofern ſie anders nicht durch die Landesverfaſſung ausgeſchloſſen ſind, ſowohl durch lebzeitige, als letztwillige Handlungen landſchaftliche Güter, Gilten, und Rechte an ſich bringen, auch zu dem landtäſtichen Beſitze derſelben gelangen, und alle Rechte des Beſitzes ausüben, ohne daß ſie von einem Landmanne dieſes Landes durch Anmeldung des Einſtandsrechts aus dem Beſitze

ver=

verdränget werden mögen. Das Einſtandsrecht wird hiermit ganz aufgehoben.

§. 5.

Doch iſt Niemand befugt, ſchon wegen dieſes Beſitzes, auch auf die Landmannſchaft, und die davon abhangenden Gerechtſamen ſelbſt Anſpruch zu machen, ſo lange er nicht auf die vorgeſchriebene Art die Eigenſchaft eines Landmanns erworben hat.

§. 6.

Was bei landſchaftlichen Gütern, und Rechten vorgeſchrieben wird, iſt auch von bürgerlichen Gründen, und den darauf haftenden Rechten zuverſtehen. Und wird bei bürgerlichen Gründen das bürgerliche Einſtandsrecht ebenfalls gänzlich aufgehoben.

Nicht allein das landmänniſche, und bürgerliche, ſondern alle Gattungen des Einſtandsrechts ſind aufgehoben.

Zu Vermeidung alles Mißverſtandes wird erkläret, daß durch den 4. und 6. §. des zweiten Kapitels des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches nicht bloß das landmänniſche und bürgerliche Einſtandrecht, ſondern alle Gattungen des in den verſchiedenen Landesgeſetzen, oder Gewohnheiten gegründeten

ten Einſtandrechts allgemein und ganz, unter was für Art und Benennungen dasſelbe derzeit gewöhnlich und Rechtens geweſen ſei, aufgehoben iſt.

Patent Wien vom 8. März, in Gallizien vom 12. April 1787.

§. 7.

Auch Fremde können nicht nur bewegliche Güter, ſondern, wenn ſonſt kein Hinderniß entgegen ſteht, auch landſchäftliche, und bürgerliche Güter, Herrlichkeiten und Rechte an ſich bringen; jedoch nur auf rechtmäſſige Art, und offenbar, keineswegs aber durch Scheinhandlungen, oder heimliches Einverſtändniß. Auch ſind Fremde in Betreff der landſchäftlichen, und bürgerlichen Güter, Herrlichkeiten, und Rechte, ſolang des Eigenthums und rechtlichen Beſitzes unfähig, bis ſie die Eigenſchaft eines Innländers, und Unterthans angenommen, und in dieſen Staaten ihren Wohnſitz genommen haben.

§. 8.

Gegen Fremde, denen in einem der Erbländer eine Erbſchaft zufällt, ſoll das nämliche Recht gelten, welches gegen die Innwohner dieſes Erb-

landes in ihrem Vaterlande geltend iſt. Wenn in einer ſolchen Verlaſſenſchaft, zu deren Erbſchaft ein Fremder gelangen ſoll, landſchäftliche, oder bürgerliche Güter begriffen ſind, ſo hat dasienige Anwendung, was im vorigen §. feſtgeſetzet worden.

§. 9.

Fremde können alſo um ſo mehr anderes unbewegliches Eigenthum, welches die Eigenſchaft eines bürgerlichen oder landſchäftlichen Gutes nicht an ſich hat, durch lebzeitige Handlungen erwerben, und durch die Erbfolge an ſich bringen. In beiden Fällen aber ſind ſie verpflichtet, den feſtgeſetzten Grundrechten Genüge zu leiſten; widrigens die Grundobrigkeit befugt iſt, ſich ihres in der Landesverfaſſung gegründeten Rechts zu gebrauchen.

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Von den Rechten zwiſchen Eheleuten.

§. 1.

Eheverſprechen, wodurch ſich eine Manns- und Weibsperſon die Ehe vorhinein zuſagen, haben keine rechtliche Verbindlichkeit. Wenn daher ein Eheverſprechen gleichwohl eingegangen wird, dasſelbe möge auf was immer für eine Art gefaſſet, mit was immer für Feierlichkeiten verſehen ſein, ſoll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach ſich ziehen, noch ſonſt eine rechtliche Wirkung haben. Von den Rechten zwiſchen Eheleuten.

§. 2.

Um ſo minder ſoll eine nach vorhergegangenem Eheverſprechen geſchehene Schwächung, oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe gründen; eine ſolche Schwächung oder Schwängerung ſoll nicht anders angeſehen werden, als wenn ſolche ohne vorheriges Eheverſprechen geſchehen iſt.

§. 3.

Die Ehe an ſich, als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet, und die daraus flieſſenden wechſelſeitigen bürgerlichen Gerechtſamen, und Verbindlichkeiten erhalten ihre Weſenheit, Kraft, nnd Beſtimmung ganz, und einzig von den landesfürſtlichen Geſetzen. Die Entſcheidung der hierüber entſtehenden Streitigkeiten gehöret alſo für die landesfürſtlichen Gerichtsſtellen.

§. 4.

Jedermann iſt befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch folgende Anordnung dazu nicht unfähig erkläret wird.

§. 5

Erſtens ſind zu Schlieſſung eines Ehevertrags nicht fähig Minderiährige, wenn ſie ihres eheleiblichen Vaters, oder in deſſen Abgang des Großvaters väterlicher Seite Einwilligung darüber nicht eingeholet haben.

§. 6.

Wenn iedoch Vater oder Großvater ihre Einwilligung verſagen, iſt den Kindern, oder dem

Thei-

Theile, mit welchem die Ehe nicht zugelaſſen wer- den will, wie auch ſeinem Vater, oder Vormunde, ſich an die Gerichtsbehörde zu wenden, geſtattet.

§. 7.

Findet die Behörde, nachdem der Vater oder Großvater vernommen worden, die Urſache der verweigerten Einwilligung erheblich, ſo hat auch dieſelbe das Geſuch auf eine den Umſtänden ange- meſſene Art abzuſchlagen. Können die Aeltern kei- ne wichtige Urſache ihrer Weigerung anführen, ſo ſoll die Behörde verſuchen, ſie zur gütlichen Ein- willigung zu vermögen; fällt der Verſuch fruchtlos aus, ſo hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen. Eine auf gerichtliche Be- willigung geſchloſſene Ehe hat nicht nur vollkomme- ne Giltigkeit, ſondern ſoll auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen.

§. 8.

Wenn Minderjährige, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren aus- drückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung angeſuchet zu haben, oder gar nach einer gerichtli- chen Abweiſung, eine Ehe ſchlieſſen, iſt dieſelbe ganz ungiltig, und ohne alle Wirkung.

§. 9.

Wofern der Vater oder Großvater väterlicher Seite zwar am Leben ſind, aber das Gericht dieſelben von der Vormundſchaft entweder, weil ſie darauf Verzicht gethan, oder wegen eines wider ſie ſtreitenden Bedenkens auszuſchlieſſen, mithin einen andern Vormund zu beſtellen, befunden hat, iſt nebſt der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch die Einwilligung des Vormunds einzuholen. Sind dieſe in ihrer Meinung unterſchieden, hat das Gericht zu entſcheiden.

§. 10.

Zweitens: Wo Vater und Großvater väterlicher Seite geſtorben ſind, können Minderiährige dennoch ohne Einwilligung derienigen, unter deren Obſorge ſie ſtehen, ſich nicht verehligen. In einem ſolchen Falle aber iſt die Einwilligung des Vormunds allein nicht genug, ſondern muß auch die gerichtliche Genehmhaltung angeſuchet werden.

§. 11.

Wollte ein Vormund weder ſelbſt einwilligen, noch die Vormundſchaftsbehörde angehen, ſo ſteht nach §. 6. dem Minderiährigen ſelbſt, oder andern in ſei-

ſeinem Namen frei, ſich an die Behörde zu wenden, welche nach Vernehmung des Vormunds vorzukehren hat, was ſie der Billigkeit gemäß findet.

§. 12.

Die Heurath großjähriger Kinder, wenn ſie gleich ohne, oder wider die Einwilligung des Vaters oder Großvaters deſchloſſen worden, iſt giltig. Wofern aber die Urſache der von dem Vater oder Großvater geſchehenen Weigerung ſo beſchaffen iſt, daß ſie vom Gerichte für gründlich anerkennet wird, ſollen die Aeltern nicht nur von aller Ausſtattung, oder Verſorgung, wie ſie immer beſchaffen ſein mag, gänzlich entbunden, ſondern auch befugt ſein, ſo weit ſie nicht etwa nachher die Heurath begnehmiget haben, ein ſolches ungehorſames Kind zu enterben.

§. 13.

Bei einer ſolchen Heurath, ſie möge giltig oder ungiltig ſein, ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände diejenigen ohne Unterſchied beſtrafet werden, die dazu verführt, die aus Argliſt oder Gewinnſucht ſich dabei zur Unterhandlung gebrauchen laſſen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit, Vorſchub gegeben haben.

§. 14.

Drittens: Ehen zwiſchen einem Unterthan dieſer Staaten von chriſtlicher Religion, und einem andern, der der chriſtlichen Religion nicht zugethan iſt, ſind nichtig, und ungiltig.

§. 15.

Viertens: Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheurathet iſt, ſind, ſo lang dieſe Ehe beſtehet, nicht befugt, eine zweite Ehe einzugehen. Wird eine ſolche zweite Ehe dennoch geſchloſſen, ſo iſt ſie ungiltig.

§. 16.

Wenn daher verehligt geweſene Perſonen zu neuer Ehe ſchreiten wollen, ſollen dieſelben, wofern der Tod des erſten Ehegatten an dem Orte, wo ſie ſich wieder verehligen wollen, nicht allgemein kündig iſt, nicht eher zur zweiten Heurath gelaſſen werden, bis ſie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte zureichende Art bewieſen haben.

§. 17.

Fünftens: Blutsverwandte ſind ſich untereinander zu ehligen unfähig. In der auf = und abſteigenden Linie iſt dieſe Unfähigkeit immerwährend. Unter Seitenverwandten aber ſoll ſie ſich nicht weiter erſtrecken, als auf die Heurath zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen Bruder und ſeines Bruders, oder ſeiner Schweſter Tochter, wie auch zwiſchen Schweſter und ihres Bruders, oder ihrer Schweſter Sohn, und auf die Heurath zwiſchen Geſchwiſterkinder.

§. 18.

Dieſe Unfähigkeit zur Ehe zwiſchen Seitenverwandten beſteht ohne Unterſchied, nicht nur, wenn die Brüder und Schweſtern von einem Vater und von einer Mutter abſtammen, ſondern auch wenn ſie bloß den Vater, oder bloß die Mutter gemeinſchaftlich haben. Uiberhaupt iede Verwandtſchaft, ſowohl, welche aus eheliger, als die, welche aus uneheliger Erzeugung ihren Urſprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderniß der Ehe.

§. 19.

Sechſtens: Auch die Schwägerſchaft macht zwiſchen dem Manne, und den Verwandten ſeines Weibes, dann zwiſchen dem Weibe und den Verwandten ihres Mannes die Ehe ungiltig. Der Mann nämlich kann die im §. 17 und 18 erwähnten Verwandten ſeines Weibes, und das Weib die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehligen.

§. 20.

Wofern iedoch in irgend einem beſonderen Falle ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen, deren Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, räthlich machten, muß der Fall allzeit dem Landesfürſten angezeiget, und ſeiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebet werden.

§. 21.

Siebentens: Wer eine Weibsperſon gewaltthätigerweiſe entführet, kann mit derſelben eine giltige Ehe nicht ſchlieſſen. Wenn iedoch eine Weibsperſon, nachdem ſie ſich wieder auſer Gewalt des Entführers befindet, denſelben zu heurathen ein-

willi-

williget, ſteht der Giltigkeit dieſer Ehe nichts im Wege.

§. 22.

Achtens: Ebenfalls werden ein Ehebrecher und eine Ehebrecherinn für unfähig erkläret, mit einander eine giltige Ehe zu ſchlieſſen, wofern der begangene Ehebruch, vor der zwiſchen denſelben geſchloſſenen Ehe, gerichtlich erwieſen worden.

§. 23.

Neuntens: Sollen auch diejenigen mit einander eine giltige Ehe einzugehen unfähig ſein, die den ihrer Heurath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben; die Ermordung mag von ihnen ſelbſt, oder auf ihre Veranlaſſung von einem andern vollbracht, und entweder mit beiderſeitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile, ohne Willen und Wiſſen des andern Theils, verübet worden ſein.

§. 24.

Zehntens: Militärperſonen ſind ohne ſchriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Korps, oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit, ſich zu

verehligen nicht fähig. Nicht nur, daß eine wider dieſes Verbot eingegangene Ehe für ſich ungiltig und nichtig iſt, ſondern es werden auch die Partheien, welche ſich geehliget, und der Pfarrer, Paſtor, oder Pope, welche die Militärperſonen ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtrafet werden.

§. 25.

In Anſehung der in der katholiſchen Kirche mit dem Stande der Geiſtlichkeit, und den abgelegten Ordensgelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe bleibt das bisher Beſtehende unabgeändert.

§. 26.

Der Ehevertrag (Kontrakt) ſelbſt wird geſchloſſen, wenn eine Manns- und Weibsperſon einwilligen, mit einander in eine unzertrennliche Gemeinſchaft zu treten, um Kinder zu erzeugen, und der mit dieſem Stande verbundenen Rechte zu genieſſen.

§. 27.

Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrücket und im Allgemeinen von den Partheien ſelbſt gegeben werden. Zwar iſt, die Ehe auch durch einen Bevollmächtigten zu ſchlieſſen, erlaubt; allein eine ſolche Ehe iſt nur dann vollgiltig, wenn die Vollmacht auf die Heurath einer beſtimmten Perſon gerichtet iſt, und wenn dieſe Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe ſchließt, nicht bereits widerrufen worden.

§. 28.

Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Giltigkeit des Ehevertrags. Daher können dieienigen, die ihrer Vernunft beraubet ſind, wenn ſie nicht heitere Zwiſchenſtunden haben, in welchen ſie die Rechte, und Verbindlichkeiten des Eheſtands einſehen, keine giltige Ehe ſchlieſſen; Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, ſtehet zur Schlieſſung der Ehe nichts im Wege.

§. 29.

Ungiltig iſt der Vertrag der Ehe, wenn in der Perſon, mit welcher die Ehe geſchloſſen wor-

den,

den, ein Irrthum vorgeht. Ein in Nebenſachen, oder in den Eigenſchaften der Perſon vorgegangener Irrthum aber hindert die Giltigkeit des Ehevertrags nicht, es ſei denn, daß die Eigenſchaft die ganze Weſenheit der Perſon verändert, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beſchränket, von der andern Seite aber dieſe Eigenſchaft betrüglicherweiſe vorgegeben worden.

§. 30.

Das Ehehinderniß wird hiermit auch auf den Fall erweitert, da eine Weibsperſon zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich ſchwanger iſt, dieſer Umſtand ihrem künftigen Ehemanne nicht bekannt war, und dieſer, ſobald er von der vorgängigen Schwangerſchaft Beweiſe gehabt, bei Behörde die Anzeige gemacht, auch, vorher keine Wiſſenſchaft davon gehabt zu haben, darthun kann.

§. 31.

Der Giltigkeit der Ehe ſteht weiters entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht, und Gewalt erzwungen worden; wofern nämlich die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch

zu erzwingen, eingeiagt, auch ſo beſchaffen war, daß eine Perſon, wie die, welche dieſe Furcht ausführt, derſelben nicht hat widerſtehen können.

§. 32.

Das Befugniß, eine aus Irrthum, oder Furcht eingegangene Ehe als ungiltig anzufechten, hat nur der Theil, der in den Irrthum verſetzet, oder dem die Furcht eingeiagt worden, keineswegs aber der andere, bei dem weder Irrthum, noch Zwang vorhanden war. Selbſt der erſtere ſoll mit keiner Klage wider die geſchloſſene Ehe weiter gehöret werden, wenn nach entdecktem Irrthume, oder vorüber gegangener Furcht, er ſeine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgeſetzte ehelige Beiwohnung erneuert hat.

§. 33.

Indeſſen wird hiermit erkläret, daß nicht iede, obgleich deutlich ausgedrückte, Einwilligung zur Schlieſſung der Ehe für hinlängiich anzuerkennen iſt. Zur Weſenheit des Ehevertrags, und als ein zu deſſen Giltigkeit unumgängliches Bedingniß wird vorgeſchrieben, daß die beiderſeitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Paſtors, Popen, oder Rabbiners, in deſſen Pfarre,

oder

oder Sprengel die Brautleute wohnhaft ſind, und in Beiſein von zween Zeugen ausgedrückt werde. Doch iſt dem Pfarrer, Paſtor, Popen, oder Rabbiner das Befugniß eingeräumt, daß ſie ſtatt ihrer auch Jemanden andern, um in ihrem Namen bei Schlieſſung der Ehe gegenwärtig zu ſein, beſtellen mögen.

§. 34.

Wo Bräutigam und Braut unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören, iſt es genug, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabbiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Paſtor, Popen, oder Rabbiner der Braut erkläret wird.

§. 35.

Jede Ehe, bevor ſie geſchloſſen wird, ſoll in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage, oder gebotenen Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wann ſich ſonſt das Volk in gröſſerer Menge verſammelt, öffentlich aufgeboten (verkündet) bei dieſem Aufgebote (Verkündigung) beide Brautleute mit Tauf- und Geſchlechtsnamen, Geburtsort und Stand deutlich bezeichnet, und das Aufgebot noch an zween folgenden Sonn- oder

Feier-

Feiertagen wiederholet werden, damit Jedermann hinlängliche Zeit habe, ein ihm etwa bekanntes Hinderniß gehörig zu entdecken.

§. 36.

Gehören die Brautleute unter verſchiedene Pfarrbezirke, ſo ſoll das dreimalige Aufgebot in der Pfarre von beiden geſchehen; und hätte eines der Brautleute ſich in ſeiner dermaligen Pfarre noch nicht durch ſechs Wochen aufgehalten, ſo ſoll das Aufgebot auch noch in derienigen Pfarre geſchehen, unter welche es vorher gehöret hat.

§. 37.

In auſerordentlichen Fällen, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, iſt den Partheien geſtattet, um Nachſicht des dreimaligen Aufgebots anzulangen. Um dieſe Nachſicht haben ſie ſich an ihre weltliche Behörde zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt iſt, in ſolchen Fällen die angeſuchte Nachſehung zu ertheilen.

§. 38.

In allen Fällen, wo das Aufgebot in mehr, als einer Pfarre zu geſchehen hat, hat der Pfarrer, Paſtor, Pope, oder Rabbiner, in deſſen Ge-

genwart die Ehe geſchloſſen werden ſoll, ſich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geſchehenen Aufgebots geben zu laſſen. Ohne Aufgebot ſoll kein Pfarrer, Paſtor, Pope, oder Rabbiner unter ſchwerer Strafe eine Parthei trauen, kopuliren, oder zuſammengeben, wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene dießfällige Nachſehung, oder, im Falle es eine Militärperſon iſt, die von ihrem Regimente, Korps, oder der vorgeſetzten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ſchriftlich vorgezeiget worden. Eine ohne das vorgeſchriebene dreimalige Aufgebot, oder ohne eine über das Aufgebot erhaltene Nachſehung, oder endlich ohne geſetzmäſſige Erlaubniß geſchloſſene Ehe iſt gänzlich ungiltig und nichtig.

§. 39.

Jeder Pfarrer, Paſtor, Pope, oder Rabbiner iſt ſchuldig, alle in ſeiner Pfarre geſchloſſenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geſchloſſen worden, und ob ſelbe vor ihm ſelbſt, oder vor einem Andern in ſeinem Namen, und vor wem ſie geſchloſſen worden, in die zu dieſem Ende beſtimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder über die Ehe, und Zeit, wann ſie geſchloſſen wor-

worden, entſtehende Zweifel daraus vollſtändig gehoben werden könne.

§. 40.

Jemand, der auf erlaubte Art zur Unterhandlung einer Ehe gebraucht wird, kann, wenn ihm dieſes Geſchäft eigens aufgetragen worden, ſeine Schadloshaltung anſuchen; auſer dem aber ſoll weder vor, noch nach erfolgter Heurath etwas für die Unterhandlung gefordert werden. Iſt dem Unterhändler etwas verſprochen, oder gegeben worden, ſo ſoll das Verſprechen ungiltig ſein, und zu deſſen Einbringung unter keinem Vorwande einige Rechtshilfe ertheilet werden. Das bereits Gegebene aber kann ſowohl vor, als nach der Heurath, binnen einem Jahre, da dieſelbe geſchloſſen worden, zurückgefordert werden; es würde denn erwieſen, daß es auf jeden Fall, ohne Bedingniß, ob die Heurath erfolge, oder nicht erfolge, freiwillig geſchenket worden.

§. 41.

Was hingegen für die Unterhandlung nach erfolgter Heurath aus freiwilliger Erkenntlichkeit, und ohne Zunöthigung verſprochen, verſchrieben, oder gegeben wird, hat alle Giltigkeit, die es von

Rechtswegen haben kann. Ein ſolcher Unterhändler hat iedoch ſich aller Argliſt, und ungeziemenden Abſichten zu enthalten; widrigens wird er nicht nur dem hintergangenen Theile für allen Nachtheil verfänglich, ſondern iſt auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu beſtrafen.

§. 42.

Sogleich, als der Vertrag der Ehe ordentlich geſchloſſen worden, nehmen die beidſeitigen Rechte, und Pflichten ihren Anfang.

§. 43.

Die hauptſächlichſte und weſentliche Pflicht der Eheleute iſt die ehelige Beiwohnung. Fände ſich, daß ein Ehetheil wegen Unvermögenheit dieſe Pflicht nicht erfüllen könnte, ſo iſt dem dadurch benachtheiligten Gatten das Recht vorbehalten, Klage anzubringen, damit die geſchloſſene Ehe für ungiltig erkläret werde.

§. 44.

Bei ſolchen Klagen ſoll das Gericht es niemals daran genügen laſſen, daß die von der klagenden Parthei angeführte Unvermögenheit des an-

dern

dern Theils von dieſem gerichtlich geſtanden wird. Die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit muß nach Verſchiedenheit der Perſonen allezeit durch erfahrne Aerzte, Wundärzte, oder Wehmütter (Hebammen) unterſuchet werden.

§. 45.

Finden ſich bei dieſer Unterſuchung zuverläſſige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, ſie mag überhaupt, oder nur in Rückſicht auf den andern Ehegatten vorhanden ſein, ſo iſt die Ehe für ungiltig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äuſerlichen Zeichen ſich nicht zuverläſſig beſtimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beſtändig und fortwährend ſei, ſo ſollen die Eheleute noch durch drei Jahre beiſammen wohnen, und nach deren Verlaufe nur dann getrennet werden, wann die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat.

§. 46.

Entdeckt ſich hingegen, daß die Unvermögenheit nur zeitlich iſt, und durch Anwendung ſchicklicher Mittel gehoben werden kann, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen. Eben ſo kann die Ehe nicht aufgelöst werden, wenn die Unvermögenheit zur Zeit

der geſchloſſenen Ehe nicht vorhanden geweſen; ſondern nur erſt während der Ehe durch Krankheit, oder andere Zufälle verurſachet worden.

§. 47.

Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft, Anſtändigkeit, und Billigkeit gemäſſiget ſein muß. Hingegen liegt dem Manne auch ob, das Weib ſeinem Stande gemäß zu unterhalten, und ſowohl gerichtlich, als auſergerichtlich zu vertreten.

§. 48.

Wenn wegen Unterhaltung des Eheweibs eine Beſchwerde geführt wird, ſollen die Gerichte ſchleunige Vorſehung treffen, und, wofern gütliche Verſuche nichts verfiengen, ſolche durch gerichtliche Ausmeſſung beſtimmen.

§. 49.

Das Weib erlangt das Recht, den Namen, und das Wappen des Mannes zu führen, und wird nach ſeinem Stande aller ſeiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. Dagegen des Weibs Schuldigkeit iſt, dem Wohnſitze des Mannes zu folgen, dem-

ſel-

ſelben nach Verſchiedenheit des Standes in ſeinem Nahrungsſtande Hilfe zu leiſten, und ihn in Beſorgung des Hausweſens nach Stand und Kräften zu überheben.

§. 50.

Mehrere den Eheleuten wechſelſeitig zuſtehende Gerechtſame werden ihre geſetzliche Beſtimmung da erhalten, wo über die Gegenſtände, welche ſie betreffen, beſonders angeordnet wird.

§. 51.

Wenn die Brautleute mit ihrem Vermögen frei ſchalten und walten können, ſo hängt es von ihrer Willkühr ab, ob, und was der Bräutigam ſich zu einem Heyrathsgute bedingen, und was die Braut ihm dazu beſtimmen will. Wenn aber die Braut unter der Vormundſchaft ſtehet, ſo hat der Vormund mit obervormundſchaftlicher Gutheiſſung das Heurathgut nach ihrem Vermögen, und nach Beſchaffenheit der Heurath zu beſtellen. Eben ſo hat der Vater, wenn die Tochter ein eigenes, unter ſeiner Verwaltung ſtehendes Vermögen beſitzt, und entweder mit ſeinem Willen, oder doch mit gerichtlicher Einwilligung heurathet, ihr mit Genehmhaltung des Gerichts aus dieſem Vermögen ein anſtändiges Heurathgut auszumeſſen.

§. 52.

Wenn eine Braut kein eigenes, oder kein hinlängliches Vermögen hat, ſo ſind die Aeltern und Großältern nach der Ordnung, wie ſie zum Unterhalte verbunden ſind, auch gehalten, derſelben ein Heurathsgut zu beſtimmen, oder dazu ſo viel, als nöthig iſt, beizutragen. Mutter und Großältern iedoch ſind zu einem Heurathgute für ihre Tochter und Enklinn anders nicht verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingeholet worden, obwohl dieſelbe ſonſt nicht nothwendig geweſen wäre.

§. 53.

Auſer den Urſachen, wodurch Aeltern von ſtandesmäſſigem Unterhalte der Kinder befreiet werden, entbinden ſie folgende Umſtände noch beſonders von der Schuldigkeit eines Heurathsguts: eigene Mittelloſigkeit, wenn dadurch der ſelbſt nöthige Unterhalt geſchmälert, oder die Verſorgung der andern Kinder erſchweret würde; ein zu dieſer, oder einer andern Ehe bereits empfangenes Heurathgut, oder eine Abfertigung, obſchon das Empfangene auch ohne Schuld der Tochter verloren worden wäre; die ausdrückliche Begebung des Heurathguts bei großiährigem Alter; eine Verzicht,

wel=

welche entweder von der Tochter auf die Erbſchaft desienigen, der zum Heurathsgute unmittelbar verbunden iſt, oder von dieſem auf die Erbſchaft der Großältern, von welchen das Heurathgut gefordert wird, gethan worden.

§. 54.

Wenn derienige, ſo zur Beſtellung des Heurathsguts verbunden iſt, dasſelbe verweigert, ſoll das Gericht auf Anrufung der Brautleute, oder derienigen, denen, ſie zu vertreten, zuſteht, den Weigernden unverſäumt vorrufen, und zuerſt durch gütliche Wege zu einem anſtändigen Heurathgute zu vermögen ſuchen. Bei fruchtlos verſuchter Vermittlung, und woferne keine hinlängliche Weigerungsurſache vorhanden zu ſein befunden wird, ſoll das Heurathgut von Amtswegen beſtimmet, und der Weigernde zu deſſen wirklicher Beſtimmung binnen einer anberaumten Friſt, nach Verlauf derſelben aber durch gerichtliche Zwangsmittel, angehalten werden. Doch ſteht dem Theile, der ſich beſchwert glaubet, der Zug an den obern Richter offen.

§. 55.

Bei Ausmeſſung des Heurathguts ſind zuerſt Stand, Würde der Perſonen, und die Kräfte des

Vermögens zum Maaßſtabe zu nehmen, oder auf das Gewerb, oder ſonſtigen Vermögensſtand, dann aber auch auf die Anzahl der noch unverſorgten Kinder, und andere in den Hausaufwand einflieſſende Umſtände zu ſehen, dabei iedoch ſich aller nachtheiligen Unterſuchung des Vermögens zu enthalten.

§. 56.

Bei auſergerichtlicher, freiwilliger Beſtimmung des Heurathguts hängt der mehrere oder mindere Betrag von der Willkühr der Aeltern und Groß-ältern ab. Wenn dieſe iedoch ein zu geringes, und mit der Anſtändigkeit nicht übereinkommendes Heurathgut geben wollten, und die Partheien darüber nicht übereinkommen könnten, ſoll die Sache von dem Gerichte auf die oben vorgeſchriebene Art entſchieden werden.

§. 57.

Ein Heurathgut kann während der Ehe beſtimmet, oder das vorhin ſchon beſtimmte vermehret werden. Doch iſt der Mann, wenn dieſe Beſtimmung nicht vor der Heurath geſchehen, oder angeſuchet worden, nicht befugt, das Weib, oder ihre Aeltern darum gerichtlich zu belangen.

§. 58.

Diejenigen, welche ein Heurathgut zu beſtimmen ſchuldig ſind, können bei deſſen Beſtimmung ohne Einwilligung des Bräutigams keine Bedingniſſe von was immer für einer Art beirücken. Aber auch das, was mit Einwilligung des Bräutigams bedungen wird, kann der Braut nicht zur Verkürzung gereichen; es ſei denn, daß ſie großjährig wäre, und das unter ſolchen Bedingniſſen beſtimmte Heurathgut auf Abſchlag ihres künftigen Erbtheils, oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausdrücklich angenommen hätte. Um ſo weniger kann einer minderjährigen Braut, wenn das Heurathgut aus ihren eigenen Mitteln beſtimmet wird, durch ſolche Bedingniſſe ein Nachtheil zugezogen werden. Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle der Braut eigener Vortheil mit unterliefe, und dieſer, ohne Beifügung eines derſelben vielleicht nachtheilig ſcheinenden Bedingniſſes nicht erhalten werden könnte, ſo ſoll darüber die gerichtliche Genehmhaltung eingeholet werden.

§. 59.

Einem Dritten, der aus freier Willkühr ein Heurathgut beſtimmt, wie auch einer großjährigen Braut, oder Ehegattinn, ſteht frei, nach eigenem

Be-

Belieben, Bedingniſſe und Nebenverträge beizufügen. Doch müſſen dieſe Bedingniſſe und Nebenverträge gleich bei Beſtimmung des Heurathguts beigeſetzet werden.

§. 60.

Anfangs beigefügte Bedingniſſe können zum Schaden eines Dritten, zu deſſen Vortheile ſie gereichen, nach der Hand nicht mehr abgeändert werden. Wenn iedoch dieſe Bedingniſſe den Vortheil eines, oder beider Eheleute allein *betreffen*, können ſie, ſo weit ſie Verbindungen zu erlaſſen fähig ſind, ſich dieſer zugedachten Wohlthat nicht nur dann begeben, wann die Bedingniſſe von ihnen ſelbſt eingegangen worden, ſondern auch, wann ſolche von den Aeltern, Vormündern, oder einem Dritten herrühren.

§. 61.

Wenn zu Erlegung des Heurathguts eine Friſt bedungen iſt, muß dieſelbe abgewartet werden. Wo aber keine Friſt beſtimmet worden, ſollen dem Beſtimmenden, bevor er gerichtlich belanget werden kann, vom Tage der geſchloſſenen Ehe noch ſechs Wochen zugeſtanden werden. Nach de-

ren Verlauf kann das Heurathgut rechtlich mit allen von der bedungenen Erlagsfriſt, oder, wo keine Friſt bedungen worden, vom Tage der Ehe verfallenen Zinſen, oder eingehobenen Nutzungen geſuchet werden.

§. 62.

Der Rechtszwang wider Aeltern und Großältern erſtreckt ſich aber nicht weiter, als auf dasjenige, was ſie füglich thun können, ohne ſich ſelbſt einem Nothſtande auszuſetzen; Fremde genieſſen dieſer rechtlichen Wohlthat nur dann, wann ſie das Heurathgut aus bloſſer Freigebigkeit beſtellet haben.

§. 63.

Wenn das Heurathgut in baarem Gelde, in Sachen, welche im Handel und Wandel nach Gewicht, Zahl, und Maaß geſchätzet werden, oder in abgetretenen Schuldforderungen beſteht; überhaupt, wenn die Sache, worinn das Heurathgut beſtimmt iſt, in einem gewiſſen Werthe angeſchlagen wird, es ſei beweglich, oder unbeweglich Gut, ſo erwirbt der Mann nach geſchehener Ubergabe daran das volle und unwiderrufliche Eigenthum, hat alſo allen Aufwand, Gefahr, und Schaden

davon zu tragen, und kann damit als mit ſeinem eigenen Gute frei ſchalten und walten. Daher nach aufgelöster Ehe nicht eben dasjenige, was gegeben worden, ſondern eben ſo viel von gleicher Güte und Eigenſchaft, oder der angeſchlagene Werth des Heurathguts, zurückgeſtellet werden muß.

§. 64.

Sind aber Fahrniſſe nach ihrer *Geſtalt* und ſtückweiſe, ohne einen beſtimmten *Werth*, zum Heurathgute gegeben worden, ſo müſſen ſelche zwar, wenn ſie bei dem Rückfalle des Heurathsguts bei dem Manne, oder deſſen Erben vorhanden ſind, in dem Stande, wie ſie ſich finden, zurückgegeben werden; ein dritter Beſitzer aber kann deßwegen nicht angefochten werden, ſondern ſowohl in dieſem Falle, als wenn dieſe Sachen, auſer der Abnützung, durch des Mannes, oder ſeiner Erben Schuld zu Schaden gekommen, gebühret nur derjenige Werth, den ſie zur Zeit der Veräuſerung, oder geſchehenen Beſchädigung gehabt haben.

§. 65.

Wenn liegende Güter, oder darauf haftende Rechte, ohne Zuſchätzung und Bedingung des Werths,

zum

zum Heurathgute beſtimmt worden; ſo erwirbt der Mann daran die bloſſe Nutznieſſung; das Eigenthum bleibt bei dem Weibe, oder demienigen, der das Heurathgnt beſtimmet, das Eigenthum aber ſich vorbehalten hat.

§. 66.

Die Nutznieſſung des Heurathsguts erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung, ſondern auch den vollen Genuß aller abfalleuden Nutzungen. Was aber dem Heurathgute dergeſtalten zuwächst, daß es mit demſelben durch die Natur, durch Zufall, oder das Recht unzertrennlich vereiniget wird, bleibt bei dem Heurathgute; nur gebührt dem Manne auch von dieſem Zuwachſe die Nutzung.

§. 67.

Dem Manne liegt ob, bei der Verwaltung des Heurathsguts allen Fleiß, alle Sorgfalt, und Vorſicht anzuwenden, und ſolches in allen Fällen, wo es um den Genuß zu thun iſt, allein, wo es aber auf das Eigenthum, oder Gerechtſame tesſelben ankömmt, mit Einverſtändniß des Eigenthümers, gerichtlich nnd auſergerichtlich zu vertreten. Um ſo mehr hat er ſich aller Veräuſerung, und aller

Hand-

Handlungen zu enthalten, woraus in der Folge eine Verſchlimmerung, oder Beſchwerung des Heurathguts entſtehen könnte. Auf ieden Fall iſt das, was von dem Manne gegen dieſe Verordnung geſchehen ſollte, dem Andern unſchädlich, und, wenn durch des Mannes Thun oder Unterlaſſen das Gut gleichwohl beſchädiget, vermindert, oder abgewürdiget worden, ſo hat derſelbe, oder ſeine Erben dafür zu haften.

§. 68.

Zufälle verbinden den Mann zu keiner Haftung; der zur beſtändigen Erhaltung, und künftig beſſerer Benutzung des Heurathguts erweislich gemachte Aufwand aber muß demſelben bei der Zurückſtellung vergütet werden.

§. 69.

Dem, welcher das Heurathgut beſtimmet, ſteht es frei, wenn dasſelbe in gleichem Betrage, oder Werthe zurückzuſtellen iſt, deßwegen in dem Heurathsbriefe ſelbſt, oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. Im Allgemeinen aber hat das zur Verſicherung des Heurathguts beſtimmte Unterpfand vor andern Pfandverſchreibungen kein vorzügliches Recht; und wird dieſe Sicherheit weder

der durch die allgemeine Verſchreibung alles Vermögens, noch durch die Verſchreibung eines ſonderbaren Gutes, ſondern allein dadurch erworben, wenn an einem liegenden Gute, oder darauf haftenden Rechte ein beſonders Unterpfand verſchrieben, und der Heurathsbrief, oder die Verſicherungsurkunde bei der Landtafel, bei den Stadt- oder Grundbüchern vorgemerket, oder da, wo keine Landtafel und Grundbücher beſtünden, ſonſt auf die nach der Landesverfaſſung eingeführte Art bedecket worden.

§. 70.

Wenn gleich das Heurathgut nicht von Anfang verſichert worden; ſo mag deſſen Sicherſtellung an dem Vermögen des Manns, oder desjenigen, der zu dieſer Sicherſtellung verbunden iſt, er habe nun das Vermögen bei Beſtimmung des Heurathguts bereits gehabt, oder erſt hernach erworben, noch allezeit erſt nachgeſucht werden. Der Mann, oder wer ſonſt zur Sicherſtellung verbunden iſt, kann entweder zur landtäflichen, ſtadt- oder grundbücherlichen Verſchreibung einer Hipothek angehalten, oder, wenn eine allgemeine Hipothek verſchrieben iſt, ein gerichtliches Pfandrecht an einem vor Gerichte namentlich angezeigten Gute erworben werden. Die gerichtliche Vormer-

kung giebt iedoch nicht den Vorzug vor Gläubigern, die auf dieſem Gute ſchon vorher verſichert waren.

§. 71.

Obwohl ohne dieſe gerichtliche Einverleibung eines beſondern Unterpfandes das Heurathgut nur als eine briefliche Forderung anzuſehen iſt; ſo wird zur beſonderen Begünſtigung der Ehe dem unverſicherten Heurathgute an den Zahlungsmitteln, die nach Abzahlung aller mit einem Pfandrechte bedeckten Forderungen übrig bleiben, der Vorzug vor anderen bloß brieflichen, oder ſonſt perſönlichen Sprüchen, und Forderungen in derienigen Klaſſe verliehen, welche in der Konkursordnung feſtgeſetzt iſt.

§. 72.

Zur Gewinnung dieſes Vorzugs aber muß auf die in der allgemeinen Gerichtsordnung vorgeſchriebene Art dargethan werden, daß das Heurathgut dem Manne wirklich zugebracht worden. Das Bekenntniß des Mannes allein hat zwar ſeine Wirkung wider ihn, und ſeine Erben, aber nicht wider die Gläubiger; und kann auf dieſes Geſtändniß allein im Abgange aller anderen Beweiſe das Weib nicht zu dem Eide gelaſſen werden.

§. 73.

§. 73.

Wenn Braut = oder Eheleute mit ihrem Vermögen frei ſchalten und walten können; ſo iſt die Sicherſtellung des Heurathguts ihrer eigenen Willkühr überlaſſen. Bei Verehligung minderiährigerWeibsperſonen aber ſollen dieienigen, unter deren Obſorge ſie ſtehen, wo unbewegliche Güter vorhanden ſind, von Amtswegen auf die Sicherſtellung des Heurathguts bedacht ſein, und dasſelbe längſtens binnen ſechs Wochen von Zeit der Verehligung gehörig vormerken laſſen. Bei Verabſäumung dieſer Vorſicht haben ſie, wenn das Heurathgut vor erreichter Großiährigkeit der Neuverehligten Gefahr laufen ſollte, dafür zu haften.

§. 74.

Dieſe Sicherſtellung hat vorzüglich an dem eigenen Vermögen des Mannes zu geſchehen; von ihm ſelbſt, wenn er die freie Verwaltung hat, oder von ſeinem Vater, oder Vormunde, denen die Beſorgung ſeines Vermögens oblieget.

§. 75.

Wenn der Mann kein eigenes, oder kein hinreichendes Vermögen hätte, ſind die Aeltern, und Großältern nach dem Maaſſe, als ſie zur Wiederlage verbunden ſind, das Heurathgut, doch nur in ſofern, zu verſichern ſchuldig, als es ohne ihren merklichen Nachtheil geſchehen kann.

§. 76.

Das Heurathgut kann während der Ehe nicht zurück gefordert werden. Bei kundbarer Verſchwendung des Mannes aber, oder wenn ſonſt, bei Abnahme ſeines Vermögens, ein dem unverſicherten Heurathgute bevorſtehender Nachtheil zu erweiſen iſt, kann nicht nur auf die §. 70. verordnete Art die Sicherſtellung, ſondern auch, wo dieſe Sicherſtellung aus Mangel liegender Güter nicht geſchehen kann, anderweitige ſichere Anlegung angeſuchet werden.

§. 77.

Was wegen des Heurathguts angeordnet iſt, hat auch bei der Wiederlage Statt, welche der Braut von dem Bräutigame zu leiſten iſt. Eine Wiederlage kann nicht anders begehrt werden, als

wenn

wenn ein Heurathgut zugebracht worden. Freiwillig hingegen kann ſowohl eine Wiederlage ohne Heurathgut, als ein Heurathgut ohne Wiederlage beſtellet werden, und die letztere mit dem Heurathgute in gleichem, auch in einem gröſſern, oder minderen Betrage beſtehen.

§. 78.

Dienigen Perſonen, die den Töchtern, und Enkelinnen zu einem Heurathgute verpflichtet ſind, haben in Anſehung der Söhne uud Enkel ebenfalls die Verbindlichkeit zur Wiederluge, wenn dieſelbe begehret wird. Wenn ſich über den Betrag der Wiederlage nicht vereiniget werden könnte; ſind bei der gerichtlichen Ausmeſſung das Vermögen desienigen, der zur Wiederlage verbunden iſt, und andere zu erwägen billige Umſtände, zum Grunde zu legen.

§. 79.

Während der Ehe kann das Weib weder die Abgabe der Wiederlage fordern, noch auf die Nutzungen einen Anſpruch machen; die Verwaltung ſowohl, als die Benutzung gehört demienigen, der ſie beſtimmet hat.

§. 80.

In allem Uibrigen, worüber in Anſehung der Wiederlage hier nicht beſonders verordnet wird, iſt ſich nach dem zu halten, was bei ähnlichen Fällen in Anſehung des Heurathguts feſtgeſetzet worden. Nur daß der Vorzug, der dem Heurathgute im §. 71. vor anderen Forderungen zugeſtanden iſt, bei der Wiederlage für den Betrag allein gebühret, der dem Heurathgute gleich iſt.

§. 81.

Auſer dem Heurathgute, und der Wiederlage können die Eheleute ſich zwar auch mit Geſchenken betreuen; doch ſind dieſe Geſchenke von andern Geſchenken nicht unterſchieden.

§. 82.

Woferne aber dieſe Geſchenke namentlich zu Vermehrung des Heurathguts, oder der Wiederlage geſchehen; genieſſen ſie auch ohne beſtellte Hipothek des Vorzugs, der §. 71. dem Heurathgute zugeſtanden wird. In dieſem Falle folgen ſie auch im Uibrigen der Natur des Heurathguts, oder der Wiederlage; und, wenn der beſchenkte Theil vor dem Schenkenden ſtirbt, fallen ſie an den letztern wieder zurück.

§. 83.

§. 83.

Jedem Ehegatten bleibt ſein Vermögen, ſo-wohl das er vor der Ehe gehabt, als was ihm nachher zukömmt, allein eigen; ohne daß der an-dere auf dasſelbe einen Anſpruch machen kann.

§. 84.

Nicht minder gehört iedem Ehegatten die freie Verwaltung ſeines Vermögens, ohne daß er von dem andern darinn beirret werden kann. Dem Manne iſt zwar unbenommen, ſich der Geſchäfte des Weibes, und der Verwaltung ihres Vermö-gens anzunehmen, und hat derſelbe in Fällen, die keine beſondere Vollmacht fordern, überhaupt eine ſtillſchweigende Gewalt, und Vollmacht. Doch iſt dem Weibe allzeit vorbehalten, der ferneren Ver-waltung ihres Mannes zu widerſprechen, und ſolche ſelbſt zu übernehmen.

§. 85.

Hat aber ein Ehegatte dem andern die Ver-waltung ſeines Vermögens ausdrücklich aufgetra-gen, ſo ſoll es bei dem, was rechtlich erwieſen werden kann, ſein unwiderrufliches Bewenden ha-ben. Wenn alſo die Verwaltung unbeſtimmt, doch

nicht auf allzeit aufgetragen worden, ſo kann dieſelbe nach Wohlgefallen widerrufen werden. Iſt aber der Auftrag auf eine gewiſſe Zeit, oder auf beſtändig geſchehen, ſo findet dieſe Widerrufung im erſten Falle vor der ausgedrückten Zeit, im zweiten Falle während der Ehe nicht Statt.

§. 86.

Die Verwaltung von dem Vermögen des Weibes, ſie mag dem Manne ausdrücklich, oder ſtillſchweigend aufgetragen ſein, verbindet *ihn zu allem*, wozu ieder Sachwalter verbunden iſt. Wenn daher das Weib die Schmälerung, oder wegen der übeln Verwaltung des Mannes eine bevorſtehende Gefahr ihres Vermögens zu erweiſen fähig iſt, kann ſie den Auftrag vor der Zeit widerrufen.

§. 87.

Wenn dem Manne, nebſt der Verwaltung, nicht zugleich die Nutznieſſung überlaſſen worden; ſo kann er auf die Früchte keinen Anſpruch machen. Woferne aber der Mann ſich nicht ausdrücklich zur Verrechnung des verwalteten Vermögens verbunden hat, kann derſelbe, oder ſeine Erben zu nichts mehr, als zu Verrechnung und Ausweiſung derienigen Nutzungen verhalten werden,

den, welche von dem Tage der geſchehenen Widerrufung, oder des erfolgten Todes, eingehoben worden. Alle Forderungen hingegen, welche in Anſehung der früheren Verwaltung, oder der vorher ſchon eingehobenen Früchte gemacht werden könnten, ſind für berichtiget, oder für gänzlich erlaſſen zu achten. Wenn aber der Mann durch ſeine Verwaltung an dem Gute ſelbſt Schaden verurſachet hätte, ſo bleibt er darüber iederzeit verantwortlich.

§. 88.

Woferne dem Manne gleich die Nutznieſſung, nicht aber auch die Verwaltung überlaſſen worden, iſt derſelbe, ſich der Verwaltung wider Willen des Weibes anzumaſſen, nicht berechtiget. Wären die Nutzungen zwar dem Manne überlaſſen, doch von dem Weibe eingehoben worden, und dieſe Nutzungen würden dann von dem Manne, oder deſſen Erben begehret, ſo ſoll dieſe Forderung auf die nämliche Art, wie nur erſt wegen des Weibes angeordnet iſt, ſich nicht weiter erſtrecken, als auf das, was ferner von Zeit der geſchehenen Forderung eingehoben worden.

§. 89.

Das Weib wird weder durch die dem Manne aufgetragene Verwaltung, noch die ihm überlaſſene Nutznieſſung, an Veräuſerung ihrer Sachen verhindert. Iſt iedoch die Nutznieſſung an liegenden Gütern dem Manne durch gerichtliche Vormerkung verſichert worden; ſo kann die geſchehene Veräuſerung zu ſeinem Nachtheile nicht beſtehen. Auſer dem Falle der gerichtlichen Vormerkung hat er wegen des ihm zugehenden Schadens gegen das Weib nur eine perſönliche Forderung.

§. 90.

Auch wenn das Weib ihr Vermögen ſelbſt verwaltet, ſteht dem Manne zu, auf ihr Benehmen Acht zu haben, um, beſonders wenn Kinder da ſind, der Verſchwendung und Verſplitterung vorzukommen. In einem ſolchen Falle iſt nicht nur der Mann, ſondern auch die beiderſeitige Verwandtſchaft befugt, die gerichtliche Hilfe anzuſuchen. Wird das Angeben wahr befunden; ſo ſoll das Gericht zuerſt das Weib zu einem freiwilligen Auftrage zu vermögen ſuchen; woferne ſie deſſen ſich weigert, iſt die Verwaltung dem Manne, oder, ſtünden ihm erhebliche Bedenken entgegen, einem Anverwandten, und bei deſſen Ermanglung einem

Drit-

Dritten von Amtswegen aufzutragen, übrigens aber auf die Art vorzugehen, die in Anſehung derjenigen vorgeſchrieben wird, die, ihrem eigenen Vermögen vorzuſtehen, unfähig ſind.

§. 91.

Wo der Mann das Vermögen des Weibs verwaltet, und die ihm nicht überlaſſenen Nutzungen zu verrechnen hat, gebührt ihm ſtäts die Schadloshaltung. Wenn ihm aber die Nutznieſſung zugeſtanden worden, und er die Früchte nicht verrechnen darf, iſt er, wegen des hinein gemachten Aufwandes eine Entſchädigung anzuſprechen, nicht berechtiget; den Fall ausgenommen, wenn er erweiſet, daß der nothwendige, oder nützliche Aufwand die behobenen Nutzungen überſtiegen habe. In dem §. 87. entſchiedenen Falle aber kann in Anſehung der Zeit, da der Mann von der Rechnungslegung enthoben wird, von einer Entſchädigung unter keinem Vorwande die Frage ſein.

§. 92.

Wenn die Eheleute unter ſich eine Gemeinſchaft der Güter errichten, ſo wird dadurch an dem Eigenthume des Vermögens von einer oder anderer Seite nichts geändert, ieder Theil behält darüber

über ungebundene Macht, und kann davon auch wider Willen des anderen Theils veräuſern. Das dem andern Theile zukommende Recht geht weiter nicht, als auf die Hälfte desienigen, was an dem der Gemeinſchaft unterzogenen Gute, nach Vorſterben des Einen, vorhanden ſein wird.

§. 93.

Wenn iedoch die Gemeinſchaft ſich auf unbewegliche Güter erſtrecket, und die darüber errichtete Urkunde in der Landtafel, bei Stadt- oder Grundbüchern darauf einverleibet worden; ſo kann der eine Theil ohne Einwilligung des andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit der ganzen ſo behafteten Sache eine Anordnung machen; und nach dem Tode des einen gebührt dem überlebenden Theile an der Hälfte ſogleich das volle und freie Eigenthum. Eine ſolche Einverleibung in der Landtafel, oder bei Grundbüchern kann iedoch den auf dieſe Güter vorher verſicherten Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen.

§. 94.

Wenn eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten entweder das künftige Vermögen allein, oder auch alles gegenwärtige, und künftige unter ſich be-

begreift; ſo gehört dennoch dasienige, was künftig ererbet wird, nicht darunter, als wenn von der Erbserwerbung ausdrücklich Meldung gemacht worden. Alles aber, was ſich unter dem künftigen Vermögen findet, iſt ſo lang für erworben, und gemeinſchaftlich zu halten, bis das Gegentheil erwieſen wird.

§. 95.

Eine Gütergemeinſchaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen, mit oder ohne Einſchluß der Ererbungen kann ohne weitere Feierlichkeit eingegangen werden. Wenn dieſelbe aber nur das gegenwärtige Vermögen, oder nur das, welches künftig erworben, oder das künftig erworben und ererbt wird, betrifft; ſo ſoll ſie nicht anders giltig ſein, als wenn bei Errichtung der Gemeinſchaft eine ordentliche, und verläßliche Beſchreibung über beider Theile Habſchaft, und mit beider Theile Fertigung verfaſſet worden. Dieſe Beſchreibung wird die Richtſchnur ſein, was in die Gemeinſchaft gehöret, oder nicht; ohne dieſelbe aber ſoll weder ein anderer Beweis zugelaſſen, noch aus dieſer Gemeinſchaft dem Uiberlebenden das mindeſte Recht erworben, auch die Gemeinſchaft ſelbſt zur gerichtlichen Vormerkung nicht angenommen werden.

§. 96.

§. 96.

Vor der Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens ſind die Schulden ſowohl des verſtorbenen, als überlebenden Theils in Abzug zu bringen. Hat ſich die Gemeinſchaft allgemein auf alles Vermögen erſtreckt; ſo ſind alle Schulden ohne Ausnahme gemeinſchaftlich zu bezahlen. Wenn nur das gegenwärtige, oder allein das künftige Vermögen in die Gemeinſchaft gehörte, ſind auch diejenigen Schulden allein gemeinſchaftlich zu bezahlen, welche vom einen = oder dem andern Theile *zum Nutzen* und Bedürfniſſe eben dieſes gemeinſchaftlichen Guts gemacht worden. Alle übrigen Schulden hingegen ſind von dem eigenen Vermögen deſſen, der ſie gemacht, und von dem, was von dem gemeinſchaftlichen Gute auf ſeinen Antheil ausfällt, abzufertigen.

§. 97.

Eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten ſoll in keinem Falle als beſtehend angeſehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch ſie eingegangen worden, von den Partheien rechtsbeſtändig erwieſen wird.

§. 98.

Der nach der Vorſchrift der Geſetze eingegangene Vertrag der Ehe iſt unauflöslich, und kann das Band derſelben, ſo lang beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennet werden.

§. 99.

Doch iſt die Abſicht der Geſetze nicht, den Eheleuten die Erfüllung der eheligen Verbindlichkeiten auch in ſolchen Fällen aufzubürden, wo dieſelbe mit beſonderen Beſchwerlichkeiten verbunden iſt. Für dergleichen Fälle werden folgende Maaßregeln zur genaueſten Beobachtung vorgeſchrieben.

§. 100.

Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Laſtern, und verderbten Sitten ausgeſetzet wird, iſt dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu ſuchen. Eine Sönderung vom Tiſch und Bette aber ſoll in keinem Falle anders geſchehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen ſind, getrennet zu wohnen, und ſich dazu beide über den Antheil, den jedes zu behalten, oder zu empfangen hat, vor-

läufig einverſtanden haben, als worinn gerichtliche Unterſuchung oder richterlicher Spruch nicht Statt finden.

§. 101.

Sind die Eheleute darüber einverſtanden, ſo ſollen ſie noch vor der Trennung ſich bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle perſönlich melden, und, ohne daß ſie, weſſen ſie mit einander übereingekommen ſind, anzuzeigen nöthig haben, daſelbſt bloß verſichern, daß beide zur Trennung *freiwillig* einſtimmen, und mit den getroffenen Vorſehungen zufrieden ſind. Um iedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüten, ſoll die Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle über die Trennung nicht anders Gehör geben, als wenn die Eheleute zugleich ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Paſtor, Popen, oder Rabbiner mitbringen.

§. 102.

Zu dieſem Ende ſind beide Partheien, bevor ſie ſich der Sonderung wegen bei der Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle melden, verbunden, ſich an ihren Pfarrer, Paſtor, Popen, oder Rabbiner perſönlich zu wenden; dieſe aber ſollen zu Wiedervereini-

einigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vorſtellungen über Gewiſſen und Pflicht, und alle ſonſt mögliche Mittel der Beredung verſuchen, und nur, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen: daß ſie bei dieſen uneinigen Eheleuten die ihnen auferlegte Pflicht erfüllet haben, daß ſie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß ſie, ungeachtet aller Bemühungen, die Partheien davon abzubringen nicht vermocht haben.

§. 103.

Den auf ſolche Art getrennten Eheleuten ſteht zu allen Zeiten frei, ſich gegen bloſſe Anmeldung bei ihrer Obrigkeit, oder Gerichtsſtelle wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwiſchen ihnen errichtete Heurathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber iſt dasjenige zu beobachten, was in §. 115. vorgeſchrieben wird.

§. 104.

Unterthanen dieſer Staaten, welche der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, werden von der im §. 98. geſetzten allgemeinen Regel wegen Unauflöslichkeit der Ehen in folgenden Punkten entbunden.

§. 105.

Erſtens wird in dem Falle wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben geſtanden, oder einen Ehebruch begangen hat, dem beleidigten Theile die gänzliche Trennung des Ehebandes anzuſuchen bewilliget. Wenn die That erwieſen iſt, ſo ſoll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären.

§. 106.

Zweitens ſoll ein gleiches Recht auch demjenigen Ehegatten zuſtehen, der von dem andern auf boshafte Art verlaſſen worden. In dieſem Falle ſoll der Abweſende vorher, nach Vorſchrift der Gerichtsordnung, zu Rechtfertigung ſeiner Abweſenheit durch öffentliche Edikte dreimal vorgeladen, und der zurückgelaſſene Theil von deſſen Anſprüchen nicht eher frei erkläret werden, als wenn der Abweſende binnen der anberaumten Friſt ſich nicht gerechtfertiget hat.

§. 107.

Drittens wird die Trennung des Ehebands auch in dem Falle verſtattet, wenn zwiſchen den Eheleuten eine Hauptfeindſchaft, oder eine unüberwind-

windliche Abneigung entſtanden iſt, und beide Theile die Eheſcheidung verlangen. In ſolchen Fällen ſollen iedoch die Gerichte die angeſuchte Eheſcheidung nie ſogleich bewilligen, ſondern vorher eine einſtweilige Trennung von Tiſch und Bett veranlaſſen, und dieſe nach beſchaffenen Umſtänden wiederholen.

§. 108.

Wenn dann alle angewendeten Mittel fehlſchlagen, und alle Hoffnung verſchwunden iſt, dergleichen Eheleute in Eintracht iemals wieder zu vereinbaren, ſo können die Gerichte zur gänzlichen Eheſcheidung ſchreiten, allein nur alsdann, wann beide Eheleute dieſelbe noch verlangen, und wann den aus einer ſolchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird.

§. 109.

In iedem Eheſcheidungsfalle ſind alle von einer oder der andern Parthei angebrachte Anſprüche und Forderungen zugleich mit zu berichtigen. Insbeſondere ſoll, wenn Kinder vorhanden ſind, keine Eheſcheidung bewilliget werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung derſelben entweder durch einen gerichtlich beſtättigten Ver-

gleich der Partheien, oder durch richterliche Ausmeſſung entſchieden worden. Weßwegen unter Strafe der Abſetzung keiner ihrer Geiſtlichen einen geſchiedenen Ehegatten, welcher aus der erſten Ehe Kinder hat, nochmals trauen ſoll, als nachdem er ſich die wegen der Kinder getroffene Vorſehung vorzeigen laſſen.

§. 110.

Nach geſchehener Eheſcheidung ſteht beiden Theilen frei, ſich wieder zu verehligen. In Fällen iedoch, wo das von dem einen Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Eheſcheidung Anlaß gegeben, iſt der Verbrecher nicht befugt, denienigen zu heurathen, der nach gerichtlichem Beweiſe in dieſem Verbrechen mit ihm verfangen geweſen.

§. 111.

Auch iſt bei der Verehligung eines geſchiedenen Weibes allzeit die gehörige Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum, oder Zweifel entſtehen könne.

§. 112.

Sollten geſchiedene Eheleute nach einiger Zeit ſich abermal vereinigen wollen, ſo iſt dieſes ein neuer Ehevertrag, wobei abermal alles dasienige zu beobachten iſt, was zur erſten Eingehung ieder Ehe gefordert wird.

§. 113.

Wäre eine Ehe wegen eines zwiſchen den Eheleuten vorhandenen Hinderniſſes ungiltig, aber dieſes Hinderniß den Partheien unbekannt geweſen, ſo ſoll dasſelbe, ſo weit es möglich iſt, immer in Geheim gehoben werden. In denienigen Fällen aber, wo die Partheien das Hinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geſchloſſen haben, iſt nicht nur die Ehe ungiltig, ſondern die Partheien ſind, nach Verſchiedenheit des Standes, auch mit dreiiährigem Arreſte und Arbeit, oder mit einer andern angemeſſenen Strafe zu belegen.

§. 114.

Sobald eine Ehe ungiltig erkläret wird, hören zwiſchen den geweſenen Eheleuten auch alle aus dem Ehevertrage entſpringenden wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf. Und ſollen

die Gerichte Bedacht nehmen, damit die Zuſammenwohnung zwiſchen den geweſenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinſchaft vermieden werde.

§. 115.

Die in einer ungiltigen Ehe etwa erzeugten Kinder bleiben ſtäts unter der Gewalt des Vaters; was aber zur Erhaltung, und Erziehung derſelben von dem Vermögen beider Aeltern verhältnißmäſſig beizutragen iſt, muß ſogleich beſtimmt werden. Uiber alles dieſes, wie auch über die Anſprüche, welche wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungiltigen Ehe erlittenen Schadens, oder auf andere Weiſe zwiſchen den Partheien entſtehen könnten, haben die Gerichte nach Vorſchrift der Geſetze zu erkennen.

§. 116.

Bei einer durch den Tod aufgelösten Ehe fällt an das überlebende Weib das Heurathgut, und an den überlebenden Mann die Wiederlage zurück. Auſer dem aber gewinnt das Weib auch die ihr verſchriebene Wiederlage, und der Mann das ihm zugebrachte Heurathgut unwiderruflich, ausgenommen, daß wegen Eines oder Andern ausdrück-

drücklich bedungen worden: wie es auch nach aufgelöster Ehe damit gehalten werden ſoll.

§. 117.

Wenn der Wittwe ein Leibgeding, Witthumsrecht, oder wittwelicher Unterhalt verſchrieben worden; ſo iſt derſelbe dieſer Verſchreibung gemäß zu verabfolgen. Iſt der Wittwe etwas, ſo zum Bedürfniſſe, oder zur Bequemlichkeit des Lebens gehöret, beſtimmt, und, in der Natur abzureichen, in dem Ehevertrage angewieſen, oder durch gerichtlichen Ausſpruch feſtgeſetzt; ſo muß ſie ſich mit der Naturalleiſtung begnügen, ohne berechtigt zu ſein, dafür den Betrag in Geld zu fordern. Wenn für gewiſſe Nothwendigkeiten eine beſtimmte Summe ausgeſetzet worden; hat es dabei ſein Bewenden, dieſe Summe mag der Beſtimmung zureichen, oder nicht. Wenn aber entweder Sachen, oder dafür ein Geldbetrag beſtimmt worden; ſo hat die Wittwe die Wahl, wofern das Gegentheil nicht deutlich aus der Verſchreibung zu entnehmen iſt.

§. 118.

Der wittweliche Unterhalt nimmt nach ſechs Wochen von des Mannes Tode den Anfang. Bis dahin ſoll die Wittwe, wie bei deſſen Lebzeit, noch

aus der Verlaſſenſchaft erhalten werden, auſſer wenn dieſe Verpflegung nicht ohne Nachtheil der Gläubiger geſchehen könnte. Iſt eine Wittwe ſchwanger hinterlaſſen worden; ſo genießt ſie den Unterhalt aus der Verlaſſenſchaft des Mannes bis ſechs Wochen nach der Niederkunft. Daraus ſind ebenfalls alle Koſten der Kindeswochen (Kindbett) ohne Einrechnung in ihre Heurathſprüche zu beſtreiten; es wäre denn, das Weib wollte ſich dieſes Rechts freiwillig begeben, und an ihren Heurathſprüchen begnügen.

§. 119.

Der wittweliche Unterhalt, wenn er nicht, durch gerichtliche Einverleibung, auf ein liegendes Gut vorgemerket worden, genießt keine Begünſtigung, oder Vorzug, ſondern iſt als ein Geſchenk von der Gattung zu betrachten, worüber §. 81. verordnet worden.

§. 120.

Wenn jedoch einer minderjährigen Braut in dem Heurathsbriefe entweder ein wittwelicher Unterhalt, oder auch bei Lebzeit des Mannes eine jährliche Summe zu ihrem Gebrauche beſtimmt worden, ſollen diejenigen, unter derer Obſorge die

Braut

Braut ſteht, auf die gehörige Verſicherung dieſes Betrags unter eigener Haftung bedacht ſein.

§. 121.

Eine Ehegattinn, welche die in dem Heuraths-briefe bei des Mannes Lebzeiten zu ihrem Gebrauche beſtimmte iährliche Summe durch mehrere Jahre zu erheben unterläßt, wenn ihre Forderung gleich vorgemerkt iſt, ſoll den durch dieſe Vormerkung vor andern Gläubigern erworbenen Vorzug nur für die drei letzten Jahre genieſſen. Die ältern Rückſtände aber ſind eben ſo, als wenn die Forderung nicht vorgemerket worden wäre, bloſſerdinge als Geſchenke des Mannes zu betrachten.

§. 122.

Auch, wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes mit Rückſtänden von deſſen Lebzeiten hervorkömmt, und Kinder des Mannes vorhanden ſind, ſollen dieienigen Rückſtände, welche über drei Jahre alt ſind, nicht vor Beſtimmung des Pflichttheils abgezogen, ſondern unter der Verlaſſenſchaft, wovon der Pflichttheil auszumeſſen iſt, gelaſſen, und nur nach erfolgter Beſtimmung des Pflichttheils aus demienigen Betrage bezahlet werden, worüber der Verſtorbene willkührlich anzuordnen berechtigt war.

§. 123.

Alle, dem einen Ehegatten aus der Verlaſſenſchaft des andern zukommenden, Rechte haben volle Kraft, wenn der eine Theil gleich vor der wirklichen Beiwohnung verſtorben iſt. Auch ſchadet ihm die Ungiltigkeit der Ehe an ſeinen erworbenen Gerechtſamen nicht, woferne dieſe Ungiltigkeit bis zum Tode des anderen Theils verborgen geblieben, und der Uiberlebende die Ehe für giltig gehalten hat.

§. 124.

Der wittweliche Unterhalt insbeſondere höret auf, wenn die Wittwe zur neuen Ehe ſchreitet, auſer, wenn das Gegentheil in dem Heuratsbriefe bedungen worden. Uiberhaupt aber macht ſich ieder Ehegatte der ihm von dem Verſtorbenen im Heurathsbriefe, oder auf andere Art zugedachten Vortheile aus eben den Urſachen unwürdig, wegen welcher er von dem Antheile ausgeſchloſſen wird, der ihm nach den Geſetzen zugefloſſen wäre. In einem ſolchen Falle erhält der Uiberlebende zwar, was er dem Verſtorbenen zugebracht, wieder zurück, ſoll aber von deſſen Verlaſſenſchaft gänzlich ausgeſchloſſen ſein.

§. 125.

§. 125.

Wenn dasjenige, was an den überlebenden Ehegatten zurückfällt, in der Verlaſſenſchaft wirklich vorhanden iſt, oder wenn das, was ihm von dem Verſtorbenen zufällt, entweder übergeben, oder gerichtlich vorgemerket worden; ſo erwirbt derſelbe ſogleich daran das volle Eigenthum. Und wäre dieſe Vormerkung gleich bei Lebzeit des Andern nicht geſchehen, ſo kann ſie auch nach dem Tode desſelben angeſucht werden, wenn nur die Urkunde, worauf ſie geſucht wird, die Erforderniſſe hat, die zur Einverleibung nöthig ſind.

§. 126.

Auſer dem hat der Uiberlebende, wenn er nicht ein ausdrückliches Unterpfand erhalten hat, bloß eine perſönliche Rechtsforderung. Dieſe aber bleibt ihm auch dann vorbehalten, wann er aus dem erhaltenen Unterpfande ſeine völlige Befreiung nicht erhielte, oder wann ihm in dem, was ihm eigenthümlich zuzufallen hat, weil die Vormerkung ſpäter geſchehen, durch die früher darauf verſicherten Gläubiger Nachtheil zugewachſen wäre.

Vier=

Viertes Hauptſtück.

Von den Rechten zwiſchen Aeltern und Kindern.

§. 1.

Von den Rechten zwiſchen Aeltern u. Kindern.

Alle Kinder ſind für ehlig zu halten, welche während der Ehe empfangen worden, das iſt, welche im ſiebenten Monate nach der Trauung, oder im zehnten Monate nach des Vaters Tode gebohren worden ſind. Würde aber ein Kind vor dem ſiebenten Monate nach der Trauung, oder nach dem zehnten Monate nach des Vaters Tode geboren; ſo ſollen alle Umſtände genau unterſuchet, und das Gutachten der Naturkündigen eingeholet werden, ob die Geburt ſo frühzeitig, oder ſo ſpät habe erfolgen können. Wenn der Mann ein zu frühe gebohrnes Kind für das ſeinige anerkennet, macht dieſes für die ehlige Geburt des Kindes den vollen Beweis.

§. 2.

Niemand, als der Mann, iſt berechtiget, gegen die ehlige Geburt eines Kindes Zweifel zu erhe-

heben. Aber auch der Mann, der wegen ſeiner langen Abweſenheit dem während der Ehe gebohrnen Kinde die ehlige Geburt ſtreitig machen will, iſt mit ſeiner Beſchwerde anders nicht zu hören, als wenn er nicht nur ſeine Abweſenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, ſondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtmäſſig darthut.

§. 3.

Die Pflicht des Mannes iſt, die Kinder zu einem für den Staat nützlichen Stande zu erziehen, und, wenn ſie nicht ein eigenes Vermögen haben, deſſen Einkünfte hinreichen, dieſelben ſo lang zu erhalten, bis ſie ſich ſelbſt ernähren können.

§. 4.

Wenn eine Tochter mit, oder ohne Heurathgut verheurathet worden, und der Mann, ſie zu unterhalten; nicht im Stande iſt, liegt ihre Unterhaltung den Aeltern desſelben, und weiters ſeinen Großältern ob; ſind aber dieſe unvermögend, ſo iſt der Vater, die Tochter zu erhalten, verbunden.

§. 5.

§. 5.

Die Mutter iſt verpflichtet, die Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, zu warten, und zu Erziehung derſelben nach Kräften beizutragen. Während der Ehe aber iſt ſie zu deren Unterhalt von ihrem Vermögen etwas beizutragen nicht ſchuldig, als wenn der Vater dazu nicht im Stande iſt. Nach dem Tode des Vaters aber liegt der Mutter gleiche Schuldigkeit, wie dem Vater, ob.

§. 6.

Die Verbindlichkeit, den Unterhalt zu reichen, gehet nach Abgang der Aeltern auf die Großältern über. Doch ſind die Großältern väterlicher Seite vorzüglich dazu verbunden: den Großältern von mütterlicher Seite kann der Unterhalt der Enkel nur in dem Falle aufgebürdet werden, über welchen §. 4. wegen der Tochter die Verordnung gemacht worden.

§. 7.

Wenn ein Kind gleich verdient hat, enterbet zu werden, ſo werden die Aeltern im Nothfalle von Abreichung des nothdürftigen Unterhalts doch nicht entbunden. Wenn der Nothfall fortdauernd

iſt, ſoll dieſer Unterhalt dem Kinde auch durch den letzten Willen angewieſen werden.

§. 8.

Die Kinder ihrer Seite ſind gleichfalls ſchuldig, ihren dürftigen Aeltern, und ſo weiter ihren Voraͤltern, den Unterhalt nach Vermoͤgen und Kraͤften zu verſchaffen.

§. 9.

Das, was entweder Aeltern zu Ernaͤhrung der Kinder, oder dieſe für die Aeltern aufgewendet haben, kann nicht wieder zurückgefordert werden.

§. 10.

Auch unehligen Kindern, aus was für einem verbotenen Beiſchlafe ſie auch erzeuget waͤren, gebühret von ihren Aeltern der Unterhalt. Dieſe Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derienige zu halten iſt, der entweder waͤhrend der Schwangerſchaft, bei der Geburt, oder ſonſt durch die kleinſte Handlung zu erkennen giebt, daß er das Kind als das ſeinige anſehe. Kann der Vater durch kein ſolches Anzeichen beſtimmet werden, ſo iſt die Mutter berechtiget, denienigen zu Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den erſten drei Monaten

der

der Schwangerſchaft mit ihr gepflogenen Beiſchlafs entweder geſtändig iſt, oder überwieſen werden kann.

§. 11.

Der Unterhalt des unehligen Kindes iſt nach dem Stande der Mutter abzumeſſen. Der Vater muß dasſelbe ſo unterhalten, daß es der Hilfe der Mutter entbehren, und dieſe auf ieden Fall ihr Nahrungsgeſchäft fortſetzen kann, ohne von der Sorge für das Kind daran verhindert zu werden.

§. 12.

Es hängt von der Willkühr des Vaters ab, das Kind in, oder auſer dem Hauſe zu unterhalten. Nach dem Maaſſe aber, als der Vater das Kind unterhält, gebührt ihm darüber auch die väterliche Gewalt, wenn er ſich derſelben nicht freiwillig begeben will.

§. 13.

Wollte, oder könnte die Mutter den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drei Monaten mit ihr gepflogenen Beiſchlaf nicht beweiſen, ſo liegt ihr allein ob, das Kind zu unterhalten.

§. 14.

Dem unehligen Kinde gebührt der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bei Lebenszeit derſelben, ſondern auch nach ihrem Tode von allen denienigen, an welche die väterliche, oder mütterliche Erbſchaft durch was immer für einen Weg gelanget iſt.

§. 15.

Wenn ein unehliges Kind von Aeltern gezeuget worden, welche entweder beide, oder eines derſelben zur Zeit der Erzeugung verehliget waren, oder wenn zwiſchen den Aeltern ein Ehehinderniß vorhanden war, das nicht gehoben werden konnte, iſt das Kind für wahrhaft unehlig zu halten, und deſſen Recht bloß auf den ausgemeſſenen Unterhalt zu beſchränken, ohne daß ihm von der väterlichen, oder von der mütterlichen Seite andere verwandtſchaftliche Rechte zukommen.

§. 16.

Hingegen, wenn ein Kind zwar auſer der Ehe, doch von zwo unverehligten Perſonen gezeuget worden, und deſto mehr, wenn ein Kind nur aus einer ungiltigen Ehe geboren iſt, wo näm-

lich das Hinderniß ſo beſchaffen war, daß es hätte gehoben werden können, iſt das Kind den ehligen Kindern gleich zu halten, und wird dasſelbe von der väterlichen ſowohl, als mütterlichen Seite aller Gerechtſame theilhaft, die den ehlig gebohrnen Kindern zugeſtanden ſind.

§. 17.

Bei Kindern iedoch, die von zwo unverehligten Perſonen gezeuget worden, hat dieſe Anordnung nur dann Platz, wann ſolche Kinder nicht nachher durch eine von ihrem Vater, oder von ihrer Mutter mit einer dritten Perſon geſchloſſene Verehligung wirklich unehlig gemacht worden; eine ſolche Ehe aber ſoll nicht anders geſtattet werden, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes vor der Gerichtsſtelle zwiſchen den Aeltern ein gütliches Abkommen getroffen worden. Wo dieſes nicht geſchehen iſt, bleiben dem Kinde ſeine Gerechtſame vorbehalten.

§. 18.

Der Vater iſt befugt, ſeine Kinder gerichtlich und auſergerichtlich zu vertreten, auch für die ihnen zugefügten Unbilden Genugthuung zu fordern. Er hat das Recht, ihnen in den wichtigeren Angelegen-

legenheiten ihres Lebens zu rathen, ſie zu leiten, und durch vernünftige Vorſtellungen zu beſtimmen: Ihm ſtehet zu, die fehlenden Kinder durch mäſſige Züchtigungen zu beſſern, die flüchtig gewordenen überall zu ergreifen, und die ihm von Anderen vorenthaltenen zurückzufordern: in welchen Fällen er, wenn er im Beſitze des väterlichen Rechts iſt, oder die rechtliche Vermuthung für ſich hat, des Beweiſes enthoben iſt. Wenn er aber ſich im Beſitze des väterlichen Rechts nicht befindet, und ihm ſelbes ſtreitig gemacht wird, muß er ſein Recht gehörig erweiſen.

§. 19.

Bei dieſer dem Vater eingeräumten Gewalt aber hat er kein Recht über Freiheit, Ehre und den guten Namen der Kinder; auch kann die zugeſtandene Züchtigung nicht zum Nachtheile des Leibes, und der Geſundheit gemißbraucht, einem Kinde von dem Vater bei der Wahl eines Ehegatten nicht durch Drohungen und Gewaltthaten Zwang angethan werden. Wider einen ſolchen Zwang iſt nicht das Kind allein berechtiget, Schutz zu ſuchen, ſondern auch ieder, dem die Ausübung eines ſolchen Zwangs bekannt wird, kann den Richter um Leiſtung dieſes Schutzes angehen. In einem ſolchen Falle ſoll der Richter ſogleich, durch freimü-

thige Ausſage des Kindes, oder andere dienliche Mittel, die Wahrheit zu erheben, bedacht ſein, nach entdecktem Zwange aber das Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit ſetzen. Würde ein Kind, ſeiner beſtändig geäuſerten Abneigung ungeachtet, durch Gewaltthaten des Vaters zu einer Ehe gezwungen, ſo tritt der Fall der im vorigen Hauptſtücke §. 31. feſtgeſetzten Nichtigkeit ein.

§. 20.

Die Kinder ſind dem Vater Ehrerbietung, Gehorſam, und eine vollkommene Unterwerfung in ſeinen Willen ſchuldig, in ſo weit ſeine Befehle nicht wider die Geſetze, und guten Sitten laufen. Hingegen werden ſie des väterlichen Namens und Wappens, aller Ehren, Würden, und Vorzüge, die nicht auf die Perſon des Vaters beſchränkt ſind, theilhaftig, und erwerben ein Recht an deſſen Vermögen, und Erbfolge.

§. 21.

Kinder, die ihre Großiährigkeit nicht erreicht haben, ſind in ihren Handlungen, woraus ihr Vermögen vermindert, oder ihre Perſon verbindlich gemacht werden könnte, andern Waiſen, oder Minderiährigen vollkommen gleich zu achten.

§. 22.

Wenn Kinder ein eigenes Vermögen haben, daſſelbe mag auf rechtmäſſige Art von dem Vater an ſie gelanget, ihnen von Andern zugekommen, oder von ihnen ſelbſt auſer dem Gute und Gewerbe des Vaters gewonnen worden ſein, ſo hat der Vater darüber die Verwaltung, auſer wenn derjenige, von dem das Gut an die Kinder gelangt iſt, den Vater davon ausgeſchloſſen hat, oder gegen ihn der gegründete Verdacht einer übeln Verwaltung vorhanden iſt.

§. 23.

Doch ſoll kein Vater ſich der Verwaltung des kindlichen Vermögens anmaſſen, weder kann dasjenige, was er vorgenommen, rechtsgiltig ſein, bevor ihm das Gut gerichtlich eingeantwortet worden. Woferne es nöthig iſt, ſoll vor dieſer Einantwortung das Vermögen gerichtlich beſchrieben, oder doch deſſen Beſchaffenheit, Werth, und Ertrågniß zur Sicherheit der Kinder augemerket werden.

§. 24.

Der Vater hat die Nutznieſſung des kindlichen Vermögens nicht, ſondern er iſt, wie ein anderer Vormund, daſſelbe zu verſichern, und

darüber jährliche Rechnung zu legen ſchuldig. Wenn die Einkünfte mehr betragen, als der Unterhalt dieſes Kindes fordert; ſo iſt es damit, wie mit den Erſparniſſen anderer Minderjährigen, zu halten.

§. 25.

Sobald der Vater einer gefliſſentlichen Benachtheiligung, oder groſſen Verwahrloſung des kindlichen Vermögens überzeuget wird, iſt den Kindern ein Anderer zum Vormunde zu beſtellen, und durch denſelben ſowohl das Vernachläſſigte in Ordnung zu bringen, als der Erſatz nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Vater gerichtlich einzutreiben.

§. 26.

Kinder ſind der Mutter zu eben der Ehrerbietung, als dem Vater, verpflichtet. Die Mutter hat ebenfalls das Recht, den Kindern in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, ſie zu leiten, und durch mäſſige Züchtigungen zu beſſern. Doch erſtrecket ſich dieſes nicht weiter, als §. 19. in Anſehung des Vaters verordnet iſt.

§. 27.

§. 27.

Auſer den hier berührten Rechten ſind noch mehrere, welche die Geſetze dem Vater, und Kindern, wie auch der Mutter, und Kindern wechſelſeitig zugeſtehen. Dieſe werden da, wo die Gegenſtände vorkommen, näher beſtimmet.

§. 28.

Wenn Jemand einen Andern an Kindesſtatt annimmt, und dieſer groſziährig iſt; ſo hat dasienige Beſtand, weſſen ſie mit einander übereingekommen ſind. Iſt aber der Angenommene minderiährig, ſo ſoll auch die Einwilligung des Vormunds, wie auch der Vormundſchaftsbehörde, eingeholet werden.

§. 29.

Dem Wahlvater liegt ob, das Wahlkind, gleich einem leiblichen, zu erziehen, zu ſchützen, und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen, ſo iſt der Wahlvater ſchuldig, dasſelbe während der Minderiährigkeit, wie ein anderer Vormund, zu verwalten, und zu verrechnen. Iſt das Wahlkind vorher bereits unter der Vormundſchaft geſtanden, ſo muſz der Vormund dieſelbe dem Wahlvater abtreten.

§. 30.

Iſt dem Wahlkinde an dem Vermögen des Wahlvaters ein gewiſſer Antheil beſtimmet worden, ſo kann dieser Theil ihm nicht anders, als wegen ſolcher Urſachen, benommen werden, wegen welcher auch leibliche Kinder enterbet werden mögen. Auſer dieſem Antheile aber hat das Wahlkind auf einen weiteren Erb- und Pflichttheil kein Recht, auch kann daſſelbe von Seite des Wahlvaters keiner anderen Familienrechte theilhaft werden, hingegen bleiben dem Kinde von Seite der eigenen Familie alle Rechte der Blutsverwandtſchaft vorbehalten.

§. 31.

Eine ſolche Annehmung an Kindes Statt ſtehet Jedermann frei, auch Weibsperſonen können an Kindes Statt angenommen werden, und annehmen. Im letztern Falle iedoch können ſie ſich ſolcher Gerechtſame nicht anmaſſen, die nur den Vormündern zukommen.

§. 32.

Wofern aber, bei einer Annehmung an Kindesſtatt, es ſich auch um Führung des Namens

und

und Wappens, um Theilnehmung an Stand und Würden, oder andern Geſchlechtsrechten handelte, ſoll bei Perſonen höheren Standes der Fall dem Landesfürſten zur Begnehmigung vorgeleget, bei minderen Ständen aber die Bewilligung der Landesſtelle dazu bewirkt werden.

§. 33.

Das in einigen Orten üblich geweſene Einkindſchaften wird für das Künftige gänzlich eingeſtellet, umd ſoll daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge, noch was immer ſonſt für eine Rechtswirkung entſtehen.

Fünftes Hauptſtück.

Von den Rechten der Waiſen, und Anderer, die ihre Geſchäfte ſelbſt nicht beſorgen können.

§. 1.

Von den Rechten der Waiſen, u. Anderer, die ihre Geſchäfte ſelbſt nicht beſorgen können.

Der Vater iſt befugt, durch letzten Willen ſeinen Kindern ſowohl für ihre Perſonen einen Vormund, als für ihr Vermögen einen Kurator zu benennen. Wenn dem von dem Vater Benennten ſonſt nichts im Wege ſteht, auch der letzte Willen rechtsgiltig iſt; ſoll dieſe Benennung allzeit gehandhabet werden, die Kinder mögen im letzten Willen zu Erben eingeſetzet, oder enterbet worden ſein.

§. 2.

Wenn der Vater bloß einen Vormund benennet hat, ſoll dieſer auch Kurator des Vermögens, und wenn der Vater bloß einen Kurator des Vermögens beſtimmet hat, ſoll der auch Vormund ſein. Eben ſo, wenn der Vater nur einem Kinde einen Vormund, oder nur für einen Theil des

Ver=

Vermögens einen Kurator benennet hat; ſoll der auch der andern Kinder Vormund, und der Kurator des geſammten Vermögens ſein; woferne wegen des Einen oder Andern keine beſondere Vorſehung gemacht worden iſt.

§. 3.

Fremde Erblaſſer können zwar einem Kinde für das Vermögen, das ſie demſelben im letzten Willen zugewendet haben, auch einen Kurator benennen: doch gehört von dem übrigen Vermögen des Kindes nichts unter die Kuratel, wenn es gleich von eben dem Erblaſſer durch Schenkung dem Kinde zugekommen iſt, auſer es wäre bei der Schenkung bedungen worden.

§. 4.

So lang eine letztwillige Vormundſchaft gehoffet wird, oder ſo lang das Recht eines ſolchen Vormunds währet, können die Anverwandten auf dieſelbe keinen Anſpruch machen. Wenn aber kein letztwilliger Vormund benennet worden, oder dieſe Vormundſchaft nicht zur Wirkung gelanget, oder nachher aufhöret; berufen die Geſetze dazu die Anverwandten männlichen Geſchlechts, und unter dieſen vorzüglich den nächſten.

§. 5.

§. 5.

Für den nächſten iſt derienige zu halten, welcher unter denen, die ſich gemeldet haben, oder, wenn ſich keiner gemeldet hat, unter denen, die dem Gerichte bekannt ſind, der nächſte iſt. Das Gericht hat dieſe Anmeldung nicht länger, als durch 14 Tage abzuwarten. Hat binnen derſelben ſich ein Tauglicher nicht gemeldet, oder die Verwandtſchaft nicht erwieſen; ſo iſt dem bekannten nächſten Verwandten, oder, in deſſen Ermanglung, auch einem Fremden die Vormundſchaft aufzutragen.

§. 6.

Wenn iedoch die Vormundſchaft einem Fremden aufgetragen worden, ſo iſt iedem Anverwandten, und, wenn der Auftrag einem entfernteren Anverwandten geſchehen, iedem näheren ſich binnen einem Jahre zu melden geſtattet. Nach Verlauf des Jahres kann der beſtellte Vormund nicht verdränget werden, als wenn derienige, der ſich ſo ſpät meldet, ein rechtmäſſiges Hinderniß, wegen deſſen er ſich nicht früher melden konnte, erweiſt.

§. 7.

Dem Gerichte aber bleibt in Fällen, wo das Wohl des Waiſen es fordert, allezeit vorbehalten, einem binnen dieſem Jahre, oder auch nachher, ihm bekannt gewordenen Anverwandten die Vormundſchaft aufzutragen, und den bisherigen Vormund zu entlaſſen. Auch der Vormund ſelbſt iſt befugt, wann immer ein näherer Anverwandter gefunden wird, ſeine Entlaſſung zu begehren.

§. 8.

Während des Jahrganges kann der Vormund zur Abtretung der Vormundſchaft nicht verhalten werden. Wenn jedoch beide dabei damit zufrieden ſind, oder noch nichts in Vormundſchaftsgeſchäften gehandelt worden iſt, oder das Wohl der Waiſen die Abtretung ohne Aufſchub fordert; ſo iſt es der Behörde überlaſſen, auch unter dem Jahre zu einer Abänderung zu ſchreiten.

§. 9.

Ein Verwandter, dem die Vormundſchaft aufgetragen wird, kann ſich derſelben aus der Urſache, daß er nicht der nächſte ſei, nicht entziehen; er wäre denn vermögend, auf der Stelle einen nä-

näheren anzuzeigen. Wenn aber dieſer untauglich iſt, oder eine rechtmäſſige Entſchuldigung hat, iſt der erſte ſchuldig, dem Auftrage ſofort Folge zu leiſten.

§. 10.

Weibsperſonnen, wenn ſie gleich die nächſten Verwandten ſind, werden von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen. Nur der Mutter, Großmutter, und Urgroßmutter iſt erlaubt, die Vormundſchaft, wenn ſie freiwillig wollen, anzuſuchen. Von der Verbindlichkeit aber, dieſelbe wider Willen anzunehmen, werden ſie völlig enthoben.

§. 11.

Die Vormundſchaft gebührt zuerſt dem väterlichen Großvater. Nach dem väterlichen Großvater hat die Mutter wenn ſie noch im Wittwenſtande iſt, vor allen Verwandten den Vorzug. Wäre ſie aber noch minderiährig, ſo iſt zwar indeſſen ein anderer Vormund zu benennen, doch muß dieſer nach erreichter Großiährigkeit die Vormundſchaft der Mutter abtreten.

§. 12.

§. 12.

Iſt die Mutter wieder verehliget, ſo iſt auch ihr Recht erloſchen, oder, wenn ſie nach übernommener Vormundſchaft zur neuen Ehe geſchritten, hat ſie die Vormundſchaft ſogleich abzutreten. Wenn ſie iedoch, vor oder nach ihrer Verehligung eine beſondere Bewilligung der Behörde zur Führung der Vormundſchaft erhalten hat; ſo kann ihr dieſelbe aufgetragen, oder gelaſſen werden; doch unter dem Bedingniſſe, daß ihr Ehemann, wenn ſie nicht ſelbſt hinlängliche Sicherheit leiſten kann, das Waiſengut nebſt ihr verſichere.

§. 13.

Jeder zur Vormundſchaft gelangenden Mutter ſoll ein Mitvormund zugegeben, und, wenn dieſer abgeht, wieder erſetzet werden. Dieſen Mitvormund kann zwar die Mutter vorſchlagen; doch beruhet es bei der Vormundſchaftsbehörde, ihn zu beſtättigen, oder einen andern, und, wo es geſchehen kann, einen Anverwandten, zu nehmen. Der Mitvormund iſt, wie ein anderer Vormund, die Mitvormundſchaft anzunehmen, ſchuldig.

§. 14.

Wenn dem Mitvormunde entweder mit Willen der Mutter, oder vom Gerichte, die Verwaltung des Waiſenguts ganz, oder zum Theile aufgetragen worden; iſt er als ein wahrer Kurator zu betrachten. Auſer dem iſt die Mutter die wahre Vormünderinn, welche die Verwaltung allein zu beſorgen hat. Nur in Geſchäften, zu deren Giltigkeit die Einwilligung der Vormundſchaftsbehörde nöthig iſt, ſoll dieſe nicht anders ertheilet werden, als wenn ſie von dem Mitvormunde mit angeſucht, oder derſelbe über das Anbringen der Mutter vernommen worden.

§. 15.

Dem Vormunde liegt ob, der Mutter nicht nur auf ihr Erſuchen in Vormundſchaftsangelegenheiten beizuſtehen, ſondern auch von ſelbſt alles an die Hand zu geben, was zum Vortheile der Waiſen gereichen kann. Seine Pflicht iſt weiters, die Vorkehrungen der Mutter mit Anſtändigkeit zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen der Vormundsſchaftsbehörde anzuzeigen; hingegen wird der Mitvormund auch weiter nicht verfänglich, als in ſoferne ihm wegen Vernachläſſigung dieſer Pflichten etwas zur Laſt fällt.

§. 16.

§. 16.

Nach der Mutter gebührt die Vormundſchaft jedem Verwandten, welcher zur Erbfolge des Waiſen der nächſte iſt, ohne Rückſicht, ob die Verwandtſchaft von väterlicher oder mütterlicher Seite entſpringe. Sind mehrere gleich nahe vorhanden, ſo ſoll das Gericht unter ihnen wählen, allzeit aber die Vormundſchaft, und Verwaltung nur Einem auftragen.

§. 17.

Wie im §. 11. wegen der Mutter verordnet worden, ſoll auch einem zur Zeit der anfangenden Vormundſchaft noch minderjährigen Bruder, wenn er nach erreichter Großjährigkeit die Vormundſchaft über die noch minderjährigen Geſchwiſter anſucht, dieſelbe übertragen werden, woferne nicht etwa der Vater das Gegentheil angeordnet hat; oder ihm andere Bedenken entgegen ſtehen.

§. 18.

Wenn das Vermögen der Waiſen in ſolchen Gütern beſtehet, wozu der alleinige Mannsſtamm berufen iſt, ſo haben jene, die vom Mannsſtamme ſind, vor den, andern obgleich näheren, Verwand-

ten bei der Vormundſchaft den Vorzug. Nur die Mutter, die väterliche Großmutter, und die Mutter des väterlichen Großvaters ſollen dann zugelaſſen werden, wann ſie nicht durch die vom Landesfürſten genehmigten Familienordnungen ausgeſchloſſen ſind.

§. 19.

Haben die Waiſen nebſt den Geſchlechtsgütern noch andere freie Güter, zu welchen einer von der weiblichen Seite der Nächſte iſt; ſo ſoll dieſem nicht nur die Vormundſchaft, und die Verwaltung der freien Güter, ſondern auch der Geſchlechtsgüter aufgetragen werden. Dieſer Vormund aber iſt verbunden, iedes Vermögen unvermengt zu erhalten, auch über iede Verwaltung beſondere Rechnung zu führen. Nur dann ſoll die Verwaltung der Geſchlechtsgüter einem Andern beſonders anvertrauet werden, wann die gemeinſchaftliche Verwaltung den Waiſen nachtheilig, oder ſonſt eine offenbare Nothwendigkeit zu einer geſonderten Verwaltung vorhanden iſt.

§. 20.

Weder ein letztwillig benannter, noch wegen der Verwandtſchaft berufener Vormund erlangt

dadurch ſogleich die wirkliche Vormundſchaft, ſondern ieder muß die gerichtliche Beſtättigung anſuchen, und alles das genau beobachten, was wegen anderer Vormünder verordnet iſt.

§. 21.

Bei Anlegung der Sperre ſoll das Gericht über alle Umſtände des Verſtorbenen, die in Anſehung der hinterlaſſenen Kinder, oder der von ihm geführten Vormundſchaften eine Vorſehung fordern, genaue Nachricht einziehen. Auch ſind die Mutter, die Großältern, und andere Verwandte unter eigener Haftung verbunden, den Todtfall des Vaters, beſonders wenn er auſer der Gerichtsbarkeit der Behörde geſtorben iſt, ſogleich, als er denſelben bekannt wird, dem Gerichte anzuzeigen.

§. 22.

Iſt weder ein letztwilliger Vormund, noch ein Anverwandter vorhanden; ſo ſollen die Gerichte den Waiſen Vormünder beſtellen. Die Beſtellung, wie auch die Beſtättigung der Vormünder liegt demienigen Gerichte ob, dem der Vater zur Zeit des Todes unmittelbar unterworfen war.

§. 23.

Die aufgetragene Vormundſchaft erſtreckt ſich auf die Verwaltung des ganzen in dieſer Provinz befindlichen Vermögens, unter was immer für eine Gerichtsbarkeit dasſelbe gehörig ſein möge. Doch muß der Vormund ſich nach dem verhalten, was die Eigenſchaft des Guts da, wo es liegt, fordert, und kann die Vormundſchaftsbehörde in die dem Gerichte des Orts gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen. Hingegen iſt das Gericht des Orts nicht befugt, den Vormund in der Verwaltung der daſelbſt gelegenen Güter zu hindern, noch minder ſich über die von der Vormundſchaftsbehörde wegen dieſes Guts getroffenen Verfügungen einer Unterſuchung anzumaſſen.

§. 24.

Haben die Waiſen Güter in mehreren Provinzen, ſo ſteht der Behörde ieder Provinz zu, über das darinn gelegene Gut einen Kurator zu beſtellen. Hierzu hat der letztwillig benennte Vormund, und nächſte Anverwandte, wenn er in dieſer Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern Provinz die Verwaltung der daſelbſt gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem

Ge-

Gerichte beſtellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht.

§. 25.

Soferne die Verwaltung von Gütern in verſchiedenen Provinzen in einer Perſon vereinbaret wird, muß iede Verwaltung beſonders geführt, die Rechnung zur Behörde ieder Provinz geleget, und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der anderu Provinz nicht vermengt werden. Dieſes ſoll aber nicht hindern, daß der Uiberſchuß der Einkünfte in einer, zum Beſten des Waiſen in der anderen Provinz verwendet werden möge.

§. 26.

Beſteht das dem Waiſen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen, oder auch in gerichtlich vorgemerkten Kapitalien; ſo ſteht deſſen Verwaltung der Behörde derienigen Provinz zu, wo die liegenden Güter ſind; und, wenn dieſe in verſchiedenen Provinzen liegen, oder wenn keine liegenden Güter vorhanden ſind, der Behörde, welcher der Vater der Waiſen untergeben war.

§. 27.

Von dem wichtigen vormundſchaftlichen Amte ſind alle Weibsperſonen mit Ausnahme derienigen, die oben beſonders benennet worden, ausgeſchloſſen. Ferner ſind zur Vormundſchaft untüchtig alle dieienigen, welche wegen natürlicher Leibs- oder Gemüthsgebrechen, Krankheiten, oder unreifen Alters ihren eigenen Geſchäften nicht vorſtehen können.

§. 28.

Auch ſoll den wirklichen Kriegsleuten, und ſämmtlichen Staatsbeamten von den Gerichten keine Vormundſchaft aufgetragen werden. Wenn dieſelben iedoch im letzten Willen benennet worden, oder wegen der Verwandtſchaft zur Vormundſchaft berufen werden; ſo ſteht es ihnen frei, ſolche anzunehmen.

§. 29.

Leuten, bei denen die Gefahr einer übeln, oder dem Stande der Waiſen nicht angemeſſenen Erziehung vorhanden iſt, ſoll die Vormundſchaft ebenfalls nicht aufgetragen werden. Auch entfernet davon der Verdacht einer übeln Verwaltung

über-

überhaupt, oder wenn der Vater Jemanden im letzten Willen von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen hat.

§. 30.

Wer an die Waiſen einen noch ſtreitigen Anſpruch hat, oder entgegen an den die Waiſen einen noch unentſchiedenen Anſpruch haben, ſoll zur Vormundſchaft nicht zugelaſſen werden, bis der Streit geendiget iſt. Wegen richtiger Anſprüche, und Schuldforderungen hingegen wird Niemand von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen. Nur muß er die Beſchaffenheit der Sache dem Gerichte getreulich anzeigen, widrigens ihm die erhaltene Vormundſchaft wieder abgenommen wird.

§. 31.

Jedermann, dem keines der vorangeführten Hinderniſſe im Wege ſteht, iſt zur Vormundſchaft tauglich. Wenn er iedoch eine rechtsmäſſige Entſchuldigungsurſache hat, ſo kann er dazu wider Willen nicht gezwungen werden. Eine Urſache zur Entſchuldigung iſt überhaupt, wenn Jemand aus der Vormundſchaft wahrſcheinlich Gefahr, und Nachtheil zu befürchten hat. Wie denn auch alle Urſachen, wegen welcher die Vormundſchaft nicht auf-

getragen werden ſoll, als eine Entſchuldigung zur Ablehnung angeführet werden können, wenn ſie Jemanden dennoch aufgetragen worden.

§. 32.

Insbeſondere können ſich diejenigen, die bereits ein ſechzigjähriges Alter erreicht haben, von Vormundſchaften entſchuldigen. Eine nothwendige, entweder wirkliche, oder nächſt bevorſtehende, Abweſenheit entſchuldiget nur für die Zeit, als ſie dauert.

§. 33.

Auch ſoll ein Vater entſchuldiget ſein, wenn er fünf unverſorgte Kinder, oder unter ſeiner Obſorge ſtehende Enkel hat. Eine Jemanden ſchon aufgetragene, aber weitläuftige, und beſchwerliche Vormundſchaft entſchuldiget von der zweiten. Auch von minder wichtigen Vormundſchaften können mehr, als drei, Niemanden wider Willen aufgetragen werden.

§. 34.

Wenn ſich bei einem Vormunde nach angetretener Vormundſchaft Umſtände ergeben, die ihn ent-

entweder von deren Fortſetzung entſchuldigen, oder dazu untüchtig machen; ſo iſt auf die nämliche Art vorzugehen, als wären dieſe Umſtände vor Antretung der Vormundſchaft vorhanden geweſen.

§. 35.

Einem bekanntermaſſen Untauglichen, wenn er gleich im letzten Willen benennet, oder der nächſte Anverwandte iſt, ſoll die Vormundſchaft gar nicht aufgetragen, ſondern, nach den vorausgeſendeten Anordnungen, der Auftrag ſogleich an einen Andern erlaſſen, darinn aber wegen des Erſten bloß im Allgemeinen ſich auf erhebliche Urſachen bezogen werden. Wenn aber der Ausgeſchloſſene dawider Beſchwerde führt, iſt ihm die Urſache ſeiner Ausſchlieſſung durch einen ordentlichen Beſcheid bekannt zu machen.

§. 36.

Jedem Vormunde ohne Unterſchied, wenn er gleich einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, ſoll der Auftrag unmittelbar von der Vormundſchaftsbehörde gemacht, und ihm darinn zur Antretung der Vormundſchaft eine 14tägige, oder, wenn dieſe Zeit wegen der Entfernung zu kurz

wäre, eine verhältnißmäſſige Friſt, doch ohne alle Erſtreckung, beſtimmet werden.

§. 37.

Binnen dieſer Friſt ſoll der Vormund entweder die Vormundſchaft antreten, oder ſeine Entſchuldigungsurſache, und, hätte er dereu mehrere, alle zugleich, bei der Vormundſchaftsbehörde anbringen. Iſt er aber einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen, ſo iſt genug, wenn er bei der Vormundſchaftsbehörde bloß die Erklärung, daß er ſich entſchuldigen wolle, die Entſchuldigungsurſache ſelbſt aber, binnen eben der Friſt, bei der eigenen Behörde anbringet. Und hat das Gericht, bei dem die Entſchuldigungsurſache angebracht worden, über deren Zulänglichkeit zu erkennen.

§. 38.

Von dem Tage der freiwilligen Erklärung, oder des zu Rechtskräften erwachſenen Auftrags wird der Vormund, wenn er ſchon unter einer andern Gerichtsbarkeit ſteht, in Anſehung aller Waiſengeſchäfte der Vormundſchaftsbehörde unterworfen, ohne daß eine beſondere Verzicht nothwendig iſt.

§. 39.

Würde aber ein Vormund dieſer ſeiner Schuldigkeit nicht nachkommen, ſo iſt er nach Beſchaffenheit des Standes durch Geld- oder Leibesſtrafen dazu anzuhalten, und für allen während ſeiner Weigerung den Waiſen zugegangenen Schaden verantwortlich.

§. 40.

Jeder Vormund, ohne alle Ausnahme, ſoll bei der Vormundſchaftsbehörde angeloben, daß er ſich der Waiſen getreulich annehmen, ſie zur Gottesfurcht und Tugend anführen, nach ihrem Stande zum Nutzen des gemeinen Weſens erziehen, ihr Vermögen gleich dem Seinigen beſorgen, und ſich in Allem nach den Anordnungen der Geſetze verhalten wolle.

§. 41.

Jeder Vormund, wenn er nicht vom Erblaſſer im letzten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, hat das Waiſengut ſicher zu ſtellen. Doch ſoll ſich dieſe Sicherſtellung nicht weiter, als auf dasjenige, erſtrecken, was dem Vormunde ſolchergeſtalt behändiget wird, daß er es allenfalls zu

ſel-

ſeinem Nutzen verwenden, oder verderben laſſen könnte.

§. 42.

Ob wegen dieſer Sicherſtellung ſich an einer gerichtlichen Verpflichtung des Vormunds zu begnügen, oder ob eine mehrere, und was für eine, Sicherſtellung zu fordern ſei, dieſes wird den Vormundſchaftsbehörden überlaſſen, welche dabei auf zweierlei bedacht ſein ſollen, daß weder die Waiſen einer gegründeten Gefahr ausgeſetzet, noch taugliche Vormünder von Annehmung der Vormundſchaft abgeſchrecket werden.

§. 43.

Bei jeder Vormundſchaft, auch wenn es von dem Erblaſſer nachgeſehen, oder gar verboten worden, ſoll die Vormundſchaftsbehörde vor deren Antretung eine ordentliche Beſchreibung aller den Waiſen zugehörigen Güter und Habſchaften vornehmen, davon drei gleichlautende Urkunden verfaſſen, und eine bei den Verlaſſenſchaftsſchriften, eine bei dem Waiſenbuche, aufbehalten, eine aber dem Vormunde zuſtellen. Fällt den Waiſen in der Folge etwas zu, oder kömmt etwas hervor, das in der Beſchreibung nicht enthalten iſt, ſo iſt es

nach-

nachzutragen, und im Gegentheile, wenn ſich ein Abgang äuſert, ſo iſt er ebenfalls anzumerken. Die jährlichen Erſparniſſe aber, und die aus dem beſchriebenen Vermögen ſich ergebenden Zuwächſe, gehören in die Rechnungen.

§. 44.

Der Vormundſchaftsbehörde kömmt im Allgemeinen das Recht zu, das ganze Waiſenvermögen zu beſchreiben. Befindet ſich iedoch ein den Waiſen zugehöriges liegendes Gut unter einer anderen Gerichtsbarkeit, ſo ſteht dieſer die Beſchreibung desſelben zu; iedoch iſt ſie ſchuldig, der Vormundſchaftsbehörde auf ihr Erſuchen eine beglaubte Abſchrift davon mitzutheilen. Wo in mehreren Provinzen eine beſondere Verwaltung geführt wird, muß die Beſchreibung in ieder Provinz beſonders vorgenommen, und, was hernach aus einer Provinz in die andere übertragen wird, iedesmal ab- und zugeſchrieben werden.

§. 45.

Die Beſchreibung des Waiſenvermögens iſt nicht zu verſchieben, wenn gleich mit der Vormundſchaft eine Verzögerung ſich ereignen ſollte. Die Gegenwart des Vormunds iſt dabei zwar insgemein

nicht

nicht nothwendig, doch kann ihm nicht verwehret werden, derſelben beizuwohnen.

§. 46.

Nach dieſer Beſchreibung, und ihrer Beſchaffenheit iſt das Waiſenvermögen, auf die unten vorgeſchriebene Art, dem Vormunde gerichtlich einzuantworten. Tritt in der Folge ein neuer Vormund an die Stelle des vorigen, ſo iſt es an dem genug, wenn ihm das vorhandene Waiſengut, der erſten Beſchreibung, und der letzten Schlußrechnung gemäß, übergeben wird.

§. 47.

Jedem Vormunde ſoll bei dem Antritte der Vormundſchaft von der Vormundſchaftsbehörde eine gerichtliche Beglaubigungsurkunde ertheilet werden, damit er ſich dadurch aller Orte gehörig ausweiſen könne.

§. 48.

Alle Gerichtsſtellen und Obrigkeiten, denen die Beſtellung der Vormünder obliegt, werden hiermit verpflichtet, ein eigenes Vormundſchafts- oder Waiſenbuch zu errichten, und daſſelbe mit aller

Ver-

Verläßlichkeit fortzuführen. In dieſes Buch ſoll jede Vormundſchaft, und bei derſelben alles, was bei dem Antritte derſelben, während ihrer Dauer, und bei ihrer Erledigung, geſchehen, in Kürze, und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das nöthige Mehrere zu finden iſt, auf eine Art eingetragen werden, damit ſowohl das Gericht davon zu allen Zeiten Wiſſenſchaft und Einſicht nehmen, als die Waiſen, nach erreichter Großjährigkeit, alle ihnen dienlichen Nachrichten in beglaubter Form erhalten mögen.

§. 49.

Die hauptſächliche Pflicht eines Vormunds beſtehet, nach Innhalt des abgelegten Eides, darinn, daß er die Waiſen ihrem Stande gemäß, und gut erziehe, auch wider alle Bedrückung ſchütze.

Wegen der in Eidespflicht Nehmung der Vormünder iſt ſich genau nach dem §. 49. zu achten.

Uiber die vorgekommene Frage: Ob die Vormünder nach dem §. 49. des 5. Hauptſtücks des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs in Eidespflicht zu nehmen, oder aber ſich zufolge §. 40. mit der Angelobung bei der Vormundſchaftsbehörde zu genügen ſei, wird verordnet, daß es bei derlei nach dem klaren Ausdrucke des §. 49. anbefohlener Ablegung

des

des Eides von Seite des Gerhaben (Vormunds) zu verbleiben habe.

Hofentſchlieſſung vom 12., kundgemacht in Böhmen durch Appellazionsgerichtsverordnung den 19. April 1787.

§. 50.

Die Erziehung der Waiſen, nicht in der Kindheit allein, ſondern ſo lange, bis eine andere Erziehung nothwendig iſt, ſteht der Mutter zu, auch wenn zu einer neuen Ehe geſchritten wäre, wofern anders wider ſie kein Bedenken iſt. Wo aber auch die Waiſen immer erzogen werden, iſt es eine Pflicht des Vormundes, darauf Acht zu tragen, und die gefundenen Gebrechen der Vormundſchaftsbehörde anzuzeigen.

§. 51.

Den Aufwand auf die Erziehung hat die Vormundſchaftsbehörde nach den Umſtänden zu beſtimmen, und, obwohl dazu in einem letzten Willen etwas Gewiſſes feſtgeſetzet iſt, kann dasſelbe dennoch bei befundenem offenbaren Uibermaaſſe eingeſchränket, und entgegen, bei deſſen Unzulänglichkeit, nach den Kräften des Vermögens, auf ein Mehreres erſtrecket werden.

§. 52.

§. 52.

Wenn die Einkünfte der Waiſen zu Beſtreitung ihrer Erziehung gleich nur genau zureichen, ſoll der Vormund doch bedacht ſein, wenigſtens das Hauptvermögen unvermindert zu erhalten. Nur dann kann dasſelbe nach eingeholter Einwilligung der Behörde, ganz, oder zum Theile zur Erziehung verwendet werden, wann die Einkünfte offenbar nicht zulänglich ſind, und zu Erhaltung der Waiſen ſonſt kein Rath geſchaffet werden kann, oder wann dieſelben durch einen gröſſeren Aufwand in einen beſtändigen Nahrungsſtand geſetzet werden können.

§. 53.

Sind aber die Waiſen ganz mittellos; ſo hat der Vormund Sorge zu tragen, damit ihrer Dürftigkeit ſo viel möglich abgeholfen, und nebſt dem nothdürftigen Unterhalte ihnen auch die Fähigkeit verſchaffet werde, ſich durch Dienen ihren Unterhalt ſelbſt zu erwerben.

§. 54.

Wenn Waiſen an ein anderes Ort in den Erbländern verſendet werden ſollen, kann es mit

Bewilligung der Behörde geſchehen. Bei einer Verſendung auſerhalb der Erbländer aber iſt ſich nach den politiſchen Verordnungen zu verhalten.

§. 55.

Die Pflicht des Vormunds, als Kurators des Vermögens, fordert, daß er das ihm anvertraute Vermögen als ein getreuer und fleiſſiger Hausvater verwalte, und alle ſowohl gerichtliche, als auſergerichtliche Geſchäfte im Namen der Waiſen mit Redlichkeit beſorge.

§. 56.

Die Waiſen ſelbſt ſind nicht befugt, von ihrem, dem Vormunde anvertrauten, Vermögen, ohne Einwilligung desſelben, etwas zu veräuſern, oder zu beſchweren, noch eine, auf die Verminderung dieſes Vermögens gerichtete, perſönliche Verbindung einzugehen. Alle Handlungen dieſer Art ſind ungiltig und wirkungslos, und muß das Veräuſerte ſammt Nutzungen, Zinſen, Schäden, und Unkoſten zurückgeſtellet werden. Wenn iedoch der andere Theil dem Waiſen etwas gegeben hat; ſo kann er dieſes, ſo weit es noch vorhanden, oder zu des Waiſen Nutzen verwendet worden iſt, zurückfordern.

§. 57.

Hat der Waiſe eine Handlung vorgenommen, die eine Verbindlichkeit von beiden Seiten nach ſich zieht; ſo wird weder der Waiſe dem Andern, noch dieſer dem Waiſen eher verbunden, bis der Vormund die geſchloſſene Handlung genehm hält. Hingegen hat eine vom Waiſen vorgenommene Handlung, die zu deſſen einſeitigem Vortheile gereichet, auch ohne Einwilligung ſogleich ihre vollkommene Giltigkeit.

§. 58.

Wenn der Waiſe ein erhaltenes Darlehen ganz, oder zum Theile wieder erſtattet hat; kann er ſolches nicht mehr zurückfordern. Auch iſt er zur Zahlung eines im minderen Alter empfangenen Darlehens verbunden, wenn er nach erreichter Großiährigkeit, wohl wiſſend, daß er zu deſſen Zahlung nicht verpflichtet iſt, dasſelbe zu zahlen freiwillig verſprochen hat. Die nach erreichter Großiährigkeit geſchehene Zahlung der Zinſe hingegen macht ihn weder zur Zahlung des Kapitals, noch die Zahlung eines Theils vom Kapitale zur Zahlung des Uiberreſtes verbindlich.

§. 59.

Wird einem Waiſen von ſeinen Einkünften zu ſeinem Unterhalte eine gewiſſe Summe in die Hände gegeben, wenn ihm zu ſeinem Bedürfniſſe, oder Nutzen Sachen angeſchaffet werden, und in ſeinen Händen ſind, ſo hat er mit dieſen Summen, und Sachen die freie Schaltung. Auf die noch nicht in die Hände bekommenen Summen aber vorhinein Schulden zu machen, iſt er nicht berechtiget.

§. 60.

Waiſen ſind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormunds ſich zu Dienſten, und Arbeiten zu verdingen. Doch ſteht dem Vormunde das Recht zu, dieſelben, nach Vorſchrift der Dienſtbotenordnung, aus dem Dienſte zurückzufordern.

§. 61.

Wenn Waiſen, die ſich zu einem Dienſte, oder in eine Arbeit verdungen haben, Schulden machen; wenn ſie in Dienſt- und Gewerbsſachen mit einem Andern eine Verbindlichkeit eingehen, oder den andern Kontrahenten in Schaden verſetzen; kann dieſer wider ihre Perſonen, und an

ih-

ihrem Verdienſte ſich aller Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit ſich bringt; das unter der vormundſchaftlichen Verwaltung ſtehende Vermögen dieſer Waiſen aber kann deßwegen nicht angeſprochen, und vermindert werden.

§. 62.

Wenn den Waiſen eine Erbſchaft anfällt, iſt der Vormund dieſelbe weder anzutreten, noch auszuſchlagen befugt, ohne darüber ein gerichtliches Inventarium errichtet zu haben.

§. 63.

Sind zwiſchen dem Vormunde, und den Waiſen Rechtsſtreitigkeiten vorhanden; ſo muß den Waiſen ein beſonderer Vertreter beſtellet werden: dieſer tritt inzwiſchen in die vollen Pflichten des Vormunds ein. Dieſes wird auch in allen gerichtlichen, und auſergerichtlichen Handlungen geſchehen, wo wegen des zugleich mit unterlaufenden Vortheils des Vormunds der Nutzen der Waiſen auſer Acht gelaſſen werden könnte.

§. 64.

Wenn zwiſchen mehreren Waiſen, die der Obſorge des nämlichen Vormunds übergeben ſind,

Rechtsſtreitigkeiten entſtehen, oder ſonſt Geſchäfte vorfallen, wo beidſeitiger Vortheil und Schaden verflochten iſt, ſoll vom Vormunde keiner von beiden vertreten, ſondern iedem ein eigener Vertreter gegeben werden.

§. 65.

Minder beträchtliche Vormundſchaftsgeſchäfte können vom Vormunde, auch ohne Einwilligung der Behörde, geſchloſſen werden. Geſchäfte von gröſſerer Wichtigkeit aber ſind ganz und gar ungültig, wenn die Einwilligung der Behörde dazu nicht eingeholet worden. Unter dieſe Geſchäfte von Wichtigkeit gehören die Veräuſerung liegender Güter, die Abtretung, oder Aufkündigung vorgemerkter Forderungen, der Ankauf liegender Güter, oder koſtbarer Fahrniſſe, die Eingehung eines Vergleichs in einem wider die Waiſen anhängigen Rechtsſtreite, die Fortſetzung, oder Aufhebung einer den Waiſen zugehörigen Fabrike, Handlung, oder eines andern Gewerbs, die Einſchuldung der Waiſen, und alles, was zur Verminderung ihres Vermögens gereichen kann.

§. 66.

§. 66.

Wenn unter dem beweglichen Vermögen der Waiſen etwas iſt, was als ein beſonderes Denkmaal bei der Familie zu bewahren, oder deſſen Aufbewahrung durch letztwillige, oder andere Anordnungen anbefohlen worden iſt, oder, was den Waiſen dereinſt nützlich ſein kann, und nicht leicht wieder zu haben iſt; ſo ſoll es nicht veräuſert werden. Entſteht darüber ein Zweifel; ſo hat die Vormundſchaftsbehörde darüber zu entſcheiden.

§. 67.

Sowohl dasienige, was aufzubehalten, als, was zu veräuſern befunden wird; ſoll gerichtlich geſchätzet, und die Preiſe der gerichtlichen Beſchreibung beigefüget werden. Könnte iedoch die Schätzung ſogleich nicht ohne groſſen Aufwand geſchehen; ſo kann ſie auch bis zur wirklichen Veräuſerung, oder Erbtheilung verſchoben werden.

§. 68.

Alles, was von dem Waiſenvermögen aufbehalten werden ſoll, iſt dem Vormunde einzuhändigen, oder an einem ſichern Orte beizulegen. Das Uibrige iſt entweder da, wo es befindlich

 iſt,

iſt, oder wo es am vortheilhafteſten verkauft werden kann, durch gerichtliche Feilbietung bald möglichſt zu veräuſern, auſer wenn es Sachen ſind, die mit der Zeit beſſere Käufer finden, oder durch längere Aufbewahrung im Werthe ſteigen werden. Was bei der gerichtlichen Feilbietung ohne Käufer liegen bleibt, davon iſt dem Vormunde der Verkauf allenfalls auch unter dem Schätzungpreiſe zu überlaſſen.

§. 69.

Alle den Waiſen zugehörigen Schuldbriefe, Quittungen, und andere Urkunden, wie auch Juwellen, und andere Koſtbarkeiten, ſollen in gerichtliche Verwahrung genommen, von den Urkunden dem Vormunde Verzeichniſſe, und Abſchriften mitgetheilt, die Urſchriften ſelbſt aber nicht eingehändiget werden, als wenn es die Umſtände fordern.

§. 70.

Wenn der Vormund ein Kapital aufgekündiget hat, oder ein Kapital vom Schuldner aufgekündet worden, und das Geld nicht auf eine andere Art, wie §. 73. verordnet, nützlicher verwendet werden kann, ſo liegt ihm ob, daſſelbe

wie=

wieder ſicher anzulegen. Wenn er keinen ſiche- ren Ort ausfindig machen kann, iſt dieſer Umſtand wenigſtens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Behörde anzuzeigen. Die Behörde aber hat entweder durch öffentliche Kundmachung das Kapital anzubieten, oder auf andere Art vorzubeugen, damit das Geld nicht unfruchtbar liegen bleibe.

§. 71.

Zu Erhebung eines Kapitals, welches zurückgezahlet werden ſoll, muß der Vormund von der Behörde eine beſondere Verordnung bewirken, und ſolche bei der Erhebung beibringen. Ohne dieſe Verordnung ſoll die vom Vormunde ausgeſtellte Quittung bei keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen, auch dem Vormunde das Kapital von dem Schuldner nicht anders, als auf eigene Gefahr, ausgezahlet, ſondern auf Unkoſten des Vormunds zu Gerichtshänden erleget werden.

§. 72.

Wenn in einem den Waiſen zugehörigen Schuldbriefe ein Unterpfand gehörig verſchrieben, aber noch nicht vorgemerket worden; ſo iſt das-

ſelbe unverſäumt zur gerichtlichen Einverleibung zu bringen. Wo kein Unterpfand verſchrieben iſt, ſoll eines begehret, oder, wenn es nicht erlanget werden kann, die Schuld eingetrieben, auch, wenn inzwiſchen eine Gefahr bevorſtehet, auf die Sicherheit der Waiſen, wie es am füglichſten geſchehen kann, gedacht werden. Unverbriefte Ausſtände, und Forderungen aber kann der Vormund, auch ohne beſondere Verwilligung, ſelbſt erheben, und, wenn ſie ſtreitig ſind, zu berichtigen ſuchen.

§. 73.

Erübrigte Baarſchaft, weiters eingehende Gelder, und Erſparniſſe von dem Waiſenvermögen, ſind verzinslich anzulegen. Doch ſoll ſolches Geld vorzüglich zur Tilgung der Waiſenſchulden, und zur Befreiung des Waiſenguts von den darauf verſicherten Haftungen verwendet werden. Nach getilgten Schulden iſt weiters zu ſehen, ob bei dem Waiſengute nicht eine Verbeſſerung vorgenommen, oder das Geld auf eine andere Art einträglicher gemacht werden könne.

§. 74.

Der Vormund hat für allen Schaden zu haften, der den Waiſen aus ſeiner Schuld, oder Verwahrloſung zugeht. Und wenn er einer wahren Gefährde überwieſen wird, iſt er auch der Vormundſchaft zu entſetzen, und dem Verbrechen gemäß zu beſtrafen.

§. 75.

Für die Schuld derienigen, derer ſich der Vormund bei Verwaltung der Waiſengeſchäfte bedienet, wird er nicht verbindlich. Doch hat er über begangene Fehler von denſelben die Verantwortung einzuholen, der Vormundſchaftsbehörde darüber die Auskunft zu erſtatten, auch den Erſatz des Schadens pflichtmäſſig einzutreiben. Woferne ihm aber in der Auswahl der angeſtellten, oder in Beibehaltung der untauglich befundenen Beamten, oder in Eintreibung des Erſatzes, den ſie zu leiſten ſchuldig ſind, eine Nachläſſigkeit zur Laſt fällt, muß der den Waiſen dadurch verurſachte Schaden von ihm vergütet werden.

§. 76.

Wenn ein Erblaſſer die Vormundſchaft zwiſchen mehrere vertheilet hat, hat ieder mehr nicht ſicher zu ſtellen, noch für mehr zu haften, als was ihm zur Verwaltung anvertrauet worden; die Gerichtsſtellen aber ſollen die Vormundſchaft nur dann unter mehrere vertheilen, wann die Zerſtreuung, oder Weitläuftigkeit des Waiſenvermögens, oder die Beſchaffenheit der vorfallenden Geſchäfte es fordert. Bei mehreren Vormündern iſt für den eigentlichen derienige zu halten, dem die Perſonen der Waiſen anvertrauet worden; die übrigen ſind nur als Kuratoren des Vermögens, oder als Gehilfen anzuſehen.

§. 77.

Jeder Vormund muß Rechnung legen, auch der leibliche Vater, und ohne darauf zu ſehen, daß er vielleicht durch lebzeitige Anordnung desienigen, von dem das Vermögen, welches verrechnet werden ſoll, an die Waiſen gelanget iſt, ausdrücklich davon entbunden worden wäre.

§. 78.

§. 78.

Die Vormundſchaftsrechnung ſoll iedes Jahr geleget werden. Uiberhaupt ſoll die Rechnung ſo eingerichtet ſein, daß daraus die Einnahme und Ausgabe, und der ganze Vermögensſtand des Waiſen entnommen werden möge. Sowohl der Empfang, wenn er nicht aus der Rechnung deutlich erhellet, als die Ausgaben, wenn ſie über einen Gulden betragen, müſſen mit Beilagen bewähret werden.

§. 79.

Wirthſchafts= und andere beſondere Rechnungen ſind beizulegen. Doch iſt aus denſelben nicht mehr in die Vormundſchaftsrechnung zu ziehen, als was daher empfangen, oder dahin verwendet worden.

§. 80.

Dieſe Rechnungen ſind nach der beſtehenden Vorſchrift zu unterſuchen, und zu erledigen. Bei der Erledigung ſoll alles, was dem Waiſen von dem Vormunde, oder dem Vormunde von dem Waiſen bedingt oder unbedingt zu erſetzen iſt, deutlich ausgedrückt werden.

§. 81.

Auſer dem, was beſtimmt ausgedrückt iſt, kann in Anſehung der Vormundſchaftsrechnung weder der Vormund an den Waiſen, noch der Waiſe an den Vormund weiter eine Forderung ſtellen. Wenn iedoch in der Rechnung ein Verſtoß (error calculi) geſchehen, wenn entweder bei der Einnahme in Anſetzung, oder Auslaſſung einer Poſt ein offenbarer Irrthum unterläuft; ſoll dieſes Niemanden, weder zum Schaden, noch zum Vortheile gereichen. Hätte aber ein Vormund wiſſentlich etwas zurückgelaſſen, ſo iſt er nicht nur, wie ieder unrechtmäſſige Beſitzer, zu vollkommener Entſchädigung zu verhalten, ſondern noch, nach Gröſſe des Betrugs, und Verbrechens, zu beſtrafen.

§. 82.

Wenn der Vormund ſich durch die Erledigung der Rechnung beſchwert findet, und die Beſchwerde eine Förmlichkeit der Rechnung betrifft, kann er ſich an den obern Richter wenden. Iſt ihm aber eine Vergütung, die er fordert, abgeſchlagen, oder ein Erſatz, den er nicht ſchuldig zu ſein glaubt, aufgebürdet worden; ſoll er für den Waiſen einen Kurator begehren, und mit dieſem die

An=

Angelegenheit vor der Vormundſchaftsbehörde abthun.

§. 83.

Bei Vormundſchaften aus der Volksklaſſe, wo das Vermögen nicht beträchtlich, und daher ſowohl dasſelbe, als die Rechnung nicht leicht einer Verwirrung unterworfen iſt, muß von der Vormundſchaftsbehörde für die Sicherheit des Waiſenvermögens, und deſſen Benutzung zwar ebenfalls geſorget, in der Verrechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angeſetzt, überhaupt aber ſich an einer dem Begriffe des gemeinen Mannes angemeſſenen Rechnungsart begnüget, und die Rechnung auf die leichteſte, und kürzeſte Art erlediget werden.

§. 84.

Die Billigkeit fordert, ämſige Vormünder zu belohnen; dieſe Belohnung ſoll von der Vormundſchaftsbehörde nach den Umſtänden, beſonders nach der ie gröſſeren, oder kleineren Mühe bei der Erziehung der Waiſen, bei der Verwaltung des Vermögens, und bei Erhebung der Einkünfte beſtimmet, doch niemals höher, als mit fünf vom Hundert der reinen Einkünfte ausgemeſſen,

und

und in keinem Falle der Betrag von viertauſend Gulden überſchritten werden.

§. 85.

Wo das Vermögen der Waiſen ſo gering iſt, daß wenig, oder nichts in jährliche Erſparung gebracht werden kann; da iſt der Vormund die Vormundſchaft in der Zwiſchenzeit unentgeltlich zu führen ſchuldig. Zeigt ſich dann am Ende derſelben, daß ein kleiner Zuwachs erübriget, oder wenigſtens das Vermögen unvermindert erhalten, oder die Waiſen durch gute Erziehung in den Stand geſetzet worden, ohne Verringerung ihres Vermögens ſich ſelbſt zu unterhalten; ſo iſt dem Vormunde eine mäſſige Erkenntlichkeit zuzuerkennen.

§. 86.

Ein Vormund, der dafür hält, eine Belohnung fordern zu können, hat, wenn demſelben keine zugeſprochen worden, ſeine Forderung geltend zu machen, eine Friſt von drei Jahren. Wäre aber die ihm ausgeworfene Belohnung im Verhältniſſe zu den §. 84. berührten Umſtänden zu gering, oder zu übermäſſig, ſo ſteht im erſten Falle dem Vormunde binnen 14 Tagen, und im

letz=

letzten Falle den Verwandten der Waiſen binnen einem Jahre vom Tage der Erledigung der Rechnung frei, bei dem obern Richter Beſchwerde zu führen.

§. 87.

Wenn ein Minderjähriger ſich verehliget, iſt ihm ein anſtändiger Betrag zu ſtandesmäſſigem Unterhalte auszumeſſen. Im Uibrigen befreiet die Verehligung nicht von der Vormundſchaft, und es hängt bei einer verehligten minderjährigen Weibsperſon von der Behörde ab, ſie unter der vorigen Vormundſchaft zu laſſen, oder die Vormundſchaft ihrem Ehegatten aufzutragen.

§. 88.

Mit Vollendung des vier und zwanzigſten Jahres erreicht der Minderjährige die Großjährigkeit, mit welcher die Vormundſchaft geendiget wird. Die Vormundſchaftsbehörde hat daher insgemein den Waiſen auf ſein Anlangen ſogleich für großjährig zu erklären. Wenn aber Leibs- oder Gemüthsgebrechen ihn zur Selbſtbeſorgung ſeines Vermögens unfähig machen; ſoll, ungeachtet der erreichten Großjährigkeit, die Vormundſchaft über ihn noch fortgeſetzet, und dieſes von der Vormundſchafts-

behörde überall, wo es nöthig iſt, kundgemacht werden.

§. 89.

Wird hingegen ein Minderiähriger, auch vor dem erfüllten vier und zwanzigſtem Jahre, ſeine Geſchäfte ſelbſt zu beſorgen, fähig befunden; ſo iſt der Vormundſchaftsbehörde im Allgemeinen die Macht eingeräumt, einem ſolchen, auf ſein, ſeiner Verwandten, oder ſeines Vormunds Anſuchen, die Nachſicht des Alters zu ertheilen, und ſein Vermögen einzuantworten. Doch muß der Vormund, wenn er nicht ſelbſt um die Nachſicht anſuchet, allzeit vor Verleihung derſelben vernommen werden.

§. 90.

Wenn ein Vormund ſich verdächtig macht, aus Argliſt, oder Nachläſſigkeit etwas zu thun, was ſeinen Pflichten entgegen iſt, oder etwas zu unterlaſſen, was ſeine Plicht fordert; ſo ſoll die Vormundſchaftsbehörde alles vorkehren, was ſie zur Sicherheit der Waiſen dienlich finden wird. Ein Vormund aber, der einer übeln Verwaltung, oder einer Untreue überwieſen wird, iſt der Vormundſchaft gleich zu entſetzen.

§. 91.

Jeder Vormund, der aufhört, Vormund zu ſein, wie auch der Erb ſeines verſtorbenen Vormunds, muß die Schlußrechnung legen. Wenn ein Vormund geſtorben, oder von Amtswegen von der Vormundſchaft entfernet wird, iſt von dem Gerichte wegen Verwaltung des Waiſenguts unverſäumte Vorſehung zu treffen. Auſer dieſen Fällen liegt dem geweſenen Vormunde ob, die Verwaltung des Vermögens ſo lange fortzuführen, bis das Vermögen dem nachfolgenden Vormunde, dem Großiährigen, oder den Erben des Waiſen, eingeantwortet werden kann.

§. 92.

Die Schlußrechnung iſt gerichtlich aufzunehmen, und zu erledigen, auch dem großiährig Gewordenen ſein Vermögen nach Ausweis derſelben einzuantworten. Würde aber die Schlußrechnung durch Umſtände aufgehalten; ſo kann die Einantwortung des Vermögens auch vor derſelben vorgenommen, und das Uibrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden.

§. 93.

Wo ſich wegen Erſatz eines von dem Vormunde den Waiſen zugefügten Schadens weder an dem Vormunde, noch deſſen Bürgen, noch ſonſt an Jemanden erholet werden kann, hat die Vormundſchaftsbehörde, falls an ihrer Seite eine Gefährde, oder Schuld untergelaufen iſt, gut zu ſtehen. Für einen Schaden aber, den die Vormundſchaftsbehörde durch ihre übeln Verfügungen den Waiſen ſelbſt zugezogen, hat ſie unmittelbar zu haften. In beiden Fällen iedoch fällt der Erſatz dieſes Schadens nur auf iene Mitglieder der Vormundsſchaftsbehörde, die an demſelben Urſache geweſen ſind.

§. 94.

Nach gepflogener Berichtigung ſoll dem geweſenen Vormunde, oder deſſen Erben, eine gerichtliche Urkunde gegeben, in derſelben die vollſtändige Uibergabe des Vermögens bezeuget, und der Vormund von allen ferneren Anſprüchen in Betreff der geführten Vormundſchaft losgezählet werden.

§. 95.

§. 95.

Wenn Jemand durch Leibs = oder Gemüthsgebrechen, oder durch andere Zufälle, auſer Stand geſetzt wird, ſeine Geſchäfte zu beſorgen, ſo iſt ihm ein Kurator zu beſtellen. Gebrechliche aber, die durch ihre Gebrechlichkeit, von dem Zuſtande ihrer Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, und ihren Willen darüber zu erklären, nicht gehindert werden, oder ſolche, welche in eine Gemüthsſchwachheit nur zu gewiſſer Zeit verfallen, in heiteren Zwiſchenſtunden aber für die Zeit des ihnen zuſtoſſenden Uibels das Nöthige anordnen können, bedürfen keines Kurators, auſer wenn ſie ſelbſt darum anſuchen.

§. 96.

Alles, was in Anſehung der Vormünder geordnet worden, iſt, nach Maaß, und Umſtänden, auch bei derlei Kuratoren zu beobachten. Die Kuratel dauert aber ſo lang, bis derjenige, über den ſie verhänget worden, zeigen kann, daß die Urſache, wegen welcher ſie verhänget worden, aufhöre.

§. 97.

Auch Abweſenden hat das Gericht, wenn ihm die Anzeige der Abweſenheit gemacht wird, einen

Kurator zu beſtellen, wenn ſie entweder keinen Bevollmächtigten zurückgelaſſen, oder dieſer auſer Stand iſt, ihre Geſchäfte zu beſorgen, und wenn ihnen, wegen ihres unbekannten, oder weit entfernten Aufenthaltes, Nachtheil bevorſteht.

§. 98.

Dieſem Kurator liegt ob, den Aufenthaltsort des Abweſenden, wo möglich, auszuforſchen, denſelben dem Gerichte anzudeuten, auch dem Abweſenden ſelbſt die Nothwendigkeit, daß er wegen ſeiner Sachen Vorſehung treffe, vorzuſtellen. Bis dieſe erfolgt, iſt er ſchuldig, die ihm aufgetragenen Geſchäfte gehörig zu verwalten, auch bei länger dauernder Abweſenheit, und wenn die Natur der Geſchäfte es fordert, über das ihm anvertraute Vermögen jährliche Rechnung zu legen.

Erläuterung wegen der Wirkſamkeit des bürgerlichen Geſetzbuches.

Um alle Mißverſtändniſſe zu heben, wie weit durch den erſten Theil des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches mit dem Tage der Wirkſamkeitdieſes Geſetzes auch diejenigen Rechte erloſchen ſind, die, weil ſie bis dahin im Geſetze, oder in geſetzlichen Gewohnheiten gegründet waren, noch ferners angeſprochen werden ſollten, wird erkläret:

Das

Das Geſetz vom 1. Jäner 1787 wirke allgemein, und Niemand könne ſich gegen dasſelbe in Fortſetzung ſeiner Rechte durch die ehmaligen, nun erloſchenen, Geſetze ſchützen; daher

1. denienigen Vätern, welche bis Ende Dezembers 1786 die Nutznieſſung von dem Vermögen ihrer Kinder nicht aus Verträgen, oder Anordung derienigen, von denen das Kind das Vermögen erworben hat, ſondern aus den ehemaligen Geſetzen, oder geſetzlichen Gewohnheiten hatten, dieſe Nutznieſſung nicht weiters gebühret.

Eben ſo gebühret

2. auch den Ehemännern, die bis Ende Dezembers 1786 die Nutznieſſung des weiblichen Vermögens nicht aus beſondern Verträgen, ſondern einzig aus dem Geſetze gezogen haben, dieſe Nutznieſſung ferner nicht.

3. Was das Geſetz wegen Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten verordnet, hat vom 1. Jäner 1787 auch in Rückſicht der wirklich beſtehenden Ehen Anwendung.

4. Das geſetzliche ſtillſchweigende Pfandrecht, ſo dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rückſicht des Heurathsguts in verſchiedenen Ländern eigen geweſen, iſt auch in denjenigen Fällen aufgehoben, wo die Forderung des Heurathsguts vor dem 1. Jäner 1787 entſtanden. Doch ſteht dem Weibe von nun an bevor, ſich die Verſicherung infolge des §. 70. zu verſchaffen.

Patent Wien vom 8. März, in Gallizien vom 12. April 1787.

Beſorgung der Pupillen und ihres Vermögens.

Die in dem 5. Hauptſtücke des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches gegebene Vorſchrift: hinterlaſſenen minderiährigen Kindern iedesmal einen Vormund (Gerhaben) auf die daſelbſt erklärte Art zu beſtellen, ſoll von dem 1. Jäner 1787, oder, wo das allgemeine Geſetzbuch zu dieſer Zeit nicht kundgemacht worden, von dem Tage der Kundmachung ſich zur genaueſten Befolgung gegenwärtig gehalten werden.

In die Beſorgung der dem Vormunde (Gerhaben) zugewieſenen Pflichten ſelbſt, wie auch in die der Vormundſchaft obliegende Führung und Legung der Rechnung, hat ſich die Obrigkeit keineswegs einzumengen. Die Pflicht der-

derſelben iſt alſo nur auf die Oberaufſicht über das Pupillarweſen beſchränkt, damit nämlich genau alles dasienige befolget werde, was das 5. Kapitel zum Beſten der Waiſen verordnet.

An dieſer ihrer weſentlichen Pflicht hat die Obrigkeit nichts ermangeln zu laſſen, und daher dem Minderiährigen bei ieder Verabſäumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften.

Uibrigens iſt ſie verbunden, dieſe Oberaufſicht für ihre Unterthanen unentgeltlich zu tragen; weßwegen die bisher von den Obrigkeiten, oder herrſchaftlichen Beamten aus den Waiſengeldern dafür bezogenen Taxen don dem Tage der Kundmachung dieſer Verordnung gänzlich aufzuhören haben.

Hofentſchlieſſung vom 19, kundgemacht in Mähren den 27. April 1787.

Zweyter Abſatz.

Geſetze in Aſicht verſchiedener Vorfälle, und der Behandlung wider dergleichen Verbrecher, als: Zuſammenrottirung, öffentlicher Aufruhr, Verführung der Unterthanen, falſche Werbung, Mordbrennen, Straſſenraub, und Raubſchützerei ꝛc.

Zuchthäuslinge. N. I.

Mit dem Zuchthauſe Beſtrafte ſind nicht zum Militär zu nehmen.

Wie mit ihnen zu verfahren ſei, wenn ſie dazu genommen worden ſind, und in ihren Laſtern verharren.

Sind zu Begieſſung der Bäume auf dem Glacis zu gebrauchen.

Sieh im 1. B. S. 240 — 241.

Die Kaſematkenarreſtanten ſind von Oſtern bis Aller-

Die Kaſemattenarreſtanten ſind von Oſtern bis Allerheiligen in der Jägerzeile, und im Pra-

ter

ter täglich von 12 Uhr bis 4 Uhr Nachmittags zum Aufſprützen zu verwenden.

heiligen in der Jägerzeile und im Prater täglich zum Aufſprützen zu verwenden.

Hofentſchlieſſung vom 3. Mai 1786.

Zuchthausarreſtanten ſind den Gemeinden zur Säuberung der Vorſtädte unentgeltlich zur Arbeit zu überlaſſen.

Allen zu öffentlichen Arbeiten verurtheilten Sträflingen iſt das Haar alle Monate abzuſchneiden.

S. im 1. B. S. 241.

Den zur Gemeindarbeit verurtheilten Verbrechern ſind ſolche Aufſeher zu ſtellen, welche ihnen das Betteln und Scherzen nicht geſtatten.

S. im 6. B. S. 168 — 169.

Die in das Zuchthaus verurtheilten Delinquenten ſind von dem Militäre nicht gleich in das Zuchthaus einzuliefern, ſondern es iſt vorher die Anzeige an das k. Appellazionsgericht zu machen.

Die Obrigkeiten und Wirthſchaftsämter ſollen auf die Züchtlinge wachen, und, wenn ſich einer flüchtet, ſolches dem Kreisamte anzeigen.

Den Kaſemattenarreſtanten ſoll kein Geld, ſondern die Naturalkoſt, abgereichet werden. Dann wie die Abſpeiſung zu geſchehen hat.

S. im 8. B. S. 259 — 261.

Durch

Den Züchtlingen Almoſen in Geld, Eßwaaren ꝛc. abzureichen wird verboten.

Durch eine unterm 23. November 1782 erlaſſene gedruckte Nachricht wurde kund gemacht, daß den öffentlich in Eiſen arbeitenden Züchtlingen ſowohl in, als vor der Stadt das Betteln bei widrigenfalls erfolgender Beſtrafung allgemein verboten ſei, und das erhaltene Almoſen denſelben unfehlbar wieder abgenommen werden würde, um den Endzweck ſolcher öffentlichen Beſtrafungen, welcher nur die Beſſerung der Verbrecher, und die Erſpieglung ihres Gleichen ſein kann, durch eine übel angebrachte Mildthätigkeit nicht vereitelt zu ſehen.

Da aber, dieſer wohlgemeinten Warnung ungeachtet, zeither zum öftern ſehr mißfällig bemerkt worden, daß ſowohl die Kaſemattenzüchtlinge die Vorbeigehenden anzubetteln ſich anmaſſen, als auch hier und da wirklich Almoſen empfangen; ſo wird obgemeldeter Verbot mit dem gemeſſenſten Beiſatze erneuert, daß von nun an derienige Züchtling, der bei öffentlicher Arbeit zu betteln, oder auch was immer an Geld, Eßwaaren, und andern Sachen nur anzunehmen ſich unterſienge, auſer dem, daß ihm das Empfangene ſogleich abzunehmen iſt, noch dazu an der Stelle empfindlich geſtrafet werden würde. Zugleich aber wird Jedermann nachdruckſamſt gewarnet, ſich von Abreichung eines Almoſens, oder was ſonſt immer für einer Sache,

an die Züchtlinge alſogewiß zu enthalten, wie in widrigem Falle die Uibertreter dieſes Verbotes nur ſich ſelbſt es beizumeſſen haben werden, wenn ſie nach Beſchaffenheit der Umſtände an der Stelle angehalten, und mit empfindlicher Geld- oder Leibesſtrafe unnachſichtlich beleget werden würden.

Verordnung Wien vom 10. Juni, kundgemacht in Mähren den 10. Juli 1786.

Da in einem ſich ergebenen Falle, die Eiſen einiger Arreſtanten, welche von der Strafe zu entweichen ſich angemaſſet, nur mit Blei vernietet zu ſein, befunden worden; ſo wird zu Erlangung gehöriger Sicherheit gegen derlei Entweichungen verordnet, daß künftighin ieder Schloſſer, der für dergleichen Arreſtanten Eiſen macht, ſein Zeichen darein einprägen ſolle, um in Fällen, wo die Eiſen nicht gehörig vermacht ſind, ſolches an ihm ahnden zu können. Jeder Schloſſer, der für Arreſtanten Eiſen macht, hat ſein Zeichen darauf zu prägen.

Hofdekret vom 30. Oktober, kundgemacht in Böhmen durch Verordnung vom 7. November 1786.

Deſerteursverhehler, und Forthelfer. N. II.

Wie das Verhör mit ſelben vorzunehmen ſei.

S. im 1. B. S. 241 — 243.

Die

Die Deſerteure, fremde Werber, Unterhändler, und Mitwirker ſind nach der Inquirirung, und Aburtheilung dem nächſten Militärgerichte zu übergeben.

S. im 8. B. S. 262.

Reden von Wegen über die Gränze N. III.

in Schankhäuſern in Gegenwart der Soldaten wird verboten.

S. im 1. B. S. 243.

Standrecht N. IV.

iſt nicht zu prorogiren, ſondern es muß nach der in allen peinlichen Fällen gegebenen Anweiſung vorgegangen werden.

S. im 1. B. S. 243 — 244.

Miſſethäter N. V.

ſind zu ihren Strafen anzuhalten, und ihre Beſchreibung iſt an die Landesſtelle einzuſenden, wenn ſich einer flüchtet.

Vorſchrift, wie ſich bei der Ausfolgung der in Böhmen eintretenden auswärtigen Miſſethäter zu benehmen ſei.

S. im 1. B. S. 244 — 245.

Die

Die bisherigen Unterſuchungs = und Aetzungsauslagen der inquirirten unvermöglichen Auswanderer ſind noch aus dem Kriminalfonde, ſo, wie bisher, zu berichtigen, für das Künftige aber, da die Auswanderungen bloß als politiſche Verbrechen behandelt werden ſollen, iſt kein Auswanderer, wie bisher; dem Halsgerichte zur Unterſuchung zu übergeben, ſondern die Unterſuchung von ieder Gerichtsbehörde in dem Wohnorte (in loco domicilii) und der Ergreifung (deprehenſionis) zu pflegen, und die dießfälligen Koſten von dem Ortsmagiſtrate zu tragen.

Die Aetzungsauslagen der inquirirten unvermöglichen Auswanderer ſind in das Künftige von den Ortsmagiſtraten zu tragen.

Hofentſchlieſſung vom 3., kundgemacht in Böhmen vom 27. April 1786.

Da oftmalige Fälle vorkommen, wo die Konvoianten die Arreſtanten durchgehen laſſen, ſo wird verordnet, die unterm 3. Auguſt 1758 ergangene Verordnung, — derlei Geſetze ſieh in der Thereſ. Sammlung, als: im 4. B. S. 445. Nro. 808. ; im 5. B. S. 134. Nro. 886. ; dann im 7. B. S. 218. Nro. 1693. — bei allen Dominien neuerdings zu publiziren.

Die Arreſtanten ſind mit Sicherheit zu transportiren.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht in Böhmen den 26. Juni 1786.

Es

Die abgeurtheilten Miſſethäter ſind ſorgfältig aufzubewahren.

Es haben ſich mehrere Fälle ergeben, daß bereits eingebrachte, auch zum Theil, daß abgeurtheilte Miſſethäter durch bloſſe Fahrläſſigkeit, und Unachtſamkeit, zu entweichen Gelegenheit finden, zum zweitenmal ertappet, und zu Stand gebracht werden, wo alsdann der Zuſtandbringer die Taglia dafür fordert. Da nun auf dieſe Art das Aerarium für einen derlei Miſſethäter zwei- auch wohl mehrmal die Taglia leiſten müßte, ſo wird dadurch den Behörden mehrere Achtſamkeit und Sorge in Transport'rung und Aufbewahrung derlei Miſſethäter anempfohlen; indem im Falle einer ſich ergebenden Entweichung eines derlei Arreſtanten ſich lediglich wegen Zurückvergütung der ausgezahlten Taglia in die Aerarialkaſſe unmittelbar an die betroffene, die Verwahrung des Miſſethäters auf ſich habende, Behörde gehalten werden würde.

Verordnung in Mähren vom 16. Juni 1786.

Kindermord. N. VI.

Was zu Verhinderung desſelben anzuwenden ſei.

Die ohnehin verbotenen Strafen der geſchwächten Weibsperſonen ſind zur Steuerung des Kindermords zu unterſagen.

S. im 6. B. S. 170—174.

Um

Um dem bei unerlaubt geſchwängerten Weibsperſonen zuweilen ſich äuſernden Kindermorde auf alle Art vorzubeugen, wird die unterm 14. November 1769. erlaſſene Verordnung neuerdings bekannt gemacht, vermög welcher

Wie in Hungarn dem Kindermorde vorgebeuget werden ſoll.

1. allen und ieden Gerichtsobrigkeiten obliegen wird, die geſchwängerten ledigen Weibsperſonen ſorgfältig zu beobachten, und bei gründlichem Anſcheine einer Schwangerſchaft der Geſchwächten Aeltern, oder, wenn ſolche nicht vorhanden wären, derſelben Hauswirth, oder Hauswirthinn, unter welchen ſolche ſtehet, alſogleich und ernſtlich aufzutragen, daß ſie auf derſelben Geburtszeit alle mögliche Sorge, und Achtſamkeit tragen, und daher,

2. ſo lange eine ſolche Perſon ſchwanger iſt, dieſelbe nicht von ſich laſſen, ſondern bei ſich im Hauſe behalten, oder aber ihnen bei andern ehrlichen chriſtlichen Leuten einen ſichern Aufenthalt verſchaffen ſollen, damit die Frucht bei herannahender Geburt keiner Gefahr ausgeſetzt ſei; und, weil

3. derlei ſchwangere Perſonen, um die ihrer Ehre nachtheilige Schwangerſchaft nicht zu erkennen zu geben, oft ihren Aufenthaltsort zu ändern

pflegen, ſoll ieder, der eine ſolche ledige, ſchwanger bei der Stadt alhier ſich verhaltende Perſon weis, ſelbe dem Magiſtrate anzeigen, damit ſie über ihre Umſtände gehörig vernommen, und wegen ihrer bevorſtehenden Niederkunft ſichere Veranſtaltung gemacht werden könne, indem,

4. wenn etwa bei einer ſolchen Perſon ein Kindermord ſich ereignen ſollte, dieienigen, welche die, laut vorhergehender höchſten Verordnung, ihnen obgelegene Pflicht vernachläſſiget, und hierdurch ſolchen Unglücksfall veranlaſſet zu haben, nach geſchehener Unterſuchung werden befunden werden, zu einer exemplariſchen Strafe gezogen werden ſollen.

5. Wird überhaupt verboten, dergleichen Weibsperſonen öffentlich mit Ruthen zu züchtigen, oder mit einer andern ſchimpflichen Strafe zu belegen, weil ſolche Weibsperſonen öfters, durch Furcht vor ſolchen öffentlichen Strafen und Beſchimpfungen, zu Begehung einer ſolchen grauſamen Uibelthat verleitet worden ſind.

Nachricht.

Räubereien. N. VII.

Die wegen Hindannhaltung der Räubereien und ſonſtigen Miſſethaten erlaſſenen Verordnungen ſind genau zu befolgen.

S. im 6. B S. 174—175.

Wer eine Räuberbande einbringt, erhält 50 Dukaten, und 30 Fl. wer einen einzelnen Räuber, oder Dieb einbringt.

S. im 8. B. S. 263 nach.

Uibertreter politiſcher Geſetze. N. VIII.

Uiber die Anfrage: Ob ein ganz unbemittelter Uibertreter der politiſchen Geſetze nicht, wenigſtens in ſo weit es die Entſchädigung des Jurisdizenten erfordert, auch zu desſelben Arbeiten angeſtellt, oder wie, und auf welche Weiſe er nach Befund und Billigkeit verwendet werden dürfe, wird verordnet, daß ein dergleichen politiſcher Verbrecher immer ſo beſtrafet werden müſſe, damit ſeine Strafe öffentlich geſchehe. Wie politiſcher Geſetze Verbrecher zu beſtrafen ſein.

Die Herrſchaft iſt meiſtens an der Uibertretung der Zivilgeſetze, oder an der Widerſpänſtigkeit ihrer Unterthanen zum Theile mitſchuldig; es geſchieht alſo ganz recht, daß die Herrſchaft zur

Bezahlung der Aetzung dieſer zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Unterthanen angehalten werde, weil derſelben doch der Nutzen ihrer Unterwürfigkeit zugehet, und ſie zugleich hierdurch zur Hindannhaltung dergleichen Unordnungen angeeifert würde.

Dieſe Leute ſind alſo zu öffentlichen Straſſen- und anderen Arbeiten anzuhalten, ihre Bewachung aber wird der öffentlichen Verwaltung in den Kreisörtern übertragen.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 21. Hornung 1786.

Wer Kinder der inhaftirten, oder abgeurtheilten Verbrecher zu ernähren hat.

1. Kinder, deren Aeltern inhaftiret, oder wohl gar verurtheilet ſind, müſſen von ihren Befreundten, oder Obrigkeiten, und Gemeinden verſorget, und zu dieſem Ende, bis ſie das zwölfte oder vierzehnte Jahr erreichen, und zum Dienen, oder zu Erlernung eines Handwerks fähig ſind, mit Koſt, und Kleidung von dieſen erhalten werden, worauf die betroffene Juſtizſtelle genau zu wachen hat.

2.

2. Ein Verhör, wenn es auch nur ein Polizeiverbrechen, oder Vergehen betrifft, iſt niemals von einer Gerichtsperſon allein vorzunehmen.

Ein Verhör iſt niemals, wenn es auch ein Polizeiverbrechen betrifft, von einer Gerichtsperſon allein vorzunehmen.

Hofentſchlieſſung vom 23. Hornung 1786.

Es hat allerdings bei dem ſein Bewenden, daß die Beſtrafung der Uibertreter politiſcher Geſetze immer öffentlich zu geſchehen, folglich auch die Aufſicht der Kreisämter hierunter einzutreten habe, und nach deren Befund und Anordnung derlei politiſche Verbrecher zu öffentlichen Strafen, und andern Arbeiten angehalten, von den Herrſchaften aber, von denen ſie eingeliefert werden, die Aetzungskoſten beſtritten werden ſollen. Nachdem es aber in den Kreisämtern ſelbſt öfters an der Gelegenheit mangeln dürfte, ſolche Verbrecher alda mit den angemeſſenen Arbeiten zu belelegen, auch die Unköſten in verſchiedenen Fällen dadurch vergröſſert werden: ſo kann in ſolchen Fällen die Strafe der öffentlichen Arbeiten auch auſer den Kreisörtern, und allenfalls an dem Orte ihres Aufenthalts, an ihnen vollzogen werden, unter der Beobachtung iedoch, daß immer in dem nämlichen Kreis, und zwar öffentlich, derlei gemeinnützige Strafarbeiten zu verrichten ſind, auch von den Obrigkeiten, wo die Straf-

Die Uibertreter politiſcher Geſetze können auch auſer den Kreisörtern, wenn es da an Raum mangeln ſollte, zu öffentlichen Arbeiten verhalten werden.

fälle abgeurtheilter Verbrecher ſich ergeben, zuförderſt die Anzeige an das Kreisamt abgeſtattet, die Gattung der öffentlichen Strafarbeit, wozu ſie nach vorhandener Gelegenheit anzuhalten wären, ausgewieſen, und darüber auch iedesmal die kreisämtliche Genehmhaltung eingeholet werden ſolle.

Hofentſchlieſſung vom 27. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 7. Juni 1786.

Drit-

Dritter Abſatz.

Geſetze über das Armeninſtitut, über die Ausrottung der Bettler, Vagabunden, und Landſtöhrer, dann über die Emigranten.

Armeninſtitut N. I.

wird in Böhmen empfohlen.

Es wird auch in Oeſterreich eingeführt.

Sieh im 1. B. S. 246 — 257.

Es wird in Linz und Gräz eingeführt.

Sieh im 6. B. S. 176.

Auch in Brünn.

Sieh im 8. B. S. 264.

Unterm 8. April 1786. wurde das Armeninſtitut durch ein Patent auch in den k. k. Niederlanden eingeführt.

Welche Nachricht über das Armeninſtitut unter dem Namen der Vereinigung aus Liebe des Nächſten erſchienen ſei.

Sieh im 1. B. S. 247 — 257.

Wird auch in Böhmen und Mähren kundgemacht. Und iſt zu vertheilen.

Sieh im 8. B. S. 265.

Die Seelſorger auf dem Lande ſollen den Gemeinden den Vortheil des Armenverpflegsinſtituts, und die Vereinigung mehrerer Gemeinden in einem Hauptbezirke wohl begreiflich zu machen ſuchen.

Sieh im 6. B. S. 176 — 178.

Dieſe Verordnung wurde in Grätz untern 24. Mai 1785. kundgemacht.

Die Seelſorger ſollen in ihren Kanzelreden von dem Nutzen des Armeninſtituts handeln.

Sieh im 8. B. S. 266 — 268.

Fernere Ermahnung an die Geiſtlichkeit.

Da es den Anſchein hat, daß ſich einige geiſtliche und weltliche Vorſteher wenig, oder gar nicht angelegen ſein lieſſen, von der wahren Einrichtung des Armeninſtituts dem Volke ächte Begriffe beizubringen, durch welche es ſich füglich überzeugen könne, daß die richtige Verwendung des von ihm zum Behuf ſeiner Armen beigetragenen Almoſens, wenn ſolches durch die Hände der Seelſorger, und Armenväter zu gehen hätte, weit verläßlicher geſchehen würde, als durch die Dorfsrichter, die ohne Kontrollor das geſammelte Geld empfangen, und nach Belieben austheilen können; ſo wird verordnet, alle, beſonders die Geiſtlichkeit,

keit, mit Nachdruck anzuweiſen, ſich demienigen gemäß zu achten, was bei Einführung des Armeninſtituts vorzüglich ihrer eifrigen und thätigen Mitwirkung anempfohlen, und anvertrauet worden iſt; worüber dieſelbe mit Schluß ieden Jahrs nach dem Formulare A. ſich auszuweiſen haben werde. A.

Hofentſchlieſſung vom 2., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 23. Oktober. 1786.

Den an der Einführung und Beförderung des Armeninſtituts mitarbeitenden Seelſorgern iſt die höchſte Zufriedenheit zu erkennen zu geben, und eine weitere Beförderung zu ertheilen, auch das Publikum über ſeine Freigebigkeit zu beloben.

Sieh im 6. B. S. 178.

Den Seelſorgern, die ſich um das Armeninſtitut verdient machen, iſt die Zufriedenheit Sr. Maieſtät zu erkennen zu geben.

Imgleichen den Armenvätern und Rechnungsführern.

Sieh im 8. B. S. 268 — 269.

Die ſämmtlichen Bruderſchaften werden umgeſtaltet, und mit der neuen eingeführten Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten vereiniget.

Sieh im 1. B. S. 257 — 264.

Wie bei der Uibernahme des ganzen Bruderſchafts-vermögens vorzugehen ſei.

Sieh im 6. B. S. 179 — 195.

Jene, welche Mitglieder der vorigen Bruderſchaften waren, haben ihre obigen jährlichen Beiträge nachzutragen, und fortzuſetzen, wenn ſie der Wohlthaten der vorigen Bruderſchaften theilhaftig werden wollen.

Anſtatt der aufgehobenen einzelnen Bruderſchaften ſoll in Mähren und Schleſien eine einzige unter dem Titel der Vereinigung aus Liebe des Nächſten beſtehen.

Die allgemeine Bruderſchaft wird in Böhmen eingeführt.

Die Beiträge von den Bruderſchaften auf Meſſen, Arme, Kranke, und dergleichen, ſind noch ferner zu leiſten.

Die Verordnung wegen der Uibernahme des Bruderſchaftsvermögens wird auch in Böhmen kundgemacht.

Sieh dieſe Geſetze im 8. B. S. 270 — 276.

Was für ein Unterricht für die Seelſorger, Armenväter, und Rechnungsführer bei dem Armeninſtitute erſchienen ſei, dann was dieſelben bei der Ausſtellung der Zeugniſſe in das allgemeine Krankenſpital, Gebährhaus, in die Siechen- Waiſen- und Findelhäuſer zu beobachten haben.

Un-

Unterricht für die Pfarrer, Armenväter, und Rechnungsführer bei dem Armeninſtitute, was dieſelben bei der Beſchreibung, Unterſuchung, und Betheilung der Armen zu beobachten haben.

Sieh im 6. B. S. 233 — 258.

Die Pfarrer, und Seelſorger ſollen trachten, iene Gemeinden, die einen Uiberſchuß an dem eingehenden Almoſen haben, zu bewegen, von dieſem Uiberſchuſſe den benachbarten armen Gemeinden um ſo mehr etwas mitzutheilen, als ſonſt ohnehin der ärmere Theil an die einzelnen Mitglieder der wohlhabenden Gemeinden ſich wenden, und ſelben zu Laſt kommen würde. Dagegen aber iſt auch den armen Gemeinden an die Hand zu laſſen, daß ſie ſelbſt die vermöglichern Gemeinden angehen, und um Mittheilung eines Theils ihres Uiberſchuſſes bitten ſollen, wodurch ſie ihre Armen zu erhalten in den Stand geſetzt würden.

Die Pfarrer, und Seelſorger ſollen die vermöglicheren Gemeinden aneifern, daß ſie von ihrem Uiberſchuß an eingehendem Almoſen den armen Gemeinden mittheilen.

Verordnung Wien vom 25. Juni 1785.

Die Annehmung des Armeninſtituts wird zwar den Obrigkeiten nicht gerade anbefohlen; doch müſſen ſie ihren armen Unterthanen Arbeit und Verdienſt verſchaffen; da es ihnen ohnehin zukömmt, für ihre Armuth zu ſorgen, und nach den längſt erfloſſenen Generalien das dem Staate, und dem Lande ſchädliche Betteln beſtmöglich hindannzuhalten;

Weitere Maaßregeln, welche in Brünn in Betreff des Armeninſtituts erſchienen.

ten; welche beide Endzwecke durch die Annehmung und Ausführung dieſes Siſtems am füglichſten erzielet werden können.

Diejenigen Obrigkeiten jedoch, welche dieſem Inſtitute nicht beitreten wollen, haben bis Ende Mai ſich an das Kreisamt zu äuſern, auf welch eine andere Weiſe ſie ihre wahren Armen mit dem Nothdürftigen verſehen, den arbeitsfähigen thunlichen Vorſchub zu Erhaltung einiges Verdienſtes leiſten, die Bettelei, und den Müſſiggang abſtellen wollen.

Damit aber Jedermann wiſſen möge, wie, um den wahren Endzweck in keinem Betrachte zu verfehlen, bei Einführung dieſes Armeninſtituts vorzugehen ſei; ſo werden folgende Maaßregeln vorgeſchrieben.

§. 1.

Iſt ſothanes Inſtitut an allen Orten, wo die Obrigkeiten das Inſtitut freiwillig annehmen, welches von den meiſten zu hoffen iſt, einzuführen, und hat die Einführung desſelben, ſoviel als thunlich iſt, am nämlichen Tage, und zwar den 1. Juni 1785 vor ſich zu gehen, und überall, auch wo

die

die Obrigkeiten gemenget ſind, die Beſorgniß pfarrweiſe in Einem zu verbleiben.

§. 2.

Soll daſſelbe in Bezirke, und Hauptbezirke eingetheilet werden; iede Pfarrei hat einen Bezirk, und iede Dechantei einen Hauptbezirk auszumachen, mit welch letzterem alle zu ſolchem gehörigen Pfarreibezirke ſich einzuverſtehen, und nach desſelben Erinnerungen ſich zu achten haben. Wobei aber den Kreisämtern, als den Protektoren des Armeninſtituts, die Einſicht in dieſes Geſchäft einberäumet bleibet. Doch müſſen in keinem Falle die Grundobrigkeiten übergangen, ſondern alle Vorkehrungen mit ihnen, und mit ihrer unmittelbaren Mitwirkung, gemeinſchaftlich eingeleitet werden.

§. 3.

Die Vorſteher iedes Bezirkes, ſo, wie iedes Hauptbezirkes, welchem die Sache der Armuth anvertrauet wird, ſind die Grundobrigkeiten, welchen die erſte Aufſicht über dieß Inſtitut gebühret, dann der Seelſorger. Und obſchon die unter der Dechantei befindlichen Pfarreibezirke verſchiedene Grundobrigkeiten angehen; ſo können doch dieſe letz-

letzteren hierwegen um ſo wenigeren Anſtand finden, als eine ſolche den Hauptbezirk ausmachende Dechantei, und die mit ihr vereinbarten Bezirke, ſo, wie alle Mitglieder, und Ortſchaften derſelben in Beſorgung des Geſchäfts der Armen ſich als vereinigt anzuſehen, einander gemeinſchaftliche Hilfe zu leiſten, gleichförmig vorzugehen, und alle Veranlaſſungen nicht befehls- ſondern erinnerungsweiſe, auch nie im Namen der Obrigkeit, oder des Dechants, oder des Pfarrers, ſondern bloß im Namen der ganzen Vereinigung zu erlaſſen haben.

§. 4.

Dieſe Vorſteher haben in ihrem Bezirke die Auswahl des Armenvaters, und des Rechnungsführers, dann durch dieſe unter der Aufſicht des Pfarrers die Beſchreibung der wahrhaft Würdigen, und Bedürftigen zu veranſtalten. Damit aber,

§. 5.

bei dieſer Beſchreibung der Armen, Ordnung und Gleichförmigkeit in allen Bezirken, und Hauptbezirken beobachtet werde; ſo wird der Unterricht, wie eigentlich hierbei vorzugehen ſei, beigeleget. Dieſer Unterricht, welcher für Brünn unterm 25. April 1785 erſchienen, und mit dem für Wien

er-

erlaſſenen gleich iſt, iſt im 6. Band S. 203 — 215 zu finden. Dieſe Beſchreibung muß aber aller Orte einen Monat vor der wirklichen Einführung des Inſtituts, mithin in dem Monate Mai, vorgenommen, und von iedem Bezirke zur Berichtigung an den Hauptbezirk einverſtändlich mit den Obrigkeiten beſtättigt zurückerwartet werden. Wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß weder im Anfange, noch weitershin, ein fremder Bettler geduldet, ſondern in ſeinen Geburtsort geſchoben, den einheimiſchen der Arbeit fähigen, über Mangel derſelben klagenden Bettlern aber von den Grundobrigkeiten, Magiſtraten, und Stadträthen Arbeit, und Verdienſt verſchaffet, und überhaupt in Abſicht aller unwürdigen Bettler und Müſſiggänger nach Vorſchrift der höchſten Bettlergeneralien genaueſt vorgegangen werden ſoll.

Da nun aber die Erfahrung beſtättiget, daß das Publikum meiſtens von den wandernden Handwerksburſchen beläſtiget wird, ſo liegt vermög vorhergegangener dießfälliger höchſter Verordnungen den Zünften ob, für den Unterhalt ihrer Reiſenden, und durch Reiſen ſich mehr ausbildenden Zunftsgenoſſen zu ſorgen, welche Beſorgniß ihnen um ſo minder beſchwerlich fallen kann, wenn ſie manche Geldverſplitterungen, und ganz unnöthige Laadauslagen unterlaſſen werden.

W.

Wo aber keine Zünfte, ſondern nur eintzelne Meiſter, oder gar keine ſich befinden, da iſt einem mit Kundſchaft verſehenen wandernden Handwerker, wenn er nicht gleich bei einem Meiſter unterkommen, oder anderen ſicheren Verdienſt erlangen kann, gar kein Aufenthalt zu geſtatten, ſondern derſelbe ohne weiters mit Darreichung eines Zehrpfennigs aus dem Orte abzuſchaffen, ſich dießfalls überhaupt an die erſte Nachricht vom Graf Buquoiſchen Armeninſtitute nach der Vorſchrift für Armenväter zu halten, und dem zufolge ſowohl die Zeit, wann, als das Geld, womit ein derlei Handwerker betheilet worden, auf der Kundſchaft anzumerken; die nicht mit Kundſchaften verſehenen, mithin allemal bedenklichen, Handwerksburſche aber ſind zur Abſchiebung in ihre Geburtsorte an das Kreisamt zu liefern.

Auf ganz gleiche Art iſt auch mit allen Gattungen von Herumſtreichern, und Müſſiggängern als: Zigeunern, dem Schergen = und Abdeckergeſinde, abgedankten Soldaten, und dergleichen vorzugehen, wie hierwegen ohnehin die dießfalls beſtehenden Generalien das Mehrere gebieten.

§. 6.

Nro. des Hauſes.	Namen.	ganzjähr Betrag Subſkrip
		Fl.

§. 6.

Bei der Einbringung des Almoſens iſt auf iene zu ſehen, welche den Weg der Unterzeichnung vorgewählet, und auf iene, welche ſich erkläret haben, das Almoſen wöchentlich in die Almoſenbüchſe abzugeben. Von ienen, welche die Unterzeichnung monatlich, vierteliährig, oder halbiährig vorgewählet haben, wird von den Armenvätern, und Rechnungsführern der Betrag zur beſtimmten Zeit gegen Ausſtellung einer gedruckten Quittung N. I. eingehoben, in die dazu verlegte Tabelle N. II. eingetragen, dieſe Tabelle alle Monate abgeſchloſſen, und der ſummariſche Betrag in der Almoſenrechnung in Empfang gebracht, bei ienen hingegen, welche das Almoſen von der Hand wöchentlich in die Büchſe abführen, iſt die Sammlung nach mehreren, und ſchickſamen Abtheilungen des Pfarreibezirks ordentlich, und wöchentlich von Haus zu Haus vorzunehmen. Die Almoſenſammler haben ſodann die Büchſe zu dem Seelſorger zu bringen, dieſer aber ſolche in Gegenwart des Armenvaters, und des Rechnungsführers zu eröffnen, das Geld zu zählen, und der Rechnungsführer dasſelbe in Empfang zu nehmen.

N. I.
N. II.

Da nun aber unumgänglich nöthig iſt, daß vor der wirklichen Austheilung des Almoſens ein kleiner Kaſſevorrath geſammelt werde; ſo muß wenigſtens in den gröſſern Städten mit der Almoſenſammlung eben ſo, wie mit der Armenbeſchreibung einen Monat vorher, mithin in dem Mai, der Anfang gemacht werden. Wobei man mit gutem Grunde ſich verſpricht, daß die Seelſorger ſelbſt dieſem Liebeswerke ſich unterziehen, und in Geſellſchaft der Armenväter, oder anderer anſehnlicher, vertrauter Männer aus den Gemeinden wenigſtens Anfangs mit den Büchſen ſammeln werden. Wo im Uibrigen ſich ſelbſt verſtehet, daß an Orten, wo ein für die Armuth geſtiftetes Vermögen ſich befindet, oder von Seite des Gemeinweſens gewiſſe iährliche Beiträge in die bisher beſtandenen Armenkaſſen abgeführet werden, es bei einer, oder anderer Beſtimmung noch ferner verbleiben müſſe.

§. 7.

Muß zur erſten Betheilung der Armen ein nach dem Lokale ſchicklicher Tag der Woche ausgewählet, und dieſer hinfort, ohne daß triftige Urſachen es verhindern, immer beibehalten werden.

Die

Die Betheilung ſelbſt aber hat iedesmal an einem öffentlichen Orte, hauptſächlich in der Pfarre, oder bei Armenvätern zu einer vorgeſetzten Stunde, von welcher iede Gemeinde vorläufig zu benachrichtigen iſt, zu geſchehen, und dadurch das allgemeine Zutrauen nicht allein zu erwecken, ſondern auch ſtäts, als das zuträglichſte Mittel zur Aufrechthaltung des Inſtituts, zu erhalten. Nach vollendeter Betheilung ſind die betheilten Armen in die Kirche, oder nächſte Kapelle zu führen, wo ſelbe, unter Vorbetung des Seelſorgers, ihr Gebeth für den Landesfürſten, für ihre Wohlthäter, und für die Beſorger des Inſtituts entrichten; bei welcher Gelegenheit die Seelſorger von ſelbſt bedacht ſein werden, manche ſehr nützliche Erinnerungen anzubringen.

Dieſes zu verrichtende Dankgebeth hat in 5 Vaterunſer und eben ſo vielen Avemaria zu beſtehen.

Sollten aber Arme, die ihr Almoſen ſelbſt ablangen können, bei der Austheilung nicht perſönlich erſcheinen, ſo iſt dießfalls nach öfterem Ausbleiben, und bei anſcheinendem Verdachte, genaue Nachfrage, und Unterſuchung zu machen, ob nicht etwa Schleichwege betreten, oder Betrüge geſpielet werden.

§. 8.

§. 8.

Um ſich, beſonders in Städten, bei der Almoſenaustheilung zu verſichern, daß das Almoſen den wahren vorgemerkten Armen wirklich zukomme, und um dem Armen ſelbſt auch die Erleichterung zu verſchaffen, wenn er perſönlich bei der Austheilung nicht erſcheinen kann, Jemanden andern ſtatt ſeiner ſchicken zu können, ſind nach dem Formulare N. III. gedruckte Anweiſungen auszufertigen, und den in der Verſorgung ſtehenden Armen zuzuſtellen, welche der Arme, oder iener, dem er ſie vertrauet, bei der Almoſenvertheilung, die allemal öffentlich zu geſchehen hat, vorzeigen muß, und ohne deren Vorzeigung das Almoſen nicht zu verabfolgen iſt. Dadurch wird allen Unterſchleifen ausgewichen, welche ſonſt, beſonders in Bezirken, wo eine groſſe Anzahl Armer ſich befindet, leicht unterlaufen können.

N. III.

§. 9.

In gröſſeren Städten, wo mehrere Pfarrbezirke ſind, und die betheilten Armen von einem in den andern wohl nicht ohne Urſache überziehen, ſoll nebſt ihren Entlaſſungsſcheinen auch in denſelben die vorher zu unterſuchende Urſache angemerket werden, weil eben dieſe Urſache zuweilen

zur

Zur Seite 468.

zur

zur Abänderung der Porzion Anlaß geben kann; ſo lange aber, als ihre Lage nicht vollkommen beleuchtet wird, haben ſolche Arme in dem Genuſſe des in der vorigen Pfarre erhaltenen Almoſens zu verbleiben.

Sobald alſo ein in der Verſorgung ſtehender Armer in eine andere Pfarrei überzieht, hat er bei ſeinem Pfarrbezirke es zu melden, und die Almoſenanwe'ſung, oder das Täfelein zurückzuſtellen, wo ſodann ihm der Entlaſſungsſchein mitgetheilet wird, um es bei dem neuen Pfarreibezirke einzulegen, alda in der Beſtimmungsliſte vorgemerket. nnd gegen Uiberkommung eines neuen Anweiſungstäfleins in dieſer, und nicht mehr in der vorigen Pfarrei mit dem Almoſen betheilet zu werden.

§. 10.

Damit man bei iedem Hauptbezirke mit Ende iedes Monats den Stand der Armen, den eingebrachten Almoſenbetrag, und die an Almoſen gemachte Ausgabe ſowohl pfarrweiſe, als im Ganzen überſehen, und hiernach die Aushilfe, die ein Bezirk dem andern geben kann, und ein Bezirk von dem andern brauchet, anweiſen könne; ſo haben die Pfarrbezirke in Abſicht der Berechnungen und ſummariſchen Auszüge, nach den zwo-

en Nachrichten von dem Graf buquoiſchen Armeninſtitute in Böhmen, ſich zu verhalten.

Nur in gröſſeren Städten iſt dieſsfalls eine andere Benehmung vorgeſchrieben. Wenn iedoch nach der Zeit einige Bezirke gleiche Einrichtung treffen wollten, haben dieſe an die Kreisämter ſich zu wenden, und von dort die nöthige Belehrung einzuholen.

§. 11.

Sind die iährlichen Zuſammentretungen, und das Dankfeſt an dem Jahrtage der Inſtitutseinrichtung, wenn ſolcher an einem Sonntage fällt, widrigens aber an dem nächſten Sonntage, zu halten.

§. 12.

Iſt ſich bei Einführung dieſes ſo heilſamen Armeninſtituts in allem Uibrigen nach den zwoen Nachrichten von dem auf den Gütern des Grafen von Buquoi mit dem beſten Erfolge zu Stand gebrachten, und von ſeiner Maieſtät mit den unter den vorangeführten Maaſsregeln enthaltenen Einſchränkungen allergnädigſt beſtättigten gleichmäſſigen Inſtitute genaueſt zu benehmen. Wie ſich denn da=

dahin verſehen wird, daß die Grundobrigkeiten, Seelſorger, Magiſtrate, und Stadträthe nicht nur das volle Kenntniß des Armeninſtituts aus dieſen Nachrichten des Grafen von Buquoi ſich beilegen, ſondern auch von den guten Predigten des Dechants Zippe, und von dem vortrefflichen Werke des Muratori Gedanken über die Abſtellung des Bettelns und Verpflegung der Armen den nützlichſten Gebrauch machen, mithin auch durch die hier unterwaltende ſehr heilſame Abſicht zur unentgeltlichen Vertheilung dieſer Werke in die Hände der Mitglieder ſich bewegen laſſen werden, als zu welchem Ende nicht nur hiervon, ſondern auch von den Nachrichten des von dem Grafen von Buquoi eingeführten Armeninſtituts, dann von der kundgemachten weiteren Nachricht, und dem gegenwärtigen Zirkulare die Abdrücke gegen billigen Preis zu bekommen ſein werden.

Kreisſchreiben in Mähren vom 25. April, in Böhmen vom 19. Auguſt 1785.

Was für ein Unterricht für die Seelſorger, Armenväter und Rechnungsführer bei dem Armeninſtitute erſchienen ſeie, dann was dieſelben bei Ausſtellung der Zeugniſſe in das allgemeine Krankenſpital-Gebährhaus, in die Sieben-Waiſen- und Findelhäuſer zu beobachten haben.

Sieh im 6. B. S. 233 — 258.

Der Unterricht für die Seelſorger, und Armenväter in Beziehung auf das allgemeine Kranken- Siechen- Gebähr- Waiſen- und Findelhaus erſchien auch für Innerösterreich.

Die Kinder aus dem k. k. Findelhauſe zu Gräz werden auf das Land in die Koſt gegeben.

Die Kundmachung der in die Koſt zu gebenden Waiſen iſt noch einmal in Innerösterreich durch die Kreisämter zu veranſtalten.

Belehrung, wie von den Pfarrern, und Dominien auf dem Lande die Ausfüllung der den erſteren zugeſtellten Aſſignazionen der Koſtgelder für die Findelkinder zu geſchehen habe.

Nachricht über die Einrichtung des Brünnergebähr- Findel- und Waiſenhauſes.

Dann über die Einrichtung des Brünnerkranken- und Tollhauſes.

Die Verköſtung des Armenverſorgungshauſes in Brünn wird durch einen ordentlichen Ausſpeiſer beſorgt, und daher öffentlich verlizitiret werden.

Auch die Kinder aus dem Kommunarmenhauſe, und den Arbeitshäuſern in Böhmen ſind in die Koſt zu geben.

Die Verordnung wegen der einzuſendenden zwoen Anzeigen in Rückſicht des für das Pragerkommunarmenhaus legirten Betrags, oder der Lizitazionsgebühr nach der Publizirung eines ieden Teſtaments, iſt zu republiziren.

Das Arbeits = nnd Rettungshaus ſoll von dem Magiſtrate unter der Aufſicht der Stiftungsoberdirekzion und Regierung geleitet werden.

Das Präſentazionsrecht einer armen Stiftung bleibt ienen unbenommen, die es bisher ausgeübt haben.

Sieh alle dieſe Geſetze im 8. B. S. 276 — 333.

Das von den Karmeliten ſonſt betriebene Meliſſengeiſtbrennen iſt dem Inſtitute des Spitals, und Gebährhauſes zuzuwenden.

Das von den Karmeliten ſonſt betriebene Meliſſengeiſtbrennen iſt dem Inſtitute des Spitals, und Gebährhauſes zuzuwenden.

Hofentſchlieſſung vom 16. November, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 4. Chriſtmonats 1786.

Alle zu öffentlichen Anſtalten verwendete Häuſer, die keinen Privatnutzen abwerfen, ſind von allen öffentlichen Laſten, und Steuern frei.

Die Häuſer, welche zu öffentlichen Anſtalten bereits verwendet worden, oder noch ferner zu verwenden ſind, und keine Gattung von Privatnutzen abwerfen, ſind von allen öffentlichen Laſten ohne Ausnahme zu befreien, folglich hat auch das Waiſenhaus, und umgeſtaltete ſpaniſche Spital weder zu ſteuern, noch hierwegen dem Magiſtrate eine Reluizion zu leiſten; gleichwie auch das Waiſenhaus auf die Wiedererſtattung des für das Haus am Rennwege vormals zur Steuerbefreiung bezahlten Betrages Verzicht thun ſoll.

Hofbeſcheid vom 24. Jäner 1786.

Das Betteln wird unter den ſchärfſten Strafen verboten.

Wegen Abſtellung des überhand nehmenden Bettelns ſollen die Pfarrer, Prediger, und Seelſorger das Volk ermahnen und belehren, daß es dem Bettelgeſinde weder in Kirchen und Häuſern, noch ſonſt wo immer Almoſen geben ſolle.

Wie mit muthwilligen Bettlern, und Bettlerinnen zu verfahren ſei, wenn ſie das erſte, zweite, und drittemal einkommen.

S. im 6. B. S. 266 — 269.

Die

Die Seelſorger und Obrigkeiten ſind zu Befolgung der über die Verſorgung der Armen, und Abſtellung des Müſſiggangs ergangenen Generalien anzueifern.

Die Seelſorger und Obrigkeiten ſind zu Befolgung der über die Verſorgung der Armen, und Abſtellung des Betteln erlaſſenen Verordnungen anzueifern.

Hofentſchlieſſung vom 18., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 28. November 1786.

Bettler, die in einen andern Kreis kommen, ſind anzuhalten, und ſo lange zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen, bis die Schubsunkoſten erſpart werden.

Das Betteln auf den Gäſſen, vor den Hausthüren, und in der Kirche wird verboten.

Sieh im 8. B. S. 326 — 327.

Unterm 22. Mai 1786 wurde in den k. k. Niederlanden die Verordnung zu Abſtellung des Betteln und Müſſiggangs erneuert, und eingeſchärft.

Abſtellung des Betteln in den Niederlanden.

Da die Umſtände die Einführung des in den böhmiſchen und öſterreichiſchen Erbländern beſtehenden Armeninſtituts für Gallizien und Lodomerien noch nicht geſtatten, werden über die Verpflegung der wahren Armen inzwiſchen einige Verfügungen getroffen, welche die Umſtände zugeben, zugleich auch beſtimmet, welche Vorſicht zu Hin-

Abſtellung des Betteln in Gallizien.

dan-

danhaltung und Abſchaffung der muthwilligen einheimiſchen und ausländiſchen Bettler, und Landſtreicher angewendet werden ſoll.

I.

Von der Verpflegung der wahren Armen des Landes.

---

§. 1.

Vor Allem iſt von den Grundobrigkeiten darauf zu ſehen, daß den zur Arbeit fähigen Unbeſchäftigten eine Arbeit verſchaffet werde, durch welche ſie ihren Unterhalt zu erwerben, im Stande ſind. Weil in dieſem Reiche noch eigene Arbeitshäuſer nicht vorhanden ſind, ſo hat man dergleichen Unbeſchäftigte nach Thunlichkeit zum Feld- oder Straſſenbaue anzuwenden.

§. 2.

Hierdurch wird dem arbeitfähigen Müſſiggänger der Vorwand zum Betteln benommen, und bleiben für die allgemeine Wohlthätigkeit nur die wirklichen Armen übrig, von denen, bis eine

al-

andere Vorkehrung getroffen wird, iedes Kirchſpiel die Seinigen ſelbſt zu verſorgen hat.

Bei der in Gallizien gewöhnlichen ſehr einfachen, und wohlfeilen Koſt iſt dieſe Verſorgungsart am wenigſten beſchwerlich, und auf dem offenen Lande ganz anwendbar, da ſie für eine Perſon über 15 Jahre mit 3 Kr., bei einer Perſon unter 15 Jahren mit 1½ Kr. beſtritten werden kann. Den Gemeinden wird frei gelaſſen, die Verpflegung in Geld, oder in Natur abzureichen.

§. 3.

Um aber dieſe Verſorgung zu erleichtern, ſollen die Ordinarien

1. den Seelſorgern der Kirchſpiele als eine der weſentlichſten Pflichten der Seelſorge empfehlen, das Volk von der Kanzel und bei ieder andern Gelegenheit zu unterrichten, daß es ſowohl eine nähere Pflicht, als ein beſonders verdienſtliches Werk iſt, die Armen ſeiner Gemeinde, ſo gut, als möglich, unter ſich zu verſorgen.

2. hat ieder Pfarrer ſowohl in den Städten, als auf dem Lande in ſeiner Pfarre alle

Sonn-

Sonn- und gebotene Feiertage einverſtänd-
lich mit den Gemeindevorſtehern eine frei-
willige Sammlung zu veranſtalten, das Ge-
ſammelte verhältnißmäſſig auszutheilen, und

3. ſich zu beſtreben, es dahin zu leiten, daß
die Armen mit ihren Weibern und Kindern,
vorzüglich bei ihren Anverwandten, oder,
wo keine Verwandte ſind, bei andern gut-
müthigen Einwohnern aus Nächſtenliebe al-
lenfalls, und, wenn es anders nicht thun-
lich wäre, gegen einen geringen jährlichen
Zins untergebracht, oder, ſollte auch dieß
nicht geſchehen können, ohne Zahlung in die
Häuſer der Gemeinde aufgenommen werden.

§. 4.

Nebſt dieſen werden Seelſorger und Orts-
obrigkeiten Jedermann, beſonders aber Perſonen
von mildthätiger Gemüthsart und vortheilhaften
Glücksumſtänden, begreiflich zu machen ſuchen,
welches Verdienſt ſie ſich um den Staat, und die
Menſchheit erwerben, wenn ſie an Kindern, die
bei armen Aeltern nur kümmerlich ihre Bedürf-
niſſe erhalten, und dennoch für dieſelben eine
groſſe Laſt ſind, an Kindern, die, ob ſie gleich
von geſunden Körpern ſind, gleichwohl wegen

Un-

Unvermögens der Aeltern nicht leicht, etwas zu erlernen, Gelegenheit haben, wodurch ſie ſich in Folge der Zeit auf eine ehrbare Art Unterhalt erwerben könnten; wenn ſie an ſolchen Kindern ihre Wohlthätigkeit ausüben, dieſelben zu ſich nehmen, ernähren, und nach der Religion und bürgerlichen Pflichten erziehen.

§. 5.

Dieſen Ermahnungen iſt noch beizuſetzen, daß ein ſolcher angenommene Zögling bis zur Vollendung ſeines 15. Jahres zu verſchiedenen, ſeinem Alter und Kräften angemeſſenen, Haus- und Wirthſchaftsdienſten verwendet, mithin von demſelben für den empfangenen Unterhalt dennoch auch einiger Nutzen geſchöpfet werden mag, und daß ſelber nach erreichtem 15. Jahre, wann er tauglich iſt, unter der Rubrike: zum Wehrſtande, in der Konſkripzion angeſetzet werden kann, und dadurch der Gemeinde im Ganzen ebenfalls wieder zu guten kömmt.

§. 6.

Grundobrigkeiten, Magiſtrate, oder Gemeindevorſteher, welche, wider die Erwartung dem Seelſorger bei dieſen heilſamen Anſtalten an die

Hand

Hand zu gehen auſer Acht laſſen ſollten, ſind von den Kreisämtern mit dem gehörigen Nachdrucke dazu zu verhalten.

II.

Von der Aufhebung der herumirrenden Bettler.

---

§. 7.

Da durch dieſe allgemeine Verpflegungsanſtalt alle wahrhaft dürftigen Armen ihren Unterhalt erlangen, und die Urſache des Bettelns aufhört; ſo wird das Almoſenſammeln, und Herumirren der Bettler, unter was immer für einem Vorwande, auf das ſtrengſte verboten.

§. 8.

Zu beſſerer Handhabung dieſes Verbotes wird allen Hauswirthen, ſowohl auf dem Lande, als in den Städten, unterſagt, herumirrenden dienſtloſen, oder ſolchen Leuten, die ſich über ihren Nahrungsſtand nicht ausweiſen, Unterſchleif zu geben, und daher allgemein verordnet, daß ieder Einwohner, bei welchem was immer

für

für ein Fremder übernachtet, denſelben der Orts-obrigkeit anzeige, zugleich auch bei denienigen, von denen er vermuthet, daß ſie Bettler von Gewerbe, oder ſonſt lüderliche Leute ſein, der Obrigkeit bei der Anzeige dieſen Argwohn, und die Gründe desſelben zu erkennen gebe.

§. 9.

Wer, dieſer Verordnung entgegen, verdächtigen Fremden, oder Landſtreichern bei ſich Aufenthalt giebt, oder ſolche bei Uibernachtung nicht anzeiget, iſt mit einer körperlichen Strafe zu belegen.

§. 10.

Grundrichter, oder Ortsvorſteher, welche, über dieſen wichtigen Punkt der öffentlichen Ordnung zu wachen, oder die Uibertreter zur Rechenſchaft zu ziehen, auſer Acht laſſen, ſollen von dem Kreisamte nach Umſtänden entweder mit Arreſt, oder Abſetzung beſtraft werden.

§. 11.

Mit dieſer beſtändigen Vorſicht für ieden einzelnen Ort iſt noch iede abſeitige Wohnung

und einzeln gelegenes Wirthshaus von der Orts-obrigkeit beſtändig im Geſichte zu haben, und von Zeit zu Zeit, wegen Aufenthalt des verdächtigen Geſindes, darinn nachzuſehen.

§. 12.

Insbeſondere aber ſind in den Städten öftere Nachſuchungen von den Polizeivorſtehern und Magiſtraten, und auf dem Lande von den Kreis-ämtern, an gemeinſchaftlich beſtimmten Tagen, Streifungen gegen einander vorzunehmen, um das allenfalls gegen alle Vorſicht eingeſchlichene unnütze, und böſe Volk aufzuheben.

Die Kreisämter haben jährlich längſtens bis Ende Septembers ſich über die richtige Vollziehung, und den Erfolg dieſer Streifungen auszuweiſen.

§. 13.

Bei ſolchen Nachſuchungen, und Streifungen ſind, als Landſtreicher, und verdächtiges Geſind, auch alle diejenigen aufzuheben, welche, ſich durch ordentliche Päſſe, Kundſchaften, oder ſonſt glaubwürdige Zeugniſſe hinlänglich zu rechtfertigen, nicht vermögend ſind.

§. 14.

Sowohl die über die in den Ortſchaften geſchehene Anzeige eingebrachten, als bei den Nachſuchungen in Verhaft genommenen Bettler, oder Landſtreicher ſind an die Kreisämter einzuliefern, von welchen über ieden Kopf eine ſummariſche Ausſage aufzunehmen iſt.

Die bei Streifungen Eingebrachten aber ſind von den Kreiskommiſſären, welche der Streifung vorſtehen, ſogleich auf dem Sammelplatze ſummariſch zu befragen. Die allgemeinen Fragen dieſer Ausſagen ſind

1. über ihren Geburtsort;

2. wenn ſie fremde ſind, wo ſie hereingekommen;

3. wo ſie die letzten Tage vor ihrer Einbringung etwa Almoſen geſammelt;

4. wo ſie ſich ſeit dieſer Zeit aufgehalten, und Unterſtand gefunden;

5. ob ſie ſchon bei einer Grundherrſchaft in Verpflegung geſtanden, und ob ihnen dieſe gehörig entrichtet worden.

§. 15.

Die beſonderen Fragen werden ſich aus den Umſtänden, und Aeuſerungen der Befragten von ſelbſt ergeben.

§. 16.

Landſtreicher, welche ihren Geburtsort nicht angeben, denſelben zu verläugnen ſuchen, oder, nach den Umſtänden zu urtheilen, ſolchen allenfalls falſch angeben, ſind durch Arreſt, und ſogenannte ſchmale Aetzung bei Brod und Waſſer zu einem getreuen Geſtändniſſe zu vermögen. Sollten ſich unter den Eingebrachten welche finden, die eines Kriminalverbrechens ſchuldig, oder doch verdächtig wären, ſo ſind ſie an das nächſte Kriminalgericht zu übergeben.

§. 17.

Zur Beförderung der Ordnung, und zugleich um den Gemeinden die Aetzungskoſten zu vermindern, ſind die eingefangenen Landſtreicher,

und

und Bettler ſtäts binnen 3 Tagen an den Ort ihrer Beſtimmung abzuſchicken.

In der Abſchickung der Bettler, und Landſtreicher iſt, ie nachdem ſie innländiſch, oder Fremde ſind, nach folgender Vorſchrift zu verfahren.

III.

Von Abſchiebung der innländiſchen Bettler und Landſtreicher.

---

§. 18.

Als innländiſche Bettler und Landſtreicher ſind nicht nur dieienigen anzuſehen, und zu behandeln, welche in Gallizien gebohren worden, ſondern auch dieienigen, welche ſich durch 10 Jahre in Gallizien aufgehalten haben.

§. 19.

Die Bettler und Landſtreicher ſind an den Ort ihrer Geburt, die durch einen Aufenthalt von 10 Jahren einheimiſch gewordenen Bettler

und Landſtreicher aber an ienen Ort zu ſchie-
ben, wo dieſelben ſich am längſten aufhielten.

§. 20.

Dem Geſchobenen ſind zur Begleitung zween ſichere Männer mitzugeben, welche ihn, auf den Fall der Entweichung, zu überwältigen, und feſtzuhalten fähig ſind.

Weibsvolk, oder Kinder ſollen zum Schubsgeleite nie gegeben werden.

§. 21.

Wenn es die Lage der Ortſchaften zuläßt, ſoll die Abſchiebung immer von zwo zu zwo Meilen geſchehen; läge vor 2 Meilen kein Ort, ſo muß der dieſer Entfernung nächſt gelegene Ort dazu beſtimmt, und dieſerwegen von iedem Kreisamte eine ordentliche Schubkarte verfaßt, und den Ortſchaften abgegeben werden.

§. 22.

Auf den Zwiſchenſtazionen, durch welche der Schub nach der kreisämtlichen Vorſchrift zieht, iſt iede Obrigkeit, Grundherrſchaft, oder Stadt-

magi-

magiſtrat zur Uibernahme der Geſchobenen verbunden.

§. 23.

In dieſer Zwiſchenzeit haben die Geſchobenen nach Willkühr der Gemeinde entweder die landesübliche Koſt, oder iede Perſon über 15 Jahre 3 Kr., und für iedes Kind bis 15 Jahre 1 ½ Kr. am täglicher Verpflegung zu erhalten. Wenn hierzu kein anderer Fond vorhanden iſt, müſſen dieſe Atzungskoſten von der ganzen Gemeinde getragen werden.

§. 24.

Zur Erleichterung der Gemeinde können mehrere Perſonen, welche entweder an den nämlichen Ort, oder an Ortſchaften zu ſchieben ſind, die an der nämlichen Straſſe liegen, zugleich geführt, ſo wie ſie an den beſtimmten Orten eintreffen, verhältnißmäſſig abgegeben, und vertheilet werden. Nur muß immer eine ſolche Anzahl von Begleitern mitgegeben werden, welche für die Anzahl, die zuletzt zu ſchieben übrig bleibt, zureichend iſt.

§. 25.

Jeder Abgeſchobene iſt für ſich, und, wenn er Familie hat, für ſeine Familie, mit einem beſonderen Schubpaſſe nach der hier ſub A. beikommende Formel A. zu verſehen.

§. 26.

Um bei ſolchen Päſſen eine vollkommene Gleichheit einzuführen, wird den Grundobrigkeiten, und Magiſtraten eine ungefähr auf ein Jahr hinreichende Anzahl vorſchriftmäſſiger Schubpäſſe von den Kreisämtern unentgeltlich abgegeben.

In Zukunft aber ſind dieſe Schubpäſſe von den Grundobrigkeiten, und Magiſtraten ſelbſt anzuſchaffen.

§. 27.

Zu Verhütung alles Mißbrauches haben die Beamten, und Ortsvorſteher die Schubpäſſe unter eigener Verwahrung und Sperre zu halten.

§. 28.

Die Übergabe eines Geſchobenen an dem Orte ſeiner Beſtimmung muß ſtäts an die Obrigkeit ge-

geſchehen; worüber die Schubsbegleiter gehörig zu unterrichten ſind.

§. 29.

Bei dieſer Uibergabe haben die Beamten, oder Magiſtratsperſonen, an welche die Uibergabe geſchieht, auf der entgegengeſetzten Seite des Schubpaſſes die richtige Uiberführung des Abgeſchobenen unter dem gehörigen Datum zu beſcheinigen, und unterſchrieben dem Schubbegleiter zu behändigen.

Die Verabſäumung dieſer Unterzeichnung ſoll mit zwei Dukaten beſtrafet werden.

§. 30.

Der gefertigte Schubpaß dient den Schubsbegleitern zur Rechtfertigung der richtigen Ablieferung, und muß daher von dieſen bei ihrem Nachhauskommen der Obrigkeit übergeben werden; wo dann derſelbe entweder von der Grundherrſchaft ſelbſt, oder von dem Beamten, welcher die Uibergabe des Geſchobenen beſorgt hat, unter gleicher Geldſtrafe von 2 Dukaten, für jeden mangelnden Paß aufzubewahren, eine Abſchrift aber von jedem an das Kreisamt einzuſchicken iſt.

§. 31.

Das Kreisamt erhält aus dieſen Päſſen die nöthige Einſicht, wer, und wohin abgeſchoben worden; zu welchem Ende ſolche daſelbſt in einem eigenen Fache verwahret, und darüber ein alphabethiſches Regiſter geführet werden muß.

§. 32.

Die Grundherrſchaft, oder Grundobrigkeit, welcher Bettler, oder Landſtreicher zugeſchoben werden, hat dieſelben bei Strafe von 6 Dukaten unverweigerlich anzunehmen. Falls ſie ſich zu einer ſolchen Uibernahme nicht verbunden glaubt, ſind ihre Einwendungen längſtens binnen drei Tagen bei dem Kreisamte anzubringen.

§. 33.

Von dem Kreisamte iſt dann die Sache auf das genaueſte, zugleich aber auch auf das ſchleunigſte zu unterſuchen, der eigentliche Schiebungsort zu beſtimmen, und, wenn die unrechtmäſſige Zuſchiebung durch eine andere Grundherrſchaft, oder Grundobrigkeit veranlaſſet worden, dieſelbe zum Erſatze aller verurſachten Koſten, und zur Annahme des Verſchobenen anzuhalten.

§. 34.

§. 34.

Diejenigen, welche auf die vorgeſchriebene Art den Ortſchaften zugeſchoben werden, müſſen, wenn ſie Alters oder Leibesgebrechlichkeit halber ihren Unterhalt zu verdienen unfähig ſind, nach Vorſchrift der erſten Abtheilung, ihre Verſorgung erhalten. Sie ſind zugleich ernſtlich zu erinnern, daß ſie bei einer zweiten Betretung im Betteln und Herumirren abermals an ihr Verpflegungsort werden zurückgeſchoben, aber wegen ihrer Entweichung ſcharf geſtrafet werden.

§. 35.

Sollten nun dergleichen in Verpflegung Stehende, dieſer Warnung ungeachtet, entweichen, ſo ſind ſie bei ihrer Wiedereinbringung mit einer empfindlichen körperlichen Züchtigung, oder, bei denen die Leibesbeſtellung, oder das Alter eine ſolche Strafe nicht zugiebt, mit Arreſt bei Waſſer und Brod zu beſtrafen.

Auch ſteht den Grundherrſchaften, und Ortsobrigkeiten frei, andere ſchickliche Mittel vorzukehren, ſolchen wiederholten Entweichungen zuvor zu kommen.

§. 36.

Die muthwilligen Bettler, und Landſtreicher können von Grundherrſchaften, und Ortsobrigkeiten bei ihrer erſten Betretung durch ein ganzes Monat zu ieder Arbeit angehalten werden, ohne daß ſie denſelben einen andern Lohn zu geben ſchuldig ſind, als am Gelde für Perſonen über 15 Jahre 4 Kr., und für Kinder unter 15 Jahren, wenn ſie zu Haus = oder Wirthſchaftsdienſten tauglich ſind, 2 Kr., oder die gewöhnliche Naturalkoſt und nöthigſten Kleidungsſtücke.; die Wahl der Verpflegung wird der Willkühr, und dem Einverſtändniſſe der Grundherrſchaften und Ortsobrigkeiten freigelaſſen; doch mit der Beſchränkung, daß die Geldverpflegung bei Kindern denienigen zu behändigen iſt, die die Verpflegung derſelben auf ſich haben.

§. 37.

Dieſe Verpflegungsgebühr iſt bei Strafe von den Grundherrſchaften und Ortsobrigkeiten gegenwärtig an die Armenkaſſe des Orts, bei Einführung des Armeninſtituts aber an dieſes zu entrichten.

§. 38.

Falls bei der Grundobrigkeit keine Arbeit vorhanden wäre, wozu der Zugeſchobene zu verwenden wäre, ſoll ſolcher zu Gemeindienſten angewendet, und ihm die gewöhnliche Verſorgungsgebühr der Armen abgereichet werden.

§. 39.

Wird ein Geſchobener von dieſer Gattung zum zweitenmale im Herumſchweifen betreten, ſo iſt er abermal an ſeinen Ort wieder zurückzuſchieben, und kann auf zwei Monate, und, bei Beſorgniß einer neuen Entweichung, auch in Eiſen zur Arbeit angehalten werden.

Wofern aber dieſe weitere Entweichung aus Nachläſſigkeit der Grundherrſchaft, oder Ortsobrigkeit geſchehen wäre, fallen die Koſten der Verabſchiebung der Gemeinde, oder Obrigkeit zur Laſt.

§. 40.

Sofern ein Geſchobener ſich zur Beſſerung anläßt, und nach Verflieſſung der Strafzeit durch ein Zeugniß beweiſen kann, daß er einen Dienſt, oder ſonſt eine ehrbare Erwerbung gefunden hat, ſind Grundherrſchaften und Magiſtrate bei Strafe

von

von 2 Dukaten an die Ortsarmenkaſſe verbunden, demſelben ein unentgeltliches, und ſtempelfreies Zeugniß, daß er die Polizeiſtrafe überſtanden, und Beſſerung bezeiget habe, zu ertheilen, wodurch er ſich ſowohl bei ſeinem Dienſtherrn, als etwa bei einer unvermutheten Nachſuchung ausweiſen möge, und nicht Gefahr laufe, als ein Landſtreicher angehalten zu werden.

§. 41.

Endlich bleibt Grundherrſchaften, und Ortsobrigkeiten auch in Zukunft eingeräumet, ihre eingebohrnen Unterthanen, wenn ſie als Landſtreicher betreten werden, und zu Militärdienſten tauglich ſind, auf Abſchlag ihrer gewöhnlichen Rekrutenſtellungen abzuliefern.

IV.

Von Abſchiebung der ausländiſchen Bettler, und Landſtreicher.

---

§. 42.

Für ausländiſche Bettler, und Landſtreicher ſind anzuſehen ſowohl Unterthanen aus andern

erb-

erbländiſchen Provinzen, die ſich nicht 10 Jahre in Gallizien aufgehalten haben, als Ausländer im eigentlichen Verſtande.

§. 43.

Die erbländiſchen Unterthanen ſind auf die nämliche Art, die bei innländiſchen Bettlern vorgeſchrieben worden, an das nächſt gelegene Gränzort der Provinzen, wohin ſie gehören, abzuſchieben, und daſelbſt, wie die Innländer gegen Unterfertigung des Schubpaſſes an die Ortsobrigkeit abzugeben.

§. 44.

Die eigentlichen Ausländer hat man nach der nämlichen Vorſchrift einzeln, oder in kleinen Partheien, überhaupt nur über die nächſten Gränzen zu ſchaffen, und ſolchen ſowohl an dem Orte, von dem ſie abgeſchoben werden, als bei ihrer Entlaſſung einzuſchärfen, daß, wenn ſie nochmal einkommen, ſie mit dreimonatlicher Arbeit in Eiſen, oder einer andern ſtrengen körperlichen Züchtigung beſtrafet, und dennoch wieder über die Gränzen werden geſchoben werden. Diejenigen, die von dem türkiſchen, oder polniſchen Gebiethe herkommen, ſind wieder eigens dahin abzuſchieben.

Zu

Zu Erſchwerung der Rückkehr aber müſſen den Obrigkeiten der an den Gränzen liegenden Ortſchaften perſönliche Beſchreibungen von allen abgeſchobenen Ausländern gegeben werden.

§. 45.

Eingebrachte ausländiſche Landſtreicher, die zu Militärdienſten tauglich ſind, können an das Militär abgegeben werden; doch ſind ſie nicht auf dem den Grundherrſchaften, und Ortsobrigkeiten zugetheilten Antheil anzuſetzen, ſondern kommen gemäß dem Konſkripzions = und Werbſiſteme bloß dem Lande im Ganzen, mithin den Dominien, in ſofern ſie ein Theil desſelben ſind, zu Guten.

§. 46.

Wenn endlich dergleichen fremde Bettler, und Landſtreicher im Lande abermal betreten werden, ſind ſie erſtens, der ihnen gemachten Bedrohung gemäß, ohne Nachſicht mit einer dreimonatlichen Arbeit in Eiſen, oder einer andern angemeſſenen körperlichen Züchtigung zu beſtrafen, und dann wieder über die Gränzen zu ſchieben.

§. 47.

§. 47.

Bei dem Anlaſſe, da für die gemeine Landesſicherheit in Anſehung der Bettler und Landſtreicher vorgeſorgt wird, iſt es nützlich, eine dahin Beziehung habende allgemeine Vorkehrung in Anſehung der Räubereinfälle, welche beſonders in den gegen das türkiſche Gebiet ſtoſſenden Gränzen geſchehen, anzuhängen, damit den Bedrängten, wie es die Umſtände zugeben, unverſäumter und thätiger Beiſtand geleiſtet werde.

Wenn alſo in einem Dorfe Räuber einfallen, ſoll die Wache, oder derienige, der ihrer zuerſt gewahr wird, unter Strafe, als Mitſchuldiger betrachtet zu werden, dem Dorfrichter, und, wenn in dem Orte ein herrſchaftlicher Beamter wohnet, auch dieſem unverſäumt davon Anzeige machen.

Der Richter hat ſogleich durch einen Schuß, oder Sturmläuten Lärm zu machen, damit die Einwohner ſich zur gemeinſchaftlichen Hilfe verſammeln.

Wenn daher ein ſolcher Einfall, wie meiſtens geſchieht, ſich zur Nachtzeit ereignet, muß die Sorgfalt des Richters zuerſt darauf gerichtet ſein, die Leute aus dem Schlafe zu wecken.

Iſt in dem Orte Militär, ſo ſoll zugleich Hilfe bei demſelben angeſucht werden.

Wo keine Soldaten ſind, müſſen die Jäger, Waldheger und andere bewaffnete Unterthanen zuſammengenommen, und mit denſelben an den Ort, wo ſich die Gefahr zeigt, zugeeilet werden.

Wenn die Räuber flüchten, ſollen ſie verfolgt, und, was davon möglich iſt, einzubringen getrachtet werden; und wird für die Einbringung eines ieden Räubers auch in ſolchen Fällen die patentmäſſige Taglia von 25 Fl. verabfolget werden.

Patent für Gallizien vom 3. November. 1786.

Das Verbot wegen der nicht zu ertheilenden Bettlerpäſſe ſoll republizirt werden.

Wurde in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 2. Mai 1785 kundgemacht.

Den Handwerksburſchen iſt in den Kundſchaften anzumerken, wo, wann, und wie viel ſie Almoſen erhalten haben.

S. im 8. B. S. 332.

Wenn

Wenn das Armeninſtitut zum Erben eingeſetzt wird, ſo iſt ſolches der milden Stiftungshofkommiſſion anzuzeigen.

S. im 6. B. S. 270. und im 8. B. S. 329.

Die Vermächtniſſe für das Armeninſtitut ſind nebſt der Befreiung von der Erbſteuer auch von der Sterbtaxe befreit, folglich iſt dafür nur die Stempelgebühr zu entrichten.

Auf Almoſengelder gilt keine Zeſſion, oder Verbot.

Niemand erhält ein Almoſen von dem Armeninſtitute, der durch ein Memorial darum einkömmt, ſondern ieder hat ſich darum an ſeinen Pfarrer zu wenden.

Glaubt ſich einer nicht inſtitutmäſſig betheilt, ſo hat er ſich erſt an den Pfarrer, Armenvater, und Rechnungsführer, und, wird ihm hier nicht willfahrt, dann an den Hauptbezirk zu wenden.

Sieh dieſe Geſetze im 6. B. S. 270 — 272.

Nur den Pfarrern stebt die Unterſuchung und nach Befund der Umſtände die inſtitutmäſſige Betheilung der Armen zu.

Nur den Pfarrern kömmt die Unterſuchung, und, nach Befund der Umſtände, die inſtitutmäſſige Betheilung der Armen zu, welches in künftigen Fällen zu beobachten, und erſt dann, wann gegen die Behandlung der Pfarrer Beſchwerden geführt werden ſollten, von der Kommiſſion in Stiftungsſachen Bericht abzufordern ſein wird, um ei-

nestheils den Dürftigen die nöthige Hilfe ohne Aufenthalt zu verſchaffen, und anderntheils die Erſtattung der dießfälligen Berichte nicht ohne Noth zu vermehren.

Hofentſchlieſſung vom 23. Chriſtmonat 1785.

Vermächtniſſe, die einer nicht mehr beſtehenden Bruderſchaft zugedacht waren, ſind zur Bruderſchaft der thätigen Liebe des Nächſten abzuführen.

Auf die Almoſengelder iſt kein Verbot, oder Zeſſion anzunehmen.

Der Armenleutaufſchlag ſoll in iedem Lande zu den Armenverſorgungsanſtalten abgereicht werden.

Penſionen bei, und von dem Armenfonde, haben nicht ſtatt.

Die Beſorgung des Armeninſtituts liegt der Stiftungsoberdirekzion, und Landesregierung ob.

S. im 8. B. S. 329 — 332.

Aeltern, welche des Armeninſtituts genieſſen und ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, ſind des Inſtituts verluſtigt.

Da unter den nachläſſigen Aeltern, die ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, auch ſogar ſolche gezählet werden, welche von dem Armeninſtitute die Verpflegung genieſſen, dergleichen Aeltern aber, wenn ſie ihre Kinder, die doch den Unterricht, und die Bücher überall unentgeltlich erhalten müſſen, nicht zur Schule ſchicken, offen-

bar

bar zeigen, daß ihre Abſicht iſt, dieſe zum Betteln zu gebrauchen, und in dem ſchädlichen Müſſiggange zu erhalten, und alſo dem Zwecke des Inſtituts, welches ſie verpfleget, und welches Bettelei vermindern, Arbeitſamkeit erwecken, und zur heilſamen Bildung der Jugend den erſten Grund legen, und befeſtigen ſoll, gerade entgegen handeln, ſo wird verordnet, daß dergleichen Aeltern in dieſem Falle das Almoſen, deſſen ſie ganz unwürdig ſind, nicht gereichet werden ſolle.

Hofentſchlieſſung vom 4., kundgemacht in Mähren den 16., in Böhmen den 20. Jäner 1786.

Der mähriſchſchleſiſche Landesgouverneur wird zum Protektor des Armeninſtituts ernennet.

Se. Maieſtät haben die Erklärung des mähriſchſchleſiſchen Herrn Landesgouverneurs, womit derſelbe aus edlem Eifer für das in Mähren ſo guten Fortgang gewinnende Armeninſtitut, und um ſolches noch mehr in dieſen Ländern zu verbreiten, ſich in der Eigenſchaft eines Protektors, des Geſchäftes anzunehmen, und ohne dikaſterialiter oder befehlweiſe, ſondern bloß, nach den Grundſätzen des Inſtituts, erinnerungsweiſe in dieſer Sache zu Werke zu gehn, anträgt, mit allerhöchſtem Wohlgefallen angeſehen, und daher begnehmiget, daß dieſe Erklärung des Herrn Gouverneurs nicht allein im Lande bekannt gemacht, ſondern demſelben auch insbeſondere, die allerhöchſte Zufriedenheit hierüber zu erkennen gegeben werde.

In weſſen Folge den Grundobrigkeiten, Orts- gemeinden, und Seelſorgern, welche ſich an gedachten Herrn Protektor insbeſondere um Rath, oder Unterſtützung zu Einführung, oder Beförderung des Armeninſtituts verwenden wollen, von Seite desſelben mit thunlichſter Beſchleunigung kräftigſt an Hand gegangen werden wird, ohne iedoch in Gemäßheit der kundgemachten Direktivregeln des Armeninſtituts iemals die mindeſten zwangsmäſſigen Einleitungen zu veranlaſſen, oder zu geſtatten, noch von gedachten Direktivregeln auch ſonſt im mindeſten abzuweichen.

Hofentſchlieſſung vom 12., kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben den 17. Hornung 1786.

Se. Maieſtät haben befohlen, daß

Die Austheilung des Almoſens an die Handwerksburſche wird eingeſtellet

1. die Austheilung des Almoſens an wandernde Handwerksburſche ganz eingeſtellet, und

Alle dem Armeninſtitute zufallende Vermächtniſſe, oder Geſchenke, ſobald ſie die Summe

2. alle dem Armeninſtitute zufallende Vermächtniſſe, oder Geſchenke im baaren Gelde, oder in Obligazionen, ſobald ſie die Summe von

500

500 Fl. erreichen, nicht mehr vertheilet, ſondern fruchtbringend angelegt werden ſollen.

von fünfhundert Gulden erreichen, ſind nicht zu vertheilen, ſondern fruchtbringend anzulegen.

Hofentſchlieſſung vom 26., kundgemacht in Wien den 26. April in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 8. Mai 1786.

Der Verbot der Austheilung eines Almoſens an Handwerksburſche ſoll den Innwohnern bei der Sammlung begreiflich gemacht werden.

Bei der ſchon verordneten Abſtellung der Austheilung eines Almoſens an wandernde Handwerksburſche hat es ſein Bewenden; und gleichwie die Armeninſtitutsanſtalt lediglich die Verſorgung der eigenen Armen nicht nur iedes Orts, ſondern auch eines ieden Pfarrbezirks zum Ziele hat, und in dieſer Rückſicht auch, um nämlich das Almoſen den entkräfteten zu aller Arbeit Unfähigen in ieder Pfarrei nicht zu entziehen, die herumwandernden, zur Arbeit aufgelegten Handwerksburſche von der Vertheilung beim Inſtitute ausgeſchloſſen worden ſind; ſo wird verordnet, daß mittels der Pfarrer und Armenväter die dießfällige zweckmäſſige Abſicht, und die zu derſelben Erreichung gerichtete allerhöchſte Vorſorge, den Einwohnern bei der Almoſenſammlung begreiflich gemacht, wonach dann die Verminderung der Beiträge nicht nur weiters nicht zu beſorgen, ſondern vielmehr zu hoffen ſein wird, daß dieſe bloß zum Wohl der eigenen Armen iedes Orts und

Pfarrbezirks ergangene Anſtalt der Ausſchlieſſung der Handwerksburſche die Einwohner vielmehr zu den Beiträgen aneifern werde, indem dadurch das Almoſen eben nur den Dürftigen iedes Orts und Hauptbezirks allein vorbehalten bleibt.

Wenn hiernächſt dieſe Anſtalt einmal den Handwerksburſchen bekannt ſein, und von den Kreisämtern dafür ernſtlich geſorgt wird, daß die Dominien muthwillige Bettler in ihren Bezirken nicht dulden, dieſe abſchaffen, und iene, die in Ausſchweifungen, welche nach verſchiedenen Anzeigen einiger Orte beſorgt werden, betreten würden, nach Maaß ihres Vergehens angemeſſen beſtraft werden; ſo iſt wohl mit Grund zu hoffen, daß der Anlauf der Handwerksburſche nicht lange anhalten werde.

Hofentſchlieſſung vom 25. Auguſt, kundgemacht in Böhmen den 7. und 13. September 1786.

Reiſenden Handwerksburſchen, Mendikanten, auswärtigen durch Feuer Verunglückten,

Weder den reiſenden Handwerksburſchen, noch den Mendikanten, ſo wie auch nicht an auswärtige durch Feuer Verunglückte, oder an arme in der Lehre befindliche Waiſen, iſt aus den

für

für das Armeninſtitut geſammelten Geldern etwas abzureichen.

oder armen in der Lehre befindlichen Waiſen iſt aus dem Armeninſtitute nichts abzureichen.

Hofentſchieſſung vom 5., kundgemacht in Böhmen den 21. September 1786.

Die Einführung der Armen in die Kirche, und Vertheilung auſerordentlicher Beiträge hat nur an dem Tage der wirklichen Einführung der Bruderſchaft zu geſchehen, iſt aber bei den künftigen alliährig zu wiederholenden Dankfeſten nicht mehr zu wiederholen.

Die Einführung der Armen in die Kirche und Vertheilung auſerordentlicher Beiträge hat nur an dem Tage der Einführung der Bruderſchaft zu geſchehen.

Hofentſchlieſſung vom 4, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 21. September 1786.

Von der Anordnung, nach welcher ſich bei der Armeninſtitutsanſtalt bloß auf das zu beſchränken iſt, was durch die Sammlung für Arme wirklich eingehet, kann in ſo lang nicht abgewichen werden, bis ſich nicht ein wirklicher Uiberſchuß bei dem Stiftungs- und damit zur Hälfte begriffenen Grätzerbruderſchaftsfonde, dann die genugſame Bedeckung der erforderlichen Baukoſten zur Herſtellung der Verſorgungshäuſer zeigen wird, als all ſolches ſelbſt der inſtitutmäſſig anerkannten wahren Armut gleichfalls und mit Fortdauer immer zu Guten kömmt, und wird dieſer Befehl in

Bei der Austheilung des Armeninſtituts iſt ſich bloß auf ienes zu beſchränken, was durch die Sammlung einkömmt.

Gräz um ſo leichter befolget werden können, als ſolcher in Wien ſelbſt, ſo wie auch in allen übrigen Erbländern, genau befolget wird.

Die Aufrechthaltung des Armeninſtituts hängt iedoch allemal größtentheils von der mühſamen, und eifrigen Verwendung der Pfarrer, und von der ernſtlichen Mitwirkung ſolcher Bürger ab, die aus Menſchenliebe und Chriſtenthum das Amt der Armenväter vertreten, und ſolches mit dem erforderlichen Eifer ſich angelegen ſein laſſen; es iſt daher dafür zu ſorgen, daß die dem Gubernium wegen Einführung, und zur Aufnahme des Armeninſtituts ertheilte Vorſchrift durchaus genau befolget werde, und gleichwie aus dieſer Vorſchrift ſattſam zu entnehmen iſt, daß der wohlgewählte natürliche Grundſatz zur Einleitung des Armeninſtituts ſelbſt ſchon bloß auf den ſorgfältigen Betrieb einer guten Sammlung, und auf der billigen Vertheilung des Almoſens beruht, ſo wird das Gubernium angewieſen, die Seelſorger, und beſonders iene, die ſich weniger wirkſam zeigen, ermahnen und aneifern zu laſſen, und gut denkende Bürger zu Armenvätern immer zu wählen, überhaupt in keinem Betracht von dem abzuweichen haben, was in der obenangeführten Vorſchrift enthalten, und höchſten Orts unabweichlich feſtgeſetzt worden iſt.

Hofentſchlieſſung vom 24. September 1786.

Uiberzeugt von dem weſentlichen Nutzen des Armeninſtituts, wollen Se. Maieſtät, daß ſolches da, wo es noch nicht beſtehet, nach den allgemein bekannt gemachten Direktivregeln eingeführet werden ſoll; dabei ſollen die menſchenfreundlichen Einwohner die Armut mit ihren milden Beiträgen unterſtützen, und bedenken, daß ein Inſtitut von ſo groſſem Umfange nur dann zu ſeiner Vollkommenheit gelangen könne, wann alles mit Zuwirkung ſich vereiniget; wie man denn ohnehin von dem ſchuldigen chriſtlichen Eifer der Seelſorger ſich verſichert hält, daß ſie hierzu thätigſt beitragen, in ihren Predigten ihren Zuhörern die heilige Pflicht einer wahren Menſchenliebe an das Herz legen, ihnen das Elend, die Dürftigkeit, und den drückenden Mangel ihres nothleidenden Mitmenſchen lebhaft vor Augen ſtellen, ſie von der Einrichtung der einzuführenden Armenverſorgungsanſtalt wohl unterrichten, und die Gemüther zur Annehmung und Unterſtützung eines Inſtituts aufmuntern werden, bei welchem es nur darum zu thun iſt, würdige Armen zu verſorgen, den muthwilligen verſtellten Bettlern aber die Bettelei einzuſtellen.

Die Einführung des Armeninſtituts da, wo es noch nicht beſtehet, wird empfohlen.

Uibrigens verſieht man ſich auch noch gegen dieienigen, welche die Almoſenſammlung aus Nächſtenliebe über ſich nehmen, daß ſie dabei eifrig,

un-

unverdroſſen, und mit ſanftmüthigen Vorſtellungen vorgehen, und Niemand, auch weder den mindeſten Einwohner des Orts und Hauſes, unangeſprochen laſſen werden, da man überzeugt iſt, daß es öfters nicht an den Almoſengebenden, wohl aber an der Sammlung gelegen habe.

Verordnung in Mähren vom 20. November 1786.

Zuflüſſe der Armenkaſſe. N. II.

Von den Lizitazionen iſt 1 vom Hundert zur Armenkaſſe zu entrichten.

S. im 1. B. S. 266.

Die dem Armenhauſe zu Prag zugefloſſenen Beiträge ſind für die Armenanſtalten zu verwenden.

S. im 6. B. S. 273.

Die für das Pragerarmenhaus beſtimmten Teſtaments- und Lizitazionsgebühren müſſen an die Landesſtelle eingeſendet werdeu.

S. im 1. B. S. 266.

Von dem k. Stadtrathe iſt alle Quartale eine Konſignazion über alle Vermächtniſſe, oder Lizitazionsgsgebühren an die Landesſtelle einzuſenden.

S. im 8. B. S. 334.

Die Legate in das Armenhaus, oder Armeninſtitut zu Prag unterliegen keiner Erbſteuer, Sterbtaxe,

und

und Abfahrtgelde, ſondern nur der Stempelgebühr.

S. im 6. B. S. 273.

Das Pragerkonſiſtorium hat darauf zu wachen, daß die Dechanten, Pfarrer, und Seelſorger für das Pragerarmenhaus etwas in ihrem letzten Willen legiren; und daher ſind die hierüber ergangenen Geſetze zu republiziren.

S. im 8. B. S. 334.

Geldſtrafe eines Unterthansadvokaten, wenn er einer gegründeten Beſchwerde ſeinen Beiſtand verſagt, an das Armenhaus.

Das zweite Darangeld von dem zweiten Dienſtherrn, wenn er von dem erſten wußte, fällt an die Armenkaſſe.

Stifte und Ordenshäuſer, die die Protokolle der Verordnungen mangelhaft halten, zahlen an die Armenhäuſer 100 Dukaten.

Buchdrucker, die etwas ohne Zenſurs = Imprimatur auflegen, zahlen 6 — 12 — 24 Dukaten an die Armenkaſſe.

Die anſtößige Stelle in Festo Greg. 7. iſt in den Brevieren zu verpicken, oder auszulöſchen, ſonſt wird für iedes 50 Fl. als Strafe für die Armen eingezogen.

Dieſe Strafe gilt auch auf die Auslöſchung gewiſſer Worte in Festo S. Bononis.

Die

Die Intereſſen von den zur Erlöſung der Chriſtenſklaven beſtimmten Kapitalien werden zur Verſorgung der Armen verwendet. Gelder, die zur Auslöſung der wegen Schulden Arreſtirten geſtiftet ſind, haben ihre Beſtimmung ferner ſo. Die Trinitaren müſſen daher ein Verzeichniß davon an die Armenkaſſe abführen.

Für ieden Tragſeſſel wird dem Armenhauſe ein Gulden bezahlt.

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. S. 267 — 270.

Die von Pfuſchern und Hauſirern herumgetragenen Zinngieſſerwaaren ſind an das Armeninſtitut einzuziehen.

S. im 6. B. S. 274.

Der Armenleutaufſchlag gehört zu den Armenverſorgungsanſtalten.

S. im 8. B. S. 336.

Derienige, der von dem durch Johann Rochus Dorfleut und Kompagnie an den Marchfluß zu verführenden Holze ein Scheit entfremdet, iſt um 10 Fl. zur Armenleutkaſſe zu beſtrafen.

So ſoll auch iener, der von dieſen Schiffleuten einen aufzuhetzen, oder abwendig zu machen ſich erkühnet, oder ohne Entlaßſchein aufnimmt, um 200 Dukaten, welche zur Hälfte dem ermeldeten Dorfleut als eine Entſchädigung, die andere Hälfte aber der Armenleutkaſſe zufällt, geſtrafet werden. Sieh dieſes Geſetz ausführlicher behandelt im 9. B. S. 209 — 219 nach.

Fremd=

Fremdlinge ohne Paß. N. III.

Den unter dem Vorwande der Muſik Herumvagirenden ſind keine Päſſe zu ertheilen.

Auf die ohne Paß herumvagirenden Fremdlinge iſt Acht zu haben.

Die ohne Paß nach Hungarn reiſenden Leute ſind auf den Gränzen zurückzuweiſen; iene, die Geſchäfte halber dahin reiſen, müſſen ſich mit Päſſen verſehen.

Wann der Uiberſiedlungskonſens nach Hungarn zu ertheilen ſei.

Italiener mit Affen, Hunden, und Tanzbären ſind nicht zu dulden.

Auch iene nicht, die mit Schaukäſten, Orgeln, und andern Spielwerken herübertreten.

Keine Päſſe ſind ohne Stadtrathsinſiegel, und Benennung der Marſchrouten zu ertheilen.

Fremde Juden ſind von den Spitalvätern zu protokolliren.

Wie mit dieſen Vagabunden, dann mit den falſchen Münzwechslern zu verfahren ſei.

Alle Unterthanen müſſen mit Päſſen verſehen ſein.

S. im 1. B. S. 270—271.

Die Magiſtrate müſſen bei der Ertheilung der Päſſe auf die Aufführung der Werber ſehen.

Wie, und von wem auf Fremde, die das Land ausſpähen Acht zu haben ſei.

Sieh im 1. B. S. 270 — 274.

Fremde ohne Paß, Urlaubzettel, und Kundſchaft, ſind nicht über Nacht zu behalten.

Sieh im 6. B. S. 275.

Niemand ſoll einen Fremden über Nacht behalten, noch den Ausreiſſern Unterſtand geben.

Wurde durch Gubernialverordnung vom 6. Mai 1785 auch in Gallizien kundgemacht.

S. im 8. B. S. 340.

Wegen Hindanhaltung der ohne rechtmäſſige Abſicht im Lande herumſtreichenden Menſchen.

Sieh im 6. B. S. 275—277.

Wie es mit den Aetzungskoſten der ohne Paß auſſerhalb den Erblanden betretenen, und von dem Militäre zurückgelieferten k. k. Unterthanen gehalten werden ſoll.

Den Gottſcheern iſt kein Paß in fremde Länder zu ertheilen, wenn es nicht in dem von ihrer Herrſchaft erhaltenen Paſſe enthalten iſt.

S. im 8. B. S. 341.

Markt=

Marktſchreier, Quackſalber. N. IV.

Wie ſich mit ſelben zu benehmen.

Alle mit Medikamenten herumvagirende Leute ſind im Betretungsfalle anzuhalten.

Wie mit den hungariſchen Oelträgern zu verfahren iſt.

S. im I. B. S. 197—199.

Nachdem ſich vermög einer Anzeige des k. böhmiſchen Guberniums die ſogenannten Oelträger ungeachtet des gegen ſie unterm 12. Oktober 1776 ergangenen Verbots, hin und her im Lande wieder einſchleichen, und unter dem unwiſſenden Volke durch ihre unächten Arzneien vielen Schaden anrichten, ſo wird ſämmtlichen Jurisdizenten anbefohlen, daß die Oelträger, die Medikamente verkaufen, durch den Schub an ihr Wohnort zurückgewieſen werden ſollen, nachdem man ihnen die Medikamente abgenommen haben wird, maſſen der Bankogefällenregie unter Einem anbefohlen wird, daß man dieſe Oelträger bei den Mautämtern nicht paſſiren laſſen ſolle.

Die Oelträger, ſo Medikamenten verkaufen, ſind nach Abnahme der Medikamente durch den Schub an ihr Wohnort zu verweiſen.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht in Böhmen den 23., in Gallizien den 27. März 1786.

Die den Oelträgern abgenommenen und den Apothekern übergebenen Arzneien ſind nebſt deren Beſchreibung der Landesſtelle anzuzeigen.

Wenn in Zukunft einem Oelträger Arzneien abgenommen, und dem Pragerkleinſeitnerapotheker Ebenberger übergeben werden, muß immer der an die Landesſtelle zu machen kommenden Anzeige ein ſpezifiziſches Verzeichniß derſelben, mit Bemerkung der dazu gehörigen Geräthe, Inſtrumente u. d. gl. beigeleget werden.

Verordnung in Böhmen vom 12. Juni 1786.

Die Generalien wegen der im Lande herumſtreichenden Vagabunden ſollen republiziret, ſolche eingezogen, und deren Medikamente in Beſchlag genommen werden.

Ausländer ſind mit Konfiszirung der Medikamente durch den Schub aus dem Lande zu ſchaffen.

S. im 6. B. S. 278—279.

Die Savoiarden, und andere dergleichen Krämer ſind den Kreisämtern anzuzeigen, von welchen ihnen eine Friſt von 6 Monaten zu beſtimmen iſt, ſich anzuſiedeln, oder das Land zu verlaſſen.

Sieh im 8. B. S. 342.

Emigranten N. V.

An den Gränzen iſt die Emigrazion der Senſenſchmiede zu verhüten; die eingebrachten ſind nach Prag zu liefern.

Jeder Kopf bei der Gränztagwache hat 10 Kr. zu erhalten.

Wie ſich die Tagwachen zu benehmen haber.

Wie mit den Unterthanen als Emigranten zu verfahren ſei.

Jungen Leuten, welche bloß aus Unwiſſenheit vor dem 20. Jahre auswandern, und freiwillig zurückkehren, iſt die Emigrazionsſtrafe nachzuſehen.

Worunter auch iene, welche fremde Kriegsdienſte genommen, mitbegriffen ſind.

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. S. 274—279.

Die Auswanderung in fremde Länder wird den Unterthanen auf das ſchärfeſte verboten. Damit folgt auch eine Anweiſung, wie ſich bei fremden Werbungen, liſtigen Entführungen, und gewaltſamen Wegnehmungen der Unterthanen zu benehmen ſei.

S. im 6. B. S. 279—307.

Das Auswanderungspatent verſteht ſich auf die Eingebohrnen, und iene, die 10 Jahre in den k. k. Erbländern ſind.

In wie weit die Auswanderungsfälle in das Amt des Fiskus, und der Kreisämter einſchlagen.

Unterthanen, die aus einem konſkribirten Lande in ein unkonſkribirtes auswandern, ſind zurück zu liefern, und zu züchtigen.

Die Magiſtrate, und Gerichtsobrigkeiten haben die Gemeinden zur Befolgung der Konſkripzions- und Emigrazionsgeſetze anzuhalten.

Sieh im 8. B. S. 344—347.

Der mähriſche Kammeraloberdirektor hat bei der Vertheilung der Gründe auf die Landesinnwohner zu ſehen, folglich keine aus andern Provinzen hergelaufene zu nehmen. Die Kreisämter haben dieſes, zur Vermeidung der Auswanderung, den Unterthanen begreiflich zu machen.

Sieh im 6. B. S. 308.

Welches Vermögen der Emigranten, der Konfiskazionsſtrafe unterliege.

Sieh im 1. B. S. 279.

Die Aetzungsauslagen der inquirirten unvermöglichen Auswanderer ſind in das Künftige von den Ortsmagiſtraten zu tragen.

Sieh vorne in dem zweiten Abſatze dieſer Hauptabtheilung unter der Rubrike Miſſethäter.

Elen-

Elende, und krüppelhafte Auswanderer ſind bei ihrer Betretung im Reiche lediglich ihrem Schickſale zu überlaſſen, und auf ihre Zurücklieferung keine Unköſten zu verwenden.

Elende und krüppelhafte Auswanderer ſind nicht einzuliefern.

Hofentſchlieſſung vom 4. Jäner 1786.

Da die meiſten Kreisämter ſich gegen die Verläſſigkeit, die man in Abſicht auf die Gründe, womit die zu überſiedeln geſinnten Perſonen ſich die Erlaubniß zu erwirken trachten, nöthig hat, oft verſtoſſen, ſo wird auf dieſen Punkt die genaueſte Aufmerkſamkeit empfohlen, mit dem Auftrage, daß künftig in den Konſignazionsentwürfen die Interventionen der auswärtigen Magiſtrate, Wirthſchaftsämter, Gerichte, und was immer für obrigkeitlicher Jurisdizenten, oder aber die von den Uiberſiedlungswerbern ſelbſt beigebrachten Zeugniſſe über ihre Aufnahme, Unterkunft, bevorſtehende Verſorgung ꝛc. ausdrücklich anzuführen ſind, widrigenfalls ſolche iederzeit beigeſchloſſen werden müſſen.

In Abſicht der von den zu überſiedeln Gedenkenden angeführten Beweggründe welche Verläßlichkeit zu beobachten ſei.

Verordnung in Böhmen vom 15. Hornung 1786.

Da viele Unwiſſentliche als Emigranten in den Auswanderungstabellen angegeben werden, die nach der Vermuthung der Dominien noch in den Erbländern ſich aufhalten, oder nur aus andern Ur-

Unwiſſentliche ſind nicht als Auswanderer in den Auswande-

rungeta-bellen anzuzeigen.

Urſachen ſich entfernt haben, die keinen Willen zum Auswandern (animum emigrandi) beweiſen, ſo hat man wohl darauf zu ſehen, daß die Dominien gegen iene, wo wirklich die Abſicht der Auswanderung hervorleuchtet, nach der Strenge der Geſetze vorgehen.

Hofentſchlieſſung vom 10. April 1786

Künftig ſoll kein Auswanderer den Halsgerichten zur Unterſuchung übergeben werden, und wie mit ſelben vorzugehen.

Künftig iſt kein Auswanderer, wie bisher, den Halsgerichten zur Unterſuchung zu übergeben, ſondern die Unterſuchung iſt von ieder Gerichtsbehörde im Orte des Gerichts, und der Einbringung (deprehenſionis) vorzunehmen, und die dießfälligen Unkoſten von dem Ortsmagiſtrate zu tragen.

Hofentſchlieſſung vom 3., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 21. April 1786.

Gegen iene Auswanderer, wo wirklich die Urſache der Auswanderung hervorleuchtet, iſt von den Dominien nach Strenge der Geſetze vorzugehen.

Die Dominien haben gegen iene Auswanderer, wo wirklich die Abſicht der Auswanderung hervorleuchtet, nach der Strenge der Geſetze vorzugehen.

Hofentſchlieſſung vom 10., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 27. April 1786.

Den

Den einwandernden Baumwollwirkern wird nebſt dem gewöhnlichen noch ein Betrag von 100 Fl. bewilliget, und andere Begünſtigungen in Abſicht ihres Gewerbes, der Perſonalſteuer, Befreiung von der Rekrutirung, ungehinderten Zurückzugs, und der Religionstoleranz zugeſtanden.

Den einwandernden Baumwollwirkern werden Begünſtigungen zugeſtanden.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 20. Jäner 1786.

Den aus dem Luxemburgiſchen eingewanderten Anſiedlern iſt zu verbieten, ihre daſelbſt zurückgebliebenen Anverwandten, oder Bekannten auf irgend eine Weiſe zur Auswanderung anzureizen.

Den aus dem Luxenburgiſchen eingewanderten Anſiedlern iſt zu verbieten, ihre daſelbſt zurückgebliebenen Anverwandten zur Auswanderung anzureizen.

Hofentſchlieſſung vom 24. April, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 7. Mai 1786.

Den Juden, deren Vermögen ſich nicht über 200 Fl. rhn. erſtrecket, iſt die Auswanderungserlaubniß ohne alle Taxe zu ertheilen.

Den Juden, die nicht 200 Fl. an Vermögen haben, iſt die Auswanderungserlaubniß ohne alle Taxe zu ertheilen.

Hofentſchlieſſung vom 2., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 15. März 1786.

Emigranten nach Gallizien. N. VI.

Die Aufnahme der Emigranten nach Sendomer wird eingeſtellt.

Welchen es erlaubt iſt, dahin zu gehen,

Und welche aufzumuntern ſind.

Welchen es hauptſächlich unterſagt, und welchen, und wie es geſtattet ſei.

Die Kreisämter haben die Erlaubniß dazu nicht vorſchnellig zu ertheilen.

Die mit wienerischen Reiſegeldern und Päſſen verſehenen Emigranten ſind durch den Schub auf die gehörige Straſſe zu bringen, wenn ſie derſelben ausweichen.

Sieh dieſe Geſetze im 1. B. S. 280 — 282.

Die Kreisämter haben die Unterthanen vor den Betrügern zu warnen, die ſie durch Vorſpieglung verſchiedener Begünſtigungen nach Gallizien locken.

Sieh im 6. B. S. 309 — 310.

Welche Begünſtigungen den Emigranten aus der Republik Polen bewilliget ſind.

Welche Begünſtigung den aus dem republikaniſchen Gebiete herübertretenden Handwerkern und Profeſſioniſten zugewendet werden.

Wenn die gallizischen Anſiedler mit einer Epidemie behaftet ſind; ſo ſind ſie mit einer beſondern Sorgfalt zu verſehen.

Sieh im 8. B. S. 348 — 350.

Immigranten (Einwanderer.) N. VII.

Denſelben ſind die Geldaushilfen nicht zu geben, ſondern den Obrigkeiten, welche für deren Anſiedlung zu ſorgen haben.

Sieh im 1. B. S. 310 — 311.

Künftighin ſoll die Immigrazionsaushilfe keinen ſolchen Leuten zugetheilet werden, welche die gute Verwendung nicht wenigſtens durch einen Handwerkszeug, oder Waarenverlag von einigem Werthe bedecken können; und dann ſollen auch die Obrigkeiten nach den beſtehenden Vorſchriften auf ſolche Leute mehr aufmerkſam gemacht werden, damit, ehe noch die ganze Aushilfe hinausgegeben wird, erfahren werden könne, ob ſie arbeitſam, und im Stande ſind, ſich durch ihre Profeſſion zu ernähren.

Die Immigrazions-aushilfe iſt ſolchen Leutē nicht zu ertheilen, welche ſolche nicht wenigſtens mit Handwerkzeug oder Waarenverlag bedecken können.

Hofentſchlieſſung vom 4., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 18. Mai 1786.

Die bisher für die preuſſiſchen und ſächſiſchen Immigranten bewilligte Aushilfe von 50 Fl. wird für alle Nazionen beſtimmt.

Sieh im 6. B. S. 310—311.

In den einzuſendenden Verzeichniſſen der Immigranten, und deren Aushilfe mit 50 Fl. iſt auszudrücken, ob ſie ſich wirklich niederlaſſen, und wie der Vorſchuß verſichert worden ſei.

Sieh im 8. B. S. 350 — 351.

In den Berichten, wo zur Ertheilung der Aushilfe angerathen wird, iſt das Jahr und Monat der Einwanderung anzuführen.

Bei ienen Einwanderern, welchen die gewöhnliche Staatsaushilfe pr. 50 Fl. angewieſen wird, ſoll allezeit in den Berichten, wozu die Ertheilung dieſer Staatsaushilfe für einen Immigranten angerathen wird, das Jahr und Monat ihrer Einwanderung angeführet werden.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 26. Juni 1786.

Den austretenden ausländiſchen Kapitulanten ſind keine Aushilfsgelder mehr zu geben.

Sieh im 8. B. S. 351.

Die Staatsaushilfe iſt, ſchon ohne dieſe Aushilfe angeſiedelte Familien, nicht zu ertheilen.

Da die Immigrantenſtaatsaushilfe nur zur Gründung ihrer Gewerbe bewilliget iſt, ſoll ſolche ienen Familien, die ſich ohne dieſe Aushilfe ſchon einmal, und zwar ſchon vor mehreren Jahren, angeſiedelt haben, nicht abgereichet werden.

Hofentſchlieſſung für Böhmen vom 20. September 1786.

Was

Was mit Immigranten zu thun ſei, von deren Anſiedlung ſich etwas Gedeihliches verſprechen läßt.

Wie mit ihnen in Anſehung der ausgemuſterten Pferde zu verfahren ſei.

Die Kreisämter haben alle Jahre Anzeigen zu machen, ob, und wie viel Immigranten untergebracht werden könnten.

Sieh im 1. B. S. 283 — 284.

Vier=

Vierter Abſatz.

Geſetze, welche Vorſchriften bei öffentlichen Unglücksfällen, als: Feuer, Wetter, Uiberſchwemmung, Viehſeuche, wüthigem Hundsbiſſe, Ertrunkenen, Erſtickten und Erhenkten, ſammt den Maaßregeln zu deren Vorbeugung, enthalten.

Feuer. N. I.

Die Rauchfänge ſind von Ziegeln oder Steinen zu bauen. Die Ortſchaften haben ſich die Feuerlöſchrequiſite anzuſchaffen, und die Kreiskommiſſäre auf ihren Reiſen darauf zu ſehen, ob es befolgt wird.

S. im 1. B. S. 285.

Dieſe Verordnung wird erneuert.

Das Einſpreizen der Beſen in den Rauchfängen iſt den Rauchfangkehrern nicht zu geſtatten.

S. im 8. B. S. 353—354.

Bei einer enſtandenen Feuersbrunſt müſſen die Nachbarn zur Hilfe eilen.

Die

Die Schmieden ſollen 100 Schritte von andern Häuſern gebauet werden.

Ställe, Heu = oder Strohböden ſind nicht anders, als mit Laternen zu betreten; auch iſt da kein Tabak zu rauchen.

Sieh im 1. B. S. 286 — 288.

Der Bauernſohn Wenzel Ruſſy, aus dem zur Herrſchaft Richenburg Chrudimer Kreiſes gehörigen Dorfe Podkrzikov, ſoll mit einer 3 wöchigen Zuchthausſtrafe, und mit 15 Karbatſchſtreichen beim Ein = und Austritte beleget werden, weil er zuwider den wiederholt erfloſſenen Patenten Späne im Stalle und in der Scheuer gebrannt, und hierdurch eine Feuersbrunſt verurſacht hat. Wie die Uibertreter, welche mit Spänen in den Stall gehen, beſtraſet werden.

Hofdekret vom 27. Chriſtmonats 1785.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung iſt zur Warnung und abſchreckendem Beiſpiele aller Orte kund zu machen, und ſind die Patente, in Abſicht der Vorſicht mit Licht ꝛc. zu republiziren.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 10. Jäner 1786.

In Kirchen iſt bei gröſſeren Feierlichkeiten des Nachts Wache, und die Bodinge bereit zu halten.

Bei

Bei einer Feuersbrunſt wird der beorderten Mannſchaft doppelte Löhnung paſſirt.

Was bei der Anzeige einer in einer Militärſtazion ausgebrochenen Feuersbrunſt zu leiſten ſei.

Unterricht, wie auf eine nicht koſtbare Art das Bauholz wider Feuer, Fäulniß, und Wurmſtiche zubereitet werden kann, dann wie den Stroh- und Rohrdächern die Feuerfänglichkeit mit geringen Koſten zu benehmen ſei.

Unterricht, wie die Schindel- und Strohhäuſer vor dem Feuer ſicher zu ſtellen ſein.

Uibermäſſiger Aufputz in Kirchen, Kapellen, und bei Heiligen in Privathäuſern, wird verboten.

Feuerordnung für Landſtädte und Märkte.

— — für das Land.

Sieh alle dieſe Geſetze im 1. B. S. 288 – 322.

Dieſe Feuerordnungen werden auch im Königreiche Böhmen kundgemacht.

S. im 8. B. S. 355 – 356.

Bei

Bei der hinausgegebenen Feuerordnung für Landſtädte und Märkte wurde befunden, nachſtehende §. §. näher zu beſtimmen. Einige §. §. derſelben werden erläutert.

§. 3. Es iſt künftig, wo die Böden bewohnt ſind, keine hölzerne Bodentreppe (Bodenſtiege) zuzulaſſen.

§. 9. Von dieſem §. kömmt es völlig ab.

§. 10. Die Scheuern müſſen, wo es ſich thun läßt, und die Flachsdörren ohne Ausnahme, auſer den Städten und Märkten gebauet werden.

§. 20. Holztrocknen, Brennholz in gröſſerer Menge, als zum gewöhnlichen unſchädlichen Gebrauche verwendet wird, oder andere derlei brennbare Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdſtätten zu trocknen, oder zu dörren, wird auf das ſchärfeſte verboten.

§. 40. Die Kundmachung kann durch Schreien, und des Nachts durch Anpochen an die Hausthüren, und Fenſter geſchehen; zugleich iſt ungeſäumt die Anzeige bei dem Bürgermeiſter, Stadt- und Marktrichter, dann auch bei den Feuerkommiſſären zu machen. Auf das Lärmzeichen, ſo das Feuer ankündet, oder bei Gewahrwerdung des Feuers, ſoll

ſoll, ohne weitere Verordnung, durch den Schulmeiſter, Meßner oder Kirchendiener, an die Sturmglocke angeſchlagen, auf dem Thurme bei Tage eine Feuerfahne, bei der Nacht eine Laterne mit brennendem Lichte ausgeſteckt, und auch wohl durch dazu beſtellte Leute mit der Trommel Lärm geſchlagen werden.

§. 44. Es iſt dafür zu ſorgen, daß auf den Fall der Noth immer Pferde zu Handen ſein; allenfalls iſt den in dem Orte befindlichen Fuhrleuten, Müllern, Bäckern, Brauern, Fleiſchhauern, und wer ſonſt Pferde hält, zur Pflicht zu machen, daß ſie, nebſt der allgemeinen Schuldigkeit, die Pferde bei einem Brande zu ſtellen, da, wo dieſes wegen Menge der Pferde möglich iſt, wechſelweiſe immer eigens angeſchirrte Pferde bereit halten, um bei Entſtehung eines Feuers ſolche zur Herbeiſchaffung des Löſchgeräths, Waſſers, oder was ſonſt nöthig ſein könnte, ohne Verzug gebrauchen zu können.

§. 45. So viel möglich, ſoll iedes gemeine Bürgerhaus auf dem Boden eine mit Waſſer gefüllte Boding haben, und, um im Falle der Noth ſelbſt zum Löſchen gehen, oder ſeine Leute ſchicken zu können, wenigſtens mit einigen Schäffeln, und hölzernen Waſſereimern (Zubern), dann Kannen

gleich

gleich iezt verſehen ſein. In iedem Hauſe ſollen künftig, oder wenigſtens nach und nach, vier Feuereimer von Leder, oder gepechtem Strohe angeſchafft werden.

So viel es die Feuerordnung für das offene Land betrifft, da iſt der §. 39. folgendermaſſen zu beobachten:

Die Herrſchaftshäuſer, und Wirthſchaftsgebäude, Klöſter, Pfarrhöfe, Fabriken, Brauhäuſer, Mühlen, Feuerwerkſtätten, und alle gröſſere Häuſer ſollen mit ordentlichen Löſchgeräthſchaften, nämlich: mit Dachleitern, Feuerhacken, Handſprützen, Waſſerladungen, ledernen, oder gepechten Stroheimern nach Maaß ihrer Gröſſe verſehen ſein, um ſowohl ſich ſelbſt, als auch Andern Hilfe zu verſchaffen.

Kleinere Häuſer ſollen wenigſtens zwei gepechte ſtrohene Feuereimer, eine Leiter, einen Feuerhacken, einige Waſſerſchäffer (Butten) und eine blechene Laterne haben.

Die Kreisämter haben daher ſolches ſämmtlichen Dominien zu ihrer Belehrung bekannt zu machen, und dahin beſorgt zu ſein, daß über-

haupt einige Feuereimer in iedes Haus angeſchaffet werden.

Verordnung in Böhmen vom 31. Jäner 1786.

Feuerlöſchordnung für das offeneLand in Gallizien.

Die Feuerlöſchordnung für Städte, und das offene Land, wird auch in Gallizien kund gemacht.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht durch Patent vom 28. Juli 1786.

NB. Da dieſes Patent mit ienem, welches *unterm* 7. September 1782 für Oeſterreich *erſchienen*, ganz gleich iſt, ſo wird ſich, um den Raum zu erſparen, dahin bezogen, und iſt ſelbes im I. B. S. 302 — 341. nachzuleſen.

Die Kreisämter haben auf die Befolgung der Feuerlöſchordnung zu ſehen, und zu beſtimmen, daß man binnen 2 und 4 Jahren alle Requiſite dazu habe.

Sieh im 8. B. S. 357.

Zu dem Feuerſchadensgeſchäfte in Wien iſt der Stadthauptmann benennt.

In Jahrmarktszeiten ſoll nur bis 8 Uhr Abends Licht, und dieß in Laternen in den Hütten, gebrennt werden.

Auch

Auch iſt nicht mit Windlichteen hin und wieder zu gehen.

Endlich iſt ſich da des Tabakrauchens, und Glutfeuers zu enthalten.

Luſtballen ſollen nicht in die Höhe getrieben werden.

S. im 6. B. S. 313—314.

Einige Aſche auf den Boden abzulegen wird unter der in der Feuerlöſchordnung ausgemeſſenen Strafe verboten.

Aſche auf den Boden abzulegen wird verboten.

Gubernialverordnung in Mähren vom 30. Chriſtmonats 1785.

Durch Feuersbrunſt verunglückten Juden, iſt eine Kollekte unter den Juden zu geſtatten.

Durch Feuersbrunſt verunglückten Juden wird eine Kollekte unter den Juden geſtattet.

Hofentſchlieſſung vom 25. Juli, kundgemacht in Galizien durch Gubernialverordnung vom 11 Auguſt 1785.

Ins Waſſer fallen. N. II.

Vorſchrift in Abſicht der ins Waſſer fallenden Menſchen.

Sieh im 1. B. S. 341—342.

Die Aeltern ſollen ihre Kinder vom Eisſchleifen abhalten, ſonſt müſſen ſie die Taglia zahlen.

Den 12. Mai 1785. in Gallizien kundgemacht.

S. im 8. B. S. 358.

Wer einen dem Scheine nach Ertrunkenen rettet, erhält 25 Fl. von dem Aerarium; das Kreisamt hat darüber eine Unterſuchung anzuſtellen.

Die Partheien, die eine ſolche Perſon gerettet haben, müſſen längſtens binnen 4 Wochen hiervon die Anzeige machen.

Was zu Verhütung der Unterſchleiſe, und Einverſtändniſſe zu Erhaltung der Taglia verordnet wird.

Der Retter hat die aus dem Waſſer gerettete Perſon der Obrigkeit zur Unterſuchung vorzuſtellen.

S. im 1. B. S. 341—353. und im 6. B. S. 315.

Es iſt allezeit das Vermögen des aus dem Waſſer Geretteten, oder der Aeltern der Kinder anzuzeigen, weil ſie die Taglia bezahlen müſſen.

S. im 8. B. S. 359—360.

Welche Unterrichte in Abſicht der Ertrunkenen, vom Kohlen- oder Moſtdunſte Erſtickten, dann zur Reinigung lang verſchloſſener Brunnen erſchienen ſein.

Die

Die aus dem Waſſer geretteten Perſonen ſind nicht auf den Kopf zu ſtürzen.

S. im 1. B. S. 341 — 352.

Selbſtmord. N. III.

Der Irrwahn in Anſehung der Hilfleiſtung gegen Verunglückte iſt dem Volke zu benehmen, und die Pfarrer ſollen imgleichen das Volk belehren, daß es Irrwahn ſei, daß auf der Gegend, wo ſich Jemand ermordet hat, Schauer und Mißwachs entſtehe.

S. im 1. B. S. 353 — 354.

Wüthiger Hundsbiß. N. IV.

Nachricht hierüber.

Unterricht, welche Mittel zur Heilung eines wüthigen Hundsbiſſes anzuwenden ſein

Die Hunde, die ohne Halsband herum laufen, ſind durch den Abdecker zu erſchlagen.

Wie die Uibertreter dieſer Verordnung zu ſtrafen.

S. im 1. B. S. 354—363.

Die Hunde, ſo nicht zu vertilgen, ſind mit einem Halsbande zu verſehen

S. im 6. B. S. 316—317.

Wie viel Hunde dem Gewerbsmanne, und Bauer auf dem Lande zu halten geſtattet ſei.

Dieſe Verordnung wurde in Gallizien den 28. April 1785. kundgemacht.

Bewahrungsmittel vor der Wuth nach dem Biſſe damit behafteter Thiere.

S. im 8. B. S. 361. — 365.

Hornviehskrankheit und Wollſteins Buch. N. V.

Wie ſich bei den Krankheiten des Hornviehes zu verhalten. Dazu iſt des Profeſſors Wollſtein Buch wider die Seuche des Horn- und Schafviehs empfohlen worden

S. im 1. B. S. 364. — 367.

Urſachen der Viehkrankheiten von Doktor Wollſtein.

Die Urſachen der Viehkrankheiten liegen meiſtentheils in folgenden Stücken:

1. In der Nahrung zu Hauſe: wenn ſie ungeſund, das iſt, wenn ſie dumpfig, halb verfault, vom Kothe und Staube unrein, oder ein Ge-

Gemiſch vielmehr von verſchiedenen ungenußbaren Sachen iſt; wenn ſolche nur in einem leeren, ausgewäſſerten Heu, oder ledigen Strohe, Heckſel, (Häckerling) ſtaubiger Spreuer, ohne Körner beſtehet; wenn das Vieh den Winter hindurch wenig, oder gar kein Steinſalz bekommen, oder endlich kein hinlängliches Futter gehabt hat.

Auſer dem Hauſe: wenn das Vieh auf die Weiden, oder auf Oerter getrieben wird, welche ſumpfig, durch ſtarke Regen oder Waſſerüberſchwemmungen verſchlemmt, mit Spinnweben, oder ſtarkem Reife ganz bedeckt ſind.

Im Getränke: wenn ſolches aus einer Miſtlache, Pfütze, oder ſtehendem, unreinem, ſtinkendem Waſſer, in welchem allen gemeiniglich allerlei Miſt, Gewürme, und deſſen Same ſich aufhält, zugelaſſen wird.

2. In der Pflege oder Wartung: wenn das Vieh nicht ordentlich gefüttert, oder bei garſtiger Witterung ganz nüchtern auf die Weide gelaſſen; wenn ſelbes nicht rein und ſauber von Koth oder Unrath geputzt, und gehalten wird, ſondern beſtändig, wenn es zu Hauſe iſt, auf dem faulen, verdorbenen Miſte, oder Näſſe der Erde gehen, liegen, und im Stalle eingeſperrt

einen verfaulten ſchädlichen Kreisdunſt einathmen muß.

3. In Stallungen: wenn ſie zu enge, zu niedrig, beſonders wo vieles Vieh iſt, zu warm zu ſchmutzig und unſauber, mit Spinnweben behängt, ohne gehörige Fenſter oder Oeffnungen ſind, daß weder Licht noch Luft hineinkommen, und durchwehen kann, (denn nichts iſt dem Viehe geſünder als eine friſche und reine Luft, das beweiſen die Waldthiere) und wenn ſie in einem niedrigen Orte, wo gemeiniglich Näſſe und Koth ſich aufhält, oder eine Miſtlache iſt, angebracht ſind.

4. Im Austreiben des Viehs: wenn ſolches ohne allen Unterſchied geſchieht, da man nämlich im Frühiahre ſelbes allzuzeitig auf die Weiden, welche noch nichts anderes, als ein faules, überwintertes Gras mit wenig iungen, unreifen, wäſſerigen noch mit Schneeſchlamme bedeckten Pflanzen haben, gehen läßt. Eben ſo ſchädlich iſt das im ſpäten Herbſte fortgeſetzte Austreiben, da ſchon die Jahrszeit zu kalt, regneriſch, viel neblicht iſt, die Weiden niedrig liegen, nnd naß ſind; denn das Gras hat zu ſolcher Zeit ſchon nicht mehr ſeinen Geſchmack, Geruch und Farbe, mit einem

Worte,

Worte, es iſt ſolches ganz verändert, ganz ungeſund.

5. In der Witterung: wenn ſie gar zu heiß, und trocken; wenn ſie zu feucht, und regneriſch, oder neblicht iſt.

6. Endlich in der Ansteckung: weil dieſe aber ſeltener, und dem gemeinen Manne nicht ſo kennbar, auch nicht ſo leicht, als die vorhergehenden Urſachen, zu entfernen iſt, ſo wäre überflüſſig, hier etwas Mehreres davon zu ſagen; nur muß hier dieſes angemerkt werden, daß ein iedes krepirtes Vieh, wenn es auch nicht an einer anſteckenden Krankheit umgefallen iſt, andere geſunde Thiere vergiften, und krank machen könne, wenn ſolches nicht alſogleich, und tief genug verſcharret wird.

Nun iſt einem ieden bekannt, daß, wenn man die Urſache aus dem Wege räumt, ihre Wirkung gar nicht erfolgen könne; wer alſo die obenangezeigten Urſachen der Viehkrankheiten durch ſeinen Fleiß heben wird, wird auch ſein Vieh geſund erhalten.

Wie aber dieſe Urſachen zu heben ſind, ſieht ieder vernünftige Menſch von ſelbſt ein, wenn er

nämlich den entdeckten Fehler verbeſſert; man weis wohl, daß ein ungeſundes Futter gleich zu meiden, ungeſunde Stallungen in gute umzuändern, nicht ſo leicht ſei, als ſolche auszumiſten, oder eine Miſtlache zu verſchütten ꝛc. doch iſt es möglich, beides zu verbeſſern, und nachher gänzlich zu ändern.

Die einzigen Witterungen ſind es, welche der gute Wille, und Fleiß des Menſchen nicht ändern kann, doch aber ihren ſchädlichen Wirkungen kann er vorkommen; wenn er nämlich bei allzugroſſer Hitze das Vieh bei Tage in räumigen Ställen, und in der Nacht auf die Weide treibt; wenn er die Ställe in der Hitze ſo lüftig, ſo kühl, als es immer möglich iſt, macht; wenn er die Gegend, wo die Luft in die Ställe dringt, bei der gröſten Wärme des Tages fleiſſig mit Waſſer begießt; wenn er das Vieh ein- oder zweimal des Tages ſchwemmen, mit friſchem Waſſer waſchen, oder baden läßt; wenn das Vieh in die Wälder, oder ſchattigte Gegenden getrieben; wenn ſelbes fleiſſig getränkt, und ihm Salz zu lecken gegeben wird; endlich, wenn das Vieh mit Klee, mit Luzerne, mit allerhand Blättern, und Wurzeln von Küchengewächſen, ſo viel möglich, ernähret wird.

Bei

Bei ſehr feuchten, neblichten, regneriſchen Tagen, wenn das Vieh gar nicht ausgetrieben, ſondern nur zu Hauſe mit trockenem Futter erhalten wird; oder wenn das Vieh bei ſolchen Tagen doch ausgetrieben werden muß, ſo ſoll dieß bloß auf Anhöhen, und bergichten Gegenden geſchehen, und dann ſelbes bei Nachhauskunft mit Kotzentuche, oder anderm Gezeuge gut abgewiſcht, und getrocknet werden; auch ſoll ſelbes in ſolchen, beſonders, neblichten Tagen, nüchtern niemals vom Hauſe gelaſſen werden.

Eine Wichtigkeit iſt, alle angezeigte Urſachen der Viehkrankheiten ſobald, und ſoviel, als möglich iſt, aus dem Wege zu räumen, denn eine jede derſelben ändert nach und nach die Säfte des geſunden Viehes, und macht mehr, oder weniger Anlage zur Krankheit; wenn demnach dieſe Anlage von mehreren Gebrechen gemacht wird, ſo wird ſie deſto gröſſer, folglich wird die Krankheit deſto gewiſſer ausbrechen.

Dieſe Wichtigkeit beſtättiget ſich ganz klar von ſelbſt in der Wallachei, in welcher die Viehſeuche ſehr ſelten iſt, weil ihre gebirgige Lage ſelbſt einige oben erklärten Urſachen der Viehkrankheiten entfernet, als zum Beiſpiele die Uiberſchwemmungen, die Sümpfe, Näſſe der Hutwei-

den,

den, die groſſe Wärme der Stallungen, welche, wenn ſie ſchon ſo fehlerhaft ſind, wie iene im flachen Lande, doch in kühlen Gebirgen ſind, und den Winden mehr ausgeſetzt, welche iene gut auslüften, durchwehen, und von verfaulten Miſtdüngen ꝛc. beſtändig reinigen. Zu dem iſt ohnehin bekannt, daß alda auch um das Steinſalz für das Vieh mehr, als im flachen Lande, geſorget, und auch das Vieh beſſer gewartet werde.

Nachricht.

Der Genuß des erkrankten Viehes wird dem Landmanne verboten, und die Wirthſchaftsämter zu Anbringung ſchicklicher Luftlöcher und Fenſter bei ihren Stallungen angewieſen.

S. im 1. B. S. 367.

Vorſichten zu Verhütung der Viehſeuchen.

Wie der, bei der im Jahre 1784 vorgefallenen Uiberſchwemmung, zu befürchten geweſenen Viehſeuche vorzubeugen.

S. im 6. B. S. 318 — 324.

Anton Koczians Prüfungen der Urſachen von der Hornviehſeuche iſt unter die Kreiſchirurge, Kreisphiſiker, und Kammeralbeamten unentgeltlich zu vertheilen.

Prü-

Prüfung der Urſachen von der Hornviehſeuche mit dem Vorſchlage, auf was für Art derſelben am ſicherſten Einhalt gethan werden könne.

S. im 8. B. S. 366 — 459.

Alle Häute, die von Thieren genommen werden, die in Seuchen umgekommen ſind, können den Bauern zum Verkaufe, den Lohgärbern, und Lederhändlern zu ihrem Gewerbe, und Handel unter folgender Ausnahme frei, und ohne Gefahr überlaſſen werden, wenn ſie dieſe Bedingniſſe erfüllen.

Wie die Häute, von Thieren, die in Seuchen umgekommen ſind, ohne Beſorgniß einer Anſteckung gebraucht werden können.

1. Sind alle Häute brauchbar, wenn die Thiere, von denen ſie genommen werden, in keiner Krankheit umgeſtanden ſind, die Peſtbeulen am Leibe, oder Ausſchläge an der Haut hinterlaſſen hat. Wenn eines von dieſen Zeichen zu ſehen iſt, müſſen die Thiere ie früher ie beſſer mit Haut und Haaren, tief in die Erde gegraben werden. Menſchen, die ſolchen Thieren das Fell abziehen, ſetzen ſich in Lebensgefahr; die Häute ſind nicht nur giftig, ſondern auch nicht zu gärben, folglich zu nichts zu gebrauchen.

2. Bei der ſehr groſſen Menge der übrigen Thiere, die in Seuchen umkommen, von denen die Häute genutzt, und ohne Gefahr abgezogen wer-

den dürfen, müſſen folgende Vorſichtsregeln auf das genaueſte, auf das pünktlichſte erfüllet werden; werden ſie nicht erfüllt, dann muß Unheil geſchehen.

Es darf alſo

3. keinem kranken Thiere, das todtgeſchlagen, oder aus irgend einer Abſicht geſchlachtet wird, die Haut im Stalle, oder nahe bei dem Stalle abgezogen werden, vielweniger aber darf dieſe Arbeit bei einem Thiere, das in der Seuche geſtorben iſt, in, oder neben dem Stalle verrichtet werden.

4. Müſſen alle Thiere, ſobald ſie umgeſtanden ſind, aus dem Stalle geſchafft, auf einen Karen gelegt, und alſogleich auf den Platz geführt werden, wo man ſie begraben will: von Menſchen, oder Thieren darf kein todtes Vieh auf den Waſen dahin geſchleppet werden.

5. Sind die Todten auf dieſen Platz gebracht, dann dürfen ſie nicht in der Sonne, oder Hitze liegen bleiben, ſondern die Haut muß gleich vom Leibe genommen, und der Körper alſogleich tief in die Erde gegraben werden.

6. Wenn die Haut abgenommen iſt, muß ſie alſogleich 24 Stunden, in reiner Aſchenlauge, oder in geſalzenem Waſſer, oder in Waſſer, das entweder mit Eſſig, oder mit geſtoſſenem Alaun gut geſäuert worden iſt, geweichet, und mit Steinen eingeſchwert werden. Eher iſt weder der Verkauf, noch das Trocknen der Haut zu erlauben.

7. In allen Fällen, wo die Seuche in irgend einem Lande, oder Orte, wo viele Thiere ſich befinden, entſteht, und die Krankheit reiſſend wird, müſſen neben dem Platze, wo den Thieren die Häute abgezogen werden, Gärbetonnen geſetzet, die Felle ausgelaugt, getrocknet, und dann erſt den Einwohnern zum Verkaufe wieder gegeben werden. Alles dieſes muß auf das allergenaueſte vorgeſchrieben, beſorgt, und ausgeführt werden, wenn kein Unglück geſchehen ſoll. Wird alles recht gemacht, dann iſt das Volk, das Land, und die Nachbarſchaft vor Schaden ſicher, wird es aber nachläſſig beſorgt, dann kann Unglück entſtehen.

Hofentſchlieſſung vom 31. Weinmonat, kundgemacht in Wien den 8., in Mähren den 13., in Böhmen den 14., und in Gallizien den 16. November 1786.

Die

Urſachen der unanſehnlichen Geſtalt, und der Kraftloſigkeit des Viehes in Gallizien.

Die Beobachtungen der Landeskündigen ſowohl, als die von den Kreisämtern eingelaufenen Berichte und Anzeigen ſtimmen darinn übereins, daß eine der Haupturſachen von der faſt jährlich in Gallizien ausbrechenden Viehſeuche, der unanſehnlichen Geſtalt, und der Kraftloſigkeit des daſigen Viehes in der unverzeihlichen Sorgloſigkeit liege, womit der Bauer ſein Vieh behandelt. Daſſelbe bleibt bis in den ſpäteſten Herbſt ſelbſt auf überſchwemmten Wieſen, wird wieder gleich bei dem erſten Eintritte des Frühjahrs hinausgetrieben, irrt Tag und Nacht in der Näſſe herum, frißt naſſes, oft verſäuertes, oft halb vertretenes, oft kothiges Futter, ſchluckt Gewürme, und Inſekten mit hinein, und liegt ſogar im ſtrengſten Winter ohne Dach, ohne Futter, an den Zäunen. Daher dann größtentheils die Viehſeuche entſteht, welche faſt jährlich, gemeiniglich mit dem Monate Mai, ausbricht; daher kömmt die Schwäche des Viehes, welches noch glücklicherweiſe der Verheerung der Seuche entgeht.

Dieſen Ubeln zu ſteuern, und Herren und Unterthanen für die Zukunft, ſoviel möglich, vor dem daraus entſpringenden Schaden zu verwahren, wird folgende Vorſchrift ertheilet:

1. Die Güterbeſitzer ſollen bedacht ſein, die beſſern von ihren Unterthanen durch vernünftiges Zureden zu bereden, daß ſie ſich ſchon für heuer mit einem hinlänglichen Vorrathe an Heu verſehen, und, zu deſſen Bewahrung gegen Regen und Schnee, ein nach Landesart auf 4 Pfeilern ruhendes Strohdach errichten; wozu die ſchlechten Landwirthe, die ihren eigenen Vortheil verkennen, und ihr Heu vielleicht noch vor dem Mähen an den Dorfiuden verhandeln, ſelbſt mit Schärfe, und Züchtigung anzuhalten ſind.

2. Um dieſe Verſchleuderung des Heues für allemal zu verhindern, ſoll ieder Jude, ob er gleich wirklich unter einer Schuldforderung einen Vorrath Heu an ſich gebracht hätte, durch die Herrſchaft genöthiget werden, entweder eben dasſelbe, wenn es noch vorhanden iſt, oder ein anderes von eben der Güte, vor des Bauers Wohnung zu ſchaffen. Vergütung an Geld iſt dafür durchaus nicht anzunehmen.

3. Sollte eine Herrſchaft, mehr für die Erhöhung ihres Brandweingefälls, als für das Wohl ihrer Unterthanen beſorgt, ſich dießfalls einer Nachſicht gegen den Juden ſchuldig machen, ſo iſt ſie durch Exekuzion anzuhalten, eben ſo viel Heu herbeizuſchaffen, als der Bauer an den Juden abge-

liefert hätte. Den Kreisämtern wird die Wachſamkeit über die pünktlichſte Vollziehung dieſer Vorſchrift auf das nachdrücklichſte empfohlen; und weil der gemeine Mann in dieſen Landen für ſein eigenes Wohl ſelbſt zu wenig ſorgt, ſo wird

4. den Herrſchaften noch aufgetragen, darauf zu ſehen, daß im Herbſte das Vieh nicht länger, als bis den halben November, auf der Weide gelaſſen, im Frühlinge nicht vor der Hälfte des Aprilmonats, und auch dann nicht eher, als einige Zeit nach Sonnenaufgang, auf die Weide getrieben werde, um den ſchädlichen Wirkungen des ſchädlichen Thaues vorzubeugen. Da ferner das Vieh auch gegen Kälte zu ſchützen iſt; ſo wird

5. allen Herrſchaften (die Kameralgüter nicht ausgenommen) bei 12 Dukaten Strafe auferlegt, ihren Unterthanen, wenn es noch nicht geſchehen wäre, oder für heuer nicht geſchehen könnte, wenigſtens künftigen Sommer das zu den nöthigen Ställen, und Scheuern erforderliche Holz aus ihren Wäldern unentgeltlich abreichen zu laſſen, und alsdann die Bauern zum Baue anzuhalten. Für itzt ſollen die Unterthanen bei ihren Häuſern, Hütten von Stroh oder Rohr errichten, um ihrem Viehe während des Winters einen Zufluchtsort zu verſchaffen.

Nachricht in Gallizien.

Das

Dasjenige Werk, welches den Doktor der Medizin Johann Knobloch zum Verfaſſer hat, und den Titel führet: Sammlung der vorzüglichſten Schriften aus der Thierarzney wird zum allgemeinen Nutzen bei der Landwirthſchaft empfohlen.

Des Medizindoktors Johann Knobloch Sammlung der vorzüglichſten Schriften aus der Thierarznei wird empfohlen.

Nachricht.

Gegen eine in der Stadt Presburg ſich geäuſſerte Krankheit unter dem Rindviehe hat der Magiſtrat daſelbſt folgende Mittel anzuwenden befohlen:

Mittel gegen die Krankheiten unter dem Rindviehe.

1. Sobald das Vieh erkranket, welches an dem Mangel des Wiederkauens, oder an der Verſäugung zu erkennen iſt, ſoll ſogleich zur Ader gelaſſen werden. Wenn das Vieh nicht matt, das Blut dick, und von dunkler Farbe iſt, kann man das Aderlaſſen wiederholen.

2. Soll Gerſtentrank mit Weinſtein, oder Salniter, Eſſig und Honig auf folgende Art zubereitet, und innerhalb 24 Stunden verbraucht werden. Man läßt nämlich 1 Maaß Gerſte in 10 Maaß Waſſer kochen, bis die Gerſte berſte, alsdann miſcht man 2 Loth Salniter, 2 Seidel Eſſig, und ein Seidel Honig darein. Das übrige Getränk kann von abgekochtem Heu, oder Kleien mit Krautſuppe zubereitet ſein.

3. Zur Nahrung ſoll dem Viehe kein dürres Futter, ſondern Gras mit Salz beſtreut, oder auch mit Salzwaſſer angefeuchtetes Brod gegeben werden.

4. Soll das Vieh in freier Luft im Hofe an ſchattichten Orten verweilen, und nur Abends im Stalle ſtehen.

Oeffentliche Nachricht.

Die Unterthanen, denen Vieh gefallen, ſind mit Zugvieh zu unterſtützen.

Die Unterthanen, denen in der Viehſeuche wirklich Vieh gefallen, ſind mit Zugvieh zu unterſtützen.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 6., kundgemacht durch Guberniolverordnung vom 20. April 1786.

Epidemien. N. VI.

Bei ſolchen iſt den Aerzten Vorſpann zu leiſten.

Bei Menſchenkrankheiten ſind die Heilungsmittel kundzumachen.

S. im 1. B. S. 367 — 368.

Wenn die gallizischen Anſiedler mit einer Epidemie behaftet ſind, ſo ſind ſie mit einer beſondern Sorgfalt zu verſehen.

S. im 8. B. S. 356.

Viſum repertum. N. VII.

Wie ſich bei demſelben zu verhalten ſei.

S. im 1. B. S. 368 — 369.

Wahnwitzige. N. VIII.

Wie mit ſelben zu verfahren.

Wahnwitzige Geiſtliche ſind an die Barmherzigen abzugeben.

Die Mendikantenklöſter haben für ieden abzugebenden Mönch den ausgemeſſenen Betrag den Barmherzigen zu vergüten.

In Ermanglung der Eliſabethinerinnen und Barmherzigen ſind ſie als Kranke in den Klöſtern zu behandeln.

Bei einem ſolchen Falle iſt die Anzeige an das Kreisamt zu machen.

S. im 1. B. S. 370 — 372.

Künftig haben die Mendikantenklöſter die Ausgaben auf Wahnwitzige von ihrem Verpflegsquantum zu beſtreiten.

S. im 8. B. S. 590.

Schotter- und Laimgruben. N. IX.

Mit welcher Vorſichtigkeit die Pächter, oder Eigenthümer zu Vermeidung eigenes Unglücks bei Schotter- und Laimgruben vorzugehen haben.

Sieh im 6. B. S. 325 — 326.

Uiberſchwemmung. N. X.

Die Anzeige der Mittel, die Geſundheit in den der Uiberſchwemmung ausgeſetzten Wohnungen zu verbeſſern, von Doktor Ferro, iſt den Ortsvorſtehern zu vertheilen, wo die Uiberſchwemmung war.

Wie ſelbe laute, und was hierbei vorzukehren ſei.

S. im 6. B. S. 326 — 340.

Bei einer Uiberſchwemmung der Landesgränzen iſt die Anzeige zu machen.

S. im 8. B. S. 461.

An den Landesgränzen hat ieder Partikulär von Waſſerergieſſungen, und andern derlei Vorfällen die Anzeige zu machen.

Bei Waſſerergieſſungen, oder was immer für andern ſich ereignenden Vorfällen hat ieder Partikulär an den Landesgränzen ſolche den Kreisämtern, dieſes aber der Landesſtelle anzuzeigen.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 26. September 1785.

Baden. N. XI.

Die in Sachen erfloſſene Geſetze.

S. im 6. B. S. 340—341.

Dritte
Hauptabtheilung.

Studien- und Zenſurweſen.

Dritte Hauptabtheilung.

Studien= und Zenſurweſen.

Erſter Abſatz.

Geſetze die Normalſchule betreffend.

Normalſchulen. N. I.

Wo Landſchulen ſind, iſt die Katechiſazion wöchentlich einmal einzuführen.

Sieh im 1. B. S. 375.

Die gleichförmigen Schulen, und Katechiſazion in den Pfarrkirchen wird zu Gräz eingeführt.

Wie der Katechismus gelehrt werden ſoll.

S. im 6. B. S. 345 — 356.

Alle anzuſtellende Katecheten, wenn ſie nicht längſtens binnen einer Jahrsfriſt erſt geprüft worden, müſſen ſich bei der Hauptnormalſchule prüfen laſſen.

Die Kreisämter haben Leute zur Katechiſtrung zu beſtellen, welche über die Untauglichkeit der Katecheten die Anzeige machen.

Die alten Lokalkapläne, welche vor Einführung der Normalmethode in die Seelſorge getreten ſind, können die Katechiſazion bei einer Hauptſchule auf dem Lande einholen, die iüngeren müſſen ein Atteſtat von der Pragernormalſchule haben.

Sieh im 8. B. S. 466 — 467.

Wie es mit der anbefohlenen neuen Prüfung der Katecheten zu halten ſei.

Uiber die gemachte Anfrage, wie es mit der anbefohlenen neuen Prüfung ſämmtlicher Katecheten zu halten ſei, wird verordnet, daß in Anſehung der bereits in der Seelſorge angeſtellten Geiſtlichen es bei dem von deuſelben bereits angehörten Katechiſazionsunterrichte zu bewenden habe, auſer wenn ſie die Seelſorge ganz verlaſſen wollten, und in Hauptſtädten als Katecheten angeſtellet zu werden verlangten, in welchem Falle ſie ſich einer neuen Prüfung bei der Normalhauptſchule allerdings zu unterziehen haben. Dagegen ſind die in der Seelſorge noch nicht befindlichen Geiſtlichen überhaupt verbunden, nicht nur bei der Normalſchule ſich prüfen zu laſſen, ſondern auch den daſelbſt eingeführten Präparantenkurs anzuhören.

Hofentſchlieſſung vom 10., kundgemacht in Wien durch Verordnung vom 20. September 1785.

Den

Den Schulkatecheten iſt aufzutragen, die zweckwidrigen, und zum Theile albernen Geſchenke unter die Jugend nicht auszutheilen; zugleich aber ſind ſelbe anzuweiſen, daß ſie ihre Katechumenen vorzüglich vor allen andern Bildern, mit den im Normalbücherverſchleißgewölbe bei St. Anna, und bei dem Buchbinder Hartl zu habenden ſowohl wohlfeilen, als ſchönen Kupferſtichen aus der Geſchichte Jeſu belohnen ſollen. Zweckwidrige und zum Theile alberne Geſchenke ſind von den Katecheten unter die Jugend nicht auszutheilen.

Hofentſchlieſſung vom 15. November 1785.

Allgemeine Schulbelehrungen in Normalſchulen, dann Abänderung in den vorgeſchriebenen Büchern und Anordnungen, ſind nicht eher in den Druck zu geben, bis nicht die Manuſkripte von hohen Orten begnehmiget worden.

Sieh im 6. B. S. 361.

Der ſogenannte katechiſirte, oder zergliederte Auszug des groſſen Katechismus Nro. 4 iſt zu unterdrücken.

Den Büchern zum Gebrauche der Schulanſtalten iſt ohne Vorwiſſen der Studienkommiſſion das Imprimatur nicht zu ertheilen.

Sieh im 8. B. S. 468 — 470.

Da

Die chriſtlichen Schaaren ſind, da für die Kinder ſowohl in den Schulen als an Sonn- und Feiertagen in der Kirche wegen der Religionslehre allenthalben geſorgt iſt, aufzuheben.

Da die chriſtlichen Schaaren zugleich mit der Chriſtenlehrbruderſchaft eingeführt worden ſind, erſtgedachte Bruderſchaft aber bereits abgeſtellet, und aufgehoben iſt, ſo müſſen auch dieſe Schaaren nicht weiter beſtehen, und ſind aller Orte, wo ſie etwa noch gewöhnlich ſind, um ſo mehr aufzuheben, als wegen der Religionslehre ſowohl für die Kinder in der Schule, als an Sonn- und Feiertagen in der Kirche allenthalben geſorget iſt.

Verordnung Wien den 26. Juni 1786.

Der von den Katechiſten abgelegte Eid der Chriſtenlehrbruderſchaften wird aufgehoben.

Begüterte Klöſter ſollen Normalſchulen errichten, und die ſchon errichteten in vorſchriftmäſſigen Stand ſetzen.

Kircheneinkünfte, wann, und wie ſie zur Schule verwendet werden.

Stiftungen auf Prozeſſionen ſind zum Beſten der Jugend zu verwenden.

Geſchichte des Parziczek wird als ein klaſſiſches Buch anempfohlen.

Interkalarien ſind zur Ergänzung des Schulfonds einzuziehen.

Kin-

Kinder ſollen zur Schulbeſuchung angehalten werden.

Und dieſe Verordnung iſt alliährlich vor Anfang des Schuliahrs von iedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abzuleſen, und eine der Sache angemeſſene Ermahnung zu halten.

S. im 1. B. S. 375—379.

Die Verordnung wegen Kundmachung der Verordnung in Normalſchulſachen von der Kanzel iſt alle Jahre zu erneuern, und über den Befolg Bericht zu erſtatten.

Da ſeit geraumer Zeit nicht vorgekommen iſt, ob den höchſten Verordnungen vom 21. September 1782, und 29. September 1783, — ſo im 1. B. S. 379 nachzuſchlagen ſind — vermög welcher iährlich, vor Anfang des Schuliahrs, die wegen Beſtättigung, und Beförderung der Normallehrart herabgelangte höchſte Entſchlieſſung vom 20. Weinmonats 1781. — ſo eben alda S. 378 nachzuleſen iſt — von iedem Pfarrer auf der Kanzel öffentlich abgeleſen, und hernach in der am nämlichen Tage darauf folgenden Predigt eine der Sache angemeſſene Ermahnung an die Aeltern, ihre Kinder fleiſſig in die Schule zu ſchicken, gehalten, auch ihnen der Nutzen der für ihre Kinder und das ganze Land, durch derſelben beſſern Unterricht, und die daraus entſpringende allgemeine mehrere Aufklärung erfolgen müſſe, vorgeſtellt werden ſoll, — der pflichtſchuldige Vollzug geleiſtet worden ſei; ſo wird den Kreisämtern verordnet, nicht allein ganz förderſamſt, mittels Einſchickung der von den geſammten Dominien ihres Viertels zu erſtattenden

Be-

Berichte, anzuzeigen, ob ſolches für die vergangene Zeit, und auch mit gegenwärtigem Schuliahre geſchehen ſei, ſondern auch alliährlich über dieſen Vollzug die gleichmäſſige Anzeige mit Ende des Jahres an die Regierung zu erſtatten.

Hofentſchlieſſung vom 21. Jäner, Wien den 4. Hornung 1785.

Aeltern, die ihre Kinder nicht zur Schule ſchicken, ſind zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes; arme hingegen zur Verrichtung öffentlicher Arbeit, beſonders bei zu reparirenden Schulen, oder Erbauung der Schulgebäude anzuhalten.

Da aus den halbiährigen Schulberichten zu erſehen iſt, daß die Anzahl der in die Schule gehenden Kinder in dem verfloſſenen Sommerkurſe gegen den Sommerkurs des 1784. Jahrs ſich namhaft vermindert hat; ſo wird verordnet, daß die nachläſſigern vermöglichern Aeltern, wenn ſie auch ihre Kinder künftighin nicht in die Schule ſchicken, zufolge Hofentſchlieſſung vom 30. Weinmonats 1781 — ſo im I. B. S. 378—379 zu finden iſt — zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes; die armen Aeltern hingegen zur Verrichtung öffentlicher Arbeit, beſonders bei Reparirung der Schulen, oder Erbauung der Schulgebäude, unnachſichtlich verhalten werden ſollen.

Kreisſchreiben in Böhmen vom 20. März 1786.

Die Aeltern ſollen ihre Kinder fleiſſig in die Schule ſchicken, wofür den Richtern, Schulaufſehern, und Schulleuten, welche darauf fleiſſig ſehen, eine

eine Belohnung; den unobachtſamen Aeltern aber eine gemeſſene Strafe zugeſichert wird.

S. im 6. B. S. 357——360.

Schullehrer, welche auf das Schulſchicken der Kinder mehr andringen, dann Kreis-Dechante, geiſtlicher Aufſeher und Kapläne Belohnungen.

Da noch viele Vikariate mit dem Schulſchicken der Kinder ſehr zurückbleiben, ſo haben die Aufſeher der Landſchulen auf das Schulſchicken der Kinder mehr anzudringen, und unter ihrer Dafürhaftung darob zu ſein, damit die armen Kinder fleiſſiger in die Schule gehen, indem Se. Majeſtät ſonſt das Almoſen ienen armen Aeltern, die ihre Kinder nicht in die Schule ſchicken, zu verbieten angeordnet haben, und die Entſchuldigung der armen Aeltern nun um ſo unerheblicher, und ungegründeter wird, als ſelbe

a) den Unterricht unentgeltlich überkommen,

b) in den Induſtrialklaſſen zu ihrer ferneren Unterhaltung die nützlichſten Arbeiten erlernen,

c) die Schulbücher entweder ſchon in der Schule finden, oder ſolche durch die Zugabe des vierten Theils erhalten.

Um aber alle iene, die das Schulſchicken ihrer Kinder befördern, noch mehr anzueifern, wird dieſem noch beigefügt, daß man ihnen deßhalb die

ver-

verdiente Remunerazion zu verſchaffen bedacht ſein, die Kreisdechante, geiſtliche Aufſeher, und Kaplä-ne aber, welche ſich mit Vermehrung der Schüler auszeichnen, trachten wird, nicht allein mit Re-munerazionen zu belohnen, ſondern auch zur Zeit der vazierenden beſſeren Präbenden und Würden zufolge des 24. §. der allgemeinen Schulordnung dem höchſten Hof anzuempfehlen.

Verordnung in Böhmen vom 28. Hornung 1786.

Jene, welche ihre Schule um ein Drittel vermehret, haben ſind mit Namen anzuzeigen.

Um das Schulgehen der Kinder beſſer *zu beför-dern*, wird den Landvikarien, *Schulenaufſehern*, Vorſtehern, Direktoren, und Lehrern bekannt ge-macht, daß ienem, der die Zahl der Schüler um ein Drittel im kommenden Jahre vermehret, und ſonſt ſeine Schule wohl eingerichtet haben wird, ſolches zu einem belobungswürdigen Verdienſte angerechnet werden wird. Mithin haben die Kreisdechante, als Oberaufſeher der Landſchulen, alle iene, durch deren Zuthun die Zahl der Schüler um ein Drittel in ihren Bezirken während des Kur-ſes vergröſſert worden, in den halbiährigen Schul-berichten immer mit Namen zur Belohnung anzuzei-gen, beſonders aber iſt der, weſſen Standes, oder Dienſtes er immer ſein mag, der es im Vikariate mit der Vermehrung der Schüler an einer auch ſonſt wohl beſtellten Schule am weiteſten gebracht

hat,

hat, vorauszuſetzen, damit ihm auch vor andern das Prämium von Seiten der Oberſchulendirektion ertheilet werden könne; und da der halbe Theil von dem reinen Bruderſchaftsvermögen dem Schulfonde zufällt, ſo ſollen die Landvikarien ihre unterſtehenden Schulleute verſtändigen, daß bei Verwendung des Bruderſchaftsvermögens man nicht allein auf die Armuth, und auf den Verluſt, den die Schulleute durch Aufhebung der Bruderſchaften hier, und da erlitten, ſondern auch beſonders auf die Vielheit der Arbeit, und Gröſſe ihres Fleiſſes die Rückſicht nehmen, wie auch unverzüglich auf die Früchte, ſo dieſer, oder iener Schullehrer zum Beſten der Gemeinde geſammelt hat, bedacht ſein werde; weil dergleichen Lehrer, aus deren Schule alle Jahre manche geſchickte, und wohl geſittete iunge Bürger austreten, die ſich auf ihre Arbeit und Mäſſigkeit, durch Ehrliebe, und Gottesfurcht vor den übrigen in der Gemeinde auszeichnen, ganz gewiß vor andern eine Belohnung verdienen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Auguſt 1786.

Aeltern, welche des Armeninſtituts genieſſen, und ihre Kinder nicht in die Schule ſchicken, werden desſelben verluſtigt.

Sieh vorne in der 2. Hauptabtheilung im 3. Abſatze unter Armeninſtitut nach.

Aeltern ſollen ihre Kinder fleiſſig in die Schule ſchicken, auch die aus der Schule ſchon ausgetretene Jugend zu Beſuchung der ſonn- und feiertäglichen Wiederholungsſtunden anhalten.

Da bemerkt wird, daß mehrere Normal- und Trivialſchulen nur nachläſſig, oder wohl gar nicht beſucht werden, an welcher Vernachläſſigung größtentheils die Aeltern ſelbſt Schuld ſind, ſo wird verordnet, die Kinder beiderlei Geſchlechts vom 6. Jahre an durch ihre Aeltern, hauptſächlich aber im Sommerkurſe, zum Schulgehen anzuhalten, wie auch die aus der Schule ſchon ausgetretene Jugend zu Beſuchung der an Sonn- und Feiertagen vorgeſchriebenen Wiederholungsſtunden, unter den Aeltern obliegender Verantwortung, anzuweiſen.

Statthaltereibefehl in Hungarn vom 12. Chriſtmonats 1786.

Die Juden ſollen ihre Kinder in die deutſchen Schulen ſchicken.

Wie Se. Maieſtät einige Väter wegen beſonderer Anhaltung ihrer Kinder zur Schule belohnt haben.

S. im 6. B. S. 357 — 360.

Die Wirthſchaftsämter haben alle Hinderniſſe zu heben, wegen welcher die Kinder nicht in die Schule geſchickt werden.

S. im 8. B. S. 471 — 472.

Die-

Dieſe Verordnung iſt zu republiziren.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Chriſtmonats 1786.

Jünglinge, welche die öffentlichen Schulen nicht beſuchen, haben ſich alle Jahre zweimal bei der Normal oder Hauptſchule, oder bei einem Gimnaſium zur Prüfung zu ſtellen.

Dieſe Verordnung wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 19. Chriſtmonat 1785, und in Kärnten den 20. April 1786. kundgemacht.

Die Schulgelder ſind durch die Ortsgerichte wöchentlich den Lehrern einzuhändigen.

Sieh dieſe Geſetze im 8. B. S. 472—476.

Handwerker dürfen in Zukunft keinen Jungen aufnehmen, der nicht erweiſet, wenigſtens zwei Jahre lang vorher den Normalunterricht genoſſen zu haben.

Handwerker dürfen keinen Jungen aufnehmen, der nicht den Normalunterricht genoſſen hat.

Der böhmiſchen Normalſchulbuchdruckerei wird das Privilegium beibelaſſen; daher darf Niemand Normalſchulbücher drucken.

Disziplinarvorſchrift des Normalinſtituts für die deutſchen Schulen.

Sieh im 1. B. S. 379—396.

Was in Abſicht des Unterhalts der Schulmeiſter verordnet wird.

Wegen erledigter Schulmeiſterſtellen.

Sieh im 1. B. S. 396 — 397.

Den Schullehrern iſt kein Rechnungskreuzer, ſondern nur das Schulgeld, zu bezahlen.

Die Zeugniſſe, Quittungen für Schulerforderniſſe, Anſtellungs- und Beſtättigungsdekrete der Normalſchullehrer ſind ſtempelfrei, nicht aber ihre Quittungen für Beſoldungen u. d. gl.

Wie die Beiträge der Schulmeiſter quittiret werden müſſen.

S. im 8. B. S. 477.

Pflichten gegen den Monarchen ſollen dem Leſebuche beigefügt werden.

S. im 1. B. S. 397.

Die Geiſtlichkeit hat ſolche, wie die Pflichten gegen Gott, in ihrem Katecheſen und Predigten vorzutragen.

Sieh im 8. B. S. 478.

Stiftungen auf Prozeſſionen ſind zum Beſten der Jugend zu verwenden.

Wie ſich bei Legaten zum Normalſchulfonde zu benehmen ſei.

Kein Mädchen iſt mit einem Mieder in der Schule zu dulden.

S. im 1. B. S. 397—399.

Die Verordnung wegen Tragung der Schnürbrüſte wird auch in Hungarn kund gemacht. Warnung wegen Tragung der Schnürbrüſte in Hungarn.

Durch eine Warnung vom 21. Juni 1784.

Dekrete, Schulgebäudeverbeſſerung, Schulviſitirungen. N. II.

Die Schullehrer haben ſich um Dekrete zu bewerben.

Die Schulviſitatoren haben auf Verbeſſerung der Schulgebäude zu ſehen.

Sieh im 1. B. S. 399 — 405.

Gebäude, welche nicht unmittelbar aus dem Aerarialfonde gebauet werden, können fortgeführt werden.

Die Einſtellung der Kirch = und Schulgebäude iſt nur von ienen zu verſtehen, die aus dem ärarialiſchen, oder ſtändiſchen Fonde erbauet werden.

Sieh im 8. B. S. 479.

Schulleute ſind zu den Induſtrialanſtalten anzueifern.

Sieh im 1. B. S. 344 — 346.

Die Grundobrigkeiten, und Gemeinden ſollen zu der Errichtung der Gemeindſchulen beitragen.

S. im 8. B. S. 480—484.

Schulwohnungen verſchaffen und unterhalten müſſen die Patrone; bei k. Städten ſind Wohnung, Heizung, Bücher, und übrige Geräthſchaften ex fundo domeſtico, bei unterthänigen von der Grundobrigkeit, zu beſtreiten.

Die Schulwohnung zu verſchaffen, und mit allem zu unterhalten, liegt den Patronen ob; bei königlichen Städten müſſen die Unköſten für Wohnung, Heizung, Bücher, und übrige Geräthſchaften ex fundo domeſtico, bei den unterthänigen aber von der Grundobrigkeit beſtritten werden.

Verordnung Wien den 15. Jäner 1786.

Den

Den Kreisämtern ſind Abdrücke von den Muſterriſſen für Landſchulengebäude zu dem Ende zuzuſtellen, um ſich danach bei den auf dem Lande herzuſtellenden Gebäuden zu richten; da aber zu dieſen Muſterriſſen ſich nicht wohl auch zugleich allgemeine Köſtenüberſchläge verfaſſen, und beirücken laſſen, weil die Lage, der Preis der Steine, oder Ziegel, und ſelbſt der Handarbeit, ſo, wie des Holzes hierbei groſſe Verſchiedenheit machen; ſo ſollen für iedes neu herzuſtellende Schulhaus, wo das Aerarium, oder der Religions- Exieſuiten- oder Stiftungsfond die Koſten ganz, oder zum Theile tragen muß, eigene Uiberſchläge nach dieſen Muſterriſſen allemal entworfen, und nach Hof zur Beurtheilung eingeſendet werden. Die Muſterriſſe zu Landſchulen werden den Dominien vertheilet.

Hofentſchlieſſung vom 22. April, kundgemacht in Böhmen den 4., in Gallizien den 5. Mai 1786.

Die halbiährigen Schulberichte ſind von den untergeordneten Schulen längſtens um die Hälfte März und Oktober einzuſenden.

Seh im 1. B. S. 402—412.

Künftig ſind alle Normalberichte an den Oberdirektor von Schulſtein einzuſenden.

S. im 6. B. S. 361.

Die Vikarii Foranei haben ihre halbjährigen Berichte an die Kreisämter zu ſchicken.

S. im 6. B. S. 362—364.

Zur Belohnung der eingeführten Induſtrialanſtalten, oder Arbeitsſtunden haben die Schulaufſeher in ihren halbjährigen Berichten in der beigefügten Tabelle dazu eine Rubrike anzuhängen.

Die Berichte über die Schulprüfungen ſind ordentlicher, und beſtimmter zu verfaſſen.

Sieh im 8. B. S. 485.

Was die Schulviſitatoren zu beobachten haben.

Wenn die Vikarien auf die Schulviſitazionen kommen, haben die Wirthſchaftsbeamten denſelben beizuwohnen.

S. im 1. B. S. 402—405.

Der Normalſchulfond iſt zum Kammerale abgegeben worden, und ſind folglich die dießfälligen Zahlungen daher zu heben.

Was wegen der Schulbücher für die proteſtantiſchen Kinder verordnet ward.

Die Schullehrer empfangen alle Zulage, oder Belohnung aus dem Kammeralzahlamte.

Der

Der Probſt von Schulſtein ſoll ſich in den Geſchäften des Normalſchulweſens mit den Kreishauptleuten in Einverſtändniß ſetzen.

S. im 6. B. S. 362—364.

Um das Schulweſen überhaupt in guter Ordnung, und vorſchriftmäſſiger Fortübung deſto gewiſſer zu erhalten, wird verordnet, daß Kreisviſitazionsſchulkommiſſäre angeſtellt werden ſollen, welche allein im Stande ſind, durch ihre beſtändigen Reiſen die nöthigen Lokalaugenſcheine einzunehmen, und ſowohl die Faſſionen der Schullehrer zu berichtigen, als auch die Orte, wo Schulen nöthig ſind, genau zu beſtimmen, dann allenthalben den Vollzug der in Schulangelegenheiten ergehenden Verordnungen zu befördern. Zu dieſem Ende wird ein Konkurs ausgeſchrieben, wobei

Kreisviſitazionsſchulkommiſſäre ſind anzuſtellen.

1. die hierzu Aſpirirenden mit Atteſtaten über die zur Hauptſchuldirektorsſtelle erforderliche Fähigkeit verſehen ſein, und ſonſt auch, ihrer zurückgelegten Studien wegen, die Zeugniſſe beibringen müſſen; dann werden ſie auch

2. einige auf Pedagogik, Lehrmethode, und andere auf das Lehramt ſich beziehende Fragen bei dem Konkurſe ſowohl ſchriftlich, als mündlich zu beantworten, und dieſerwegen ſich bei dem

Probſte und Oberſchulenaufſeher von Schulſtein anzumelden haben.

Se. Majeſtät haben zur Beſoldung dieſer Kreisſchulkommiſſäre allgemein 600 Fl. jährlich, und 150 Fl. auf Reiſeköſten zu beſtimmen geruhet.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. September 1786.

Was ihr Amt und Schuldigkeit, und über welche Gegenſtände ſie zu prüfen ſein.

Bei der Prüfung haben ſie ſich *ſowohl ſchriftlich*, als durch mündlichen Vortrag auszuweiſen, welche theoretiſche, und praktiſche Kenntniſſe ſie ſich im Normalſchulfache erworben, und wie weit ſie wirklich im Stande wären, nicht nur das Normalſchulweſen überhaupt einzuleiten, zu dirigiren, ſich darüber mit den königlichen Kreisämtern, der Schulenoberdirekzion, ja auch der Landesſtelle gehörig zu benehmen, und die erforderlichen Berichte an die Behörde zu erſtatten; ſondern auch, wie viele Geſchicklichkeit ſie beſitzen,

a) alle einzelne Lehrgegenſtände der Trivial- Stadt- und Hauptſchulen richtig zu beurtheilen;

b) die-

b) dieſelben mit der Vorſchrift gehörig zu kontrolliren;

c) die etwa eingeſchlichenen Fehler wider die Lehrart zu entdecken, und durch das eigene ächte Verfahren beim wirklichen Kinder- oder Präparantenunterrichte zu verbeſſern,

d) die nöthige Schulzucht durch zweckmäſſige Mittel einzuführen; und,

e) da die böhmiſche Sprache in den meiſten Kreiſen des Landes noch immer unentbehrlich iſt, ob ſie auch ſowohl beim Kinderunterrichte, als im geſellſchaftlichen Umgange, in genannter böhmiſchen Sprache ſich geläufig auszudrücken, hinlängliche Fertigkeit haben; kurz: ob ſie verſtehen, und auszuüben wiſſen, was Oberaufſeher, Dirécktoren, Lehrer der Trivial- Stadt- und Hauptſchulen zu verſtehen, und auszuüben habe.

Gedruckte Nachricht von der Schulenoberdirekzion in Böhmen.

Die

Die Schulkommiſſäre ſind auch zu kreisämtlichen Verrichtungen zu gebrauchen.

Die für das Schulweſen angeſtellten Kommiſſäre ſind nach Maaß der erübrigenden Zeit zu den kreisämtlichen Verrichtungen zu verwenden.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Oktober 1786.

Prozeſſionsgelder ſind nur im äuſerſten Nothfalle, und nach geſchehener Anzeige zum Schulbaue zu verwenden.

Die Prozeſſionsgelder ſind keineswegs mehr zur Herſtellung der Schulgebäude zu verwenden, ſondern derſelben Aufrechthaltung haben bloß die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone zu beſorgen, und können die Prozeſſionsgelder nur im äuſerſten Falle der gänzlich erwieſenen Armuth der Gemeinden, und dann nicht anders, als nach hierüber vom höchſten Orte aus eingeholter Bewilligung auf einen Schulbau verwilliget werden.

Hofentſchlieſſung Böhmen vom 30. November 1786.

Spinn- und Strickerei, N. III.

die die Jugend erlernen muß.

Allgemeine Schulordnung für die deutſchen Haupt- Normal- und Trivialſchulen.

Sieh im 1. B. S. 405 — 420.

Den

	Montag.
Erſte Stunde.	$\frac{1}{4}$ Stunde; vorläufige Erläuterung des Innhalts von dem, was geleſen wird.
	$\frac{3}{4}$ Stunde; Uibung im deutlichen, flüſſigen, und natürlichen Leſen. Der Lehrer unterſetzet es mit Fragen, Anmerkungen, und Anwendungen über den Innhalt.

¼ Stunde; vorläu[illegible]

ſen, was geleſen

¾ Stunde; Übung im Leſen, wie Montags in der erſten Stunde.

Vakanz.

danach werden die Buchſtabirer, und Anfän[...] zum Schönſchreiben, und zum Rechnen aufgege[...]. Wo keine Weinleſe iſt, können die 3 Wo-

Den Kreisämtern werden die Abdrücke der vom höchſten Orte herabgegebenen, bei den Landſchulen einzuführenden Lehrſtundenabtheilung mit dem Auftrage zugefertiget, daß ſolche den Dominien der betroffenen Schulorte alſogleich zugeſendet, und derſelben unverweilte Einführung ſowohl, als genaueſte Beobachtung den Seelſorgern, Schulaufſehern, und Schullehrern auf das nachdrücklichſte eingebunden werden ſoll. Lehrſtundenabtheilung bei den Landſchulen. A. B.

Verordnung Wien vom 11. November 1785.

1. Die zur Schule gehenden Kinder werden von nun an in zwo Abtheilungen gebracht, in die untere, zu welcher die Buchſtabenkenner, Buchſtabirer, Anfänger im Leſen und Schreiben gehören, und in die obere, welche aus Leſern, Schöndiktando-Rechtſchreibern, und Rechnern beſtehet. Zur erſtern Abtheilung kommen der Ordnung nach Schüler von 6 bis 9 Jahren, zur zweiten Abtheilung von 9 bis 12 Jahren. Erinnerungen zur Erläuterung der Stundeneintheilung.

2. Die untere Abtheilung beſuchet im Winterkurſe Vormittags, im Sommerkurſe Nachmittags die Schule, und ſo umgekehrt die obere Abtheilung im Sommerkurſe Vormittags, und im Winterkurſe Nachmittags.

3.

3. Das ganze Jahr hindurch werden Vormittags immer zwo, Nachmittags aber drei Lehrſtunden gegeben, daß mithin für die untere Klaſſe im Winter, für die obere Klaſſe im Sommer die dritte Lehrſtunde, welche in dem Verzeichniſſe angeſetzt iſt, wegfällt.

4. Die Gegenſtände ſind in die beſtimmten Stunden ſo eingetheilet, daß für jeden derſelben die verhältnißmäſſige Zeit ausgemeſſen iſt. Nur in Anſehung des Buchſtabenkennens, und Buchſtabirens, wenn etwa die Kinder zu ſpät kommen, oder der Lehrer nicht geſchickt verführe, möchte es zu kurz werden. Wenn aber die neuen Schüler, wie es ordentlich geſchehen ſoll, mit dem Anfange des Jahrkurſes eintreten, ſo können die zwo erſten Viertelſtunden der untern Abtheilung in eine halbe Stunde zuſammengenommen werden, in welchen den Neulingen durch die erſten drei Wochen bloß das Buchſtabenkennen, und, wenn ſie darinn fertig ſind, das Buchſtabiren ein= und zweiſilbiger Wörter an der Tafel gelehret, dann zum Buchſtabiren im Namenbüchlein fortgeſchritten werden kann. Treten die Kinder unterm Jahre ein, verſäumen ſie wegen Ausbleibens, oder Zuſpätkommens den Unterricht, ſo darf der Lehrer den geſetzten

Lehr=

Lehrſtunden darum nichts abbrechen, er fährt mit den übrigen fort, hält ſich genau an die Stundenordnung, und holet, wenn er will, das Buchſtabenkennen auſer den Lehrſtunden mit ſolchen Säumlingen nach, oder weiſet ſie an, es bei anderen Schülern zu lernen.

5. Der Katechismus wird nicht mehr, wie bisher, voraus, ſondern nachgeleſen, es iſt nicht darum zu thun, daß ihn die Schüler durch lauter Leſen die ganze Woche hindurch buchſtäblich in das Gedächtniß bringen, ſondern daß ſie die weſentlichſten Lehren, durch einen gemeinverſtändlichen Vortrag des Katecheten, und die Wiederholung des Schullehrers faſſen, verſtehen, und ſich in ihrer eigenen Sprache darüber ausdrücken lernen. Drei Stunden die Woche ſind, bei der ſechsjährigen Wiederholung, hierzu gewiß reichlich ausgemeſſen, und was die Kinder in dem Verſtande faſſen, und in der gemeinen Sprache denken lernen, behalten ſie auch beſſer.

6. Viele Lehrer haben bisher die Tabellen vom Buchſtabenkennen, Buchſtabiren ꝛc. dahin gemißbrauchet, ſie mit Zeitverluſt an die Tafel anzuſchreiben, durch die Schüler ableſen, und ſie ohne Anwendung auswendig lernen

zu

zu laſſen; dieß ſoll nun von nun an unterbleiben. Der Lehrer ſoll itzt in der geſetzten Viertelſtunde bloß eine einzelne Regel aus der Tabelle vortragen, durch Beiſpiele erläutern, die Kinder darüber ausfragen, und zugleich zur Anwendung der Regel in der Uibung ſchreiten. Bei dieſer Regel bleibt er die ganze Woche ſtehen, und beruft ſich fleiſſig darauf. Iſt ſie ihnen nun geläufig, daß die Schüler dieſelbe gleich anzuwenden wiſſen, dann trägt der Lehrer die nächſte, oder die folgende Woche eine neue Regel vor, und berufet ſich gelegenheitlich bei der Uibung auf das Vorgetragene. Dergeſtalt fährt er das Jahr hindurch fort, daß er die Regeln in den Tabellen, vornehmlich die gemeinnützlichſten, nach und nach alle durchkömmt, und die Schüler ſie anzuwenden, und auf die Frage gleich anzugeben lernen.

7. Beim Schönſchreiben zeiget der Lehrer von Monat zu Monat in den geſetzten Viertelſtunden neue Grundſtriche, ſetzet daraus ſogleich die Buchſtaben zuſammen, befraget die Schüler über ihre Beſchaffenheit, und läßt ſie dann ſogleich ſich darüber üben, ſchauet ihnen nach, und wenn ſie fehlen, ſo machet er ſie auf die Tafel aufmerkſam, damit ſie

die

die Ungleichheit ihrer Schriſt gegen die Vorſchriſt bemerken. Die geſchriebenen Vorſchriſten ſollen gleichfalls nach dieſem Fortſchritte geordnet ſein. Das Schreiben wird mit der untern Abtheilung erſt im zweiten Schuliahre angefangen.

8. Im Rechnen wird die Regel des Verfahrens immer ſogleich durchs Exempel erläutert; der Lehrer ſagt dabei, was er itzt thut, und ſo giebt auch der Schüler ſeine Regel und ſein Verfahren laut an. Für die untere Abtheilung iſt es genug, daß ſie etwa zum Subtrahiren komme.

Das Uibrige wird iedem Lehrer ſchon durch ſich ſelbſt verſtändlich ſein, ſtehet er aber an etwas an, ſo ſoll er ſich bei ſeinem Pfarrer, oder einem benachbarten Lehrer darüber Raths erholen; und haben die Kreiskommiſſäre bei der Viſitazion zu unterſuchen, ob, und wie die Stundeneintheilung befolget werde.

Verordnung Wien vom 21. November 1785.

Die Erlernung der Seidenerzieglung wird empfohlen.

Sieh im 1. B. S. 420.

Die erlaſſene Verordnung wegen der Seidenerzieglung wird erneuert.

Sieh im 6. B. S. 365.

Geſänge. N. IV.

Die katechetiſchen Geſänge ſind in den Städten und auf dem Lande einzuführen.

Sieh im 1. B. S. 420 — 421.

Judenkinder. N. V.

Wie mit ſelben in Rückſicht des Schulſchickens zu verfahren ſei.

Die Schuldirektoren, oder, wo deren keine vorhanden ſind, die Schulaufſeher, ſollen den Prüfungen der jüdiſchen Schüler beiwohnen.

Wie ſich die Kreisdechante dabei zu verhalten haben.

Sieh im 1. B. S. 421 — 425.

Kein Judenkind ſoll, ohne hinlängliche Erkänntniß, im katholiſchen Glauben erzogen werden.

Kein Judenkind ſoll, bis man nicht von ſeiner hinlänglichen Erkänntniß überzeugt iſt, im katholiſchen Glauben erzogen werden.

Verordnung vom 31. März 1782.

Se.

Se. Maieſtät haben bei Gelegenheit, da allerhöchſt denſelben von einigen Betrachtungen über die äuſerſt verdorbene Moralität der Juden erwähnet worden, befohlen, daß bei den bereits getroffenen Vorbereitungsanſtalten überhaupt den Länderbehörden, und durch dieſe den Kreisämtern auf das nachdrücklichſte eingebunden, und die pflichtmäſſige Sorge getragen werden ſolle, womit die tollerirte Judenſchaft zu den für ſie erweiterten Nahrungszweigen nach und nach wirklich eingeleitet, dem Staate dadurch nützlich gemacht, und beſonders das Sittliche ihres Karakters mittels der Schuleinrichtungen verbeſſert werde.

Zu Verbeſſerung des moraliſchen Karakters der Juden alle Sorge zu tragen.

Verordnung Wien vom 22. März, kundgemacht in Böhmen den 6. April 1786.

Den Juden, die, den vorgeſchriebenen Normalunterricht erhalten zu haben, ſich nicht ausweiſen können, ſoll die Heurathsbewilligung nicht ertheilet werden; und ſind von nun an alle dermalen unter dem 16. Jahre ſich befindenden Juden zu dieſem Schulbeſuche zu verhalten.

Den Juden die den vorgeſchriebenen Normalunterricht erhalten zu haben, ſich nicht ausweiſen, iſt die Heurathsbewilligung nicht zu ertheilen.

Hofentſchlieſſung vom 15. April 1786.

Auf welche Juden ſich dieſe Vorſchrift erſtrecke.

Um alle Zweideutigkeiten und Anfragen zu vermeiden, die bei Vollziehung der Vorſchrift vom 15. April 1786 entſtehen dürften, nach welcher ieder Jud, der ſich vereheligen will, das Zeugniß des erhaltenen Normalunterrichts beizubringen bat, wird hiermit weiter erkläret, daß dieſe Vorſchrift ſich nur auf dieienigen Juden erſtrecke, welche das für den Normalunterricht, der bekanntermaſſen vom ſechsten bis zum vollendeten zwölften Jahre dauert, vorgeſchriebene Alter, mithin das 13 Jahr gegenwärtig nicht überſchritten haben.

Verordnung Wien den 8. Auguſt 1786.

Akatholiſche Kinder. N. VI.

Was in Rückſicht des Schulgehens mit akatholiſchen Kindern zu thun ſei.

Nur iener Jugend der helvetiſchen Religion wird die Beſuchung der Schule, dann der Aufenthalt und Unterricht in Hungarn geſtattet, welche ſich mit einem kreisämtlichen, ſich auf die Gubernialbewilligung beziehenden, Paſſe ausweiſet.

S. im 1. B. S. 425 — 427.

Zwei=

Zweiter Abſatz.

Geſetze über die untern lateiniſchen Schulen, und dazu zu erhaltenden Stipendien.

Gimnaſien, oder die untern lateiniſchen Schulen und Lehrer. N. I.

gehören zur Schulkommiſſion.

S. im 1. B. S. 428.

Doch da dieſe aufgehöret hat, ſo ſind die Berichte in Studienſachen an die Landesſtelle einzuſenden.

S. im 6. B. S. 367.

Die Lehrer dazu ſind aus was immer für Orden anzuſtellen.

Die Ordensobern haben vor Ende des Schuliahrs ein Verzeichniß der zu den untern lateiniſchen

Schulen ſich vorbereitenden Geiſtlichen einzuſenden.

S. im 1. B. S. 428 — 429.

Den ſich auszeichnenden Lehrern iſt bei Erſetzung der Pfarren der Vorzug zu geben.

S. im 8. B. S. 490.

Die noch beſtehenden lateiniſchen Winkelſchulen ſind anzuzeigen.

Da hin und wieder im Lande noch die verbotenen lateiniſchen Winkelſchulen beſtehen, ſo haben die Magiſtrate, und Wirthſchaftsämter dießfalls genau nachzuforſchen, und den Ort, wo ſolche noch abgehalten werden, anzuzeigen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Chriſtmonats 1786.

Schulferienverlegung auf die Monate Julius und Auguſt.

Se. Maieſtät haben es der Verwendung der Schuliugend für zuträglich erachtet, die bisher in den Monaten September und Oktober üblichen Schulferien auf die Monate Julius und Auguſt zu übertragen, und mit dieſer Veränderung ſogleich im gegenwärtigen Schuliahre den Anfang ſolchergeſtalt zu machen, daß der laufende Lehrkurs ſammt den Endprüfungen nach Möglichkeit früher geſchloſſen, zu den Ferien für dieſes Jahr iedoch wenigſtens vier Wochen übrig gelaſſen werden ſollen. Das nächſtfolgende Schuliahr wird mit

An-

Anfang Oktobers 1786 wieder eröffnet, und mit Ende Junius 1787 geſchloſſen, worauf dann das folgende Schuliahr mit Anfang Septembers 1787 eröffnet, und dadurch der Unterricht wieder in die ordentliche Lehrzeit von 10 Monaten eingeleitet wird.

Gubernialverordnung in Böhmen und Mähren vom 29., in Gräz vom 30. Mai 1786.

Obige Verordnung wird auch in Hungarn kund gemacht.

Die Verlegung der Schulferien in Hungarn.

Durch Verordnung vom 6. Juni 1786.

Die Ferien zu Ende des Schuliahrs bei den Hauptſchulen, woraus die Jugend in die Gimnaſien übertritt, ſollen zu gleicher Zeit mit den lateiniſchen Schulen gehalten werden.

Die Ferien in den deutſchen Hauptſchulen ſind zugleich mit ienen in den lateiniſchen Schulen zu halten.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht in Mähren durch Gubernialverordnung vom 23. Weinmonats 1786.

Ohne Fertigkeit in der lateiniſchen Sprache iſt keiner zur Redekunſt zuzulaſſen.

Lehrer müſſen mit den Schülern lateiniſch reden, und ſie alles lateiniſch lehren.

Lehrer müſſen den Schülern täglich Okupazionen und Uiberſetzungen (Verſionen) aufgeben.

Schüler müſſen ihre Penſa ſchön geſchrieben bringen, und alle Monate dem Direktor eine deutſche und lateiniſche Vorſchrift liefern.

S. im 1. B. S. 429 — 430.

Kein der deutſchen Sprache unkündiger und mit Zeugniß einer Hauptſchule nicht verſehener Knabe, iſt in die lateiniſchen Schulen zuzulaſſen.

Kein Knabe, der nicht der deutſchen Sprache hinlänglich kündig iſt, und ſolches mit dem Zeugniſſe einer Hauptſchule bewähren kann, iſt in die lateiniſchen Schulen aufzunehmen.

Hofentſchlieſſung vom 22. Hornung, kundgemacht in Gallizien den 6. März 1786.

Auf Erlernung der lateiniſchen Sprache, iſt mehr Fleiß und Aufmerkſamkeit zu verwenden.

Auf Erlernung der lateiniſchen Sprache iſt mehr Fleiß und Aufmerkſamkeit zu verwenden.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 22. Juni 1786.

Die Prämienvertheilung ſoll mit genaueſter Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit geſchehen, und was weiters verordnet wird.

S. im 1. B. S. 430—431.

Kein

Kein Schüler kann, ohne die griechiſchen Vorleſungen gehört zu haben, ein Stipendium, oder Prämium erhalten.

S. im 8. B. S. 491.

Die Sängerknaben ſind nur in Klöſtern zu lehren geſtattet.

S. im 1. B. S. 431.

Die Sängerknaben ſind von Bezahlung des Schulgeldes frei zu laſſen.

S. im 6. B. S. 368.

Die bei einigen Kirchen angeſtellten Sängerknaben können kein Stipendium genieſſen. Dieſes Geſetz ſteh unter dem folgenden Schlagworte Stipendien

In Rückſicht der Schulinſtrukzionen, und Verzeichniß der neuen Schulſchriften.

Belehrung für Präfekte und Lehrer in Gimnaſien, in Rückſicht des Gebrauches der neuen Schulbücher, und einiger Litterarverordnungen.

Was in Betreff der Vizedirektoren verordnet worden.

S. im 1. B. S. 432—491.

Lehrer und Gimnaſienpräfekte haben ſich von allen Strafen, woraus den Kindern Schaden entſtehen kann, zu enthalten.

Die Lehrer und Gimnaſienpräfekte ſollen ſich ſowohl von allerhand ſogenannten Kopfpuffern, als von allem Schlagen, Stoſſen, oder Werfen, woraus einiger Schade für die Geſundheit der Jugend entſtehen könnte, unter ſchwerer Verantwortung enthalten.

Hofentſchlieſſung in Gallizien vom 12., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 27. Mai 1785.

Die geheimen Nachrichten über die Eigenſchaften der Präfekte und Profeſſoren ſind verſigelt einzuſenden.

Die geheimen Nachrichten über die Eigenſchaften der Präfekte und Profeſſoren ſind verſigelt einzuſenden.

Hofentſchlieſſung vom 18., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 28. Auguſt 1786.

Die Holzanſchaffung geſchieht nicht in Natur, ſondern wird von den Schuldirektoren durch Beiträge an Gelde aus dem Jeſuitenfonde beſtritten.

Die Teſtimonien ſind unentgeltlich zu ertheilen.

S. im 1. B. S. 493.

Atteſte über die Armuth der Studenten ſind verläßlich auszuſtellen.

Da es nöthig iſt, darauf bedacht zu ſein, damit die Atteſte über die Armuth der Studenten verläßlich, und gewiſſenhaft ausgeſtellet werden, weil von dergleichen Atteſtenausſtellung der Nutzen, und Schaden der armen Studenten abhängt, ſo wird

wird ſolches den Kreisämtern mit dem Beiſatze verordnet, das bei Wahrnehmung eines unrichtig ausgeſtellten Atteſtes die Ausſteller mit ſcharfer Ahndung angeſehen werden würden.

Die Ausſteller unrichtiger ſind zu beſtrafen.

Verordnung in Böhmen vom 20. März 1786.

Um ſich bei Ausſtellung der Studien- und Schulatteſte gehörig zu benehmen, ſo wird zur Richtſchnur allgemein kundgemacht, nämlich:

Vorſchrift, wie ſich bei Ausſtellung der Studien- und Schulatteſte zu benehmen ſei.

a) daß, ſo oft ein Stiftungs- oder Stipendienwerber erſcheint, ſolcher die Schulzeugniſſe, und zwar von den Hauptprüfungen allemal das letzte und jüngſte, beibringen müſſe; daher denn

b) die Klaſſe des Fortgangs ausdrücklich und deutlich zu bemerken, und

c) in den Atteſten anzuführen ſei, wenn der Student nur Privatſtudien vollbracht habe, und ſofort öffentlich geprüft worden wäre.

d) Müſſen auch die gewöhnlichen Unterſchriften, nach Verſchiedenheit der Atteſte, des Direktors, Dekans, Präfektes, Schuldirektors, und Schullehrers, allzeit beigeſetzet werden, und bei den Schulatteſten iſt zugleich die Beſtät-

ſtättigung der Oberſchulendirekzion nothwendig.

e) Dieſe ſowohl, als die Studienatteſte ſind nur nach den iedes Schuliahr abgehaltenen zweimaligen Prüfungen auszuſtellen, weil auſer dieſer Zeit ausgefertigte Atteſte nicht als giltig angeſehen werden können.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. November 1786.

Auf die Sitten der Jugend iſt zu ſehen, und ein Lehrer, der nicht mitwirkt, iſt zu entlaſſen.

Wann die öſterliche Prüfungen vorzunehmen ſind; wer ſich nicht auch in der griechiſchen Sprache ausgezeichnet hat, kann weder ein Prämium erlangen, noch zum Akzeſſe gelangen.

Wann die öſterlichen Prüfungen anzufangen haben.

S. im 1. B. S. 493—495.

Die erſten halbiährigen Prüfungen ſind mit der Hälfte des Monat Februar anzufangen.

Durch die getroffene Abänderung des Schuliahrs wird das heurige annoch ſtatt des gewöhnlichen Kurſes von zehen auf neun Monate beſchränket, und iſt daher erforderlich, die erſten halb-

halbiährigen Prüfungen früher zu halten, wozu die Hälfte des Monats Februar beſtimmet wird.

Hofentſchlieſſung vom 25. Weinmonats, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 2. November 1786.

Die Berichte über die Schulprüfungen ſind ordentlicher und beſtimmter zu verfaſſen.

S. im 8. B. S. 485.

Andachtspflege. N. II.

Vorſchrift in Anſehung der Andachtspflege für die ſtudirende Jugend in den Gimnaſien.

S. im 1. B. S. 495 — 499.

Befreiung vom Soldatenſtande. N. III.

Welche Studenten vom Soldatenſtande freizuhalten ſind.

S. im 1. B. S. 499.

Privatſchulen. N. IV.

Lateiniſche ſind abzuſtellen.

S. im 1. B. S. 500.

Da

Die noch beſtehenden lateiniſchen Winkelſchulen ſind anzuzeigen.

Da hin und wieder im Lande noch die verbotenen lateiniſchen Winkelſchulen beſtehen, ſo haben die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter dießfalls genau nachzuforſchen, und den Ort, wo ſolche noch abgehalten werden, anzuzeigen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 19. Chriſtmonats 1786.

Privatvorleſungen gegen Kollegiengelder zu halten, wird erlaubt, und werden die Zeugniſſe an jenen Orten, wo die Jugend auſer Stand wäre, Zeugniſſe der öffentlichen Vorleſungen zu erlangen, für giltig angeſehen.

S. im 8. B. S. 492.

Strakiſche Stiftung. N. V.

Wann, und wie ſie Jemanden zu Theil werden kann.

S. im 1. B S. 500 — 502.

Judenſtudenten N. VI.

Wie ſich wegen der Judenkinder, die Gimnaſien, und hohe Schulen beſuchen, zu benehmen ſei.

Unter

Unter welchen Bedingniſſen den Judenſtudenten der Aufenthalt in Wien geſtattet wird.

S. im 1. B. S. 502 — 504.

Auch die Studenten iüdiſcher Nazion ſollen derienigen Stipendien fähig ſein, welche aus den Unterrichtsgeldern entſtehen, die von der vermögenden Klaſſe der Studenten bezahlt, und an arme, und gute Subiekte vertheilt werden.

Auch die iüdiſchen Studenten ſind der Stipendien fähig.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. und 31. Auguſt 1786.

Die ſtudirenden Juden ſind ſo, wie die Chriſten, in den Katalogen aufzuführen, und zu bemerken.

Die ſtudirenden Juden ſind auch in den Katalogen aufzuführen.

Verordnung in Böhmen vom 29. Auguſt 1786.

Unterrichts = oder Schulgeld. N. VII.

Der unentgeltliche Unterricht hört auf; ieder hat in Gimnaſien, Lizäen, und Univerſitäten ein gewiſſes Schulgeld zu bezahlen.

Das

Das Generalſeminarium zahlt kein Schulgeld.

S. im 6. B. S. 370 — 374.

Studenten, welche die Befreiung vom Unterrichtsgelde verlangen, haben ſich mit dem Genuſſe eines Stipendiums auszuweiſen.

Jeder Student, welcher eine Befreiung vom Unterrichtsgelde anſucht, hat ſich mit dem Genuſſe eines eigentlich geſtifteten, und namentlichen Stipendiums auszuweiſen.

Verordnung in Gallizien vom 25. November 1785.

Von allen Schulen, wo das Unterrichtsgeld Statt hat iſt eine Tabelle über die Anzahl der Schüler zu verfaſſen.

Von allen Lehranſtalten des Landes, *wo das* Unterrichtsgeld Statt hat, iſt eine Tabelle zu verfaſſen, worinn die Anzahl der Schüler zu erſcheinen hat.

Hofentſchlieſſung vom 23. Chriſtmonats 1785, kund gemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 5. Jäner 1786.

Die zu Erziehung der Kinder eine Penſion genieſſen, ſind vom Schulgelde frei.

Nicht eine Penſion überhaupt, ſondern eine zu Erziehung der Kinder gegebene Penſion, zählt von dem Unterrichtsgelde los.

Hofentſchlieſſung vom 20. April 1785.

Vor-

Vorgehende Verordnung iſt auf alle Fälle zu verſtehen, ohne auf den Unterſchied zu ſehen, ob der Sohn eines Penſionirten ſich auf beſondere Art unterſcheide, oder nicht; wenn aber Kinder von penſionirten, alſo um den Staat verdienſtlichen Aeltern in ihrer Verwendung ſich auszeichnen, iſt ohnehin bei der Stipendienvertheilung auf ſie mit Vorzug Bedacht zu nehmen, wodurch ſelbe von dem Unterichtsgeloe zugleich befreiet werden. Dieſes iſt auf alle Fälle zu verſtehen, ohne auf den Unterſchied zu ſehen, ob der Sohn eines Penſionirten ſich auf beſondere Art unterſcheide.

Hofentſchlieſſung vom 24. Mai, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 16. Juni 1786.

Wie die Profeſſoren ſich zu benehmen haben, damit das Schulgeld von den übrigen Schülern geleiſtet werde

Schüler der Wundarzneikunſt ſind von der Bezahlung des Unterrichtgeldes befreiet, und können auch Stipendien erlangen.

Die Stipendiſten, Seminariſten, und Sängerknaben ſind eben von Abreichung des Unterrichtgeldes befreit.

S. im 6. B. S. 373 — 378.

Den Stipendiſten iſt das ſeit Anfang des Schuljahrs bezahlte Unterrichtsgeld zurückzuſtellen.

Den Stipendiſten iſt das ſeit Anfang des Schuliahrs erlegte Unterrichtgeld zurückzuſtellen.

Hofentſchlieſſung vom 20. Juni, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 7. Juli 1786.

Jene Studenten, welche von einem Magiſtrate zur Fortſezung ihrer Studien Beiträge erhalten, ſind vom Unterrichtgelde nicht befreiet.

Jene Studenten, und Private, welche von einem Magiſtrate zu Fortſetzung ihrer Studien Beiträge erhalten, ſind von Bezahlung des Unterrichtsgeldes nicht befreiet.

Hofentſchlieſſung vom 12. kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24. Juli 1786.

Jünglingen, die aus guten Urſachen einige Zeit die Schule nicht beſuchen können, iſt für dieſe Zeit kein Schulgeld abzufordern.

In Anſehung der Nachläſſigen iſt dabei mit der Ausſchlieſſung nicht vorzugehen.

S. im 6. B. S. 373.

Die in Anſehung der zu bezahlenden Unterrichtsgelder erfloſſenen k. k. Verordnungen, werden in Böhmen unter Ei-

Es ſind zwar die in Anſehung der zu bezahlenden Unterrichtsgelder erfloſſenen k. k. Verordnungen bereits bekannt gemacht worden; um iedoch ſelbe in deſto genauere Erfüllung zu bringen, ſo werden ſolche insgeſammt hier der Ordnung nach, und in der gehörigen Verbindung vorgelegt; nämlich

1. Soll mit Anfang des 1785. Lehrjahrganges auf den ſämmtlichen Gimnaſien, Lizäen, und Univerſitäten der unentgeltliche Unterricht aufhören und von iedem Studirenden ein mäſſiges Unterrichtsgeld bezahlet werden. | nem, und in gehöriger Verbindung kundgemacht.

Dieſe Verordnung ſteh im 6. B. S. 370 — 372 *)

2. Sind alle Schüler der Wundarzneikunſt, von Bezahlung des Unterrichtgeldes befreiet; können auch Stipendien erhalten.

Durch Verordnung vom 6. Oktober 1784, ſo im 6. B. S. 374 nachzuſehen iſt.

3. Wie die Profeſſoren ſich zu benehmen haben, damit das Schulgeld von den übrigen Schülern geleiſtet werde.

Durch Verordnung vom 9. Oktober 1784, welche im 6. B S. 372 — 374 zu finden.

4. Sind von Bezahlung des Schulgeldes alle iene, ſo eine Stiftung, oder Stipendium genieſſen, befreiet.

Durch Verordnung in Böhmen vom 6. November 1784, ſo im 6. B. S. 374 — 375 zu finden.

Pp 2 Das

*) Um die Kürze beizubehalten, hat man es für überflüſſig gefunden, die bereits in dieſer Sammlung vorfindigen Geſetze hier wiederum zu wiederholen, und dieſerwegen zu Erſparung des Raumes nur den Band, und die Seite, wo ſolche zu finden ſind, angemerket.

Der Herausgeber.

Das theologiſche Studium, und die Beſuchung des kanoniſchen Rechtes iſt von Bezahlung des Schulgeldes frei.

Das theologiſche Studium überhaupt, und eben ſo die Beſuchung des für bie Kleriſei ſo wichtigen kanoniſchen Rechtes, bleibt von Bezahlung des Schulgeldes befreiet.

Verordnung in Böhmen vom 16. November 1784.

5. Soll bei allen Stipendien der Grundſatz angenommen werden, daß der Stipendiat, um dazu fähig zu ſein, die erſte Klaſſe in den Studien haben müſſe.

Mittels Hofentſchlieſſung vom 10. November 1784, welche im 6. B. S. 376 — 391 ſteht.

Wie die Stipendien für Böhmen feſtgeſetzt, und in wie viel Klaſſen abgetheilet werden: auch ſind die Quittungen über den Empfang derſelben ſtempelfrei.

6. Für das ganze Land Böhmen, werden 188 Stipendien feſtgeſetzt, und in 4 Klaſſen untergetheilt:

28	für die Berufswiſſenſchaften zu	120	Fl. –	Kr.
44	für die Hörer der Philoſophie zu	80	– –	–
88	für die Gimnaſienſchulen zu .	50	– –	–
	und			
28	für die Normalſchüler zu . .	30	– –	–

und ſollen die Quittungen, gegen welche das Stipendium erhoben wird, ſtempelfrei ſein.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 10. Jäner 1786.

7.

7. Die fundirten Sängerknaben ſind als wirkliche Stipendiſten anzuſehen, mithin auch von Bezahlung des Schulgeldes befreiet.

Die fundirten Sängerknaben ſind als wirkliche Stipendiſten anzuſehen, mithin vom Unterrichtsgelde frei.

Hofentſchlieſſung vom 5., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 14. April 1786.

8. Eine zu Erziehung der Kinder vom höchſten Orte gegebene Penſion zählt vom Unterrichtsgelde los.

Sieh dieſe Hofentſchlieſſung vorne in dieſem Bande.

9. Bei der öſterlichen Prüfung zieht nur die dritte Klaſſe, oder die derſelben gleichende ganz vernachläſſigte Prüfung, nicht aber die zweite Klaſſe des Fortgangs, den Verluſt der Stipendien, ſondern nur eine ernſtliche Warnung nach ſich; wo hernach ſolche Jünglinge, wenn ſie am Ende des Schulkurſes die erſte Klaſſe wieder erhalten, und alſo ſich gebeſſert zu haben beweiſen, in ihrem Stipendiengenuſſe zu verbleiben haben; am Ende des Schuljahres aber ziehet auch die zweite Klaſſe den Stipendienverluſt nach ſich.

Welche Klaſſe den Verluſt des Stipendiums bei der öſterlichen Prüfung, und welche denſelben am Ende des Schuljahrs nach ſich ziehe.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 1., kundgemacht durch Verordnung vom 16. Juni, im Drucke erſchienen den 24. Juli 1786.

Dieie igen, welche nur bei Privaten Stipendien genieſſen, oder auch in den Klöſtern, Stiften, und Generalſeminarien als Haus oder Kirchendiener die Koſt beziehen, die ſie als Stipendien angeſehen haben wollen, ſind vom Schulgelde nicht frei.

10. Denienigen, welche nur bei Privaten nach Willkühr, und vielleicht auch nur zum Scheine, in fraudem legis verſprochene ſogenannte Stipendien, oder Penſionen beziehen, oder zu beziehen vorgeben, oder auch in den Klöſtern, Stiften, in dem Generalſeminarium u. d. gl. ohne Stiftung als Haus = oder Kirchendiener, die Koſt beziehen, die ſie als Stipendium angeſehen haben wollen, kann die Befreiung vom Schulgelde nicht zugeſtanden werden.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 20. Juni 1786.

Wie ſich wegen Verleihung der Stipendien für Theologen zu achten iſt.

11. In Anſehung derienigen Stipendiſten, welche zur Theologie ſchreiten, wird folgende Belehrung ertheilt: Den Theologen, da dieſelben zum Unterrichtsgelde keinen Beitrag leiſten, kann zwar als ſolchen kein Stipendium zugewendet, folglich mit Verleihung eines Stipendiums aus dem Unterrichtsgelde bei einem Theologen der Anfang nicht gemacht werden. Wenn aber ein Studirender, der bereits ein Stipendium dieſer Gattung genoß, zur Theologie übergehet, ſo iſt ihm ſolches eben ſo, wie es wegen der Chirurge in ähnlichen Fällen bereits feſtgeſetzt worden, zu laſſen, es wäre denn, daß er in irgend

eine

eine Stiftung, oder Anſtalt eingenommen werde, welche für ſich ſelbſt als ein Stipendium angeſehen werden könnte.

Hofentſchlieſſung vom 4. Juli 1786.

Dieſe ſämmtliche Verordnungen wurden in Böhmen kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 11. Auguſt 1786.

Individuen des philoſophiſchen Kurſes, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ſind vom Schulgelde frei.

Die Studenten der Philoſophie, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen, ſind vom Schulgelde frei.

Hofentſchlieſſung vom 20. Auguſt, kundgemacht in Gallizien den 5. September 1785.

Den Poppenſöhnen wird der unentgeltliche Zutritt zu dem Univerſitätsunterrichte geſtattet.

Den Popenſöhnen wird der unentgeltliche Zutritt zu dem Univerſitätsunterricht geſtatet.

Hofentſchlieſſung vom 2., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 21. Wintermonats 1785.

Das Unterrichtsgeld iſt für zehen volle Monate zu bezahlen.

Das Unterrichtsgeld iſt für zehn volle Monate zu bezahlen.

Hofentſchlieſſung vom 25. Auguſt, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 7. September 1786.

Wie ſich ob Bezahlung des Unterrichtsgel- weiters zu achten ſei.

Es iſt allerhöchſten Orts bei Entrichtung des Unterrichtsgeldes die Unordnung wahrgenommen worden, daß verſchiedene Studierende ſich davon auf hinterliſtige Art losſagen, indem ſelbe, ob ſie gleich die Vorleſungen ordentlich beſuchen, ihre Namen in den Katalog der ordentlichen Schüler gleichwohl nicht einzeichnen laſſen. Da nun auf dieſe Weiſe die Unterſtützung, welche den dürftigen Jünglingen von der Verwendung aus den Unterrichtsgeldern zugedacht iſt, um vieles verringert wird, ſo wird verordnet; daß zwar den Fremden, und denienigen, welche nach vollendetem Laufe der Studien ein- oder anderesmal einen Lehrer zu hören kommen, und eigentlich als Gäſte angeſehen werden mögen, der Beſuch der Kollegien in den höhern Studien, wie vorhin, freiſtehen, dieienigen iedoch nicht als Gäſte anzuſehen ſein ſollen, welche die Vorleſung ordentlich beſucheu, wenn ſie auch ihren Namen in den Katalog der zahlenden Zuhörer nicht einzeichnen laſſen. Es iſt daher bei denen, welche die Kollegien ordentlich beſuchen, keine Unterſcheidung zu machen, ob ſie ſich in dem Katalog einzeichnen laſſen, oder nicht, ob ſie ſich der Prüfung unterziehen, und Zeugniſe anſuchen, oder nicht; ſondern die einen wie die andern haben, das für die Studienklaſſe beſtimmte Unterrichtsgeld zu bezahlen, und darüber ſich bei dem Lehrer auszuweiſen.

In

In dieſer Abſicht iſt an dem Eingang eines ieden Hörſaals Einer aus der Zahl der Zuhörer, dem die Entrichtung des Unterrichtsgeldes dafür nachgeſehen wird, anzuſtellen, und demſelben aufzutragen, dieienigen, die, ohne bezahlt zu haben, ſich einſchleichen ſollten, dem Lehrer anzuzeigen, der dieſelben, wie auch dieienigen, die ihm ſonſt von ſeinen Zuhörern angezeigt, oder von ihm ſelbſt ohne entrichtetes Unterrichtsgeld in den Vorleſungen wahrgenommen werden ſollten, entweder zur Bezahlung zu verhalten, oder aus den Kollegien zu heiſſen hat.

Da aber durch Einführung der Unterrichtsgelder dieienigen, welche bereits einen beſtimmten Stand ergriffen haben, und aus den Vorleſungen der Univerſität zu ihrer weitern Ausbildung Nutzen zu ſchöpfen ſuchen, von denſelben nicht ausgeſchloſſen werden ſollen, ſo haben Se. Maieſtät zugleich befohlen, daß ſolche Zuhörer von ihren Obern und Vorgeſetzten hierüber Zeugniſſe beibringen, und ſich durch ſolche bei den Profeſſoren über die Wirklichkeit ihres Standes rechtfertigen müſſen, wo ihnen dann, wenn ſie die Kollegien richtig beſuchen, das erlegte Monatgeld zurückzuſtellen iſt. Nach eben dieſer allerhöchſten Verordnung ſollen die barmherzigen Brüder allein, welche die Vorleſungen aus der Chemie und Naturgeſchichte be-

Die barmherzigen Brüder allein, welche die Chemie und Naturgeſchichte beſuchen, ſind frei.

beſuchen, von Zahlung der Unterrichtsgelder frei ſein.

Hofentſchlieſſung für Böhmen vom 4. November 1786.

Stipendien, dann thereſianiſchſavoiſche Stiftung. N. VIII.

Die Stipendien ſind nur auf ein Jahr zu verwilligen, und die Stipendiſten anzuhalten, daß ſie nach Verlaufe des Jahrs ihre Atteſtate einlegen, und zeigen, daß ſie die erſte Klaſſe erhalten haben.

S. im 6. B. S. 375 — 376.

Die Studienzeugniſſe der Normalvorſteher zur Erhaltung der Neuſtädter = oder ſtrakiſchen Stiftung, oder eines Stipendiums, ſind dem Probſte von Schulſtein vorzulegen.

Die Atteſtate der Stipendienwerber aus den deutſchen Schulen ſind zuvor der Oberſchuldirekzion zur Einſicht zuzuſtellen.

Sieh im 6. B. S. 495 — 496.

Von allen Stipendien ſoll der Vorſchlag zur Vertheilung nach einer ſtrengen Prüfung der Kompetenten durch die k. k. Studienhofkommiſſion gemacht, und Sr. Maieſtät angezeigt werden.

Sieh im 6. B. S. 376 — 377.

Die vorzuſchlagenden Jünglinge zu einem Stiftungs-ſtipendium ſind mittels einer Tabelle aufzuführen.

S. im 8. B. S. 495.

Von allen für die ſtudirende Jugend gewidmeten Stipendien ſoll der Vorſchlag zur Vertheilung allemal nach vorgegangener ſtrenger Prüfung der Kompetenten von der k. k. Studienhofkommiſſion gemacht, und Sr. Maieſtät vorgelegt werden, wie denn auch hierzu alle iene Stellen, und Partikuliere, die einige Stiftungsplätze zu vergeben haben, dergeſtalt gebunden ſein ſollen, daß deren keiner einen dergleichen Platz verleihen könne, als an ſolche, die vorläufig höheren Orts als hierzu würdig anerkannt worden ſind, und von Jahr zu Jahr die erſte Klaſſe erhalten.

Der Vorſchlag zu Vertheilung der Stipendien iſt von der Studienhofkommiſſion zu machen, und Sr. Maieſtät vorzulegen, wovon auch die Partikuliers nicht ausgeſchloſſen ſind.

Hofentſchließung in Böhmen vom 22., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 24. Juli 1786.

Zeugniſſe über die Armuth der Studenten ſind verläßlich auszuſtellen; der unrichtigen Ausſteller ſind zu beſtrafen.

Wie ſich bei Ausſtellung der Studien- und Schulatteſtate zu benehmen ſei.

S. in dieſem Abſatze vorne nach.

Un-

Die Zeugniſſe, welche den Schülern von den Profeſſoren zu Belegung ihrer Anbringen um Stipendien ertheilet werden, ſind vom Stempel befreit.

Unter den Zeugniſſen, die in der Abſicht ertheilet werden, um den Schülern ihr Fortkommen zu gründen, welche alſo nach dem 18. Abſatze des Stempelpatents in der dritten Klaſſe geſtempelt ſein ſollten, ſind die Zeugniſſe der Profeſſoren nicht zu verſtehen, welche den Schülern zur Belegung ihrer Anbringen um Stipendien ertheilet werden, ſondern ſolche dürfen künftig ohne Stempel ausgefertiget werden.

Hofentſchlieſſung vom 23., kund gemacht in Mähren den 30. Oktober, in Böhmen den 2. November 1786.

Umſtaltung und künftige Verfaſſung der thereſianiſchſavoiſchen Akademie.

S. im 6. B. S. 377—387.

Alle Stiftungen ſind in Stipendien zu verwandeln.

S. im 8. B S. 497.

Wie die Bittwerber um in Erledigung kommende Stiftungen und Stipendien anzuſuchen haben.

Einige Punkte zur Belehrung in Rükſicht der Stipendien und Unterrichtsgelder für das innerößterreichiſche Landesgubernium.

Unterricht, wie die vorhandenen Stiftungen auf Kinder, Kranke, Arme, und Studenten ausgebreitet werden ſollen.

Sti=

Stipendien können nur in der erſten Klaſſe erhalten werden, außer bei ienen, die iure ſanguinis, aut loci verliehen werden, wo auch die zweite Klaſſe Platz findet.

Sieh dieſe Geſetze im 6. B. S. 387—398.

Wer nicht die erſte Klaſſe in der griechiſchen Sprache hat, kann kein Stipendium erlangen.

S. im 8. B. S. 498.

Wie die Stipendien für Böhmen feſtgeſetzt, und in wie viel Klaſſen ſie abgetheilet werden; auch ſind die Quittungen über den Empfang derſelben ſtempelfrei.

Die fundirten Sängerknaben ſind als wirkliche Stipendiſten anzuſehen, mithin vom Unterrichtgelde frei.

Bei der öſterlichen Prüfung, welche Klaſſe den Verluſt des Stipendiums, und welche am Ende des Schuliahrs denſelben nach ſich ziehe.

Wie ſich wegen Verleihung der Stipendien für Theologen zu achten iſt.

Alle dieſe nun berührte Geſetze ſieh in dieſem Bande unter dem vorſtehenden Schlagwort Unterrichs- oder Schulgeld

Die

Stipendiſten, und Fundatiſten welche in der öſterlichen Prüfung die zweite, und in der Endeprü: keinen grösſern, der erſten Klaſſe würdigen Fortgang haben, verlieren das Stipendium.

Die Stipendiſten, und Fundatiſten, welche in der öſterlichen Prüfung nur die zweite Klaſſe erhalten haben, ſollen dießfalls zwar ernſtlich erinnert, und ihnen, wenn ſie nicht in der nächſtkünftigen Endeprüfung einen gröſſern, der erſten Klaſſe würdigen Fortgang erproben können, der unausbleibliche Verluſt der Stiftung, oder des Stipendiums angekündiget, bis dahin aber der Genuß davon annoch belaſſen werden.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 7. Juni, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 24. Juli 1786.

Was hierinnen weiters verordnet wird.

Uiberhaupt beſtehet die Vorſchrift, daß, wenn ein Stiftling zu Oſtern nur die zweite Klaſſe aus einigen Gegenſtänden erhält, dieſer Umſtand nicht ſogleich den Verluſt des Stipendiums nach ſich ziehe, ſondern daß ein ſolcher Jüngling nur ernſtlich anzumahnen ſei, ſich mit grösſerem Fleiſſe auf die Studien zu verwenden, um am Ende des Schulkurſes wieder die erſte Klaſſe zu verdienen: zu Ende des Jahrs aber hat ieder, der aus den vorgeſchriebenen Gegenſtänden nicht, die erſte Klaſſe erhalten zu haben, ausweiſen kann, ſein Stipendium unfehlbar zu verlieren: nur werden von dieſer Regel die Stipendiſten iure ſanguinis & loci ausgenommen, welche, wenn ſie auch aus einigen Gegenſtänden in die zweite Klaſſe verfallen, deß-

wegen ein ſchon erhaltenes Stipendium nicht verlieren, dagegen aber ſolches, wenn ſie nur die zweite Klaſſe ausweiſen, nicht zuerſt erlangen können, auſer, wenn von der nämlichen Verwandtſchaft, oder Orte kein anderer fähigerer Mitwerber vorhanden iſt.

Verordnung Wien vom 20. Juli 1786.

Wie der Ausweis über den Perſonalſtand der Stipendiſten zu verfaſſen.

S. im 8. B. S. 498—499.

Auch die Judenſtudenten ſind der Stipendien fähig.

Sieh in dieſem Abſatze vorne nach.

In Anſehung der Stiftungsgegenſtände überhaupt, ſind iedesmal ohne Erwartung eines beſonderen Auftrags die Stiftbriefe, oder andere zu Aufklärung der Sache dienen könnende Urkunden, entweder ni Original oder in Abſchrift beizulegen.

Die Stiftbriefe oder andere zu Aufklärung der Sache dienende Urkunden ſind iedesmal in Original, oder Abſchrift beizulegen.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 31. Jäner, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 24. Juli 1786.

Unter den Berichten der Stiftungsvorſteher, welche vermög 23. Abſatzes des Stempelpatents lit. i. vom Stempel befreiet ſind, müſſen auch dieieni-

Berichte über dem Vorſchlag des Präſentanten bei Erſetzung

einer Stiftung oder Verleihung eines Stipendiums, ſind vom Stempel befreiet.

ienigen verſtanden werden, welche wegen Erſetzung einer Stiftung, oder eines Stipendiums über den Vorſchlag des Präſentanten, oder über das Anſuchen eines Supplikanten darum, von dem Gubernium nach Hofe, oder an dasſelbe von einer untern Behörde erſtattet werden.

Verordnung Wien vom 18. Mai, kundgemacht in Böhmen den 1. Juni 1786.

Stiftlinge müſſen bei Verluſt der Stipendien an öffentlichen Lehranſtalten den Unterricht nehmen.

Die Stiftlinge haben, bei Verluſt der Stipendien, an öffentlichen Lehranſtalten den Unterricht zu nehmen; weil iedoch das gegenwärtige Schuliahr dem Ende nahe iſt, kann die Beobachtung dieſer Vorſchrift erſt mit dem nächſten Schuliahre anfangen.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 4., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 24. Juli 1786.

Die Zeugniſſe von Jünglingen, welchen ohne vorläufige Beſtättigung die Stipendien verliehen worden, ſollen eingeſendet, und bis dahin den Stipendiſten der Genuß der Stipendien nicht zugelaſſen werden.

Die Zeugniſſe von den Jünglingen, welchen ohne vorläufige Beſtättigung die Stipendien verliehen worden, müſſen eingeſchickt, und ſoll bis nach deren Einſendung, und erfolgten Gutheiſſung den Stipendiſten der Genuß nicht erfolgt werden, maſſen dieienigen, die nicht beſtättigten Stiftlingen Stipendien verliehen, dafür zu haften, und ſolche zu erſetzen haben werden.

Um

Um daher die Stiftungsſtipendien in ihrer zweckmäſſigen Beſtimmung zu erhalten, und einem Stiftlinge, in ſo lange er ſeines ſittlichen Betragens, und nützlicher Verwendung halber in der Stiftung ſteht, ſolche zu verabfolgen, iſt dem Kammeralzahlamte der Auftrag geſchehen, in Hinkunft auf keine Quittung eines Stiftlings die Zahlung zu leiſten, wenn ſie nicht bevor von den Direktoren, und Dekanen, in Anſehung der höheren Schulen, dann von den Direktoren, und Gimnaſienpräfekten in Betreff der mindern Schulen, ſo wie von der Oberſchuldirektzion in Bezug der deutſchen Schulen, beſtättiget ſind.

Dem Kammeralzahlamte wird befohlen, in Hinkunft auf keine Quittung, welche nicht von den Direktoren, Dekanen, Gimnaſienpräfekten, oder Oberdirekzion beſtättiget iſt, Stipendiengelder erfolgen zu laſſen.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 6., kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 24. Juli 1786.

Die Stiftlinge der aufgehobenen Seminarien, und Erziehungshäuſer, können überhaupt die Stipendien an ienen Orten, wo ſie den Studien obliegen, ohne Anſtand genieſſen; doch verſteht ſich von ſelbſt, daß, wenn bei einer oder andern dergleichen Stiftung etwa der Ort, wo die Stiftlinge zu ſtudiren haben, von dem Stifter ausdrücklich beſtimmet, und der gehörige Unterricht an dem beſtimmten Orte zu erhalten wäre, ſich nach der Vorſchrift des Stiftbriefs zu achten iſt.

Stiftlinge können ihre Stipendien an ienen Orten genieſſen, wo ſie den Studien obliegen, wenn aber der Ort von dem Stifter beſtimmet, iſt, und daſelbſt der Unterricht ertheilet wird, muß ſich an den Stiftbrief gehalten werden.

Verordnung an das innerösterreichische Gubernium vom 9. Weinmonat 1786.

Wenn in den Stiftbriefen für Studirende nicht eigentlich die niedern lateiniſchen Schulen vorgeſchrieben ſind können die Stipendien auch an Lizäen und Univerſitäten in höhern Schulen beibehalten werden.

Wenn in den Stiftbriefen für Studirende nicht eigentlich die untern lateiniſchen Schulen — humaniora — vorgeſchrieben ſind, können die Stipendiſten ihre Stiftungsbeträge auch an Lizäen und Univerſitäten in höheren Schulen beibehalten. Wären aber ihre Stipendien ausdrücklich auf Humanitätsklaſſen beſchränkt, ſo können ihnen ſolche nicht länger, als bis zu Vollendung der untern Schulen belaſſen werden.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Böhmen den 23 November 1786.

Die in einigen Orten bei den Kirchen angeſtellten Singerknaben können kein Stipendium genieſſen.

Die in einigen Orten angeſtellten Sängerknaben können kein Stipendium genieſſen.

Hofentſchlieſſung vom 20., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnug vom 31. Auguſt 1786.

Auch die iüdiſchen Studenten ſind der Stipendien fähig.

Dieſes Geſetz ſieh S. 607.

Privatſtiftungen N. IX.

Für die Privatſtiftungen behalten das ius præſentandi dieienigen, die es bisher gehabt haben, müſſen aber die Studien- und Sittenzeugniſſe der Jüng-

linge, ſo ſie vorſchlagen wollen, der höchſten Behörde zur Beſtättigung einſenden.

S. im 6. B. S. 398—399.

Sonſt werden ſie des iuris præſentandi verluſtiget.

Es hat ſich in Anſehung der Privatſtiftungen gezeiget, daß diejenigen, denen das ius præſentandi von den Stiftungen zuſtehet, die erledigten Stiftungsplätze erſetzen, ohne hiervon die gehörige Anzeige der Landesſtelle zu machen; da aber ſolche Vorgänge der unterm 15. Oktober 1784 erfloſſenen Verordnung — ſo im 6. B. S. 398 zu finden iſt — entgegen ſind, ſo haben die Kreisämter dergleichen Städten, Gemeinden, Privaten, oder Vorſtehern der Stiftungen die Erinnerung zu machen, daß dieſelben in derlei Fällen nach ermeldter Verordnung ſich um ſo gewiſſer benehmen ſollen, als ſie ſonſt des iuris præſentandi verluſtigt werden würden.

Verordnung in Böhmen vom 21. Hornung 1786.

Die Studentenſtiftungen ſind zu faſſioniren, auszuweiſen, und die Stiftungsobligazionen an das Landesgubernium einzuliefern.

Bei Unterſuchung der geſammten Studentenſtiftungen hat ſich gezeiget, daß ſehr viele noch nicht faſſionirt, und ausgewieſen ſind, und daß auch diejenigen Gemeinden, oder Private, welche das Jus præſentandi haben, ſolche ohne mindeſte Anzeige vergeben; es wird daher die unterm 15. Oktober 1784, und 21. Hornung 1786 erlaſſene Verordnung mit dem Beiſatz erneuert, daß die Studentenſtiftungs=

obligazionen an das Landesgubernium eingeliefert, und die Intereſſen bei dem k. k. Kammerzahlamte abgeführet werden ſollen, woſelbſt eben die Stiftlinge die Intereſſen zu empfangen haben werden.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Juni 1786.

Wie die Stiftungen anzuzeigen ſein.

Zu deſto richtigerer Befolgung der unterm 22. Juni 1786 erlaſſenen Verordnung wird befohlen, daß

a) nur die Namen der Studenten und Schulſtiftungen in allgemeinen Verzeichniſſen angezeiget werden ſollen. —

Unter ſolchen Stiftungen werden demnach dieienigen verſtanden, welche für eigentliche Studenten, und Studien, oder auch für Schulkinder zu Vertheilung des Geldes, oder Naturalien unter dieſelben, oder auch für Schulbücher, und dergleichen beſtimmet ſind. Wohingegen die zum Unterhalt eines Schullehrers an Beiträgen in Geldern oder Naturalien gewidmete Stiftungen beſonders, iedoch nur mit dem Namen überhaupt, anzumerken kommen.

b) Wo

b) Wo beſondere landtäfliche, oder Privatobligazionen für Stiftungen ſchon beſtehen, ſind ſolche an das Kammeralzahlamt, welches darüber quittiren wird, alſogleich einzuſenden.

c) Haben die Magiſtrate, in Anſehung der bei Privaten anliegenden Stiftungskapitalien, die Pragmatikalſicherheiten durch landtäfliche, ſtadt- oder grundbücherliche Extrakte, zu erweiſen; und überhaupt

d) dort, wo noch keine Obligazion vorhanden iſt ſolche gehörig auszuſtellen, bei beſagtem Kammeralzahlamt einzubringen, ſich aber mit der erhaltenen Quittung zu legitimiren.

Den Klöſtern, und übrigen Geiſtlichen iſt zu bedeuten, daß ſie die vorhandenen Studentenſtiftungen um ſo gewiſſer bei den k. Gubernien anzeigen ſollen, als im Entdeckungsfalle den Verhehlern die Stiftungsverwaltung, oder das Präſentazionsrecht abgenommen, und ſelbe nebſt dem noch mit einer angemeſſenen Strafe angeſehen werden würden.

Die Klöſter, und Geiſtlichen haben die vorhandenē Studentenſtiftungen um ſo gewiſſer anzuzeigen, als im Widrigen ſie des Patronatsrechts verluſtigt werden.

Verordnung in Böhmen vom 23. März 1786.

Die Stipendiaten ſind mit kurzer Benennung der Stiftung zu bemerken.

Die Stipendiaten, welche eine beſtimmte, und eigentliche Stiftung genieſſen, ſollen mit kurzer Benennung der Stiftung z. B. ex fundatione Martinitiana u. ſ. w. diejenigen aber, welche aus den Unterrichtsgeldern ſtipendirt ſind, oder Hofpenſionen zur Unterſtützung der Studien beziehen, nur mit dem Ausdrucke: ſtipendiatus allein ausgezeichnet, und bemerket werden, weil es auſer dem keine andere Stipendiate geben kann, die von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreiet wären; widrigens diejenigen, die hieran Schuld tragen, daß einige Studenten unter dem Vorwande, als wenn ſie allerhand Beneſizien von Wohlthätern, und dergleichen bezögen, von dem Unterrichtsgelde befreiet würden, dafür zu haften, und den Schaden zu erſetzen haben werden.

Verordnung in Böhmen vom 30. März 1786.

Bei Geſuchen um Verleihung der Familienſtiftungsſtipendien, iſt allezeit ein von der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit legaliſirter Stammbaum beizulegen.

Bei Geſuchen um Verleihung der Familienſtiftungsſtipendien, und bei den darüber zu erſtattenden Berichten iſt hauptſächlich der Bedacht darauf zu nehmen, daß allemal ein ordentlicher von der geiſtlichen und weltlichen Obrigkeit legaliſirter Stammbaum der betroffenen Anverwandtſchaft, ohne Erwartung eines beſondern Auftrags, beigebracht werde.

Verordnung in Böhmen vom 16. März 1786.

Khuniſche Stiftung. N. X.

Bei Anſuchung derſelben muß das Zeugniß der Armuth beigebracht werden.

Sieh im 8. B. S. 500.

Dritter Abſatz.

Geſetze, welche die iuridiſchen, philoſophiſchen, theologiſchen, und mediziniſchen Schulen, und Fakultäten, dann dießfällige Gradus, und zu Erreichung höherer Stufen noch andere zu hörende Lehrer betreffen.

Univerſitätsſachen überhaupt. N. I.

Das deutſche Staatsrecht können nur iene hören, die ein Zeugniß über die Direktorsprüfung aus der Reichsgeſchichte beibringen.

Die Bienenzuchtslehrämter ſind aufgehoben.

Sieh im 1. B. S. 505.

Zu Verbreitung der Bienenzucht werden Prämien verwilliget.

Sieh im 8. B. S. 501 — 502.

Der

Der Eid de immaculata Conceptione wird bei Univerſitäten eingeſtellt.

Sieh im 1. B. S. 505.

Die Matrikeln bei den Univerſitäten und Lizäen ſollen ferner beſtehen, doch der Willkühr der Studirenden überlaſſen werden.

S. im 6. B. S. 400.

Die Jugend in das Collegium germanicum in Rom zu ſchicken, wird verboten.

Die Brünneruniverſität iſt nebſt dem Prieſterhauſe nach Ollmütz übertragen, und beſteht da als Lizäum.

Die Ertheilung der Doktorswürden in Graz.

Sieh im 1. B. S. 506 —— 508.

Den zu Graduirenden ſteht frei, in deutſcher oder lateiniſcher Sprache die Prüfungen und Vertheidigungen für den Gradus zu machen.

S. 6. B. S. 408.

Bei der Ertheilung des Gradus ſind alle geiſtlichen Feierlichkeiten zu vermeiden.

Die Eidesformel zu Erlangung des Doktorats wird vorgeſchrieben.

Anſtatt der Inauguraldisputazionen werden bei der Arzneiwiſſenſchaft praktiſche Prüfungen eingeführt.

S. im 8. B. S. 503—506.

Die auf hohen Schulen bei öffentlichen Feierlichkeiten gewöhnliche Tragung der fliegenden Haare, und bebrämten ſammetnen Mäntelchen iſt abzuſtellen: die Kleider ſind durch Verſteigerung zu veräuſſern; wegen der Pedelle hat es ſein Verbleiben.

Den Profeſſoren und Doktoren, ihren Ehegattinnen, oder Wittwen iſt bei Gericht der Sitz, und das Ehrenwort Herr oder Frau zu geben.

Die Lehrer ſind in Rückſicht des Sterbquartals den Dikaſterianten gleich zu halten.

S. im 6. B. S. 401—402.

Die Wittwen, der bei Univerſitäten, Lizäen, und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren ſind penſionsfähig, und unterliegen daher auch die Beſoldungen der Arrha.

Die Wittwen der bei den Univerſitäten, Lizäen, und Gimnaſien angeſtellten Profeſſoren werden gleich denienigen der übrigen Staatsbeamten penſionsfähig erkläret; ſomit unterliegen auch die Beſoldungen ſämmtlicher bei dieſen Lehranſtalten angeſtellten Profeſſoren, wie der übrigen Beamten, dem verhältnißmäſſigen Arrhaabzuge.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 25. Weinmonat, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 6. November, in Mähren vom 7. Chriſtmonats 1786.

Da-

Damit in Zukunft die penſionirten Exreligioſen, unter dem Vorwande ihrer kränklichen Umſtände, ſich der Seelſorge, oder dem Schulunterrichte, wenn ſie dazu fähig ſind, nicht entziehen, ſo iſt iederzeit durch eine unpartheiiſche Unterſuchung der Grund oder Ungrund ihres Angebens verläßlich zu erheben, und bei befundener Unſtatthaftigkeit der falſche Angeber mit dem Verluſt ſeiner Penſion, der Arzt aber, der ihm zu Gunſten ein falſches Zeugniß ausgeſtellet hat, mit Einſtellung der Paxis zu beſtrafen.

Die Exreligioſen, die ſich unter was immer für einem Vorwande dem Schulunterricht, oder der Seelſorge entziehen, verlieren ihre Penſion.

Hofentſchlieſſung vom 21., kundgemacht in Mähren durch Gubernialverordnung vom 30. Auguſt, in Innerößterr. durch Kreisſchreiben vom 4. September 1786.

Die öffentlichen Vorleſungen ſollen künftig in deutſcher Sprache gehalten werden.

Vorſchrift hierzu.

Verzeichniß der Vorleſebücher in deutſcher Sprache, welche auf der Univerſität in Wien gebraucht werden.

Den zu Graduirenden bleibt frei, in deutſcher, oder lateiniſcher Sprache die Prüfungen, und Vertheidigungen für den Gradus zu machen, ohne die Zeit auf 3 Jahre zu beſchränken.

S. im 6. B. S. 402 — 408.

Ju-

Juridiſche Fakultät. N. II.

Derſelben Prüfung und Aufnahme wird dem k. k. Appellazionsgericht überlaſſen.

Sieh im 1. B. S. 508.

Theologiſche Fakultät. N. III.

Uiber die Bulla unigenitus zu diſputiren wird unterſagt.

Das Weitere hiervon ſieh in der 4. Hauptabtheilung im 1. Abſatze nach.

Das theologiſche Studium in Gräz, Ollmütz und Inſpruk, wird auf den Fuß der k. k. Univerſitäten geſetzt.

Die Maaßregeln der ſtudierenden Religioſen auf den theologiſchen Schulen.

Sieh im 1. B. S. 509 — 512.

An welchen Tagen keine theologiſchen Kollegien ſein.

Die Religioſen, die ſich den öſterlichen, oder Herbſtprüfungen nicht unterziehen, oder in ſelben die 3. oder nicht einmal dieſe Klaſſe erhalten, ſollen aus dem Kloſter entlaſſen werden.

S. im 6. B. S. 409—411.

Auf

Auf die ſich ſelbſt überlaſſenen iungen Religioſen iſt zu ſehen, ob ſie ſich die abgängigen Wiſſenſchaften beilegen; wenn nicht mit Fortgange, ſind ſie in das Generalſeminarium zu ſchicken.

S. im 8. B. S. 508—509.

Die unfähigen Profeſſen ohne die höhern Weihen ſollen entweder um ihre Entlaſſung und Gelübdsauflöſung bitten, oder zu Laienbrüdern gebraucht werden.

Dieienigen, die die höhern Weihen haben, ſind zu einer beſſern Verwendung zu ermahnen; rührt ihr ſchlechter Fortgang von Unfähigkeit her, ſo ſind ſie nicht zur Seelſorge zuzulaſſen.

Künftig iſt das ius eccleſiaſticum des Profeſſors Pehem als ein Vorleſebuch überall zu gebrauchen.

Sieh im 6. B. S. 411—412.

Dem Lehrer der Kirchengeſchichte iſt aufzutragen, die in dem ſchrökhiſchen Werke vorkommenden, von der katholiſchen Lehre abweichenden, Sätze

Der Lehrer der Kirchengeſchichte hat die in dem ſchrökhiſchen Wer-

ſe vorkommenden, von der katholiſchen Lehre abweichenden, Sätze zu widerlegen.

Sätze in ſeinen Vorleſungen durch überzeugende Beweiſe zu widerlegen.

Hofentſchlieſſung vom 30. November, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 11. Chriſtmonats 1780.

Der Schulkurs des theologiſchen Studiums von 5 Jahren wird auf 4 Jahre herabgeſetzt.

Das erſparte 5. Jahr iſt zur Normalſchulmethode, und Naturgeſchichte anzuwenden.

Die die Seelſorge betreffenden Verordnungen ſind den Lehrern der Paſtoraltheologie zur Sammlung zu geben.

Die Bibliothekäre haben ſolche beizuſchaffen.

S. im 8. B. S. 509—512.

Die Magiſtri Theologiæ, oder Magiſtri ordinis, die Präſentanten, und Prædicatores generales werden aufgehoben.

Die Magiſtri Theologiæ, oder Magiſtri ordinis, die Präſentanten, und Prædicatores generales ſind abzuſtellen.

Hofentſchieſſung vom 21. Hornung, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 10. März 1785.

Entwurf, nach welchem die Lehrer und Schüler der Theologie

Man hat nothwendig gefunden, daß für das künftige Schuliahr die Stunden, binnen welchen iede theologiſche Wiſſenſchaft vorzuleſen iſt, bei dem auf einen Zeitraum von 4 Jahren herabge-

ſetzten

ſetzten theologiſchen Kurſe wohl beſtimmet werden, damit ſowohl die Schüler der drei erſteren Kursiahre, als auch dieienigen, welche im künftigen Jahre in das vierte und fünfte Kursiahr eintreten, und den theologiſchen Kurs noch nach der alten Verfaſſung zu vollenden haben, die ihnen angewieſenen Vorleſungen ungehindert beſuchen können, ohne dadurch die eingeführte literariſche Hausordnung des Generalſeminariums zu ſtöhren. Zu dieſem Ende iſt daher gegenwärtiger Entwurf für das Jahr 1786, nach welchem die Lehrer, und Schüler ſich zu benehmen haben werden, verfaſſet worden.

ſich zu benehmen haben, und wie die Stunden einzutheilen ſind.

Hofverordnung vom 24. Auguſt 1785.

Theologiſche Vorleſungen in dem Schuliahre 1786.

Erſtes Jahr.

Der Lehrer der Kirchengeſchichte liest über die Kirchengeſchichte von 8 bis 9 Uhr Vormittags, und über die theologiſche Encyclopädie von 2 bis 3 Uhr Nachmittags; über die hebräiſche Sprache, und die Hermenevtik des alten Teſtaments der Profeſſor der hebräiſchen Sprache, und der Hermenevtik des alten Teſtaments von 9 bis 10 Uhr und von 3 bis 4 Uhr.

Zwei-

Zweites Jahr.

Die Vorleſungen über die Litterargeſchichte der Theologie, dann über die griechiſche Sprache, und Hermenevtik des neuen Teſtaments hält der Profeſſor der griechiſchen Sprache, und der Hermenevtik des neuen Teſtaments von 9 und 2 Uhr; über die Patriſtik, und über den erſten Theil der Dogmatik der Profeſſor des erſten Theils der Dogmatik um 8 und 3 Uhr.

Drittes Jahr.

Uiber den zweiten Theil der Dogmatik, und nach dieſem die Polemik, liest der Profeſſor des zweiten Theils der Dogmatik von 9 bis 10, und von 2 bis 3 Uhr.

Viertes Jahr.

Uiber das Kirchenrecht liest der Profeſſor des Kirchenrechts von 8 bis 9 und von 3 bis 4 Uhr.

Uiber die Paſtoraltheologie der Profeſſor der Paſtoraltheologie von 9 bis 10 und von 2 bis 3 Uhr.

Die-

Dieienigen, welche nicht in dem Generalſeminarium ihre theologiſchen Studien hinterlegt haben, ſind zu Weihen und zur Seelſorge nie zuzulaſſen.

Verordnung an das innerbſt. Gubernium vom 21. Auguſt 1786.

Dieienigen, welche nicht in dem Generalſeminarium ihre theologiſche Studien vollendet haben, ſind zu Weihen, und zur Seelſorge nie zuzulaſſen.

Medeziniſche Fakultät. N. IV.

Regimentschirurgen können auch bei Zivilperſonen kuriren.

Die Aerzte und Wundärzte haben ſich die Lehre des Profeſſors Wollſtein beizulegen.

Was den bürgerlichen Wundärzten erlaubt iſt, ſoll den militäriſchen nicht verboten ſein.

S. im 1. B. S. 513.

Die Wundarznei iſt eine freie Kunſt, ieder kann ſich dieſem Studium widmen, ohne bei einem bürgerlichen Wundarzte die Lehrzeit vollendet zu haben.

Sieh im 6. B. S. 513.

Die Wundarznei iſt eine freie Kunſt; wenn ein Wundarzt geprüft iſt, kann er ſeine Kunſt frei ausüben; iedoch darf er keine Geſellen halten, oder ein Gewerb errichten, weil die bürgerlichen dergleichen Gewerbe unangefochten, und unaufgehoben bleiben ſollen.

In Rückſicht des chirurgiſchen Studiums werden gleiche Grundſätze für Innerösterreich vorgeſchrieben.

Sieh im 6. B. S. 413 — 417.

Alle ungeprüfte Landwundärzte ſollen zur geſetzmäſſigen Prüfung angehalten werden.

Sieh im 1. B. S. 514.

Wundärzte, die mit kreisämtlicher, und obrigkeitlicher Erlaubniß anſäſſig ſind, werden von der Prüfung ausgenommen, wenn keine Klagen wider ſie entſtanden ſind; künftig ſind aber keine ungeprüften anzunehmen. Jene haben ſich aber mit Zeugniſſen der mediziniſchen Fakultät hierüber auszuweiſen.

Sieh im 6. B. S. 417 — 418.

Doch wo ein Doktor vorhanden iſt, darf ein Wundarzt keine innerlichen Kuren vornehmen.

Sieh im 1. B. S. 514.

Die Chirurgen haben ſich vorzüglich von ſolchen innerlichen Medizinen zu enthalten, die eine gewaltſame Wirkung bei ſchwangern Weibern zu Abtreibung der Leibesfrucht hervorbringen können.

In Gallizien kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 12. Mai 1785.

Nir=

Nirgends iſt den Wundärzten die Ausübung ihrer Kunſt zu geſtatten, wenn ſie die Geburtshilfe nicht erlernt haben.

Sieh im 8. B. S. 514 — 515.

Errichtung der neuen ioſephiniſchchirurgiſchen Militärakademie.

Allen ienen Profeſſoren der Chirurgie, die nicht ſchon Doktoren waren, ſo wie dem kommandirenden Staabschirurgus an der Wiener ioſephiniſchen Militärakademie, wird die Doktorswürde aus der Chirurgie unentgeltlich bewilliget, und zwar ſo, daß ſie ſolche auch Andern wieder verleihen können. Es ſollen daher in eben der Abſicht der neu errichteten mediziniſchchirurgiſchen ioſephiniſchen Akademie nach dem Beiſpiele der geſammten erbländiſchen Univerſitäten durch ein Diplom, welches die vereinigten politiſchen und Kammeralhofſtellen auszufertigen haben, die Vorrechte verliehen werden, daß ſie alle iene ſtudirenden Chirurge, welche bei dieſer Akademie den ganzen Lehrkurs gemacht haben, nach abgehaltenen Prüfungen als Doktoren, und Magiſter der Chirurgie befördern könne; ia es ſollen die bei ihr erlangten Doktorwürden, und Magiſtergrade mit ienen auf den erſten erbländiſchen Univerſitäten in gleicher Methode, Range, und Anſehen ſtehen, ſo, daß alle daſelbſt promovirten, und geprüften Chirurge in geſammten öſterreichiſchen Erblanden auch die nämlichen Rechte haben, allenthalben ſowohl beim

Militär- als Zivilſtande ihre Kunſt ohne den mindeſten Anſtand frei zu betreiben.

Hofentſchlieſſung Wien vom 15. Hornung, kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 23., in Gallizien den 29., und in Böhmen den 30. März 1786.

Sanitäts- und Fakultätsgeſchäfte. N. V.

müſſen die Lehrer in Prag per turnum (reihweiſe) beſorgen.

S. im 1. B. S. 515.

Alle an die mediziniſche Fakultät zu erſtattende Berichte, Anſuchen, u. d. gl. ſind iedesmal an den zeitlichen Dekan einzuſenden.

S. im 8. B. S. 516.

Die gewöhnlichen Taxen für das parere medicum (mediziniſche Gutachten) ſind einzuſtellen.

S. im 6. B. S. 418.

Das Geſetz wegen Einſtellung der Taxen für das parere medicum wird in Mähren kundgemacht.

Imgleichen in Böhmen.

Amtsunterricht für die Kreisärzte.

Sieh im 8. B. S. 517—530.

Heb-

ſind nur geprüfte zu dulden.

S. im 1. B. S. 516.

Arme Hebammen zahlen keine Prüfungstaxe. Die Obrigkeiten, welche ſolche unterrichten laſſen, zahlen die halbe.

Die Hebammen können von dem Kreischirurgus unterrichtet, und geprüft werden.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 7. Juli 1785.

Und zwar unentgeltlich; dem Chirurgus wird eine Remunerazion zugeſprochen.

Gubernialverordnung in Gallizien vom 4. Auguſt 1785.

Sieh im 8. B. S. 530 — 531.

Die Obrigkeiten ſollen zur Erlernung der Hebammenkunſt, ſo viel möglich, deutſche Weiber abſchicken, und die Wundärzte ſollen dieſe Kunſt auch innen haben.

Die Obrigkeiten ſollen zu Erlernung der Hebammēkunſt, ſo vielmöglich deutſche Weiber abſchicken.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Mähren vom 25. April 1785.

Prüfungen. N. VII.

Wie oft, und wie ſie künftig vorzunehmen ſind.

S. im 6. B. S. 419—422.

Wann die theologiſchen Prüfungen anzuordnen ſind.

S. im 8. B. S. 532.

Unterrichtsgeld N. VIII.

ſieh im vorigen Abſatze nach.

Privatvorleſungen N. IX.

können über alle Gegenſtände in dem Rechtsfache, welche nicht öffentlich gelehrt werden, gehalten werden.

S. im 8. B. S. 533.

Bibliotheken. N. X.

Die Bibliothekäre haben die Verordnungen zu kaufen, in den Bibliotheken aufzubewahren, und die Lehrer haben die Schüler davon zugleich zu unterrichten.

Alle

Alle auf Bibliotheken der aufgehobenen Stifte und Klöſter fundirte Kapitalien ſind zu den Univerſitäts = oder Lizäenbibliotheken zu verwenden.

Welche Einrichtung künftig in den Bibliotheken der Univerſitäten und Lizäen zu geſchehen habe.

S. im 8. B. S. 533—538.

Philoſophiſche Fakultät. N. XI.

Unter den mancherlei Mißbräuchen, welche die ehemalige Verfaſſung des philoſophiſchen Studiums verunzieren, muß die ſo leicht, und ganz gegen allen Zweck ertheilte Beförderung zum Magiſter und Doktor gerechnet werden, und daher wird nothwendig befunden, in dieſem Stücke eine der Abſicht zuſagende Vorſchrift zu ertheilen: Vorſch ist wegen Ertheilung des Gradus bei der philoſophiſchen Fakultät; daß Magiſterium hat ganz aufzuhören.

1. alſo wird die bisher übliche Art der Beförderung zum Magiſter und Doktor der Philoſophie abgeſtellet;

2. aber ſoll auch in Zukunft, um zu dem medizinischen, oder welch immer anderm höheren Studium zugelaſſen zu werden, das Magi-

giſterium, oder der Doktorgrad nicht mehr gefordert werden, ſondern zureichend ſein, wenn der aus der Philoſophie zu einer Berufswiſſenſchaft Uibergehende, nach der Vorſchrift vom 7. September 1784. (ſo im 6. Bande S. 363 — 366 enthalten iſt) geprüft worden iſt, und ſich darüber mit den ordnungsmäſſigen Zeugniſſen ausweiſet.

Wenn nun

3. es Jemand zu irgend einer Abſicht für nothwendig, oder nützlich finden ſollte, den Gradus aus der Philoſophie zu erhalten, ſo hat derſelbe, ohne daß die Schulprüfungen, wie bisher, eingerechnet werden, wie bei andern Fakultäten, drei ordentliche Rigoroſa (ſtrenge Prüfungen) aus den drei Haupttheilen, nämlich aus der eigentlichen theoretiſchen, und praktiſchen Philoſophie, aus der Mathematik und Phiſik, und aus der allgemeinen Geſchichte, zu machen, über die Nebenwiſſenſchaften, und Hilfstheile aber ſich durch Zeugniſſe auszuweiſen, nach welchen Beweiſen ſeiner Kenntniſſe ihm das Doktorat aus der Philoſophie ertheilt wer-

werden, das Magiſterium aber ganz aufge oben ſein ſoll.

Hofentſchlieſſung vom 3., kundgemacht in Böhmen den 16. November 1786.

Akademiſches Architekturſtudium. N. XII.

Vorſchrift in Betreff der Einrichtung des akademiſchen Architekturſtudiums.

Se. Maieſtät haben für gut befunden, bei der hieſigen freien Akademie der bildenden Künſte das Architekturſtudium in drei beſondere Klaſſen abzutheilen, in deren erſter die theoretiſchen, in der zweiten die praktiſchen Anfangsgründe, und die übrigen Kenntniſſe der Baukunſt, in der dritten endlich die Zeichnung aller architektiſchen Verzierungen gelehrt, und, da die zwei erſtern dieſer Lehrämter noch nicht beſetzt ſind, dieſe mit der gewöhnlichen Profeſſorsbeſoldung durch den Weg des Konkurſes dem Würdigſten zum Theile werden ſollen. Bei den Mitwerbern um das theoretiſche Lehramt iſt ein gründliches Kenntniß der Arithmetik, der Geometrie, und iener übrigen Theile der Mathematik, die nicht allein zur Architektur, ſondern auch zu den mit dieſer in Verbindung ſtehenden Künſten, und Profeſſionen erforderlich, in dem praktiſchen Lehrfache aber, nebſt den Anfangs-

gründen, auch ſchöne, und richtige Zeichnung geometriſcher Bauriſſe, Kenntniß von Maurer- Zimmer- und Gerüſtwerken; wie auch von den Baumaterialien, und endlich wie die Bauberechnungen, und Uiberſchläge zu machen ſind, nöthig.

Hofentſchlieſſung Wien vom 31. März 1786.

Vier-

Vierter Abſatz.

Geſetze über das Zenſur - und Druckereifach.

Zenſurfach N. I.

Wie künftig die Bücherzenſur zu beſtehen habe.

S. im 6. B. S. 517 — 524.

Es hat ſich gezeigt, daß die Buchdrucker, beſonders auf dem Lande, wenn ſie Gebetbücher, Gebete, und Lieder, die bei der Zenſur auf verſchiede Art verbeſſert, und verändert worden ſind, drucken, oder nachdrucken, ſich nicht ſo genau nach den gemachten Korrekturen, und Verbeſſerungen achten; daher wird verordnet, daß von den gedruckten Büchern, Büchelchen, Liedern u. d. gl. bei welchen verſchiedene Korekturen und Veränderungen von der Zenſur gemacht worden, jederzeit ein abgedrucktes Exemplar an die Landesſtelle überſendet werde, damit eingeſehen werden könne, wie die Zenſur beobachtet worden ſei.

Die von der Zenſur gemachten Korrekturen, und Verbeſſerungen ſollen genau beibehalten werden.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 22. Juni 1786.

Wie

Wie künftig die Bücherreviſion geſchehen müſſe.

Welche Maaßregeln und Vorſchriften hierbei zu beobachten ſein.

Den Kreisämtern wird die Bücherreviſion einigermaſſen anvertrauet.

S. im 1. B. S. 524 — 530.

Die Kreisämter ſollen kein Buch ohne Zenſur drucken, und verkaufen laſſen.

S. im 8. B. S. 539.

P. Tierſch iſt k. k. Reviſor der hebräiſchen und jüdiſchen Schriften.

S. im 1. B. S. 530.

Den jüdiſchen Büchern, die mit Teufelsbannereien u. d. gl. angefüllt ſind, iſt der Druck zu verſagen.

S. im 8. B. S. 540.

Kloſtergeiſtliche haben die von der Bücherreviſion zugeſchickten Aufſätze zu überleſen.

S. im 1. B. S. 531.

Die Kalender, Ankündigung der Abläſſe, Feſte, Umgänge, u. d. gl. ſollen künftig von der geiſtlichen Filialkommiſſion beurtheilet werden.

S. im 6. B. S. 424.

Ohne Imprimatur N. II.

Ohne Imprimatur dürfen weder Zeitungen, noch Kalender, noch ſonſt etwas gedruckt werden.

Dieß gilt auch von Einladungszetteln, Ankündigungen der Ablässe, Titularfeſten, Bruderſchaften.

Strafe der Buchdrucker, welche etwas ohne Imprimatur drucken.

Von allen neugedruckten Schriften muß ein Exemplar an die Univerſitätsbibliothek eingeliefert werden.

Allen Schriften muß der wahre Namen des Verfaſſers beigedruckt werden.

Vignetten unterliegen auch der Zenſur.

Die Gaſſenlieder ſind vor Ertheilung des Imprimatur von der Bücherzenſur an die n. ö. Regierung zu ſenden.

S. im 1. B. S. 531 — 534.

Das Imprimatur über die der Zeitung beizulegenden Verordnungen muß von der Regierung bewilliget werden.

S. im 6. B. S. 424.

Die Kataloge der Leſekabinete ſind der Zenſur einzuſenden.

S. im 1. B. S. 534.

Die

Die Beſitzer der Leſekabinete haben ein Verzeichniß aller ihrer Bücher einzuſchicken; wenn bei ihnen ein verbotenes Buch gefunden wird, ſo werden ſie um 50 Dukaten beſtraft.

S. im 8. B. S. 542.

Ohne Imprimatur darf weder ein neues Buch gedruckt, noch ein ſchon gedrucktes nachgedruckt werden.

Da hervorkömmt, daß verſchiedene Schriften ohne vorherige Zenſur entweder neu, oder nachgedruckt, und verkaufet werden, ſo wird verordnet, daß die Kreisämter hierauf ſehen, und die dieſerwegen erlaſſenen Verordnungen republiziret werden ſollen.

Kreisverordnung in Böhmen vom 31. Chriſtmonats 1785.

Ohne neue Erlaubniß von der Zenſur, darf weder eine neue noch ungedruckte, noch auch ſchon gedruckte Schrift nachgedruckt werden, und haben die Buchdrucker ein Verzeichniß, was ſeit 5 Jahren bei ihnen neu- oder nachgedruckt worden, einzureichen.

Nachdem in den auſer Prag in den Kreiſen befindlichen Buchdruckereien bisweilen einige Werkchen abgedrucket werden, die entweder von der hieſigen Bücherzenſur gar nicht approbirt worden, oder doch vorhin ſchon durch die Zenſur gegangen ſind, wo aber dermal andere Grundſätze obwalten dürften; ſo haben die Kreisämter gehörig kundzumachen, daß weder neue, und ungedruckte Schriften, noch auch andere ſchon gedruckte, die vielleicht auch zu Prag approbirt ſind, ohne eingeholte neue Erlaubniß nachgedrucket werden ſollen, und iſt von den in den Kreiſen beſtehenden Buchdruckereien ein Verzeichniß von Allem, was ſeit 5

Jah-

Jahren daſelbſt neu aufgeleget, oder nachgedrucket worden iſt, abzufordern, und an das Gubernium einzuſenden.

Verordnung in Böhmen vom 23. März 1786.

Proteſtantiſche Bücher. N. III.

In Abſicht der Beurtheilung der Bücher, die als verführeriſch anzuſehen ſind.

Dem gemeinem Volke iſt eine Bibel zuzulaſſen; es darf ihm kein Buch weggenommen, und es nicht geſtraft werden, ohne es der k. k. Hofbücherzenſurskommiſſion vorgelegt zu haben.

Geiſtliche haben ſich in die Büchervisitazionen nicht zu mengen.

Weggenommene proteſtantiſche Bücher müſſen zurückgeſtellt werden.

In Rückſicht der Einfuhr proteſtantiſcher Bücher.

Die mit proteſtantiſchen Büchern hauſirenden Unterthanen haben ſich mit Mautpolleten auszuweiſen.

Auch bei Abnehmung derlei Bücher ſollen immer die Zollpoleten abgefordert, und den Hauſirern und Unterhändlern bedeutet werden, daß ſie nicht der Religion wegen, ſondern, weil ſie an den Gränzſtazionen nicht gehörig angeſagt und verzollet worden, und weil das Hauſiren überhaupt verboten iſt, abgenommen werden.

Bücher ſind, von den Gränzſtazionen an das Reviſionsamt anzuweiſen.

Proteſtantiſche Bücher, die proteſtantiſche Sätze enthalten, ſind zu drucken.

Die ſächſiſchen Sorauergeſangbücher ſind davon ausgenommen.

S. im 1. B. S. 534 — 542.

Nachdruck. N. IV.

Der Nachdruck der innländiſchen Bücher wird verboten, der ausländiſchen geſtattet.

Derſelbe iſt aber nicht mit Veränderung des Ortes zu bemänteln.

Die Verordnung wegen des Nachdruckes wird auch auf die Kupferſtiche verbreitet.

S. im 1. B. S. 542 — 543.

Die Gubernien haben die Befugniß, bei Mangel oder unbilligem Preiſe, den Nachdruck der Vorleſebücher zu veranlaſſen.

Die in der marianiſchen Bibliothek gemäß dem Inventarium befindlichen Bücher ſind nicht mehr aufzulegen, oder nachzudrucken.

Verzeichniß derſelben.

S. im 6. B. S. 426 — 433.

Ohne neue Erlaubniß von der Zenſur darf weder eine neue noch um gedruckte, oder auch ſchon gedruckte Schrift nachgedruckt werden, und haben die Buchdrucker ein Verzeichniß, was ſeit fünf Jahren bei ihnen neu, oder nachgedruckt worden, einzuſenden.

Sieh im vorhergehenden Schlagworte Ohne Imprimatur nach.

Dem Charles Grandmenil wird eine ausſchlieſſende Befugniß zum Nachdrucke der Leidnerzeitung unter dem Titel: Nouvelles extraordinaires de divers Endroits à Leyde, par Etienne Luzac, auf ſechs Jahre ertheilt.

Se. Majeſtät haben dem Charles Grandmenil eine ausſchlieſſende Befugniß zum Nachdrucke der franzöſiſchen Leidnerzeitung, unter dem Titel: Nouvelles extraordinaires de divers Endroits à Leyde, par Etienne Luzac, auf ſechs Jahre dergeſtalt bewilliget, daß während dieſer Zeit kein anderer Nachdruck in den k. k. Erblanden geſchehen, und vom 1. Juli 1786 weder den Poſtämtern, noch ſonſt Jemanden geſtattet ſein ſolle, dieſe Leidnerzeitung vom Auslande einzuführen, oder kommen zu laſſen, unter der Strafe von 100 Dukaten, welche zur Hälfte für den Verleger an die k. k. Kammerprokuratur, als Vertreter dieſes Privilegiums, derjenige zu erlegen haben wird, bei welchem eine ſolche auswärts gedruckte Zeitung von einem ſpätern Tage, als der vorgenannte erſte Julius iſt, angetroffen werden wird.

Hofentſchlieſſung vom 10., kundgemacht in Böhmen den 21. April 1786.

Der Verkauf des Ausländernachdrucks der in den k. k. Erblanden verlegten Bücher wird verboten.

Der Verkauf des ausländischen Nachdrucks der in den k. k. Erblanden verlegten Bücher wird allgemein verboten, und daher befohlen, sämmtlichen Buchdruckern und Buchhändlern zu bedeuten, daß die Uibernahme derlei auswärts nachgedruckter Exemplar eines in den sämmtlichen österreichischen Ländern verlegten Weekes unter eben der Strafe untersagt sei, unter welcher der Nachdruck derselben verboten iſt.

Hofentſchlieſſung vom 3., kundgemacht in Mähren den 18., in Wien den 10. und in Böhmen und Gallizien den 2(. Mai 1786.

Den Buchdruckern wird der Druck, und Verkauf unzenſurirter Kalender verboten

Den Buchdruckern wird der Druck, und Verkauf unzenſurirter Kalender auf das ſchärfeſte verboten.

Verordnung in Böhmen vom 26. Mai 1786.

Der Nachdruck verbotener, oder unzenſurirte Bücher, Lieder, u. d. gl. wird den Buchdruckern unter Konfiskazion und Geldſtrafe verboten.

Den Buchdruckern wird der Nachdruck verbotener, oder unzenſurirter Bücher, Lieder, und dergleichen unter Konfiskazion, und einer angemeſſenen Geldſtrafe verboten.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 7. Chriſtmonats 1786.

Nor=

Normalbuchdruckerei N. V.

in Prag behält ihr Privilegium.

S. im 1. B. S. 544.

Auswärtige Kalender. N. VI.

Wie damit bei der Einführung zu verfahren ſei.

Das Privilegium auf die franzöſiſche Zeitung, und den Krackauerkalender hört auf.

S. im 1. B. S. 544 — 545.

Direktorien, Breviarien N. VII.

fremde Breviarien Miſſalien und andere zu einer Ordensverfaſſung gehörige Werke hereinzubringen, iſt den Buchhändlern verboten.

Indices librorum prohibitorum ſind als ſolche zu betrachten, wenn ſie von der Zenſur dafür erklärt ſind.

Auch alle erzbiſchöfliche Dekrete, Monita, und Regeln, welche dieſen vorgeſetzet ſind, ſind zu vertilgen.

Wie ſich in Rückſicht der päpſtlichen Direktorien zu verhalten ſei.

S. im 1. B. S. 545 — 546.

Den Ablaßverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablaſſes auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, wird bei allen Gebeten, Direktorien ꝛc. der Druck verſaget

Künftighin wird allen Ablaßverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablaſſes auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, bei allen Gebeten, Direktorien ꝛc. und andern Blättern der Druck unterſagt; damit dieſer religionswidrige und irrige Begriff nicht unter dem Volke verbreitet werde. Diejenigen hingegen, die ohne dieſe Klauſel gedruckt werden, ſind nur damals zu geſtatten, wenn der Buchdrucker ein Atteſtat des Diözeſans, daß er das Ablaßbreve geſehen, und giltig befunden habe, aufweiſen kann; welches er auch ſeiner Verkündigung beizudrucken hat.

Nachricht.

Bücherhandel N. VIII.

wird den Bilderkrämern unterſagt.

Alle Titel der auf Jahrmärkten erſcheinenden Bücher ſind der Landesſtelle anzuzeigen.

Auch iſt bei den Buchhändlern, Buchbindern, und Buchdruckern nachzuſehen, was ſie für Gebetbücher, Gebete, und Lieder verkaufen, auch auf die Boten und herumziehenden Mäckler zu wa-

chen,

chen, daß ſolche nicht mit Büchern, beſonders Gebetbüchern, oder Liedern handeln. Dieſe Bücher ſind ihnen im Betretungsfalle ſogleich wegzunehmen, und zu konfiszieren.

Buchdruckern wird der freie Handel geſtattet.

S. im 1. B S. 547 — 548.

Se. Maieſtät haben verordnet, daß künftighin die bei der Univerſität immatrikulirten Buch- und Kunſthandlungen, ſo wie die Buchdruckereien der n. ö. Regierung untergeordnet ſein, und daß der Univerſität die Ertheilung dergleichen Handlungs- und Gewerbbefugniſſe, oder deren Immatrikulirung, als dem Jurisdikzionsnomale zuwider, fernershin nicht geſtattet ſein ſolle, und weiters befohlen, daß zwar iedem Buchdrucker der Buchhandel, und iedem Buchhändler die Errichtung einer Buchdruckerei geſtattet ſein ſoll; iedoch müſſen beide mit den erforderlichen Eigenſchaften zu ihrem Hauptgewerbstriebe verſehen ſein; und haben ſich dieienigen Buchdrucker, die ſich den Buchhandel beilegen, und eben ſo iene Buchhändler, die eine Buchdruckerei errichten wollen, vorläufig um die Bewilligung hierzu bei der Landesſtelle zu verwenden.

Alle Buch- Kunſthandlungen, und Buchdruckereien unterſtehen der Landesſtelle, und hat ſich die Univerſität nicht einzumengen.

Jedem Buchdrucker wird der Buchhandel, und iedem Buchhändler die Errichtung einer Druckerei geſtattet.

Hofentſchließung vom 27. November 1786.

Der Zentner gebundener Bücher, worunter iedoch die gehefteten nicht verſtanden ſind, wird bei der Einfuhr mit 5 Fl. belegt.

S. im 8. B. S. 546.

Bücherverſteigerungen. N. IX.

Bei ſelben müſſen die Bücher verzeichnet, und der Landesſtelle eingeſchickt werden.

S. im 1. B. S. 549.

Bei den Bücherverzeichniſſen aus Verlaſſenſchaften iſt beizurücken, ob ſie zur öffentlichen Verſteigerung gewidmet ſein.

Wann bei Verlaſſenſchaften die Verzeichniſſe der Bücher einzuſenden ſein.

S. im 8. B. S. 546 — 547.

Wann die Verzeichniſſe der Bücher von verſtorbenen Dechanten, Pfarrern, Adminiſtratoren und dergleichen betreffen, ſo ſollen darinn die vollſtändigen Titel, das Jahr und der Ort des Druckes mit angeſetzt werden.

S. im 1. B. S. 549.

Die Kreisämter haben mangelhafte Bücherverzeichniſſe von Verlaſſenſchaften zur Abänderung zurückzuſtellen.

S. im 8. B. S. 547.

Auſer dieſen Fällen, wo die zurückgebliebenen Bücher zu keiner öffentlichen Verſteigerung kommen, ſind keine Verzeichniſſe abzufordern.

S. im 1. B. S. 549.

Was

Was, um den häufigen Irrungen wegen der Abfor=derung der Kataloge und Abnehmung der Bü=cher vorzubeugen, ergangen ſei.

S. im 6. B. S. 434 — 436.

In den bei Verlaſſenſchen zu verfaſſenden Bücher-verzeichniſſen iſt der Titel des Buchs, der Au=tor, das Druckort und Jahr der Auflage anzu=zeigen, widrigenfalls ſolche zur Umänderung zu-rückgeſchickt werden.

S. im 9. B. nach.

Schriftgieſſerei N. X.

kann ieder errichten.

S. im 1. B. S. 550.

Vierte

Hauptabtheilung.

Geiſtliche Sachen,

und

Stiftungsangelegenheiten.

Vierte Hauptabtheilung.

Geiſtliche Sachen, und Stiftungsangelegenheiten.

Erſter Abſatz.

a) Die Vorſchriften, oder Beſtimmung der Geiſtlichkeit überhaupt.

b) Die Pflichten der Biſchöfe, Kapitel, und Domherrn, der Pfarrer, Klöſter, u. ſ. w.

c) Die Beſchränkung ihrer Rechte durch Verkauf, Vermächtniß, Almoſenſammlung, Meßgelder, oder ſonſtige Geldzuflüſſe.

d) Die Unterſuchung der päpſtlichen Bullen, Breven, und das hierüber zu ertheilende Plazitum regium.

Be=

Beſtimmung der Gränze beider Mächte.
N. I.

Antwort des Staatskanzlers Fürſten von Kauniz auf das Billet des päpſtlichen Nunzius wegen der k. k. Verordnungen in Kirchenſachen, worinn die Gränzen des kaiſerlichen, und päpſtlichen Hofes beſtimmt werden.

Sieh im 2. B. S. 3 — 12.

Prieſterweihe. N. II.

Ohne hinterlegten theologiſchen Kurs iſt keiner zum Prieſter zu weihen, in der Theologie kann er die erſte oder zweite Klaſſe, aber in dem Kirchenrechte muß er die erſte haben.

Sieh im 2. B. S. 12.

Zur Erlangung der Prieſterweihe iſt auch die 2. Klaſſe im Kirchenrechte hinreichend.

Sieh im 8. B. S. 552.

Dieſes hat ſich auf den Clerum regularem zu beziehen.

Die Weihungen in höhere Ordines ſind eingeſtellet. Die fremden Geiſtlichen ſind abzuſchaffen.

Doch

Doch ſind iene Geiſtliche auszuweihen, welche ſchon die Ordines maiores haben.

Das Verzeichniß der Ordinirten iſt iährlich den Landesſtellen zu überreichen.

Kein Geiſtlicher iſt vor Erhaltung der Prieſterweihe nach Hungarn zu ſchicken.

Die päpſtlichen Monate ſind aufgehoben.

Sieh im 2. B. S. 13—15.

Generalſeminarium N. III.

ſoll für iene errichtet werden, die ſich dem weltgeiſtlichen Stande widmen wollen.

Studirende Ordensgeiſtliche ſollen dahin, wo Generalſeminarien angeordnet ſind, verſetzt werden;

Sieh im 2. B. S. 15 — 19.

Junge ſich ſelbſt überlaſſene Geiſtliche, wenn ſie ſich die abgängigen theologiſchen Wiſſenſchaften nicht beibringen, ſind in das Generalſeminarium zu überſetzen.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde auch in Wien unterm 17. Oktober und durch Gubernialverordnung in Böhmen unterm 20. Oktober 1785 kundgemacht.

Alle

Alle iunge Ordensgeiſtliche ſind dahin abzugeben.

Die iungen Ordensgeiſtlichen ſind mit den übrigen Zöglingen des Generalſeminariums gleich zu kleiden.

Kundgemacht in Wien den 19., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 23. Chriſtmon. 1785.

Sieh im 8. B. S. 553 — 555.

In den Niederlanden werden alle Seminarien aufgehoben, und dafür ein Generalſeminarium an der Univerſität zu Löwen, und zu Luxemburg eine geiſtliche Filialſchule errichtet.

Alle in den Niederlanden befindliche biſchöfliche Seminarien werden aufgehoben, und dafür an der Univerſität zu Löwen ein Generalſeminarium und zu Luxemburg eine ähnliche geiſtliche Filialſchule ganz nach dem Muſter derienigen geiſtlichen Erziehungshäuſer eingeführt, die ſchon in den übrigen k. k. Erbländern beſtehen. Die Direkzion dieſes Generalſeminariums wird dem Direktor der theologiſchen Fakultät an der Univerſität, Stöger, übertragen.

Edikt vom 16. Oktober 1786.

Alle Klöſter und Stiftlektoren haben aufzuhören. — Daher ſind die iungen Ordensgeiſtlichen in die öffentlichen Schulen zu ſchicken.

Sieh im 2. B. S. 19 — 20.

Aus dieſem Grunde ſind ſie auſer Sonn- und Feiertagen nicht zum Chore anzuhalten.

Sieh im 6. B. S. 441.

Das

Das mit vieler Anſtrengung des Körpers verbundene Chorſingen der Kloſtergeiſtlichen iſt in einen mäſſigen Geſang, oder in ein lautes Gebet zu verwandeln. Die penſionirten Exreligioſen und Bettelmönche ſind ohne Verabſäumung in die Seelſorge zu unterbringen, wie auch diejenigen zu den Weihen und zur Seelſorge nicht zuzulaſſen, welche die theologiſchen Studien nicht in dem Generalſeminarium hinterlegt haben.

Das überlaute Chorſingen iſt in einen mäſſigen Geſang oder lautes Gebet zu verwandeln; Die penſionirten Exreligioſen, und Bettelmönche zur Seelſorge zu unterbringen, und jene zu den Weihen und zur Seelſorge nicht zuzulaſſen, welche ihre theologiſchen Studien nicht im Generalſeminar vollendet haben.

Hofentſchlieſſung vom 21. Juli, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 3. Auguſt 1786.

Jene Ordensgeiſtliche ſind aus dem Orden zu entlaſſen, welche ſich der Oſter- und Herbſtprüfung entweder nicht unterziehen, oder in ſelber die dritte Klaſſe erhalten, oder auch dieſe nicht einmal verdienen.

Die Profeſſen ohne Fähigkeit, und ordines maiores haben entweder um ihre Entlaſſung zu bitten, oder ſind zu häuslichen Arbeiten zu verwenden.

Jene, welche die ordines maiores bereits erhalten haben, ſind zu einer beſſeren Verwendung anzuhalten. Sollte ihr ſchlechter Fortgang von Unfähigkeit herrühren, ſo ſind ſie zu keinen ſeelſorglichen Verrichtungen zuzulaſſen.

Die

Die philoſophiſchen, und theologiſchen Direktoren haben nach ieder abgehaltenen Prüfung dieienigen Religioſen namhaft zu machen, die entweder unter die zweite Klaſſe geſetzt worden ſind, oder ſich der Prüfung gar nicht unterzogen haben.

Jene ſtudirende Kapuziner, die in der Prüfung die dritte, oder nicht einmal dieſe Klaſſe erhalten, oder ſich derſelben gar nicht unterzogen haben, ſind, wenn ſie noch keine Profeß abgelegt haben, aus dem Kloſter zu entlaſſen, in dem Falle der abgelegten Profeß aber in das Generalſeminarium abzugeben.

Sieh im 6. B. S. 441 — 4'5.

Zöglinge dürfen vor Vollendung des philoſophiſchen Kurſes in das Generalſeminarium Rit. Lat. nicht aufgenommen werden.

Die Zöglinge dürfen in das Generalſeminarium Rit. Lat. vor Vollendung des philoſophiſchen Kurſes nicht aufgenommen werden.

Hofentſchlieſſung vom 5., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 21. Wintermonats 1785.

Wie die dem geiſtlichen Stande ſich widmende Jugend in den Generalſeminarien ſowohl in der litterariſchen, als ſittlichen Bildung zu leiten ſei.

Biſchöfe dürfen aus den Generalſeminarien keine Alumnen zur Aſſiſtenz gebrauchen.

Die

Die Geiſtlichen in den Generalſeminarien müſſen von ienem unterhalten werden, der ſie ſonſt unterhielt.

Der Repräſentant hat für ſchwache Subiekte den Erſatz der Koſten zu leiſten.

Sieh im 2. B. S. 19 — 23.

Dieſe Verordnung wurde durch Hofdekret vom 16. März 1784 erneuert.

Die präſentirenden Biſchöfe haben ſich an die von den Profeſſoren ausgeſtellten Atteſtate zu halten, folglich den Erſatz nicht zu leiſten, wenn die präſentirten Kandidaten nach der Hand wegen ihres ſchlechten Fortganges aus den Generalſeminarien entlaſſen werden.

Sieh im 6. B. S. 446.

Richtſchnur in Anſehung des Präſentazionsrechtes für die unentgeltlichen Plätze in dem Pragergeneralſeminarium.

Sieh im 8. B. S. 557—558.

Der titulus menſæ wird von den Generalſeminarien nicht ertheilt.

Sieh im 2. B. S. 23.

Die bei den Prieſterhäuſern auf die titulos menſæ gewidmeten Kapitalien ſollen zu den Generalſeminarien eingezogen werden.

Niemand wird mit einem Leibesgebrechen in das Generalſeminarium aufgenommen, noch da behalten.

Das Alumnatikum der Benefiziate und Kurate iſt an die Generalſeminarien künftig abzuführen.

Was ein ieder Pfarrer, Lokalkaplan, und Benefiziat in ienen Diözeſen zu dem Generalſeminarienfonde zu zahlen habe, wo das Alumnatikum nicht üblich iſt.

Die Pfarrer, Lokalkapläne, und Benefiziate haben dieſes Alumnatikum bis 11. November eines ieden Jahres abzuführen. Die Dechanten haben die Beiträge längſtens bis halben November an das k. Kreisamt abzuführen, und ein Verzeichniß derer einzuſenden, die bezahlt haben.

Fremde können auch auſer dem Generalſeminarium zu theologiſchen Studien zugelaſſen werden.

Auch können ſie gegen Bezahlung hineingenommen werden, wenn ſie den Innländern den Platz nicht nehmen.

Sieh im 6. B. S. 446 — 449.

Jene, welche in das Generalſeminarium kommen, erhalten die 4 mindern

Jene Individuen, die in das Generalſeminarium aufgenommen zu werden wünſchen, und von Biſchöfen, und Ordensobern zur Aufnahme präſentiret werden, ſollen die Tonſur, und die 4 min-

mindern Weihen erhalten; und eben ſo haben ie- ne, welche dieſe Weihen noch nicht erhalten ha- ben, ſich aber bereits im Generalſeminarium be- finden, bei den biſchöflichen Herrn Ordinarien bitt- lich darum einzukommen. Weihen, und die Tonſur.

Hofentſchlieſſung vom 22., kundgemacht durch Gu- bernialverordnung in Böhmen vom 3. Juni 1786.

Nebſt den eigentlichen Generalſeminarienzöglingen iſt auch anzuzeigen, welche auſer den General- ſeminarien entweder auf eigene, oder der Stif- te und Klöſter Unkoſten der Theologie obliegen.

Sieh im 8. B. S. 560.

In dem Generalſeminarium ſind iene, die unter der zweiten Klaſſe ſtehen, nicht zu laſſen.

Sieh im 6. B. S. 449 — 450.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 9. September 1785 kundgemacht.

Zur Beibelaſſung in dem Generalſeminarium iſt auch die 2. Klaſſe in dem Kirchenrechte hinreichend.

S. im 8. B. S. 561.

Alle von den aufgehobenen biſchöflichen Seminarien, Prieſterhäuſern, und andern geiſtlichen Erzie- hungshäuſern erhaltene Bücher ſind zu verzeich- nen; die guten ſind für das Generalſeminarium

zu behalten, die kaſuiſtiſchen als Makulatur zu gebrauchen, die übrigen zu verkaufen.

Wie die Generalſeminarien überhaupt mit Büchern zu verſehen ſind.

Die Gebäude, die innere Einrichtung, dann alle nöthige Nachſchaffung bei der Vermehrung der Seminariſten iſt aus dem Religionsfonde zu beſtreiten.

Den Generalſeminariſten iſt ſammt ihren Obern erlaubt, in die Herbſtferien zu reiſen.

Dieſe Erlaubniß iſt eingeſchränkt.

Sieh im 6. B. S. 450 — 454.

Währender Vakanzzeit ſollen die theologiſchen Lehrer mit den Generalſeminariſten repetiren, ſich alſo von demſelben nicht entfernen.

Se. Majeſtät haben befohlen, daß währender Vakanzzeit die theologiſchen Lehrer mit den Generalſeminariſten repetiren, folglich ſich von dem Generalſeminarium nicht entfernen ſollen.

Verordnung Wien vom 30. Chriſtmonats 1785.

Welche Vorſchrift in Rückſicht des Dienſtperſonals und der Beköſtungsart bei dem Generalſeminarium in Gräz gegeben worden ſei.

Die bewilligten Dienſtperſonen erhalten Holz und Licht.

Das theologiſche Studium für die Generalſeminarien iſt von der Bezahlung des Schulgeldes befreit.

Wie

Wie ſich die Ordensobern in Anſehung ihrer jungen ſtudirenden Religioſen benehmen ſollen.

Sieh im 6. B. S. 455.

Kein Seminariſt kann ohne den praktiſchen Kurs zur Seelſorge gelangen.

Der Rektor und beide Vizerektores, oder einer derſelben, ſoll mit den Zöglingen ſpeiſen.

Sieh im 8. B. S. 562 — 563.

Keinem Religioſen iſt während Zeit, als er ſich, der höchſten Vorſchrift nach, in dem Generalſeminarium befindet, zu geſtatten, die Ordensprofeſſion abzulegen.

Ordensprofeß abzulegen, iſt keinem Generalſeminariſten geſtattet.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 17. Auguſt 1786.

Kollegium zu Pavia. N. IV.

Die Jugend iſt nicht mehr in das deutſche Kollegium nach Rom zu ſchicken.

Anſtatt deſſen wird ein neues Kollegium zu Pavia errichtet.

Geſetze in Betreff der Verfaſſung des deutſchen hungariſchen Kollegiums zu Pavia.

Sieh im 2. B. S. 24 — 47.

Die Kompetenten, welche in das Kollegium germanico-hungaricum zu Pavia aufgenommen zu werden würdig ſind ſollen angezeigt werden.

Ob, und welche Kompetenten vorhanden ſind, welche in das Kollegium germanico-hungaricum zu Pavia zur Aufnahme vorzüglich würdig ſind, iſt anzuzeigen.

Hofentſchlieſſung vom 6. kundgemacht in Böhmen den 16. November 1786.

Konkurs der erledigten Pfründen. N. V.

Die Kloſtergeiſtlichen ſind in den zu Pfarrverrichtungen vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften, und beſonders in der Paſtoral zu prüfen.

Dieſe Prüfung muß aber durch tüchtige Examinatoren geſchehen.

Sieh im 2. B. S. 47 — 48.

Wo keine öffentlichen theologiſchen Lehrer ſind, können die Biſchöfe einige ernennen.

Sieh im 8. B. S. 564.

Bei Konkurſen über die Vergebung der landesfürſtlichen Benefizien iſt die ſchriftliche Prüfung einzuführen.

Die ſchriftlichen Konkursarbeiten ſind nach Hof einzuſenden.

Wie die Examinirung in Betreff der Redeübung vorzunehmen ſei.

Auf

Auf jene, die in der Theologie die erſte Klaſſe erhalten haben, iſt der Hauptbedacht zu nehmen.

Sieh im 2. B. S. 48 — 49.

Se. Maieſtät haben bei Gelegenheit der wegen Beſetzung der landesfürſtlichen Pfarren Laxenburg und Pottenſtein erlaſſenen höchſten Entſchlieſſung zugleich verordnet, daß dieienigen Kompetenten, welche beim Konkurſe in die erſte Klaſſe geſetzt zu werden verdienet haben, bei Erledigung einer Pfarre, um die ſie ſich in Kompetenz ſetzen, nicht mehr dem hierum anzuſtellenden Konkurſe unterzogen, ſondern nach ihrer ſchon vorhin erprobten Fähigkeit in die ihnen hiernach zuſtehende Ordnung eingerücket werden ſollen.

Dieienigen Kompetenten, welche beim Konkurſe in die erſte Klaſſe geſetzt worden, haben bei Erledigung einer Pfarre ſich dem Konkurſe nicht mehr zu unterziehen.

Hofentſchlieſſung vom 19. Juni, kundgemacht Wien den 1. Juli 1784.

Die Kandidaten um eine geiſtliche Pfründe, welche in einer Konkursprüfung aus allen Lehrgegenſtänden die erſte Klaſſe erhalten haben, ſind auch in dem Falle auf 3 Jahre von weiterer Prüfung befreiet, wenn dieſer Konkurs vor der Bekanntmachung der unterm 24. Chriſtmonats 1785 erlaſſenen, und unterm 19. Jäner 1786 kundgemachten höchſten Entſchlieſſung — ſo im 8. B. S.

Dieienigen Kandidaten, welche in einer Konkursprüfung aus allen Lehrgegenſtänden die erſte Klaſſe erhalten haben, ſind auf 3 Jahre von weite-

rer Prü-
fung be-
freit.

S. 565 — 569 zu finden iſt — abgehalten worden.

Hofentſchlieſſung vom 16. April, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret den 4. Mai 1786.

Auf die Vorrückung iſt nie anzutragen, ſondern ſtäts der Konkurs zu eröffnen.

Dieſe Verordnung wurde durch Hofentſchlieſſung vom 11. Weinmonat, und Verordnung Wien vom 4. November 1784 erneuert.

Dieſe Prüfungsart hat auch bei allen Privatpfarren und Lokalkaplaneien zu geſchehen.

Sieh im 2. B. S. 49—50.

Maaßregeln in Anſehung der Konkursprüfungen zu Beſetzung der erledigten Pfarrbeneſizien.

Sieh im 6. B. S. 460 — 471.

Die Konkursexaminatoren haben ſich auch wegen des mündlichen Vortrags der Konkurrenten zu äuſern.

Vorgehende Verordnung wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 5., und in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 16. Auguſt ebenfalls kundgemacht.

Die öffentlichen geiſtlichen Lehrer haben bei Konkurſen cæteris paribus allzeit den Vorzug.

Sieh im 8. B. S. 565.

Den

Den Kaplänen iſt wegen Erſparung der Reiſekößten nicht mehr geſtattet, die Konkursprüfungen durch die Vicarios foraneos auszuſtehen.

Sieh im 6. B. S. 472.

Normale, nach welchem ſich ſowohl in den deutſchen, als hungariſchen Erbländern in Rückſicht auf die oft nambaſten Reiſekoſten für erledigte Kuratpfründen konkurrirender Kandidaten zu richten iſt.

Sieh im 8. B. S. 565 — 569.

Dieſes Normale wurde in Mähren durch Kreisſchreiben vom 11., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 13., in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 19. Jäner, und in Wien den 27. Hornung kundgemacht.

Die theologiſchen Lehrer unterliegen bei Verleihung der Kuratbenefizien dem Konkurſe nicht.

Wie die Konkurſe auszuſchreiben ſind, und was die Kandidaten beibringen ſollen.

Sieh im 6. B. S. 472 — 475.

Kein Geiſtlicher iſt zu einer Lokalkaplanei, oder Pfarrei vorzuſchlagen, der nicht mit einem Zeugniſſe von der Pragernormalſchuldirekzion verſehen iſt.

Kein Geiſtlicher iſt zu einer Lokalkaplanei oder Pfarrei vorzuſchlagen, der nicht ein Zeugniß von der Normalſchuldirekzion hat.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Mai 1785.

Wegen des kundgemachten Konkurſes iſt den Akten immer die Originalkurrende beizulegen.

Sieh im 8. B. S. 569.

Die Konkursakten ſind wohl inſtruirt einzuſenden, und wie ſich übrigens zu verhalten ſei.

Alle Ordinarien ſollen ſorgſamſt darob ſein, womit keine nicht gehörig inſtruirten Konkursakten eingeſendet, ſondern, wie überhaupt, auf Befolgung der betroffenen Verordnungen, ſo inſonderheit dahin geſehen werden ſolle, daß

a) iedesmal die Originalkurrenden über die geſchehene Publikazion der erledigten Benefizien dem Beſetzungsvorſchlage beigelegt;

b) keine unbeſtimmten Geſuche um erledigte Pfründen angenommen;

c) Von iedem Kandidaten, wenn er ſich auch der allgemeinen Konkursprüfung unterzogen hat, doch allemal die Konkursakten ſammt der hierüber von den Konkursexaminatoren ausgeſtellten Originalklaſſifikazion beigelegt;

d) keine ungeſtempelten Bittſchriften angenommen; dann

e) fürhin nicht mehrere Pfarrbeſetzungsvorſchläge in Einem Berichte gehäuft, ſondern über iede

jede erledigte Pfarrpfründe allemal beſondere ordentlich inſtruirte Vorſchläge erſtattet werden ſollen.

f) Iſt ein Pfarrer, oder Kaplan, wenn er auch noch ſo viele Seelſorgerjahre für ſich hat, von der Konkursprüfung ſchlechterdings nicht zu befreien, wenn er nicht auch alle in dem Konkursnormale vom 24. Chriſtmon. 1785 — ſo im 8. B. S. 565 — 569 zu finden iſt, — angeführte Verdienſte aufzuweiſen hat.

Verordnung Wien vom 13. Chriſtmonats 1786.

Wenn bei dem Konkurſe Niemand erſcheint, oder der Konkurs nicht mittelmäſſig ausfällt, iſt ein ſeit einem Jahre mit der 1. Klaſſe Geprüfter vorzuſchlagen.

Sieh im 8. B. S. 569——579.

Wie die Konkurſe bei Vikariaten vorzunehmen ſein.

Die beneficia curata regularia ſind nicht durch den Konkurs zu vergeben.

Sieh im 2. B. S. 50.

Auch die Kuratbeneſizien Collationis epiſcopalis müſſen durch den Konkurs vergeben werden.

Sieh im 6. B. S. 475.

Die

Auch in den Niederlanden wird die Art und Weiſe des Konkurſes zu Erlangung der Seelſorgerpfründen vorgeſchrieben.

Die Nothwendigkeit, und die Art und Weiſe des Konkurſes zu Erlangung der Seelſorgerpfründen wird auch in den Niederlanden vorgeſchrieben, und geboten.

Verordnung Brüſſel vom 16. Juni 1785.

Auf die Kuratbenefizien der Stifte und Klöſter ſollen geprüfte Ordensgeiſtliche angeſtellet werden.

Sieh im 6. B. S. 475 — 476.

Jene Religioſen, welche bei der Paſtoralprüfung zur Seelſorge für fähig gefunden worden, können als Kooperatoren, oder auch als Lokalkapläne, und Pfarrer vorgeſchlagen werden.

Weiters iſt auf ſie in Rückſicht der Lehrämter voller Bedacht zu nehmen.

Sieh im 8. B. S. 571.

Die Kuratbenefizien, die ein auswärtiger Ordinarius oder deſſen Domkapitel beſitzet, ſind anzuzeigen.

Alle Kuratbenefizien, die ein auswärtiger Ordinarius oder deſſen Domkapitel beſitzet, und wegen des hierauf beſtellten Adminiſtrators die Einkünfte davon zum Theil auſer Land ziehet, ſollen erhoben, und darüber ein genaues Verzeichniß eingeſendet werden.

Hofentſchlieſſung vom 27. Auguſt, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 7. September 1786.

Da

Da Se. Maieſtät in ſichere Erfahrung gebracht, daß die Kirchenpatrone die von ihrer Vergebung abhangenden Kuratpfründen dem einen oder dem andern Kandidaten vor dem Konkurſe zu verheiſſen pflegen, wodurch andere geſchickte Subiekte vom Konkurſe, wobei man die fähigſten für die Seelſorge zu erhalten die Abſicht hat, abgeſchrecket werden, weil ſie für ſich die Prüfung fruchtlos ſehen; ſo wird befohlen, daß dieienigen, denen das Verſprechen von den Patronen vorausgegeben worden, eben deßwegen unter die Terna, die die Biſchöfe an die Patrone zu machen haben, nicht geſetzet werden ſollen.

Die Kirchenpatrone ſollen die Kuratpfründen vor dem Konkurſe Niemanden verheiſſen; und ſind ſolche, denen das Verſprechen von den Patronen vorausgegeben worden, eben deßwegen unter die Terna nicht zu ſetzen.

Hofentſchlieſſung Wien vom 20. November, kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 1. Chriſtmonat 1786.

Predigten. N. VI.

Die Geiſtlichen haben ſich von Kontroverſien, und Schmähungen wider die Glaubensgegner auf der Kanzel zu enthalten.

Welche Regeln die Prediger zu beobachten haben.

Von erhabenen Streitfragen, und den Beſchimpfungen iſt ſich gleichfalls auf der Kanzel zu enthalten.

In

In dieſer Abſicht wird den Predigern der trautſoniſche Hirtenbrief mitgetheilt

S. im 2. B. S. 51 — 66.

Die bloſſen Sonn = und Feiertagsprediger ſollen durch Anſtellung zur Seelſorge aufhören.

Die Pfarrer und Seelſorger ſollen ihren Pfarrkindern das Ehepatent zweckmäſſig erklären, und ihnen die Vorſchrift allein desſelben in ihren Predigten recht begreiflich machen.

S. im 6, B. S. 477 — 478.

Die Seelſorger ſollen Kanzelreden von der Nutzbarkeit des Armeninſtituts halten.

Die Prediger haben in ihren Predigten die Pflichten gegen Gott, und dem Monarchen vorzutragen.

S. im 8. B. S. 572 — 574.

Den katholiſchen Predigern wird die genaueſte Beobachtung des Buchſtaben der Verordnung vom 17. Wintermonat 1784. eingebunden, und verordnet, daß, damit ſolche nicht überſchritten, oder irrig ausgelegt werde, gewachet werde.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 27. März 1786.

Die-

Dieſe obenangezogenen Verordnungen beſagen Folgendes:

Die Kreisämter, und Obrigkeiten ſollen auf die beſtehenden mehrfälligen allerhöchſten Verordnungen wegen Vermeidung der von den verſchiedenen Religionsverwandten, aus unbeſcheidenem Religionshaſſe, ſich einander zugefügten Beſchimpfungen ernſtlicher halten, und die dagegen Handelnden ſcharf beſtrafen laſſen. Auch haben die katholiſchen Pfarrer, und akatholiſchen Paſtoren das Volk zur wechſelſeitigen Toleranz, und einem friedlichen Betragen in Predigten wohlmeinend anzumahnen, und deſto mehr ſich auf den Kanzeln, und in ihren ſonſtigen Geſprächen aller harten Anſpielungen und Schmähungen zu enthalten.

Innhalt gedachter Verordnungen.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 28. Oktober 1784.

Bei dem Umſtande, daß auf dem Lande von Zeit zu Zeit ſo viele von der katholiſchen Religion abfallen, kann den katholiſchen Predigern zwar nicht verwehret werden, die Leute zur Standhaftigkeit in den wahrem Glauben anzumahnen, und von dem Irrthume der zweierlei akatholiſchen Sekten zu warnen, und den Satz zu behaupten, daß kein wahres Prieſterthum bei dieſen von der katholiſchen Kir-

Bei Ermahnung der katholiſchen Geiſtlichkeit zur Standhaftigkeit in der Religion hat ſich dieſelbe alles Schmähens, und Kontroverſirens zu enthalten.

Kirche getrennten Sekten beſtehen könne, nachdem ſie keinen ordentlich geweihten Biſchof haben, ſomit auch ihre Religionsdiener keine kanoniſch geweihten Geiſtlichen ſind; jedoch ſollen ſie bei dergleichen Gelegenheiten nicht auf Schimpfreden, und verbotene Zänke, und Kontroverſen ausſchweifen.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 28. Oktober 1784.

Verordnungen in Publico - Eccleſiaſticis.
N. VII.

Die Ordinarien haben alle Publikazionen der Landesſtelle vorzulegen.

Und die Landesſtellen haben darauf Bedacht zu nehmen.

Die Ordinarien haben dem Klerus die Verordnungen nach ihrem vollen Innhalte (in extenſo) kundzumachen, und hierüber ſich bei der Landesſtelle auszuweiſen.

Die Konſiſtorien müſſen die Originalkurrende nebſt einer Abſchrift der Landesſtelle einſchicken.

Alle Verordnungen ſind in ein eigenes Protokoll einzutragen, und der Geiſtlichkeit kundzumachen, unter einer Strafe von 100 Dukaten.

Auch die Pfarrer haben ein dergleichen Buch zu führen.

Die

Die Verordnungen in Publico - Eccleſiaſticis werden in Druck gegeben.

Hiervon wird ein Exemplar den Klöſtern, und Seelſorgern zugeſtellt.

S. im 2. B. S. 68 — 189.

Von demienigen Pfarrer, Dechant, oder Kirchen, welchen der Kapitelbot zugefertiget wird, iſt demſelben für den Gang, der nur eine Stunde Wegs ausmacht, 9 Kr., und, wenn er weiter iſt, 15 Kr. zu bezahlen, welcher Betrag aber nie, es mögen noch ſo viele Expedizionen, oder Kurrenden ſein, zu überſchreiten, und dafür eine höhere Gebühr abzunehmen iſt. Der Betrag für den Gang eines Kapitelboten wird beſtimmt.

Verordnung Wien vom 29. Mai 1785.

Die Verordnungen in Publico - Eccleſiaſticis ſind auch den Lehrern der Paſtoraltheologie mitzutheilen.

S. im 8. B. S. 576.

Die Vikarien haben die Befehle ſchleunig zu befolgen.

Wie die Klöſter anzuſehen ſein, welche die Geſetze nicht befolgen.

S. im 8. B. S. 576.

Die Ordinarien ſollen ohne vorläufige Einſicht der Landesſtelle an ihre Seelſorger keine Belehrungen, Anweiſungen, und Anordnungen geben.

S. im 6. B. S. 477.

Aus der in Anſehung der Erweiterung des dieſſeitigen Wirkungskreiſes, und der Verminderung der Schreibereien erlaſſenen Hofentſchlieſſung werden folgende Beobachtungspunkte zur Benehmung mitgetheilet.

Bei Ertheilung des Konſenſes, in auswärtige Klöſter treten zu dürfen, iſt ſich nach dem Auswanderungspatente zu achten; keinem Individuum des Generalſeminars aber die Erlaubniß zur Auswanderung zu ertheilen.

1. Wird ſich von der Landesſtelle wegen Ertheilung der Konſenſe, nach erreichtem normalmäſſigen Alter in auswärtige Klöſter treten zu dürfen, lediglich mit Rückſicht auf das Auswanderungspatent benommen, und ſich hierbei vorzüglich gegenwärtig gehalten werden, daß kein Individuum, welches im Generalſeminar ſeine Bildung ſchon erhalten, hinausgelaſſen, und überhaupt, ſobald ſich ein Mangel an Nachwachs des Klerus zeiget, keinem zum geiſtlichen Stande fähigen Subiekte die Auswanderung erlaubt werde.

Die Beſtättigungsſchreiben der Ordinariate über den Empfang der Gubernialaufträge hören auf.

2. Haben iene Schreiben, wodurch die Ordinariate den richtigen Empfang der Gubernialaufträge beſtättigen, als überflüſſig, gänzlich aufzuhören.

3. Sind in Zukunft die Originalkurrenden über iene Fälle, wo ſich die Ordinariate wegen befolgter Kundmachung der von der Landesſtelle erhaltenen höchſten Anordnungen ausweiſen müſſen, nur vierteliährig mit Beilegung eines Verzeichniſſes, was für Gegenſtände die Kundmachungen betrafen, einzuſenden.

Die Originalkurrenden über die befolgte Kundmachung der Verordnungen ſind vierteliährig einzuſenden.

4. Werden, da die unmittelbare Korreſpondenz der Ordensprovinzkommiſſäre mit der Landesſtelle die Folge haben würden, daß ſehr oft ſolche Beſcheide ertheilet würden, welche die Rekurrenten auch durch die Ortsordinarien erhalten hätten, alle dieſe Kommiſſäre an die Ordinariate verwieſen, und keine Bittſchriften erlediget werden, welche nicht mit dem Beſcheide des Ortsordinarius beleget ſind.

Die Ordensprovinzkommiſſäre werden an die Ortsordinarien gewieſen.

Hofdekret in Böhmen vom 26. Mai, Verordnung in Gräz den 9. Auguſt 1786.

Titulus Menſæ. N. VIII.

Kein Stift, oder Kloſter hat ohne Bewilligung der Landesſtelle den titulum menſæ zu verleihen.

Richtſchnur für die einen landesfürſtlichen titulum menſæ anſuchenden Kandidaten.

Unvermögend werdende Titulanten von jenen geiſtlichen Benefizien, die der landesfürſtlichen Kollatur zugefallen ſind, müſſen aus dem Religionsfonde erhalten werden.

S. im 2. B. S. 64 — 65.

Die Kandidaten zum Weltprieſterſtande bedürfen keines tituli menſæ, ſondern werden im Falle der Unfähigkeit aus dem Religionsfonde unterhalten; die wirklichen Titulanten haben ſich an ihre Patronen zu wenden.

S. im 6. B. S. 432 — 433.

Die Extabulirung eines tituli menſæ findet in keinem Falle Statt.

Die Extabulirung eines tituli menſæ findet in keinem Falle Statt.

Hofentſchlieſſung vom 24. März, kundgemacht Wien den 14. April 1785.

Miſſionarien. N. IX.

Wie ſich in Abſicht derſelben zu achten ſei.

S. im 2. B. S. 191—192.

Die Franziskaner in Bosnien können ihre junge Geiſtliche, um ſich zu Miſſonen fähig zu machen, noch ferner in den k. k. Staaten ihre Studie vollenden laſſen.

S. im 6. B. S. 480.

Biſchöfe und Ordinarien. N. X.

Auswärtige Ordinarien ſind den innländiſchen gleich zu halten, doch die erledigten Benefizien nur Innländern zu verleihen.

Auswärtige Diözeſane dürfen ohne Genehmigung keine Hirtenbriefe verkündigen.

Die Exempzionen der Klöſter von biſchöflicher Macht hören auf.

Die päpſtlichen Freiheiten der P. P. Pauliner werden für null und nichtig erklärt.

S. im 2. B. S. 192—195.

Die 9 Franziskanerklöſter in Steiermark, Kärnten und Krain machen künftig eine eigene Provinz aus.

Das Provinzialkapitel iſt von dem altem Provinzial, noch bei ſeinem Amte, zuſammenzurufen.

S. im 8. B. S. 578 — 579.

Die Malthesergeiſtlichen ſind dem ordentlichen Biſchofe unterworfen.

Der weltliche und regulirte Klerus iſt aufzuzeichnen und deſſen Abgang allzeit der geiſtlichen Kommiſſion anzuzeigen.

Wie der Eid der Biſchöfe abzulegen ſei.

S. im 2. B. S. 97.

Die von der Geiſtlichkeit abzuführende Cathedratica iſt aufgehoben.

S. im 2. B. S. 195—197.

Künftig darf kein Allodium eines austretenden Biſchofs inventirt noch einige Unkoſten dafür vergütet werden.

S. im 8. B. S. 579—580.

Domherr N. XI.

kann kein anderer werden, als der 10 Jahre in der Seelſorge war.

S. im 2. B. S. 197.

Meßgelder N. XII.

ſind nicht aus den k. k. Ländern zu ſchicken.

Wie die geſtiſteten Meſſen vertheilt, und erfüllt werden.

Sieh im 2. B. S. 198 — 199.

Nicht nach Trient zu übermachen.

Geiſtliche, die ſich mit bloſſem Meßleſen beſchäftigen, ſind abzuſchaffen.

Sieh im 6. B. S. 482 — 484.

Ver-

Verbindung der Religioſen mit den Generalen, und fremden Klöſtern. N. XIII.

Wegen der Verbindung der in den k. k Staaten befindlichen Orden mit auswärtigen Gemeinden.

Wie der Nexus des Kapuzinerkloſters zu Paſſau mit andern verwilliget ſei.

Auf welche Art die Ordensgeiſtlichen die Wahl ihrer Obern dem Generale nach Rom bekannt machen dürfen.

Von den Ordensgeneralen iſt auf keine andere, als die geſtattete, Art ein Brief anzunehmen.

Ausländiſche Breviarien, Miſſalien, Antiphonalien wird einzuführen verboten.

Die Aebte des Ziſterzienſerordens haben ihre Zuſammenkünfte zu unterlaſſen.

Die Provinzſeparirung von den hungariſchen kroatiſchen und ſlavoniſchen Klöſtern.

Neſcuſactions mit auswärtigen Hoſpitien wie ſolcher zu geſtatten.

Die Provinzabtheilung ſoll nicht nach Maaß der Diözeſen, ſondern nach den Landesgränzen nach Möglichkeit beſtimmet werden.

S. im 2. B. S. 199 — 210.

Der Nexus der Ordensprovinz der barmherzigen Brüder kann inner den k. k. Erbländern, doch ohne den mindeſten Zuſammenhang mit einem ausländiſchen Kloſter, noch ferner beſtehen.

Sieh im 6. B. S. 485.

Bei den Barmherzigen können nur iene zu Obern gewählt werden, welche von dem Provinziale dazu als fähig anerkannt werden; auch können von dieſen ferner die Viſitazionen geſchehen.

Wie den Ordensgeiſtlichen erlaubt ſei, mit ihren Provinzialen zu korreſpondiren

Wenn der Kapuzinerprovinzial in Innerösterreich mit Tod abgeht, ſo hat der Quardian zu Gräz deſſen Stelle zu vertreten.

Sieh im 8. B. S. 581 — 583.

Geiſtliche Verlaſſenſchaften. N. XIV.

Was der zur pfarrherrlichen Sperre und Inventur u. d. gl. beorderte Kommiſſär an Taxen, oder ſonſtigen Zuflüſſen zu ziehen habe.

Sieh im 2. B. S. 210—211.

Dieſe Verordnung wurde in Mähren durch Guberz nialverordnung vom 28. September 1785 kundgemacht.

Es

Es iſt nicht erlaubt, aus der Verlaſſenſchaft eines Pfarrers, und Seelſorgers Hut, Stock, und Brevier wegzunehmen.

Sieh im 8. B. S. 583 — 584.

Die Abnahme der Taxen für die Teſtamentskonfirmazion von den geiſtlichen Verlaſſenſchaften wird verboten.

Wie die Abhandlung bei Sterbfällen der Exnonnen vorzunehmen ſei.

Wie die Bücherverzeichniſſe einzuſenden ſind.

Sieh im 2. B. S. 210 — 215.

Die Verlaſſenſchaftsabhandlung bei geiſtlichen Todesfällen ſteht den Juſtizgehörden zu.

Sieh im 6. B. S. 486 — 487.

Bei dem Todesfalle eines Seelſorgers ſoll immer wegen der Urkunden und Schriften ein biſchöfliicher Kommiſſär zugezogen werden.

In Rückſicht der Inventur der unadelichen Pfarrer wenn ſie auch Gilten beſitzen.

Sieh im 8. B. S. 584 — 586.

Die Inventarien, oder eigentlich Urbarien, welche bei der Einſetzung der Biſchöfe in ihre Temporalien errichtet werden, ſind eben ſo wenig, als andere dergleichen Urkunden, von dem Stempel ausgenommen.

Die Inventarien, oder eigentlich Urbarien, welche bei Einſetzung der Biſchöfe in ihre Temporalien errichtet werden, ſind nicht ſtempelfrei.

Hofentſchlieſſung vom 10., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 27. Oktober 1785.

Es iſt nicht nöthig, zur Inventur eines Kuratbenefiziaten den Lehensherren, Schutzvogten, oder Patron zuzuziehen; wenn er erſcheinen will, darf er keine Tax- und Reisgelder fordern; iſt er ſelbſt Abhandlungsinſtanz, muß wegen Zertheilung des Vermögens der Pfründe ein Vertreter zugegeben werden.

Es iſt zwar künftig nicht nöthig, zu den Inventuren der Verlaſſenſchaften der mit einer Kuratpfründe verſehenen Geiſtlichen den Lehensherrn der geiſtlichen Pfründe beizuziehen, da die Abhandlungsgehörde ohnehin verpflichtet iſt, die Verlaſſenſchaftsabhandlung nach den Vorſchriften in Ordnung zu pflegen, folglich das zur Pfründe gehörige Vermögen von der eigentlichen Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen abzuſöndern; doch ſteht dem Patron, der freiwillig und unentgeltlich ſelbſt, oder durch einen Bevollmächtigten dieſer Abſönderung des Vermögens beiwohnen will, dieſe Einſchreitung gegen dieß allerdings bevor, daß hinfür an Taxen, oder Reiſekoſten nicht das Geringſte gefordert werde.

Wenn ſich iedoch ergeben ſollte, daß der geiſtliche Lehensherr zugleich die Abhandlungsgehörde wäre, ſoll der Pfründe immerhin ein Vertreter zugegeben werden, um die dießfälligen Güter bei der Verlaſſenſchnftsabhandlungspflege in rechtliche Ordnung zu ſetzen, und alle Rechte des Benefiziums zu vertheidigen.

Hofentſchlieſſung vom 13., März kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 11., in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 18. Mai 1786.

Die den Käufern der Realitäten von aufgehobenen Klöſtern, und Stiften ſchon allgemein bewilligte Poſſeſſionsfähigkeit, und ſomit die Bezahlungsnachſicht der doppelten Gilte, hat ſich auch auf die Käufer der Realitäten von noch beſtehenden Stiften und Klöſtern, ſobald der Verkauf derſelben geſtattet wird, zu erſtrecken.

Die bewilligte Poſſeſſionsfähigkeit, und Bezahlungsnachſicht der doppelten Gilte erſtreckt ſich auch auf die Käufer der von noch beſtehenden Stiften und Klöſtern zu erkaufenden Realitäten.

Hofentſchlieſſung vom 27. November, kundgemacht in Unteröſterreich durch Kreisſchreiben vom 14., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 15. Chriſtmonats 1786.

Verkauf, Vermächtniß, Erbſchaften N. XV.

Kein Noviz kann ad cauſas pias teſtiren, was die dotem von 1500 Fl. überſteigt.

Das Dotazionsquantum pr. 1500 Fl. zahlt keine Erbſteuer.

Die Klöſter ſind berechtiget, Bergwerke zu bauen, Bergantheile, oder Kuxen zu kaufen, und zu beſitzen.

Ein Ordensgeiſtlicher wenn er in den Weltprieſterſtand tritt, iſt aller Erbſchaften befugt.

S. im 2. B. S. 215 — 219.

Wenn ſelbe keine letztwillige Anordnung, oder dieſe zu Gunſten Auswärtiger errichten, ſoll die geſetzliche Erbfolge Platz greifen, und wenn alle durch die geſetzliche Erbfolge berufenen Verwandten auſer den k. k. Erbländern wohnen, fällt die Erbſchaft dem Fiskus zu.

Durch das Patent vom 30. Auguſt 1782 — ſo im 2. B. S. 220 — 221. zu finden iſt, — wurde verordnet, daß die Geiſtlichen, die nach Aufhebung ihres Ordens in den Weltprieſterſtand übergetreten ſind, und die Nonnen der aufgehobenen Klöſter, durch letzten Willen mit ihrem Vermögen nach Wohlgefallen zu ſchalten befugt ſein, mit der alleinigen Beſchränkung, daß nichts an Fremde, oder auch an Unterthanen, die auſer den Erbländern wohnen, gebracht werde.

Dieſe Verordnung erſtreckt ſich auch auf die Laien, welche Gelübde haben, oder Penſionen genieſſen.

Dieſer Verordnung wird weiters beigefügt, daß, falls ſie keine letzwillige Anordnung errichtet hätten, oder ihre letztwillige Anordnung zu Gunſt Auswärtiger lautete, die geſetzliche Erbfolge Platz zu greifen, und, wenn alle durch die geſetzliche Erbfolge berufenen Verwandten nicht in den k. k. Erbländern wohnen, die Erbſchaft dem Fiskus zuzufallen habe. Uibrigens erſtreckt ſich das Patent vom 30. Auguſt 1782, und gegenwärtige Anordnung auch auf die aus den aufgehobenen Orden getretenen Laien, welche Gelübde haben, oder Penſionen genieſſen, ſie mögen von dem Jeſuiten- oder einem andern aufgehobenen Orden ſein.

Patent Wien vom 6. November. 1786.

Die

Die Exlaibrüder, in ſo weit ſie Gelübde haben, oder Penſionen genieſſen, ſie mögen von dem Jeſuiten- oder andern aufgehobenen Orden ſein, ſind mit den Exnonnen, und Exmönchen in facultate teſtandi ohne Unterſchied gleich zu behandlen, und in allen künftigen derlei Fällen, wo ein Exmönch oder Exnonne entweder ab inteſtato ſtirbt, oder ihre letztwillige Dispoſizion auf Auswärtige lautet, hat die geſetzliche Erbfolge Platz zu greifen, iedoch dergeſtalt, daß, in Ermanglung eigener in den k. k. Erblanden wohnender Verwandten, die Erbſchaft dem Fiskus anheimfällt. Den Exlaienbrüdern, und Exnonnen wird Teſtamente zu errichten erlaubt

Hofentſchlieſſung vom 26. Weinmonats, kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 6., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 13. November 1786.

Künftig können die als Pfarrer, oder Lokalkapläne angeſtellten Mönche von ienen Orden, die keine ſtabilitatem loci, oder beſonders abgetheilte Stifte haben, als Dominikaner, Franziskaner u. d. gl. über ihr aus dem Genuſſe einer ſolchen Pfründe erſpartes, oder ſonſt erworbenes Vermögen eine letztwillige Verfügung ebenfalls errichten, und wenn ein ſolcher Pfarrer, oder Lokalkaplan ab inteſtato ſtirbt, ſo iſt deſſen hinterlaſſenes ſämmtliches Vermögen nach der ſchon in Anſehung der Weltprieſter vorgeſchriebenen Erbfolgsordnung Die Mönche, welche Pfarrer u. Lokalkapläne ſind, können teſtiren, ſtirbt Einer ohne Teſtament, ſo iſt ſein Vermögen in drei Theile zu theilen.

in

in drei Theile, nämlich für die Armen, für des verſtorbenen Verwandten, und für die Kirche ſeines zuletzt verſehenen Benefiziums zu vertheilen.

Hofentſchlieſſung vom 21. April, kundgemacht in Mähren den 3., in Wien den 4., in Böhmen den 5., und in Gallizien den 11. Mai 1786.

Den Ordensgeiſtlichen und Nonnen der aufgehobenen Klöster gebört der Pflichttheil gleich den übrigen Kindern.

Den Ordensgeiſtlichen, welche in den Weltprieſterſtand übergetreten ſind, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöſter, gebühret in Anſehung des Pflichttheils gleiches Recht mit den übrigen Kindern. Jedoch iſt dieſe Anordnung nur auf künftige Fälle zu verſtehen, nicht aber auf die verfloſſenen zu erſtrecken, da nämlich der Erblaſſer zu der Zeit geſtorben iſt, da ſein Kind mit den Kloſtergelübden noch gebunden geweſen.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht in Mähren und Oeſterreich den 28., in Böhmen durch Verordnung vom 29. Chriſtmonats 1786.

Wenn Exkloſtergeiſtlichen und Nonnen Vermögen erwerben, und wie ſie damit ſchalten können.

Von den geiſtlichen Gütern iſt nichts ohne landesfürſtlichen Konſens zu veräuſern.

Sieh im 2. B. S. 221—223.

Geiſt=

Geiſtliche Gemeinden haben bei Uiberkommung einer Realität keine andere hindann zu geben.

S. im 6. B. S. 487—488.

Dieſe Verordnung wurde auch in Gallizien durch Hofdekret von 24. Jäner, und Verordnung vom 28. Hornung 1785 kundgemacht.

Die geiſtlichen Kommunitäten dürfen keine anderen Realitäten ankaufen, als ſolche, welche ohnehin ſchon einem geiſtlichen, oder Stiftungsfonde zugehören.

Die geiſtlichen Kommunitäten dürfen keine anderen Realitäten ankaufen, als ſolche, welche ohnehin ſchon einem geiſtlichen, oder Stiftungsfonde gehört haben.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 27. Juli 1786.

In wie weit das Amortiſazionsgeſetz aufgehoben ſei.

Sieh im 8. B. S. 587.

Von der Verlaſſenſchaft eines mit einer Kuratpfründe verſehenen Regulargeiſtlichen der aufgehobenen Klöſter die noch nicht als Weltprieſter cum facultate teſtandi erklärt ſind, fällt kein Drittel ihrer Kirche zu; in Anſehung der beſtehenden Klöſter bleibt es bei der dermaligen Verfaſſung.

S. im 6. B. S. 488.

Wur-

Wurde in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 17. Jäner 1785 kundgemacht.

Die Klöſterbaufähigkeit hört nicht auf, ſondern ſie können ihre Baarſchaften in Realitäten verwandeln.

Wenn ein Religios ein giltiger Zeige bei einem Teſtament ſein kann.

S. im 8. B. S. 538.

Wer Stiften und Klöſtern borget, und die Bezahlung binnen einem Vierteljahre nicht eintreibt, verliert ſeine Forderung.

Wer Stiften, und Klöſtern borget, und die Bezahlung der gelieferten Waaren, oder Arbeiten über ein Vierteljahr einzutreiben verſäumt, wird nachher mit ſeiner Forderung nicht mehr angehöret.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24., in Wien durch Kreisſchreiben vom 28., und in Mähren durch Gubernialverordnung vom 30. Auguſt 1786.

Den Vorſtehern und Verwaltern geiſtlicher Güter, Klöſter, und Stiftungen wird, ohne Vorwiſſen der Landesſtelle Gelder auszuborgen, verboten.

Es iſt bereits durch mehrere höchſte Anordnungen, und beſonders durch das Patent vom 5. Oktober 1782 — ſo im 2. B. S. 221 — 223 zu finden iſt — den geiſtlichen Vorſtehern und Gemeinden, da ſie nur zeitliche Nutznieſſer des geiſtlichen, und Kirchenvermögens ſind, jede Veräuſerung beweglicher und unbeweglicher geiſtlicher Güter

ket ohne landesfürſtliche Bewilligung unterſagt; es iſt auch ſchon durch ältere Geſetze die Vorſehung getroffen worden, daß einzelne geiſtliche Perſonen, Ordensobere, und Stiftungsvorſteher, ohne Einwilligung ihrer Vorgeſetzten, und der Kommunität, das geiſtliche Vermögen nicht mit Schulden belaſten können, indem dieſes ebenfalls eine Art der Veräuſerung iſt; da aber dem ungeachtet Fälle angezeigt worden ſind, wo dieſe Verordnungen übertreten, und beſonders von Ordensperſonen Schulden gemacht wurden, die man nachher dem geiſtlichen Vermögen zu Laſt gerechnet; ſo wird verordnet: daß, ſo, wie kein Kloſter, keine Kirche, oder Stiftung, nach den beſtehenden Geſetzen, mit Rechtsbeſtand von ihrem Aktivvermögen etwas eigenmächtig veräuſern, und Kapitalien aufkünden kann, ſo auch unter der Strafe der gänzlichen Ungiltigkeit der Forderung keinem Kloſter- Kirchen- oder Stiftungsvorſteher, oder Adminiſtrator, für die Rechnung des Stifts, Kloſters, der Kirche, oder der Stiftung ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Landesſtelle etwas geborgt werden ſolle.

Hofentſchlieſſung vom 16. November, kundgemacht in Wien durch Regierungsverordnung vom 4., in Mähren durch Kreisſchreiben vom 6., in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 14. Chriſtmonats 1786, und in Siebenbürgen durch Gubernialverordnung vom 16. Hornung 1787.

Der Ankauf inn=ländiſcher Realitäten iſt auch Geiſtlichen geſtattet.

Der Ankauf innländiſcher Realitäten wird allen Fremden, ſie ſein Geiſtliche, oder Weltliche, nicht nur ohne Anfrage geſtattet, ſondern ſoll noch vielmehr befördert werden.

Verordnung Wien den 27. Juni 1785.

Auf die wirthſchaftliche Gebahrung der Klöſter iſt der Bedacht zu nehmen, im Widrigen ſolche anzuzeigen.

Auf die wirthſchaftliche Gebahrung der Klöſter ſoll fleiſſige Aufſicht gepflogen, und bei einer wahrzunehmenden Unwirthſchaft die Anzeige bei Zeiten gemacht werden.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 24. Auguſt 1786.

Die Geiſtlichkeit in Gallizien hat ſich von allem Mißbrauch des Genuſſes der polniſchen Güter zu enthalten.

Die in Gallizien befindliche Geiſtlichkeit hat ſich alles Mißbrauches des Genuſſes ihrer ienſeitigen polniſchen Güter zu enthalten.

Hofentſchlieſſung vom 3., kundgemacht durch Gubernialdekret vom 17. Wintermonats 1785.

Kandidaten, und Novizen N. XVI.

ſind ohne Normalatteſtat nicht in das Novizlat zuzulaſſen.

Ihre Entlaſſung ſoll mit Vorwiſſen der Aeltern, Verwandten und Ortsobrigkeiten geſchehen.

Sie

Sie ſind nicht über die beſtimmte Zahl aufzunehmen.

Die dawider handelnden Obern ſind zu beſtrafen.

Mendikantenklöſter ſollen keine aufnehmen.

Eid der Kleriker im Orden bleiben zu wollen, oder dem Kloſter den Erſatz der Koſten zu leiſten, wird verboten.

S. im 6. B. S. 223—226.

Se. Maieſtät haben auf die Vorſtellung des Provinzials der barmherzigen Brüder erlaubet, an die Stelle der verſtorbenen Ordensbrüder eben ſo viele Novizen aufzunehmen; wobei demſelben aufzutragen iſt, daß er auch künftighin durch die Prioren die anbefohlene namentliche Anzeige der von Zeit zu Zeit eintretenden Novizen der betroffenen Landesſtelle anzeigen ſolle, es wäre denn, daß Jemand in ein hungariſches Kloſter eintritt, in welchem Falle die Anzeige von dem Provinzial unmittelbar anher zu erſtatten iſt.

Die aufzunehmenden Kandidaten zu Barmherzigen ſind iedesmal mit Namen der Landesſtelle anzuzeigen.

Verordnung Wien den 2. Mai 1785.

Ordensgelübde. N. XVII.

Ordensgeiſtliche beiderlei Geſchlechts ſollen die Diſpenſazion von ihren Ordensgelübden bei den Ordinarien anſuchen.

Die Ablegung der Gelübde vor dem Profeſſionsalter, und die Verſendung der Novizen in auswärtige Klöſter wird verboten.

S. im 2. B. S. 226.

Wahnwitzige Geiſtliche N. XVIII.

ſollen bei den barmherzigen Brüdern verpflegt werden.

Bei dem Wahnſinne eines Geiſtlichen iſt dem Kreisamte die Anzeige zu machen.

In Ermanglung der Barmherzigen ſind ſie im Kloſter als Kranke wohl zu verwahren.

S. im 2. B. S. 227—228.

Künftig haben die Mendikantenklöſter die Ausgaben auf Wahnwitzige von ihrem Verpflegsquantum zu beſtreiten.

Sieh im 8. B. S. 590.

Kloſterkerker N. XIX.

ſind abzuſchaffen.

Wie das Korrekzionszimmer in den Klöſtern beſchaffen ſein ſoll.

Sieh im 2. B. S. 228 — 231.

In

In ſo lang die für die geiſtlichen Perſonen zu beſtimmen kommenden Zivilverwahrungsörter, nicht hergeſtellet ſein werden, und wenn anders die wegen Schuldſachen den Perſonalarreſt eines Geiſtlichen anſuchenden Gläubiger keine wichtige Einwendungen in Beziehung auf die ſichere, und ſtrenge Vollziehung der ihnen verwilligten, und mittels des Arreſts zu geſchehenden Exekuzion darzuthun im Stande ſind, kann die von dem Pragermagiſtrate angetragene Uibergebung derlei Geiſtlichen an das erzbiſchöfliche Konſiſtorium zu ihrer Aufbewahrung Statt haben.

So lang die Zivilverwahrungsörter nicht hergeſtellt ſind, können die Geiſtlichen wegen Schuldſachen dem Konſiſtorium zur Arreſtirung übergeben werden.

Appellazionsverordnung in Böhmen vom 14. März 1786.

Almoſenſammlung. N. XX.

Die Prager altſtädter Karmeliter dürfen in Prag ſammeln.

Den Franziskanern, und Trinitarern iſt die Sammlung zur Auslöſung der bei den Türken gefangenen Chriſten verboten.

Sieh im 2. B. S. 231.

Doch bleibt das Vermögen der Trinitarenklöſter noch ferner zur Auslöſung der gefangenen Chriſten gewidmet.

S. im 6. B. S. 491.

Allen fremden Geiſtlichen, und Ordensleuten ſind die Almoſenſammlungen in den k. k. Erbländern verboten.

Mönchsklöſter, die ſammeln dürfen, haben hierzu tüchtige Köpfe zu wählen.

Jenen, die hierzu die Erlaubniß nicht haben, iſt es verboten.

Den Franziskanern, Kapuzinern, und Barmherzigen, wird noch die Sammlung geſtattet.

Bettelmönche haben zu beweiſen, daß ſie ſammeln dürfen, und ohne dieſes nicht leben können.

Sammler aus Oeſterreich über der Ens ſollen bei Betretung zurückgewieſen werden.

Das Almoſenſammeln wird auſer den Barmherzigen überhaupt eingeſtellt.

S. im 2. B. S. 232 — 237.

Den Hibernern in Prag wird das Sammeln verboten.

Die im Lande auf der Sammlung ſich befindenden Hibernergeiſtlichen und Laienbrüder ſind zurückzurufen, und ihnen die weitere Sammlung zu unterſagen.

Verordnung in Böhmen vom 14. September 1786.

Den Eliſabethinerinnen iſt das Sammeln auch erlaubt.

S. im 8. B. S. 592.

Die

Die barmherzigen Brüder ſind in Allem, wie bisher, bei den Linien und Mäuten frei zu laſſen.

S. im 6. B. S. 492.

Reſignazionen geiſtlicher Benefizien N. XXI.

ſind mit, oder ohne päpſtliche Einwilligung verboten.

Sieh im 2. B. S. 237.

Reſignazionen, wo ſich der Reſignant einen Theil der Einkünfte vorbehält, werden künftig nicht geſtattet.

S. im 6. B. S. 492 — 493.

Wenn ein Geiſtlicher zwei Aemter hat, ſo muß er eines reſigniren.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde in Wien durch Verordnung vom 21. Hornung 1785, und in den Niederlanden den 14. Juni 1786 kundgemacht.

Die Landesſtellen haben die Erklärung gutächtlich einzubegleiten, welche Kuratpfründe ſie behalten wollen.

Sieh im 8. B. S. 593—594.

Se. Maieſtät haben nachträglich verordnet, daß von allen ienen Individuen, welche ſich in dem Falle der Beſitzung zweifacher Kuratbenefizien be-

Den Individuen, die ſich nicht erkläret haben, iſt die

zweit' erhaltene Pfründe abzunehmen.

befinden, und zwar von denen, die ſich bereits erkläret haben, die Benefizien, deren ſie ſich begeben, von ienen aber, die ſolches, nach bereits verſtrichenem Termine, noch nicht gethan, die zweite erhaltene Pfründe, mit allgemeiner Beilaſſung derienigen, die ſie am erſten überkommen haben, eingezogen, und zu Handen des Religionsfonds von dem Tage, als der Termin zur abzugebenden Erklärung erloſchen iſt, in die Verwaltung genommen werden ſollen.

Verordnung Wien den 13. Juli 1785.

Nähere Beſtimmung der Verordnungen wegen der Reſignirung, wenn ein Geiſtlicher 2 Benefizien beſitzt.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 25., in Wien den 28., und in Mähren den 30. November 1785 kundgemacht.

Sieh im 8. B. S. 594—595.

Bulla in cœna Domini N. XXII.

iſt aus allen Ritualen herauszureiſſen, und zu vertilgen.

Die facultas abſolvendi a caſibus reſervatis iſt für nichtig anzuſehen.

Die

Die Bulle de largitione munerum ſoll allen Ordensgeiſtlichen verboten werden.

S. im 2. B. S. 238 — 239.

Bulla unigenitus N. XXIII.

wird verboten, und dem Klerus werden alle Bücher erlaubt, welche von der k. k. Zenſur gutgeheiſſen ſind.

Sie iſt für nicht exiſtirend zu halten; das Lehren, Schreiben, oder für und dawider Diſputiren, iſt verboten.

S. im 2. B. S. 239 — 241.

Brevier. N. XXIV.

Die anſtöſſige Stelle in Feſto Gregorii VII. iſt in Brevieren unter Strafe zu verpicken.

Eben ſo ſind die Stellen, die den landesfürſtlichen Verordnungen in Aufhebung des Nexus der Religioſen entgegen ſtehen, in ihren Conſtitutionibus generalibus zu verpicken.

Imgleichen die in den lect. noct. 2. in Feſto St. Bononis enthaltenen Worte von exorto nimirum diro Schismate bis interfuit, & ſubſcripſit.

S. im 2. B. S. 241 — 244.

Die Ordensgeiſtlichen ſollen die in ihren Ordensregeln befindlichen, den landesfürſtlichen Geſetzen widrigen, Stellen verpicken.

S. im 6. B. S. 494.

Titel eines Protonotarii N. XXV.

ſoll ohne landesfürſtliche Erlaubniß nicht angeſuchet werden.

Darunter iſt auch das Officium Notariatus begriffen.

Auch die dermaligen Notarii und Protonotarii haben die Beſtättigung nöthig.

Die Notarii apoſtolici werden indirecte aufgehoben, doch können ſolche die Biſchöfe machen.

Die aber von der landesfürſtlichen Macht beſtättiget ſind, können ihr Amt verrichten.

S. im 2. B. S. 244 — 246.

Placitum regium N. XXVI.

Alle Breven, Bullen, und andere von dem päpſtlichen Stuhle erlaſſene Verordnungen ſind ohne das Placitum regium nicht kundzumachen.

Dieſes erſtrecket ſich auch auf die Litteras apoſtolicas.

Dann

Dann auf alle Verleihungen und Breven der Ablåſſe.

Und darůber haben die Biſchöfe zu urtheilen.

S. im 2. B. S. 246—252.

Da die unterm 26. März 1781 erfloſſene höchſte Entſchlieſſung — ſo im 2. B. S. 246. zu finden iſt, — daß alle påpſtliche Anordnungen, ſie mögen in forma Bullæ, Brevis, Decreti, Conſtitutionis, oder ſonſt was immer fůr einer forma abgefaßt ſein, pro Placito ſummi Principis eingeſendet werden ſollen, nicht pünktlich befolget worden, woraus alſo erhellet, wie wenig manche Geiſtliche, die allerhöchſten Generalien zu befolgen, ſich angelegen gehalten, ſo wird verordnet, daß binnen 8 Tagen von dem Tage des Empfangs gegenwärtiger Verordnung dergleichen etwa noch vorfindige påpſtliche Bullen, Breven, Dekrete, und Konſtituzionen ꝛc. ohne mindeſte Zurückhaltung, und beſonders iene vom Papſte Klemens dem VIII., kraft welcher die Kloſterobern ſich einige Fålle vorzubehalten, und die Gewalt der Losſprechung an einige Ordensprieſter zu übertragen pflegen, anher einzuſenden, widrigenfalls ein ſolcher Kloſterobererer als ein frevelhafter Übertreter der allerhöchſten Geſetze angeſehen, Und ſind ſelbe an die Länderſtellen einzuſenden.

und

und alſo auch auf ſolche Art beſtrafet werden würde.

Verordnung Gräz den 29. Chriſtmonats 1786.

Die Vidimirung der Bullen, Breven u. d. g. ſteht den Notariis publicis, den Registratorn, und Expeditorn, dann Kreisſekretären, und Sindikern zu.

Und iſt unentgeltlich und ſtempelfrei zu ertheilen.

Ferner darf ohne Placitum Regium keine Würde zu Rom angeſucht, noch ein Vicarius generalis oder Coadjutor angeſtellet werden.

Auch ſind keine neue Indulte auf Feſte und Andachten nach Rom zu bewirken.

Was von der Pœnitentiaria Romána kömmt, bedarf kein Placitum Regium.

Die Ordinarien haben das von dem päpſtlichen Stuhle erhaltene Formular der Facultatum conceſſarum bei der Regierung zur Ertheilung des Placiti Regii einzureichen.

Sieh dieſe Geſetze im 2. B. S. 246 — 252.

Caſſa

Caſſa Parochorum. N. XXVII.

Die Beiträge der Pfarrer zur Bücherbeiſchaffung und Schulmeiſter ex Caſſa Parochorum, werden noch geſtattet; dann wie es mit den dießfälligen Quittungen zu halten ſei.

Sieh im 2. B. S. 252 — 253.

Kirchweihtage. N. XXVIII.

Deren Beſuchung wird den Pfarrern verboten.

Sieh im 2. B. S. 253.

Seelſorger ſollen keinen Ausſchank treiben, noch Wirthshäuſer halten.

Sieh vorne in der 1. Hauptabtheilung I. Abſatz.

Die Kirchweihfeſte ſollen in geſammten deutſchen Erblanden an dem 3. Sonntage im Monat Oktober abgehalten werden.

Wann die Kirchweihfeſte gehalten werden ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 12. Weinmonats 1786.

Klagen wider die Seelſorger. N. XXIX.

Die Kreisämter haben bei Klagen wider die Seelſorger hiervon der geiſtlichen Behörde die Anzeige zu machen.

Sieh im 2. B. S. 234.

Klagen über Disziplinargegenſtände ſind bei den Konſiſtorien anzubringen.

Da ſowohl von Ordensgeiſtlichen wider ihre Obern, als auch von Weltgeiſtlichen, und weltlichen Perſonen wider ihre geiſtlichen Vorgeſetzten, bei der Landesſtelle und den Kreisämtern ſolche Klagen angebracht werden, welche allein auf perſönliche, und ihr geiſtliches Amt betreffende Verbrechen, die insgemein Disziplingegenſtände genennet werden, ſich beziehen, und die nochmals bei den Konſiſtorien unterſuchet werden müſſen; ſo ſollen alle ſolche Klagen mit Ausnahme derienigen, welche die Uibertretung landesfürſtlicher Geſetze und Verordnungen betreffen, unmittelbar bei den Konſiſtorien, wohin ſie gehören, angebracht, und bei der Landesſtelle, und den weltlichen Behörden nur in ſolchen Fällen die Beſchwerde anhängig gemacht werden, wenn über Unthätigkeit, oder Unbilligkeit der Konſiſtorien Klage geführet werden kann.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Mähren durch Gubernialverordnung vom 19., in Böhmen vom 20. Inneröſterreich vom 21., und in Galizien durch Kreisſchreiben vom 27. April 1786.

Abgaben N. XXX.

ſollen die Pfarrer nicht fordern, wenn deren Beſitz nicht geſetzmäſſig iſt.

Sieh im 2. B. S. 254.

Die

Die Akatholiſchen ſind zu keinen anderen, als den in den höchſten Reſoluzionen und Errichtungsinſtrumenten gegründeten, Abgaben an die katholiſche Geiſtlichkeit zu verhalten.

Sieh im 6. B. S. 614.

Direktorien ohne Zenſur N. XXXI.

ſind allen Kloſterobern verboten.

Sieh im 2. B. S. 254.

Mißliche Umſtände N. XXXII.

der Klöſter ſind zu erheben.

Sieh im 2. B. S. 255.

Einſtandrecht N. XXXIII.

hat die Geiſtlichkeit bei Veräuſerung eines unterthänigen unbeweglichen Guts keines.

Sieh im 2. B. S. 256.

Kapitalien. N. XXXIV.

Kein geiſtliches Individuum kann Kapitalien aufkünden, oder erheben.

Sieh im 2. B. S. 256 — 257.

Den Vorſtehern, und Verwaltern geiſtlicher Güter, Klöſter, und Stiftungen wird, ohne Vorwiſſen der Landesſtelle Gelder auszuborgen, verboten.

Wer Stiften und Klöſtern borget, und die Bezahlung binnen einem Vierteliahr nicht eintreibt, verliert ſeine Forderung.

Sieh in dieſem Bande vorne unter dem Schlagworte Veräuſerung geiſtlicher Güter.

Der Sekular- und Regulargeiſtlichkeit iſt iede Aufnahme eines Paſſivkapitals verboten.

Wenn die den Klöſtern und Stiften zugehörigen Kapitalien von den Privaten zurückgezahlt werden, ſollen ſelbe in öffentliche Fonde angelegt werden.

Imgleichen ſind die Kirchen- und Stiftungskapitalien in öffentlichen Fonden anzulegen.

Daher ſind die unſichern Kapitalien aufzukünden.

Wie dieſe Aufkündigung bei Fremden, und Einheimiſchen zu verfügen ſei.

Sieh im 2. B. S. 257 —— 259.

Die Aufkündung der Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien wird auch in Gallizien anbefohlen.

Bei der bereits angeordneten Aufkündigung und Eintreibung aller bei Privatperſonen anliegenden geiſtlichen Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien, die keine Retemptionalſummen ſind, hat es zu verbleiben, und haben alle und iede, die

ein

ein geiſtliches, Stiftungs- oder Bruderſchaftskapital ſchuldig ſind, und hierüber die gehörige Tabularſicherheit, nämlich: daß dieſes Kapital in der erſten Hälfte des Hipothekarwerthes begriffen ſei, noch bis itzt nicht ausgewieſen haben, dieſes innet der Zeitfriſt von 6 Monaten zu bewerkſtelligen; widrigenfalls haben ſie zu erwarten, daß nach Verlauf dieſer ſechsmonatlichen Zeitfriſt das ganze Kapital ſammt den rückſtändigen Intereſſen ohne weiters durch die gehörigen Zwangsmittel werde eingetrieben werden; da ſie dadurch, daß ſie die erforderliche Tabularſicherheit nicht geleiſtet haben, oder etwa gar nicht leiſten können, der zugeſtandenen, vom 1. Jäner 1786 anzufangenden, fünfjährigen Zahlungsfriſten verluſtigt werden.

Hofentſchlieſſung vom 21. September, kundgemacht in Gallizien den 24. November 1785.

Welche Stiftungs- und Kirchenkapitalien in öffentlichen Fonden anzulegen ſind.

Sieh im 6. B. S. 497 — 498.

Die Kirchen- und Stiftungsgelder ſind in öffentlichen Fonden einzulegen, mit dem Beiſatze, daß die Herrſchäften dafür zu haften haben, damit dieſe Gelder binnen Jahr und Tag übertragen werden.

Doch darunter ſind die auf eigene Güter geſtifteten Kapitalien, oder radizirten Zinſe, dann Naturalgaben für Pfarrer, Kirchen, und Spitäler nicht verſtanden.

Den Herrſchaften ſind zur Abholung der Kirchen- und Stiftungskapitalien fünfjährige, den Unterthanen zehnjährige Friſten eingeſtanden, und ausgemeſſen.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde in Mähren durch Kreisſchreiben vom 8., und in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 10. Juni 1785 kundgemacht.

S. im 8. B. S. 601 — 604.

Wie die zum Erlage der bei Privaten anliegenden Kirchen- Stiftungs- und Bruderſchafts- kapitalien bewilligten 5- und 10- jährigen Friſten zu verſtehen ſein.

Die Termine zum Erlage der in 5, oder reſpektive zehnjährigen Friſten zurückzuzahlen kommenden, bei Privaten anliegenden Kirchen- Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien ſind nur ſo zu verſtehen, daß nämlich die Partheien binnen 5 und 10 Jahren ihre Schulden entweder im erſten, zweiten, oder einem der folgenden Jahre zum Theile, oder ganz, oder auch erſt ganz im fünften, und, wenn ſie zehnjährige Friſten haben, in dieſen 10 Jahren, oder auch in dem zehnten Jahre erſt, jedoch als dann vollſtändig, und unfehlbar zurückzuzahlen haben; und kann nur, wenn ſie auch da-

damals mit der Zahlung zurückbleiben, hernach executive vorgegangen werden.

Hofentſchlieſſung vom 2?., kundgemacht in Böhmen und Mähren durch Gubernialdekret vom 3.. Juni 1786.

Doch können dieſe Gelder bis auf eine gewiſſe Summe, unter Dafürhaftung der Kreisämter, und Obrigkeiten, dem Bauernſtande gegen gewiſſe Zurückzahlungsfriſten ausgeliehen werden.

S. im 8. B. S. 604 — 605.

Vorſchrift, wie die bei verſchiedenen Unterthanen anliegenden, nach der Hofentſchlieſſung vom 30. Mai 1785, — ſo im 8. B. S. 602—505 zu finden iſt, — in zehnjährigen Friſten in öffentliche Fonde zu hinterlegenden Kirchen = Stiftungs = und Bruderſchaftskapitalien einzuheben, und an die Kreditskaſſen abzuführen ſind.

Sieh in dieſem Bande in der 1. Hauptabtheilung 2. Abſatze unter der Rubrike: Kontribuzionseinnehmer nach.

Was in Abſicht der von den aufgehobenen Klöſtern aufgenommenen, und zurückzuzahlen kommenden, dann in Abſicht der ausgeliehenen, und einzuzahlen kommenden Kapitalien verordnet worden.

Einzelnen bürgerlichen Innſaſſen ſind nicht die fünf= ſondern die zehnjährigen Friſten zu beſtimmen.

Die Privatbürger ſind, wie die Bauern, als Ordinarkontribuenten zu betrachten, mithin dergleichen Gelder unter den vorgeſchriebenen Bedingniſſen denſelben zu leihen geſtattet.

Die Darleihung der Kapitalien auf die Häuſer ha nur auf die erſte Hälfte der Hipothek zu geſchehen.

S. im 8. B. S. 605 — 608.

Die Stiftungs- und Bruderſchaftskapitalien, ſo wie die Waiſengelder, wenn ſie eingehen, ſind nicht mehr, weder an Privatobrigkeiten noch an Bürger, oder Bauern auszuleihen, ſondern in die öffentlichen Fonde anzulegen.

In Anbetracht der geiſtlichen Stiftungen, und Bruderſchaftskapitalien wird neuerlich feſtgeſetzt, daß nicht nur dieſe bereits anbefohlenermaſſen, ſondern auch alle Waiſengelder, mit Ausnahme derienigen, die auf dem flachen Lande anliegen, ſo wie ſie eingehen, keine mehr unter was immer für Verſicherungen, es ſei an Privatobrigkeiten, Bürger, oder Bauern ausgeliehen, ſondern ſämmtlich in öffentliche Fonde angeleget, ſo wie auch iene Kapitalien, welche nach dem 5- und 10 iährigen Termine einflieſſen, oder eingetrieben werden, auf gleiche Art in öffentlichen Fonden angeleget werden ſollen, es mögen kleine, oder groſſe Summen ſein.

Die bereits bei Privaten anliegenden dergleichen Kapitalien, mit Einſchluſſe der Waiſengelder, ſind, wenn es noch nicht geſchehen, da, wo Grund- oder landtäfliche Bücher beſtehen, in dieſen

ſen ſogleich vorzumerken; dort aber, wo derlei Bücher nicht beſtehen, ſind ſelbe alſogleich einzuführen, und, wenn ſie irgendwo nicht ſogleich eingeführet werden können, haben die Obrigkeiten die Summe inzwiſchen auf die unterthänigen Gründe vormerken zu laſſen, und zugleich für ihre unterthänigen Beſitzungen, daß iſt, für den Werth derſelben, und daß hierauf weder mehr, noch weniger Schulden haften, ſich verbürgen; mit einer dergleichen auch nur mittlerweiligen Sicherheit iſt ſich aber nur in jenem Falle zu begnügen, wenn das Darlehen die Hälfte des Werths eines Grundes nicht überſteiget.

Jene ſchon beſtehenden Darlehen, für welche die gleicherwähnte Sicherheit nicht verſchaffet werden kann, ſind ſogleich exekutive, die verſicherten aber, mit Ausnahme der Waiſengelder auf dem flachen Lande, in den allerhöchſt feſtgeſetzten Terminen unnachſichtlich einzutreiben.

Es hat alſo in Anbetracht der oben gedachten Waiſengelder auf dem flachen Lande bei der bisherigen Beobachtung, und den beſtehenden Vorſchriften zu verbleiben, dagegen ſind in Städten, die ſelbſt Obrigkeiten ſind, die bereits vorfindigen Waiſengelder unter denjenigen Rückzahlungsfriſten, welche in Anſehung ſolcher Gelder, die zu den un-

ter der Verwaltung des Staats ſtehenden Fonden gehören, für die Unterthanen und Obrigkeiten feſtgeſetzt ſind, von ſtädtiſcher Vormundſchaft wegen alſogleich aufzukündigen, und ſo, wie ſie eingehen, von dieſen Städten, und ihren Magiſtraten in öffentlichen Fonden verzinslich anzulegen.

Wobei ſich von ſelbſt verſtehet, daß, da die Waiſengelder in gedachten Städten erſt von nun an aufgekündiget werden müſſen, die 5 = und 10 jährigen Friſten für ſolche auch erſt vom Tage der Aufkündigung zu laufen anfangen, und hiermit der Anfang der beſtimmten Friſtenzahlungen mit dem 2. Juli des 1787. Jahrs zu machen ſein wird; dagegen ſind iene Waiſengelder, die nach der Kundmachung dieſer höchſten Entſchlieſſung eingehen, ſogleich anzulegen.

Uibrigens verſtehet es ſich eben von ſelbſt, daß es ſowohl bei den, einigen Partheien durch eigene höchſte Hofbeſcheide, oder richterliche Erkenntniß etwa eingeſtandenen, andern Friſtenzahlungen, als die 5 = und 10 jährigen ſind, ſo wie auch bei den durch die Verordnung vom 25. Chriſtmonats 1783 dann das Hofdekret vom 27. Hornung 1786, die unaufkündlichen Kapitalien betreffend, ſo gleich hernach folgen wird, und ienes vom

23.

23. Juni 1786, wegen des ächten Verſtandes des 10 = und 5 jährigen Termins, ſo in dieſem Bande vorne zu finden iſt, — ſein Verbleiben hat.

Hofentſchlieſſung vom 3. Oktober und 20. November, kundgemacht durch Kurrende in Innerößterreich vom 26. Oktober, in Böhmen untern 21. Chriſtmonats 1786.

Jenen Privaten, die hinlängliche Sicherheit leiſten können, ſind billige Zahlungsfriſten einzugeſtehen.

Stiftungen die auf dem Vermögen der aufgehobenen Bruderſchaften noch haften könnten, ſind ſogleich dem Kreisamte anzuzeigen.

S. im 8. B. S. 608 — 609.

Aus Gelegenheit der unterm 29. Juli 1786 kundgemachten Verordnung, kraft welcher von allen den Stiftungskapitalien, und Obligazionen, die bisher an das k. Kameralzahlamt nicht abgegeben worden, genaue Nachricht eingeholet, und von den noch in den Händen der Obrigkeiten, ſtädtiſchen Gemeinden, und Private befindlichen Stiftungen die Verwendung und Erſparniß bis Ende 1785 einer hohen Landesſtelle eingeſendet werden ſoll, iſt bei Hofe die Anfrage geſchehen, von welchen Obligazionen ſolches zu verſtehen, und von welchen Jahren anzufangen der Ausweis bis Ende 1785 einzubringen ſei.

Wegen des Ausweiſes der Stiftungskapitalien und Obligazionen.

Nun iſt die Sache dahin aufgekläret worden, daß die Verordnung vom 22. Juni, — welche durch Kreisſchreiben den 20. Juli kundgemacht wurde, und in dieſem Bande in der 3. Hauptabtheilung unter dem Schlagworte Privatſtiftungen zu finden iſt, — von den Studentenſtiftungen zu verſtehen, und eben von dieſen Stiftungen die Erſparniß, die ſich allenfalls bei denſelben, weil die Stiftungsplätze nicht allemal beſetzet ſind, oder aus andern dergleichen Urſachen ergeben haben, mit Ende vorerwähnten 1785 Jahrs auszuweiſen ſei.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 17. Auguſt 1786.

Stiftungskapitalien zu ewigen Zeiten auf eigens beſtimmte Realitäten, oder unaufkündlich angeordnete können, wenn keine Gefahr unterläuft, nicht aufgekündet werden.

Dieſe Verordnung wurde durch ein Hofdekret vom 27. Hornung, ſo in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 10., in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 16. März 1786 kundgemacht wurde, erneuert.

Die Kirchen, und Stiftungskapitalien ſind ſicher zu ſtellen.

S. im 8. B. S. 609 — 610.

Auf

Auf was für Art der für den Fundum inſtruktum bei den noch unter der Geiſtlichkeit ſtehenden Gütern durch das Robotaboliziſonsſiſtem erlöste Verkaufsgeldbetrag zu verwenden, und ſicherzuſtellen, auch wie hierbei weiters vorzugehen ſei.

Sieh in dieſem Bande 1. Hauptabtheilung, 1. Abſatze, nach.

Die Stiftungskommiſſion wird aufgehoben, und ſind über jede Stiftung deutliche Faſſionen einzureichen.

Uiber die Stiftungen ſollen vorſchriftmäſſige Faſſionen eingereichet werden, um ſelbe auf Kinder, Kranke, und Studenten mehr auszubreiten.

S. im 6. B. S. 498 — 507.

Wie die Stiftungen zu faſſioniren, und anzuzeigen, ſieh in dieſem Bande vorne in der 3. Hauptabtheilung 2. Abſatze unter Privatſtiftungen nach.

Klöſter, und Geiſtliche haben die Stiftungen bei Verluſt des Patronatsrechts anzuzeigen.

Sieh eben alda nach.

Um in Hinkunft bei Einſendung der Kirchen- Bruderſchafts- und Stiftungsgelder allen Beirrungen vorzubeugen, iſt beſchloſſen worden, daß, wenn es ſich um hierher einzuſendende Kirchengelder handelt, ſolche allemal durch die betroffenen Kirchenvor-

Wie, und in welcher Zeit die Kirchen- Bruderſchafts- u. Stiftungskapitalien an die Kreditskaſſe einzuſenden ſein.

vorſteher ſelbſt bei der Kreditskaſſe, und zwar in den feſtgeſetzten Manipulazionsterminen, das iſt: am 1. Februar, 1. Mai, 1. Auguſt, und 1. November zur Abfuhr gebracht werden ſollen, da auſer dieſen beſtimmten Einbringungsterminen für die Tage der ſpäteren Abfuhr die ausfallenden Intereſſen mit Baarem nachgezahlet werden müſſen; ſo viel es die einzubringenden Bruderſchafts- und Stiftungsgelder betrifft, da iſt hierüber iederzeit eine verläßliche Konſignazion, und zwar von Ort zu Ort eines ieden Dominiums ins beſondere, zu verfaſſen, und die einzuſchickenden Gelder von dem Filialkaſſiere ihrer gangbaren Tüchtigkeit halber vorher zu rektifiziren, und, wenn ſolche richtig befunden worden, mit filialkaſſierischen Poſtzeteln, dem Gewicht, dem Ort der Kreiskaſſe, und Betrage deutlich angemerkt in verpetſchirten Säcken, und mit obenbefohlener Konſignazion, worinnen die Bruderſchaft, oder Stiftung klar ausgedrücket iſt, durch den Filialkaſſier, oder andere Gelegenheit einzuſenden.

Verordnung in Böhmen vom 17. Hornung 1786.

Jene Beweisthümer, womit eine Stiftung zur Erhaltung des landesfürſtlichen Willbriefes berichtiget werden muß, ſind ſtempelfrei.

S. im 8. B. S. 611.

Be-

Berichte über den Vorſchlag des Präſentanten bei Erſetzung einer Stiftung, oder Verleihung eines Stipendiums ſind vom Stempel befreiet.

Sieh in dieſem Bande vorne in der 2. Hauptabtheilung 2. Abſatze unter Stipendien nach.

Intereſſequittungen und Urkunden bei den Fonden der Stiftungen der Religion, und der Studien ſind ſtempelfrei.

Unter den öffentlichen Fonden, an welche die auszuſtellenden Intereſſequittungen, vermöge des Stempelpatens im 23. Abſatze, von dem Gebrauche des Stempels befreiet ſind, werben auch die Fonde der Stiftungen, der Religion, und der Studien verſtanden, weil das denſelben gewidmete Vermögen ein Theil des, der öffentlichen Staatsverwaltung unterliegenden, Staatsvermögens ſelbſt iſt, mithin bedürfen iene Urkunden keines Stempels, welche die Adminiſtratoren, oder Vorſteher des, der milden Stiftungen der Religion, oder den Studien überhaupt gewidmeten, Vermögens ausſtellen, und alſo auch nicht die Quittungen, welche ſie für die Kapitalien ausfertigen, die von den Schuldnern dieſes Fonds, das iſt, der aufgehobenen Stifte und Klöſter, oder der milden Stiftungen zurückgezahlet werden.

Dahingegen, gleichwie die Realitäten oder Güter, welche dieſen nämlichen Fonden gehören, in ſich ſelbſt nur Privatbeſitzungen ſind, ſo müſſen ſich die Verwalter oder Beamte ſolcher geiſtlichen Stif-

Stiftungs = oder Studiengüter in allen Fällen eben ſowohl, wie andere, des Stempels gebrauchen.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 19. Chriſtmonats 1786.

Vor dem Stiftungsbeweiſe, der Probe der abgeführten Gebühr im erbſteuermäſſigen Falle, und der Sicherheit des Fonds iſt keine Ordinariatskonfirmazion auszufertigen.

S. im 8. B. S. 611.

Die geiſtlichen Klöſter, Stifte, und Kirchenvorſteher haben bei Ausbruch einer Krida ihre Forderung dem Fiskalamte nebſt beibringung der Urkunden anzuzeigen.

Die geiſtlichen Klöſter, Stifte, und Kirchenvorſteher haben, bei Ausbruch einer Krida, ihre an die Kridamaſſe zu habende Forderung dem Fiskalamte nebſt Beibringung der Urkunden anzuzeigen.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 29. Wintermonats 1784.

Den Berichten in Kirchenſachen, und Reparazionsangelegenheiten, wo es um Auslagen aus einem Kirchenvermögen zu

Den Kreisämtern wird ein = für allemal hiermit die genau zu befolgende Erinnerung gemacht, daß, wenn ſelbe in Kirchenſachen, oder Reparazionsangelegenheiten, oder überhaupt, wo es um Auslagen aus einem Kirchenvermögen zu thun iſt, Bericht zu erſtatten haben, allzeit zugleich die betroffenen Kirchenrechnungen entweder im Origi-

nale,

nale, oder in authentiſcher Abſchrift eingeſendet werden ſollen, weil man ſich nach unvollkommenen Extrakten nicht achten kann.

thun iſt, ſind authentiſche Kirchenrechnungen beizulegen.

Verordnung in Böhmen vom 16. Juni 1786.

Wie mit den Stiftungskapitalien, ſo von den Klöſtern zu ihren eigenen Gebrauch verzehret worden, vorzugehen ſei.

Wenn ein Stiftungskapital von einem noch beſtehenden, oder bereits aufgehobenen Kloſter zu ſeinem eigenen Gebrauche verwendet worden iſt, ſo hat das beſtehende Kloſter, oder aber, bei der erfolgten Aufhebung, der Religionsfond, das verzehrte Kapital zu Erfüllung der Stiftung aus dem vorhandenen Vermögen zu erſetzen.

Iſt aber das Stiftungskapital durch eine Krida verlohren gegangen, und hat dasſelbe zur Zeit der Aufhebung, wegen dieſes Verluſtes, die Stiftungsverbindlichkeit nicht mehr erfüllet, ſo iſt die Stiftungsverbindlichkeit für erloſchen anzuſehen; im Wibrigen aber haben die Individuen des aufgehobenen Stifts, oder Kloſters die Stiftungsverbindlichkeiten von Meſſen oder Gebeten, ſo lange ſie leben, zu erfüllen, weil ſie, oder ihre vorhergeweſenen Brüder bei Ausleihung des Stiftungskapitals mehrere Vorſicht hätten gebrauchen ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 4. Weinmonats, kundgemacht in Böhmen durch Kreisſchreiben den 22. Chriſtmonats 1786.

Bi-

Biſchöfliche, und Konſiſtorialtaxe.

N. XXXV.

An das Konſiſtorium ſind wegen eines erhaltenen Kuratbenefiziums keine Taxen abzuführen.

Die biſchöflichen Kanzleitaxen werden beſtimmt.

Allgemeine biſchöfliche Kanzleitaxordnung.

Die Zuſtellung einiger Geſchäfte geſchieht durch die Dechanten, an alle durch den Druck.

Für die Ehedispenſen ſind von den Partheien 6 Kr. zu entrichten.

Bei den neu zu verleihenden Benefizien, deren Einkünfte 600 Fl. überſteigen, ſoll nur die Expediziontaxe mit 3 Fl. abgenommen werden.

Geiſtliche Inſtallazionskommiſſäre ſollen keine Taxen abnehmen.

Der Inſtallandus hat dem Erzprieſter die Reiſekoſten zu vergüten.

Sieh im 6. B. S. 507 — 516.

Bei Wahlen der Aebte, Prälaten, Pröbſte, und anderer geiſtlichen Perſonen, dann wegen Beſtättigung der Wah-

In Anſehung der mancherlei Taxen, welche die Ordinarien, und ihre Konſiſtorien, ſonderlich bei Wahlen, von den Aebten, Prälaten, Pröbſten, und andern geiſtlichen Perſonen abzunehmen pflegen, wird verordnet, daß den Erzbiſchöfen, und Biſchöfen, ihren Konſiſtorien, oder wem immer des

geiſt-

geiſtlichen Forums in Anſehung, oder aus Gelegenheit der Beſtättigung der Wahlen, der Benedikzion, Konfirmazion der Aebte, Prälaten, oder anderer geiſtlichen Perſonen keine höhere Taxe, als dreiſſig Gulden, unter keinerlei Vorwande, es möge Expedirung, oder für was immer für einen Titel heiſſen, erlegt werden ſolle, welche Vorſchrift ſich ſowohl auf die inländiſchen, als ausländiſchen Ordinarien verſtehet. len, der Benedikzion u. d. wird die Taxe auf dreiſſig Gulden beſtimmt.

Hofentſchlieſſung vom 28. Jäner, kundgemacht in Mähren durch Gubernialverordnung vom 4., in Wien vom 6., in Böhmen vom 10., und in Gallizien vom 15. Hornung 1786.

Zehnjähriges Domizilium N. XXXVI.

verſchaffet den Geiſtlichen das Recht eines Eingebornen. Will ein ſolcher Geiſtlicher ein Kuratbenefizium erlangen, Ordensoberer werden ꝛc. muß er die Prüfung über die Studien des geiſtlichen Faches ausgeſtanden haben.

S. im 6. B. S. 516—517.

Belehnungen N. XXXVII.

ſollen von den Pfarrern, Kirchenvorſtehern, und Beſorgern der frommen Vermächtniſſe (cauſarum piarum) bei Zeiten angeſucht werden.

Sieh im 6. B. S. 517—518.

Eme-

Emeriten= oder Deſizientenfond N. XXXVIII.

Die in Erſparung kommenden Kapitalien des Deſizientenfonds ſollen jährlich von den Biſchöfen verrechnet werden.

S. im 6. B. S. 518.

Wie die Deſizienten im Weltprieſterſtande, oder in der Seelſorge zu behandeln ſind.

Doch ſind die Deſizienten nicht gezwungen, in dem angewieſenen Kloſter zu bleiben, ſondern können bei ihren Anverwandten, oder ſonſt ihr wo Leben zubringen.

Bei der Einziehung des Emeritenfonds zum Religionsfonde hat es ſein Verbleiben.

Maaßregeln, nach welchen die Deſizientenpenſion angeſucht werden muß.

S. im 8. B. S. 613—616.

Wurden in Mähren durch Kreisſchreiben vom 20. Juli 1785 kundgemacht.

Prieſterhaus. N. XXXIX.

Jeder Erzbiſchof und Biſchof ſoll ein Prieſterhaus überkommen. Die Emeritenfonde werden eingezogen.

S. im 6. B. S. 519.

Kir=

Kirchenrechnungen. N. XL.

Vorſchrift, nach welcher künftig die Kirchenrechnungen gelegt werden ſollen.

S. im 6. B. S. 519——522.

Es ſind weltliche Rechnungskommiſſäre unter der Leitung der Kreisämter zu ernennen.

Dieſe weltlichen Kirchenrechnungskommiſſäre erhalten eine Inſtrukzion zu den jährlich zu erlegenden Kirchenrechnungen.

Bei Kirchenrechnungen iſt auf die Stiftungen zu ſehen.

S. im 8. B. S. 617—625.

Den Berichten in Kirchenſachen, und Reparazionsangelegenheiten, wo es um Auslagen aus einem Kirchenvermögen zu thun iſt, ſind die Kirchenrechnungen im Originale, oder authentiſcher Abſchrift beizulegen.

Sieh vorne unter dem Schlagworte Kapitalien.

Nachdem ſich veroffenbaret hat, daß, ungeachtet der beſtehenden Verbote, dennoch bei den Kirchenrechnungsabhörungen beſondere Gaſtereien angeſtellet werden, ſo wird verordnet, daß ſolche in Zukunft weder aus dem Kirchenvermögen, noch auf Unkoſten der Pfarrer, auſer ſie erböten ſich dazu ſelbſt, gehalten werden dürfen.

Bei Kirchenrechnungslegung, und Abhörung werden alle Gaſtereien verboten.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 28. Juli 1786.

Maltheſerordensritter. N. XLI.

Die Maltheſergeiſtlichen ſind dem ordentlichen Biſchofe unterworfen.

S. im 2. B. S. 195.

Die Maltheſerordensritter ſind in Perſonalſachen von ihren Ordensobern zu beurtheilen.

S. im 6. B. S. 523.

In Anſehung des Abhandlungsrechts nach dem Tode der deutſchen Ordensritter, oder Prieſter.

S. im 8. B. S. 626 — 627.

Die Gerichtsbarkeit der inner den Linien befindlichen, in das Grundbuch der Maltheſerordensritter dienſtbaren, Realitäten ſteht in Streitſachen dem Magiſtrate in Wien zu.

S. im 6. B. S. 523—524.

Die Maltheſerordensritter unterſtehen in Realſachen den allgemeinen Gerichten.

Wie bei der Abhandlung eines Maltheſerordensritters vorzugehen ſei.

S. im 9. B. S. 506 — 507.

Welcher Unterſchied zwiſchen den Ordenspfarreien, und den Ordenspatronatspfarreien des Deutſchenritterordens beſtehe.

Es hat der Graf Alois von Harrach, Koadjutor der deutſchen Ordensballei Oeſterreich, in Anſehung der Ordenspfarren die abgeforderten Erläuterungen eingebracht, woraus ſich zeiget, daß ein Unterſchied zwiſchen den Ordenspfarren, und Ordenspatronatspfarren zu machen ſei.

Be=

Belangend die erſteren, wo eigentlich der Ordenspfarrer iſt, und ſolche nur durch ſeine Geiſtlichen als Pfarrverweſer verſieht, die entweder ſchon in dem Orden ſind, oder vor Erlangung der Wirklichkeit in ſolchen treten, und Profeſſe ablegen müßten, ſei es ſo, wie mit allen andern Pfarren der Stifte, und Orden zu halten, welche nicht durch Konkurs vergeben, ſondern von dem Vorſteher mit ſeinen tauglichen Geiſtlichen nur beſetzet würden, daher auch dem deutſchen Orden dießfalls der Konkurs nicht zugemuthet werden könne; ſondern die Beſetzung dieſer Pfarren habe lediglich von dem Orden in dem bisherigen Wege mittels ſeiner Ordensgeiſtlichen zu geſchehen, jedoch verſtehe ſich von ſelbſt, daß die dießfälligen Individuen geprüft, und in dem Examen zur Seelſorge tauglich befundene Leute ſein müſſen.

In Anſehung der Ordenspatronatspfarren aber, wo die Pfarrer nicht zugleich Glieder des Ordens ſind, müßten dieſe Benefizien gleich allen andern weltlichen Patronatspfarren angeſehen, und behandelt, mithin ſolche auch in dem allgemeinen Wege durch Konkurs vergeben werden.

Nach dieſem gemachten Unterſchiede iſt ſich iederzeit zu benehmen; iedoch iſt dieſe Verordnung auf einen andern Ritterorden, deſſen Pfarreien

mit inſtabilirten Seelſorgern beſetzt werden, nicht zu ziehen.

Verzeichniß der deutſchen Ordenspatronats- und Ordenspfarren in Niederöſterreich.

Patronatspfarre

a) iſt die zu Laab.

Ordenspfarren ſind:

a) die Hauspfarre im Deutſchen Hauſe
b) die zu Gumpoltskirchen,
c) die zu Palterndorf, und
d) die zu Spannberg.

Hofverordnung Wien vom 11. September 1785.

Geiſtliche Viſitazion. N. XLII.

Die Ankündigung der geiſtlichen Viſitazionen ſoll nicht eher, als 2, höchſtens 3 Tage vorher geſchehen; die Viſitazionen müſſen ohne Unkoſten der Pfarrer geſchehen.

S. im 6. B. S. 524.

Auch in Böhmen darf nichts für die Viſitazionen gezahlt werden.

S. im 8. B. S. 628.

Bei Inſtallirung eines Pfarrers iſt dem Dechante ein Dukaten zu geben.

S. im 6. B. S. 525.

Bei ſelber iſt den Kreishauptleuten nichts zu geben.

Dabei können künftig die Wirthſchaftsbeamten ſein, denen nur die Reiſeköſten zu vergüten ſind.

S. im 8. B. S. 629.

Wurde in Mähren durch Gubernialverordnung vom 1. April 1785 ebenfalls kundgemacht.

Wahl der Kloſterobern. N. XLIII.

Vorſchrift für die Wahl der Kloſterobern.

S. im 6. B. S. 525—528.

In Gallizien durch Gubernialverordnung vom 11. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

Aus gleichen Stimmen (ex paribus Votis) einer Provinzialwahl hat der Ordinarius zu benennen.

S. im 8. B. S. 629.

Bei den barmherzigen Brüdern hat die Wahl eines Kloſterobern durch die Laienbrüder zu geſchehen.

S. im 6. B. S. 528—529.

In den Klöſtern der Barmherzigen dürfen nur iene Laienbrüder zu Obern gewählt werden, die von dem Provinziale als Eligibiles (wahlfähig) anerkannt worden ſind.

S. im 8. B. S. 630.

Bei Wahlen der Aebte, Prälaten, Pröbſte und andern geiſtlichen Perſonen, dann wegen Beſtättigung der Wahlen, der Benedikzion u. d., wird die Taxe auf 30 Gulden beſtimmt.

S. in dieſem Abſchnitte vorne nach.

Ernennung der Abbés Commendataires.

Bei den erledigten Abteien, und nach dem allmäligen Abſterben der noch vorhandenen Aebte, ſollen dieſe Würden durch keine neue Wahlen mehr erſetzet werden; anſtatt derſelben ſind für die klöſterliche Zucht alle drei Jahre, in Gegenwart eines biſchöflichen Kommiſſärs, Prioren zu wählen; und zur Oberaufſicht über die Oekonomien der Stiftgüter, die Beobachtung der allgemeinen Befeble, und über die Pfarrgeſchäfte, wie auch die Handhabung der Ordnung und Ruhe, wird in iedem Stifte, wie es in Frankreich, und in Italien gebräuchlich iſt, ein geprüfter Weltprieſter, oder Stiftgeiſtlicher unter der Benennung eines Kommendatärabtes (Abbé Commendataire) angeſtellet. Dieſe Aebte haben in einem Theile der Abteien ihre Wohnung, und beziehen aus derſel-

ben

ben, nach Maaßgabe der Stiftseinkünfte, einen angemeſſenen Gehalt, nebſt einem beſtimmten Deputate an Eßwaaren und Wein, und können keine andere Pfründen beibehalten. Der Ordinarius bringt ſie mittels der Landesſtelle in Vorſchlag, und, wenn ſie vom Hofe die Beſtättigung erhalten, werden ſie von dem Kreisamte eingeſetzt, und von dem Biſchofe dem Kloſter vorgeſtellet, ohne übrigens infulirt, oder inveſtirt zu werden. Ihr Geſchäft beſteht hauptſächlich in Beſorgung einer weiſen Oekonomie, und in der Vorſehung, für die Stiftspfarren, für welche ſie die geſchickteſten Stiftsgeiſtlichen von Zeit zu Zeit dem Biſchofe bekannt machen, der in Zukunft, ſtatt der bisherigen Aebte, das Patronatsrecht über die Stiftpfarren ausüben wird. Bei den Landtagen ſollen ſtatt des Prälatenſtandes von nun an die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Dignitäre der Kapitel, und die Kommendatäräbte den Klerus ausmachen.

Hofentſchlieſſung vom 25. März 1786.

Beſtimmung der Eigenſchaften, Pflichten, und Beſoldung derſelben, das Verhältniß derſelben zu den biſchöflichen Or-

Die Eigenſchaften, Pflichten, und Beſoldung dieſer Abbés Commendataires, das Verhältniß derſelben zu den biſchöflichen Ordinarien ſowohl, als auch zu ienen Stiften, bei welchen ſie ihr neues Amt anzutreten haben, die Art ihrer Inſtallirung endlich, und der bei Anſtellung der Abbés Com-

dinarien, und den Stiſten, wo ſie angeſtellet werden, die Art ihrer Inſtallirung, und die vorzunehmenden Wahlen der Prioren.

mendataires vorzunehmenden Wahlen der Prioren werden durch das Nachfolgende beſtimmet:

1. Nur derjenige iſt zu der Würde eines Abbé Commendataire beſtimmet, welcher der Oekonomie, vorzüglich aber jener Zweige derſelben kündig iſt, wodurch die vorzüglichſten Einkünfte des Stifts, für welches man ihn als Abbé Commendataire in Vorſchlag bringt, erzielet werden. Derſelbe muß ferner durch ſein ſittliches Betragen, und ſeine Beſcheidenheit ſich vortheilhaft ausgezeichnet haben, und als ein Mann von guten Grundſätzen bekannt ſein. Übrigens iſt es gleichgiltig, ob er ein Welt- oder Stifts- oder aber ein Ordensgeiſtlicher iſt; nur kann der Stiftsgeiſtliche nicht für jenes Stift, deſſen Mitglied er iſt, in Vorſchlag gebracht werden.

2. Der Abbé Commendataire hat

a) im Namen des Religionsfonds, und alſo des Staats, die Oekonomie des Stifts, dem er vorſtehet, mit Beobachtung derjenigen beſtehenden allerhöchſten Verordnungen, nach welchen die Vorſteher der geiſtlichen Kommunitäten ſich im ökonomiſchen Fache zu benehmen haben, zu führen;

b) die allgemeinen allerhöchſten Befehle bei dem Stifte handzuhaben;

c) die pfarrlichen Geſchäfte des Stifts, iedoch nur in ſoweit, zu beſorgen, daß er dem biſchöflichen Ordinarius von der Aufführung und Geſchicklichkeit der Stiftgeiſtlichen, ſoweit er davon Kenntniß hat, Nachricht gebe, und bei Erledigung einer Stiftpfarre drei von ihm, und dem Prior tauglich befundene Subiekte dem Diözeſanbiſchofe, an welchen das von dem Abte vorhin ausgeübte Patronatsrecht übertragen wurde, zur Auswahl vorſchlage, der aber, wenn er ia aus dieſen vorgeſchlagenen Individuen keines zu wählen denket, die Sache der Landesſtelle zur Beförderung nach Hofe vorzulegen hat;

d) die mögliche gute Eintracht zwiſchen ſich und dem Stiftsprior ſo, wie zwiſchen dieſem, und den übrigen Stiftsgeiſtlichen zu pflegen;

3. an iährlicher Beſoldung ſind den Abbés Commendataires in Niederöſterreich ein Tauſend Gulden ausgemeſſen, und nebſt dem die Wohnung, Holz, und Licht, dann andere kleine

Emolumente an Viktualien und Wein von dem Stifte unentgeltlich bewilliget worden. In dieſem Verhältniſſe werden ihre Beſoldungen auch in den Provinzen beſtimmt werden; worüber das Gubernium auf den Fall, da es auf eine ſolche Beſtellung wirklich ankäme, das Gutachten untereinſtens zu eröffnen hat.

4. In dem Falle nun, da ein Abt mit Tod abgeht, oder zu fernerer Fortführung ſeines Amtes unfähig wird, hat der Biſchof, in deſſen Diözes das Stift dieſes Abtes liegt, den Vorſchlag zu der Stelle des bei dieſem Stifte zu ernennenden Abbé Commendataire der Landesſtelle zu übergeben, dieſe aber den ihr überreichten Vorſchlag mit Benennung aller Kompetenten gutächtlich nach Hof einzubegleiten.

Nach Erfolg der höchſten Entſchlieſſung iſt der neue Abbé Commendataire auf Befehl der Landesſtelle von dem Kreisamte, in deſſen Bezirk das Stift exiſtiret, zu inſtalliren.

Dieſe Inſtallazion hat allein darinn zu beſtehen, daß der Abbé Commendataire dem Prior, und Konvente vorgeſtellet, die Beamten, und Untergebenen aber mit dem Gehorſam an ihn an-

angewieſen werden. All ienes, wodurch demſelben gleichſam der lebenslängliche Beſitz ſeines neuen Amtes verſichert wird, muß wegbleiben; denn die Abbés Commendataires können nach Erforderniß der Umſtände abgeändert, oder abgeſetzet werden. Eine geiſtliche Inveſtitur des Abbé Commendataire iſt ganz wegzulaſſen, da er mit dem Diszi-plinare des Stifts, dem er vorgeſetzt wurde, nichts zu thun hat, ſondern dieſes der Obſorge des Priors vorbehalten bleibt, der biſchöfliche Ordinarius hat iedoch bei Anſtellung desſelben entweder in eigener Perſon, oder durch einen Kommiſſär ſo weit einzuſchreiten, daß er den Prior, und das Konvent zu Erhaltung der Einigkeit, Ordnung, und Freundſchaft im Hauſe unter ſich, und mit dem neu ernannten Abbé Commendataire ermahne.

Uibrigens iſt es nothwendig, daß dem Abbé Commendataire beim Antritte ſeines Amtes ein vorläufig nach der bei Stiften üblichen Art verfaßtes Inventarium übergeben werde, damit man wiſſe, was er in die Adminiſtrazion übernommen, und wofür er zu haften habe.

5. Die Inſtallirten Abbés Commendataires tre-ten anſtatt der nach und nach ganz abſter-benden Stiftsprälaten unter die Landſtände ein, und wird in Zukunft der Klerus bei den Landtagen nur aus den Erzbiſchöfen, Biſchöfen, Dignitären der Domkapitel, und den Abbés Commendataires beſtehen.

6. Wenn der ernannte Abbé Commendataire ſchon eine Pfründe beſitzet, muß er dieſelbe abtreten; denn er hat ſich bloß mit ſeinem die Reſidenz erfordernden neuen Amte abzu-geben.

7. Da die Abbés Commendataires mit dem Dis-ziplinare nichts zu thun haben, ſo ſind die Prioren auch in den Stiften, welchen die Abbés vorgeſetzt werden, beizubehalten, doch ſind derlei Perſonen, ſo wie vorhin die Aeb-te, von der ganzen Stiftsgemeinde zu wäh-len, bei der Wahl aber hat der Diozeſanbi-ſchof entweder ſelbſt, oder durch einen Kom-miſſär zu erſcheinen; der neue Prior hat ſein Amt durch 3 Jahre zu bekleiden, nach Ver-laufe dieſer Zeit iſt entweder ein anderer zu wählen, oder der alte zu beſtättigen, es wäre denn, daß zwiſchen den 3 Jahren Um-ſtände ſich ereigneten, die die Abänderung

des

des Priors nöthig machten, in welchem Falle auch eher ein anderer Prior erwählet werden kann.

Hofentſchlieſſung vom 27., kundgemacht Wien den 29. Mai 1786.

Die Stifte, welche mit Kommendeäbten verſehen werden, behalten bei den Stiftspfarren ihre Patronatsrechte, und haben die Kirchen- Pfarrgebäude, und Schulen herzuſtellē, und zu erhalten.

Zur Berichtigung der oben angeführten Pflichten und Befugniſſe der Kommendeäbte wird in Abſicht auf die Stiftspfarren nachgetragen, daß dieſe Pfarren in keine biſchöflichen Kollazionspfarren umgeändert werden, ſondern in ihrer vorigen Eigenſchaft verbleiben. Die Stifte, welche mit Kommendeäbten verſehen werden, haben daher die Patronatsverbindlichkeiten wie vorhin, nach dem von Sr. Majeſtät allen Patronen unverbrüchlich vorgeſchriebenen Geſetze zu erfüllen; das iſt, die Kirchen- und Pfarrgebäude, wie auch Schulen herzuſtellen, und zu erhalten. Der Kommendeabt hat deßwegen das Präſentazionsrecht im Namen des Stiftes, dem er vorſtehet, dergeſtalt auszuüben, daß er dem Biſchofe 3 durch Konkursprüfung tauglich befundene Subiekte ſowohl von Stift- als andern Geiſtlichen in Vorſchlag zu bringen hat, von welchen dieſer ſodann einen wählet, und als Pfarrer beſtättiget.

Hofentſchlieſſung vom 9. September 1786.

In

In Allem, was bloß eine Disziplinarſache iſt, und den allerhöchſten Verordnungen nicht widerſtrebt, ist von den Ordensobern das zu veranlaſſen, was ſie zur inneren Zucht, Ordnung, und Gleichförmigkeit zu veranlaſſen nöthig finden.

In Allem, was bloß eine Disziplinarſache iſt, und den allerhöchſten Verordnungen nicht widerſtrebt, kömmt von den Ordensobern das zu veranlaſſen, was ſie zur inneren Zucht, Ordnung, und Gleichförmigkeit zu veranlaſſen, nöthig finden; und zwar gehöret jenes, was in Anſehung eines einzelnen Kloſters zu verfügen erforderlich iſt, in die Wirkſamkeit des betroffenen Priors, was aber in Anſehung der ganzen Ordensprovinz, oder zur Erhaltung der Gleichförmigkeit, und Handhabung des Ordensinſtituts vorzukehren nöthig iſt, hängt von der Aktivität des Provinzials ab; und hat auch dieſer einigen ſeiner Geiſtlichen den Wahn zu benehmen, daß die bereits vorhandenen Disziplinarkonſtituzionen, wenn ſie nicht bei jedem Provinzkapitel erneuert werden, nicht mehr gelten, und nicht mehr verbänden, und daher dieſen Geiſtlichen begreiflich zu machen, daß jenes, was einmal vom Kapitel beſchloſſen worden, ſo lange als verbindlich anzuſehen ſei, als es nicht durch eben dieſes Kapitel, oder durch den Ordinarius, aufgehoben wird.

Verordnung Wien vom 13. Mai 1785.

Kirchenpröbſte. N. XLIV.

Deren Erwählung, und die Kirchenkaſſeverwal-
waltung ſteht den weltlichen Vogtobrigkeiten
zu.

Sieh im 6. B. S. 539.

Die Kirchenpröbſte ſollen bei ihrer Anſtellung des
Leſens und Schreibens kündig ſein.

Sieh im 8. B. S. 630 — 631.

Pfarrer. N. XLV.

Die ältern Geſetze ſind im 6. Bande in dieſer
Hauptabtheilung unter der 4. Rubrike: Pfarr-
einrichtung nachzuſehen.

Welche Städte in Böhmen das Patronatsrecht er-
halten haben.

Sieh im 8. B. S. 631.

Was in Anſehung des Patronatsrechts der auf den königl Gütern haftenden Pfründen verordnet wird.

Das Patronatsrecht aller auf den königlichen Gütern haftenden Pfründen, die nicht die Summe jährlicher 500 Kaiſergulden abwerfen, ſoll von nun an dem Käufer ſolcher Güter überlaſſen werden; und wird in Anſehung der bereits verkauften königlichen Güter beſchloſſen, den Beſitzern dieſer Güter das vormals nur auf kleinere Pfründen, die nicht über 300 Fl. Einkünfte ertragen, beſchränkte Patronatsrecht auf ſolche Benefizien, deren Einkünfte bis auf 500 Fl. ſteigen, zu erweitern; diejenigen, die das Patronatsrecht bei Pfründen auf ihren ſchon erkauften Gütern ſich wünſchen, haben ſolches in einer Friſt von 3 Monaten bei der Landesſtelle anzuſuchen.

Verordnung in Gallizien vom 25. Weinmonats 1786.

Kein Geiſtlicher kann ohne Normalatteſtat zu einem Kaplane, oder Pfarrer vorgeſchlagen werden.

Welcher Gehalt den neuen Seelſorgern ausgeworfen iſt.

Die öffentlichen geiſtlichen Lehrer haben bei der Erſetzung der Pfarrbenefizien den Vorzug.

Sieh dieſe Geſetze im 8. B. S. 631—632.

Die

Die Konſiſtorien ſollen bei Abgebung ihrer Vorſchläge zu den zu erſetzenden geiſtlichen Pfründen auf den Kammeralherrſchaften über die mit den Kompetenten gehaltenen Prüfungen an den Kammeraladminiſtrator auch ſämmtliche Konkursakten mit beilegen.

Die Konſiſtorien haben bei Abgebung ihrer Vorſchläge zu Erſetzung der geiſtlichen Pfründen auf den Kammeralherrſchaften auch ſämmtliche Konkursakten mit beizulegen.

Hofentſchlieſſung vom 16., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 26. Auguſt 1785.

Der 14. das ſittliche Betragen des Volks, und die kirchliche Verfaſſung betreffende §. der dem Kammeraladminiſtrator mit allerhöchſter Begnehmigung ertheilten Inſtrukzion wird den Konſiſtorien zur Wiſſenſchaft, und genaueſten Beobachtung der darinnen enthaltenen Anordnung mit dem Beiſatze mitgetheilet, daß in Anſehung der Frage, welche Kuratbenefizien eigentlich zur Kathegorie des Kammeralpatronats gehören, die höchſte Weiſung, ſobald ſie herabgelangen wird, werde nachgetragen werden, maſſen zwiſchen den eigentlichen landesfürſtlichen, und den Kammeralkuratbenefizien der Unterſchied obgewaltet hat, daß letztere als Privatpatronatspfarren behandelt werden.

Von dem Unterſchiede zwiſchen den eigentlichen landesfürſtlichen, und den Kammeralkuratbenefizien.

Hofentſchlieſſung vom 16., Gubernialverordnung in Böhmen vom 21. Auguſt 1785.

Auszug

Aus der Inſtrukzion für die k. k. Kammeraladminiſtratoren, als eine Beilage zum obigen Dekrete.

Von dem Adminiſtrator ſelbſt aber hängt unmittelbar die Beſetzung der Pfarreien mit tüchtigen Seelſorgern ab. Dieſe hat er alſo ohne die geringſte Nebenrückſicht bloß nach dem perſönlichen Verdienſte der Kompetenten anzuempfehlen, und zwar

1. ſollen zu einer Pfründe immer ſolche Subiekte vorgeſchlagen werden können, die ſich ehevor dem vom allerhöchſten Orte vorgeſchriebenen Konkurſe vorſchriftmäſſig unterzogen, die wirkliche Verdienſte um die Jugend, und verbeſſerte Normallehrart, und um das Armenverſorgungsinſtitut — wo es ſchon beſtehet — geſammelt haben, gute moraliſche Eigenſchaften beſitzen, und ſowohl über die Konkursmaterien, als auch aus der neuen Lehrart die erſte Klaſſe aufweiſen können.

2. So wie das Konſiſtorium den Kalkal der um eine geiſtliche Pfründe bei dem Konkurſe erſchienenen Mitwerber allemal an den Admi-

ni-

niſtrator abzugeben verbunden iſt; ſo wird der Adminiſtrator von keinem um eine erledigte Pfarrſtelle ſich meldenden Kompetenten ein Geſuch anzunehmen, ſondern ſolche hiermit gerade an das Konſiſtorium anzuweiſen haben.

3. Soll dem Adminiſtrator eingeräumt ſein, mit gehöriger Rückſicht auf die vorangeſetzten Eigenſchaften unter den vom Konſiſtorium vorgeſchlagenen 3 Subiekten der vorgeſetzten Stelle denienigen vorzuſchlagen, den er nach ſeinem Gewiſſen für den beſten hält. Der Adminiſtrator wird vorzüglich Bedacht nehmen, daß auf die erledigten landesfürſtlichen Benefizien vor allen andern die durch Aufhebung der Klöſter in die Penſion verfallenen Geiſtlichen verſchiedener Orden, die mit dem landesfürſtlichen Titulo menſæ verſehenen Prieſter, und iene, die ſchon durch mehrere Jahre in dem Kammeralpatronate arbeiten, wenn ſie ſich ſchon über die hierzu nöthigen Fähigkeiten, und Eigenſchaften gehörig ausweiſen können, in Vorſchlag gebracht werden.

Die Vertretung der Kirchen u. Pfarren iuris patronatus regii liegt dem Fiskus ob; Privatpatronatspfarren haben, wie bisher, ſich ſelbſt vertreten zu laſſen. Die Ordinarien behalten die Miteinſicht in die dotem eccleſiæ bei.

In Anſe ung der Vertretung der Kirchen, und Pfarren iſt zwiſchen ienen, die iuris patronatus regii ſind, oder worüber der Religions-oder Exieſuitenfond das Patronatsrecht hat, und zwiſchen den Privatpatronatspfarren ein Unterſchied zu machen: erſtere hat der k. Fiskus zu vertreten, welchem überhaupt die Vertretung der landesfürſtlichen Rechte, dann des Vermögens von dem unmittelbaren Religions- und Exieſuitenfonde nach der Inſtrukzion oblieget. In Anſehung der andern, nämlich der Privatpatronatspfarren, iſt es bei der bisherigen Beobachtung, ſoweit ſie nicht durch die neueren Verordnungen ausdrücklich abgeändert worden, zu belaſſen, welche, wie die noch beſtehenden Stifte in vorkommenden Fällen ſich um ihre Vertreter ſelbſt umſehen müſſen, und ohnehin mit dem Vermögen der Kirchen ohne Konſens der Landesſtelle keine weſentliche Aenderungen machen können. Der Einfluß, den die Ordinarien dnrch die Miteinſicht in die dießfällige Gebahrung, und überhaupt in die dotem Eccleſiæ nehmen, iſt ihnen in der bisherigen Art unbedenklich um ſo mehr zu geſtatten, als dieſe Miteinſicht eine bloß willkührliche Erlaubniß iſt, wodurch den landesfürſtlichen Rechten nicht im Mindeſten zu nahe getreten wird. Übrigens kann

von

von einer Vertretung der Pfarrer in Patrimonialgeſchäften keine Frage ſein.

Hofentſchlieſſung in Böhmen vom 27. Juni 1786.

Die von den biſchöflichen Konſiſtorium geſchehene Beſetzungsart der Dekannatſtellen wird begnehmiget, und iſt zwar bei der Auswahl der Dekane allemal auf die geſchickteſten Pfarrer der vorzügliche Bedacht zu nehmen, zugleich aber auch die Betrachtung auf die beſſere Dotazion der Pfarrer nicht auser Acht zu laſſen.

Bei Auswahl der Dekane iſt auf die geſchickteſten Pfarrer der Bedacht zu haben.

Hofentſchlieſſung vom 9., kundgemacht durch Verordnung Wien vom 21. Juli 1785.

Diözeſeneintheilung N. XLVI.

im Königreiche Böhmen.

S. im 6. B. S. 530 — 532.

Se. k. k. Maieſtät haben in der landesväterlichen Abſicht eines Theils das geiſtliche Wohl der Unterthanen bloß der Leitung inländiſcher anzuvertrauen, und anderntheils die unterenſiſchen Diözeſangränzen in ein beſſeres Verhältniß mit der vo-

Das Bisthum Wienneriſchneuſtadt wird nach St. Pölten übertragen.

politiſchen Landeseinrichtung zu ſetzen, verordnet, daß das Bisthum Wieneriſchneuſtadt nach St. Pölten überſetzet, und das Erzbisthum Wien das Viertel U. W. W. und das Viertel U. M. B., das Bisthum St. Pölten aber das Viertel O. W. W. und das Viertel O. M. B. zum Kirchſprengel erhalten ſoll.

Hofentſchlieſſung vom 21. November 1783.

Die in Niederöſterreich liegenden, zur Raaberdiözes gehörigen Pfarren: Mannerſtorf, Sommerein, Hof, und Au, dann Zillingdorf werden der Erzdiözes einverleibt.

Die in N. Oe. liegenden, bisher zur Raaberdiözes gehörigen Pfarren Mannerſtorf, Sommerein, Hof, Au und Zillingsdorf werden der Erzdiözes einverleibt.

Hofentſchlieſſung vom 28. Chriſtmonats 1784, und 8. März 1785.

Die Berichtigung der zugewieſenen Antheile, und Beſitznehmung dann Einführung des Biſchofs

Die Berichtigung der, beiden Ordinarien zugewieſenen, Antheile, dann die Beſitznehmung, und feierliche Einführung des biſchöflichen Ordinarius in St. Pölten, hat demnächſt in Erfüllung zu gelangen, und ſind die betroffenen Diözesantheile in künftigen geiſtlichen

An-

Angelegenheiten an ihre nunmehrige Ordinariate durch die Kreisämter anzuweiſen. und Ordinarius in St. Pölten wird neuerdings anempfohlen.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemecht Wien durch Regierungsverordnung den 25. April 1785.

Nachdem der von Sr. Maieſtät neu ernannte Biſchof zu Budweis Graf von Schafgotſch, zu deſſen Diözes der Budweiſer- Taborer- und Klattauerkreis ausgewieſen wurde, unterm 11. Chriſtmonat 1785 von dem Erzbiſchofe konſekriret worden iſt, ſo haben die Magiſtrate und Wirthſchaftsämter die im dortigen Kreiſe befindlichen Landesinnwohner an denſelben in geiſtlichen Anliegenheiten, ſo wie den Clerum ſæcularem & regularem anzuweiſen. Der Biſchof zu Budweis in Böhmen wird eingeſetzt.

Kreisſchreiben in Böhmen vom 7. Jäner 1786.

Zu Leoben in Steiermark wird ein neues Bisthum errichtet, deſſen Sprengel ſich aber über den Brucker- und Judenbergerkreis erſtrecket, und welches dem Grafen von Engel, als ordentlichen und geweihten Diözeſanbiſchofe verliehen, worden. Zu Leoben in Steuermark wird ein neues Bisthum errichtet.

Hofentſchlieſſung vom 29. Mai 1786.

Der Fürſt Erzbiſchof von Salzburg übergiebt ſeine Ordinariatsgerechtſame in Steiermark den Fürſt Biſchof zu Segau.

Der Fürſt Erzbiſchof von Salzburg übergiebt ſeine nach Steiermark ſich erſtreckenden bisherigen Ordinariatsgerechtſamen an den Fürſten und Biſchof von Segau, und dieſemnach ſind die Unterthanen an ſelben anzuweiſen.

Verordnung Graz vom 5. November 1786.

Verpflegungshäuſer und Spitäler.
N. XLVII.

NB. Was in dieſem Jahre über dieſen Gegenſtand erſchienen iſt. Sieh in der 2. Hauptabtheilung 3. Abſatz unter der Rubrike Armeninſtitut nach.

Vorzüge der Würden. N. XLVIII.

Welche Würden bei den Klöſtern abzuſtellen ſind.

Alle Vorzüge, die man in Klöſtern den Exprovinzialen, Exprioren u. d. gl. giebt, ſollen abgeſtellt werden.

S. im 8. B. S. 633—634.

Wurde in Wien durch Regierungsverordnung vom 11., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 12., und in Mähren durch Kreisſchreiben vom 17. Auguſt 1785. kundgemacht.

Ex-

Exkommunikazion N. XLIX.

Die Hofkommiſſion in Exkommunikazionsweſen hört auf.

S. im 8. B. S. 634.

Errichtung neuer Statute. N. L.

bei den Provinzialkapiteln wird verboten.

S. im 6. B. S. 634.

Stiftungsfonds- und Verſatzamtsſachen. N. LI.

Die Verwaltung des Stiftungsweſens, und der Fonde, worunter auch das Verſatzamt gehört, wird abgeändert.

Vorſchrift für das Verſatzamt.

Wann die Herobſetzung der Intereſſen ihren Anfang nimmt.

Sieh im 8. B. S. 635—646.

Auf Waaren, die auſer Handel geſetzt, ganz neu, und noch nicht gebraucht ſind, ſoll im Verſatzamte kein Geld mehr geliehen werden, und was mit ienen zu thun ſei, welche ſchon verſetzt ſind.

In Verſatzämtern ſoll auf iene Waaren, welche auſer Handel geſetzt, ganz neu, und noch nicht gebraucht worden ſind, künftig kein Geld mehr geliehen, die bereits in ihrer Verwahrung befindlichen derlei Effekte aber den ſich zur Einlöſung meldenden Eigenthümern nicht mehr zurückgeſtellt, ſondern in die für die auſer Handel geſetzten Waaren beſtimmten Magazine eingeliefert, und die Eigenthümer zur vorſchriftmäſſigen Behandlung dahin angewieſen; hingegen iene derlei Waaren, zu deren Einlöſung die Zeit bereits verfallen iſt, auf Koſten der Verſatzämter auſer Landes geſchafft, und daſelbſt auf die beſtensmöglichſte Weiſe veräuſert werden.

Hofentſchlieſſung vom 14., kundgemacht in Wien den 23, in Mähren durch Gubernialverordnung den 24., und in Böhmen durch Gubernialverordnung den 28. Auguſt 1786.

Zeugenſchaft N. LII.

Wenn ein Religios ein giltiger Zeuge bei einem Teſtamente ſein kann.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde in Mähren durch Kreisſchreiben vom 1., in Wien durch Regierungsverordnung vom 2., und in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 3. Juni 1785. ebenfalls kundgemacht.

Sieh im 8. B. S. 588.

Er-

Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten der Sakramentinernonnen in Gallizien.

N. LIII.

Nachdem die Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten für junge Perſonen weiblichen Geſchlechts bei den Sakramentinernonnen in Lemberg bereits ſo weit zu Stande gebracht worden, daß mit 1. Auguſt der Anfang im Unterrichte gemacht werden kann; ſo wird dem Publikum, und beſonders den adelichen Aeltern, welche davon eine genaue und umſtändliche Kenntniß zu erlangen wünſchen, von dem Weſentlichen des Inſtituts

1. von dem Lehrperſonale,
2. von den abzuhandelnden Gegenſtänden,
3. von der Bequemlichkeit,
4. von der Verköſtungsart,
5. der jährlichen Zahlung,
6. der Aufſicht, und
7. der Direkzion, Nachricht geben.

Erſtens

Vom Lehrperſonale.

Von den Sakramentinerkloſterfrauen ſind vier in der deutſchen Sprache, welche ihnen auch ſchon einigermaſſen geläufig wird, unterrichtet, wie auch zum Lehramte vorbereitet worden.

Auf

Auf Befehl Sr. Majeſtät werden zu deſto vollkommenerer Uibung in der franzöſiſchen Sprache, gebohrne Franzöſinnen, ebenfalls Mitglieder dieſes Ordens, welche ſich wirklich auf der Herreiſe befinden, mit den hieſigen vereiniget werden. Als Katechet iſt denſelben ein deutſcher Prieſter zugetheilt. Für den Unterricht in den bildenden Künſten wird ein Zeichnungs- und ein Tanzmeiſter aufgenommen. Dieß ſind die Perſonen, von welchen die Erziehung mit vereinbarten Kräften betrieben werden wird.

Zweitens:

Von den Lehrgegenſtänden.

Die künftigen Zöglinginnen werden von ihren Lehrerinnen in drei ordentliche Klaſſen, und in Repetentinnen (Wiederholende) eingetheilt, welche letzteren als die vierte Klaſſe anzuſehen ſind. In dieſen Klaſſen werden nachſtehende Gegenſtände behandelt. Die Religion, in welcher der Unterricht nach der zunehmenden Faſſungskraft der Schülerinnen ſtäts erweitert wird; die Religionsgeſchichte des alten und neuen Bundes; chriſtliche Sittenlehre, Epiſteln, Evangelien, Sittſamkeit, Pflichten der verſchiedenen Hauptſtände; die erſten allgemeinen Grundſätze einer klugen Haushaltung; die deutſche und franzöſiſche Sprache nebſt den

Zwei-

Zweigen derſelben, als die Recht = und Schönſchreibung, die Rechenkunſt, Geſchichte, Erdbeſchreibung, Naturgeſchichte, Naturlehre; die anſtändigen Handarbeiten; das Zeichnen, und Tanzen.

Die Muſik kömmt zwar nicht als ein ordentlicher Lehrgegenſtand in den Plan, weil manche Aeltern, zu Vermeidung des gröſſeren Aufwandes, hierinn keinen Unterricht für ihre Töchter verlangen. Sollten ihn aber einige wünſchen; ſo ſteht es ihnen frei, Meiſter nach eigenem Gefallen zu bedingen, oder, wenn zu Erſparung der Koſten, mehrere miteinander lernen wollten, es mit der Vorſteherinn zu verabreden. Die Repetentinnen, das iſt, ſolche Fräulein, die ſchon alle drei Klaſſen durchgegangen ſind, werden ſodann angeleitet, ſich gemeinſchaftlich mit andern in den wichtigſten Gegenſtänden zu üben. Beſonders werden denſelben gute polniſche, deutſche, und franzöſiſche Bücher wechſelweiſe vorgelegt, und die vorzüglicheren Stellen daraus geleſen, und erklärt.

Drittens:

Von der Bequemlichkeit.

Man wird alle mögliche Sorge tragen, daß die Koſtfräulein hinlänglich geräumige, gemächliche

liche, wohlgeheizte, und geſunde Zimmer zur Wohnung haben. Mehreren wird eine Magd zugetheilt, welche denſelben alle nothwendigen Dienſte leiſten muß. Alle Geräthſchaften werden vom Kloſter beſorgt, und beſtritten.

Viertens:

Von der Verköſtungsart.

Täglich erhalten die Koſtfräulein drei leichte und geſunde Speiſen zum Mittags- und eben ſo viele zum Abendmahle.

Morgens, und zur Veſperzeit, wird denſelben ſtäts mit Abwechslung ein ihrem Alter angemeſſenes Frühſtück, und Jauſe gegeben.

Fünftens:

Von der jährlichen Zahlung.

Für die Verköſtung, Wohnung, und übrigen Bedürfniſſe, und Gemächlichkeiten, und für den Unterricht in den angeführten Lehrgegenſtänden, iſt die jährliche Zahlung auf 125 Fl. rheiniſch. oder 500 polniſch. ausgemeſſen. Sollten aber einige Aeltern höhern Standes für ihre Töchter eine beſſere Koſt verlangen; ſo wird man es ſo veranſtalten, daß dieſel-

ſelben dreimal in der Woche fünf Speiſen, die andern Tage vier Speiſen zu genieſſen haben, in andern Stücken aber den übrigen gleichgehalten werden ſollen. Hingegen wird für dieſe des Jahrs 175 Fl. rheiniſch. oder 700 Fl. polniſch. entrichtet. Das Koſtgeld ſoll vierteliährig voraus bezahlet werden.

Sechſtens:

Von der Aufſicht.

Den ganzen Tag befinden ſich die Schülerinnen unter der Aufſicht der Präfektinn, und der Meiſterinnen; aber auch bei der Tafel, und in der Nacht wird dieſer nebſt einer von den Lehrerinnen obliegen, alles genau zu beobachten, und iede Gelegenheit zur Belehrung, und Zurechtweiſung zu benutzen.

Siebentens:

Von der Direkzion.

Endlich findet man noch nöthig, anzumerken, daß die Leitung dieſer Erziehungsanſtalt, und alles deſſen, was mit derſelben in Verbindung ſteht, der Schuldirekzion zu dem Ende aufgetragen ſei, damit die dem Publikum in Anſehung der in dieſel-

ſelbe tretenden Zöglinginnen zugeſagten Bedingniſſe um ſo thätiger und genauer erfüllt werden mögen.

Verordnung in Gallizien vom 21. Heumonat. 1785.

Die mit der Erziehung ſich abgebenden Klöſter haben nur Perſonen unter 20 Jahren aufzunehmen.

Künftig ſollen in den mit der Erziehung ſich abgebenden Klöſtern nur Perſonen unter 20 Jahren, die noch einer Erziehung fähig, oder bedürftig ſind, aufgenommen werden.

Hofentſchlieſſung vom 12. Hornung, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 2. März 1786.

Chorſingen. N. LIV.

Chorſingen wird abgeſtellt.

Solange die Religioſen ſo angeſehen wurden, als ſtünden ſie in keiner Verbindung mit dem Staate, und als wären ſie bloß zum einſeitigen Dienſte ihrer Ordensprovinz, die übrigens von der Seelſorge, und dem bürgerlichen Leben ganz getrennet war, beſtimmt, ſolange war es auch dem Staate gleichgiltig, was für eine Bildung ihr Geiſt und Herz erhielte, und ob ſich ihre Kloſterübungen mit der Erhaltung ihrer Geſundheit vertrügen, oder nicht, weil ſie als von der bürgerlichen Geſellſchaft abgeänderte, und ſich ſelbſt überlaſſene Menſchen betrachtet wurden. Allein, ſeit dem Se. Maieſtät aus den weiſeſten Gründen, und den wohlthätigſten Abſichten die Stifte, und

Klö-

Klöſter als Verſammlungsörter künftiger Seelſorger betrachtet wiſſen wollen, und den Kandidaten dieſer Gemeinden in dem Generalſeminarium eine dieſem Berufe entſprechende Bildung zu geben befohlen haben, ſeit dem darf es auch nicht mehr gleichgiltig ſein, was für einen Einfluß ihre Kloſterübungen auf ihre Geſundheit haben, ſondern es wird Pflicht, ihnen all iene Verbindlichkeiten abzunehmen, welche ihrer Geſundheit nachtheilig ſind. Da es aber offenbare Wahrheit iſt, daß das mit vieler Anſtrengung des Körpers verbundene Chorſingen mehr, als die Ausübung der Seelſorge, die Leibesbeſchaffenheit der Mönche zu Grunde richtet, indem dasſelbe, wie es die hierorts vielfältig beigebrachten mediziniſchen, und chirurgiſchen Zeugniſſe beſtättigen, häufige Leibesgebrechen verurſacht, und den Körper erſchöpfet, ſo wird es der gegenwärtigen Beſtimmung der Kloſtergeiſtlichkeit entſprechen, wenn man die iungen Geiſtlichen nicht durch einen ſchreienden Chorgeſang der Gefahr, ſich Leibesgebrechen zuzuziehen, ausſetzte, ſondern nur einen mäſſigen Geſang, oder anſtatt desſelben ein lautes Gebet, durch welches zugleich mehr Zeit zu nützlicher wiſſenſchaftlichen Verwendung bewirket würde, einführte.

Dieſe Abänderung dürfte um ſo weniger einem Anſtande unterliegen, als die Ordensſtifte

das Schreien bei Abhaltung der kanoniſchen Stunden nicht verordnet haben, ſondern dasſelbe durch ſpätere Satzungen der Ordensobern, oder durch Gewohnheit eingeführet worden iſt; zu geſchweigen, daß das häufige Chorſingen klügere junge Leute dergeſtalt vom Kloſterleben abſchrecket, daß die Klöſter ſchwerlich ſo viele Kandidaten erhalten dürften, als ſie zur iedesmaligen Ergänzung ihrer feſtgeſetzten Normalzahl brauchen werden.

Hofentſchlieſſung vom 21. Juli, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 3., Wien durch Verordnung vom 21. Auguſt 1786.

Zwei=

Zweiter Abſatz.

Aufhebung der Klöſter, und Ausmaaß der Penſionen für Exmönche, und Exnonnen, wohin die Verwaltung und Verwendung der Religionskaſſe gehört, als: a) das Einkommen aller geiſtlichen Güter, Herrſchaften, Gebäude, und Realitäten, b) die zurückgelaſſenen Kapitalien erwähnter Klöſter; c) alle Kapitalien, welche zu Andachten der Klöſter, Bruderſchaften, und dergleichen beſtimmt waren.

Exjeſuiten. N. I.

Der Exjeſuitenfond wird der Hofkammer übergeben, und ſoll weder dem Namen nach beſtehen.

In den Berichten über den Status der penſionirten Exjeſuitenlaienbrüder müſſen ihre Nebenverdienſte ausdrücklich angezeigt werden.

Bei Erhebung ihrer Penſion müſſen ſie von ihren Pfarrern, und Kreisämtern Zeugniſſe beibringen, daß ſie noch leben, und kein Amt haben.

Bei erledigten kleinen Maut = und Schulbedienſtungen iſt auf die Exieſuitenbrüder Bedacht zu nehmen, und bei Erhebung der Penſion müſſen ſie Zeugniſſe beibringen, daß ſie zur weitern Anſtellung untauglich ſind, oder noch nicht angeſtellt werden konnten.

Wenn Exieſuiten zur Seelſorge verwendet werden, erhalten ſie ihre Beſoldung aus dem Religionsfonde, aber ihre Exieſuitenpenſion hört auf.

In den jährlich einzuſchickenden Konſignazionen der Exieſuiten iſt ihre Tauglichkeit, oder Untauglichkeit anzuführen.

Die Prieſter müſſen zur Seelſorge, und die Laienbrüder zu Aemtern geprüft werden.

Auf Taugliche muß bei Aperturen vor Anderen gedacht werden.

Jährlich iſt ein Zeugniß über die nicht erfolgte Anſtellung,. oder erſt untauglich gewordene Perſon von den tauglich Eingeſchriebenen einzubringen.

Die Pfarrer ſollen deren Todesfälle anzeigen.

S. im 2. B. S. 260 — 263.

Um

Um die ſich ergebenden Todesfälle, oder Verwechſelungen der penſionirten Exjeſuiten immer in gehöriger Zeit bei der Kammeralhauptbuchhalterei vormerken, und deren Penſionen in den Büchern abſchreiben zu mögen, ſoll von den von Zeit zu Zeit ſich mit den Exjeſuiten ereignenden Todes- oder andern Perſonalveränderungsfällen unfehlbar die unverzügliche Anzeige nach Hof erſtattet werden.

Die ſich ergebenden Todesfälle, oder Verwechſelungen der penſionirten Exjeſuiten ſind unverweilt anzuzeigen.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 22. Mai 1786.

Die im Lande ſind, dürfen keine Zeugniſſe über Leben, und Fähigkeit, oder Unfähigkeit einbringen.

S. im 2. B. S. 263.

Die Exjeſuiten ſind zur Seelſorge, zum Schulweſen, oder ſonſt anzuſtellen.

S. im 6. B. S. 533.

Die Exreligioſen, die ſich unter was immer für einem Vorwande dem Schulunterrichte, oder der Seelſorge entziehen, verlieren ihre Penſion.

Sieh in dieſem Bande 3. Hauptabtheilung 3. Abſatz unter der Rubrike Sterbquartal nach.

Die penſionirten Exreligioſen, und Bettelmönche ſind zur Seelſorge zu unterbringen, und jene zu den Weihen, und zur Seelſorge nicht zuzulaſſen,

 wel-

welche ihre theologiſchen Studien nicht im Generalſeminarium vollendet haben.

Sieh eben alda in der 2. Hauptabtheilung 1. Abſatze unter der Rubrike Generalſeminarium nach.

Wie die bei dem Religions u. Exieſuitenfondeanliegenden Kapitalien aufgekündet werden ſollen.

Da man ferner bereit iſt, die von Seite des Religions = ſowohl, als Exieſuitenfonds ſchuldigen Kapitalien fortan gehörig zu verzinſen, ſo findet man bloß, damit iene Gläubiger, die ihre Kapitalien ſelbſt zurück haben wollten, ſolche ohne vielen Umtrieb, und Verzögerung erhalten mögen, zu beſtimmen zuträglich, daß in Zukunft die Aufkündigung der bei dem Religions = und Exieſuitenfonde anliegenden Kapitalien, anſtatt unmittelbar bei dem Landesgubernium, von nun an bei dem k. Fiskalamte geſchehen ſolle.

Gubernialverordnung in Mähren vom 21. Chriſtmonats 1785.

Den Kreisämtern werden Formularien, nach welchen über den Stand der penſionirten Exieſuiten die Berichte abzufaſſen ſind mitgetheilet.

Den Kreisämtern werden Formularien, nach welchen über den Stand der in Böhmen befindlichen penſionirten Exieſuiten die Berichte abzufaſſen ſind, zu dem Ende ertheilet, damit dieſelben hiernach die dießfällige Eingabe einbringen, dann mit derlei Einſendung nach Schluß eines ieden Jahres fortfahren.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. Mai 1786.

Den

Den Ordinarien bleibt ganz überlaſſen, den in der Seelſorge ausgeſetzten Ordensgeiſtlichen die Verwechslung ihrer Ordenshabite mit dem Weltprieſterkleide zu bewilligen.

Den Ordinarien wird überlaſſen, den in der Seelſorge ausgeſetzten Ordensgeiſtlichen die Verwechslung ihrer Ordenshabite mit dem Weltprieſterkleide zu bewilligen.

Hofentſchlieſſung vom 4., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 12. Weinmonats 1786.

Eremiten oder Waldbrüder N. II.

ſind aufgehoben.

S im 2. B. S. 263 — 264.

Frauen = und Mannsklöſteraufhebung N. III.

Was in Rückſicht derſelben verordnet worden.

Wegen der Penſionsausmaaß für die Exnonnen.

S. im 2. B. S. 264 — 267.

Den Exnonnen ſollen ihre Penſionen alle Monate vorhinein bezahlt werden.

Den Exnonnen ſollen ihre Penſionen alle Monate vorhinein bezahlet werden.

Hofentſchlieſſung vom 5., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 30. Auguſt 1785.

Die Adminiſtrazion der Güter von den aufgehobenen Klöſtern wird an die k. k. Hofkammer übertragen.

Welche Klöſter in Böhmen aufgehoben ſind.

Anmerkung. Seit dem wurden auch die Barnabiten, und Hiberner alda aufgehoben.

Das Recht der Aebtiſſinn bei St. Georg bei der Krönung iſt auf die Damenſtifte in Prag übertragen.

Was mit den Nonnen der aufgehobenen Klöſter zu thun ſei.

Verzeichniß der aufgehobenen Klöſter.

Anmerkung. In Steiermark wurden das Benediktinerkloſter zu St. Lambrecht, und das Ziſterzienſerſtift Neuberg aufgehoben.

Wozu deren Vermögen verwendet werde.

Sieh hierüber im 2. B. S. 267 — 272.

Den aufgehobenen Kloſtergeiſtlichen iſt eine Penſion von 16. Fl. monatlich anzuweiſen.

Die fähigen Subiekte ſind zur Seelſorge anzuwenden.

Sieh hierüber im 6. B. S. 537.

Wenn ſich die iungen Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter nicht nach der allerhöchſten Vorſchrift verwenden, ſo ſind ſie in das Generalſeminarium zu überſetzen.

In Innerösterreich iſt der alte Religionsfond mit dem neuen zu vereinigen.

Zur Vermeidung der Berichte, und Geldanweiſungen iſt den Länderſtellen die Befugniß eingeräumt, aus dem Religionsfonde Beträge, die nicht 100 Fl. überſteigen, anzuweiſen.

Das ganze Vermögen des Prageraugustinerkloſters wird zum Religionsfonde eingezogen.

Die Unterhaltung der Mendikanten iſt frei von dem Stempel, und der Schuldenſteuer.

Wenn der Fiskus den Fond der aufgehobenen Klöſter, Stiftungen, und Bruderſchaften zu vertreten hat, ſo hat das Taxamt dergleichen Taxen nur aufzumerken, und der vereinigten Hofſtelle anzuzeigen.

Die Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter und Orden ſind auf den neuen Stazionen in der Seelſorge, oder bei dem katholiſchen Unterrichte anzuſtellen.

Die Doktoren der Arzneikunſt haben in den Atteſtaten für Geiſtliche, die Penſion ſuchen, mit ihrer Dafürhaftung anzuführen, ob dieſe zu Vertretung eines Amtes tauglich, oder untauglich ſein.

Die Ordensobern haben dem Militäre bei der Beſichtigung ihrer Klöſter an die Hand zu geben.

S. im 8. B. S. 650 — 654.

Bei den aufgehobenen, und aufzuhebenden Klöſtern iſt von den Bibliothekvorſtehern der Manifeſtazionseid abzunehmen.

Bei den aufgehobenen, und aufzuhebenden Klöſtern iſt von den Vorſtehern der Bibliotheken der Manifeſtſtazionseid abzunehmen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 16. Chriſtmonats 1785.

Was wegen Abreichung der Gnadengelder und Proviſionen an die Dienſtleute der aufgehobenen Klöſter, und an die Wirthſchaftsbeamten der Kloſtergüter verordnet wird.

Wegen Abreichung der Gnadengelder, und Proviſionen an die Dienſtleute der aufgehobenen Klöſter, und an die Wirthſchaftsbeamten der Kloſtergüter, iſt ſich nach folgenden Grundſätzen zu achten:

1. Sind alle Kloſterbedienten, die noch dienſtfähig ſind, die man aber nicht mehr braucht, und denen kein lebenslänglicher Unterhalt verheiſſen worden, ſo, wie andere Dienſtleute der Private, lediglich nach Maaßgabe der Dienſtbotenordnung zu entlaſſen.

2. Jenen Dienſtleuten, welchen eine lebenslängliche Unterhaltung erwieſenermaſſen verſprochen worden, muß dieſe allerdings, wenn ſie zu fernerer Dienſtleiſtung untauglich ſind, aus dem Religionsfonde abgereichet werden; ſind ſie aber noch dienſtfähig, ſo iſt

3.

3. darob Sorge zu tragen, damit ſie, um dem Religionsfonde nicht vor der Zeit ihrer Unbrauchbarkeit läſtig zu ſein, inzwiſchen entweder bei einem noch beſtehenden Kloſter, oder anderwärts untergebracht, ſofort ihnen die verheiſſene Unterhaltung nur in dem wirklichen Falle ihrer Dienſtunfähigkeit zugewendet werde.

4. Dienſtunfähige Kloſterleute ſind, wenn ſie zehn Jahre gedienet haben, nach Maaß ihres Alters, ihrer Gebrechlichkeit, und ſonſtigen Dürftigkeit, zu verſorgen, iene aber, ſo zehn Dienſtiahre bei dem Kloſter nicht hinterlegt haben, bloß an das Armeninſtitut zu verweiſen.

5. Wirtſchaftsbeamte, die man nicht mehr braucht, ſind auf die nämliche Art zu entlaſſen, wie es bei den Privaten gebräuchlich iſt. In Hinkunft aber ſind die Wittwen und Kinder dieſer Beamten und Dienſtleute, weder zu einer Proviſion, noch Penſion geeignet, wie bei allen anderen Partikularen. Wonach alſo ſowohl die deutſchen, als hungariſchen Länderbehörden auf das genaueſte ſich zu achten haben.

Verordnung Wien vom 7. März 1786.

Den Kloſterbeamten, welchen bei Verleihung des Dienſtes eine lebenslängliche Verſorgung verheiſſen worden, iſt, wenn ſie zum Dienen auſer Stand ſind, ein Drittel ihres genoſſenen Gehalts zur Penſion auszumeſſen.

Bei Penſionirung der Kloſterbeamten iſt zur Hauptrückſicht zu nehmen, ob ihnen bei Verleihung des Dienſtes eine lebenslängliche Verſorgung verheiſſen worden ſei, oder nicht. Im erſteren Falle iſt ihnen, wenn ſie zum Dienen auſer Stand ſind, folglich nicht bei einem andern Kammeral = oder Kloſtergute, wie es Se. Maieſtät vermöge der am 7. März 1786 erlaſſenen höchſten Entſchlieſſung angeordnet haben, angewendet werden können, ein Drittel ihres genoſſenen Gehalts zur Penſion auszumeſſen.

Jene hingegen, denen keine Verſorgung verſprochen worden iſt, haben auf eine Penſion, oder Proviſion keinen Anſpruch; ſollten ſie aber dennoch dem Kloſter ausgezeichnete gute Dienſte geleiſtet haben, und wegen Gebrechlichkeit, und Alter ihr weiteres Fortkommen anderwärts zu finden nicht mehr vermögen; ſo kann ihnen in dieſem ganz beſonderen Falle, ſo wie es auch bei Privaten zu geſchehen pflegt, ein Viertel ihres Gehalts zu ihrem Unterhaltee beſtimmet werden.

Hofentſchlieſſung Wien vom 23. Mai, kundgemacht durch Gubernialdekret in Gallizien vom 8. Juni 1786.

Die

Die Verwaltung der Berg= und Hammerwerke auf den Gütern des Religionsfonds wird an die Hofkammer im Münz= und Bergweſen übertragen.

Die Verwaltung der Berg= und Hammerwerke auf den Gütern des Religionsfonds wird an die Hofkammer im Münz= und Bergweſen übertragen.

Hofentſchlieſſung in Gallizien vom 13., kundgemacht alda durch Gubernialdekret vom 29. Juni 1786.

Jene, die aus dem geiſtlichen Stande getreten, und nachher dennoch Einkünfte, die mit dem geiſtlichen Stande verknüpft ſind, bezogen haben, müſſen dem Religionsfonde das Duplum erſetzen.

Jene, welche aus dem geiſtlichen Stande getreten, und doch auch nachher Einkünfte, die mit dem geiſtlichen Stande verknüpfet ſind, bezogen haben, ſind anzuhalten, dieſes unrechtmäſſig Genoſſene dem Religionsfonde zu erſetzen.

Hofentſchlieſſung vom 24. Auguſt, kundgemacht durch Gubernialverordnung in Mähren vom 6., in Böhmen vom 7. September 1786.

Den Ausweis über die penſionirten Exreligioſen einzuſenden.

Das k. Kreisamt hat von allen in deſſen Kreiſe ſich aufhaltenden penſionirten Exreligioſen über ihre Geſundsheitsumſtände eine gewiſſenhafte Aeuſerung abzufordern, welche, wenn ſie krank, oder gebrechlich ſind, ſich von einem approbirten, und in Praxis ſtehenden Arzte umſtändlich und zuverläſſig ihre Gebrechen, und Unfähigkeit zur Seelſorge bezeugen laſſen ſollen; iedoch muß einem

ſol=

ſolchen Geiſtlichen ſowohl, als auch dem Arzte, wohl begreiflich gemacht werden, daß, falls die Anzeige falſch befunden werden ſollte, der Geiſtliche den Verluſt der Penſion, der Arzt die Einſtellung der Praxis, unvermeidlich zu gewärtigen hätte.

Verordnung in Böhmen vom 24. Auguſt 1786.

Dritter Orden N. IV.

wird aufgehoben:

Auch die auſer den Klöſtern befindlichen Schweſtern dieſes Ordens.

Endlich deſſen Bruderſchaften.

Sieh im 2. B. S. 272—273.

Penſionsquittungen N. V.

der aufgehobenen Kloſtergeiſtlichen, und Nonnen ſind von der Obrigkeit zu unterfertigen.

Auch müſſen ſie geſtempelt ſein.

Sieh im 2 B. S. 273—274.

Zeugniſſe für Penſioniſten, daß ſie noch am Leben ſind, ſind vom Stempel befreiet.

Sieh im 9. B. S. 367 und S. 375.

Die Quittungen der aufgehobenen Kloſtergeiſtlichen, und Nonnen unterliegen dem klaſſenmäſſigen Stempel.

Sieh im 6. B. S. 537—538.

Doch ſind die Quittungen der Mendikanten davon befreiet.

Sieh im 8. B. S. 652.

Austritt in die Welt N. VI.

wird den Exnonnen, die noch keine neueren Gelübde abgelegt haben, abgeſtattet.

S. im 2. B. S. 274.

Keinen zum Zuſammenziehen beſtimmten Geiſtlichen wird, in die Welt zu treten, erlaubet, ſondern es muß ein ieder ſich in das Kloſter, welchem er zugetheilet wird, begeben; auſer es würde ihm aus beſondern Urſachen die Bewilligung von höchſten Orten ertheilet, ſich von dem Ordinariate die Erlaubniß zu erbitten, in die Welt treten zu dürfen.

Keinen zum Zuſammenziehen beſtimmten Geiſtlichen wird, in die Welt zu treten, erlaubt.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 23. Juni 1786.

Klo=

Kloſtergeräthſchaften N. VII.

ſollen unter die armen Pfarren, und Lokalkaplaneien vertheilt werden.

Die anſehnlichen Stifte, und Pfarreien, die etwas davon käuflich an ſich bringen wollen, haben ſich bei den Kommiſſären zu melden.

Wie mit den Reliquien, und Geräthſchaften mit reicher Faſſung vorzugehen ſei.

S. im 2. B. S. 275 — 276.

Sobald bei einer Verſteigerung das pretium Fiſci überſtiegen wird, iſt der Meiſtbietende als wirklicher Käufer anzunehmen, und nach den beſtimmten Stunden Niemand mehr zu hören.

S. im 8. B. S. 656.

Wie die Kirchengeräthſchaften, und Effekte der entweihten Kloſterkirchen zu verwenden ſein.

Da in einigen bereits vorlängſt entweihten Kirchen noch einige in das Depoſitorium, der zu koſtbaren und beſchwerlichen Uiberbringung halber nicht zuziehende Geräthſchaften, vorhanden ſind, und noch derlei ſchwer zu transportirende Kircheneffekte auch in den erſt aufgehobenen, und etwa noch fernerhin aufgelaſſen werdenden Kloſterkirchen immer zurückbleiben müſſen; ſo wird verordnet, daß derlei Geräthſchaften für arme, derſelben bedürfende Kirchen beſtimmet, und vorzüglich an Kirchen, die aus dem Religionsfonde neu erbauet worden,

oder

oder noch weiters werden erbauet werden, welche alſo hieran ganz und gar Mangel leiden, ſodann allen übrigen landesfürſtlichen, endlich auch an arme Privatpatronatskirchen gratis vertheilet werden ſollen; es wäre denn, daß hierunter Stücke von einem beſondern Werthe ſich befänden, in welchem Falle getrachtet werden müßte, ſolche zu Gunſten des Religionsfonds zu veräuſern.

Damit nun dieſe Vertheilung deſto zweckmäſſiger vor ſich gehen möge, wird ſelbe dem betroffenen Ordinariate überlaſſen, und wird unter Einem den Kommiſſären des Kirchengeräthſchaftendepoſitoriums befohlen, daß ſelbe in Fällen, wenn ſie, die Kirchenrequiſiten aus einer entweihten Kirche zu übernehmen, den Auftrag erhalten, die Stücke von obgedachter Eigenſchaft an den betroffenen Ortsſeelſorger nach einem ordentlichen auf derlei Stücke eingerichteten Auszug des ihnen, Kommiſſären, für derlei Fälle zugefertigt werdenden Kircheninventariums einzuantworten, dieſen Auszug in Duplo zu verfaſſen, und mit der gegenſeitigen Fertigung als Uibergabs- und Uibernahmsurkunde zu verwechſeln, und dem Uibernehmer zu bedeuten, daß er ſich, dießfälliger Vertheilung halber, nach der Einleitung des Ordinariats zu benehmen haben werde.

Die Konſiſtorien haben daher nach dieſer den Kirchenkommiſſären ertheilten Vorſchrift auch iene unterſtehende Ortsſeelſorger, wo eine Aufhebung der Kirche vor ſich geht, zu unterrichten, und zu verfügen, daß die Erfolgung derlei zu vertheilender Stücke immer gegen Quittung des Pfarrers, oder Lokalkaplans, oder der Kirchenväter der betroffenen Kirche, an welche derlei Geräthe abgegeben werden, geſchehe.

Da übrigens Niemand beſſer, als den Ordinariaten von einer, oder der andern Kirche das Bedürfniß an derlei Stücken, auch, wie ſolche dieſer, oder iener Kirche mehr angemeſſen ſind, bekannt iſt, ſo haben ſich ſelbe auch ihres Orts bei den Vertheilungen genau nach obgedachten Direktivregeln zu achten, und iſt auch nach gänzlicher Ausleerung einer ſolchen entweihten Kirche von dem Ordinariate die Ausweiſung über die geſchehene Vertheilung, mit Beilegung des Kircheninventariumauszuges, und der erhaltenen Quittungen, immer ſogleich, und Kirche für Kirche der Landesſtelle zu überreichen.

Verordnung Wien vom 31. Oktober 1785.

Die bewilligte Poſſeſſionsfähigkeit, und Bezahlungsnachſicht der doppelten Gilte erſtreckt ſich auch

auf

auf die Käufer der von noch beſtehenden Stifte und Klöſtern zu erkaufenden Realitäten.

Sieh in dieſem Bande vorne in der 4. Hauptab- theilung im 1 Abſatze N. XV.

Forderungen an Klöſter. N. VIII.

Die Gläubiger der aufgehobenen Klöſter ſollen ihre Forderungen liquidiren.

Sie haben ihre Forderungen bei dem Fiskus zu liquidiren.

Was hierüber in Böhmen verordnet worden ſei.

Jene, die einen Theil des Walditzerkarthäuſervermögens entweder zu leihen, oder zur Aufbewahrung empfangen haben, ſollen es anzeigen.

Sieh im 2. B. S. 290 — 291.

Wer Stiften und Klöſtern borget, und die Bezahlung binnen einem Vierteljahre nicht eintreibt, verliert ſeine Forderung.

Sieh in eben dieſem Bande in der nämlichen Hauptabtheilung, 1. Abſatze nach.

Trinitarier in Gallizien N. IX.

ſind wegen geſetzwidriger Handlungen aufgehoben, und die Schuldigen beſtraft worden. Imgleichen werden auch alle ihre übrigen Klöſter aufgehoben.

Sieh im 2. B. S. 291 — 292.

Den Prieſtern der Extrinitaren wird eine Penſion von 240 Fl., und den Laienbrüdern von 150 Fl. ausgemeſſen.

Sieh im 8. B. S. 657—658.

Interkalareinkünfte N. X.

von geiſtlichen Benefizien gehören zum Religionsfonde.

Sieh im 2. B. S. 293.

Stiftungen der aufgehobenen Klöſter. N. XI.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei.

S. im 6. B. S. 539 — 543.

Den Wittwen und beiahrten bei Stiftungen dienenden Beamten kann höchſtens nur eine Stiftungspfründe zu guten kommen.

Sieh im 8. B. S. 658—559.

Pau-

Pauliner N. XII.

werden ganz aufgehoben, und haben die Diſpenſazion zum Weltprieſterſtande bei ihren Ordinarien anzuſuchen; die Tauglichen ſind bei der Seelſorge anzuſtellen.

Sieh im 6. B. S. 544.

Anmerkung: auch in Hungarn wurden ſelbe zufolge einer höchſten Entſchlieſſung unterm 20. März 1786. aufgehoben, und die Güter der Klöſter zur Religionskaſſe eingezogen.

Dritter Abſatz.

Geſetze in Eheſachen, Kindstaufen, Begräbniſſen, Opfergängen, Glockengeläute, Stolgebühren, und Taxen.

Eheſachen. N. I.

Erzbiſchöfe, und Biſchöfe ſollen in Eheſachen aus eigenem Rechte dispenſiren.

Sieh im 2. B. S. 294.

Wenn die Ordinarien eine Ehediſpens beim päpſtlichen Stuhle nöthig finden; ſo haben ſie ſich an den k. k. Agenten Brunati zu wenden.

Sieh im 8. B. S. 660.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 13. Mai 1785 kundgemacht.

Kein Seelſorger ſoll Jemanden gegen eine andere Diſpenſazion über öffentliche kanoniſche Hinderniſſe der Ehe, als die von dem Ordinarius ertheilt worden iſt, zuſammengeben.

Auch in Ehehinderniſſen aus einem verborgenen Verbrechen können die Biſchöfe diſpenſiren.

Die Konſiſtorien ſprechen in Zivilſachen ex delegatione ſummi principis in prima inſtantia, dann wie, und wo die Rekurſe zu nehmen ſind.

In welchem Falle in Rom ein Judicium delegatum zu ſuchen, und wer als Index delegatus zu ernennen ſei.

Was in Abſicht auf die Facultates diſpenſandi circa impedimenta matrimonii in gradibus prohibitis Conſanguinitatis et affinitatis ergangen ſei.

Der Kardinal in Wien mag von der bereits aus Rom erhaltenen Erlaubniß, im zweiten Grade diſpenſiren zu können, Gebrauch machen; künftig iſt aber die landesfürſtliche Erlaubniß dazu einzuholen.

Die Eheverſprechungen ſind aufgehoben.

Doch verſteht ſich dieſes nur von ienen, die nach Kundmachung des Ehepatents eingegangen worden. *

Sieh im 2. B. S. 295 — 301.

Richtſchnur, nach welcher ſich bei Eheverbindniſſen, und Eheverträgen, welche die k. k. Unterthanen in fremden Ländern ſchlieſſen, zu benehmen iſt.

Sieh im 8. B. S. 661 — 663.

Dieſes Patent wurde durch Gubernialverordnungen in Mähren vom 5., in Böhmen vom 6., in Innerösterreich vom 13., und in Gallizien vom 17. Oktober 1785 kundgemacht.

Bei Anſuchung der Ehedispenſazion muß beigeſetzt werden, nach welcher Berechnungsart vom Rechte die Grade der Freundſchaft angenommen werden.

Verordnung in Eheſachen, was den bürgerlichen Vertrag, und deſſen Folgen betrifft, für die ſämmtlichen chriſtlichen Religionsgenoſſen.

Sieh im 2. B. S. 301 — 322.

Das

* Anmerkung: Im zweiten Bande ſoll es bei dieſem Geſetze, ſtatt: die vor Kundmachung dieſes Ehepatents eingegangen worden, heiſſen: die nach Kundmachung ꝛc. eingegangen worden.

Das Ehepatent wurde ſeinem vollen Inhalte nach durch Patent vom 6. März 1786 auch für Hungarn kundgemacht, und kömmt nur anzumerken, daß der Unterſchied der §§. daher rühre, weil in ſelbes zugleich die bereits erfloſſenen Erläuterungen miteingeſchaltet worden ſind.

Alle Seitenverwandte, und Verſchwägerte, welche in dem 13. §. des Ehepatents nicht ausdrücklich benennt worden ſind, ſind der Ehe fähig zu halten, ohne daß ſich ſelbe auch bei der politiſchen Landesſtelle deßhalben zu melden haben.

Sieh im 2. B. S. 305.

In Abſicht der Ehedispenſazion ſoll es bei dem Ehepatente ſein Verbleiben haben.

Und da in dieſem Patente keine Meldung von der geiſtlichen Verwandtſchaft geſchehen iſt, ſo iſt auch dieſe kein Ehehinderniß.

Sieh im 6. B. S. 545 — 546.

Die Aufrechthaltung des Ehepatents iſt den Gerichtsbehörden und Fiskalämtern nachdrücklich aufzutragen.

Sieh im 8. B. S. 664 — 665.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde in Innerösterreich durch Appellazionsverordnung vom 21. Oktober, in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 3., in

Mähren durch Kreisſchreiben vom 16. November 1785 ebenfalls kundgemacht.

Die Sonderung der Eheleute vom Tiſche und Bett kann in keinem Falle geſchehen, auſer wenn beide Eheleute ſowohl wegen Sonderung vom Tiſche und Bette, als über das Vermögen auſergerichtlich einverſtanden ſind.

Sieh im 8. B. S. 665.

Wenn ein oder anderer Theil aus vorſetzlicher Bosheit in die Scheidung von Tiſch und Bett nicht einwilligen wollte, hat die Gerichtsbehörde ordentlich zu erkennen.

Es hat zwar bei der in dem Ehepatente zur Scheidung von Tiſch und Bett feſtgeſetzten Einwilligung beider Theile ſein Bewenden; doch ſoll die Gerichtsbehörde, wenn ein oder der andere Theil aus vorſetzlicher Bosheit in dieſe Scheidung nicht einwilligen wollte, hierüber ordentlich erkennen, welche Erkenntniß die Parthei unnachſichtlich zu befolgen hat; und auf dieſe Art ſoll die Scheidung vor ſich gehen.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht in Innerösterreich durch Appellazionsverordnung vom 20. Oktober, in Mähren durch Gubernialverordnung vom 14. Chriſtmonats 1786.

Wie ein minderjähriges Weib bei Trennung vom Tiſch und Bette, und Vergleich

Ein minderjähriges Weib kann zwar 1.) für ſich ſelbſt, und ohne der Einwilligung des Vaters, Vormunds, oder der Obrigkeit zu bedürfen, in die Trennung vom Tiſche und Bette willigen; dage-

gegen kann 2.) von einem minderjährigen Weibe, das die veniam ætatis nicht erhalten hat, der Vergleich in Rückſicht des Vermögens, und der etwa erzeugten Kinder, nicht anders giltig getroffen werden, als mit Beobachtung jener Vorſichten, die zu jedem andern von einem Minderjährigen zu ſchlieſſenden Kontrakte gehören. 3.) Durch die geſetzliche Erbfolge ſind alle jene Rechte erloſchen, welche gemäß den vorhin beſtandenen Stadtrechten ein Weib auf das Verlaſſenſchaftsvermögen ihres Mannes hatte.

in Rückſicht des Vermögens ſich achten ſolle.

Hofdekret in Böhmen vom 11. Chriſtmonats 1786.

Die Ehedispenſen, wenn ſie nur aus einem zu zärtlichen Gewiſſen angeſucht werden, müſſen allezeit, und zwar unentgeltlich, ertheilet werden.

Die Ordinarien können in impedimento occulto extra matrimonium, wenn es auch den zweiten Grad betrift, dispenſiren.

Die Impedimenta occulta gehen die weltliche Macht nichts an, ſondern bleiben den Ordinarien unbenommen.

Auch die Mariages de Conſcience ſollen nach den nämlichen Ehebedingniſſen, wie andere Ehen, behandelt werden.

Doch

Doch ſtehet den Aeltern in ſolchen Gelegenheiten keineswegs frei, ſich wegen der Erbſchaft der Kinder, oder ihres Namens im Voraus zu ihrem Schaden, oder zum Vortheile der Anverwandten einzuverſtehen.

Sieh im 2. B. S. 323 — 324.

Die Pfarrer ſollen keine beurlaubten Soldaten ohne vorläufig beigebrachten ſchriftlichen Regimentskonſens trauen.

Die Konſiſtorien und Biſchöfe ſollen den Brautleuten in tertio, & quarto gradu affinitatis tangente ſecundum die Trauung nicht verweigern.

Wenn der zweite Grad der Verwandtſchaft mit dem dritten eintritt, iſt es nicht nöthig, deßwegen eine Erlaubniß zu ertheilen.

Die Geiſtlichkeit ſoll, wo kein Hinderniß iſt, keinen Anſtand, oder Aufenthalt machen; und wird doch eine Diſpenſazion verlangt, ſo iſt ſie unentgeltlich zu ertheilen.

Wie den Ordinarien in Rückſicht des Ehehinderniſſes die Anſtände zu beantworten ſind.

S. im 6. B. S. 545 — 550.

Un-

Unter der weltlichen Behörde, bei welcher ſich die Partheien um die Nachſicht des dreimaligen Aufgebots zu melden haben, wird die politiſche Behörde verſtanden, welches in der Hauptſtadt die Landesſtelle, in andern Städten, und auf dem Lande die Kreisämter ſind; und wie in derlei Fällen vorzugehen.

Die unter falſchen Namen angeſuchte Nachſebung der drei Verkündigungen iſt auf keine Weiſe zu ertheilen.

Die dreimaligen Verkündigungen ſind durch Aufhebung der Eheverlöbniſſe nicht aufgehoben, ſondern es hat bei ſelben ſein unabänderliches Verbleiben.

Sieh im 2. B. S. 312 — 313.

Die zur Umgehung des Ehepatents auſer Landes geſchloſſenen Ehen ſind für ungiltig zu halten; und ſind die Dispenſen vom Aufgebot der Ehen nur in äuſerſt dringenden, und wichtigen Fällen zu ertheilen.

Die zur Umgehung des Ehepatents auſer Landes geſchloſſenen Eheverträge ſind für ungiltig zu halten. Die Ehedispenſen vom Aufgebote ſind nur in äuſerſt dringenden Fällen zu ertheilen.

Verordnung für die k. k. Niederlande vom 13. Mai 1786.

Die

Die in Polen wohnenden Sujets mixtes ſind in Befolgung des Ehepatents den übrigen k. k. Unterthanen gleich zu halten.

Die obwohl in Polen wohnenden Sujets mixtes ſind an die Befolgung des Ehepatents gebunden, und den übrigen k. k. Unterthanen gleich zu halten.

Hofentſchlieſſung vom 2., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 24. Oktober 1785.

Das Ehegeſetz erſtrecket ſich auf alle Stände.

Das Ehegeſetz erſtrecket ſich auf alle Stände.

Hofentſchlieſſung für Gallizien vom 23. Hornung, kundgemacht durch Gubernialdekret vom 9. März 1786.

Die Dispenſazion wegen Verkündigung der Ehen iſt bei der weltlichen Gebörde anzuſuchen.

Sieh im 6. B. S. 550.

Nach erhaltener Dispenſazion von der Verkündigung müſſen die Partheien vor der ſie ertheilenden politiſchen Stelle einen Eid ablegen.

Dieſer Eid kann auch bei Ordensgerichten abgeleget werden.

Sieh im 8. B. S. 667.

In

In Betreff des in Verkündigungsfällen von der politiſchen Stelle aufzunehmenden Eides wird die anſchlüſſige Eidesformel begnehmiget, und iſt von ienen Brautleuten, die wenigſtens einmal öffentlich verkündet worden, kein Eid mehr abzunehmen. Dieſer Eid kann auch bei den von den k. k. Regimentsoberſten bisher ertheilten Dispenſen von Aufgeboten für die unter der Militäriurisdikzion ſtehenden Partheien bei der Militärbehörde abgelegt werden.

Eidesformel, wie der Eid aufzunehmen; und kann auch bei von den k. k. Regimentsoberſten ertheilten Dispenſen vom Aufgebote für die unter der Militäriurisdikzion ſtehenden Partheien bei der Militärbehörde abgelegt werden.

Die Eidesformel iſt von den Partheien iedesmal unterfertigen zu laſſen, und aufzubewahren; das Anbringen aber, worauf die Dispens ertheilet worden, dahin zu dekretiren, daß die Partheien den vorſchriftmäſſigen Eid beim Kreisamte wirklich abgelegt haben.

Verordnung Wien vom 2. Juni 1785.

Eidesformel.

Die Formel ſelbſt.

Ich N. N. ſchwöre zu Gott dem Allmächtigen einen körperlichen Eid, daß ich mir keiner zwiſchen mir, und N. N. nach dem Ehepar-

ten-

tente beſtehenden Hinderniß bewußt bin; ſo wahr mir Gott helfe!

Dieſer Eid kann auch bei Ortsgerichten abgelegt werden.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 2., in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 9. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

Wenn die Partheien die Dispenſazion von dem Aufgebote bei der politiſchen Stelle erhalten haben, muß ſie ieder Seelſorger ohne geiſtliche Dispenſazion trauen.

Jene dürfen keinen Eid ablegen, die einmal verkündet worden ſind.

Sieh in 8. B. S. 667—668.

Weitere Maaſregeln für die Pfarrer u. Seelſorger in Eheſachen.

Da aus der von dem erzbiſchöflichen Ordinariate ehemals an die ſämmtlichen Seelſorger erlaſſenen Inſtrukzion über das Ehepatent verſchiedene Mißdeutungen entſtanden ſind, ſo hat dasſelbe zu Vermeidung derlei künftiger Irrungen den höch-

höchſten Auftrag erhalten, ſich hierüber näher zu erklären, und dem Klerus diejenigen Maaßregeln bekannt zu machen, welche die Seelſorger in Ausſpendung des Sakraments der Ehe vor Augen haben, und zugleich an die Hand laſſen ſollen, wie die Erfüllung der landesfürſtlichen Geſetze erleichtert, folglich, durch Beſeitigung aller Verzögerungen, und Gemüthsunruhen der Partheien, das Beſte der Kirche, und des Staats befördert werden könne.

1. In dieſer Abſicht werden die Pfarrer, und Lokalkapläne in Hinkunft nach beigebrachter Urkunde ſowohl über die von der weltlichen Stelle erhaltene Verkündungsdispens, als auch über den, bei beſagter weltlichen Stelle abgelegten, Eid, daß die Partheien ſich keiner, nach dem Ehepatente beſtehenden, Ehehinderniß bewußt ſind, die Trauung unweigerlich vornehmen, und auch im Namen des Ordinariats die Brautperſonen, wenn ſie die dießfällige geiſtliche Dispens verlangen ſollten, über die öffentlichen Aufgebote ohne weiters unentgeltlich dispenſiren.

Eben ſo wird zu Vermeidung aller Verzögerungen

2. den Pfarrern, und Lokalkaplänen unmittelbar überlaſſen, daß ſie den auf Scheidung von Tiſch und Bett antragenden Eheleuten, wenn ſie vorher zu ihrer Wiedervereinigung nachdrückliche Vorſtellungen gemacht, und ſonſt alle nöthige Mittel der Uiberredung werden fruchtlos verſuchet haben, das vorgeſchriebene, und anbegehrte Atteſtat ausfertigen.

3. Wird auch den Pfarrern und Lokalkaplänen die Macht mitgetheilet, in tertio und quarto gradu ſimplici & mixto conſanguinitatis vel affinitatis nicht nur mit armen, ſondern auch adelichen, und bemittelten Perſonen unentgeltlich zu dispenſiren.

Uibrigens wird den Pfarrern und Lokalkaplänen aufgetragen, die obgedachtermaſſen ertheilten Dispenſen ſowohl in Verkündigungen, als in tertio & quarto gradu ſimplici & mixto conſanguinitatis & affinitatis — bei welch' letzteren ſie den Grad der Freundſchaft nach den beſtehenden kanoniſchen Regeln, die von einem ieden Kanoniſten, oder Moraliſten vorgetragen werden, genau zu berechnen ſich angelegen ſein laſſen werden — in dem Kopulazionsbuche alles Fleiſſes anzumerken, und einzutragen, damit keine Unordnungen und Zweifel über die Richtigkeit derlei Trauungen iemals

ent-

entſtehen können, auch obgedachte ertheilte Diſpenſen den Konſiſtorien einzuberichten, um hierüber auch in der Konſiſtorialkanzlei ein Protokoll zu führen.

4. Wird denſelben in Betreff eheliger Verbindungen, die ein katholiſcher mit einem nicht katholiſchen Theile einzugehen gedenket, die Erinnerung gemacht, daß es ihrer Beſcheidenheit überlaſſen werde, den katholiſchen Theil nach Umſtänden an ſeine Gewiſſenspflicht zu erinnern, und ihm ſelbe zu Gemüthe zu führen.

Schlüßlich wird den Pfarrern, und Seelſorgern der genaueſte Vollzug der landesfürſtlichen Verordnungen in Rückſicht auf den Zivilehekontrakt anbefohlen, und eingeſchärfet, iedoch, daß ſie anbei die Vorſchrift der allgemeinen Kirche in Rückſicht auf die Giltigkeit des Sakraments iederzeit vor Augen haben.

Verordnung Wien vom 21. Mai 1785.

Indeſſen iſt von der dreimaligen Verkündigung nicht ſo leicht Jemand zu diſpenſiren.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde auch für Gallizien durch Gubernialverordnung vom 9. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

Die Pfarrer ſollen keine in Patentalverſorgung ſtehende Invaliden ohne ſchriftliche Erlaubniß des Invalidenhauptamtes verkünden, oder trauen.

Die Blutsverwandtſchaft aus einer unerlaubt fleiſchlichen Vermiſchung iſt nur ſtante notorietate iuris ein Ehehinderniß.

Die Seelſorger ſollen bei Gelegenheit den Pfarrkindern das Ehepatent begreiflich machen.

Wann die Trauung der Partheien ben Pfarrern von der Landesſtelle aufzutragen ſei.

Sieh im 6. B. S. 550 — 553.

Die Länderſtellen können unvermögliche Weibsbilder diſpenſiren, und begnädigen, wenn ſie ſich auſer Landes vermählen.

Die Braut darf dem Pfarrer nicht das Duplum zahlen, wenn ſie in ihrer Pfarre kopulirt wird, und dann in eine andere tritt; ſie zahlet ihm gar nichts, wenn ſie ſich in der andern kopuliren läßt.

Die Juden ſind ebenfalls nach dem Ehepatente zu behandeln.

Dieſe Verordnung wurde in Mähren durch Kreisſchreiben vom 22. April 1785 kundgemacht.

Sieh im 8. B. S. 669 — 670.

Nachdem bereits für die chriſtlichen Unterthanen eine Verordnung in Eheſachen erlaſſen worden, ſo wird erkläret, daß auch die iüdiſchen Unterthanen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe, und deſſen Folge betrifft, an dieſe Verordnung gebunden ſein ſollen, in ſoweit in dieſem ein oder anderer Punkt in Anſehung ihrer nicht näher beſtimmet wird. Ehepatent für die Juden.

§. I.

Wenn wichtige Urſachen eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, die wegen Verwandtſchaft, oder Schwägerſchaft dazu für unfähig durch das erfloſſene Geſetz erkläret worden, ſo ſoll der Fall allezeit vorläufig der Landesſtelle angezeiget, und derſelben Bewilligung zu einer ſolchen Ehe eingeholet werden.

§. 2.

Was in der Verordnung in Eheſachen von Pfarrern, Paſtoren, und Popen angeordnet iſt, das ſoll von den Vorſtehern der Sinagoge, und, wo keine Sinagoge iſt, von dem Vorſteher der Schule, verſtanden werden.

Pfarrkirche iſt für die Sinagoge oder Schu-le, wo die Gemeinde ſich zum Gebete verſammelt, Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu ſo einer Si-nagoge oder Schule gehöret; Sonntag für den Sabbath; Taufnamen für den Vornamen zu neh-men.

§. 3.

Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch das Geſetz vorgeſchriebene Art eingegangen wor-den, ſoll derſelbe ſo giltig ſein, daß kein Theil für ſich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mag ſelber die Auflöſung erhalten, wenn beide Theile ſich darüber einverſtanden haben.

§. 4.

Uibrigens ſollen die in Betreff der Judenehen bisher erlaſſenen politiſchen Anordnungen durch ge-genwärtiges Geſetz nicht aufgehoben ſein, ſondern, wie bisher, ihre Kraft behalten.

Patent Wien vom 3. Mai 1786.

Was in Betreff der Pfarrern und Meßner, welche, beſonders in Krain, bei Hochzeiten, Leichen, und Kindstaufen die Anverwandten gegen Bezahlung zu ſich zum Eſſen und Trinken aneifern, ver-ordnet wird,

Sieh vorn: in der 1. Hauptabtheilung 1. Abſatz.

Wie

Wie ſich Pfarrer bei Trauungen in Anſehung der Entlaßſcheine der Unterthanen zu achten haben.

Sieh eben alda nach.

Um dem Unfuge der Trunkenheit bei den Brautleuten, und Beiſtänden zu ſteuern, wird verordnet, daß das Landvolk zur Trauung nur Vormittags zugelaſſen, und der dawider handelnde Pfarrer mit einer Geldſtrafe von 12. Fl. zur Armenkaſſe belegt werden ſoll, welche Strafe ſich auch darauf zu verſtehen hat, wenn der Pfarrer Brautleute, die ſchon in der Früh betrunken ſind, gleichwohl trauen würde.

In Gallizien iſt das Landvolk nur Vormittags zur Trauung zuzulaſſen, und der dawider handelnde Pfarrer mit einer Geldſtrafe von 12 Fl. zu belegen.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Gallizien durch Kreisſchreiben vom 28. Oktober 1784.

Zu ununterbrochener Handhabung des Konſkripzionsſiſtems wird verordnet, daß künftig keinem böhmiſchen Unterthan ohne Konſens ſeiner Obrigkeit, und ohne Vorwiſſen des böhmiſchen Guberniums, welches zu den Uiberſiedlungen die Bewilligung einverſtändlich mit der Militärbehörde ertheilen, und die Entlaßſcheine behörig ausfertigen läßt, die Anſiedlung in Oeſterreich geſtattet werden ſoll; daher ſind die Pfarrer zu verſtändigen, daß ſie keinen böhmiſchen Unterthan ohne Beibringung

Die Pfarrer ſollen keinen böhmiſchen Unthan ohne Beibringung des von dem böhmiſchen Landesgubernium adiuſtirten herrſchaftlichen Losſcheins trauen.

des von dem böhmiſchen Landesgubernium adiuſtirten herrſchaftlichen Losſcheins, trauen ſollen.

Hofentſchlieſſung vom 18., kundgemacht Wien den 28. Juli 1785.

Die zum Kriminalſach gewidmeten Ehebruchsfälle und fleiſchlichen Vergeben ſind nicht mehr mit Geldſtrafen, ſondern mit Arreſt und Faſten zu beſtrafen.

Die zum Kriminalfache gewidmeten Ehebruchsfälle, und fleiſchlichen Vergehen, ſind nicht mehr mit Geldſtrafen, ſondern mit Arreſt und Faſten bei Waſſer und Brod, ſo nach Umſtänden auf mehrere, oder wenigere Tage zu beſtimmen iſt, abzuſtrafen.

Hofentſchlieſſung vom 4. April 1786.

Was in Eheſachen mittels des erſchienenen bürgerlichen Geſetzbuches verordnet worden, ſieh in der 2. Hauptabtheilung 1. Abſatz unter dem eigenen Schlagworte.

Eheſachen der Akatholiſchen. N. II.

Wie, und bei wem die Akatholiſchen ihre Geſuche wegen Ehedispenſen, und Eheſcheidungen einzureichen haben.

S. im 2. B. S. 327 — 328.

Ehedispensgeſuche der Proteſtanten im 2. Grade der

Wenn bei Ehedispenſazionsgeſuchen in dem 2. Grade der Anverwandtſchaft bei proteſtantiſchen Unterthanen beſonders wichtige Gründe zur Gewäh=

währung vorwalten, ſind ſolche nach Hof anzuzeigen, und die höchſte Entſcheidung einzuholen. Verwandſchaft bei, beſonders wichtigen Gründen zur Gewährung ſind nach Hof anzuzeigen.

Hofentſchlieſſung vom 22. November 1784.

Wie die Kopulazion zweierlei Religionsverwandten zu geſchehen habe.

S. im 2. B. S. 327 — 328.

Die Verkündigung der Akatholiken hat auch in katholiſchen Kirchen dreimal zu geſchehen.

S. im 6. B. S. 554.

Stolordnung N. III.

für Niederöſterreich auf dem Lande, dann für Wien.

Dieſe wurde auch für Oberöſterreich kundgemacht.

S. im 2. B. S. 328 — 354.

Was die Geiſtlichkeit und Kirchendiener des lateiniſchen, griechiſchen, und armeniſchkatholiſchen Ritus in den Königreichen Gallizien und Lodomerien an Stolgebühren zu fordern berechtiget ſind, wird durch folgende Kondukt - und Stolordnung geſetzmäſſig feſtgeſetzet. Stolordnung für Gallizien, und Lodomerien.

Erſte Rubrike.

Von dem Leichenbegängniſſe einer Perſon über 15 Jahre.

Erſte Klaſſe.

Mit dem groſſen Geleite (ganzen Kondukt).

	Fl.	Kr
Für das ganze Geläut mit 4 oder 5 Glocken, höchſtens.	2	20
— den Pfarrer für die Begleitung und Einſegnung der Leiche ohne Unterſchied der Perſon, ſie ſei Zivil oder Militär, adelich oder unadelich.	1	—
— den Mitgang mehrerer Weltgeiſtlichen, iedem.	—	20
— die Grabſtelle auf dem Kirchhofe, wo ſolche zu bezahlen gewöhnlich iſt, höchſtens.	—	40
— das ſchönſte Bahrtuch ſammt Kruzifix oder Pfarrbild.	2	—
— die Muſikanten, welche die Leiche vom Hauſe begleiten.	2	—
— den Meßner, und Kirchendiener zuſammen.	1	—
— einen Altar zu überziehen.	—	20
— 8 Träger, ieden 12 Kr., zuſammen.	1	36
— 8 Windlichter.	1	36
— die 8 Windlichterträgerbuben, iedem 2 Kr., zuſammen.	—	16
— die Bahre.	—	40

Für

	Fl.	Kr
Für den Kreuzträger.	—	4
— den Weihbrunnkeſſelträger. . . .	—	4

Zweite Klaſſe.

Mit dem mittleren, und kleinen Geleite (halben Kondukt).

	Fl.	Kr
Für das Geläut mit 3 Glocken, höchſtens.	1	40
— die Begleitung und Einſegnung der Leiche dem Pfarrer.	1	—
— den Mitgang mehrerer Weltgeiſtlichen, wenn dieſelben verlangt werden, jedem.	—	20
— das mittlere Bahrtuch ſammt Kruzifix, oder Pfarrbild.	1	—
— die Grabſtelle auf dem Kirchhofe, höchſtens.	—	40
— den Muſikanten für die Abſingung des Miſerere ꝛc.	1	40
— dem Meßner, und Kirchendiener zuſammen.	—	40
— den 6 Trägern, jedem 12 Kr. zuſammen.	1	12
— 6 Windlichter. . . . , ...	1	—
— 6 Windlichterträgerbuben. . . .	—	12
— die Bahre.	—	10
— einen Altar zu überziehen. . . .	—	20
— den Kreuzträger.	—	2
— den Weihbrunnkeſſelträger. . . .	—	2
— den Todtengräber.	—	20

Drit-

Dritte Klaſſe.

Mit dem kleinſten Geleite (Vietelkondukt).

	Fl.	Kr
Für das Geläut.	—	20
— das Einſegnen dem Pfarrer. . .	—	40
— die Grabſtelle auf dem Kirchhofe. .	—	15
— das Bahrtuch ſammt Kruzifix, oder Pfarrbild.	—	15
— dem Meßner, und Kirchendiener zuſammen.	—	20
— die 4 Träger.	—	48
— die Bahre.	—	6
— den Kreuzträger.	—	2
— den Weihbrunnkeſſelträger. . . ,	—	2
— den Todtengräber.	—	20

Zweite Rubrike.

Von den Leichenbegängniſſe einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

	Fl.	Kr
Für das Geläut nach den obenangeführten Klaſſen wie es verlanget wird.		
— die Grabſtelle auf dem Kirchhofe. .	—	15
— das Einſegnen ohne Unterſchied einer Klaſſe.	—	40
— die Prieſter, welche begleiten, wie oben, einem jeden.	—	20
— das ſchönſte Bahrtuch ſammt Kruzifix. , ...	—	40
— das gemeine Bahrtuch.	—	20

	Fl.	Kr
Für den Meßner, und Kirchendiener. .	—	12
— iedem Leichenträger.	—	10
— die Windlichter, und Buben, die dieſelben tragen, wie oben nach Maaß der gewählten Klaſſe.		
— die Bahre beim ganzen Kondukte. .	—	20
Beim halben, und gemeinem Kondukte.	—	6
— den Todtengräber, ...	—	20

Dritte Rubrike.

Von dem Leichenbegängniſſe eines Kindes von 1 bis 7 Jahre.

	Fl.	Kr
Dem Pfarrer für die Begleitung, und Einſegnung der Leiche.	—	40
Für die Grabſtelle auf dem Kirchhofe. .	—	15
— das ſchönſte Bahrtuch.	—	20
— das Ordinaribahrtuch.	—	10
— den Meßner und Kirchdiener. . .	—	10
— einen oder zween Träger, ſammt Mänteln iedem.	—	12
— den Kreuzträger.	—	2
— den Todtengräber.	—	10

Vier=

Vierte Rubrike.

Von dem Leichenbegängniſſe eines Kindes, ſo noch kein Jahr alt iſt, folglich unter dem Mantel getragen wird.

	Fl.	Kr
Dem Prieſter für das Einſegnen. . . .	—	20
Für die Grabſtelle.	—	15
— dem Meßner.	—	10
— dem Träger.	—	12
— dem Todtengräber.	—	10

Fünfte Rubrike.

Für das Ausläuten auſer der Pfarre.

	Fl.	Kr
Für ein Geläut mit 4 Glocken. . . .	2	—
— ein Geläut mit 3 Glocken. . . .	1	30
— ein Geläut mit 2 Glocken. . . .	1	—

Sechſte Rubrike.

Von den Konduktanſagern.

	Fl.	Kr
Es ſteht Jedermann frei, zu den Anſagen bei Leichenbegängniſſen, und zu den Exequien ſich der Konduktanſager zu gebrauchen, oder nicht, und dann deren ſo viel, als ihm gefällig iſt, zu beſtellen. Jedem Beſtellten gebührt für den Tag.	—	40

Sie-

Siebente Rubrike.

Von der Begleitung der Ordensgeiſtlichen, und Spitäler.

	Fl.	Kr.
Wenn Ordensgeiſtliche eine Leiche begleiten, gebührt ihnen.	2	—
Jedem Hoſpitale, deſſen Arme in allen Klaſſen auf Verlangen mitgehen können, ohne Unterſchied.	2	—

Achte Rubrike.

Für die Beiſ tzung auſerhalb des eigenen Kirchſprengels, oder Pfarre.

Wenn die Leiche in eine andere, als in die eigene Pfarrkirche beigeſetzt wird, ſind die Taxen in beiden Pfarren nach der erwählten Klaſſe zu bezahlen. Eben ſo, wenn die Leiche in eine Stifts- oder Kloſterkirche beizuſetzen angeordnet, oder in eine Familiengruft abgeführet wird, iſt ſowohl dem rechtmäſſigen Pfarrer, als auch dem Konvente, wo der Leichnam beſtattet wird, die ganze Konduktgebühr abzuführen.

Neun-

Neunte Rubrike.

Von den Exequien, wenn dieſelben verlanget werden.

	Fl.	Kr
Für das Geläut.	2	—
— das Amt.	1	—
— einen Leviten.	—	20
— die Muſik mit beſetzten Stimmen. .	3	20
— dem Meßner und Kirchendiener. . .	—	30
— einen Altar zu überziehen. . . .	—	20
— das Libera.	—	40

Zehnte Rubrike.

Von den übrigen Stolgebühren.

	Fl.	Kr
Für die Taufe iſt weder dem Pfarrer, noch dem Meßner etwas zu bezahlen, ſondern beide ſind, ihre dießfälligen Funkzionen unentgeltlich zu verrichten, ſchuldig. Für das Vorſegnen der Wöchnerinnen (Kindbetterinnen) darf zwar nichts gefordert, aber, wo etwas freiwillig angeboten wird, kann es angenommen werden.		
— eine Trauung (Kopulazion). . . .	—	40
— dem Meßner, oder Schulmeiſter. .	—	13
— das dreimalige Aufbieten (Verkünden) der Brautperſonen.	—	20
Wenn aus dem Tauf- Traunngs- oder Todtenbuche ein Schein unter der ge-		

wöhn.

	Fl.	Kr
wöhnlichen Fertigung verlanget wird, ſo haben Perſonen höheren Standes .	—	40
Bürgerliche aber nur dafür zu erlegen.	—	20
Für die bei dem griechiſchen katholiſchen Ritus üblichen beſondern Beerdigungszeremonien, wenn ſolche verlanget werden, gebühret dem Pfarrer .		
Für die Abſingung der vier Evangelien.	1	20
Für die Abſingung des Pſalters, oder des Officii Defunctorum, ſonſt auch Paraſtas genannt	—	55
Jedem der dazu geladenen Geiſtlichen. ..	—	20
Dem Kantor oder Didaſculus für die Abſingung des Pſalters	—	20
Für das Officium Defunctorum aber .	—	15
Für die Einſegnung des Hauſes, und für die Waſſerweihung, wenn dieſe verlanget wird, iſt zu zahlen. . .	—	15

Vierte Klaſſe.

Erſte Rubrike.

Ordinäre Leiche.

Für das Geläut.	—	5
— das Einſegnen, und Begleiten der Pfarrer.	—	15
— die Grabſtelle.	—	—
— das Bahrtuch ſammt Kruzifix, oder Pfarrbild.	—	5
Dem Meßner und Kirchendiener zuſammen.	—	6

	Fl.	Kr
Den 4 Trägern, wenn die Leiche nicht von Blutsfreunden, Zunftsgenoſſen, oder gutthätigen Leuten getragen wird.	—	16
Für die Bahre.	—	2
— den Kreuzträger.	—	1
— den Weihbrunnkeſſelträger. . . .	—	1
— den Todtengräber. . . . . , .	—	10

Zweite Rubrike.

Kondukt eines Kindes von 1 bis 7 Jahren.

Dem Pfarrer für die Begleitung und Einſegnung.	—	10
Für die Grabſtelle.	—	—
— das Bahrtuch.	—	3
Dem Meßner und Kirchendiener. . .	—	3
Einem, oder zween Trägern, iedem .	—	4
Dem Kreuzträger.	—	1
Dem Todtengräber	—	5

Dritte Rubrike.

Ein Kind unter dem Mantel zu tragen, und zu begraben.

Dem Pfarrer für das Einſegnen . .	—	5
Für die Grabſtelle	—	—
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	1½
Dem Träger	—	4
Dem Todtengräber	—	5

Vier=

Vierte Rubrike.

Kondukt einer Perſon von 7 bis 15 Jahren.

	Fl.	Kr
Für das Geläut wie oben	—	5
— die Grabſtelle auf dem Kirchhofe .	—	—
— Für die Einſegnung, und Begleitung dem Pfarrer	—	12
— das Bahrtuch ſammt dem Kruzifix, oder Pfarrbilde	—	4
Dem Meßner und Kirchendiener . .	—	4
Für die Bahre	—	1
Dem Todtengräber	—	8

Fünfte Rubrike.

	Fl.	Kr
Den Spitälern, wenn ſie verlanget werden	—	15

Sechste Rubrike.

Bei Exequien, wenn dieſe Jemand verlanget,

	Fl.	Kr
Für das Geläut, wie oben	—	5
— die Seelenmeſſe	—	15
— Für den Meßner, und Kirchendiener.	—	6

Siebente Rubrike.

Von den übrigen Stolgebühren.

	Fl.	Kr.
Für die Taufe iſt weder dem Pfarrer, noch dem Meßner, oder Schulmeiſter etwas zu bezahlen, ſondern beide ſind ihre dießfälligen Funkzionen unentgeltlich zu verrichten ſchuldig.		
Für die Trauung dem Pfarrer . . .	—	15
Dem Meßner und Schulmeiſter . . .	—	6
Für die dreimalige Verkündigung der Brautperſonen	—	6
Bei den Begräbniſſen, und ſonſtigen Handlungen des griechiſchkatholiſchen Ritus, wenn nachſtehende Gebräuche verlanget werden:		
Für die Abſingung des Pſalters, oder Officii defunctorum, ſonſt Paraſtas genannt, dem Pfarrer	—	40
Dem Kantor oder Didaſculus für die Abſingung des Pſalters	—	15
Für das Officium defunctorum aber .	—	12
— die Weihung des Waſſers, und Ausſegnung des Hauſes, wenn dieſe verlanget wird	—	10

1. Die=

1. Dieſe Stolordnung ſoll von der Geiſtlichkeit des lateiniſchen, des griechiſchen, und armeniſchkatholiſchen Ritus genau beobachtet, und weder von ihr, noch von den Kirchendienern, oder ſonſt Jemanden mehr, als ausgemeſſen iſt, gefordert, noch für eine andere geiſtliche Verrichtung, als welche in der gegenwärtigen Kondukts- und Stolordnung namentlich ausgedrückt iſt, eine Bezahlung im Gelde, oder an Naturalien verlanget werden.

Die erſteren drei Klaſſen gelten bloß für die Hauptſtadt Lemberg, die Vorſtädte derſelben, und für die übrigen landesfürſtlichen, und andere anſehnlichen Städte und Märkte, und wird Jedermanns Willkühr überlaſſen, ſich, ohne Standesunterſchied, eine Klaſſe zu wählen, und ſind Niemanden mehrere Köſten, als wozu er ſich der gewählten Klaſſe gemäß entſchloſſen hat, aufzudringen.

3. In den geringern Städten, worunter diejenigen zu zählen ſind, welche nicht unter die Gattung der emporzubringenden Städte gehören, wie auch in den kleinern Märkten, in den Dörfern, und den im Gebirge zerſtreut liegenden Häuſern ſoll in Anſehung der Bürger, und Unterthanen nur die vierte Klaſſe zur Richtſchnur genommen,

die Konduktſ= und Stolgebühr nach derſelben gefordert, und entrichtet werden.

4. In denienigen Orten, wo für das Läuten der Glocken, für die Grabſtelle in dem Kirchhofe, für das Bahrtuch, für die Bahre, den Muſikanten für die Begleitung, für das Miſerere, oder Seelenamt, dem Meßner, und Kirchendienern, dem Schulmeiſter, und Didaskulus, deßgleichen dem Pfarrer für ein Seelenamt, oder Seelenmeſſe, für das Libera, für die Abſingung der vier Evangelien, des Pſalters, oder des Officii Defunctorum, ſonſt Paraſtas genannt, bis itzt weniger, als in den vorausgehenden Klaſſen, oder gar nichts bezahlet wurde, hat es in Anſehung aller vier Klaſſen bei der bisherigen Uibung zu verbleiben, iſt alſo dieſe neue Stolordnung dahin zu verſtehen, daß dieſelbe keineswegs überſchritten, weder mehr als ſie beſtimmt, gefordert werden darf.

5. Die armen Leute, welche auſer einem geringen Hausgeräthe nichts verlaſſen, und deren Mittelloſigkeit durch ein obrigkeitliches Zeugniß, oder von dem Richter des Orts beſtättiget wird, ſollen umſonſt, ohne alle Taxe oder Stolgebühr begraben werden.

Da=

Daher werden alle Pfarrer, Kapläne, Vikarien, Adminiſtratoren, Kirchenväter, Schulmeiſter, und Kirchendiener ernſtlich ermahnet, daß ſie von den hinterlaſſenen Kindern, Wittwen, oder Anverwandten derlei armer Partheien bei ſchwerer Verantwortung nichts erpreſſen, noch dieſelben zu einem ſolchen Endzwecke zu Verkaufung, oder Verpfändung ihres wenigen Habes verleiten; wie denn auch

6. die Abnahme eines Viehſtücks, der Bienenſtöcke, oder anderer Wirthſchaftsgeräthe, für Begräbniſſe, den Ortspfarrern, und ihren Kirchendienern bei Erſatz des doppelten Werthes auf das ernſtlichſte verboten wird.

Den Kreisämtern wird der Auftrag gemacht, auf die genaue Befolgung dieſer Stolordnung fleiſſig zu wachen, und die dießfalls wahrgenommenen Uibertretungen ſogleich dem Gubernium zur gehörigen Beſtrafung anzuzeigen.

Patent für Gallizien vom 1. Juli 1785.

Bei Gelegenheit eines erſtatteten Berichts, womit dem Seelſorger der Herrſchaft Liebeſchitz die Beziehung einer höhern Stoltaxe gegen das Patent vom 30. Mai 1750. geſtattet werde, wurde verordnet:

In Böhmen hat die vorige Stoloordnung zu beſtehen, und in welchen Fällen davon abgegangen werden könne.

Es ſind nur zween Fälle vorfindig, wo es bei einer eingeführten Stoltaxe gegen das gedachte Patent ſein Verbleiben hat, und zwar:

1. Wenn vorher mit Einverſtändniß ſowohl geiſtlicher, als weltlicher Obrigkeit, und mit Bewilligung des Patrons, bereits derlei Stoltaxordnung entweder mittels eines landtäflichen, oder ſtadtbücherlichen Inſtruments eingeführet; und

2. ein gewiſſes Quantum Stolæ gleich a primævo bei Stiftung dieſer oder jener Pfarrei unter andern Emolumenten zugleich ad portionem canonicam eingerechnet iſt.

Da nun der erſte Fall nicht vorhanden, der zweite aber aus Abgang eines Exekutionsinſtruments nicht erprobet iſt; ſo haben die Seelſorger ſich bloß nach dem Stoltaxpatente vom Jahre 1750 zu achten, mithin von der höhern Abnahme ſowohl bei den Katholiſchen als Akatholiſchen in ſolange, als ſie die Berechtigung hierzu nach den vorhergeheuden Sätzen nicht erweislich machen, ſich zu enthalten.

Gubernialverordnung in Böhmen von 17. Jäner 1786.

Auf die Nichtüberſchreitung des beſtehenden Stoltaxpa- Die obrigkeitlichen Beamte ſowohl, als die k. Kreisämter haben darob ſorgfältig zu wachen,

damit

damit das bisher beſtehende Stoltaxpatent noch in ſolang, bis, die neue Stolordnung einzuführen, und allgemein vorzuſchreiben, möglich ſein wird, nirgend überſchritten werde. Welche Beobachtung des Patents iedoch nicht auf die Taufen, als welche durch das neuerliche Generale von der Taxe befreit worden ſind, zu verſtehen iſt. Zugleich wird verordnet, daß die Pfarrer für iede Stol- und Begräbnißgebühr den wirklich empfangenen Betrag demienigen, der ſolchen bezahlet hat, iedoch auf einem ungeſtempelten Zettel, zu atteſtiren, ſchuldig ſein ſollen.

tents haben Beamte, und Kreisämter zu wachen.

Hofenſchlieſſung in Böhmen vom 30. März, kundgemacht alda durch Gubernialverordnung vom 3. April 1786.

Im Königreiche Böhmen wird gegenwärtige Stoltaxordnung feſtgeſetzet. Die Innwohner der Hauptſtadt Prag werden in folgende, und zwar

Stoltaxpatent für Böhmen.

der höhere Adelſtand

in drei Klaſſen abgetheilet. Von dieſem Stande nun gehören in die erſte Klaſſe die fürſtlichen ohne Unterſchied, dann dieienigen gräflichen, Freiherrn- und Ritterſtandesperſonen, welche geheime Räthe, und oberſte Landesoffiziere ſind. In die

anderte aber die ſonſt bekannten vermögli-
cheren Herrn- und Ritteſtandespersonen, ſie mö-
gen ſich in einem kaiſ. Amte befinden, oder auch
kein dergleichen Amt beſitzen, und endlich in die

dritte dieienigen Herrn- und Ritterſtandes-
perſonen, welche entweder wiſſentlich ein gerin-
geres Vermögen haben, oder auch nur bloß al-
lein von ihren zu verwaltenden Aemtern, und da-
her zu genieſſenden Salarien leben, oder davon
ſich unterhalten.

Der Bürgerſtand aber, und andere gemeine Innwohner

kommen folgendermaſſen zu klaſſifiziren; als näm-
lich in die

erſte Klaſſe gehören die kaiſ. Räthe, und
Sekretäre, dann Nobilitirte, wie auch k. k. Rich-
ter, Primatoren, und alle andere anſäſſige, oder
unanſäſſige bemittelte Honorazioren, herrſchaftliche
Oberbeamte, Wechsler, Negozianten, Kauf- und
bekannt vermöglichere Bürgersleute; in die

anderte die minderen kaiſ. Offizianten, Raths-
verwandten, die nicht kaiſ. Räthe ſind, als wel-
che in die erſte Klaſſe gehören; dann die bei an-
deren

deren Staatsämtern befindlichen Aſſeſſoren, herrſchaftlichen Haus- und Wirthſchaftsoffiziere, bürgerliche Krämer, und ſonſt wohl bemittelte Bürger, oder Innſaſſen; in die

dritte die ſowohl anſäſſigen, als unanſäſſigen Stadtbedienten, als Gerichtsſchreiber, Servi Curiæ, und dergleichen, dann Künſtler, Handwerksmeiſter, und ſonſt weniger bemittelte Bürgersleute; in die

vierte herrſchaftliche Livreebediente, und andere dergleichen Dienſtboten, und Handwerksgeſellen; in die

fünfte Lehrjungen der Künſtler ſowohl, als Handwerker, gemeine Taglöhner, und Handlanger.

Zufolge dieſer Abtheilung bezahlet

in der erſten Rubrike

von der Verkündigung.

der höhere Stand.

	Fl.	Kr
in der 1. Klaſſe	3	—
—— 2. ——	2	—
—— 3. ——	1	—

der

der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner	Fl	Kr
in der 1. Klaſſe.	1	—
— — 2. — —	—	30
— — 3. — —	—	15
— — 4. — —	—	8
— — 5. — —	—	5
in der zweiten Rubrike		
von der Kopulazion		
der höhere Stand.		
in der 1. Klaſſe.	12	—
— — 2. — —	6	—
— — 3. — —	3	—
dem Sakriſtaner oder Meßner fürs Einſchreiben.	—	30
der Bürgerſtand und andere gemeine Innwohner.		
in der 1. Klaſſe.	4	—
— — 2. — —	3	—
— — 3. — —	1	—
— — 4. — —	—	30
— — 5. — —	—	20
dem Sakriſtaner oder Meßner für das Einſchreiben.		
in der 1. 2. und 3. Klaſſe. . . .	—	24
in der 4. und 5. Klaſſe. . . .	—	8

	Fl.	Kr
in der dritten Rubrike		
von Kindstaufen		
der höhere Stand		
in der 1. Klaſſe.	6	—
— — 2. — —	4	—
— — 3. — —	2	—
dem Meßner, oder Sakriſtaner für das Einſchreiben.	—	30
der Bürgerſtand, und andere gemeine Innwohner		
in der 1. Klaſſe.	1	30
— — 2. — —	1	—
— — 3. — —	—	30
— — 4. — —	—	15
— — 5. — —	—	8
dem Sakriſtaner, oder Meßner für das Einſchreiben.		
in der 1. 2. und 3. Klaſſe. . . .	—	18
in der 4. und 5. Klaſſe. . . .	—	4

in

in der vierten Rubrike	Fl.	Kr.
von Einſegnung der Braut - und Kindbetterinn		
der höhere Stand		
in der 1. Klaſſe.	2	—
— — 2. — —	1	30
— — 3. — —	1	—
der Bürgerſtand, und andere gemeine Innwohner		
in der 1. Klaſſe.	—	30
— — 2. — —	—	20
— — 3. — —	—	10
— — 4. — —	—	6
— — 5. — —	—	3
Dazu hat aber die Kindbetterinn ſich das gewöhnliche Licht nach ihrem eigenen Belieben, groß oder klein, ſelbſt anzuſchaffen.		
In der fünften Rubrike		
von den Begräbniſſen		
zahlet der höhere Stand für ein Kind bis 9 Jahre alt einſchlüßlich		
in der 1. Klaſſe.	6	—
— — 2. — —	4	—
— — 3. — —	2	—

der

	Fl.	Kr
der Bürgerſtand, und andere gemeine Innwohner		
in der 1. Klaſſe.	1	30
— — 2. — —	1	—
— — 3. — —	—	30
— — 4. — —	—	15
— — 5. — —	—	8
für eine erwachſene Perſon		
der höhere Stand		
in der 1. Klaſſe.	20	—
— — 2. — —	16	—
— — 3. — —	12	—
Der Bürgerſtand, und andere gemeine Leute		
in der 1. Klaſſe.	12	—
— — 2. — —	6	—
— — 3. — —	2	—
— — 4. — —	—	30
— — 5. — —	—	12

Nebſt dem kömmt dem Pfarrer zum Leichenbegängniſſe ein Wachslicht, groß oder klein, nach Jedermanns Belieben zu geben.

Dagegen ſoll des Pfarrers Schuldigkeit ſein, alle gewöhnliche Zerremonien zu verrichten; der Opfergang aber, und alle andere Forderungen ſind aufgehoben.

Da-

	Fl.	Kr
Dabei iſt iedoch zu bemerken, daß, im Falle etwa der Kondukt, oder die Begräbniß durch einen Prälaten, oder andern Prieſter auf Anſuchen und Verlangen der Erben, oder des Erblaſſers ſelbſt geführet, oder der Verſtorbene aus des Pfarrers Jurisdikzion in eine fremde Kirche getragen oder geführet, und begraben werden möchte, nichts deſtoweniger deſſen eigenem Pfarrer nach Maaß der obigen Klaſſen die Gebühr zu entrichten wäre.		
Wenn aber Jemand zu der Begräbniß einen oder den anderen Kapellan, oder auch ſonſt noch mehrere Geiſtliche zum Kondukte verlangete; ſo iſt ohne Standesunterſchied einem ieden Prieſter, Diakon, und Subdiakon.	—	30
Den Akolithen, oder miniſtrirenden Geiſtlichen zu geben.	—	15
Wo übrigens, wenn der Kapellan zum Leichenbegräbniſſe, oder ſonſt nicht verlanget wurde, demſelben auch beſonders über des Pfarrers oben ausgeſetzte Gebühr nicht das mindeſte zu entrichten iſt.		
Den Miniſtrantenbuben kömmt iedem zu zahlen.	—	3
Dem Kreuzträger.	—	3

Tauf=

Von Tauf-Kopulazions- und Todtenſcheinen.	Fl.	Kr
Für dergleichen Scheins zahlet der höhere Stand		
in der 1. Klaſſe.	4	—
— — 2. — —	2	—
— — 3. — —	1	—
der Bürgerſtand, und andere gemeine Stadtinnwohner.		
in der 1. Klaſſe.	1	—
— — 2. — —	—	36
— — 3. — —	—	24
— — 4. — —	—	12
— — 5. — —	—	6
Dem Schulmeiſter, oder Kantner zahlet der höhere Stand von Begräbniſſen für ein Kind bis 9 Jahre alt einſchlüßlich		
in der 1. Klaſſe.	2	—
— — 2. — —	1	10
— — 3. — —	—	40
der Bürgerſtand, und andere gemeine Innwohner		
in der 1. Klaſſe.	—	30
— — 2. — —	—	20
— — 3. — —	—	10
— — 4. — —	—	6
— — 5. — —	—	3

Für erwachſene Perſonen	Fl.	Kr
der höhere Stand		
in der 1. Klaſſe.	6	40
— — 2. — —	5	20
— — 3. — —	4	—
der Bürgerſtand, und andere gemeine Innwohner		
in der 1. Klaſſe.	4	—
— — 2. — —	2	—
— — 3. — —	—	40
— — 4. — —	—	10
— — 5. — —	—	4
Nebſt dieſem iſt den Vokaliſten insgeſammt für das Ordinarigeſang beim Kondukte, und für ein ordinarigeſungenes Salve Regina ohne Muſikalinſtrumente		
von höherem Adelſtande		
ohne Unterſchied in Pauſch.	1	15
vom Bürgerſtande, und anderen gemeinen Stadtinnwohnern		
in der 1. 2. und 3. Klaſſe. . .	—	45
in der 4. und 5. Klaſſe.	—	12
zu entrichten; wie denn die Poſaunenbläſer beſonders, und zwar einem jeden zu bezahlen iſt.	—	20

Fer=

	Fl.	Kr.
Ferners iſt für ein beſonderes muſikaliſches Salve Regina, ſo aber Niemanden zu halten aufgedrungen wird, dem Regenſchori pr. Pauſch.	2	—
zu geben, wovon derſelbe ebenfalls die hierzu erforderliche Vokal- und Inſtrumentalmuſik ſelbſt zu befriedigen hat.		
Von geſungenen Requien, oder Seelenämtern, und ſtillen heiligen Meſſen, wie auch Todtenoffizium.		
Da es in eines ieden Willkühr beruhet, ob, und was derſelbe für ein geſungenes Amt, oder wie viel ſtille heilige Seelenmeſſen nach Maaß des unterm 21. April 1747 ergangenen Trauerpatents für des Verſtorbenen Seele halten, oder leſen laſſen wolle: kömmt		
für ein geſungenes Amt dem Pfarer. .	1	30
dann den Leviten, iedem.	—	30
den miniſtrirenden Geiſtlichen iedem. .	—	15
Im Falle aber hierzu nur weltliche Miniſtrantenbuben angewendet würden, ſo iſt deren iedem.	—	3
zu entrichten;		
für eine ſtille heilige Meſſe.	—	30
und für Betung des Todtenoffiziums iedem Geiſtlichen.	—	30
zu geben. Weiters wird		

	Fl.	Kr.
den Muſikern für ein geſungenes Amt, und zwar ohne Unterſchied des Standes,		
dem Regenschori.	1	—
dem Organiſten.	1	—
den anderen Inſtrumentalmuſikern iedem	—	30
einem ieden Baſſiſten, und Tenoriſten. .	—	30
den anderen Vokaliſten, iedem. . . .	—	15
endlich den Kalkanten. . . , ...	—	15
für die Muſik aber bei einer ſtillen heiligen Meſſe nur die Hälfte deſſen zu bezahlen ſein.		
Für ein geſungenes Choralſeelenamt		
dem Pfarrer.	1	—
den Leviten, iedem.	—	24
den miniſtrirenden Geiſtlichen, iedem. .	—	12
den miniſtrirenden Buben.	—	3
den Choraliſten in Pauſch.	2	—

In der ſechſten Rubrike,

verſchiedene andere Erforderniſſe zum Begräbniſſe betreffend.

Vom Glockengeläute.

Hierinnfalls iſt ein Unterſchied zu machen und nachdem

bei der Kathedralkirche im Schloſſe ad St. Vitum	Fl.	Kr.
die größten und ſchwerſten Glocken ſich befinden: ſo kömmt für das erſte ganze Geläut mit allen Glocken für iede Stunde 6 Schock Meißniſch, das iſt. . .	7	—
Auf der Altſtadt bei der Pfarrkirche im Thein, dann auf der Neuſtadt bei St. Heinrich, bei St. Stephan auf der Kleinſeite bei St. Niklas für das erſte ganze Geläut mit allen Glocken für iede Stunde aller dieſer Orte 5 Schock, das iſt.	5	50
zu bezahlen.		
Bei den übrigen Pfarrkirchen dieſer drei Pragerſtädte hingegen wird für das erſte ſogenannte ganze Geläut mit allen Glocken für iede Stunde 4 Schock, das iſt.	4	40
ſodann aber für das anderte ſogenannte mittlere Geläut ohne allen Unterſchied bei allen Pfarrkirchen für iede Stunde 2 Schock, das iſt.	2	20
und endlich für das dritte, oder letzte Geläut.	—	35
zu entrichten ſein.		
Bei denienigen Kirchen aber, wo nur zweierlei Glockengeläut befindlich iſt, und bei den Filial = wie auch anderen Kloſterkirchen iſt für das ganze Geläut mit allen Glocken für iede Stunde 2 Schock, das iſt.	2	20

	Fl.	Kr
dann für das anderte und letzte abzuführen.	—	35
Es ſteht iedoch iedem frei, mit was für einem Geläute, und wie oft, oder wie lang ſowohl vor der Begräbniß, als auch während derſelben man geläutet haben will, nach welchem Stundenmaaſſe auch die Zahlung zu leiſten iſt.		

Von Bahr = und Leichentüchern.

Da iſt, wenn deren zwei vorhanden ſind, für Darleihung des reichen, oder ſammetenen.	1	—
für das Ordinarituch aber nur. . .	—	15
zu entrichten.		
Jedoch ſind die Handwerkszünfte, wenn ſie ihre eigenen Bahrtücher haben, keineswegs gezwungen, von den Pfarrkirchen eines dergleichen zu nehmen.		

Für die Klagmäntel.

Für derſelben Darleihung wird für einen ieden Mantel.	—	3
bezahlet.		

Den Anſägern, oder Einladern,

wenn ſich Jemand freiwillig dieſer Leute bedienen will,

	Fl.	Kr
von höherem ohne Unterſchied, und vom Bürgerſtande der erſten Klaſſe		
gebühret einem ieden Anſager, oder Einlader.	1	20
von den übrigen		
einem ieden dergleichen.	—	35
die Leich und Fackelträger betreffend		
einem Leichträger wird.	—	18
dann einem Fackelträger.	—	10
entrichtet.		
Von Leichenwägen.		
Für einen mit vier Pferden beſpannten Leichenwagen kömmt.	6	—
dann für einen mit ſechs Pferden. . .	10	—
zu entrichten.		
Im Falle aber die Leiche in Prag von der Kleinſeite auf die Alt- oder Neuſtadt, und dagegen nur von der Kleinſeite auf das Schloß, oder den Hradſchin geführet würde: ſo iſt für einen Leichenwagen mit vier Pferden.	8	—
für dergleichen Wagen mit ſechs Pferden. .	12	—
zu entrichten.		
Dann, ſofern die Begräbniß von der Alt- oder Neuſtadt Prag auf das Schloß, oder den Hradſchin, oder im Gegentheile von da auf die Alt- oder Neu-		

	Fl.	Kr.
ſtadt Prag geſchähe; ſo iſt wegen Entlegenheit und beſchwerlichen Weges		
für einen Leichenwagen mit vier Pferden. .	10	—
für einen mit 6 Pferden.	14	—
zu entrichten.		
Von Schwarzbeziehung des hohen, oder Hauptaltars, und Ausbreitung des ſchwarzen Tuchs anſtatt der Tumba.		
Was dießfalls weitläufiger verordnet worden iſt, wird in dem nachſtehenden Trauerpatente zu erſehen ſein, und hier nur ſo viel angemerket, daß für die Schwarzbedeckung des hohen Altars mit Anheftung fünf Wappen- oder Todtenköpfſchilder die Taxe ausgeſetzet ſei zu. .	1	30
dann für Ausbreitung des ſchwarzen Tuchs mit dem Kreuze in der Kirche anſtatt der Tumba nebſt Anheftung der Schilder.	1	—
Der Wappen darf ſich aber Niemand, als der Adel, bedienen.		
Die Fackeln, und Kerzen betreffend.		
Zur Begleitung der Leiche hat		
der höhere Stand		
nicht mehr als in der 1. Klaſſe 12 Stück		
in der 2. Klaſſe . . 8 — —		
— 3. — . . 6 — —		

der

der Bürgerſtand	Fl.	Kr
in der 1. und 2. Klaſſe. 6 Stücke		
—— 3. . . . . . . 4 ——		
—— 4. und 5. nur. . 2 ——		
Fackeln zu gebrauchen, welche ſowohl, als auch die Kerzen um die Tumba, und auf die Altäre in der Kirche zu Begräbniß ein ieder nach eigenem Belieben, groß oder klein, ſelbſt beizuſchaffen, oder ſich dießfalls mit der Kirche abzufinden hat.		
In der ſiebenten Rubrike		
von Grüften und Grabſtellen.		
Für dieienige Grabſtelle und Gruft, wozu für die daſelbſt ruhenden Verſtorbenen einige heilige Meſſen, oder ſonſtige pia ſuffragia geſtiftet ſind, und wohin ſonſt nicht Jedermann insgemein begraben zu werden pfleget, ſoll der Kirche. . .	12	—
dann für eine andere in der Pfarrkirche befindliche Gruft für Honorazioren. .	6	—
für eine auſer der Pfarrkirche befindliche Gruft dazu gehörige Kapelle, wie auch für in der Filialkirche ſelbſt befindliche Grüfte	3	—
entrichtet werden.		
Wo ſich aber auſer der Kirche in einem Kreuz = oder ſonſt ſeitwärtigen Orte, wegen Abgangs, oder nicht hinlängli-		

	Fl.	Kr
chen Platzes des Kirchhofs einige ſogenannte Gemeingruften befinden, da wird für ſelbe nicht mehr als. . . .	1	10
und endlich für die Grabſtelle auf einem Kirchhofe in der Erde von einer ſonſt bemittelten Perſon.	—	30
von den noch nicht 9 Jahre alten Kindern aber nur die Hälfte der angeführten Taxen für die Grabſtelle bezahlet.		
Uibrigens ſoll auch des Erblaſſers freier Willkühr heimgeſtellet ſein, wohin der Verſtorbene begraben werden wolle.		
Sofern aber derſelbe in eine andere, oder fremde Kirche beerdiget wird, ſo haben die Erben der Pfarrkirche nomine Juris wegen der Grabſtelle ohne Unterſchied.	3	—
wenn aber ſelber anderwärts nur auf dem Kirchhofe beerdiget werden ſollte, nur die Hälfte deſſen zu bezahlen, was oben für eine Grabſtelle auf dem pfarrlichen Kirchhofe ausgeſetzet iſt.		
Für die Grabſtelle in den fundirten Familiengrüften iſt nichts zu entrichten; dabei wird aber verboten, fremde Leute in dergleichen Grüften zu begraben.		
Den Armen iſt auf dem Kirchhofe, oder in den Gemeingrüften die Grabſtelle ohne alles Entgelt zu vergönnen.		
Die Todtengräber betreffend.		
Für die Abhebung des Gruftenſteines, und dießfällige Beſtattung in die Grüfte zahlet für eine erwachſene Perſon		

der

der höhere Stand	Fl.	Kr
in der 1. Klaſſe.	3	—
— — 2. — —	2	—
— — 3. — —	1	10
der Bürgerſtand und andere Innwohner		
in der 1. Klaſſe.	1	30
— — 2. — —	1	—
— — 3. — —	—	45
— — 4. — —	—	30
— — 5. — —	—	15
Für ein Kind, das nicht 9 Jahre alt iſt, aber nur die Hälfte obiger Taxen.		
Dann ferners kömmt dem Todtengräber für Verfertigung des Grabes auf einem Kirchhofe, und für die Beerdigung zur Winterszeit, da die Erde hart gefroren iſt, von einer erwachſenen, ſonſt vermöglichen Perſon.	1	30
von einer weniger bemittelten. . . .	1	—
im Sommer hingegen, oder wenn die Erde nicht gefroren iſt, von einer vermöglichen Perſon.	1	10
dann von einer bemittelten.	—	55
von den noch nicht 9 Jahre alten Kindern die Hälfte obiger Taxen zu bezahlen, wofür derſelbe die nöthigen Gehilfen beizuſchaffen hat.		

Patent für Böhmen, Wien vom 30. Maj 1750.

Arme

Arme Leute ſind unentgeltlich zu begraben.

Die Exzeſſe in Stolſachen von der Geiſtlichkeit ſind bei den Kreisämtern anzubringen, und abzuthun.

S. im 2. B. S. 328 — 354.

Für die abgeführten Stolgebühren ſollen die Pfarrer Beſcheinigungen ausſtellen.

Für die Trauungen, wo die Braut in eine andere Pfarre geführt wird, ſoll keine höhere Taxe abgenommen werden.

S. im 6. B. S. 555 — 556.

In dieſem Falle iſt nicht das Zweifache, ſondern nur die einfache Taxe zu entrichten.

Die Gebühren von den Grabſtellen ſtehen den Pfarrern zu.

Die Pfarrer können in den innerösterreichiſchen Provinzen einen eigenen Todtengräber halten.

S. im 8. B. S. 671 — 672.

Der ungebührliche Abzug, womit die Pfarrer einen Theil der Todtengräbergebühr zurückhalten, wird abgeſtellet.

Die verlangte Vermehrung der Todtengräber findet um ſo weniger Statt, als einestheils ſolches vorzüglich die ärmeren Klaſſen der Leute, die ſich meiſtens tragen lieſſen, trifft, und anderntheils dieſes ſchon nie allgemein eingeführet werden könnte, da manche Freudhöfe von den Pfarren nicht weiter entfernet liegen, als es die alten

waren, und die Todtengräber nicht überall die ganze Gebühr mit 30 Kr., ſondern eine mindere Bezahlung bekommen, und die Pfarrer den Reſt zurückbehalten; welche ungebührlichen Abzüge abzuſtellen ſind.

Verordnung Wien vom 26. Mai 1785.

Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben.

Dieſe Verordnung wurde in Mähren durch Gubernialkreisſchreiben vom 20., in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24. Juni 1785 kundgemacht.

Wenn man ſich eigener Todtengräber bedient, ſo ſind die Todtengräbergebühren zu entrichten.

Die Stolordnung iſt an die Kirchthüren anzuſchlagen.

S. im 8. B. S. 672 — 673.

Dasienige, was wegen Beibehaltung der Stola von Seite der alten Pfarrer verordnet worden, iſt auch von den Meßnern zu verſtehen, weil ſich ihre Gebühr ſo, wie iene der Pfarrer in den Stolpatenten gründet.

Die Beibehaltung der Stola von Seite der alten Pfarrer hat ſich auch auf die Meßner zu erſtrecken.

Hofentſchlieſſung für Innerösterreich vom 12. Juni 1786.

Kinds=

Kindstaufe. N. IV.

Das ſogenannte Kindertragen, oder Witzen wird verboten.

Für die Taufe iſt nichts zu bezahlen.

Sieh im 2. B. S. 354 — 355.

Dem Meßner iſt bei der Taufe kein Geſchenk zu machen.

Sieh im 6. B. S. 556.

Die den Meßnern und Schulmeiſtern entgangenen Taufgebühren, ſind denſelben aus dem Kirchenvermögen, oder von den Patronen, auch aus dem Religionsfonde, wenn derſelbe das Patronatsrecht hat, zu erſetzen.

Auf die gemachte Vorſtellung wegen des Entgangs, welchen die Meßner, oder Schulmeiſter durch die aufgehobene Tauf- und Kolledagebühren erleiden, wurde verordnet, daß in Abſicht auf die entgangenen Taufgebühren die allgemeine Anordnung beſtehet, daß ſie aus den Kirchenvermögen, allenfalls aber, wenn keines vorhanden iſt, von den Patronen, auch aus den Religionsfonde, wo dieſer das Patronat hat, entſchädiget werden ſollen. Es kömmt alſo nur auf die Kolleda an, und da iſt der Betrag dieſer Kolleda in eine Gattung eines beſtimmten Neueniahrsgeſchenkes zu verwandeln.

Hofentſchlieſſung vom 6. Juli 1786.

Die Kolleda wird in ein Neuiahrsgeſchenk abgeändert,

Die in ein Neuiahrsgeſchenk abzuändernde Kolleda ſind die Schullehrer allerdings zu fordern berechtiget, und hat ſolche in nicht weniger als

drei

drei Kreuzer zu beſtehen, dergeſtalt jedoch, daß jedem Hausvater freiſtehen muß, ſolche im Gelde, oder Naturalien abzureichen, und ſo kann kein Hausvater ſich dießfalls mit Recht beſchweren, indem die Kolleda ihr viel höher zu ſtehen kam, und die Schullehrer, welche mit der Schuljugend ſehr viele Mühe und Arbeit das ganze Jahr hindurch haben, und ſehr gering beſoldet ſind, dieſe kleine Ergötzlichkeit von den Aeltern allerdings verdienen.

und was in Böhmen zu geben verordnet wird.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 31. Auguſt 1786.

Die Beiträge, welche von den Grundobrigkeiten jährlich für die aufgehobenen Verrichtungen bei den Taufen und Häuſereinräucherungen den Kantoren und Schulmeiſtern abgereichet worden ſind, dürfen durch das Verbot des Einräucherns nicht aufhören, ſondern ſollen als ein den Meßnern, Kantoren, oder Schullehrern in ihren Gehalt eingerechneter Theil noch ferner beſtehen, und abgereichet werden.

Die Beiträge, welche Grundobrigkeiten jährlich für Verrichtungen bei der Taufe, und wegen Ausrauchierung der Zimmer abgereicht haben, beſtehen noch ferner.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht in Mähren, Innerößterreich, und Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24., in Wien vom 31. Auguſt 1786.

Bei

Bei den Kindstaufen werden alle Caſtereien verboten.

S. im 6. B. S. 556.

Was wegen Ausſchweifungen bei Hochzeiten, Begräbniſſen, und Taufen, dann des ſo oft ſchädlichen Schieſſens verordnet ward.

Den Pfarrern, und Meßnern, welche beſonders in Krain bei Hochzeiten, Leichen und Kindstaufen die Anverwandten gegen Bezahlung zu ſich zum Eſſen und Trinken aneifern, wird dieſer Unfug verhoben.

Sieh vorne in der erſten Hauptabtheilung nach.

Die Pathen und Zeugen haben ſich nach Taufen, und Trauungen zur Unterfertigung in die Pfarrkirchen zu begeben.

Bei der Vorſegnung ſollen die Pfarrer zwiſchen ehelichen und unehelichen Müttern keinen Unterſchied machen.

S. im 6. B. S. 557 — 558.

Begräbniſſe. N. V.

Die Leichen ſollen nur in den Kirchen beigeſetzt, und in die Freudhöfe geführet werden.

S. im 2. B. S. 355.

Die

Die Leichen ſollen von den Pfarrern nicht zu den Grabſtätten begleitet, ſondern nach dem höchſten Normale in die Pfarrkirche gebracht, daſelbſt eingeſegnet, ſodann ganz in der Stille, und ohne Gepräng von den 4 Trägern ohne Begleitung des Geiſtlichen zu Grabe gebracht werden.

Die Pfarrer ſollen zu gleicher Befolgung der höchſten Vorſchrift die Leichen nur bei der Kirche einſegnen.

Verordnung Wien vom 2. April 1785.

Bei den Filialien, wo ſich ein Freudhof befindet, ſollen die Leichen aldort eingeſegnet, und nicht zur Einſegnung in die Pfarrkirche getragen werden.

Die Leichen von einer Filialkirche wo ſich ein Freudhof befindet, ſind nicht in die Pfarrkirche zur Einſegnung zu tragen.

Verordnung Wien vom 28. November 1785.

Es müſſen ſchriftliche Zeugniſſe über Verſtorbene von den Richtern ausgeſtellet werden, wo keine Seelſorger ſind.

S. im 2. B. S. 356.

Gottesäcker ſind in entfernten Oertern zu errichten.

Direktivregeln dazu.

S. im 6. B. S. 559 — 564.

Bei Bebauung der aufgelaſſenen Freudhöfe iſt ſich lediglich nach dem Gutachten der medizinischen Fakultät zu achten, und daher

Wegen Bebauung der aufgelaſſenen Freudhöfe iſt ſich nach dem Gutachten der medizinischen Fakultät zu achten.

1. die allgemeine Ausgrabung der todten Körper aus den dermal geſperrten alten Freudhöfen vor Verlauf wenigſtens 10 Jahre ohne Nachtheil und Gefahr des allgemeinen Geſundheitsſtandes nicht zu geſtatten,

2. und daher vor dieſer Zeit auf dieſen Plätzen kein Haus zu bauen.

3. Hingegen können dieſe Plätze alſogleich zu Gärten, Wieſen, und Aeckern ohne Gefahr verwendet werden.

Hofentſchlieſſung vom 24. Jäner, kundgemacht Wien durch Verordnung vom 8. Hornung 1785.

Die Grüfte, (Schachten) in Spitälern, bei den Barmherzigen, und Eliſabethinerinnen, ſind abzuſtellen.

Auf den Freudhöfen ſollen die Verſtorbenen in raummäſſiger Ordnung begraben werden.

Die dabei vorkommenden ſtillen Meſſen können immer fortgeleſen werden.

Sieh dieſe Geſetze im 6. Bande Seite 564 — 565.

Die Lobreden, welche bei Leichenbegängniſſen, und Eheverbindniſſen bisher zu halten gebräuchlich waren, ſind durchgehends einzuſtellen.

Die Lobreden, die bisher bei Leichenbegängniſſen und Eheverbindniſſé zu halten gebräuchlich war, ſind abzuſtellen.

Gubernialſchreiben in Gallizien vom 14. Wintermonats 1785.

Die Wahl des Ortes zur Beerdigung, die Einzäunung des Freudhofes, dann die Begräbnißart ſelbſt, wird vorgeſchrieben.

S. im 6. B. S. 569.

Die Kirchhöfe ſind ohne groſſen Aufwant, nur von Steinen mit Laim, oder geflochtenen Zäunen herzuſtellen.

Die Kirchhöfe ſind nur von Steinen mit Laim, oder geflochtenen Zaunen herzuſtellen.

Hofentſchlieſſung in Mähren vom 11., kundgemacht durch Gubernialdekret alda den 17. Weinmonats 1785.

Die Grabſtätten der neuen Beerdigungsart ſind nur bei Pfarren, und in weniger nutzbaren Orten anzulegen, welche auf Koſten der Kirche, oder der Patrone mit den Pfarrkindern zu erbauen ſind.

Den Seelſorgern iſt von den Kreisämtern bei einem wegen der neuen Beerdigungsart entſtandenen Tumulte Hilfe zu leiſten.

S. im 6. B. S. 570 — 573.

Ein ieder kann ſich in Truhen begraben laſſen.

Was wegen Begrabung der vor der Taufe geſtorbenen Kinder verordnet wird

Den Katholiſchen ſowohl, als Akatholiſchen iſt geſtattet, ihre vor der Taufe geſtorbenen Kinder unter andere, oder abgeſöndert, begraben zu laſſen.

Wegen Herſtellung der neuen Kirchhöfe in Inneröſterreich.

Die Beſtimmung der zu den neuen Kirchen = und Beerdigungsplätzen, dann Pfarr = und Schulgebäuden erforderlichen Grundſtrecken iſt bald zu bewirken.

Vorſchrift wegen der zu bewirkenden Beſtimmung der zu den neuen Kirchen = und Beerdigungsplätzen, dann Pfarr = und Schulgebäuden erforderlichen Grundſtrecken.

Bei einer ieden Pfarre ſoll ein eigener Todtengräber gehalten werden.

S. im 8. B. S. 675 — 682.

Der ungebührliche Abzug, womit die Pfarrer einen Theil der Todtengräbergebühr zurückhalten, wird abgeſtellet.

Sieh vorne unter dem Schlagworte Stolordnung.

Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben.

S. im 8. B. S. 682.

So wie bereits unterm 20. Juni 1785 verordnet worden, daß die verſterbenden vom Staate verſorgten Waiſen, und Findelkinder unentgeltlich begraben werden ſollen, eben ſo iſt für dieſe Kinder keine Todtenbeſchaugebühr zu entrichten.

Von verſtorbenen vom Staate verſorgten Waiſen, und Findlingen iſt keine Todtenbeſchaugebühr zu entrichten.

Hofentſchlieſſung vom 28. November, kundgemacht in Mähren und Schleſien durch Gubernialdekret vom 11. Chriſtmonats 1786.

Wer die Todtengräbergebühr entrichten muß.

S. im 8. B. S. 682.

Man hat den bei der jüdiſchen Nazion herrſchenden, und mit der Erhaltung der Menſchen ſo unvereinbarlichen Mißbrauch entdeckt, daß die Verſtorbenen noch den nämlichen Tag, ja oft in wenigen Stunden nach dem Tode, begraben wurden, welche Gewohnheit nichts anders, als eine üble Ausdeutung ihres Geſetzes, und einen gewiſſen Aberglauben zum Grunde hat, woraus die ſchrecklichſten Folgen entſtehen können. Von nun an darf alſo auch kein Jude, der allgemeinen Verordnung gemäß, vor Verlauf der 48 Stunden beerdigt werden, und wenn es ja ein auſerordentlicher Fall nothwendig machte, ſo muß auch vorläufig die genaueſte Unterſuchung von Seiten des Kreisphiſikus vor ſich gehen. Die Kreisämter werden hiervon nicht nur alle Ortsobrigkeiten zu verſtändigen, ſondern auch darüber zu wachen ha-

Kein Jude ſoll vor Verlauf 48 Stunden begraben werden.

ben, damit dieſer Verbot iederzeit beobachtet, und unter keinerlei nichts bedeutendem Vorwande überſchritten werde.

Verordnung in Böhmen vom 3. Juli 1786.

Weitere Maaßregeln werden vorgeſchrieben.

Es ſind zween Hauptgegenſtände, welche bei der auf die Judenſchaft auszudehnenden Beerdigungsvorſchrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen.

Dieſe ſind:

1. Die bei den Juden gewöhnliche Zuſammenwohnung vieler zahlreichen Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender todter Körper, wenn er zu faulen anfängt, leicht eine Anſteckung verurſachen könnte; und

2. der Sabbath, und andere Feſttage, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verſtorbenen durchaus verboten iſt, und weßwegen der Todte bisweilen über die feſtgeſetzte Zeit unbegraben bleiben müßte.

Dieſe Fälle zu vermeiden, wird nun erlaubt, daß an ienen Orten, wo nicht ein beſonders abgeſöndertes Behältniß für die Verſtorbenen ausgewieſen werden kann, der Kreisphiſikus, oder, bei deſſen Entfernung, auch der nächſte approbirte Landwundarzt zur Beſichtigung herbeigerufen, und nach deſſen Erkenntniß in Hinſicht auf die aus der Na-

tur

tur der Krankheit, oder aus was immer für anderen Urſachen überhandnehmende Fäulniß der Beerdigungstermin, ſo wie bei einfallendem Sabbath, oder ſonſt ihnen geheiligtem Feſttage, abgekürzt werden dürfte; doch verſtehet es ſich von ſelbſt, daß aller Mißbrauch einzuſchränken, und davon nur dann Gebrauch zu machen ſei, wann wirklich Gefahr vorhanden iſt, und über die nothwendige ſchleunige Beerdigung die ſchriftliche Beſtättigung des Wundarztes bei der Obrigkeit eingelegt wird.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 14. Auguſt 1786.

Gewitterläuten N. VI.

wird verboten.

S. im 2. B. S. 356.

Da das beſtehende Geſetz gegen das Wetterläuten, und Schieſſen an verſchiedenen Orten ganz ungeſcheut im Angeſichte der Obrigkeiten, ja ſogar mit tumultuariſchem Ungeſtümme übertreten wird; ſo werden geſammte Obrigkeiten der drei vereinigten innerösterreichiſchen Lande nochmals ernſtlich ermahnt, auf künftige genaue Erfüllung dieſes Geſetzes ein wachſames Auge zu haben, und den ſämmtlichen Unterthanen wiederholt an-

Das Geſetz wegen Wetterläutens, und Schieſſens wird in Innerösterreich republiziret.

befohlen, das Läuten, und Schieſſen bei Ungewittern ſo gewiß zu unterlaſſen, wie bei fernerer Widerſetzlichkeit den k. k. und herrſchaftlichen Beamten, auch allen Grundobrigkeiten unter ſelbſt eigener Dafürhaftung, und Beſtrafung der darinn ſaumſelig befundenen Beamten die Vorſchrift gegeben wird, die Uibertreter unter allfälliger Militaraſſiſtenz mit empfindlicher Leibesſtrafe zu belegen.

Kurrende des innerösterreichiſchen Guberniums vom 5. Juli 1786.

Auch in ganz Hungarn wird das Läuten bei Ungewittern unter Strafe verboten.

In ganz Hungarn wird das Läuten bei Ungewittern unter angemeſſener Strafe für die Widerſpänſtigen verboten.

Verordnung in Hungarn vom 12. Auguſt 1786.

Doch ſind den Schulmeiſtern die ſonſt abgereichten Wettergarben, oder Geldbeiträge zu zahlen.

S. im 6 B. S. 573.

Dieſes Geſetz wird auch in Innerösterreich kundgemacht.

Die Klagen wegen der Einkünfte und Forderungen der Schullehrer gehören an die politiſche Stelle.

S. im 8. B. S. 683.

Ma=

Matrikel. N. VII.

Jeder Pfarrer hat in ſeinem Sprengel ein Trauungs= Tauf= und Sterbregiſter zu führen.

Wenn die Trauung, und Taufe auſer der Pfarrkirche geſchieht, müſſen ſich die Zeugen, und Pathen in die Pfarre zur Unterfertigung begeben.

Uiber die Sterbfälle der Kirchkinder ſollen ordentliche Beſchauregiſter geführt werden.

Wie ſich in der Todtenbeſchau in dem Univerſalkrankenhauſe zu benehmen ſei.

Sieh im 6. B. S. 574—586.

Von verſtorbenen, vom Staate verſorgten Waiſen, und Findlingen, iſt keine Todtenbeſchaugebühr zu entrichten.

Sieh vorne unter dem Schlagworte Begräbniſſe.

Wie wegen der Matrikelführung, wegen der Gleichförmigkeit in allen Stücken vorzugehen ſei.

Die Pfarrer haben zwar die Militärperſonen in ihren Trau= Tauf= und Sterbregiſtern einzutragen, doch in den an die Kreisämter einzuſchickenden Tabellen wegzulaſſen.

Die Seelſorger ſollen iede von ihnen getaufte, getraute, oder begrabene Militärperſon nicht nur in ihre Regiſter eintragen, ſondern auch den gehörigen Feldkaplänen einberichten.

Nebſt dieſen haben ſie einen Auszug beizulegen, oder dem Ordinariatskonſiſtorium einzuſenden.

Dieſe Hofenſchlieſſung wurde in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 13. Chriſtmonats 1784. kundgemacht.

Sieh im 6. B. S. 574—586.

Wie die Haupttabellen der Gebohrnen, Getrauten, und Geſtorbenen, zu verfaſſen ſein.

Es wird hiermit verordnet, künftig bei den mit Ende eines ieden Jahres einzuſendenden Haupttabellen der Gebornen, Getrauten, und Geſtorbenen nach ieder Rubrike, als da ſind: über unehlig, und ehlig gebohrne Kinder, über die Geſtorbenen, männlichen und weiblichen Geſchlechts, über das Alter nach den 5 Rubriken, und über die Todesart nach den sechs Abtheilungen, eine Summekolonne zu machen, weil die Differenzen ſogleich ſich zeigen.

Verordnung für Böhmen vom 30. November 1786.

Vier=

Vierter Abſatz.

Kircheneinrichtung in Bezug auf den Gottesdienſt, und Religionsgebräuche.

Kerzenhandel N. I.

Der Verkauf der Wachskerzen, und Figuren in den Kirchen wird unterſagt.

S. im 2. B. S. 357—359.

Kirchenbeleuchtung N. II.

Dabei ſoll Wache gehalten werden.

Sieh im 2. B. S. 350.

Abſtellung der Porziunkulatafeln. N. III.

Die Mißbräuche in Anſehung der Abläſſe, beſonders bei dem Porziunkulafeſte, ſollen abgeſtellet werden.

Der Hirtenbrief des Erzbiſchofes von Verona wegen der Abläſſe, Generalkommunionen, der Gürtel des heiligen Franziskus, der Toziesquoziesta=

tafeln, Herz Jeſu u. d. gl. wird allen Ordinarien zur Nachachtung zugeſendet.

S. im 2. B. S. 350—373.

Den Ablaßverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablaſſes auch den Seelen im Fegfeuer zugeignet wird, wird bei allen Gebethen, Direktorien, u. d. der Druck verſaget.

Sieh vorne in der 3. Hauptabtheilung 4. Abſatze Rubrike Direktorien nach.

Pfarreneinrichtung. N. IV.

Die Oerter ſind anzuzeigen, wo die Errichtung neuer Pfarren nothwendig iſt.

Die Patronen, und Grundobrigkeiten haben die Koſten dazu zu tragen.

Wenn die Kirchen ein eigenes Vermögen beſitzen, ſo kann davon ein Theil dazu verwendet werden.

Die Patrone ſind dazu zu verhalten, wenn ſie das Patronatsrecht nicht verlieren wollen.

S. im 6. B. S. 373—375.

Wenn ſich auch die Obrigkeiten ihres Patronatsrechts auf Pfarren, oder Lokalkaplaneien wegen der Unkoſten entſchlagen wollen, ſo ſind ſie dennoch verbunden, die Gebäude herzuſtellen.

S. im 6. B. S. 588.

Es

Es ſind die Bauriſſe von den neuen Pfarr- und Kirchengebäuden einzuſenden.

Dieſe Verordnug wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 23. Chriſtmonats 1785. ebenfalls kundgemacht.

S. im 8. B. S. 687.

Was weiters wegen Vermehrung der Pfarreien auf dem offenen Lande verordnet worden.

S. im 2. B. S. 375—392.

Was zum Beßten der Seelſorge in Abſicht der neu einzurichtenden Pfarren, und Lokalkaplaneien, dann zu Regulirung der Stifte, und Klöſter in Abſicht auf die Mitwirkung der Seelſorge verordnet worden ſei.

Sieh im 8. B. S. 688—693.

Bei den hier und da auf dem Lande neu errichteten Kloſterpfarren bedarf es der Anſtellung eigener Weltprieſter als Pfarrer nicht.

Bei den hier und da auf dem Lande neu errichteten Kloſterpfarren bedarf es der Anſtellung eigener Weltprieſter als Pfarrer nicht, ſondern das dießfällige Amt iſt lediglich von einem in dem Kloſter befindlichen geprüften, und zur Seelſorge tauglichen Religioſen, den das Ordinariat einvernehmlich mit den Ordensobern zu wählen hat, und dem ſodann die übrigen im Kloſter nach Erforderniß als Kooperatoren Hilfe zu leiſten haben, zu vereige-

ſehen, wo es demnach von der Zurichtung einer eigenen Pfarrwohnung abkömmt.

Hofentſchlieſſung vom 25. Weinmonats, kundgemacht Wien durch Verordnung vom 3. November 1785.

Welche Eintheilung der Pfarren getroffen worden ſei.

Sieh im 2. B. S. 393 — 404.

In der Leopoldſtadt zu Wien wird die Kirche des h. Johann von Nepomuk an der Pratterſtraſſe zu einer Pfarre erhoben

Zu mehrerer Bequemlichkeit der Einwohner der Leopoldſtadt, und der Jägerzeile, wird die Kirche zum heil. Johann von Nepomuk, an der Pratterſtraſſe, zur landesfürſtlichen Pfarre erhoben, ſolcher von der Leopoldſtadt 18 Häuſer von Nro. 303 bis Nro. 322., von der Jägerzeile hingegen 19 Häuſer, und zwar von Nro. 1 bis 19, die zuſammen von 284 Familien, und 1244 Seelen bewohnet werden, zugetheilet.

Hofbeſcheid vom 20. Jäner 1786.

Neue Pfarreintheilung zu Gräz.

Nachdem der Fürſt Erzbiſchof von Salzburg ſeine nach Steiermark ſich erſtreckende Ordinariatsgerechtſame an den Fürſten, und Biſchof von Segau vollends abgegeben hat, ſo wurde folgende Pfarreintheilung veranſtaltet:

I.

1. Die Dompfarre zu St. Aegidien,

2. Die Pfarre zum heil. Blute

3. Die Pfarre zu Maria Himmelfahrt.

Verordnung Gräz vom 5. November 1786.

Künftige Gottesdienſts = und Andachtsordnung für Wien in, und vor der Stadt; wonach ſich auch die übrigen Erbländer zu benehmen haben.

Sieh im 2. B. S. 394 — 404.

Zwiſchen den benachbarten Pfarrern auf dem Lande iſt eine Eintheilung der Stunden zu treffen.

Zwiſchen den benachbarten Pfarrern auf dem Lande iſt eine Eintheilung der Stunden für den Gottesdienſt zu treffen, damit ſich die Gemeinden vorzüglich an jenen Orten, wo nur Ein Geiſtlicher angeſtellt iſt, hierzu abtheilen können.

Hofbeſcheid vom 17. Mai, kundgemacht Wien durch Verordnung vom 3. Juni 1784.

Gottesdienſtsordnung für das Land Niederöſterreich. A und B

Bei der von dem erzbiſchöflichen Konſiſtorium wohl getroffenen Eintheilung der Stunden des Gottesdienſtes auf dem Lande, wie es die Tabelle A und B zeiget, hat es ſein Verbleiben.

Hofentſchlieſſung vom 21. Mai 1785.

Un=

Unterm 12. Hornung 1786 hat die in den übrigen Hauptſtädten der k. k. Staaten eingeführte Gottesdienſt- und Kirchenordnung auch in allen 8 Pfarreien der Lemberger Metropolitanſtadt ihren Anfang genommen.

Selbe wurde auch in Ofen und Peſt unterm 23. April 1786 eingeführt.

Der wechſelweiſe Gottesdienſt auf dem Lande in Pfarren und Filialien, hat, wo er vorhin beſtanden, noch ferners zu verbleiben.

Es iſt an allen den Orten auf dem Lande, wo der wechſelweiſe Gottesdienſt bisher zwiſchen der Pfarre, und den Filialien gehalten worden, ſolcher auch fürhin, in ſoweit durch Errichtung einer eigenen Expoſizion nicht eine Abänderung geſchehen iſt, fortzuſetzen, und die geiſtliche Behörde deßwegen zu recht zu weiſen, um den aus einer verkehrten Wendung vorauszuſehenden vielen Beſchwerden bei Zeiten vorzukommen.

Hofentſchlieſſung vom 5., kundgemacht Wien durch Verordnung vom 21. Hornung 1785.

Die Sonntags- und Feiertagsprediger ſollen durch Anſtellung zur Seelſorge aufhören.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde in Böhmen den 6. Hornung 1784. bekannt gemacht.

Zum Supplementum der Congrua für die Pfarrer und Lokalkapläne aus dem Religionsfonde muß die allerhöchſte Einwilligung eingeholt werden.

Sieh im 6. B. S. 589 — 590.

Die

Die alten Pfarrer haben ſich ſo, wie man ihnen von der einen Seite nichts entziehet, von der anderen, wo es um Entſchädigungen zu thun iſt, auch mit der von ieher beſtandenen Congrua pr. 300 Fl. zu begnügen, und nach ſolcher ſind ihre Entſchädigungsgeſuche abzumeſſen.

Die alten Pfarrer haben ſich mit der von ieher beſtandenen Congrua pr. 300 Fl. zu begnügen.

Verordnung Wien vom 17. Juni 1786.

Die Chor = und Kollegiatſtifte ſollen in Kuratbenefizien umgeändert, oder zu Dotirung der neuen Pfarren verwendet werden.

Diejenigen alten Pfarrer, die geringer, als mit 600 Fl. dotirt ſind, ſollen in erledigte mit 600 Fl. geſtiſtete Pfarren verſetzt werden.

Präſentazionsbriefe auf landesfürſtliche Pfarren werden künftig nicht mehr unter allerhöchſter Unterſchrift ausgefertiget werden.

Die ſtillen Seelenmeſſen bei Begräbniſſen können immerfort geleſen werden.

Den zur Seelſorge anzuſtellenden baarfüſſigen Mönchen ſind 30 Fl. auf Schuhe, Strümpfe u. d. gl. verwilliget.

In den öffentlichen Kloſter = und Nebenkirchen können die Meſſen eine nach der andern geleſen werden.

Uiber die den Pfarrern, und Lokalkaplänen zugetheilten Kirchenſachen ſollen zwei Inventarien verfaſſet werden.

Die als Kooperatoren angeſtellten Kloſtergeiſtlichen ſind bei unruhigem Betragen ins Kloſter zurückzuſchicken.

Sieh im 6. B. S. 590 — 593.

Die Religioſen, welche die biſchöfliche Paſtoralprüfung ausgeſtanden haben, können als Kooperatoren, oder auch als Kapläne und Pfarrer vorgeſchlagen werden.

Sieh im 8. B. S. 695.

Zu Pfarrern, und Lokalkaplänen ſind nur ſolche zu wählen, welche den Normalſchulkurs in Rückſicht des Katechiſirens, und der Sittenlehre als Präparanten vollendet haben.

Sieh im 6. B. S. 593.

Die vorhin exponirten Kapläne, und Kurate ſind nicht zu unabhängigen Lokalkaplänen, oder Pfarrern zu erheben.

Die allerhöchſte Abſicht geht nicht dahin, alle ſchon vorhin exponirte Kapläne, und Kurate zu unabhängigen Lokalkaplänen, oder Pfarrern zu erheben, und damit ihre Quota aus dem Religionsfonde mit beträchtlichen Koſten, und ohne weſentlichen Nutzen zu erhöhen, ſondern ſie ſind bei ihrer itzigen Abhängigkeit zu laſſen; dieſes aber hindert nicht, daß ihnen eine, oder die andere

Ge=

Gemeinde noch zur Obſorge zugetheilt werde, die ihnen ohnehin nahe liegt.

Hofdekret in Böhmen vom 20. Auguſt 1786.

Wann auf Zuſtiftungen der Kooperatoren einzurathen ſei.

Auf Zuſtiftung der Kooperatoren, die doch immer in der Folge dem Religionsfonde zur Laſt fallen, iſt nicht willkührlich, und am wenigſten bei ienen Pfarrern einzurathen, welche durch Einrichtung neuer Kurazien in ihren Pfarrbezirken erleichtert werden, um nicht durch ſo gehäufte Anſtellungen manchmal minder nöthige Koſten dem Religionsfonde zu verurſachen, und Geiſtliche anzuſtellen, die am Ende auſer dem ſonn- und feiertäglichen Gottesdienſte wenig zu thun hätten, und nur die Gemächlichkeit der Pfarrer befördern; und wenn ſich auch irgendwo der Anſtand ergäbe, daß die ganze Gemeinde nicht auf einmal am Sonntage in die Kirche gehen könnte, ſo iſt keine Folge, daß der Religionsfond überall eben ſo viele Kooperatoren zuſtiften müſſe, ſondern ſelber hat nur in dem Falle einer von allen Seiten obwaltenden Nothwendigkeit, und der eigenen Unvermögenheit des Pfarrers die Vorſehung zu verſchaffen; ſonſt aber iſt das Abhilfsmittel vielmehr darinn zu finden, daß zwiſchen den angränzenden Pfarrern eine dergeſtaltige Abtheilung der Stunden zum Gottesdienſte an Sonn- und Feiertagen getroffen werde, damit ſich das Volk zwiſchen der eignen, und be-

nachbarten Pfarre in den Beſuch der Kirche füglich abtheilen könne, welche Veranſtaltung ſich itzt um ſo leichter thun läßt, als ſo viele neue Expoſituren errichtet werden, ſomit ohnehin die Pfarren gemeiniglich nahe beiſammen ſind.

Hofdekret für Böhmen vom 25. Oktober 1786.

Kein Geiſtlicher kann ohne Normalſchulatteſtat zum Kaplan oder Pfarrer vorgeſchlagen werden.

Den öffentlichen Lehrern iſt bei Erſetzung der Pfarren der Vorzug zu geben.

Sieh im 8. B. S. 696.

Die Pfarrer können ſich Welt- oder Kloſtergeiſtliche zu Kapläne nehmen, wenn ſie ſolche ſelbſt bezahlen, und dieſe ſonſt keiner weſentlichen Ausſtellung unterliegen.

Den Pfarrern, die ihre Kapläne ſelbſt bezahlen, iſt ganz frei zu laſſen, ob ſie ſich einen Welt- oder Kloſtergeiſtlichen zum Kaplane nehmen wollen, wenn er nur ſonſt keiner weſentlichen Ausſtellung unterliegt; iedoch iſt von iedem derlei Vorfalle die Anzeige zu machen.

Hofentſchlieſſung vom 24. April, kundgemacht Wien durch Verordnung vom 6. Mai 1784.

Die alten landesfürſtlichen Pfarren ſind mit ienen des Religions-

Fürhin ſollen die alten landesfürſtlichen Pfarren mit ienen des Religionsfondes nicht in einem und dem nämlichen Berichte abgehandelt werden, weil

weil die Bauunkoſten von den einen und den andern aus verſchiedenen Fonden beſtritten werden.

Fondes nicht in dem nämlichen Berichte abzuhandeln.

Hofentſchlieſſung vom 7., kundgemacht Wien den 26. März 1785.

An ienen Orten, für welche bei der neuen Pfarreinrichtung eigene Seelſorger bewilliget worden, und wo Kirchen, und anſtändige Interimalwohnungen für die Geiſtlichen vorhanden ſind, iſt mit Beſetzung, und mit dem Vorſchlage der dießfälligen Individuen ohne längern Aufenthalt vorzugehen, zugleich ſind aber auch, um die Geiſtlichen in derlei manchmal nicht gar zu bequemen Interimalwohnungen nicht lange zu laſſen, die Verfaſſung der Riſſe und Uiberſchläge für die neuen Pfarrhöfe bei den Kreisämtern beſtens zu betreiben.

Wo Kirchen und Wohnungen ſind, iſt bei der neuen Pfarreinrichtung mit Beſetzung der Pfarren vorzugehen.

Hofentſchlieſſung vom 19., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 30. Juni 1786.

Da verſchiedene Ortſchaften, welche durch die vorgeſchriebene Umpfarrung andern Pfarreien zugeſchrieben worden, ſich, in ihre neuen Pfarreien zu übertreten, weigern, und durchaus bei ihren alten zu verbleiben gedenken, folglich dadurch in der Folge Unordnungen in Anſehung der Matrikeln, und ſelbſt der geiſtlichen Verrichtungen entſtünden; ſo

Wie mit den Unterthanen, welche bei der neuen Umpfarrung andern Pfarreien zugetheilt ſind, und ſich in ſelbe zu übertretenweigern, vorzugehen.

ſo wird, um dieſen Unordnungen bei Zeiten vorzubeugen, ernſtgemeſſenſt verordnet, daß die Herrſchaften und Obrigkeiten den Unterthanen die dießfälligen ohnehin bloß durch die eingewurzelten Vorurtheile entſtehenden Anſtände mit aller Sanftmuth benehmen, ſie an ihre, nach den gemeinſchaftlich gemachten Entwürfen, neu angewieſene Pfarreien ohne Ausflucht ernſtgemäß verhalten, und durch gründliche Vorſtellungen allen weiteren Irrungen bei Zeiten vorkommen ſollen.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 20. Weinmonat 1786.

Nebenkapellen N. V.

ſind zu beſeitigen.

Sieh im 2. B. S. 404.

Die Einſendung der Verzeichniſſe der Kirchen u. Kapellen iſt zu unterlaſſen; und ſind nur Nebenkirchen, wo mehrere mit Klöſtern nicht verbundene ſich befinden, nach der Verordnung als entbehrlich anzuſehen.

Die eingereichten Verzeichniſſe über die im Lande befindlichen Kirchen, und Kapellen ſind unnöthig, da ſolche aus den eingereichten Faſſionen bereits bekannt ſind; ſondern der Sinn der Verordnung gehet dahin, daß iene Nebenkirchen und Kapellen auf dem Lande, wo mehrere zugleich ſich an dem nämlichen Orte befinden, und mit welchen kein Kloſter verbunden iſt, nach der Vorſchrift zu behandeln, und in Abſicht auf den öffentlichen Gebrauch als entbehrlich anzuſehen ſein.

Hofentſchlieſſung vom 24. Jäner, kundgemacht Wien durch Verordnung vom 14. Hornung 1784.

Die

derſſig, und

Wo die zu ſperrenden Kirch	
Zu N. Kirche od	Beſi

Die Entweihungen der zu ſperrenden Nebenkirchen und Kapellen auf dem Lande ſind durch den betroffenen Dechant mit Zuziehung des Ortspfarrers, und eines herrſchaftlichen Verwalters vorzunehmen, und iſt hiervon allezeit das Konſiſtorium vorläufig zu verſtändigen.

Die Entweihung der zu ſperrenden Nebenkirchen und Kapellen hat durch den Dechant, mit Zuziehung des Ortspfarrers und herrſchaftlichen Beamten, zu geſchehen.

Verordnung Wien den 1. Juli 1785.

Die höchſte Weiſung vom 9. Chriſtmonats 1785 — ſo im 8. Band S. 687 zu finden iſt — ſchreibt vor, wie ſich bei Sperrung, und Demolirung der überflüſſig und entbehrlich gefundenen Kirchen und Kapellen auf dem Lande zu verhalten ſei; nun wird aber verordnet, daß die Anzeigen über derlei Kirchen und Kapellen tabellariſch nach dem beigefügten Muſter A einverſtändlich mit den Kreisdechanten verfaſſet werden ſollen.

Die Anzeigen der zu ſperrenden Nebenkirchen und Kapellen; hat tabellariſch zu geſchehen.

A

Gubernialverordnung in Böhmen vom 30. Juni 1786.

Bei vorkommender Sperrung der entbehrlichen Kirchen, und Kapellen wird dem k. Kreisamte Folgendes zur einſtweiligen Nachachtung wiederholt bekannt gemacht, und zwar iſt nach den beſtehenden allerhöchſten Verordnungen den Ortspfarrern, nur in ſo weit ſie einen Theil der bei der

Bei Sperrung der entbehrlichen Kirchen iſt den Ortspfarrern nur der bisherige Genuß der Stif-

tungen zu laſſen: und was weiters zu beobachten ſei.

der zur Sperrung beſtimmten Kirchen, und Kapellen befindlichen Stiftungen, oder Vermögen in partem dotationis für ſich, oder den Unterhalt eines Gehilfen bisher genoſſen haben, ſothaner Gruß auch fürhin zu belaſſen, worüber aber von den betroffenen Seelſorgern ein ordentlicher Beweis ſeiner Zeit abgefordert, mit Zuziehung des Ortspfarrers das Vermögen einer ieden zu ſperren kommenden Kirche, oder Kapelle vorſchriftmäſſig inventirt, die vorhandenen Stiftungsbriefe, Schuldverſchreibungen, und Baarſchaft anher eingeſendet, die Kirchenſachen an das Kirchendepoſitorium, die Gebäude aber, nachdem die Kirchen, und Kapellen entweiht ſein werden, und die dazu gehörigen Realitäten, an die Kammeraladminiſtrazion übergeben werden müſſen.

Verordnung für Böhmen vom 15. Chriſtmonats 1786.

Bruderſchaften N. VI.

zu errichten wird verboten.

Der Eid bei der Aufnahme der Vorſteher und Vorſteherinnen, der Ausfrager und Ausfragerinnen der Chriſtenlehrbruderſchaft, iſt wegzulaſſen.

Sieh im 2. B. S. 405.

Die Chriſtenlehrſchaaren ſind, da für die Kinder ſowohl in den Schulen, als an Sonn- und Feierta-

ertagen in der Kirche wegen der Religionslehre allenthalben geſorgt iſt, aufzuheben.

Sieh vorne in der 3. Hauptabtheilung I. Abſatz unter dem Schlagworte Katechiſazion nach.

Bruderſchaften ſollen nichts veräuſern, noch Kapitalien aufkünden, oder aufnehmen.

Alle Bruderſchaften, auch die marianiſchen Kongregazionen, werden aufgehoben, und nur die mit dem Armeninſtitute vereinigte, unter dem Titel der thätigen Liebe des Nächſten, beſteht.

Sieh im 2. B. S. 405 — 407.

Die Litteratenchöre ſind wie iede andere Bruderſchaft zu behandeln, ſomit die dießfälligen Inventarien, und Uibernahmsprotokolle mittels Berichts einzuſenden.

Die Litteratenchöre ſind wie iede andere Bruderſchaft zu behandeln.

Verordnung in Böhmen vom 8. Hornung 1786.

Die Legate für die aufgehobenen Bruderſchaften ſollen zur Stiftungskaſſe eingezogen werden.

Das Bruderſchaftsvermögen iſt nebſt allen dazu gehörigen Einflüſſen an Intereſſen, oder ſonſt, einzuziehen, und ad depoſitum zu nehmen.

Sieh im 6. Bande S. 594 — 595.

Die Bruderſchafts- und Stiftungskapitalien, ſo wie die Waiſengelder, wenn ſie eingehen, ſind nicht mehr weder an Privatobrigkeiten noch an Bürger, oder Bauern auszuleihen, ſondern in die öffentlichen Fonde einzulegen.

Sieh vorne im I. Abſatze dieſer Hauptabtheilung unter der Rubrike Kapitalien nach.

In Anſehung desienigen Vermögensantheils der ſämmtlichen aufgehobenen Bruderſchaften, welcher bekanntermaſſen durch allerhöchſten Ausſpruch für die Armuth, und die dieſsfälligen Anſtalten vorbehalten iſt, gründet es ſich auf die natürliche Billigkeit, daſs der nach zu Stand gebrachter Liquidazion zum Behufe der Armen ausfallende Betrag keineswegs für ſo beſchaffen anzuſehen ſei, als ob derſelbe im Ganzen unmittelbar nur den in den Hauptſtädten einzuführenden Armenverſorgungsanſtalten, und Einrichtungen allein zuzuwenden käme.

Hiernach ergiebt ſich denn von ſelbſt die Folge, daſs, gleichwie die Hälfte des Vermögens derlei in den Hauptſtädten aufgehobener Bruderſchaften den in ſolchen ſchon eingeleiteten Armenanſtalten vollkommen zuzufließen hat, ſo auch, ſoviel es die vom Lande eingehobenen Bruderſchaftskapitalien betrifft, wenn ſolche dereinſt liquidiret,

ordentlich auseinandergeſetzet, und die Einkünfte derſelben berechtiget ſein werden, einem ieden Orte ſodann, wo ehedeſſen eine ſolche Bruderſchaft beſtanden, und aus den frommen Beiträgen der dermaligen Einwohner, oder der Voráltern einer ſolchen Gemeinde, dergleichen Kapitalien eigentlich entſtanden, und angewachſen ſind, der Betrag der davon abfallenden Intereſſen zur ordentlichen und zweckmáſſigen Verſorgung der eigenen Armen, als welche ohnehin an den dießfälligen Anſtalten in den Hauptſtädten keinen Antheil zu nehmen haben, vorzüglich überlaſſen werden müſſe; dergeſtalt zwar, daß ſofort auch von Seiten ſolcher Ortſchaften, wo etwa das dießfällige Vermögen beträchtlicher ausfallen, und den eigenen Bedürfniſſen für deſſen Arme ſchon vorgeſehen ſein dürfte, kein Bedenken zu nehmen wäre, den benachbarten Gemeinden, denen es an einem ſolchen Vermögen, und allen andern Mitteln zur Verſorgung ihrer Armen gebrechen würde, durch eine vorſichtig von den Kreisämtern mittels des Guberniums Vorwiſſens nach Umſtänden verhältnißmáſſig zu veranlaſſende Ausgleichung und Eintheilung von dem Uiberfluſſe die Aushilfe zu leiſten, und nach Thunlichkeit beizuſpringen.

Hierauf wird demnach bei deren weiters einzureichen kommenden Anträgen über die Armen-

ver-

verſorgungseinrichtungen auf dem Lande die gehörige Rückſicht zu nehmen, und insbeſondere zu erheben ſein, in wie weit die in iedem der betroffenen Orte ſchon beſtehenden Verſorgungsanſtalten für Kranke, Waiſen, und Sieche, oder auch die vorhandenen noch nicht zulänglich geſtifteten Spitäler eine Bedeckung noch nothwendig haben mögen, und was etwa ſodann von dem hierzu zu verwendenden Theile der Hälfte des Bruderſchaftsfonds noch erübrigen möge, um ſolchen zur Vertheilung der Armen durch die Pfarrer zu überlaſſen, indem die allerhöchſte Abſicht immer dahin gerichtet iſt, daß die beſtehenden, und nach den höchſten Direktivregeln zu verbeſſernden Verſorgungsanſtalten in iedem Orte, ſo viel thunlich iſt, ihre genugſame Bedeckung erhalten, um Armen die ihnen zugedachte Anſtalt für immer zu verſichern, das ſodann erſt noch wirklich erübrigende der Armuth beſtimmte Vermögen hingegen an wahrhaft Dürftige nach Maaß der zur allgemeinen Einführung des Armeninſtituts feſtgeſetzten Grundſätze vertheilet werden.

Verordnung Wien den 24. Jäner 1786.

Ver-

Verkauf der Sitze, und Klingelbeutelabſchaffung. N. VII.

Der Verkauf der Sitze in den Kirchen, nnd die Sammlung mit dem Klingenbeutel für den Prediger, wird verboten.

S. im 2. B. S. 407.

Der hier und da erforderliche Klingenbeutel iſt niemals während der Predigt, des Hochamtes, oder einer ſtillen Meſſe, ſondern nur vor der Predigt, herumzutragen.

Sieh im 8. B. S. 701.

Aufputz der Heiligen, und Privatandachten. N. VIII.

werden in den Häuſern eingeſtellt.

S. im 2. B. S. 407—408.

Den Statuen in den Kirchen ſind die beſondern Anzüge und Kleidungen abzunehmen, und dafür andere Kircheneinrichtungen anzuſchaffen.

Den Frauenbildern iſt eine einfache Kleidung geſtattet.

Sieh im 6. B. S. 596— 598.

Den Pfarrern in Vorderöſterreich wird die in der allgemein eingeführten Kirchen- und Gottes- Den Pfarrern in Vorderöſterreich wird die

Vereinfachung der Kirchenverzierungen eingeſchärfet.

tesdienſtordnung vorgeſchriebene Vereinfachung der Kirchenverzierungen auf das genaueſte eingeſchärfet.

Verordnung des Guberniums in Vorderöſterreich vom 17. Auguſt 1786.

Prozeſſionen N. IX.

werden abgeſtellt.

Sieh im 2. B. S. 408.

Auſer der Frohnleichnamsprozeſſion, und den Bittgängen ſind alle Prozeſſionen einzuſtellen.

Sieh im 8. B. S. 698.

Dieſe Verordnung wurde auch in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 15., und in Mähren durch Kreisſchreiben vom 20. Juli 1785 kundgemacht.

Die Prozeſſionen auf dem Lande werden eingeſtellet, und die Quatemberandachten eingeführt.

Die bisher bei ieder Pfarre erlaubten zwo Prozeſſionen auf dem Lande, ſind in allen Diözeſen abzuſtellen, und anſtatt derſelben iene Quatemberandachten, die hier in der Hauptſtadt anſtatt der Quatemberandachten eingeführet worden ſind, einzuſetzen.

Hofentſchlieſſung vom 8. kundgemacht Wien durch Verordnung vom 21. März 1785.

Die

Die bei erlaubten Bittgängen bei einigen Pfarreien eingeführte Abſingung der vier Evangelien, dann der an den aufgehobenen Feiertagen abgehaltene beſondere Gottesdienſt iſt bis zur Regulierung des allgemeinen Gottesdienſtes auf dem Lande abzuſchaffen. Die Abſingung der 4 Evangelien bei Bittgängen, dann der an aufgehobenen Feiertagen beſonders abgehaltene Gottesdienſt wird abgeſchafft.

Verordnung Wien vom 3. Oktober 1785.

Den nicht unirten Griechen in Hungern wird verſtattet, die in ihrer Kirche üblichen 4 Prozeſſionen: am 3 Königfeſte, zu Oſtern am Marktstage, und am Kirchweihfeſte allenthalben öffentlich zu halten, nur mit der Einſchränkung, daß die Zahl dieſer Prozeſſionen nicht vermehret werde, und daß ſie auſer dem Bezirke des Kirchſprengels geführt werden. Den nicht unirten Griechen in Hungarn, werden die bei ſelben üblichen 4 Prozeſſionen unter Beſchränkungen geſtattet.

Hofentſchlieſſung für Hungarn vom 18. Juli 1786.

Die Schauertage an Werktagen mit einem Hochamte zu feiern, wird allenhalben verboten. Die Schauertage mit einem Hochamte zu feiern, wird verboten.

Verordnung Wien vom 29. Mai 1785.

Wie ſich in Abſicht der Stiftungen auf Prozeſſionen zu benehmen ſei.

Mittragung der Statuen bei Prozeſſionen wird unterſagt.

Pro-

Prozeſſionen nach Mariazell werden abgeſtellt.

Hirtenbrief in Abſicht der Prozeſſionen.

Sieh im 2. B. S. 408—417.

Wenn auch kein Geiſtlicher dabei erſcheint, und das Volk in Haufen einem Voroeter folgt, ſo ſind die Wallfahrten und Prozeſſionen verboten.

Sieh im 6. B. S. 568—599.

Der Verbot wegen des Wohlfahrten iſt zu republiziren.

Wurde in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 12. Auguſt 1785. ebenfalls kundgemacht.

Die Prozeſſion wegen Befreiung Prags von der letzten preuſſiſchen Belagerung kann noch geführt werden.

Sieh im 8 B. S. 699.

Prozeſſionsgelder nicht zu Herſtellung der Schulgebäude zu verwenden.

Die Prozeſſionsgelder ſollen keineswegs mehr zur Herſtellung der Schulgebäude verwendet werden, ſondern derſelben Aufrechthaltung haben bloß die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone zu beſorgen, und können dieſe Prozeſſionsgelder nur im äuſerſten Falle der gänzlich erwieſenen Armuth der Gemeinden, und dann nicht anders, als nach hierüber vom höchſten Orte aus eingeholter Bewilligung, auf einen Schulbau bewilligt werden. Welch allerhöchſte Verordnung dem Kreisamte zur

Wiſ=

Wiſſenſchaft, und Nachachtung mit dem, daß von nun an von dieſen Prozeſſionsgeldern nichts mehr verwendet, und die Ausweiſe über dieſe geſammte Prozeſſionsſtiftungen ſammt den Berechnungen über die bisherige Verwendung einzuſenden ſein, eröffnet wird.

Hofdekret in Böhmen vom 30. November, kundgemacht vom 14. Chriſtmonats 1786.

Frühmeſſe. N. X.

Auf dem Lande ſoll nach der Frühmeſſe an Sonn- und Feiertagen eine kurze Auslegung des Evangeliums, beſonders wegen der Viehhalter, eingeführt werden.

Sieh im 2. B. S. 417.

Feiertage. N. XI.

Dienſtleute ſind an abgewürdigten Feiertagen zur Arbeit anzuhalten.

Sieh im 2. B. S. 418.

Der an aufgehobenen Feiertagen beſonders abzuhaltende Gottesdienſt auf dem Lande wird abgeſchaffet.

Der an aufgehobenen Feiertagen beſonders abzuhaltende Gottesdienſt wird verboten.

Verordnung Wien vom 3. Weinmonats 1785.

Die abgebotenen Feiertage ſind von Handwerkern nicht zu feiern; wie die dawiderhandelnden anzuſehen ſein.

Da unerachtet der ſo vielfältig erlaſſenen Verordnungen die Feierung abgebotener Feiertage noch ſehr im Schwunge iſt, ſo wird verordnet, daß

1. ieder Bürger, oder Handwerker, der an einem abgebrachten Feiertage ſeine Werkſtätte nicht eröffnet, an dem nämlichen Tage mit einem Arreſte von 24 Stunden belegzet werden ſolle.

2. Jene Geſellen, die an einem ſolchen Tage nicht arbeiten wollen, ſollen einen doppelten Taglohn verlieren, und weil dergleichen Geſellen öfters ſo halsſtärrig ſind, daß ſie eher von ihren Meiſtern austreten, als arbeiten wollen, ſo wird den Zechmeiſtern, oder Zunftvorſtehern unter 6 Reichsthaler Strafe verboten, dergleichen Geſellen die Kundſchaft auszufertigen.

3. Auch ſind Dienſtboten, die an aufgehobenen Feiertagen nicht arbeiten wollen, mit 24ſtündigem Arreſte zu beſtrafen, und ſoll dieſen letztern keineswegs erlaubt ſein, ihrer Herrſchaft, wegen an ſolchen Tagen ihnen anbefohlener Arbeit, den Dienſt aufzuſagen.

Verordnung in Steiermark vom 12. Juli 1786.

Geſellen, welche an abgebrachten Feier-

Den Zunftvorſtehern wird bei 6 Reichsthaler Pönfalle verboten, einem Geſellen die Kundſchaft

ſchaft auszufertigen, der lieber ſeinen Dienſt verläßt, und von der Arbeit aufſteht, als daß er ſich dem Gebote ſeines Meiſters füget, an einem der aufgehobenen Feiertage, oder an einem ſogenannten blauen Montage zu arbeiten.

tägen, oder ſogenannten blauen Montagen nicht arbeiten wollen, iſt keine Kundſchaft zu geben.

Hofentſchlieſſung vom 13., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 24., in Wien durch Verordnung vom 25. Juli 1786.

Da von den Seelſorgern in den Ländern noch immer an den abgeſchafften Feiertagen der Gottesdienſt auf die nämliche Art, wie es an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu geſchehen pflegt, gehalten, und dadurch Anlaß gegeben wird, daß der Landmann dieſen Tag feiere, und ſeine Kinder nicht zur Schule ſchicke, wird verordnet, daß da, wo eine Grundobrigkeit dem beſtellten Seelſorger einen ſolchen Unfug gegen die ausdrücklichen Anordnungen ungeahndet dahingehen läßt, und nicht ſogleich bei den Kreisämtern davon die Anzeige machen würde, ſelbe auf jeden Fall mit fünfzig Gulden geſtrafet, und die eine Hälfte dem Anzeiger abgereicht, die andere aber zum Nutzen der Gemeinde verwendet, der ungehorſame Seelſorger aber zum erſtenmale mit einem ſcharfen Verweiſe angeſehen,

Wie die Grundobrigkeiten, welche einen Seelſorger, der die abgebrachten Feiertage feiert, nicht anzeigen, zu beſtrafen ſeyn.

und in weiterem Uibertretungsfalle zur Reſignazion der Pfründe ſogleich verhalten werden ſolle.

Hofentſchlieſſung vom 27. Juli, kundgemacht in Mähren durch Kreisſchreiben vom 2., in Inneröſterreich durch Kurrende vom 3., und in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 4. Auguſt 1786.

Den Geiſtlichen werden die an Tagen des Kirchenpatroziniums geflogenen Gaſtereien verboten.

Die von einigen Seelſorgern an den Tagen des Kirchenpatroziniums gepflogenen Gaſtereien werden abgeſtellt.

Gubernialverordnung in Böhmen vom 29. Chriſtmonats 1786.

Opfer N. XII.

Von den Kirchenopfern haben ſich die Pfarrer nichts zuzueignen.

S. im 2. B. S. 419—420.

Opfer, und Opfertafeln ſollen von den Kirchenwänden entfernt werden.

Jede Statue, und deren Kleidung hat aus der Materie allein, aus der ſie verfertigt iſt, zu beſtehen.

S. im 6. B. S. 600—601.

Die unſchickſamen Kirchenverzierungen, Opfer, und Gemälde ſind abzuſtellen.

S. im 8. B. S. 701.

Den

Den Pfarrern in Vorderöſterreich wird die Vereinfachung der Kirchenverzierungen eingeſchärft.

Sieh vorne in dieſem Abſatz unter dem Schlagworte Aufputz der Heiligen nach.

Die Opferſtöcke ſind nicht verbotrn.

S. im 6. B. S. 602.

Was in Abſicht des Opfers überhaupt verordnet wird.

S. im 8. B. S. 701 — 702.

Dieſe Entſchlieſſung wurde auch in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 1. , und in Mähren durch Kreisſchreiben vom 6. Juli 1785 kundgemacht.

Reliquien N. XIII.

Das Beleuchten, und Zuküſſengeben der Reliquien, dann ber Handel mit geweihten Kerzen, Roſenkränzen, und Rauchwerken werden verboten.

Imgleichen die Austheilung der Amulete , Gürteln, und Skapulire.

Die Reliquien ſollen nicht mit Prunk, oder an einem dem hochwürdigen Gute gebührenden Orte ausgeſtellet werden.

Sieh im 6. B. S. 602 — 604.

Fleiſcheſſen. N. XIV.

Wenn ſelbes in der Faſte erlaubt wird, ſoll die Geiſtlichkeit das Volk zur Wohlthätigkeit für die Armen anleiten.

S. im 6. B. S. 604.

Andachten der Charwoche N. XV.

ſollen vollkommen nach dem römiſchen Gebrauche gehalten werden.

S. im 6. B. S. 603.

Segensprüche N. XVI.

ſind abgeſtellt.

S im 6. B. S. 605 — 606.

Bei den nicht unirten Griechen wird die Weihung des Waſſers geſtattet.

Sieh gleich in der Folge unter N. XVII. Ausräuchern.

Neuer Kirchenbau. N. XVII.

Die vielen Altäre ſind bei neuen Kirchen zu vermeiden.

Sieh im 8. B. S. 704.

Nur

Nur von ienen Kirchen = und Pfarrgebäuden haben die Riſſe und Uiberſchläge an die k. k. Generalhofbaudirekzion zu gelangen, die aus einem öffentlichen Fonds beſtritten werden. In die Pfarrgebäude der Privatpatrone iſt ſich nicht zu miſchen, und nur in ſoweit, als iedem Patrone geſtattet wird, zu einiger Erleichterung der Koſten das entbehrliche Kirchenvermögen zu Hilfe zu nehmen, hat ſelber ſich über deſſen richtige Verwendung mit den einzuſendenden Rechnungsextrakten auszuweiſen. Hiernächſt verſteht ſich aber von ſelbſt, daß dem Patrone nur ſo viel von dem eigenthümlichen Kirchenvermögen zu verwenden geſtattet werden könne, als die Kirche ohne Abbruch ihrer kurrenten Erforderniſſe entbehren mag, und daß die Stiftungskapitallen unangegriffen bleiben müſſen.

Von welchen Kirchen = und Pfarrgebäuden, die Riſſe und Uiberſchläge an die Generalhofbaudirekzion einzureichen ſind.

Hofbeſcheid vom 27 Hornung 1786.

Da ſich zeigt, daß noch faſt überall die überflüſſigen Altäre nicht nur an den Stitenwänden, ſondern auch an Kirchenſäulen, wo einige befindlich ſind, beſtehen, und ſo, wie ehevor, gezieret ſind, daß faſt alle Seitenwände mit Ablaß = und andern Tafeln, Bildern, Statuen, und andern Vorſtellungen umhangen ſind; daß auch bei Nebenaltären angezündete Lampen ſich befinden, und ſolches Gezeug hir und wieder noch daſtehe, wo-

Was wegen Abſchaffung der Seitenaltäre, und Nebenbilder verordnet wird.

durch die Kirche nur noch mehr verunſtaltet wird, und daß alſo die beſtehende Verordnung noch faſt nirgends befolget worden ſei; nun aber in Pfarr- und Hauptkirchen nur drei Altäre, als nämlich der Hochaltar, nebſt zween Seitenaltären zum Meß-leſen geſtattet werden, und alle an den Seitenwänden, oder wo es immer ſein mag, angebrachte, öfters ſehr auffallende Nebenbilder und Vorſtellungen verboten ſind, und nur ein ewiges Licht, wo das Hochwürdigſte aufbewahret wird, erlaubet iſt, ſo wird Folgendes verordnet, und zwar:

1. Sind in Stadt- Haupt- und anderen Pfarren, wenn mehrere Altäre ſich da befinden, nur drei, nämlich der Hochaltar, nebſt zween Seitenaltären, die am ſchickſamſten befunden worden, zum vorſchriftmäſſigen Gebrauche, und alſo mit den gehörigen Zierden, und Nothwendigkeiten verſehen, zu belaſſen.

2. Die übrigen Altäre an den Seitenwänden aber mögen zwar einsweilen noch verbleiben; es ſind aber alle Zierden, Leuchter, Kanontafeln, und was ſonſt zum Meßleſen gebraucht wird, wegzuräumen.

3. Jene Altäre hingegen, die an den in den Kirchen hin und wieder befindlichen Säulen angebracht

bracht ſind, ſind ohne weiters abzubrechen, da ſie zum Meſſeleſen ohnehin nicht mehr gebraucht werden dürfen, die Kirchen nur verfinſtern, und verhindern, daß auf iene Altäre geſehen werde, wo wirklich Meſſe geleſen werden derfe.

4. Alle übrigen Nebenbilder, Tafeln, Vorſtellungen, Statuen, wenn dieſe auffallend, oder nicht der allerhöchſten Vorſchrift zutreffend befunden worden, ſind, wo ſie ſich immer befinden, wegzuſchaffen, und

5. kann nur ein ewiges Licht in ienen Kirchen, und an dem Hochaltare, wo das Allerheiligſte ſich befindet, belaſſen werden; alle übrigen Lampen aber ſind wegzuräumen.

Gubernialverordnung in Vorderöſterreich vom 26. Ju: kundgemacht den 17. Auguſt 1786.

Ausräuchern. N. XVIII.

Die Ausräucherung in den Häuſern iſt einzuſtellen.

S. im 8. B. S. 704.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde durch Gubernialverordnung in Böhmen vom 4., in Mähren vom 7. Chriſtmonats 1785 kundgemacht.

Bei den nicht unirten Griechen wird die Weihung des Waſſers, und Einſegnung der Häuſer geſtattet, und was dafür zu bezahlen ſei.

Die bei den nicht unirten Griechen übliche Weihung des Waſſers, und Einſegnung der Häuſer wird noch ferners zugelaſſen, und kann, wenn ſie nur am heiligen Dreikönigstage geſchieht, 3 Kr. wenn ſie aber alle Sonntage des Jahrs geſchieht, 3 Fl. 6 Kr. jährlich verlanget werden; mithin findet dieſe Einnahme der Seelſorger, ſo wie ſie die unterm 23. September 1784 beſtättigte Stolordnung ausmißt, Statt.

Hofentſchlieſſung vom 13. Juli 1786., kundgemacht in Siebenbürgen durch Gubernialreſkript vom 25. Jäner 1787.

Die Beiträge, welche Grundobrigkeiten jährlich für Verrichtungen bei der Taufe, und wegen Ausräucherung der Zimmer abgereicht haben, beſtehen noch ferner.

Die Kolleda wird in ein Neujahrsgeſchenk abgeändert, und was in Böhmen zu geben verordnet wird.

Sieh vorne unter dem Schlagworte Kindstaufe.

Den geſammten Orden der Reformaten in Gallizien wird Kreuzwege zu errichten eingeſtellt.

Den geſammten Orden der Reformaten wird die Ausübung der von dem päpſtlichen Stuhle ertheilten Befugniß, Kreuzwege zu errichten, eingeſtellet.

Hofentſchlieſſung vom 1., kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 18. Auguſt 1785.

Aus-

Ausſpendung der Sakramente. N. XIX.

Der ſowohl in Idria, als auch noch anderwärts beſtehende Mißbrauch des abzunehmenden Verſehgeldes iſt alſogleich abzuſtellen.

Verordnung Wien vom 5. Jäner 1786.

Der an verſchiedenen Orten herrſchende Gebrauch des abzunehmenden Verſehgeldes wird eingeſtellt.

Der in Gallizien beſtehende Mißbrauch, daß man die Kranken auf dem Lande, um ſie mit dem heil. Sakramente verſehen zu laſſen, zu Empfangung desſelben, ohne alle Rückſicht der Krankheit nach der Kirche bringen mußte, wird allgemein abgeſtellet.

Verordnung in Gallizien ohne Datum.

Der Mißbrauch, die Kranken auf dem Lande, um ſie mit den heil. Sakramenten verſehen zu laſſen, ohne Rückſicht der Krankheit nach der Kirche zu bringen, wird abgeſtellet.

Die Religions- und gottesdienſtlichen Handlungen ſind in der Landesſprache zu verrichten.

Hofentſchlieſſung in Gallizien vom 21. Hornung, kundgemacht durch Gubernialverordnung vom 9. März 1786.

Die Religions- und gottesdienſtlichen Handlungen ſind in der Landesſprache zu verrichten.

Bei der ſchon erlaſſenen Verordnung, welche die Anwendung der Nazionalſprache anſtatt der lateiniſchen in Ausſpendung der Sakramente vorſchreibt, hat es ſein Verbleiben.

Hofentſchlieſſung vom 11., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialdekret vom 20. April 1786.

Bei der erlaſſenen Verordnung wegen Anwendung der Nazionalſprache, bei Ausſpendung der heiligen Sakramente hat es ſein Verbleiben.

Fünf-

Fünfter Abſatz.

Geſetze, die Toleranz betreffend.

Toleranz. N. I.

Das Religionspatent, dann aller Unterſchied zwiſchen den Katholiſchen, und Proteſtanten hört auf.

Wie ſich gegen irrgläubige Landesinnwohner zu benehmen ſei.

Toleranzgeſetz für die deutſchen Erbländer.

Vorſchrift in Abſicht des Bethauſes.

Hundert Familien, oder 500 Perſonen können ein Bethaus errichten.

Was die Kreisämter dabei wegen Sicherſtellung der Abgaben zu leiſten haben.

Was zu thun ſei, wenn die Ortſchaften die Zahl von 100 Familien, oder 500 Perſonen überſteigen.

Alte zerfallene katholiſche, oder proteſtantiſche Kirchen können den proteſtantiſchen Gemeinden überlaſſen werden.

Bis

Bis zu Errichtung der Bethäuſer können ſie an einem beſtimmten Orte ihre Andacht verrichten.

Wegen der Schulmeiſter.

Die Akatholiſchen ſollen indeſſen die Kinder in die nächſte Normalſchule ſchicken.

Dieſe Kinder bleiben aus, wenn der katholiſche Unterricht gegeben wird.

Wo katholiſche Schulmeiſter ſind, iſt kein akatholiſcher nöthig.

Welchen die Beſuchung der Schulen in Hungarn erlaubt ſei.

Die Akatholiſchen können Schulmeiſter halten, müſſen aber ſolche erhalten.

Wie, und von wem die Paſtoren gewählt werden.

Alle anzuſtellende Paſtoren müſſen Zeugniſſe haben.

Es können auch fremde Paſtoren angenommen werden.

Die Abſendung der Unterthanen an die Herrnhutergemeinde betreffend.

Wegen der den Pfarrern nachzuſehenden Taxe.

Die Paſtoren ſind den Akatholiken, durch ein Individuum vom Kreisamt vorzuſtellen.

Welche akatholiſche Prediger zu ihren Glaubensgemeinden zuzulaſſen ſein.

Kein Paſtor ſoll Jemand ohne Meldungszettel zu den Andachtsübungen zulaſſen.

Iura Stolæ ſind dem Parochus ordinarius zuzulaſſen.

Die katholiſchen Pfarrer haben die Tauf- Trau- und Sterbfälle der Akatholiken ihren Büchern einzuverleiben.

Was zu thun ſei, wo die Stola allein den katholiſchen Pfarrern wegen Führung der Matrikeln gebührt.

Judikatur in Religionsſachen der Akatholiſchen.

Heurathsreverſe wegen Erziehung der Kinder.

Wie in Anſehung iener Kinder vorzugehen ſei, welche zu ihren akatholiſchen Aeltern nicht zurückgehen, ſondern bei katholiſchen Leuten, um der Gefahr des Zwangs zu entgehen, bleiben wollen; welches ſich auch auf die Judenkinder verſtebt.

Sieh alle dieſe Geſetze im 2 B. S. 421 — 431.

Wie ſich wegen dieſer Kinder ferners zu achten ſei.

Die katholiſch gebohrnen, und erzogenen Kinder der zu einer akatholiſchen Religion getretenen Aeltern können nicht ohne ihre eigene Einwilligung, und öffentliche Erklärung in einer andern, als der katholiſchen, Religion unterrichtet, und hierzu zu übertreten gelaſſen werden. Hierzu ſind keine Jahre vorgeſchrieben, ſondern ſobald es ſich zeigt, daß ein Kind, wenn es einmal aber 9 oder 10 Jahre hinaus iſt, heitere Begriffe von ſeinem Daſein, und dem Gottesdienſte überhaupt äuſert, müſ-

ſen

ſen ſolche Kinder, die inzwiſchen immer bei ihren Aeltern zu laſſen ſind, wenn ſie zu einer andern Religion, als der katholiſchen, worinn ſie gebohren, und ſchon erzogen waren, ſich ſelbſt erklären, in Gegenwart des Pfarrers, und der Aeltern, oder Anverwandten hierüber mit aller Gelindigkeit gefragt, hernach in dem ſechswöchentlichen Unterrichte zu dem Pfarrer, oder einem andern geſchickten Geiſtlichen abgegeben, und nach deſſen Beendigung wieder hierüber auf oberwähnte Art befragt, und hernach entweder in der katholiſchen Religion ungeſtört gelaſſen, oder im Widrigen, wie andere Neuerklärte, ihrem Schickſale, und der weitern Leitung ihrer Aeltern überlaſſen werden; bis es aber zu dieſer Erklärung kömmt, ſind die akatholiſchen Aeltern ſchuldig, dergleichen Kinder in die katholiſche Schule zum fortwährenden katholiſchen Unterrichte zu ſchicken; wo übrigens die Kinder, die nach Uibertretung der Aeltern zu einer geduldeten Religion erſt gebohren werden, oder bei erwähnter Uibertretung noch ganz unmündig, das iſt, 2, oder 3 Jahre alt, mithin in einer Religion unterrichtet zu werden noch ganz unfähig geweſen ſind, der beſtehenden Vorſchrift gemäß, wenn der Vater Proteſtant, die Mutter katholiſch iſt, nach dem Geſchlechte der Religion der Altern, wenn aber der Vater katho-

tholiſch iſt, alle Kinder ſeinem Glauben folgen ſollen.

Hofdekret in Böhmen vom 28. Auguſt 1786.

Die Akatholiken können zum Häuſer= und Güterkauf, zum Bürger- und Meiſterrechte, zu akademiſchen Würden, und Zivilbedienſtungen, künftig mit Diſpenſazion zugelaſſen werden.

Erläuterung dieſes Gegenſtandes.

Die Kreisämter haben auf die Toleranzgeſetze zu wachen.

Die Obrigkeiten, und Aemter haben ſich gegen Akatholiken beſcheiden zu betragen.

S. im 2. B. S. 432 — 435.

Toleranzgeſetze für das Königreich Hungarn mit ihren Erläuterungen.

S. im 2. B. S. 436 — 449.

Den Paſtoren bleibt unbenommen, in den Schulzimmern zu katechiſiren, und Privatunterricht in den Glaubenslehrſätzen zu geben.

Doch darf dabei kein Katholik erſcheinen.

Sie können die akatholiſchen Schulen viſitiren.

Ferner müſſen ſie die Tauf= und Trauungsfälle den katholiſchen Pfarrern anzeigen.

S. im 6. B. S. 607 — 609.

In

In Anſehung der proteſtantiſchen Schulen wird verordnet, daß

Was weiters in Schulſachen der Proteſtanten in Hungarn verordnet worden.

1. die Beiträge aus dem allgemeinen Fonde auch ganz akatholiſchen Hauptſchulen auf den Fall zuflieſſen ſollen, wenn ein von Proteſtanten allein bewohnter Ort zu iener Einrichtung nach der Vorſchrift des Siſtems geeignet iſt.

2. An den Orten, wo den Proteſtanten die Privatreligionsübung zuſtehet, und ſie doch keine Schulen, ſondern nur Kantoren haben, welche bloß den Religionsunterricht beſorgen dürfen, iſt dieſen zu geſtatten, daß ſie auch andere Gegenſtände nach der Normalvorſchrift, aber nicht in einer beſonderen Schule, ſondern in der ſchon vorhandenen katholiſchen gemeinſchaftlich mit dem Schulmeiſter lehren mögen, welche zuſammengeſetzte Schule dann alle Kinder, ohne Unterſchied der Religion, zu beſuchen hätten.

3. Wird die nämliche Freiheit unter den nämlichen Bedingniſſen ihnen auch an ſolchen Orten ertheilt, wo die Anzahl der Familien ſie zur Privatreligionsausübung zwar nicht berechtiget, ſie aber doch im Stande wären, einen Kantor oder Lehrer zn erhalten.

4. Wenn die Mittel aus einem Orte dazu nicht hinreichten, iſt die Errichtung einer gemeinſchaftlichen Schule für mehrere Oerter zu geſtatten.

5. Iſt aus den Lehrbüchern, wo es noch nöthig iſt, alles für Proteſtanten Unannehmliche wegzulaſſen, und dieſe haben bei einzelnen ihnen etwa anſtöſſig ſcheinenden Sätzen die Abänderung ſelbſt anzugeben.

6. Das Leſebuch ſollen ſie nach dem Muſter des katholiſchen ſelbſt verfaſſen, wenn ſie das von den Superintendenten im Lande über der Ens für evangeliſche Schulen verfertigte nicht brauchbar finden.

Verordnunng für Hungarn.

Die an der Univerſität zu Peſt ſtudierenden unirten, und nicht unirten griechiſchen Studenten ſind von Bezahlung der Kollegientaxen befreiet.

Die an der Univerſität zu Peſt ſtudierenden unirten, und nicht unirten Griechen ſind von Entrichtung aller Kollegientaxen freizuſprechen.

Hofentſchlieſſung für Hungarn.

Wie den ſich meldenden Akatholiken zu begegnen ſei.

Die

Die Abnehmung der nicht verbotenen Bücher iſt bei Akatholiken nicht geſtattet.

Sieh im 8. B. S. 706 —— 708.

Den nicht unirten Griechen in Hungarn werden die bei ſelben üblichen Prozeſſionen unter Beſchränkungen geſtattet.

Sieh im vorhergehenden 4. Abſatze unter dem Schlagworte Prozeſſionen nach.

Es iſt ſich ſtatt des Ausdruks ruſſiſche Geiſtlichkeit, oder Poppen, welches letztere in der Landesſprache ein Schimpfwort iſt, der wahren Benennung Geiſtliche des griechiſch katholiſchen Ritus, oder griechiſchunirte Pfarrer zu gebrauchen.

Die ruſſiſche Geiſtlichkeit iſt nicht mit dem Worte Poppe, weil dieſes in der Landesſprache ein Schimpfwort iſt, zu benennen.

Kreisſchreiben in Gallizien vom 20 Chriſtmonats 1784.

Den Proteſtanten ſowohl, als ienen, welche nur einer connivendo geduldeten Glaubensbekenntniß zugethan ſind, wird geſtattet, zu andern tolerirten Religionen überzutreten.

Den Proteſtanten ſowohl, als ienen, welche nur einer connivendo geduldeten Glaubensbekenntniß zugethan ſind, wird zu andern tolerirten Religionen überzutreten erlaubt.

Hofentſchlieſſung vom 23. Auguſt, kundgemacht in Gallizien durch Gubernialdekret vom 12. September 1785.

Um

Wie ſich Seelſorger, um dem Abfalle von der herrſchenden Religion Einhalt zu thun, zu verhalten haben.

Um dem von Zeit zu Zeit ſich ergebenden Abfalle von der herrſchenden Religion für das Künftige, ſoviel es die geiſtliche Toleranz zuläßt, Einhalt zü thun, wird den Ordinarien mitgegeben, daß in ienen Gegenden, wo Proteſtanten mit Katholiken vermiſcht ſind, folglich die Gefahr der Verführung gröſſer iſt, beſonders wohl unterrichtete, und eifrige, iedoch beſcheidene Seelſorger angeſtellet, und allenfalls die unfähigen, oder ſolche, mit welchen ihre Gemeinden etwa unzufrieden ſind, nach Thunlichkeit und Umſtänden mit andern ausgewechſelt werden, die durch das ſich unter der Gemeinde erworbene Vertrauen danach leichter im Stande ſind, die Wankenden in der Religion durch beſcheidenen Unterricht zu ſtärken, und den Abfall zu verhindern.

Hofentſchlieſſung vom 21. Jäner 1786.

Die freie Religionsübung der Proteſtanten wird erweitert.

In Zukunft iſt den Proteſtanten auch an ienen Orten die freie Religionsübung zu geſtatten, wo 500, oder allenfalls auch weniger Proteſtanten ſich befinden; folglich ſoll nicht mehr auf die Anfangs im Toleranzpatente beſtimmte Zahl von 100 Familien geſehen werden; auch ſoll es allen proteſtantiſchen Gemeinden frei ſte-

hen,

nte
uch
ſte-
,

hen, bei Leichenbegängniſſen ihre Todten mit öffentlichem Geſange zu beerdigen.

Verordnung in Hungarn vom 15. Hornung 1786.

Da aus den eingebrachten Tabellen über den Stand der Akatholiken der verlangte Gebrauch nicht gemacht worden, ſo iſt nach dem beifolgenden Formular A der Ausweis über den halbjährigen Stand der Akatholiken, und zwar von halb zu halb Jahr zu verfaſſen, und richtig einzuſenden. Für den einzuſendenden Stand der Akatholiken wird ein Formular A vorgeſchrieben.

Hofentſchlieſſung vom 2., kundgemacht in Böhmen durch Gubernialverordnung vom 15. Mai 1786.

Der Prager akatholiſchen Zivilgemeinde wird eine lizitando verkauft werdende katholiſche Kirche als Meiſtbietenden an ſich zu bringen zwar geſtattet, dieſelbe aber auf dieſen Fall ſchuldig, eine ſolche Kirche dergeſtalt in der ganzen äuſeren Geſtalt umzuändern, daß ſie einem andern bürgerlichen Hauſe ähnlich werde. Der Prager akatholiſchen Gemeinde wird ein Bethaus zu errichten erlaubt.

Verordnung in Böhmen vom 29. Mai 1786.

Die Proteſtanten ſind in dem Gebrauche der Gloken nicht zu ſtören.

In Anſehnng der Gloeckn ſind die Proteſtanten in dem Gebrauche derſelben ungeſtört zu laſſen, wo ſie die Glocken für ſich allein, oder mit den Katholiken gemeinſchaftlich hatten; wo ſie vor dem Toleranzedikte dieſer Gemeinſchaft gewaltſam beraubt worden ſind, ſollen ſie wieder in dieſelbe eingeſetzt werden; wo ſie keine Glocke für ſich noch gemeinſchaftlich haben, ſoll die Gemeinſchaft bewirkt, oder den Proteſtanten erlaubt werden, eigene Glocken ſich anzuſchaffen. Bis dahin ſteht es ihnen frei, durch Trommeln, oder jedes andere Inſtrument ſich zum Gottesdienſte das Zeichen zu geben.

Verordnung für Hungarn vom 1. Auguſt 1786.

Die akatholiſchen Gemeinden, welche keine eigene Religionsübung haben, ſind einer andern Gemeinde, als ein Filiale zuzutheilen, und können ſelbe auch auſer ihren Bethäuſern Leichenreden halten.

Zu Vollziehung, und Erläuterung des Toleranzpatents wird verordnet, daß die akatholiſchen Gemeinden, die keine eigene Religionsübung bei ſich haben, einer damit verſehenen Gemeinde als Filiale zugetheilt werden ſollen; dabei wird jenen akatholiſchen Gemeinden, welche vor dem die freie Religionsübung hatten, oder einer ſolchen Gemeinde zugetheilt ſind, die verlangte Erlaubniß, Leichenreden auſer den Bethäuſern zu halten, mit dem Bedinge verwilliget,

daß

daſs darinn keine Religionsſtreitigkeiten vorkommen.

Verordnung für Hungarn vom 8. Auguſt 1785.

Unruhen irrgläubiger Unterthanen.
N. II.

Wie ſich dabei zu benehmen ſei.

Akatholiſche dürfen Niemand von der katholiſchen zu ihrer Religion zwingen.

Sie haben ſich von Schmähungen, und Thätigkeiten gegen den Gottesdienſt, und deſſen äuſerliche Gebräuche zu enthalten.

In Wirthshäuſern, und andern Zuſammenkünften haben ſie ſich von Religionsgeſprächen zu enthalten.

Wie ſich die katholiſchen Untertbanen gegen ihre Mitbrüder zu verhalten haben.

Wie wider die Akatholiſchen vorzugehen ſei, die wider die katholiſchen Grundſätze ſchmähen.

Sie ſind nicht zur Kriminalinquiſizion zu übergeben.

Dergleichen Streitigkeiten ſind von den Kreisämtern abzuhandeln.

Sieh im 2. B. S. 449 — 459.

Welche Religionsvorfälle und Streitigkeiten vor die Juſtiz, und welche vor das Politikum gehören.

In den aus einem übel genommenen Verſtande der Toleranz ſich ergeben mögenden Fällen der Ausſchweifungen ſollen die Schuldigen mit einer Polizeiſtrafe beleget, und nur, wenn die politiſchen Stellen es wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig fänden, die Aburtheilungen dem Kriminale überlaſſen werden; daher haben die dießfälligen Juſtizſtellen ſich nur in die Behandlung iener Religionsvorfallenheiten, die ihnen von den politiſchen Stellen würden anvertrauet werden, keinerdings aber in die übrigen, um deren Abthuung ſich das Politikum annimmt, einzumengen.

Hofentſchlieſſung vom 11. März 1782.

Wie Unterthanen anzuſehen ſein, die ihrem Geſinde irrige Begriffe in der Religion beibringen.

Sieh im 2. B. S. 458.

Das

Das Nachſuchen nach Büchern in den Häuſern der Akatholiken findet nicht Statt.

Wie ein katholiſcher Unterthan zu behandeln ſei, wenn er ſich wider die katholiſche Religion vergeht.

Katholiſche und akatholiſche Unterthanen haben ſich von wechſelſeitigen Schmähungen zu enthalten.

Sieh im 6. B. S. 609 — 611.

Die ſich nach der Zeitfriſt anmeldenden Akatholiken. N. IV.

Wie mit ſolchen zu verfahren ſei.

Jene Unterthanen, welche nicht mit ihrer Religionsänderung hervortreten, ſind nicht darüber zu fragen.

Kein hungariſcher von dem Glauben abfallender Unterthan iſt bei der mähriſchen und ſchleſiſchen Gemeinde anzunehmen.

Sieh im 2. B. S. 459 — 464.

Wegen der Meldzettel der neu ſich zu der katholiſchen Religion bekennenden Leute.

Sieh im 8. B. S. 710.

Ohne die gehöri[illegible]en Meldungzettel iſt nirgend Jemand zu akatholiſchen Andachtsübungen von den Paſtoren zuzulaſſen.

Bevor nicht der 6 wöchentliche Unterricht von den erſt itzt ſich meldenden Akatholiken geendiget worden, ſollen dergleichen Leuten keine Meldungszettel ertheilet, ohne dieſen Meldungszettel aber keiner als ein Akatholik betrachtet, noch auch zu akatholiſchen Andachtsübungen von irgend einem Paſtor zugelaſſen werden. Uibrigens iſt ohnehin die Proſelitenmacherei den Akatholiken, und auch Paſtoren, und Schulmeiſtern unter ſchwerer Strafe verboten; deſto mehr alſo iſt unerlaubt, daß während des ſechs wöchentlichen Unterrichts ſolche erſt zu unterrichtende Leute beſondere Belehrungen von auswärtigen akatholiſchen Schulmeiſtern zu Verbreitung des Unterrichtes einholen. Sowohl den Kreisämtern, als den unterrichtenden Pfarrern liegt pflichtmäſſig ob, auf die Befolgung der dießfälligen Verordnungen, und vorzüglich darauf zu ſehen, daß der Unterricht ordentlich, und ſo wenig als müglich unterbrochen fortgeſetzet werde; und es iſt auf den Fall, wenn die ſich Meldenden dieſen Unterricht nicht durch ganze 6 Wochen, und nicht, wie es vorgeſchrieben iſt, empfangen, und vollenden, ihnen kein Meldungszettel zu ertheilen, weder zu geſtatten, daß ſie zu dem akatholiſchen Gottesdienſte zugelaſſen werden.

Hofentſchlieſſung vom 25. Juli, kundgemacht Wien durch Verordnung vom 3. Auguſt 1785.

Dei.

Deiſten, Iſraeliten. N. V.

Was mit den ſich anmelden Deiſten und Iſraeliten zu thun ſei.

Sieh im 2. B. S. 465.

Dieſe Verordnung iſt zu republiziren.

Sieh im 6. B. S. 611 — 612.

Betragen bei dem Gottesdienſte. N. VI.

Welches von den geduldeten Religionsverwandten gegen die der herrſchenden zu beobachten ſei.

Sieh im 2. B. S. 466.

Beſuchung der Kranken. N. VII.

Was die katholiſchen Seelſorger zu thun haben, wenn ein abgefallener Katholik erkrankt.

Ein Akatholiſcher, der noch in der Prüfungszeit iſt, darf von keinem akatholiſchen Geiſtlichen beſucht werden, wenn er auf dem Sterbebette liegt.

Sieh im 2. B. S. 467 — 468.

Den

Den Paſtoren iſt nicht erlaubt, auſer in Krankheitsfällen ihren Glaubensgenoſſen auſer ihren Bethäuſern das Abendmahl zu reichen.

Sieh im 6. B. S. 613.

Taufe, Trauung, Begräbniß. N. VIII.

Von wem ſolche bei akatholiſchen Unterthanen verrichtet werden ſollen.

S. im 2. B. S. 468.

Die Trauungen, wo die Braut katholiſch iſt, haben in der katholiſchen Kirche von dem ordentlichen Pfarrer ohne Einberufung des Popen zu geſchehen.

Wenn die Braut katholiſch iſt, hat die Trauung in der katholiſchen Kirche, von dem ordentlichen Pfarrer der Braut, ohne Einberufung des Popen, zu geſchehen.

Hofentſchlieſſung vom 15., kundgemacht durch Verordnung Wien den 31. Jäner 1785.

Die katholiſchen Pfarrer dürfen allein die Matrikelbücher führen.

Was in Rückſicht des in Schleſien eingeführten Ritus der akatholiſchen Tauf- Traungs- und Begräbnißfälle ergangen ſei.

Akatholiken ſollen keine Miniſterialhandlungen ſelbſt verrichten.

Sie haben ſich auf katholiſchen Kirchhöfen alles Geſanges zu enthalten.

In

In Anſehung der gemeinſchaftlichen Beerdigung iſt das Volk von der Geiſtlichkeie zu belehren.

Sieh im 2. B. S. 468 — 472.

Nur anf den eignen akatholiſchen iſt es erlaubt.

S. im 6. B. S. 613 – 614.

Akatholiſche können auch auſer ihren Bethäuſern Leichenreden halten.

Sieh vorne unter dem Schlagworte Toleranz.

Bei den gemeinſchaftlichen Kirchhöſen iſt die Erlaubniß zu begraben von dem Paſtor bei dem Pfarrer anzuſuchen.

Wie die Errichtung der Fe eudhöfe den Akatholiſchen geſtattet werde:

Sieh im 2. B. S. 472—473.

Die weiters über dieſen Gegenſtand erfloſſenen Geſetze ſieh in dieſer Hauptabtheilung 3. Abſatz.

Kund-

Kundmachung der Geſetze. N. IX.

Den Paſtoren ſollen die ſie angehenden Geſetze kundgemacht werden.

Sieh im 2. B. S. 473.

Emigranten wegen der Religion. N. X.

Wie mit ihnen vorzugehen ſei, wenn ſie bei der Toleranz zurücktreten.

Was wegen derſelben Kinder verordnet wird.

S. im 2. B. S. 474.

Anrede des Papſtes N. XI.

bei ſeiner Anweſenheit in Wien, und gehaltenen Konſiſtorium.

Sieh im 2. B. S. 475.

Abgaben. N. XII.

Was die Akatholiſchen für Abgaben an die katholiſche Geiſtlichkeit zu entrichten haben.

S. im 6. B. S. 611.

Die akatholiſchen Unterthanen ſind zu keiner andern Abgabe an die katholiſchen Pfarrer anzuhalten, als welche letztere urbarmäſſig zu fordern haben; daher denn auch, wenn doch noch hin und wieder der Bittkreuzer eingehoben worden wäre, ſolcher in Anbetracht der Akatholiken alſogleich abzuſtellen iſt. Dagegen haben dieſe für das obſchon abgeſtellte Wetterläuten die ſogenannten Wettergarben den Schulleuten dennoch zu bezahlen, als welche den letztern zur Erleichterung ihrer Subſiſtenz, und Erhaltung der Schulen, mithin zum allgemeinen Beſten immerfort in Geld, oder in Natura zu geben ſind.

Der Bittkreuzer iſt in Anbetracht der Akatholiſchen abzuſtellen, iedoch haben ſie für das obſchon abgeſtellte Wetterläuten die Wettergarben der Schulleuten zu bezahlen.

Verordnung Wien vom 20. März 1786.

Augsburgiſches Konſiſtorium, und Superintendenten. N. XIII.

Benennung der Superintendeten, dann deren Anweiſung in ihre Bezirke.

Ihnen iſt ein Gehalt von 300, auch 5co Fl bewilliget.

Das Konſiſtorium von Teſchen iſt nach Wien zu verlegen, ſo wie da für die Reformirten ein gleiches hergeſtellet werden ſoll.

Sieh im 6. B. S. 615 — 618.

Die

Die Superintendenten haben ſich in auſerordentlichen Religionsfällen an dieſe Konſiſtorien zu wenden, über den Zuſtand ihrer Gemeinde halbiährige Berichte zu erſtatten; iedoch in der bisherigen unmittelbaren Abhängigkeit der Länderſtellen zu verbleiben.

Was in Abſicht der Superintendenten, Senioren, und Paſtoren verordnet wird.

Dieſe Hofentſchlieſſung wurde in Gallizien durch Gubernialverordnung vom 28. November, und in Mähren durch Gubernialverordnung vom 13. Chriſtmonats 1785 ebenfalls kundgemacht.

Sieh im 8. B. S. 714 — 716.

Wie mit den bei der Sperre und Inventur der Verlaſſenſchaft eines der augsburgiſchen, oder helvetiſchen Religion zugethanen Paſtors, oder Superintendenten vorkommenden Urkunden, welche in die dem Verſtorbenen eigen geweſene Seelſorge einſchlagen. vorzugehen ſei.

Sieh im 9. B. S. 782.

Dieſe höchſte Entſchlieſſung wurde in Böhmen gurch Gubernialverordnung vom 13. Chriſtmonats 1785 kundgemcht.

Repertorium.

Seite.

Abbeskommendatäresernennung. 726
— — — — Beſtimmung der Eigenſchaften, Pflichten, und Beſoldung derſelben, das Verhältniß derſelben zu den biſchöflichen Ordinarien und den Stiftern, wo ſie angeſtellet werden, die Art ihrer Inſtallirung, und die vorzunehmenden Wahlen der Prioren. 727
— — (mit) Kommendatärs, wo die Stifte verſehen werden, behalten die Stifte bei den Stiftspfarren die Patronatsrechte, und haben die Kirchen = Pfarrgebäude und Schulen herzuſtellen, und zu erhalten. 733
Abfahrtsgeld (unterthäniges) betreffende Geſetze. 95
Abgaben (ihre) nicht entrichtende Unterthanen, wenn ſie ſich zuſammenrotten, und ihren Herrſchaften den Gehorſam verſagen, wie anzuſehen. 44
— — deren Beſitz nicht geſetzmäſſig, ſollen die Pfarrer nicht fordern. 702
— — (die) der Akatholiken betreff. 894
Ablaßverkündigungen, wobei die Wirkung des Ablaſſes auch den Seelen im Fegfeuer zugeeignet wird, wird bei allen Gebeten verboten. 644

Seite.

Ablaßtafeln = Abſtellung. 843

Abſtiftung (bei) und Beſtrafung mit 8tägigem Arreſt, wie ſich zu achten. 13

—— —— wann in Hungarn Platz greifet. 13

Adel (auswärtigen) betreffend. 250

Adeliche Güterbeſitzer (im Innviertel befindliche) werden in die Gemeinſchaft der oberensiſchen Landſtände vereinbaret. 177

Advokaten (für) der Unterthanen Inſtrukzion. 7

—— —— (anſtatt Unterthans), vertritt der Fiskus die Unterthanen unentgeltlich; und ſind die Schriften poſtfrei. 11

—— —— prüfung und Aufnahme wird dem Appellazionsgerichte überlaſſen. 620

Aelternrechte zwiſchen Aeltern und Kindern betreffend, nach Weiſung des bürgerlichen Geſetzbuches. 380

—— ——, ſo daß Armeninſtitut genieſſen, und ihre Kinder nicht in die Schule ſchiken, ſind des Inſtituts verluſtiget. 500

Aerarium (das) wie in allgemeinen Menſchenkrankheiten zu den Arzneikoſten konkurriret. 21

Aezungsauslagen der unvermöglichen Auswanderer ſind von den Ortsmagiſtraten zu tragen. 447

Akatholiken (der) Einſendung des Standes betreffend. 885

—— —— (den) in Prag wird ein Bethhaus zu errichten geſtattet. 885

—— ——, welche keine eigene Religionsübung haben, ſind andern Gemeinden mitzutheilen, und was weiters verordnet wird. 886

Aka=

Seite.

Akatholiken (die) welche ſich nach der Zeit anmelden, betreffend. 889

Akatholiken (der) Taufe, Trauung, und Begräbniß betreff. 892

—— —— (der) Abgaben betreffend. 894

—— —— (bei) iſt der Bittkreuzer abzuſtellen, iedoch haben ſie für das Wetterläuten die Wettergarben den Schulmeiſtern abzureichen. 895

Akatholiſche können zum Hausankauf, Bürgerrecht, Würden, und Bedienſtungen zugelaſſen werden. 880

Akatholiſchen (die) betreffende Ehegeſetze. 792

—— —— Diſpensgeſuche im zweiten Grade der Verwandtſchaft ſind bei wichtigen Gründen nach Hof anzuzeigen. 792

—— —— Bethaus betreffende Geſetze. 876

—— —— Schulen betreffende Geſetze. 877

—— —— Stola betreff. . 878

—— —— Kindererziehung wegen. 878

—— —— Katechiſirung betreffend. 880

Akatholiſcher Kinder Schulgehen betreffende Geſetze. 580

Almoſen den Zuchthäuslingen in Geld oder Eßwaaren abzureichen wird verboten. 444

—— —— Austheilung an die Handwerksburſche wird eingeſtellt. 502 u. 505

—— —— Sammlung der Geiſtlichen betreff. Geſetze. 693

Allodium eines austretenden Biſchofs darf nicht inventirt, noch einige Unkoſten dafür vergütet werden. 678

Altäre (viele) bei neuen Kirchen zu vermeiden. 870

—— —— abſchaffung auf der Seite betreffend. 871

Amuleten u. Skapulirenaustheilung wird verboten. 869

Andachten in der Charwoche betreff. 870

Seite.

Andachtspflege bei Gimnaſien. 589

Apothekertaxordnung, und ſie betreffende Geſetze. 239

Appellazionsgericht (zum) gehören die Rekurſe in Unterthansſachen, nicht zu den Kreisämtern. 18

Apprehendenten (den) und Denunzianten des geſetzwidrigen Hauſirens, was gebühre. 197

Arbeiten (mit harten Hand-) und Verhaft ſind ungetreue und ſchlimme Unterthanen, aber nicht mit Prügeln zu züchtigen. 11

— — (zu Straf-) wegen nicht Befolgung der erlaſſenen Verordnungen verurtheilte Unterthanen, ſind nicht zu grundobrigkeitlichen, ſondern zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden. 12

Architekturſtudium (akademiſches) betreff. Vorſchriften. 633

Arme Leute ſind unentgeltlich zu begraben. 828

Armen (der) Betheilung und Unterſuchung ſtehet allein dem Pfarrer zu. 499

— — inſtitut betreffende mehrfältige ältere Geſetze. 455

— — einzuführen und das Volk aufzumuntern, was hierzu der Geiſtlichkeit obliege. 456

— — betreffende weitere Maaßregeln. 459

— — kaſſe (der) Zuflüſſe. 508

— — inſtitut (alle dem) zufallende Vermächtniſſe, oder Geſchenke, wenn ſie die Summe von 500 Fl. erreichen, ſind nicht zu vertheilen, ſondern fruchtbringend anzulegen. 502

— — einführung in die Kirche und Vertheilung auſerordentlicher Beiträge, hat nur an dem Tag der Bruderſchaft zu geſchehen. 505

Ar-

Seite
Armeninſtitut (bei) Austheilung iſt ſich bloß auf jenes zu beſchränken, was durch die Sammlung einkömmt. 505
—— —— Einführung wird da, wo es noch nicht beſtehet, anempfohlen. 507
—— —— (das) genieſſende Aeltern, ſo ihre Kinder nicht in die Schule ſchiken, ſind des Inſtituts verluſtiget. 500
Armen=Hilfe in Krankheiten betreffend. 237
—— —— Inſtitut (zum Beſten des) Schauſpiele zu geben, wie es erlaubt ſei. 186
Arrha (der) unterliegt die Beſoldung der Profeſſoren. 618
Arreſt (mit) und harten Handarbeiten ſind ungetreue und ſchlimme Unterthanen, nicht aber mit Prügeln zu beſtrafen. 11
—— —— (bei Beſtrafung mit einem achttägigen,) oder Abſtiftung, wie ſich zu achten. 13
Arreſtanten (für) wenn der Schloſſer Eiſen macht, hat er ſein Zeichen darauf zu prägen. 445
Arreſtanten ſind mit Sicherheit zu transportiren. 447
Arſenikumsverkauf betreffende Geſetze. 237
Arznei (zu den) Köſten konkurrirt das Aerarium mit zwei Drittel in allgemeinen Menſchenkrankheiten. 21
Aſche auf den Boden abzulegen wird verboten. 531
Atteſtate der Armuth bei Studenten, wann zu ertheilen. 586
—— halber der Studien wegen, wie vorzugehen. 587
Aufputz (den) der Heiligen, und Privatandachten betreffende Geſetze. 861

Seite

Auſſerlandgeben darf kein Unterthan ohne Erlaubniß der Obrigkeit. 95

Ausländer, die 10 Jahre hier ſind, kommen als Innleute zu betrachten. 253

Ausmeſſungs (bei dem) Geſchäfte, wie ſich ob der Robot zu achten. 43

Ausräuchern in den Häuſern iſt einzuſtellen. 873

—— —— wird bei den nicht unirten Griechen geſtattet. 874

Ausräucherung der Zimmer betreffende Beiträge. 831

Ausſchweifungen (wegen) bei Hochzeiten, Begräbniſſen und Taufen, wie die Uibertreter zu beſtrafen. 21

Auswärtige Ordinarien betreffend. 677

—— —— (in) Klöſter treten zu dürfen, iſt ſich nach dem Auswanderungspatente zu achten. 674

Auswärtigen (vom) Ordinarius, oder deſſen Domkapitel beſeſſene Kuratbenefizien ſind anzuzeigen. 668

Auswanderer unvermöglicher Aetzungsauslagen ſind von den Ortsmagiſtraten zu tragen. 447

Auswanderer (elende und krippelhafte) ſind nicht einzuliefern. 517

—— —— (als) ſind nicht die Unwiſſentlichen in den Auswanderungstabellen anzuzeigen. 517

—— —— ſoll keiner künftig dem Halsgerichte zur Unterſuchung übergeben werden, und wie mit ſelben vorzugehen. 518

Seite

Auswanderer (gegen jene) wo wirklich die Urſache der Auswanderung hervorleuchtet, iſt von den Dominien nach Strenge der Geſetze vorzugehen. 518

Auswanderungspatent und die dahin einſchlagenden Geſetze. 515

Auswanderungs=Erlaubniß iſt den Juden, ſo nicht 200 Fl. Vermögen beſitzen, ohne alle Taxe zu ertheilen. 519

B.

Baden in der Donau iſt verboten. 550

Bäcker (brodloſe) haben bei Beſetzung den Vorzug. 290

— — (wie) bei durch naſſe Witterung ausgewachſenem Getraide das Brod zu backen haben. 290

Barmherzigen (die) Brüder allein, welche die Chemie und Naturgeſchichte beſuchen, ſind vom Schulgelde frei. 601

— — (zu) aufzunehmende Kandidaten ſind jedesmal mit Namen der Landesſtelle anzuzeigen. 691

Bau=Uiberſchlag betreffende Geſetze. 244

Bauern (den) in Hungarn wird geſtattet, ihre Erzeugniſſe und Waaren zu verkaufen, wem ſie wollen. 15

— — (die) ſind nicht mit Stokſtreichen zu beſtrafen. 11

— — (ungetreue und ſchlimme,) wie in Hungarn zu züchtigen. 11

Seite

Bauren (mit grösserer) Gründe Zerstükung vorgegangene Herrſchaften werden bel bet. 51

— — (bei der grösseren) Höfe Zertheilung wie vorzugehen. 52

— — (über zertheilte) Gründe, wie die Auskünfte zu erſtatten. 99

Baumwollwirkern (einwandernden) werden Begünſtigungen zugeſtanden. 519

Beamte (obrigkeitliche) ſollen bei Unterthansbeſchwerden ordnungsmäſſig vorgehen, und ein ordentliches Protokoll führen. 7

— — (wie die) in Hungarn ungetreue und ſchlimme Unterthanen züchtigen laſſen ſollen. 11

— — (die) wie ſich gegen die Unterthanen, welche ihre Abgaben nicht leiſten, ſich zuſammrotten, und den Gehorſam verſagen, zu achten haben. 44

Beamten (den Zoll = Tabak = und Salzgefälls,) wird eine Vorſchrift in Hauſirungsfäller ertheilet. 194

Begräbniß der armen Leute hat unentgeltlich zu geſchehen. 828

— — imgleichen der Findlinge. 829

— — (das) die Taufe, und Trauung der Akatholiken betreffend. 892

Begräbniſſen (bei) Hochzeiten, und Taufen wird das Schieſſen verboten, und wie die Ausſchweiſungen zu beſtrafen. 21

— — (bei) wie vorzugehen. 832

Sieh Leichen nach.

Seite

Belehnungen ſollen von den Pfarrern zeitlich angeſucht werden. 719

Berg- und Hammerwerke Verwaltung auf den Gütern des Religionsfonds wird der Hofkammer in Münz- und Bergweſen übertragen. 765

Bergſtädte (die k.) können Sollizitatoren halten 16

Beſcheide (die) und Rathſchläge ſind den Unterthanen ſogleich zuzuſtellen. 7

Beſchwerden (in allgemeinen) können ſich bürgerliche Mitglieder berathen. 10

Beſtrafung (bei) mit einem achtägigen Arreſt, oder Abſtiftung, wie ſich zu achten. 13

Beſuchung (die) der Kranken betreffend. 891

Bettel Mönche betreff. 694

Bethaus der Akatholiſchen betreffende Geſetze. 876

—— —— (eines) wird der akatholiſchen Gemeinde in Prag errichtet. 885

Betteins Abſtellung betreffende Geſetze. 475

Beurlaubte in Dienſt zu nehmen. 108

Bibliothek-Vorſteher haben bei aufgehobenen oder aufzuhebenden Klöſtern den Manifeſtazionseid abzunehmen. 762

Bibliotheken betreffende Geſetze. 631

Bienenzucht-Lehrämter werden aufgehoben. 616

—— —— (zur) Verbreitung werden Prämien verwilliget. 616

Bier- Einfuhr betreffende Geſetze. 201

Biers (des Land) Einfuhr in die Pragerſtädte wird wiederholt verboten. 198

Seite
Bier (wegen) ſchank in herrſchaftlichen und klöſterlichen Gebäuden, was verordnet wird. 202
Bier (den) Verlegern und Bräuern, wird das Biergebrauſpiel leutgeben bei der Nacht verboten. 205
Bilder=Abſchaffung in Kirchen betreffend. 871
Bildhauer betreffend. 252
Billiard im erſtem Stock zu halten, wird erlaubt. 187
Biſchöfe (bei) Einſetzung in ihre Temporalien ſind die Inventarien oder eigentlichen Urbarien nicht ſtempelfrei. 681
— betreffende Geſetze. 718
Biſchöflicher (von) Macht Kloſter=Exemptionen betreffend. 677
Biſchofs (austretenden) Allodium darf nicht inventirt, noch einige Unkoſten dafür vergütet werden. 678
Biſthum zu St. Pölten betreffend. 742
— zu Budweiß. 743
— zu Leoben in Steiermark. 743
Bittſchriften betreffende Geſetze. 5
— — (bei) einzureichenden, iſt das Wohnort, und der Kreis beizuſetzen. 6
— — ſchreiben wird allen Militärperſonen verboten. 6
Blauen (am) Montag müſſen Handwerksgeſellen arbeiten, widrigens ihnen keine Kundſchaft zu geben. 866
Böhmiſche Unterthanen ſind von Pfarrern ohne Losſchein nicht zu trauen. 791
Brandwein (einzuführender) iſt bei den Linien nicht mehr zu verkoſten. 292

Brand=

Seite

Brandwein (von welchem Getraide) zu brennen erlaubet wird. 292

—— —— brennen wird in Hungarn in einigen Diſtrikten verboten. 292

—— —— (auf) und Taback Zoll in den Oeſterr. Niederlanden. 293

Bratelbrater haben ihre kupfernen Keſſel alle halbe Jahre verzinnen zu laſſen. 292

Bräuern (den Bier) und Verlegern wird das Biergebrauſpielleutgeben bei der Nacht verboten. 205

Breven (über) und Bullen das Placitum Regium betreff 698

Breviarien (auswärtige) hereinzubringen, wird verboten. 643

—— —— (in) welche Stellen zu verpicken. 697

Brod wie bei durch naſſe Witterung ausgewachſenen Getraid die Bäcker zu backen haben. 290

Bruderſchaften betreffende Geſetze. 856

—— —— ihr Vermögen betreffend. 858

Bruderſchafts-Stifts- und Kirchenkapitalien bei Unterthanen anliegende, wie einzuheben und an die Kreditskaſſe abzuführen. 139

—— —— Kirchen- und Stiftungskapitalien, wann an die Kreditskaſſe einzuſenden. 713

Brücken- und Wegmauthe Vergütung halber, wie die Pulver- und Salnitererzeuger, bei Aerarialliefeerungen vorzugehen haben. 289

Brünner- Waiſen- Gebähr- und Findelhaus betreff. 472

—— —— Univerſitäts-Übertragung nach Ollmütz. 617

Brunnen, welche der Erde gleich und nicht über einen Schuh verkleidet ſind, ſind mit einem 3 Schuhe hohen Kranze zu verkleiden, und ordentlich zu decken. 297

Brun-

Seite

Brunnen ſind mit Rad und Kübel, oder mit Pumpen zu verſehen. 297

Buchdruckereien und Buchhandlungen unterſtehen der Landesſtelle. 645

Buchdruckern wird der Buchhandel und iedem Buchhändler die Druckerei geſtattet. 645

Buchdruckern wird der Nachdruck verbotener oder unzenſurirter Bücher, Lieder u. d. unter Konfiskazions- und Geldſtrafe verboten. 643

—— —— wird der Druck und Verkauf unzenſurirter Kalender verboten. 643

Buchhändlern wird die Druckerei und iedem Buchdrucker der Buchhandel geſtattet. 645

Buchhandlungen und Buchdruckereien unterſtehen der Landesſtelle. 645

Budweiß (zu) das Bißthum betreff. 743

Bücher-Zenſur betreffende Geſetze. 625

—— —— (Proteſtantiſche) betreff. 639

—— —— ſo im Ausland nachgedruckt, in den k. k. Erblanden aber verlegt ſind, wird zu verkaufen verboten. 642

—— —— Handel betreff. 644

—— —— Verſteigerungen betreffend. 646

Bürgerliche Mitglieder können ſich über allgemeine Beſchwerden berathen. 10

Bürgerliches Geſetzbuch. 298

Bulla Unigenitus betreffende Geſetze. 620 u. 697

—— —— in Cœna Domini betreff. Geſetze. 696

Bullen (über) und Breven das Placitum Regium betrff. 698

Burgerſchaft (oder) Mitglieder können ſich in allgemeinen Beſchwerden berathen. 10

C.

Seite

C.

Cathedratica iſt aufgehoben. 678
Charwoche (in der) die Andachten betreffend. 870
Chirurgie betreffende Geſetze. 625
Chirurgiſchen (der) Militarakademieerrichtung. 627
Chorſingen wird abgeſtellt. 752
Congrua (mit der von ieher beſtandenen pr. 300 Fl.) haben ſich die alten Pfarrer zu begnügen. 849

D.

Damm (den) im Stadtgut betreffende Geſetz. 207
Defizienten = oder Emeritenfond betreffende Geſetze. 720
Dechants (bei) Stellen iſt auf die geſchickteſten Pfarrer der Bedacht zu nehmen. 741
Deiſten (die) und Iſraeliten betreffend. 891
Delinquenten (abgeurtheilte) ſind ſorgfältig aufzubewahren. 448
Denunzianten (den) und Apprehendenten des geſetzwidrigen Hauſirens, was gebühre. 197
Deputat (an) oder Naturalien zu genieſſende Emolumente ſind anzuzeigen. 20
Deputirte ohne Erlaubniß der Kreisämter an die Hof- und Länderſtellen zu ſchicken, oder Geldſammlungen anzuſtellen, wird verboten. 8

Seite

Deſerteursverhehler und Forthelfer Verhör und Verfahrungsart betref. 445

Deutſche Sprache bei Vorleſungen. 619

Deutſchen Ritterorden (bei dem) welcher Unterſchied zwiſchen Ordenspfarreien und den Ordenspatronatspfarreien beſtehe. 722

Deutſcher Sprache Unkündiger iſt nicht in die lateiniſchen Schulen zuzulaſſen. 584

Diäten (keine) und Reiskösten ſind den Unterſuchungskommiſſarien in Unterthansprägravazionen zu bewilligen. 28

Dienſtbothen-Entlaßſcheine betref. 101

——— ordnung auf dem Lande, und dießfällige Geſetze. 101

——— ordnung für die Städte betreffend. 241

——— ——— wird auch für Hungarn kundgemacht 241

——— ——— müſſen an abgewürdigten Feiertagen arbeiten. 865

Dienſtleute der aufgehobenen Klöſter, wie zu proviſioniren. 762

——— der aufgehobenen Klöſter, welchen bei Verleihung des Dienſtes eine lebenslängliche Verſorgung verheiſſen worden iſt, wenn ſie zum dienen auſer Stand ſind, iſt ein Drittel ihres genoſſenen Gehalts zur Penſion auszumeſſen. 764

Diözeſen-Eintheilung. 741

Direktorien (ob päpſtlichen) wie ſich zu verhalten ſei. 644

——— ohne Zenſur ſind allen Kloſterobern verboten. 703

Seite

Domänenadminiſtrazion (bei der) unterſtehenden Wirthſchaftsämtern, wie ſich ob den kreisämtlichen Austrägen zu benehmen 40

Dommherr kann nur iener werden, der 10 Jahre in der Seelſorge war. 693

Dominien (wie den) in Abweſenheit der Kreisdragoner die Verordnungen zuzuſchicken. 41

——— ſieh Herrſchaften.

Doktors = Gradus = Ertheilung 617

Dorf = Stadt = und Marktgemeinden ſollen keine Deputirten ohne Erlaubniß der Kreisämter an die Hof = und Länderſtellen ſchicken, oder Geldſammlungen anſtellen. 8

Dorfrichter (dem) in Gallizien wird ein Robottag alle Monat, mithin 12 Robotstage im Jahre nachgelaſſen 43

——— (wie die) in Kontribuzions - Gemeind = und Partheiſachen zu belohnen 46

——— (mit der) Wahl, wie es zu halten ſei. 109

Dritter Orden wird aufgehoben. 766

Druckprivilegium der Normalſchulbuchdruckerei. 563

Dürrkräutlerhändler betreffend 252

Dung oder Miſtwägen bis 8 Uhr Frühe aus der Stadt zu führen. 208

E.

Eccleſiaſticis (in) publico Verordnungen betreffend. 672

Edelleuten (wann von) doppelte Steuer in Gallizien zu fordern. 136

Ehe.

Seite

Eheleuten (von der) Rechten nach Vorſchrift des bürgerlichen Geſetzbuchus. 323
Ehe=Sachen betreffende ältere Geſetze. 774
——— Verträge (auſer Landes geſchloſſene) ſind ungültig. 781
——— Diſpenſen vom Aufgebote ſind nur in äuſerſten dringenden Fällen zu ertheilen 781
——— (nach dem) Patent ſind die in Polen wohnenden Sujets mixtes gleich den übrigen Unterthanen zu halten 782
——— Geſetz erſtrecket ſich auf alle Stände, 782
——— (in der) wenn ein oder der andere Theil aus vorſetzlicher Bosheit in die Scheidung von Tiſch und Bett nicht einwilligen wollte, hat die Gerichtsbehörde ordentlich zu erkennen 778
——— wie ein minderiähriges Weib bei Trennung vom Tiſche und Bette und Vergleich in Rückſicht des Vermögens ſich achten ſolle. 778
——— (bei) Verkündigung wie der Eid aufzunehmen, und können die diſpenſirten Militarpartheien ſolchen bei der Militarbehörde ablegen. 783
——— (in) ſachen weitere Maaßregeln für die Pfarrer und Seelſorger. 784
——— Patent für die Juden. 789
——— Bruchsfälle ſind nicht mehr mit Geld, ſondern mit Arreſt und Faſten zu beſtrafen 792
——— Sachen der Akatholiſchen. 792
——— Diſpensgeſuche der Proteſtanten im zweiten Grade der Verwandtſchaft ſind bei beſonders wichtigen Gründen nach Hof anzuzeigen. 792

Ehe

Ehe (bei) Verbindniſſen werden die Lobpredigten abgeſtellt. 835
Ehen = Beförderung in Gallizien. 96
Eid de immaculata Conceptione wird bei Univerſitäten eingeſtellet. 617
——— der Kleriker, in Orden bleiben zu wollen, wird verboten. 691
——— der Biſchöfe, wie abzulegen ſei. 678
Eidesformel bei Ehe-Verkündigungsdispenſen 783
——— pflicht der Steuereinnehmer betreffend. 139
Eierhändler ſind an keine Dollmetſche gebunden. 288
Eigenthum unterthäniger Gründe betreffende Geſetze 97
Einfuhr (die) des Landbiers wird wiederholt verboten. 201
Einſtandrecht ſoll keinen Platz greifen. 108
——— wird allgemein aufgehoben. 320
——— hat die Geiſtlichkeit bei Veräuſerungen eines unterthänigen unbeweglichen Gutes keines. 703
Einwandernden Baumwollwirkern werden Begünſtigungen zugeſtanden. 519
——— Anſiedlern aus dem Luxenburgiſchen iſt zu verbieten, ihre daſelbſt zurückgelaſſenen Anverwandten zur Auswanderung anzureizen. 519
Einwanderern (wo bei) zu Ertheilung der Aushilfe angerathen wird, iſt in den Berichten das Jahr und Monat der Einwanderung anzuführen. 522
Eiſen, wenn der Schloſſer für Arreſtanten macht, hat er ſein Zeichen darauf zu prägen. 445
Eisſchleifen (vom) ſind die Kinder abzuhalten. 532
Emeriten = oder Defizientenfond betreffende Geſetze. 720

Seite.

Emigranten betreffende Geſetze. 514
——— nach Gallizien betreffende Geſetze. 520
——— Vermögen betreffend. 521
Emolumente (die) ſo Magiſtrate an Deputat, oder Naturalien genieſſen, ſind anzuzeigen. 20
Entlaßſcheine der Dienſtboten betreffend. 101
——— ſcheinen (von) bei Trauungen, wer befreiet iſt. 102
Entweihung (die) der zu ſperrenden Nebenkirchen und Kapellen hat durch den Dechant mit Zuziehung des Ortspfarrers zu geſchehen. 855
Epidemien (in) beſtreitet das Aerarium zwei Drittel zu den Arzneikoſten, das 3te die Obrigkeiten. 21
——— betreffende Geſetze. 548
Erbfolg(ob) oder Sukzeſſionspragmatik der Unterthanen, bei der aufgehobenen Leibeigenſchaft noch beſtehe. 89
Erbſchaften der aufgehobenen Kloſtergeiſtlichen u. Nonnen 680
——— der Exkloſtergeiſtlichen betreffend. 683
Eremiten oder Waldbrüder ſind aufgehoben. 759
Erlaubniß (ohne) der Kreisämter ſollen Stadt Markt- und Dorfgemeinden keine Deputirte nach Hof ſchicken, oder Geldſammlungen anſtellen. 8
——— ſcheine (die) von den Wirthſchaftsämtern den Schutziuden zur Hauſirung im eigenen Kreiſe ertheilet werden, ſind von den Kreisämtern zu beſtättigen. 193
Evangelien (der vier) Abſingung, und Gottesdienſt an aufgehobenen Feiertagen betreffend. 863
Exekuzionsordnung für Innerösterreich. 120
——— für Gallizien. 120

Exe-

Seite.

Exekuzionsbilleten (was bei) der abgehenden Mannſchaft zu beobachten. 136

Exempzionen der Klöſter von biſchöflicher Macht. 677

Exieſuiten betreff. Geſetze. 755

— — Todesfälle, oder Verwechslungen ſind anzuzeigen. 757

— — (bei dem) Fond anliegende Kapitalien, wie aufzukünden. 758

Exkloſtergeiſtlichen (der) Erbſchaften betreffend. 683

Exkommunikazions- (in) Weſen hört die Hofkommiſſion auf. 745

Exlaienbrüdern und Exnonnen wird Teſtamente zu errichten erlaubt. 685

Exnonnen und Exlaienbrüdern, wird Teſtamente zu errichten erlaubt. 685

Exreligioſen (penſionirter) Ausweis einzuſenden. 765

Extraordinarium (am) den von Dominen durch die Leibeigenſchaftsaufhebung erleidenden Verluſt abzuſchreiben, davon hat es bei der neuen Steuerregulirung abzukommen. 95

F.

Fahnen (der groſſen) Abſchaffung. 200

Fahren (das geſchwinde) betreff Geſetze. 207

Fahrzeuge ſind zu bezeichnen und anzuſchlieſſen. 243

Falſche (auf) Münzen zu ſehen. 145

Federhändler (der das Hauſiren) betreffend. 193

Feier- (an) und Sonntagen wird die Vorforderung der Unterthanen zu den herrſchaftlichen Kanzleien verboten. 11

Seite.

Feier = (an) und Sonntagen den Verkauf betreffend. 190

Feiertagen (an abgewürdigten) ſind Dienſtleute zur Arbeit anzuhalten 865

—— —— (an aufgehobenen) beſonderen Gottesdienſt abzuhalten wird verboten. 865

—— —— (abgebotene) ſind von Handwerkern nicht zu feiern, und wie die dawider Handelnden zu beſtrafen. 866

—— —— (an abgebrachten) oder blauen Montagen, wenn Geſellen nicht arbeiten wollen, iſt ihnen keine Kundſchaft zu geben. 866

—— —— (abgebrachte wenn ein Seelſorger) feiert, und die Obrigkeiten ſolchen nicht anzeigen, wie ſie zu beſtrafen. 867

Feldarbeiten der bei dem Feſtungsbau in Böhmen befindlichen Maurer müſſen von den Gemeinden unentgeltlich beſtritten werden. 114

Feldbau (zum) die Aufmunterung in Gallizien betreffend. 111

Feſtungen (die) Thereſiaſtadt, und Pleß betreffende Geſetze. 242

—— —— (in den) Thereſiaſtadt, und Pleß, können die Tuchmacher u. d. gl. ſich anſiedeln, und welche Begünſtigungen ihnen zugeſtanden werden. 242

Feſtungs (der bei dem) Bau befindlichen Maurer ihre Feldarbeiten müſſen von den Gemeinden unentgeltlich beſtritten werden. 114

Se-

Seite.

Feſtungsgraben (im) iſt die Ausführung und Ausgrabung der Erde verboten. 208

—— —— zu überſteigen wird unter Strafe verboten. 208

Feuer = Wetter = und Waſſerſchaden betreff. Geſetze. 152

Feuer betreffende ältere Geſetze. 524

Feuerordnung. 526

—— —— Erläuterung. 527

Feuer (durch) verunglückten Juden wird eine Kollekte unter den Juden geſtattet. 531

Findel = Gebähr = und Waiſenhaus betreffend. 472

Findlinge ſind unentgeltlich zu begraben. 829

Fiſchmarktplatz iſt nach iedem Markttage zu reinigen. 188

Fiſchſatzung hört mit 1. Nov. 1783 auf. 188

Fiskus (der) vertritt anſtatt der Unterthansadvokaten die Unterthanen unentgeltlich, und ſind die zu wechſelnden Schriften poſtfrei. 11

—— —— (der) vertritt die Kirchen und Pfarren Juris patronatus regii. 740

Fleiſch (den) Verkauf betreffende Geſetze. 183

—— —— (von) einzuführenden Rind- Schwein= Schaf= Bok = und Ziegen wird der Zoll beſtimmt. 184

Fleiſches (bei Schachtung des) wie ſich Judenſchächter zu verhalten haben. 185

Fleiſcheſſen betreffend. 870

Fleiſchhacker betreffende Geſetze 183

—— —— (die) und Viehhändler, welche Vieh in Hungarn kaufen, haben ſich mit Päſſen zu verſehen. 184

Fleiſchliche Wolluſt betreffende Geſetze. 199

Seite
Fliegenſtein betreffend. 191
Franziskaner und Trinitaren iſt die Samlung zur Auslöſung der bei den Türken gefangenen Chriſten verboten. 693
Fratſchlerweiber dürfen am Lichtenſtege nicht mehr ſitzen. 191
Freimäurer betreffend. 288
Freiſtifte Verwandlung in Kaufrechte betreffend. 97
Fremdlingen (mit ohne Paß betretenen,) wie zu verfahren. 511
Freudhöf=Errichtungs=Vorſchriften. 833
—— —— (bei) Bebauung, wie ſich zu achten. 833
—— —— ſind nur von Steinen mit Laime oder geflochtenen Zäunen herzuſtellen. 835
Frühmeſſe=Abhaltung auf dem Lande. 865
Fundum (für den) inſtruktum wie der durch das Robotabolizionsſiſtem von den unter der Geiſtlichkeit ſtehenden Gütern erlöste Verkaufsgeldbetrag zu verwenden. 48

G.

Gaben (die) nicht leiſtende Unterthanen, wie anzuſehen. 41
—— —— (von) Rükſtänden dürfen Intereſſen nicht genommen werden. 138
—— —— (Foderung mehrerer,) als die Subrepartizionen ausweiſem, unterliegt der Verantwortung 138
Gabenbüchel wie einzurichten und zu unterſuchen. 138

Seite

Gallizien (in) wird die unentgeltliche Rechtspflege in Unterthansſachen vorgeſchrieben. 17

— — (in) wird den Dorfrichtern alle Monat ein Robotstag nachgeſehen. 43

Gallizien (für) das Robotpatent. 54

— — (in) wird der Verſchleiß des Sud- und Steinſalzes Jedermann geſtattet. 211

— — (in) wird das Grau- oder ſogenannte Pfannenkernſalz Jedermann frei verkaufet. 218

— — (in) den Häuſerbau betreffend. 245

— — (in) die Freiſtadt Podgorze. 243

— — (nach) die Emigranten betreffende Geſetze. 520

— — (in) woher die Kraftloſigkeit und unanſehnliche Geſtalt des Viehes entſtehe. 544

Gaſſe (auf der) wird das Schreien, und Händeklatſchen verboten. 207

Gaſſenſäuberung betreffende Geſetze. 207

Gaſſen-Bezeichnung. 207

Gaſtereien bei Kirchenrechnungslegung werden verboten. 721

— — ſind Geiſtlichen an Tagen des Kirchenpatroziniums verboten. 868

Gebähr-Waiſen- und Findelhaus betreffend. 472

— — Hauſe (zu dem) iſt das Meliſſengeiſtbrennen der Karmeliten zu verwenden. 473

Gehorſam (den) den Herrſchaften verſagende Unterthanen wie anzuſehen. 44

Geiſtliche Verlaſſenſchaften betreffend. 680

Seite

Geiſtliche Kommunitäten dürfen keine andere Realitäten ankaufen, als ſolche, welche ohnehin ſchon einem geiſtlichen oder Stiftungsfonde gehört haben. 687

— — (wahnwitzige) betreffend. 692

— — Klöſter- und Kirchenvorſteher haben bei einem Ausbruch einer Kride ihre Foderung dem Fiskalamte nebſt Beibringung der Urkunden anzuzeigen. 716

— — Viſitazion betreffende Geſetze. 724

— — welche aus dieſem Stande getreten und nachher dennoch Einkünfte, die mit dem geiſtlichen Stande verknüpft ſind, bezogen haben, müſſen dem Religionsfond das Duplum erſetzen. 765

— — (vorhin exponirte) ſind nicht zu unabhängigen Lokalkaplänen oder Pfarrern zu erheben. 850

— — (Welt- oder Kloſter) können ſich Pfarrer zu Kaplänen nehmen. 852

— — (wie ſich, die) um den Abfall von der herrſchenden Religion zu hindern, zu benehmen haben. 884

— — und Nonnen der aufgehobenen Klöſter gehört der Pflichttheil gleich den übrigen Kindern. 686

— — Allmoſen-Sammlung betreffende Geſetze. 693

— — ihre Anzahl iſt anzuzeigen. 678

— — Benefizien Reſignazion betreffend. 695

— — können, ſo lang die Zivilverwahrungszimmer nicht hergeſtellet ſind, wegen Schuldſachen

dem

Seite

dem Konſiſtorium zur Arreſtirung übergeben werden. 693

Geiſtliche wird der Ankauf innländiſcher Realitäten geſtattet. 690

— — verſchaffet ein zehnjähriges Domizilium das Recht eines Eingebohrnen. 719

— — werden die an Tagen das Kirchenpatroziniums gepflogenen Gaſtereien verboten. 868

— — iſt (kein) zu einer Lokalkaplanei oder Pfarrei vorzuſchlagen, der nicht ein Zeugniß von der Normalſchuldirekzion hat. 665

Geiſtlichkeit (unter der) von ſtehenden Gütern wie der durch das Robotabolizionsſiſtem erlöste Verkaufsgeldbetrag zu verwenden, ſicher zu ſtellen, und wie dabei vorzugehen ſei. 48

— — wie zu Einführung des Armeninſtituts das Volk ermahnen ſoll. 456

— — ſoll die vermöglichern Gemeinden aneifern, daß ſie von ihrem Uiberſchuß an eingehenden Almoſen den armen Gemeinden mittheilen. 459

— — in Gallizien hat ſich von allem Mißbrauch des Genuſſes der polniſchen Güter zu enthalten. 690

— — (die ruſſiſche,) iſt nicht mit dem Worte Poppe zu benennen. 883

— — hat kein Einſtandrecht bei Veräuſerung eines unterthänigen unbeweglichen Guts. 703

— — kann keine Güter ohne landesfürſtlichen Konſens veräuſern. 703

— — Gelder wird Klöſtern ohne Vorwiſſen der Landesſtelle auszuborgen verboten. 688

Seite

Geldſammlungen um Deputirte an die Hof= und Länderſtellen zu ſchiken, anzuſtellen, werden verboten. 8

Gemeind= (die) und Hutweiden ſind binnen Jahrsfriſt zu vertheilen. 51

—— —— (in) Kontribuzional = und Partheiſachen wie die Richter zu belohnen. 45

—— —— Einkünften Verſplitterung abzuſtellen. 289

Gemeinden ſollen ohne Erlaubniß der Kreisämter keine Deputirten an die Hof= und Länderſtellen ſchiken. 8

Generalen (mit) und fremden Klöſtern Verbindung der Religioſen betreffenden Geſetze. 679

Generalſeminarium. Sieh Seminarium.

Geräthſchaften der aufgehobenen Klöſter betreff. 768

—— —— der entweihten Kirchen, wie zu verwenden. 768

Gerichtsdiener und Kerkermeiſter betreffende Geſetze. 206

Geſänge (katechetiſche) ſind auf dem Lande einzuführen. 578

Geſchenke oder Vermächtniſſe von 500 Fl. (dem Armeninſtitut anheimfallende) ſind nicht zu vertheilen, ſondern fruchtbringend anzulegen. 502

Geſellen wenn an abgebrachten Feiertagen oder blauem Montag nicht arbeiten wollen, iſt keine Kundſchaft zu geben. 866

Geſetze (die Kundmachung der) betreffend. 29

—— —— ſollen durch die Werbbezirkskommiſſariate kundgemacht werden. 30

Ge=

Seite

Geſetzen (von) überhaupt die Vorſchrift im bürgerlichen Geſetzbuch. 303

Geſetzbuch (bürgerliches) 298

Geſindordnung auf dem Lande und dießfällige Geſetze. 101

Geſuchen (bei einzureichenden) iſt das Wohnort, und der Kreis beizuſetzen. 6

Getraid (auf den Markt gebrachtes) nicht zurückführen zu dürfen, ſondern um einen geringeren Preis hindan geben zu müſſen, iſt abzuſtellen. 294

— — Preiſe ſind von gröſſeren Städten und Märkten alle 14 Tage einzuſenden. 295

Getraide (bei) ſo durch naſſe Witterung ausgewachſen, wie das Brod zu backen. 290

Getraid zehend, wie von den Zehendherren abzunehmen. 149

Gewehrs Viſitazionen bei Unterthanen betreff. 109

Gewerbs radizirung betreffende Geſetze. 104

Gewicht und Maaß betreffende Geſetze. 231

Gewitterläuten wird verboten. 839

Gewöhrſcheine (die) und Kontrakte über Dominikalgründe ſind für das erſtemal vom Stempel befreiet. 43

Giftigen (vor) Wurzeln Jedermann zu warnen. 238

— — (von) Wurzeln ſollen Aeltern und Seelſorger die Kinder abmahnen. 238

Gimnaſien (bei) die Andachtspflege betreff. 589

Glashändlern (den böhmiſchen) wie das Hauſiren erlaubt ſei. 193

Got=

Seite
Gotſcheer (das Hauſiren der) an den Gränzen betreffend. 192
Gottesäcker, Sieh Freudhöfe.
Gottesdienſtordnung in und vor der Stadt Wien. 847
—— —— auf dem Lande. 847
—— —— wechſelweiſer auf dem Lande in Pfarren und Filialien hat, wo er vorhin beſtanden, noch ferners zu verbleiben. 848
Gottesdienſt (den an aufgehobenen Feiertagen abgehaltenen) betreffend. 863
—— —— (beſonderen) an aufgehobenen Feiertagen abzuhalten wird verboten. 865
Gottesdienſtes Uibungen in der Landesſprache zu verrichten. 875
Gottesdienſte (bei) das Betragen der geduldeten Religionsgenoſſen. 891
Gradus-Ertheilung. 617
Gränzen (an) in den nächſtgelegenen Ortſchaften ſind Salzausmäßler anzuſtellen. 227
Griechen (bei nicht unirten) wird die Weihung des Waſſers geſtattet. 874
Grieslerei betreffende Geſetze. 198
Grundherrſchaften (die) in Hungarn dürfen nicht vorkaufen, ſondern der Bauer kann ſeine Erzeugniſſe und Waaren verkaufen, wem er will. 15
Grundausmeſſung betreffende Geſetze. 157
—— —— auch für Hungarn. 169

Grund=

Seite

Grundverſchreibungen ſind von den Partheien, um deren Rechte es ſich handelt, ſelbſt nebſt zween Zeugen zu unterſchreiben. 100

Gründe (mit gröſſerer) Zerſtückung vorgegangene Herrſchaften werden belobet. 51

—— —— (unterthäniger) Eigenthum betreffende Geſetze. 97

Gurkenverkauf betreffende Geſetze. 189

Gütern (von unter der Geiſtlichkeit befindlichen) wie der durch das Robotabolizionsſiſtem erlöste Geldbetrag zu verwenden. 48

Güterbeſitzer adeliche im Innviertel befindliche werden in die Gemeinſchaft der oberenſiſchen Landſtände vereinbart. 177

H.

Haarpuder und Stärke betreffende Geſetze. 255

Händeklatſchen (das) und Schreien auf der Gaſſe wird verboten. 207

Hafnergeſchirrsausſpielen abzuſchaffen. 187

Halsgerichte (dem) ſoll künftig kein Auswandeterer zur Unterſuchung übergeben werden, und wie mit ſelben vorzugehen. 518

Handarbeiten (mit harten) und Verhaft ſind Unterthanen, aber nicht mit Prügeln zu züchtigen. 11

Handrobot ſind die Innleute in Gallizien auch durch 13 Tage zu leiſten ſchuldig. 41

Seite

Handwerker dürfen keinen Jungen aufnehmen, der nicht den Normalunterricht genoſſen hat. 563

Handwerkern (von) ſind die abgebotenen Feiertage nicht zu feiern, und wie die dawider Handelnden zu beſtrafen. 872

—— —— Geſellen, wenn ſie an abgebrachten Feiertagen, oder blauem Montag nicht arbeiten wollen, iſt keine Kundſchaft zu geben. 866

Handwerksburſche (an) Almoſen auszutheilen wird eingeſtellt. 502 u. 505

Hanoveriſche Wittwenſozietät betreffende Geſetze. 232

Häuſer (zur öffentlichen Anſtalt verwendete) welche keinen Privatnutzen abwerfen, ſind von allen öffentlichen Koſten befreit. 148

—— welche zu öffentlichen Anſtalten verwendet werden, und die keinen Privatnutzen abwerfen, ſind von allen öffentlichen Koſten und Steuern frei. 474

—— bau in Gallizien. 245

Häute von Thieren, die in Seuchen umgekommen ſind, wie ſie ohne Beſorgniß einer Anſteckung gebraucht werden können. 541

Hauſier- (bei) Päſſen Abſtellung der Mißbräuche. 197

Hauſieren (das) betreffende Geſetze. 191

—— (zum) von den Herrſchaften den Schutzjuden ertheilte Erlaubnißſcheine, ſind von den Kreisämtern zu beſtättigen. 193

—— (das) wird den oberkraineriſchen Unterthanen mit geringen Waaren geſtattet. 195

Seite

Hauſiren (das) mit welchen Waaren in Städten und Märkten zu Marktszeit geſtattet ſei. 196

—— (wegen geſetzwidrigen) was den Denunzianten und Apprehendenten gebühre. 197

—— (zum) wo die Erlaubniß, und wo iene auf Hüttel und Standel anzuſuchen. 197

—— (in) Fällen weitere Vorſchrift. 194

Hebammen betreffende Geſetze. 629

—— (zur) Kunſt Erlernung ſind deutſche Weiber meiſtens zu verwenden. 629

Heiligen (den Aufputz der) betreffende Geſetze. 861

Heirathsbewilligung iſt den Juden nicht zu ertheilen, ſie ſich ob des Normalunterrichts nicht ausweiſen können. 579

Herrſchaften (die Klagen der Unterthanen wider) ſind nicht ſchriftlich, ſondern mündlich anzubringen, damit iene von den Winkelſchreibern in keine Unkoſten verſetzt werden. 6

—— wird die Behandlungsart der Unterthanen vorgeſchrieben. 7

—— ſollen bei Unterthansbeſchwerden vorſchriftmäſſig vorgehen, und ein ordentliches Protokoll führen. 7

—— (wie die) in Hungarn und deren Beamte, ungetreue und ſchlimme Unterthanen zu züchtigen haben. 11

—— (den) in Hungarn wird der Vorkauf eingeſtellt. 15

Her-

Seite

Herrſchaften (die) müſſen in allgemeinen Menſchen=krankheiten das 3te Drittel zu den Arzneiköſten beſtreiten. 21

—— —— (von) den bedrükten Unterthanen zu leiſtende Erſatzpoſten ſind einzutreiben, und zu Errichtung der Gemeindſchüttböden, und Gemeindgetridvorräthe zu verwenden. 28

——— (wie den) in Abweſenheit der Kreisdragoner die Verordnungen zuzuſchicken. 41

——— (auf den kameral) wie die Richter für ihre Bemühungen in Kontribuzions= Gemeind= und Partheiſachen zu belohnen. 46

——— (den) die Abgaben nicht entrichtende, und ſich zuſammrottende Unterthanen, wie anzuſehen. 44

——— (die) welche mit Zerſtückung der gröſſeren Bauerngründe vorgegangen, werden belobet. 51

——— (von) den Schutziuden zu ertheilende Erlaubnißſcheine zur Hauſirung ſind von den Kreisämtern zu beſtättigen. 193

——— (zu) Arbeiten ſind die wegen nicht Befolgung der Verordnungen abgeurtheilte Unterthanen nicht, ſondern zu öffentlichen zu verwenden. 12

——— (in) Kanzleien wird die Vorforderung der Unterthanen an Sonn= und Feiertagen verboten 11

Heumahd (in der) und Körnerfechſung, welche Unterthanen robotfrei ſind, und welche dagegen, und wie zu arbeiten haben. 86

Hiber=

Seite.
Hibernen wird das Sammeln verboten. 694
Hochamte (mit einem) die Schauertage zu feiern wird verboten. 863
Hochzeiten (bei) Begräbniſſen, und Taufen, wird das Schieſſen verboten, und wie die Ausſchweifungen zu beſtrafen. 21
—— —— Todtenmahle, dann Schieſſen wird verboten. 105
Höfe (bei Zertheilung der gröſſeren) wie vorzugehen. 52
Hof = und Waiſendienſte, welche Kinder der Unterthanen zu leiſten verpflichtet ſind. 88
Hofquartiere (die) werden aufgehoben. 232
Holzverkauf betreffend. 246
—— anſchaffung in Schulen. 586
Hornvieh (von) Krankheiten. Wollſteins Abhandlung. 534
Hunden (wegen) und der wüthigen Hunde Biſſe betreff. Geſetze. 533
Hungarn (in) ſoll kein Beamter einen ungetreuen oder ſchlimmen Unterthan mit Prügeln züchtigen laſſen, ſondern mit Verhaft und harten Handarbeiten. 11
—— —— (in) wird den Grundherrſchaften der Vorkauf bei Viktualien und Waaren der Unterthanen verboten. 15
Hungarn (für) wird die Stadtgeſindordnung kundgemacht. 242
Hut- (die) und Gemeindweiden ſind binnen Jahrsfriſt zu vertheilen. 51
Hüttel (wo auf) und Ständel, und zum Hauſiren die Erlaubniß anzuſuchen. 197

J.

Immigranten, dann deren Aushilfe betreff. Geſetze. 521
Immigrazionsaushilfe iſt ſolchen Leuten nicht zu ertheilen, welche ſolche nicht wenigſtens mit Handwerkszeug oder Waarenverlag bedeken können. 521
Imprimatur (ohne) nichts zu druken. 637
— — (ohne) darf weder ein neues, noch ein ſchon gedruktes Werk nachgedrukt werden. 638
Innleute (die) in Gallizien ſind 13 Tage Handrobot zu leiſten ſchuldig. 41
Innviertel (im) befindliche adeliche Güterbeſitzer werden in die Gemeinſchaft der oberenſiſchen Landſtände vereinbaret. 177
Inſtallirung eines Pfarrers betreffend. 725
Inſtrukzion für Unterthansadvokaten. 7
— — für Kreisämter in Rückſicht der neuen Verfahrungsart in Unterthansſachen. 7
Intereſſe= und Pferdſteuerausſchreibung betreff. 147
— — Quittungen und Urkunden bei den Fonden der Stiftungen, der Religion und der Studien ſind ſtempelfrei. 713
Intereſſen von Gabenrückſtänden dürfen nicht genommen werden. 138
Interkalareinkünfte von geiſtlichen Benefizien gehören zum Religionsfond. 772
Interkalarien betreffend. 556

Seite.

Inventarien, oder eigentlich Urbarien, welche bei Einſetzung der Biſchöſe in ihre Temporalien errichtet werden, ſind nicht ſtempelfrei. 681

Inventur (zur) eines Kuratbeneſiziaten iſt nicht nöthig, den Lehensherrn, Schutzvogt, oder Patron zuzuziehen. 682

Israeliten (die) und Deiſten betreffende Geſetze. 891

Italiener mit Affen, Hunden, Schaukäſten, Orgeln nicht zu dulden 511

Jude ſoll nicht vor Verlauf von 48 Stunden begraben werden. 837

—— —— weitere Maaßregeln. 838

Juden (bei den bei) anwachſenden Steuerreſten ſind die Sinagogen zu ſperren. 119

—— —— (für die) wenn Fleiſchhaker Fleiſch ſchlachten wollen, wie ſich zu achten. 183

—— —— (der) Schächter, wie ſich bei Schächtung des Fleiſches zu verhalten haben. 185

—— —— (den) Schutz von den Wirthſchaftsämtern ertheilende Erlaubnißſcheine zur Hauſirung im eigenen Kreiſe ſind von den Kreisämtern zu beſtätigen. 193

—— ——, die nicht 200 Fl. Vermögen haben, iſt die Auswanderungserlaubniß ohne alle Taxe zu ertheilen. 519

—— —— (durch eine Feuersbrunſt verunglükten) wird eine Kollekte unter den Juden geſtattet. 531

—— —— ſollen ihren moraliſchen Karakter verbeſſern, wozu alle Sorge zu tragen iſt. 579

Seite.

Juden, die, den vorgeſchriebenen Normalunterricht erhalten zu haben, ſich nicht ausweiſen, iſt die Heurathsbewilligung nicht zu ertheilen. 579

—— —— (auf welche) ſich dieſe Vorſchrift erſtrecke. 580

—— —— (für die) das Ehepatent. 789

Judenkind (kein) ſoll, ohne hinlängliche Erkänntniß, im katholiſchen Glauben erzogen werden. 576

Judenkinder ſollen in die Schule geſchikt werden, und wie hiermit zu verfahren. 578

Judenſtudenten betreff. Geſetze. 590

—— —— ſind auch ſtipendienfähig. 591

—— —— ſind in Katalogen aufzuführen. 591

Juſtiz (wegen der) Geſetze, wie ſich ob den vorkommenden Weiſungen zu achten. 29

K.

Kaduzität (des obrigkeitlichen) Rechts wegen, was verordnet wird. 26

Kaffeeſiedern iſt alle Monate nachzuſehen, ob die Geſchirre gut verzinnet ſind. 293

Kalender (unzenſurirter) Druk und Verkauf wird den Buchdruckern verboten. 642

—— —— (auswärtiger) Einfuhr betreffend. 643

Kammeral (auf den) Herrſchaften, wie die Richter für ihre Bemühung in Kontribuzions = Gemeind = und Partheiſachen zu belohnen. 46

Kam=

Seite
Kammeral (zwiſchen) und landesfürſtlichen Benefizien Unterſchied. 737
Kandidaten und Novizen betreffende Geſetze. 690
—— —— (zu Barmherzigen aufzunehmende) ſind iedesmal mit Namen der Landesſtelle anzuzeigen. 691
Kanzleien (in die herrſchaftlichen,) wird die Vorfoderung der Unterthanen an Sonn- und Feiertagen verboten. 11
Kapellen (Neben) betreffende Geſetze. 854
Kapitalien - Aufkündigung und Erhebung betreffend. 703
—— —— wird auch in Gallizien anbefohlen. 704
—— —— (bei dem Religions - oder Exieſuitenfond anliegende) wie aufzukünden. 758
Kapläne (die vorhin exponirte) ſind nicht zu unabhängigen Lokalkaplänen oder Pfarrern zu erheben. 850
Kaplänen (zu) können ſich Pfarrer Welt- oder Kloſtergeiſtlichen nehmen. 852
Kapitel - Bothen was für einen Gang zu entrichten ſei. 673
Karmeliten (das von) ſonſt betriebene Meliſſengeiſtbrennen zu iſt dem Inſtitute des Spitals und Gebährhauſes zu verwenden. 473
Katechiſazion betreffende ältere Geſetze. 553
Katecheten (mit den) wie es mit der neuen Prüfungsart zu halten ſei. 554

Seite

Katecheten (von) ſind zwekwidrige und zum Theile alberne Geſchenke unter die Jugend nicht auszutheilen. 555

Katechiſirung der Akatholiſchen. 880

Katholiſchen (im) Glauben ſoll kein Judenkind ohne hinlängliche Erkenntniß erzogen werden. 578

Kauf= (in) Rechte Freiſtifte= Verwandlung betreffend. 97

Kauf (den) geſtohlener Sachen betreffende Geſetze. 188

—— —— (den) der Montoursſtüke betreffende Geſetze. 188

—— —— (mit zum) Verkauf und Tauſch angetragenen Monturſtüken, wie vorzugehen. 189

—— —— Gründe (in) die Miethgründe zu verwandeln, hat, ohne die neue Rektifikazion abzuwarten zu geſchehen. 97

Kerker in Klöſtern ſind abzuſchaffen. 697

—— —— Meiſter Frohn = und Gerichtsdiener betreffende Geſetze. 206

Kerzen - Handel in Kirchen wird verboten. 843

Khuniſche Stiftung betreffend. 615

Kinder in der Wiege nicht in das Bett der Aeltern zu legen. 208

—— —— der inhaftirten oder abgeurtheilten Verbrecher, wer zu ernähren hat. 452

—— —— wenn die Aeltern, ſo das Armeninſtitut genieſſen, nicht in die Schule ſchiken, ſind ſie des Inſtituts verluſtiget. 500

Seite
Kinder ſollen zur Schulbeſuchung angehalten werden, mehrere Geſetze. 557
— — (ihre) wenn Aeltern nicht zur Schule ſchiken, ſind zur Bezahlung des doppelten Schulgeldes, die armen hingegen mit öffentlicher Arbeit zu beſtrafen. 558
— — auf fleiſſiges Schulſchiken, wenn Schullehrer oder Dechante ſehen, die Belohnung. 559
— — (akatholiſcher) Schulgehen betreffende Geſetze. 580
— — in Schulen, wie zu beſtrafen. 586
— — ſind vom Eisſchleifen abzuhalten. 532
— — der Akatholiſchen und ihrer Erziehung wegen betreffende Geſetze. 878
Kinder (Rechte zwiſchen Aeltern und) betreffend nach Weiſung des bürgerlichen Geſetzbuchs. 380
Kinder: (dem) Morde wie vorzubeugen. 448
Kirchen: Stifts- und Bruderſchaftskapitalien, bei Unterthanen anliegende, wie einzuheben und an die Kreditskaſſe abzuführen. 139
— — Einkünfte wie zur Schule zu verwenden. 556
— — Patrone ſollen die Kuratpfründen vor dem Konkurſe Niemanden verheiſſen, und ſind ſolche, denen das Verſprechen von Patronen voraus gegeben worden, eben deßwegen unter die Terna nicht zu ſetzen. 669

Seite

Kirchen= und Stiftungskapitalien in öffentlichen Fond anzulegen betreffende Geſetze. 705

— — wie die bewilligten 5 und 10jährigen Friſten zu verſtehen ſein. 706

— — Bruderſchaft= und Stiftungskapitalien, wann an die Kreditskaſſe einzuſenden. 713

— — (in) Sachen und Reparazionsangelegenheit, wo es um Auslagen aus einem Kirchenvermögen zu thun iſt, ſind dem Berichte authentiſche Kirchenrechnungen beizulegen 716

— — Rechnungen wie zu legen, und wie hiebei vorzugehen. 721

— — (bei) Rechnungslegung werden alle Gaſtereien verboten. 721

— — (in) wird der Kerzenhandel verboten. 843

— — (bei) Beleuchtung ſoll Wache gehalten werden. 843

— — (wo) und Wohnungen ſind, iſt mit der Pfarrbeſetzung vorzugehen. 852

— — (bei neuen) viele Altäre zu vermeiden. 871

— — (von welchen) und Pfarrgebäuden die Riſſe und Uiberſchläge an die Hofbaudirekzion einzuſenden. 871

— — (am) Patroziniumstage ſind Geiſtlichen alle Gaſtereien verboten. 868

— — Pröbſte betreffend. 735

Kirchtag= Beſuchung betreffende Geſetze. 234

Kirchweih= Feſte (wann die) gehalten werdenſollen. 234

Seite

Kirchweihtage-Beſuchung wird den Pfarrern verboten. 701

— — wann abzuhalten. 701

Klagen (die) der Unterthanen wider ihre Herrſchaften ſind nicht ſchriftlich, ſondern mündlich anzubringen, damit iene von den Winkelſchreibern in keine Unköſten verſezt werden. 6

— — wider die Seelſorger, wo anzubringen. 701

— — über Disziplinargegenſtände ſind bei den Konſiſtorien anzubringen. 702

Kleriker-Eid, in Orden bleiben zu wollen, wird verboten. 691

Klingelbeutel- und Sitzverkaufabſchaffung betreffend. 861

Klöſter (Ordensgeiſtlichen der aufgehobenen) und Nonnen gehört der Pflichttheil gleich den andern Kindern. 686

— — Kerker ſind abzuſchaffen. 692

— — Obern Wahl betreffend. 725

— — Obern haben in allem, was bloß eine Disziplinarſache iſt, und den allerhöchſten Verordnungen nicht widerſtrebt, ienes zu veranlaſſen, was ſie zur innern Zucht, Ordnung, und Gleichförmigkeit zu veranlaſſen nöthig finden. 734

— — Geiſtlichen, ſo der Seelſorge ausgeſetzt ſind, Verwechslung der Ordenshabite, wird den Ordinarien überlaſſen. 7‘9

Seite

Kloſter Beamten, welchen eine Verſorgung verheiſſen, worden, wie zu penſioniren. 764

— — Geiſtliche, welche zum Zuſammenziehen beſtimmt ſind, wird der Austritt in die Welt nicht erlaubt. 767

— — Geräthſchaften der aufgehobenenen Klöſter betreffend. 768

— — Kirchen (entweihter) Geräthſchaften wie zu verwenden. 768

— — (aufgehobener) Geiſtlichen und Nonnen Erbſchaften. 680

— — (bei) Pfarren auf dem Lande bedarf es der Anſtellung eigener Weltprieſter als Pfarrer nicht. 845

Klöſter (begüterte) ſollen Normalſchulen errichten und erhalten. 556

— — (auswärtige in) treten zu dürfen, iſt ſich nach dem Auswanderungspatente zu achten. 674

— — Exemptionen von biſchöflicher Macht. 677

— — (mit fremden) und Generalen Verbindung der Religioſen betreff. 679

— — (auf die wirthſchaftliche) Gebahrung den Bedacht zu nehmen, im widrigen ſolche anzuzeigen. 690

— — (der) mißliche Umſtände zu erheben. 703

— — Vorſteher haben bei Ausbruch einer Krida ihre Foderung dem Fiskalamte anzuzeigen. 716

— — (wer) borget und die Bezahlung binnen einem Vierteliahr nicht eintreibt, verliert ſeine Foderung. 688

Seite

Klöſtern wird ohne Vorwiſſen der Landesſtelle Gelder auszuborgen verboten. 688

—— —— (bei) welche Würden abzuſtellen ſind. 744

—— —— die ſich mit der Erziehung abgeben, haben nur Perſonen unter 20 Jahren aufzunehmen. 752

—— —— Aufhebung betreffende Geſetze. 759

—— —— (bei aufgehobenen, oder aufzuhabenden,) haben die Bibliothek-Vorſteher den Manifeſtazionseid abzunehmen. 762

—— —— (bei aufgehobenen) was wegen Abreichung der Gnadengelder und Proviſionen an die Dienſtleute und Wirthſchaftsbeamte der Kloſtergüter verordnet wird. 762

—— —— (aufgehobener) Stiftungen betreffend. 772

—— —— (an) die Foderungen betreffend. 771

Knobloch Medizin Doktors Sammlung der vorzüglichſten Schriften aus der Thierarznei wird anempfohlen. 547

Kolleda wird in ein Neues Jahrsgeſchenk abgeändert. 830

Kollegientaxe (von) Entrichtung ſind die an der Univerſität zu Peſt ſtudirenden unirten, und nicht unirten Griechen befreiet. 882

Kollegium zu Pavia betreffende Geſetze. 661

Kollekten, um Deputirte an die Hof- und Länderſtellen zu ſchicken, anzuſtellen, wird Unterthanen verboten. 8

Kom-

Seite

Kommendaäbte betreffende Geſetze, Sieh Abbes Kommendatairs.

Kommiſſarien (den Unterſuchungs) ſind bei Unterthansprägravazionen keine Reis = und Zehrungskoſten zu bewilligen. 28

Komödien, zum Beſten des Armeninſtituts geben zu dürfen, iſt unter den behörigen Vorſichten erlaubt. 186

— — (extemporirte) und Poſſenſpiele ſind durchaus verboten. 186

— — dürfen ohne Erlaubniß der Kreisämter nirgend aufgeführet werden. 186

Konkurs bei erledigten Pfründen betreffende ältere Geſetze. 662

— — (beim) in die erſte Klaſſe geſezt gewordene Kompetenten haben bei Erledigung einer Pfarre ſich dem Konkurſe nicht mehr zu unterziehen. 663

— — (welche in) Prüfung aus allen Lehrgegenſtänden die erſte Klaſſe erhalten haben, ſind auf 3 Jahre von der Prüfung befreit. 663

— — Akten ſind wohl inſtruirt einzuſenden, und wie ſich übrigens zu verhalten ſei. 666

— — Akten ſind von Konſiſtorien bei Abgebung ihrer Vorſchläge zu Erſetzung der geiſtlichen Pfründen auf den Kammeralherrſchaften beizulegen. 737

Konkurſe (vor dem) ſollen die Kirchenpatrone Niemanden die Kuratpfründen verheiſſen. 669

Seite

Konſiſtorialtaxe betreffende Geſetze. 718

—— bei Wahlen der Aebte, Pröbſte und anderer geiſtlichen Perſonen, dann wegen Beſtättigung der Wahlen, der Benedikzion u. d. wird die Taxe auf 30 Fl. beſtimmt. 718

Konſiſtorien haben bei Abgebung ihrer Vorſchläge zu Erſetzung der geiſtlichen Pfründen auf den Kammeralherrſchaften die Konkursakten beizulegen. 737

Konſiſtorium (das Augsburgiſche) und die Superintendenten betreffende Geſetze. 895

Kontrakte (die) und Gewährſcheine über Dominikalgründe, ſind für das erſtemal vom Stempel befreiet. 4

Kontribuzional (in) Gemeind = und Partheiſachen, wie die Richter zu belohnen 46

Kontribuzionsreſte betreffende Geſetze. 116

—— Einhebung in Innerößterreich betreffend. 120

—— (etwas aus der) Kaſſe beziehende Wundärzte betreffend. 138

—— (in der) Kaſſe ſind die Straſſenbauobligazionen aufzubewahren. 138

—— Fondkapitalien ſind lediglich für Kriegs = und Mißiahre, dann für unvorſehbare Unglücksfälle aufzuſparen. 139

—— Einnehmer in Eidespflicht zu nehmen, Kreisämter haben hierüber Protokolle zu führen; ſind mauthfrei. 139

Kon=

Seite

Kontribuzions=Einnehmer werden von der Zollbehörde, wenn ſie auch Kontribuzionsgelder führen, viſitiret. 145

Konvoirung (ſichere) der Arreſtanten betreffend, 447

Kooperatoren (auf der) Zuſtiftungen, mann einzurathen. 851

Kopulazion (zur) iſt in Gallizien das Landvolk nur Vormittags zuzulaſſen, und wie die dawider handlenden Pfarrer zu beſtrafen. 791

— — haben die Pfarrer bei böhmiſchen Unterthanen ohne Losſchein nicht vorzunehmen. 791

Kornhandel wird in Niederlanden für Jedermann frei erklärt. 296

Kranke zur Verſehung nach der Kirche zu bringen, wird abgeſtellt. 875

Kranken (der) Beſuchung betreffende Geſetze. 891

Krankenhaus betreffende Geſetze. 472

Krankheiten (in allgemeinen) konkurrirt das Aerarium zu den Arzneiköſten mit 2 Drittel 21

——— (gegen) des Rindviehes, welche Mittel zu gebrauchen 547

——— (in) die Hilfe der Armen betreffend. 237

Kräutern (vor giftigen) ſind die Leute abzumahnen. 238

Kreis (der) und Wohnort iſt bei einzureichenden Geſuchen beizuſetzen. 6

——— dragoner (in Abweſenheit der) wie die Verordnungen den Dominien zuzuſchicken. 41

Seite:

Kreiſs= Schulkommiſſäre werden angeſtellet, und erhalten Vorſchriften. 569

——— ——— werden auch zu kreisämtlichen Verrichtungen gebrauchet. 572

Kreisämter (für) die Inſtrukzion in Rückſicht der neuen Verfahrungsart in Unterthansſachen. 7

——— (ohne der) Erlaubniß Deputirte an die Hof= und Länderſtellen zu ſchicken, oder Geldſamlungen zu machen, wird verboten. 8

——— (wie die) bei nicht Befolgung der Aufträge bei den der Dominienadminiſtrazion unterſtehenden Wirthſchaftämtern vorzugehen haben. 40

——— (wie die) bei Abweſenheit der Kreisdragoner den Dominien die Verordnungen zuzuſchicken haben, und ſie ſollen die Patente ſchleunig kundmachen. 41

——— (die) haben über die Anwendung der Belohnung der Richter auf den Kammeralherrſchaften die Dominien zu vernehmen. 46

——— (die) haben die von den Wirthſchaftsämtern den Schutziuden zur Hauſirung im eigenen Kreiſe zu ertheilenden Erlaubnißſcheine ſchriftlich zu beſtättigen. 193

——— haben auf die Beobachtung der Stolaordnung zu wachen. 808

——— (zu den) gehören Rekurſe in Unterthansſachen nicht, ſondern zu dem k. Appellazionsgericht. 18

Seite

Kreisämtern (ohne Erlaubniß von) dürfen nirgend Schauſpiele aufgeführet werden; und ſind der allzugroſſen Schauſpielſucht Schranken zu ſetzen. 186
Kreuzwege zu errichten, wird den geſamten Orden der Reformaten eingeſtellt. 874
Krida (bei) Ausbruch haben die Kloſtervorſteher ihre Forderung dem Fiskalamte anzuzeigen. 716
Kundmachung (die) der Geſetze betreffend. 29
——— (die) der Geſetze hat durch die Werbbezirkskommiſſarien zu geſchehen. 30
——— der Geſetze der Akatholiken. 894
Kundſchaft iſt den Handwerksgeſellen keine zu geben, wenn ſie an Feiertagen und blauem Montag nicht arbeiten wollen. 866
Kuratbenefizien, die ein auswärtiger Ordinarius, oder deſſen Domkapitel beſitzt, ſind anzuzeigen 668
Kurpfalz (den Titel) betreffende Geſetze. 232

L.

Länder (die Reiſen in fremde) betreffende Geſetze. 200
Laim- (wie bei) und Schottergruben vorzugehen. 549
Landgeſindordnung, und dießfällige Geſetze. 101
Landſtände betreffende Geſetze. 177
——— (den) werden die adelichen Beſitzer des Innviertels einverleibet. 177

Seite

Landwirthſchaft (zur) die Aufmunterung in Gallizien betreffend. 111

Lateiniſche (für) Schulen die Schulinſtrukzionen. 585

——— (in die) Schulen iſt keiner der deutſchen Sprache unkündiger, und mit Zeugniß einer Hauptſchule nicht verſehener Knabe zuzulaſſen. 584

——— (zur) Sprache-Erlernung iſt mehr Fleiß und Aufmerkſamkeit zu verwenden. 584

——— Winkelſchulen ſind anzuzeigen, 582

——— Sprache halber erlaſſene Geſetze. 581

——— Schulen wegen betreffende Geſetze. 581

Leder (des Solen), der Wagenſchmiere, und der Unſchlichtkerzen Verkauf wird frei erklärt. 235

Legate zum Normalſchulfond betreffend. 565

Legſtädten (von) kann Jedermann ſein Salz kaufen, uud werden die ſtändiſchen Pachtungen aufgehoben. 231

Lehensherr hat bei Inventur eines Kuratbenefizium nicht nöthig zu erſcheinen, und wie ſich dann zu achten. 682

Lehrer (wie ſich) in Gimnaſien bei Kinderbeſtrafungen achten ſollen. 586

Lehrſtunden-Eintheilung bei der Normalſchule auf dem Lande. 573

Seite

Leibeigenſchaftsaufhebung betreffende Geſetze. 88

——— (bei aufgehobener) ob die unterthänige Sukzeſſions (Erbfolg) pragmatik noch beſtehe. 89

——— (durch die) Aufhebung hat die Abſchreibung der von den Dominien zu erleidenden Verluſte an Extraordinario bei der neuen Steuerregulirung abzukommen. 95

Leichen (wie bei) vorzugehen. 832

——— (die) ſind nur bei Kirchen einzuſegnen. 833

——— von einer Filialkirche, wo ſich ein Freidhof befindet, ſind nicht in die Pfarrkirche zur Einſegnung zu bringen. 833

——— (bei) werden die Lobpredigten abgeſtellt. 835

Leichenreden (wo Akatholiſche) halten können 886

Liniengraben zu überſteigen, wird unter Strafe verboten. 2 8

Litteratenchöre (die) ſind wie jede andere Bruderſchaft zu behandeln. 856

Lokalkaplanei (zur) oder Pfarrei iſt kein Geiſtlicher ohne Normalſchulzeugniß vorzuſchlagen. 665

Luxenburgiſchen (aus dem) eingewanderten Anſiedlern iſt zu verbieten, ihre daſelbſt zurückgebliebenen Anverwandten zur Auswanderung anzureizen. 519

M.

M.

Seite

Maaß (die) und Gewicht betreffende Geſetze. 231

Magazins- (über) Transportfuhren Ausſchreibungen ſind die Klagen der Unterthanen ſogleich anzuzeigen. 110

Magiſtri Philoſophiæ (die) werden aufgehoben. 631

Magiſtrate der Stadt = Markt, und Dorfgemeinden ſollen ohne Erlaubniß der Kreisämter keine Deputirte an die Hof = und Länderſtellen ſchiken, oder Geldſammlungen anſtellen. 8

—— —— (die) haben die an Deputat und Naturalien zugenieſſenden Emolumente anzuzeigen. 20

—— —— (von) wenn Studenten Beiträge erhalten, ſind ſie nicht vom Schulgelde frei. 594

Makel unehelicher Geburt hört auf. 206

Maltheſerordensritter betreffende Geſetze. 722

Markt, Stadt und Dorfgemeinden ſollen ohne Erlaubniß der Kreisämter keine Deputirte an die Hof- und Länderſtellen ſchiken, oder Geldſammlungen anſtellen. 8

Markt (auf den) gebrachtes Getraid nicht zurückführen zu dürfen, ſondern um einen geringeren Preis hindangeben zu müſſen, iſt abzuſtellen. 294

—— —— (auf den) gebrachtes verfälſchtes Mehl hat die Polizei in Beſchlag zu nehmen. 294

—— —— (auf dem) zu Gräz wie die Abgabe von den Verkäufern abzunehmen. 294

Seite.
Marktpreistabellen ſind in Intelligenztabellen einzurüken. 295
—— —— preistabellen, wie und wem einzuſenden. 295
Marktſchreier, (mit) und Quakſalbern, wie ſich zu benehmen. 513
Marktzeit (zur) mit welchen Waaren das Hauſiren in Städten und Märkten geſtattet ſei. 196
Matrikeln betreffende Geſetze. 841
Matrikeln bei Univerſitäten beſtehen ferner. 617
Mäuſezeltelzubereitung hat nur in Apotheken zu geſchehen. 237
Maurer (der) ſo bei dem Feſtungsbau befindlich ihre Feldarbeiten müſſen von den Gemeinden unentgeltlich beſtritten werden. 114
Mautfrei ſind die Steuereinnehmer mit Steuergelderabfuhr. 139
Medikamenten (mit) herumvagirende Leute ſind im Betretungsfalle anzuhalten. 514
Mehl (verfälſchtes) auf dem Markte hat die Polizei in Beſchlag zu nehmen. 294
Melliſſengeiſtbrennen (von Karmeliten betriebenes) iſt zum Inſtitute des Spitals und Gebährhauſes zu verwenden. 473
Memorialien = ſieh Bittſchriften.
Menſæ titulus betreff. ältere Geſetze. 675
—— —— titulus kann nicht extabuliret werden. 676
Meßnern ihre Taufgebühren wie zu vergüten. 830
Mieder zu tragen, wird Mädchen verboten. 565
Mieth- in Kaufgründe zu verwandeln hat, ohne die neue Rektiſikazion abzuwarten, zu geſchehen. 97

Seite.

Militär (das) hat ſich der Kellerviſitazion, und Weinbeſchreibung zu unterwerfen. 200

— — (den) Perſonen wird das Supplikenſchreiben verboten. 6

Meßgelder betreff. Geſetze. 678

Militär-(über) Quartierzins ſind die Quittungen ſowohl, als für die ſtändiſchen Quartiervergütungsbeiträge ſtempelfrei, die Quittungen aber der Offiziere, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartierfond erhalten, unterliegen dem Stempel. 233

— — Aſſiſtenz in Unterthansſachen betreffende Geſetze. 107

— — (durch) Aſſiſtenz ſind die Unterthanen zum Gehorſam gegen landesherrliche Verordnungen zu bringen, wenn dieſe auch bloß herrſchaftliche Gaben betreffen. 107

— — Akademie (chirurgiſcher) Errichtung. 627

— — Partheien, (ſo ob) des Eheaufgebots dispenſiret werden, können dem Eid bei der Militärbehörde ablegen. 783

Minderiähriges Weib, wie ſich bei Trennung vom Tiſch und Bette in Rückſicht des Vermögens achten ſolle. 778

Miſſethäter Beſchreibung und Ausfolgung betreff. 446

— — (abgeurtheilte) ſind ſorgfältig aufzubewahren. 448

Miſſionarien halber wie ſich zu achten. 676

Miſt oder Dungwägen bis 8 Uhr früh aus der Stadt zu führen. 208

Seite.

Mitglieder (bürgerliche) können ſich in allgemeinen Beſchwerden berathen. 10

Mönche, welche Pfarrer und Lokalkapläne ſind, können teſtiren, ſtirbt einer ohne Teſtament, ſo iſt ſein Vermögen in drei Theile zu theilen. 685

Mohnbeygelverkauf. 191

Monarchen (Pflichten gegen den) ſind in den Normalſchulen zu lehren. 567

Montag (an blauem) und abgebrachten Feiertagen, wenn die Handwerksgeſellen nicht arbeiten wollen, iſt ihnen keine Kundſchaft zu geben. 866

Montursſtüken (mit) welche zum Kauf, Verkauf, und Tauſch angeboten werden, wie vorzugehen. 189

Mündlich ſind die Unterthansklagen wider ihre Herrſchaften anzubringen. 6

Münz- (mit falſchen) Wechslern, wie zu verfahren. 511

Münzen (auf falſche) zu ſehen. 145

Muſikverbot betreffende Geſetze. 185

— — Erlaubniß Werbende, wo ſelbe anzuſuchen haben. 185

N.

Nachdruk betreffend. 640

— —, verbotener oder unzenſurirter Bücher, Lieder, und dergleichen, wird den Buchdrukern unter Konfiskazion und Geldſtrafe verboten. 642

Na-

Seite

Naturalien (an) zugenieſſende Emolumente ſind anzuzeigen. 20
Nebenkapellen betreffende Geſetze. 854
Nonnen und Geiſtlichen der aufgehobenen Klöſter gehört der Pflichttheil gleich den übrigen Kindern. 686
— — (aufgehobener) Erbſchaften betreffend. 683
— — Abhandlung bei Sterbfällen. 681
Normal (ohne) Unterricht dürfen Handwerker keinen Jungen aufnehmen. 563
— — Unterricht erhalten zu haben ſich nicht ausweiſen könnenden Juden, iſt keine Heurathsbewilligung zu ertheilen. 579
— — auf welche ſich dieſe Vorſchrift erſtreke. 580
Normalſchul = Ordnung. 5/2
— — derſelben Lehrſtunden= Eintheilung auf dem Lande. 573
Normalſchulen ſollen die begüterten Klöſter errichten und in gutem Stand erhalten. 556
— — Buchdrukerei betreffend. 563
— — Disziplinar = Vorſchrift. 563
— — (in) ſind die Pflichten gegen den Monarchen zu lehren. 564
— — (zum) Fond die Legate betreffend. 565
— — (ohne) Zeugniß iſt kein Geiſtlicher zu einer Lokalkaplanei oder Pfarrei vorzuſchlagen. 665

Seite
Novizen und Kandidaten betreffende Geſetze. 690
Nuß=und Mohnbeugel Verkauf. 191

O.

Obern der Klöſter haben in allem, was bloß eine Disziplinarſache iſt, und den höchſten Verordnungen nicht wiederſtrebt, jenes zu veranlaſſen, was Sie zur inneren Zucht, Ordnung und Gleichförmigkeit zu veranlaſſen nöthig finden. 734
Oberkraineriſchen (den) Unterthanen wird das Hauſiren in Innerößterreich mit geringen Waaren geſtattet. 195
Obrigkeiten wird die Behandlungsart der Unterthanen vorgeſchrieben. 7
— — ſollen bei Unterthansbeſchwerden vorſchriftmäſſig vorgehen. 7
Obrigkeiten (wann die zwiſchen,) und Unterthanen obwalten den Streitigkeiten, taxfrei ſind. 18
— — (die) müſſen in allgemeinen Menſchenkrankheiten das 3te Drittel zu den Arzneikoſten beſtreiten. 21
— — (wie die) die Ausſchweifungen bei Tauſen, Hochzeiten, und Begräbniſſen zu beſtraſen haben. 21
— — (von) den bedrükten Unterthanen zugeſprochene Erſatzpoſten ſind einzutreiben, und

zu

Seite.

zu Errichtung der Gemeindſchüttböden, und Gemeindgetraidvorräthe zu verwenden. 28

Obrigkeiten (wie an die) die Verordnungen zu ſtellen ſind. 40

— — (wie ſich die) gegen ihre Abgaben nicht leiſtende Unterthanen zu benehmen haben. 44

— — (von) den Schutzjuden zuertheilende Erlaubnißſcheine für Hauſirung ſind von den Kreisämtern zu beſtättigen. 193

— — haben die Seelſorger, ſo aufgehobene Feiertage feiern, unter Strafe anzuzeigen. 867

Obrigkeitlichen (zu) Arbeiten ſind die wegen Nichtbefolgung der Verordnungen abgeurtheilten Unterthanen nicht, ſondern zu öffentlichen zu verwenden. 12

— — (wegen des) Kaduzitätsrechts, was verordnet wurde. 20

Oeffentlichen (zu) Arbeiten, ſind die wegen nicht Befolgung der Verordnungen abgeurtheilten Unterthanen, und nicht zu grundobrigkeitlichen, zu verwenden. 12

Oelträger, ſo Medikamente verkaufen, ſind nach Abnahme der Medikamente durch den Schub an ihr Wohnort zu verweiſen. 513

Oelträgern (mit hungariſchen,) wie zu verfahren. 513

— — (den) abgenommene und den Apothekern übergebene Arzneien ſind nebſt deren Beſchreibung an die Landesſtelle anzuzeigen. 514

Seite

Ofenkehren (das) wird den Buben verboten. 207

Offiziere (der) Quittungen über Quartiergeld aus dem Quartierfond unterliegen dem Stempel. 233

Opfer und Opfertafeln zu entfernen, und dießfällige ältere Geſetze 868

Ordens (zwiſchen) Pfarreien und den Ordenspatronatspfarreien des Deutſchenritterordens welcher Unterſchied beſtehe. 722

—— —— Profeß abzulegen iſt keinem Generalſeminariſten geſtattet. 661

—— —— Geiſtlichen und Nonnen der aufgehobenen Klöſter gehört der Pflichttheil gleich den übrigen Kindern. 686

—— —— Gelübde betreffend. 691

Ordinarien (auswärtige) betreffend. 677

—— —— behalten die Miteinſicht in die dotem Eccleſiæ. 740

—— —— wird überlaſſen, den in der Seelſorge ausgeſetzten Ordensgeiſtlichen die Verwechslung ihrer Ordenshabite mit dem Weltprieſterkleide zu bewilligen. 759

Ordnung (die) der Seſſelträger. 207

Ortſchaften (in) an den Gränzen ſind Salzausmaßler anzuſtellen. 227

P.

Seite

P.

Pachtungen (die) des ſtändiſchen Salznuzens werden aufgehoben, und kann Jedermann das Salz von den Bergſtädten kaufen. 231
Panſchank abzuſtellen. 243
Papſtes (die Anrede des). 894
Parthei (von der) iſt der Rekurs darzuthun, im widrigen die Verordnung zu vollziehen. 6
— — (in) Kontribuzions = und Gemeindſachen, wie die Richter für ihre Bemühung zu belohnen. 46
Partheien (die) haben bei einzureichenden Bittſchriften den Kreis und Wohnort beizuſetzen. 6
Paß (mit ohne) Betrettenen, wie zu verfahren. 511
— — (bei) Ertheilung, welche Vorſchriften zu beobachten ſind. 512
Päſſe zu Ein = und Ausfuhr des Pulvers, und Salniters, unter welchen Vorſichten ertheilet werden ſollen. 290
Päſſen (mit) haben ſich Fleiſchhaker, und Viehhändler, welche Vieh in Hungarn kaufen, zu verſehen. 184
Paſtoren wie und von wem gewählet werden ſollen. 877
— — Vorſtellung. 877

Pa=

Seite

Paſtoren (von) iſt Niemand ohne Meldungszettel zu akatholiſchen Andachtsübungen zuzulaſſen. 890

Patent (das Robot=) für Gallizien. 54

Patente (die) und Verordnungen, wie in Abweſenheit der Kreisdragoner den Dominien zuzuſtellen. 41

Patron hat bei Inventur eines Kuratbenefiziums nicht nöthig zu erſcheinen, und wie ſich dann zu achten. 682

Patronatrechts (wegen) der auf den königl. Gütern haftenden Pfründen. 736

——— Eintheilung in den böhmiſchen Städten. 736

——— (kaiſerl.) vertritt der Fiskus, und die Privatpatronatspfarren haben ſich ſelbſt zu vertreten. 740

Patrone der Kirchen ſollen die Kuratpfründen Niemanden vor dem Konkurſe verheiſſen. 669

Pauliner werden aufgehoben. 773

Pavia (das Kollegium zu) betreffende Geſetze. 661

Penſion zur Erziehung der Kinder Genieſſende zahlen kein Schulgeld. 592

——— verlieren iene Exreligioſen, die ſich dem Schulunterrichte, oder der Seelſorge entziehen. 619

——— fähig ſind die Wittwen der Profeſſoren. 618

——— der Exkloſtergeiſtlichen und Exnonnen. 759

——— ſoll den Exnonnen alle Monate vorhinein bezahlt werden. 759

Penſionirter Exreligioſen Ausweis einzuſenden. 765

Seite

Penſionsausmaaß für Kloſterbeamte, denen eine Penſion verheiſſen worden. 764

——— quittung der Exkloſtergeiſtlichen und Nonnen betreffend. 766

Perſonalgewerbe. 248

Perückenmacher betreffend. 250

—— —— Vermehrung und Uiberſetzung der Gewerbe betreffend. 251

—— —— Meiſter (ob) bei der Lade in Prag zu erſcheinen haben. 252

Pfarr= (mit der) Beſetzung iſt in ienen Orten vorzugehen, wo Kirchen und Wohnungen ſind. 852

—— —— (mit einer) zugetheilten, und ſich einer andern einverleiben wollenden Unterthanen, wie vorzugehen. 852

——— Kaſſe wird noch geſtattet. 701

Pfarrei (zur) oder Lokalkaplanei iſt kein Geiſtlicher ohne Normalſchulzeugniß vorzuſchlagen. 665

——— Einrichtung betreffende Geſetze. 844

——— Eintheilung 846

——— (neue) wird in der Leopoldſtadt bei St. Johann an der Praterſtraſſe errichtet. 846

——— Einrichtung in Grätz. 846

Pfarreien (bei) Beſetzungsvorſchlag der auf den Kameralherrſchaften erledigten Pfründen, ſind die Konkursakten beizulegen. 737

——— Unterſchied zwiſchen landesfürſtl. und Kameralkuratbeneſizien. 737

Pfar=

Seite

Pfarren (bei) der Klöſter auf dem Lande bedarf es der Anſtellung eigener Weltprieſter als Pfarrer nicht. 845

Pfarrer (wie) zu Einführung des Armeninſtitus das Volk ermahnen ſollen. 456

——— ſollen die vermöglicheren Gemeinden aneifern, daß ſie von ihrem Uiberſchuß an eingeſendeten Almoſen den Armrn der Gemeinde mittheilen. 459

——— allein ſteht die Unterſuchung, und nach Befund der Umſtände die inſtitutmäſſige Betheilung der Armen zu. 499

——— ſollen keine Abgaben, deren Beſitz nicht geſetzmäſſig iſt, fordern. 703

——— betreffende Geſetz. 735

——— (auf die geſchickteſten) iſt bei Dechantsſtellen-Erſetzung der Bedacht zu nehmen. 741

——— erhalten in Eheſachen weitere Maaßregeln. 784

——— haben das Landvolk in Gallizien nur Vormittags zu trauen, und wie die dawider handelnden zu beſtrafen ſein. 791

——— haben die böhmiſchen Unterthanen ohne Losſcheine nicht zu trauen. 791

——— ſollen den Todtengräbern nichts zurückhalten. 828

——— (die alten) haben ſich mit der von ieher beſtandenen Congrua pr. 300 Fl. zu begnügen. 849

——— (die alten landesfürſtlichen) ſind mit ienen des Religionsfonds nicht zu vermiſchen. 852

Seite.

Pfarrer (die) können ſich Welt= oder Kloſtergeiſtliche zu Kaplänen nehmen 852

—— (wenn) abgebrachte Feiertage feiern, ſind ſie von den Obrigkeiten unter Strafe anzuzeigen. 867

Pfarrern (zu) ſind die vorhin exponirt geweſenen Kapläne nicht zu erheben. 850

Pfarrers Inſtallirung betreffend. 725

Pferd = und Intereſſeſteuer = Ausſchreibung betreffend. 147

—— Beſpannung betreffende Geſetze. 109

Pflichten (die) der Unterthanen, und Behandlungsart der Obrigkeiten. 7

Philoſophen, welche ſich ſonach dem geiſtlchen Stande widmen, ſind vom Schulgelde frei. 599

Philoſophiſche (der) Gradus und Magiſterium wird aufgehoben. 631

Placitum Regium betreffende Geſetze. 698

Podgorze Freiſtadt betreffend. 243

Pölten (St.) Bisthum betreffend. 742

Politiſcher (wie) Geſetze Ubertreter zu beſtrafen. 451 u. 453

Polizei = und Sicherheitsweſen betreffend. 260

——— Direkzion (der) ſind vom Oberpoſtamte die täglich Angekommenen und Abgereiſten anzuzeigen. 260

—— Ordnung für Steuermark, Kärnthen und Krain. 262

—— ——— in Brünn. 271

—— Zunftstaxe, wie abzunehmen. 233

Poppen Söhnen wird der unentgeltliche Unterricht geſtattet. 599

—— ſind die ruſſiſchen Geiſtlichen nicht zu benennen. 883

Por=

Seite

Porziunkula = Tafeln = Abſtellung. 843

Poſſenſpiele und extemporirte Stücke ſind verboten. 186

Poſſeſſions = Fähigkeit (bewilligte) und Bezahlungsnachſicht der doppelten Gilte, erſtrekt ſich auch auf die Käufer der von noch beſtehenden Stiſten und Klöſtern zu erkaufenden Realitäten. 683

Poſtfrei ſind die Schriften der Unterthanen, wenn ſolche von dem k. Fiskus vertreten werden. 11

— — (mit der) Abfahrende müſſen Paſſierzettel haben. 260 u. 262

— — (mit der) angekommene und abgereiſte ſind täglich der Polizeidirektion anzuzeigen. 260

Prædicatores generales ſind abzuſtellen. 622

Präfekte (über) und Profeſſoren, wie die geheimen Nachrichten einzuſenden. 586

Prägravazionen (bei) der Unterthanen ſind den Unterſuchungskommiſſarien keine Reis = und Zehrungskoſten zu bewilligen. 28

Prager (in die) Städte wird die Einfuhr des Landbier widerholt verboten. 201

Predigten betreffende ältere Geſetze. 669

Prieſterhaus betreffend. 720

—— —— Weihe betreffende Geſetze. 652

Privat Stiftungen betreffend. 610

—— —— Vorleſungen betreffend. 630

—— —— Andachten betreffende Geſetze. 861

Prömien Vertheilung betreffende Geſetze. 584

Profeſſoren (über) und Präfekte, wie die geheimen Nachrichten einzuſenden. 586

Pro-

Seite

Profeſſoren ſind in Rückſicht des Sterbquartals den Dikaſterianten gleich zu halten. 618
— — Wittwen ſind penſionsfähig, und unterliegen daher auch die Beſoldungen der Arrha. 618
Proteſtanten (der) Diſpensgeſuche in 2ten Grad der Verwandtſchaft ſind bei wichtigen Umſtänden nach Hof anzuzeigen. 792
— — (den) ſowohl, als jenen, welche nur einer connivendo geduldeten Glaubensbekenntniß zugethan ſind, wird zu anderen tolerirten Religionen überzutreten erlaubt. 883
— — (der) freie Religionsübung betreff. 884
— — (wo die) Glocken brauchen können 886
Proteſtantiſche Bücher betreffende Geſetze. 639
Protokoll (ein ordentliches) ſollen Obrigkeiten bei Unterthansbeſchwerden führen. 7
Protonotarii Titel betreffende Geſetze. 698
Provinzial (bei) Kapiteln werden die neuen Statute verboten. 745
Prozeſſionen betreffende Geſetze. 862
Prozeſſions Gelder ſind nur im äuſſerſten Nothfalle, nach geſchehener Anzeige zum Schulbaue zu verwenden. 572
— — Gelder (die) ſind zu Herſtellung der Schulgebäude zu verwenden. 8[illegible]4
Prüfungen wann zu halten. 588
— — Theologiſche, wie und wann vorzunehmen. 630

Seite

Prügeln (mit) ſind ungetreue und ſchlimme Unterthanen nicht zu züchtigen, ſondern mit harten Handarbeiten und Arreſt. 11

Pulver = und Salnitererzeuger, wie wegen der ihnen bei Aerariallieferungen vergütet werdenden Weg- und Brükenmäute vorzugehen haben. 289

— — und Salniter = Ein - und Ausfuhr wegen, unter welchen Vorſichten die Päſſe ertheilet werden ſollen. 290

Pupillar - Vermögen (unterthäniges) betreffende Geſetze. 105

Q.

Quartier (über Militär) ſind die Zinsquittungen ſtempelfrei, iene aber der Offiziere, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartierfond erhalten, unterliegen dem Stempel. 233

Quartiere (die Hof) werden aufgehoben. 232

Quatember Andachten Einführung. 862

Quekſilberbau wird gegen Einlöſung Jedermann geſtattet. 190

Quittungen für geleiſtete Steuer zu ertheilen. 146

— — (die) über Militärquartierzins ſind ſtempelfrei, iene aber der Offiziere, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartierfond erhalten, unterliegen dem Stempel. 233

Seite

R.

Rathſchläge und Beſcheide ſind den Unterthanen ſogleich zuzuſtellen. 7
Rathswürde (geheime) betreffende Geſetze. 232
Räubereien Hindanhaltung und Einbringung der Räuberbanden. 451
Rauchfänge wie zu bauen. 524
Rechnungs Liquidazion und Rechnungsprozeſſe betreff. Geſetze. 115
Rechten (von) der Unterthanen überhaupt die Vorſchrift im bürgerlichen Geſetzbuch. 318
Rechtspflege (die unentgeltliche) wird in Unterthansſachen für Gallizien vorgeſchrieben. 17
Reihgebräu (das) und derſelben Ausſchank iſt zu verpachten, und der Gewinn zu vertheilen. 205
Reis (keine) und Zehrungskoſten ſind den Kommiſſarien in Unterthansprägravazionen zu bewilligen. 28
Reiſen (die) in fremde Länder betreffende Geſetze. 200
Rekurs (der) iſt von der Parthei darzuthun, im widrigen die Verordnung zu vollziehen. 6
Rekurſe (die) in Unterthansſachen gehören zum k. Appellazionsgericht, und nicht zu den Kreisämtern. 18
Religion (zu einer geduldeten) überzutreten wem erlaubt werde. 883
Religions- (bei dem) oder Exjeſuiten- Fond anliegende Kapitalien, wie aufzukünden. 758

Seite

Religions= (dem) Fond müſſen diejenigen das Duplum erſetzen, welche aus dem geiſtlichen Stande getreten, und nachher dennoch Einkünfte, die mit dem geiſtlichen Stande verknüpft ſind, bezogen haben. 765

— — (auf des) Fonds Gütern wird die Verwaltung der Berg = und Hammerwerke an die Hofkammer in Münz = und Bergweſen übertragen. 765

— — Uibung in der Landesſprache zu verrichten. 875

— — Patent wird aufgehoben. 876

— — Uibung (die) der Proteſtanten wird erweitert. 884

Religios, (wann) ein giltiger Zeuge in einem Teſtament ſein kann. 746

— — iſt während der Zeit, als er ſich im Generalſeminarium befindet, nicht erlaubet, Ordensprofeſſion abzulegen. 661

— — Verbindung mit dem Generalen und fremden Klöſtern betreffende Geſetze. 679

Reliquien nicht mit Prunk auszuſtellen. 869

— — zu küſſen zu geben wird verboten. 869

Reſignazion geiſtlicher Benefizien betreffende Geſetze. 695

Richtern (Dorf den) in Gallizien wird ein Robottag alle Monat nachgeſehen. 43

Rich=

Seite

Richter (wie die) für ihre Bemühung in Kontribuzional = Gemeind = und Partheiſachen zu belohnen ſein 46

— — Amt, wem zu ertheilen. 2.8

Rindviehes (gegen) Krankheiten, welche Mittel zu gebrauchen. 547

Robot (Hand=) ſind die Innleute in Gallizien durch 13 Tage zu leiſten ſchuldig. 41

— — Reluizionskontrakte ſind ſtempelfrei. 42

— — (die) wird den Dorfrichtern alle Monat durch einen Tag in Gallizien nachgeſehen. 43

Robot (wie ſich ob der) bei dem Ausmeſſungsgeſchäfte zu achten. 43

— — (das) Patent für Gallizien. 54

— — frei welche Unterthanen in der Heumahd, oder Körnerfechſung ſind, und welche dagegen und wienach zu arbeiten haben. 86

— — aboliziousſiſtem betreffende Geſetze. 41

— — (durch das) Abolizions= Siſtem, wie der von den unter der Geiſtlichkeit ſtehenden Gütern erlöste Verkaufsgeldbetrag zu verwenden. 48

Roboten (die) nicht leiſtende Unterthanen, wie anzuſehen. 44

S.

Seite

Sänger= Knaben betreffende Geſetze. 585

Sakramenten (zu) Ausſpendung die Kranken nach der Kirche zu bringen wird abgeſtellt. 875

Sakramentiner= Nonnen= Erziehungs = und Unterrichts= anſtalten in Gallizien. 747

—— —— haben nur Perſonen unter 20 Jahren aufzunehmen. 752

Salniter - Grabens = Befreiung, wie und wann in herrſchaftlichen Gebäuden Statt habe. 289

—— —— und Pulvererzeuger, wie wegen der ihnen bei Aerariallieferungen vergütet werden= den Weg = und Brükenmäuthe vorzugehen haben. 289

—— —— und Pulver = Ein = und Ausfuhr wegen, unter welchen Vorſichten die Päſſe ertheilet werden ſollen. 290

—— —— Erzeugung in Gallizien ob die Herrſchaften übernehmen wollen. 290

Salz = Verkauf betreffende Geſetze. 210

—— —— Verſchleiß wird in Gallizien Jedermann geſtattet. 211

—— —— (ausländiſchen der) Verſchleißkompagnie welche Begünſtigungen zugeſtanden werden. 218

Seite

Salz= (das Grau=) oder ſogenannte Pfannenkern=ſalz wird in Gallizien Jedermann frei verkaufet. 218

—— (bei zu Waſſerzuführendem,) wie ſich die Schiffleute in den engen und gefährlichen Gegenden zu verhalten haben. 223

—— Ausmaßler ſind in den an den Gränzen liegenden Ortſchaften anzuſtellen. 227

—— Regale. 228

—— Pachtungen (ſtändiſche) werden aufgehoben, und kann Jedermann ſelbes von den Bergſtädten kaufen. 231

Salzes (bei des) Verunglükung iſt die Beaugenſcheinigung einzunehmen. 226

Sammlung (wie ſich über die in der) der Juſtizgeſetze vorkommenden Weiſungen über Anfragen zu achten. 29

Sammlungen um Deputirte an die Hof= und Länderſtellen zu ſchiken anzuſtellen, werden verboten. 8

Sanitäts= und Fakultätsgeſchäfte. 628

Schaaren (Chriſtenlehr) ſind aufgehoben. 556

Schaffers Gebührabſtellung. 105

Schauertage (die) mit einem Hochamte zu feiern, wird verboten. 363

Schauſpiele, ſieh Komödien.

Seite

Scheidung (wenn der) vom Tiſch und Bett, ſich ein oder der andere Theil aus vorſetzlicher Boßheit widerſetzte, hat die Gerichtsbehörde ordentlich zu erkennen. 778

— — (bei) vom Tiſch und Bette wie ein minderjähriges Weib in Rükſicht des Vermögens ſich achten ſoll. 778

Schiffleute (wie ſich die) bei zuverführendem Salze zu verhalten haben. 223

Schieſſen (das) bei Hochzeiten wird verboten. 21

— — Todten- und Hochzeitmahle werden verboten. 105

Schindel und Strohhäuſer, wie vor Feuer ſicher zu ſtellen. 526

Schlachtbank (Umſetzung einer bei) iſt die obrigkeitliche Einwilligung einzuholen. 183

Schloſſer, der für Arreſtanten Eiſen macht, hat ſein Zeichen darauf zu prägen. 445

Schmied - Gewerbe, wem zu verleihen. 254

— — Geſellen, welche ſich mit Zeugniſſen über die Fähigkeit in der Theorie des Hufbeſchlagen und der thieriſchen Chirurgie ausweiſen, iſt ohne Anſtand die freie Ausübung ihrer Kunſt zu geſtatten. 255

Schmieden- Erbauung betreffende Geſetze. 525

Schminke (zur) Verfertigung ſind keine der Geſundheit ſchädliche Beſtandtheile zu nehmen, und wie die Erlaubniß zur Verfertigung anzuſuchen. 296

Seite.

Schotter (bei) und Laimgruben, wie vorzugehen. 549
Schreien (das) auf der Gaſſe, und Händeklatſchen wird verboten. 207
Schriften (die) der Unterthanen, wenn ſelbe von dem Fiskus vertreten werden, ſind poſtfrei. 11
Schriftgieſſerei kann ieder errichten. 647
Schubſachen betreffende Geſetze. 236
—— —— (auf) Perſonen, iſt wohl Acht zu haben. 236
Schulordnung für die deutſchen Hauptnormal = und Trivialſchulen. 572
—— —— Lehrſtundenabtheilung bei den Landſchulen. 573
—— —— Gebäudeverbeſſerung und Viſitirung betreff. Geſetze. 565
—— —— Wohnungen zu verſchaffen und zu unterhalten, liegt den Patronen ob. 566
—— —— (zu) Gebäuden auf dem Lande werden Muſterriſſe vertheilet. 567
—— —— Kommiſſäre werden angeſtellet. 569
—— —— —— —— werden auch zu kreisämtlichen Verrichtungen gebraucht. 572
Schul = oder Unterrichtsgelder betreffende Geſetze. 591
Schulbaue (zum) ſind die Prozeſſionsgelder nur im äuſerſten Nothfalle zu verwenden. 572
Schulbeſuchung (zur) ſollen Kinder angehalten werden, mehrere Geſetze. 557
—— —— wie Aeltern zu beſtrafen. 558
—— —— wie Schullehrer und Dechante, ſo darauf andringen, zu belohnen. 559

Seite

Schulferienverlegung. 582

— — — — hat bei den deutſchen Hauptſchulen Statt. 583

Schulen (in die) wenn iene Aeltern, ſo das Armeninſtitut genieſſen, ihre Kinder nicht ſchicken, ſind ſie des Inſtituts verluſtigt. 500

— — Inſtrukzionen für die lateiniſchen Schulen. 585

— — (in) die Holzanſchaffung betreffend. 586

— — der Akatholiſchen betreff. Geſetze. 877

— — und Studienatteſtate, wie auszuſtellen. 587

Schulgebäude (zur) Herſtellung ſind die Prozeſſionsgelder zu verwenden. 864

Schulgehen der akatholiſchen Kinder betreff. Geſetze. 580

Schulgeld iſt für volle 10 Monate zu bezahlen. 590

— — was ferner hierbei zu beobachten. 600

— — (vom) ſind die an der Univerſität zu Peſt ſtudirenden unirten, und nicht unirten griechiſchen Studenten frei. 882

Schulkindern ſind oon Katecheten keine alberne Geſchenke auszutheilen. 555

Schullehrer, welche auf das Schulſchiken der Kinder mehr andringen, dann Kreisdechante, geiſtlicher Aufſeher und Kapläne Belohnungen. 559

— — welche ihre Schule um ein Drittel vermehret haben, ſind mit Namen anzuzeigen. 560

Schulmeiſtern (den) haben die Akatholiken die Wettergarben für das Wetterläuten abzureichen. 895

Schwämmen (vor) Täublingen Warnung. 191

Schwim=

Seite

Schwimmen auf der Donau wird verboten. 550

Seelſorger, wie ſich um den Abfall von der herrſchenden Religion zu hindern, zu benehmen haben. 884

Seegenſprüche ſind abgeſtellt. 870

Seidenerzieglung wird anempfohlen. 577

Selbſtmord (den) betreffende Geſetze. 533

Seminarium (im) die theologiſche Studien nicht vollendenden, ſind zu Weihen, und zur Seelſorge nicht zu zulaſſen. 625

— — der Geiſtlichen betreffende Geſetze. 653

— — (in das) dürfen Zöglinge vor Vollendung des philoſophiſchen Kurſes nicht genommen werden. 656

— — (in das) kommende, erhalten die vier mindern Weihen, und die Tonſur. 658

— — (im) ſollen die theologiſchen Lehrer währender Vakanzzeit mit den Generalſeminariſten repetiren. 660

— — (im) befindlichen Religioſen, iſt Ordensprofeß abzulegen, nicht geſtattet. 661

Seſſeltragerordnung. 207

Sequeſtrazionsordnung für Gallizien. 120

Sinagogen der Juden, ſind bei anwachſenden Steuerreſten zu ſperren. 119

Siſtemalreſteneintreibung betreff. 118

Sitten (auf die) der Jugend iſt zu ſehen. 588

Skapuliren = Amuletenaustheilung wird verboten. 869

Soldaten (den) wird das Supplikenſchreiben verboten. 6

Solenleders (des) Wagenſchmeers, und der Unſchlichtkerzen Verkauf wird frei erklärt. 235

Seite.
Sollizitatoren zu halten, welchen Ständen, und mit welchem Gehalte erlaubt wird. 16
Sonn (an) und Feiertagen wird die Vorforderung der Unterthanen zu den Herrſchaftskanzleien verboten. 11
Sonn (an) und Feiertagen den Verkauf betreff. 190
Spazenköpfe nicht mehr einzuliefern. 106
Spänen (mit) im Stall Betretene, wie beſtraft werden. 525
Spektakel (der) und Muſik Verbot betreff. Geſetze. 185
Sperrung (bei) der entbehrlichen Kirchen, iſt den Pfarrern nur der bisherige Genuß der Stiftungen zu laſſen. 855
— — (unter die verbotenen) iſt das Voltaſpiel nicht zu rechnen. 248
Spielverbot. 187
Spiele (unter) die verboten, iſt nicht das Voltaſpiel zu rechnen. 188
Spielgrafenamt (das) wird aufgehoben. 187
Spinn = und Strickerei muß die Jugend erlernen. 572
Spinnſchuldigkeit (in Abſicht der) der Unterthanen was verordnet wird. 41
Spitäler und Verpflegshäuſer betreffende Geſetze. 744
Sprenglaswaaren betreffend. 191
Staatsrecht (deutſches) wer hören kann. 616
Stadt Markt und Dorfgemeinden ſollen ohne Erlaubniß der Kreisämter keine Deputirte an die Hof- und Länderſtellen ſchiken. 8
Stadt (für die) die Geſindordnung betreffend. 241
— — — Geſindordnung wird auch für Hungarn kundgemacht. 2:2

Stadt-

Seite

Stadtgut (im) den Damm betreffende Geſetze. 207

Städten (welchen) und Märkten Sollizitatoren, und mit welchem Gehalt zu halten, erlaubt ſei. 16

——— (die Bürger in) können ſich über gemeinſchaftliche Beſchwerden berathen. 10

——— (in) und Märkten, mit welchen Waaren das Hauſiren zur Marktszeit geſtattet ſei. 196

Ständel (auf) und Hüttel, wo die Erlaubniß, und wo iene zum Hauſiren anzuſuchen. 197

——— Errichtung betreffende Geſetze. 253

Stärk und Haarpuder betreffende Geſetze. 255

Stall (wie im) mit Spänen Betretene beſtraft werden. 525

Stammbaum iſt dem Geſuche um ein Familienſtipendium beizulegen. 614

Standrecht betreffend. 446

Statute (neue) bei den Provinzialkapiteln werden verboten. 745

Steuermark (in) Bißthum betreffend. 743

Steinkohlen betreffend. 249

Stempel (vom) frei ſind die Robotreluizionskontrakte. 42

——— (vom) befreit ſind die Gewöhrſcheine und Kontrakte über den Unterthanen überlaſſene Dominikalgründe. 43

——— (vom) ſind die Quittungen für die Zinſe der Militärquartiere ſowohl, als der ſtändiſchen Quartiersvergütungsbeiträge befreit. 233

Stem:

Seite
Stempel (dem) unterliegen die Quittungen der Offiziere für Quartiergeld, wenn ſie ſelbes aus dem Quatierſond erheben. 233
—— frei ſind die Intereſſequittungen und Urkunden bei Fonden der Stiftungen der Religion und der Studien. 715
Sterb= (wie) Trau= und Taufregiſter zu führen. 841
—— (bei) Fällen der Nonnen die Abhandlung betreffend. 681
—— (wegen des) Quartal ſind die Profeſſoren den Dikaſteriaten gleich zu halten. 618
Steuerreſte betreffende Geſetze. 116
—— (bei) reſten der Juden ſind die Sinagogen zu ſperren. 119
—— Einhebungen in Innerösterreich betreffend. 120
—— (wann von Edelleuten in Gallizien doppelte) zu fordern. 136
—— (für geleiſtete) Quittungen zu ertheilen. 146
—— Einnehmer in Eidespflichtnehmung betreffend, und ſind mautfrei. 139
—— frei ſind die zu öffentlichen Anſtalten verwendeten Häuſer, welche keinen Privatnutzen abwerfen. 148
—— frei ſind die Häuſer, welche zu öffentlichen Anſtalten verwendet werden. 474
—— Einnehmer werden von der Zollbehörde, wenn ſie auch Kontribuzionsgelder führen, viſitirt. 145
—— Regulirung betreffende Geſetze. 157
—— —— imgleichen für Hungarn. 169

Stift-

Seite

Stiftsbriefe, oder andere zu Aufklärung der Sache dienende Urkunden ſind iedesmal in Original oder Abſchrift beizulegen. 607

Stiftlinge müſſen bei Verluſt der Stipendien an öffentlichen Lehranſtalten den Unterricht nehmen. 608

—— —— (wo) ihre Stipendien genieſſen können. 609

Stiftungen (wie ſich mit der aufgehobenen Klöſter) zu benehmen. 772

Stiftungs- und Kirchenkapitalien in öffentlichen Fond anzulegen betreffende Geſetze. 705

—— —— (wie die bewilligten 5 und 10 iährigen) Friſten zu verſtehen ſein. 706

—— —— (wann) Kirchen- und Bruderſchaftskapital an die Kreditskaſſe einzuſenden. 713

—— —— (wie mit) Kapitalien, ſo von den Klöſtern zu ihrem eigenen Gebrauche verzehrt worden, vorzugehen ſei. 717

Stipendien ſind auch iüdiſche Studenten fähig. 591

—— —— (wie ſich bei) für Theologen zu achten. 598

—— —— betreffende ältere Geſetze. 602

—— —— Vorſchlag iſt von der Studienhofkommiſſion zu machen, und Sr. Maieſtät vorzulegen. 603

—— —— (den) Geſuchen um beiliegende Zeugniſſe ſind vom Stempel befreit. 604

—— —— (wann das Kammeralzahlamt) Gelder zu erfolgen hat. 609

—— —— (wo die) Stiftlinge genieſſen können. 609

Sti-

Seite

Stipendien können auch in höheren Schulen beibehalten werden. 610

—— können die Singerknaben nicht genieſſen. 610

Stipendiſten und Fundatiſten, welche in der öſterlichen Prüfung die zweite Klaſſe, und in der Endeprüfung keinen gröſſeren, der erſten Klaſſe würdigen Fortgang haben, verlieren das Stipendium. 6:6

Stipendium (bei) Verleihung iſt der Bericht bei deſſen Vorſchlag vom Stempel befreit. 607

—— (bei Familie) Anſuchung iſt dem Geſuche ein Stammbaum beizulegen. 614

Stockſtreichen (mit) ſind Unterthanen nicht zu beſtrafen. 11

Stola- (auf die) Ordnungsbeobachtung haben die Kreisämter zu wachen. 808

Stolordnung für Nieder- und Oberöſterreich. 793

—— für Gallizien und Lodomerien. 793

—— in Böhmen. 807

—— iſt an Kirchthüren anzuſchlagen. 829

Strafarbeiten (zu) wegen nicht Befolgung der ergehenden Verordnungen verurtheilte Unterthanen, ſind nicht zu grundobrigkeitlichen, ſondern zu öffentlichen Arbeiten zu verwenden. 12

Strackiſche Stiftung betreffende Geſetze. 590

Straſſenbau- Obligazionen in der Kontribuzionskaſſe aufzubewahren. 138

Streitigkeiten (wann die) zwiſchen Obrigkeit und Unterthan taxfrei zu behandeln ſind. 18

—— (wohin die) irrgläubiger Unterthanen zur Unterſuchung gehören. 887

Seite.
Stricken und Spinnen muß die Jugend erlernen. 572
Stroh= und Schindelhäuſer, wie vor Feuer ſicher zu ſtellen. 526
Studien= und Schulenatteſtate wie auszuſtellen. 587
Studenten welche vom Soldatenſtande frei ſind. 589
— — (die unirten, und nicht unirten griechiſchen) ſind an der Univerſität zu Peſt vom Schulgeld befreiet. 882
Stutten (gegen trächtige) wenn die Unterthanen hart verfahren, wie zu beſtrafen ſind. 111
Sudſalzes (des) und Steinſalzes Verſchleiß wird in Gallizien Jedermann geſtattet. 211
Sukzeſſions Erbfolg pragmatik (unterthänige), ob bei der aufgehobenen Leibeigenſchaft noch beſtehe. 89
Superintendenten (die) und das augsburgiſche Konſiſtorium betreffende Geſetze. 895
Suppliken, ſieh Bittſchriften.

T.

Tändlern (den) wird verboten, Zivilkleidung an gemeine Soldaten zu verkaufen. 189
Taglia wegen der ins Waſſer fallenden Menſchen. 532
Tauf=Beiträge von den Obrigkeiten. 831
— — Trau= und Sterbregiſter wie zu führen. 841
Taufe (für die) iſt nichts zu bezahlen. 830
— — Gebühren wie den Meßnern und Schulmeiſtern zu vergüten. 830

Seite

Taufe (die) Trauung und Begräbniß der Akatholiken betreffende Geſetze, 892
Taufen (bei) Hochzeiten und Begräbniſſen, wie die Ausſchweifungen zu beſtrafen. 21
— — (bei) werden alle Gaſtereien verboten. 832
— — (bei) was in Abſicht der Gevattersleute zu beobachten. 832
Täublingen (vor) Wahrnung. 191
Tauſch (mit zum) Kauf und Verkauf angetragenen Monturſtücken wie vorzugehen. 189
Tax (frei) wann die zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen obwaltende Streitigkeiten ſind. 18
Taxe (die) bei Polizeizünften wie abzunehmen. 233
— — geiſtlicher Verlaſſenſchaften. 686
Teſtament (bei einem) wann ein Religios ein gültiger Zeuge ſein kann. 745
Teſtamenten Errichtung wird den Exlaienbrüdern und Exnonnen erlaubet. 685
— — errichten können Mönche, welche Pfarrer und Lokalkapläne ſind, ſtirbt einer ohne Teſtament, ſo iſt ſein Vermögen in drei Theile zu theilen. 685
Teſtimonien ſind unentgeltlich zu ertheilen. 586
— — (bei) über die Armuth, wie vorzugehen. 586
— — wie überhaupt ſich dabei zu achten. 587
Theologen (für) wie ſich ob Stipendien zu achten. 598
Theologie Fakultät betreffend. 620
— — (der) Magiſter werden aufgehoben. 622

Theolo=

Seite

Theologie (der) Lehrer wie ſich zu benehmen haben, und wie deren Stunden eingetheilet ſind. 622
Theologie (welche die) in Generalſeminarium nicht vollendeten, ſind zu Weihen und zur Seelſorge nicht zuzulaſſen. 625
— — Prüfungen, wie und wann vorzunehmen. 630
Thereſtaniſche Stiftangsſtipendien betreffend. 602
Thereſienſtadt (in) und Pleß können die Tuchmacher ꝛc. ſich anſiedeln, und welche Begünſtigungen ihnen zugeſtanden werden. 242
Titulus Menſæ betreffende ältere Geſetze. 675
— — Menſæ kann nicht extabuliret werden. 676
Todten (für) Beſchau von verſtorbenen vom Staate verſorgten Waiſen und Findlingen iſt nichts zu bezahlen. 837
— — Hochzeitmahle, dann Schieſſen wird verboten. 105
Todtengräber = Haltung. 828
— — Gebühr Zurückhaltung wird abgeſtellt. 828
Toleranz betreffende verſchiedene Geſetze. 876
— — Geſetze für Hungarn. 880
Tollhaus betreffende Geſetze. 472
Tragſeſſel = Ordnung. 207
Transport (über) Fuhren betreffende Klagen der Unterthanen ſind ſogleich anzuzeigen. 110
Trau = Tauf = und Sterbregiſter wie zu führen. 848
Trauung (zur) iſt in Gallizien das Landvolk nur Vormittags zuzulaſſen und wie die dawider handelnden Pfarrer mit einer Geldſtrafe zu belegen. 791

Seite

Trauung haben die Pfarrer bei böhmiſchen Unterthanen ohne Losſchein nicht vorzunehmen. 791

— — (die) wo die Braut katholiſch iſt, hat in der katholiſchen Kirche zu geſchehen. 892

Trauungen (bei) der Unterthanen, wer von Entlaßſcheinen befreiet iſt. 102

Trinitarier in Gallizien Aufhebung. 772

Trinitaren und Franziskanern iſt die Sammlung zur Auslöſung der bei den Türken gefangenen Chriſten verboten. 693

Türken (zu Auslöſung der bei den) gefangenen Chriſten, wird die Almoſen Sammlung verboten. 693

U.

Uiberſchwemmungen (bei) wie vorzugehen. 550

Uiberſiedeln (bei den von den zu) Gedenkenden angeführten Beweggründen, welche Verläßlichkeit zu beobachten ſei. 517

Univerſitäts = Ehrenzeichen = Abſtellung. 618

Unſchlichtkerzen (der) Verkauf, ſo wie des Wagenſchmiers, und des Solenleders wird frei erkläret. 235

Unterrichts = oder Schulgelder betreff Geſetze. 591

— — (vom) Gelde befreit ſein Wollende, müſſen ſich mit dem Genuſſe eines Stipendium ausweiſen. 592

— — Geld zahlen auch iene nicht, welche zu Erziehung der Kinder eine Penſion genieſſen. 592

Unterrichts - Geld iſt für volle 10 Monate zu bezahlen. 599

Un:

Seite
Unterricht-Bezahlung halber, wie ſich ferners zu achten. 600
Unterthäniger Gründe Eigenthum betreffende Geſetze. 97
Unterthäniges Pupillar-Vermögen betreffende Geſetze. 105
— — Abfahrtsgeld betreffende Geſetze. 196
Unterthan (der) in Hungarn kann ſeine Erzeugniſſe und Waaren verkaufen, wem er will, und dürfen Herrſchaften nicht vorkaufen. 15
— — darf ohne Erlaubniß der Obrigkeiten nicht außer Land gehen. 96
Unterthanen (für) wird dem Militär das Supplikenſchreiben verboten. 6
— — (klagende) haben den von ihnen ergriffenen Rekurs darzuthun. 6
— — wie ihre Rechte zu ſuchen haben. 6
— — (in) Sachen in Rükſicht der neuen Verfahrungsart, wird eine Inſtrukzion vorgeſchrieben. 7
— — ihre Pflichten, und Behandlungsart der Obrigkeiten. 7
— — (den) ſind die Beſcheide, und Rathſchläge ſogleich zuzuſtellen. 7
— — ſollen keine Deputirte ohne Erlaubniß der Kreisämter an die Hof- und Länderſtellen ſchiken, noch Geldſammlungen anſtellen. 8
— — (die) ſind nicht mit Stokſtreichen zu beſtrafen. 11
— — (die) vertritt der Fiskus anſtatt der Unterthansadvokaten unentgeltlich, und ſind die Schriften poſtfrei. 11

Seite

Unterthanen-Vorfoderung in die herrſchaftlichen Kanzleien an Sonn = und Feiertägen wird verboten. 11

— — (ungetreue und ſchlimme,) wie in Hungarn zu züchtigen. 11

— — (die wegen nicht Befolgung der Verordnungen zu Strafarbeiten verurtheilte) ſind nicht zu grundobrigkeitlichen, ſondern öffentlichen Arbeiten zu verwenden. 12

— — (zwiſchen) und Obrigkeiten obwaltende Streitigkeiten, wann taxfrei zu behandeln ſind. 18

— — (die) wie wegen Ausſchweifungen bei Hochzeiten, Taufen, und Begräbniſſen zu beſtrafen. 21

— — (den von Herrſchaften bedrükten) zu leiſtende Erſatzpoſten ſind einzutreiben, und zu Errichtung der Gemeindſchüttböden, und Gemeindgetraidvorräthen zu verwenden. 28

— — (den) wegen überlaſſenen Dominikalgründen zum erſtenmal ausgefertigte Gewährſcheine, und Kontrakte ſind ſtempelfrei. 43

— — (die) ſo ihre Abgaben nicht leiſten, ſich zuſammenrottiren, und ihren Herrſchaften den Gehorſam verſagen, wie anzuſehen. 44

— — welche mit der Robot von allen Aushilfstagen in der Heumaht oder Körnerfechſung frei ſind, und welche dagegen, und wienach zu arbeiten haben. 86

Un-

Seite.

Unterthanen (von) wann unterthänige Schuldigkeiten gefodert werden können. 88
—— —— (der Sukzeſſions- Erbfolg) pragmatik, ob bei der aufgehobenen Leibeigenſchaft noch beſtehe. 89
—— —— (bei der) Trauungen wer von Entlaßſcheine befreiet iſt. 102
—— —— ſind durch Militärasſiſtenz zum Gehorſam gegen landesfürſtliche Verordnungen zu bringen, wenn dieſe auch bloß herrſchaftliche Gaben betreffen. 107
—— —— (bei) die Gewehrviſitazion betreffend 109
—— —— (bei) die Pferdſtandkompletirung betreffende Geſetze. 109
—— —— (der) Klagen, über die Magazins- Transportfuhren Ausſchreibungen ſind ſogleich anzuzeigen. 119
—— —— wenn ſie mit trächtigen Stutten hart verfahren, wie zu beſtrafen. 111
—— —— (bei) anliegende Kirchen- Stifts- und Bruderſchaftskapitalien, wie einzuheben, und an die Kreditskaſſe abzuführen. 139
—— —— (den oberkrainerischen) wird das Hauſiren in Innerösterreich mit geringen Waaren geſtattet. 195
—— —— (von der) Rechten überhaupt die Vorſchrift im bürgerlichen Geſetzbuch 318
—— —— denen Vieh gefallen, ſind mit Zugvieh zu unterſtützen. 548
—— —— (mit) welche einer Pfarre zugetheilt, und ſich einer andern einverleiben wollen, wie vorzugehen. 852

Seite

Unterthanen (bei irrglaubiger) Unruhen, wie ſich zu benehmen. 887

Unterthans-Klagen (die) wider ihre Herrſchaften ſind nicht ſchriftlich, ſondern mündlich anzubringen, damit iene von den Winkelſchreibern in keine Unkoſten verſezt werden. 6

— — Beſchwerden-Abhandlung betreffende Geſetze. 6

— — (bei) wie vorzugehen. 7

— — (für) Advokaten Inſtrukzion. 7

— — (anſtatt der) Advokaten vertritt der Fiskus die Unterthanen unentgeltlich, und ſind die zuwechſelenden Schriften poſtfrei. 11

— — Sachen (in) wird die unentgeltliche Rechtspflege vorgeſchrieben. 17

— — Sachen (in) gehören die Rekurſe zum k. Appellazionsgericht, und nicht zu den Kreisämtern. 18

— — (bei) Prägravazionen ſind den Unterſuchungskommiſſarien keine Reis- und Zährungskoſten zu bewilligen. 28

— — Wechſel betreffend. 106

— — Verlaſſenſchafts-Abhandlung iſt unter Strafe ohne Verzögerung ſchriftlich hinauszugeben. 106

— — (in) Sachen Militäraſſiſtenz betreffende Geſetze. 107

V.

Seite

Verbot (den) der Spektakel, Muſik, und Bälle betreffende Geſetze. 185

Verbrecher oder Uibertreter politiſcher Geſetze, wie zu beſtrafen. 451

—— —— (inhaftirter) oder abgeurtheilter Kinder, wer zu ernähren hat. 452

Vergehungen (fleiſchliche) wie zu beſtrafen. 199

Verhör iſt niemals von einer Gerichtsperſon allein vorzunehmen. 473

Veriährungsfriſten in Gallizien betreff. 100

Verkauf (bei) der unter der Geiſtlichkeit befindlichen Güter, wie der erlöste Geldbetrag zu verwenden. 48

—— —— (den) des Fleiſches betreffende Geſetze. 183

—— —— (mit zum) Kauf, und Tauſch angetragenen Montursſtüken, wie vorzugehen. 189

—— —— (den) des Salzes betreffende Geſetze. 210

—— —— (den) des Arſenikums betreffende Geſetze. 237

—— —— (der) der Unſchlichtkerzen, des Wagenſchmeers, und des Solenleders wird frei erklärt. 235

—— —— (den) an Sonn- und Feiertägen betreff. 190

—— —— des Ausländernachdruks der in den k. k. Erblanden verlegten Bücher wird verboten. 642

—— —— (den) der Sitze und Klingelbeutelabſchaffung betreff. 861

Verkündigungsdiſpenſen ſind nur in äuſerſt dringenſten Fällen zu ertheilen. 781

Seite.

Verkündigungsdiſpenſen (bei) wie der Eid aufzunehmen, und können die diſpenſirten Militärpartheien ſolchen bei der Militärbehörde ablegen. 783
Verlaſſenſchaften (geiſtliche) betreffende Geſetze. 680
Verlaſſenſchaftsabhandlung (unterthänige) iſt unter Strafe ohne Verzögerung ſchriftlich hinauszugeben. 106
Vermächtniſſe von 500 Fl. (dem Armeninſtitute anheimfallende) ſind nicht zu vertheilen, ſondern fruchtbringend anzulegen. 502
Vermögen der Emigranten betreff. 521
Verordnungen (wegen nicht Befolgung der) zu Strafarbeiten verurtheilte Unterthanen, ſind nicht zu grundobrigkeitlichen, ſondern öffentlichen Arbeiten zu verwenden. 12
—— —— (der die Kundmachung) ſoll durch die Werbbezirkskommiſſarien geſchehen. 30
—— —— (wie) an die Obrigkeiten zu ſtellen ſind, betreffende Geſetze. 40
—— —— (die) wie in Abweſenheit der Kreisdragoner den Dominien zuzuſchiken. 41
—— —— in publico - eccleſiaſticis. 672
Verpflegshäuſer und Spitäler betreffende Geſetze. 744
Verſatzamtsſachen. 745
—— —— (im) ſoll auf Waaren, die auſer Handel geſetzt, und noch nicht gebraucht ſind, kein Geld mehr geliehen werden, und was mit ienen zu thun ſei, welche ſchon verſetzt ſind. 746
Verſchleiß (der) des Sud- und Steinſalzes in Gallizien ſteht Jedermann frei. 211

Ver-

Seite

Verſehgeld abzunehmen wird eingeſtellt. 875
Verwandlungen der Freiſtifte in Kaufrechte betreffend. 97
— — der Mieth = in Kaufgründe hat ohne die neue Rektifikazion abzuwarten zu geſchehen 97
Verzeichniſſe (die) Einſendung der Kirchen = und Nebenkapellen iſt zu unterlaſſen, und wie weiter vorzugehen. 854
Viehkrankheitenbeſchreibung von Doktor Wollſtein. 534
Vieh, (wenn Unthanen) gefallen, ſind ſelbe mit Zugvieh zu unterſtützen. 548
Viehes in Gallizien Kraftloſigkeit und unanſehnliche Geſtalt, woher es entſtehe. 544
Viehhändler (die) und Fleiſchhacker, welche Vieh in Hungarn kaufen, haben ſich mit Päſſen zu verſehen. 184
Viehſchneidekunſt betreffende Geſetze. 191
Viehſeuchen betreff. Vorſchriften. 540
— — (bei) wie die Häute von Thieren ohne Beſorgniß einer Anſteckung gebraucht werden können. 541
Viktualien (ihre) und Waaren können die Bauern in Hungarn verkaufen, wem ſie wollen. 15
Viſitazion (geiſtliche) betreff. Geſetze. 724
Viſum repertum, wie ſich dabei zu verhalten. 549
Vogtobrigkeiten ſteht die Erwählung der Kirchenpröbſte und die Kirchenkaſſeverwaltung zu. 735
Voltaſpiel iſt kein verbotenes Spiel. 188
Vormundſchafts wegen nach Vorſchrift des bürg. Geſetzbuches. 394
Vorkauf (der) der Grundherrſchaften in Hungarn hört auf, und kann der Bauer ſeine Erzeugniſſe und Waaren verkaufen, wem er will. 15

Seit

Vorſegnung (bei) der ehelige n und unehelige n Müttern iſt kein Unterſchied zu machen. 832

W.

Waaren (ihre) und Viktualien können die Bauern in Hungarn verkaufen, wem ſie wollen. 15

— — (mit welchen) das Hauſiren den oberkrainer iſchen Unterthanen geſtattet ſei. 195

— — (mit welchen) das Hauſiren in Städten und Märkten zur Marktzeit geſtattet ſei. 196

Wache entſpringen betreffend. 248

Wagenſchmeers (des) der Unſchlichtkerzen, und des Solenleders Verkauf wird frei erklärt. 235

Wahl (mit der) der Dorfrichter, wie es zu halten ſei. 109

— — der Kloſterobern betreffend. 725

Wahlen (bei) der Pröbſte, Aebte und anderer geiſtlichen Perſonen, wird die Taxe auf 30 Fl. beſtimmt. 718

Wahnwitzige betreffende Geſetze. 549

— — Geiſtliche betreffend. 692

Waiſen= und Hofdienſte, welche Kinder der Unterthanen zu leiſten verpflichtet ſind. 88

Waiſen= und anderer Rechte, die ihre Geſchäfte ſelbſt nicht beſorgen können, nach Vorſchrift des bürgerlichen Geſetzbuches 394

—— Gebähr und Findelhaus betreffend. 472

—— (wann) Gelder eingehen, ſind ſie nicht an Privatobrigkeiten oder Bürger auszuleihen, ſondern in öffentlichen Fond anzulegen 708

Wald=

Seite

Waldböden Abſonderung von übrigen Grundſtücken betreffend. 100

—— brüder oder Eremiten, ſind aufgehoben. 759

Waſſer= Feuer= und Wetterſchäden betreffende Geſetze. 152

—— (bei verunglückendem Salze auf dem) iſt die Beaugenſcheinigung einzunehmen. 226

—— (wie bei zu verführendem Salze zu) die Schiffleute ſich in den engen Gegenden zu verhalten haben. 223

—— (wegen ins) fallender Menſchen beſtehende Vorſchriften. 531

—— (von) Ergieſſungen an den Landesgränzen hat ieder Partikulär die Vorfälle zeitlich anzuzeigen. 550

Wechſel der Unterthanen betreffend. 106

Weg= und Brückenmäuten Vergütung halber, wie die Pulver= und Salnitererzeuger bei Aerariallieferungen vorzugehen haben. 289

Weiden (die Hut= Gemeind=) ſind längſtens binnen Jahrsfriſt zu vertheilen. 51

Weihen (zu) und zur Seelſorge ſind dieienigen, welche im Generalſeminarium die theologiſchen Studien nicht vollendet, nicht zuzulaſſen. 625

Weihung des Waſſers wird bei nicht unirten Griechen geſtattet. 874

Wein (die) Aufſchlagsgebühr iſt nicht zu kreditiren. 200

— und Kellerſchankordnung betreffende Geſetze. 200

Weinhändler mit hungariſchen Weinen müſſen die Hälfte des Quantums in öſterreichiſchen Weinen ausführen. 200

Seite.

Weingarten=Ordnung für Böhmen und Mähren. 200
Weinkellerrechnungs = Abſchlieſſung in Mähren, wann ſie anzufangen hat. 201
Weinkoſtungen (die in Krain gewöhnlichen,) werden verboten. 23
Werbbezirke (durch die Kommiſſariate der) hat die Kundmachung der Verordnungen zu geſchehen. 30
—— —— (die) Kommiſſariate, wie ſich ob der zurückzuſendenden Eingaben zu benehmen haben. 38
Wetter= Feuer= und Waſſerſchaden betreffende Geſetze. 158
Winkelſchreibern (um von) in keine Unköſten verſezt zu werden, ſind die Unterthansklagen wider ihre Herrſchaften mündlich anzubringen. 6
Wirthshaus (kein ordentliches) beſitzende Partheien, wo die Muſikerlaubniß anzuſuchen haben. 185
Wirthſchafts (zu) Kanzleien wird die Vorforderung der Unterthanen an Sonn= und Feiertagen verboten. 11
Wirthſchaftsämter haben die Unterthansverbeſcheidungen und Rathſchläge des k. Fiskus denſelben ſogleich zuzuſtellen. 7
Wirtſchaftsämter (wegen der der Domänenadminiſtrazion unterſtehenden) wie ſich ob der kreisämtlichen Aufträge zu benehmen. 40
Wirthſchaftsbeamten der aufgehobenen Klöſter Gnadengelder und Proviſionen abzureichen. 762
Wittwen der Profeſſoren ſind penſionfähig. 618
Wittwenſozietät (der hanoveriſchen) betreff. Geſetze. 232
Wohnort (der) und Kreis iſt bei einzureichenden Geſuchen beizuſetzen. 6

Woh=

Seite
Wohnungen (bei Zinns,) wie ſich bei Miethung, Aufkündung und Raumung zu verhalten. 232
Wohnungszins auf dem Lande iſt nicht zu erhöhen. 233
Wollſteins Buch wegen Hornvieh Krankheiten. 534
Wolluſt (fleiſchliche) wie zu beſtrafen. 199
Wucherpatent. 232
Wüthige Hundsbiße betreffende ältere Geſetze. 533
Wundarznei betreffende Geſetze. 625
Wundärzte ſo aus der Kontribuzionskaſſe etwas beziehen betreffend. 138
Wurzeln (von) giftigen ſind die Kinder abzumahnen. 238

Z.

Zehendherren (von) wie der Getraidzehend abzünehmen. 149
Zenſur betreffende Geſetze. 635
— — (von der) gemachte Korrekturen und Verbeſſerungen ſollen genau beibehalten werden. 635
Zertheilung (bei) der gröſſeren Bauernhöfe wie vorzugehen. 52
Zeuge, (giltiger) wann ein Religios bei einen Teſtament ſein kann. 746
Ziegelmaaß (das) betreffende Geſetze. 243
Zillen = Aufſchlag betreffend. 245
Zimentirung betreffende Geſetze. 231
Zimmermeiſter Unterſchied zwiſchen bürgerlichen und nicht bürgerlichen hört auf. 256
— — werden Wollende müſſen geprüft werden. 256
Zinn (fremdes) einzuführen wird erlaubt. 250
Zinngieſſerarbeiten betreffend. 249

Zino=

Seite
Zinnober Erzeugungsprivilegium hört auf. 190
— — Bau wird gegen Einlöſung Jedermann geſtattet. 190
Zins (bei) Wohnungen wie ſich bei Miethung, Aufkündigung und Raumung zu verhalten. 232
— — (über) der Militärquartiere ſind die Quittungen ſowohl, als über die ſtändiſchen Quartiersbeiträge ſtempelfrei, die Quittungen aber der Offiziere, wenn ſie ihr Quartiergeld aus dem Quartierfond erhalten, unterliegen dem Stempel. 233
Zinſe (die) auf dem Lande ſind nicht zu erhöhen, vielmehr zu vermindern. 233
Zirkularien (die), wie in Abweſenheit der Kreisdragoner den Dominien zuzuſchicken. 41
Ziſchmenmacher betreffend. 260
Zöhrungsköſten (keine) ſind den Unterſuchungskommiſſarien in Unterthansprägravazionsfällen zu bewilligen. 28
Zoll (von) Aemtern, werden die Steuereinnehmer, wenn ſie auch Kontribuzionsgelder führen, viſitiret. 145
— (der) von einzuführendem Rind- Schwein- Schaaf- Bock- und Ziegenfleiſch wird beſtimmt. 184
— (der) Regie Beamten wird eine Vorſchrift in Hauſirungsfällen gegeben. 19[illegible]
Zuchthäuslinge betreffende ältere Geſetze. 44[illegible]
— — Almoſen in Geld oder Eßwaaren abzureichen, wird verboten 44[illegible]
Zuſtiftungen (auf) der Kooperatoren, wann einzurathen ſei. 85
Zunfts (der) Polizei-Taxe wie abzunehmen. 23[illegible]

Stadtbibliothek Augsburg

8° H.V
Handbuch
10)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kropatschek, Joseph, 1780-1809

Handbuch aller unter der Regierung des Kaisers Joseph des II. für die K. K. Erbländer ergangenen Verordnungen und Gesetze in einer Sistematischen Verbindung
Bd.: 10

Wien 1788

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 748 -10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253796-4
VD18 80095526-001